

Roman Thurn

VERDACHT UND KONTROLLE

Die polizeiliche Praxis
anlassunabhängiger Personenkontrollen

[transcript] Edition**P**olitik

Roman Thurn
Verdacht und Kontrolle

Die freie Verfügbarkeit der E-Book-Ausgabe dieser Publikation wurde ermöglicht durch
Pollux – Informationsdienst Politikwissenschaft



und die Open Library Community Politik 2024 – einem Netzwerk wissenschaftlicher Bibliotheken zur Förderung von Open Access in den Sozial- und Geisteswissenschaften:

Vollspensoren: Technische Universität Braunschweig | Carl von Ossietzky-Universität Oldenburg | Eberhard-Karls Universität Tübingen | Freie Universität Berlin – Universitätsbibliothek | Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen | Goethe-Universität Frankfurt am Main | Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek – Niedersächsische Landesbibliothek | TIB – Leibniz-Informationszentrum Technik und Naturwissenschaften und Universitätsbibliothek | Humboldt-Universität zu Berlin | Justus-Liebig-Universität Gießen | Universitätsbibliothek Eichstätt-Ingolstadt | Ludwig-Maximilians-Universität München | Max Planck Digital Library (MPDL) | Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn | Ruhr-Universität Bochum | Staats- und Universitätsbibliothek Carl von Ossietzky, Hamburg | SLUB Dresden | Staatsbibliothek zu Berlin | Bibliothek der Technischen Universität Chemnitz | Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt | Universitätsbibliothek „Georgius Agricola“ der TU Bergakademie Freiberg | Universitätsbibliothek Kiel (CAU) | Universitätsbibliothek Leipzig | Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf | Universitäts- und Landesbibliothek Münster | Universitäts- und Stadtbibliothek Köln | Universitätsbibliothek Bielefeld | Universitätsbibliothek Erfurt | Universitätsbibliothek der FernUniversität in Hagen | Universitätsbibliothek

Kaiserslautern-Landau | Universitätsbibliothek Kassel | Universitätsbibliothek Osnabrück | Universität Potsdam | Universitätsbibliothek St. Gallen | Universitätsbibliothek Vechta | Zentralbibliothek Zürich

Sponsoring Light: Bundesministerium der Verteidigung | Bibliothek der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden | Bibliothek der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig | Bibliothek der Westsächsischen Hochschule Zwickau | Bibliothek der Hochschule Zittau/Görlitz, Hochschulbibliothek | Hochschulbibliothek der Hochschule Mittweida | Institut für Auslandsbeziehungen (IfA) | Landesbibliothek Oldenburg | Österreichische Parlamentsbibliothek

Mikrospensoring: Bibliothek der Berufsakademie Sachsen | Bibliothek der Evangelische Hochschule Dresden | Bibliothek der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig | Bibliothek der Hochschule für Bildende Künste Dresden | Bibliothek der Hochschule für Musik „Carl Maria von Weber“ Dresden | Bibliothek der Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig | Bibliothek der Palucca-Hochschule für Tanz Dresden | Leibniz-Institut für Europäische Geschichte | Stiftung Wissenschaft und Politik (SWP) – Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit

Roman Thurn

Verdacht und Kontrolle

Die polizeiliche Praxis anlassunabhängiger Personenkontrollen

[transcript]

Zugleich Dissertation an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München, abgegeben am 20. April 2023 und verteidigt am 28. Februar 2024.

Die Erstellung der Dissertation wurde durch ein Promotionsstipendium der Rosa-Luxemburg-Stiftung gefördert.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://dnb.dn.b.de/> abrufbar.



Dieses Werk ist lizenziert unter der Creative Commons Attribution-NonCommercial-ShareAlike 4.0 Lizenz (BY-NC-SA). Diese Lizenz erlaubt unter Voraussetzung der Namensnennung des Urhebers die Bearbeitung, Vervielfältigung und Verbreitung des Materials in jedem Format oder Medium zu nicht-kommerziellen Zwecken, sofern der neu entstandene Text unter derselben Lizenz wie das Original verbreitet wird.

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/>

Um Genehmigungen für die Wiederverwendung zu kommerziellen Zwecken einzuholen, wenden Sie sich bitte an rights@transcript-publishing.com

Die Bedingungen der Creative-Commons-Lizenz gelten nur für Originalmaterial. Die Wiederverwendung von Material aus anderen Quellen (gekennzeichnet mit Quellenangabe) wie z.B. Schaubilder, Abbildungen, Fotos und Textauszüge erfordert ggf. weitere Nutzungsgenehmigungen durch den jeweiligen Rechteinhaber.

Erschienen 2024 im transcript Verlag, Bielefeld

© Roman Thurn

Umschlaggestaltung: Maria Arndt, Bielefeld

Druck: Elanders Waiblingen GmbH, Waiblingen

<https://doi.org/10.14361/9783839475775>

Print-ISBN: 978-3-8376-7577-1

PDF-ISBN: 978-3-8394-7577-5

EPUB-ISBN: 978-3-7328-7577-1

Buchreihen-ISSN: 2702-9050

Buchreihen-eISSN: 2702-9069

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier mit chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

*Interviewer: »You've given a lot of audiences shock sitting in the stalls, you've frightened me to death with Psycho. What frightens you?«
Alfred Hitchcock: »Policemen«.*

Inhalt

Lesehinweise	9
I. Die anlassunabhängige Kontrolle	11
1. Gefährliche Orte in Deutschland: Bestandsaufnahme	11
2. Rechtliche Unbestimmtheit & Räumlicher Ausnahmezustand	22
3. Fetischismus der Sicherheit & Kontrollsucht	24
II. Methoden & Reflexion	29
1. Felder & Feldzugänge: Die Akteure Gefährlicher Orte	29
2. Datenkorpus & -erhebung	36
3. Auswertung	41
4. Reflexion: Die eigene Positionierung im Feld	43
III. Subjektive Sicherheit: Anwohner- & Unternehmerbeschwerden	49
IV. Objektive Sicherheit: Die Positivierung der Kriminalität	57
1. Deliktfelder	61
2. Die Effizienz verdachtsunabhängiger Kontrollen	65
V. Verdachtsmoment: Die Auswahl des zu Kontrollierenden	73
1. Die Konstruktion polizeilichen Verdachts als In-/Kongruenzprozess	73
2. Die polizeiliche Berufs- und Lebenserfahrung	79
3. »Also so ist der Bürger dann, ne?«: Polizeiliche Mythen & Figurationen	87
Exkurs: Figurationen der ›Asozialität‹ & postnazistische Kontinuitäten	106
4. Aspekte der In-/Kongruenz: Verdachtsmomente	112
5. »Warum will der mir jetzt so eine Lügengeschichte aufbinden?«. Verdacht während der Kontrolle	182
6. Neutralisierung des Verdachts	186
7. Zwischen Prävention und Repression: Der bekannte Verdächtige	187
8. Synthese der In-/Kongruenz: Figurationen kriminogener Milieus	188

VI. Degradierungszeremonien: Die Kontrolle von Identität und Sachen	193
1. Ansprache & Legitimation der Kontrolle	200
2. Interaktive Verdachtskonstruktion: Datenbankabfragen & Gespräche als Interaktionsrituale	219
3. Konfrontation & Kooperation	225
4. Durchsuchung	265
5. Eskalationsdynamiken: Provokationen, Körper- & Materialeinsatz	269
6. Die Mitnahme zur Dienststelle: Erkennungsdienstliche Behandlung	272
7. »Das kommt drauf an, wer kommt«: Der polizeiliche Habitus	273
8. Umstehende als Verkörperung des Generalisierten Anderen: Intervention in die Maßnahme	274
9. Control Junkies: Die Doxa der Personenkontrolle	278
VII. Das Stigma anlassunabhängiger Kontrollen	285
1. Illegitimität proaktiver Kontrollen: Jenseits der Verfahrensgerechtigkeit	286
2. Affektueller Ausnahmezustand	301
3. Un-/Rechtsbewusstsein: Der laienhafte juristische Habitus	310
4. Das Stigma anlassunabhängiger Personenkontrollen	312
Exkurs I: Negativverfahren Betroffener mit der Polizei außerhalb von Kontrollen	320
Exkurs II: Rassismus- und Diskriminierungserfahrungen außerhalb der Polizei	322
5. Beschädigte Praxis? Die alltäglichen Folgen des Stigmas	324
VIII. Polizeiliche Identitätskonstruktion	335
IX. Zusammenfassung: Drei Argumente zu anlassunabhängigen Personenkontrollen	341
Literaturverzeichnis	345

Lesehinweise

Zur besseren Lesbarkeit wurden Nachweise im Fließtext, die sich auf im Rahmen dieser Arbeit erhobenes empirisches Material beziehen, entfernt. In Zitaten wurden »äh« und ähnliche Füllwörter gestrichen. Ansonsten erfolgten keine grammatikalischen oder orthographischen Anpassungen. Im Wissen, dass wissenschaftliche Monographien selten von Anfang bis Ende gelesen werden, wurden manche Zitate in unterschiedlichen Kapiteln wiederholt aufgegriffen und unter je unterschiedlichen Aspekten diskutiert. Für etwaige Redundanzen für diejenigen, die das Buch »covert to cover« lesen, möchte ich mich hierfür entschuldigen.

Es wurde versucht, eine möglichst geschlechtsneutrale Sprache zu verwenden. Da das Gendern im Singular und bei in Hinblick auf das Geschlecht anonymisierten Sprechenden das Lesen unverhältnismäßig erschwert, wurde die »maskuline« Form für alle (analog zur Streichung der Nachsilbe -ess infolge der Durchsetzung eines geschlechtergerechten Englisch) verwendet.

I. Die anlassunabhängige Kontrolle

1. Gefährliche Orte in Deutschland: Bestandsaufnahme

»Was haben Sie denn jetzt für ein Problem
mit einer polizeilichen
Standardmaßnahme?«
(FP_Autoethnographie, Pos. 10)

Am 04. Januar 2014 erklärte die Hamburger Polizei weite Teile Altonas zum Gefahrengebiet. Der Begriff des Gefahrengebiets rückte damit erstmals in den Fokus der Öffentlichkeit – jenseits der politisch und wissenschaftlich interessierten Milieus. Heribert Prantl (2014) nannte die Einrichtung des Gefahrengebiets in der Süddeutschen Zeitung etwa einen ›kleinen Ausnahmezustand‹. Über die Demonstrationen während der Ausrufung des Gefahrengebiets, das den Wohnraum von etwa 80.000 Personen (Assall und Gericke 2016: 62) umfasste, berichtete auch die Tagesschau (2014b): Betroffene kommen zu Wort, deren Alltag erheblich durch die Kontrollen eingeschränkt würde, aber auch von Ausschreitungen im Rahmen der Proteste ist die Rede. Der Anlass zur Ausrufung des Gefahrengebiets war ein vermeintlicher Angriff auf die Davidwache in Hamburg, Sankt Pauli. Doch auch die Proteste im unmittelbaren Vorfeld dieses vermeintlichen Angriffs, wie die gegen die Räumung der Roten Flora und den Abriss der Esso-Häuser, sowie die Proteste Geflüchteter (*Lampedusa in Hamburg*, die bereits zuvor von anlassunabhängigen Kontrollen betroffen waren), schufen aus Perspektive der Polizei die sozialen und politischen Voraussetzungen für die Ausrufung des Gefahrengebiets (Madjidian 2014: 80; Schröder 2014: 59). Die Demonstrationen gegen das Gefahrengebiet wurden von Spaziergängen Protestierender begleitet: Anwohnende bewegten sich gezielt in das Gefahrengebiet, um dort polizeiliche Kontrollen zu provozieren und die Beamten vorzuführen – etwa, indem die Spaziergänger absurde Gegenstände bei sich führten, die die Polizisten bei Durchsuchungen entdecken sollten. Die Klobürste, die ein Protestierender sich in die Rückseite der Hose gesteckt hatte, wurde zum Symbol des Hamburger Protests, nachdem ein Video hiervon im Nachtmagazin der ARD am 07. Januar 2014 ausgestrahlt wurde. Am 9. Januar verkleinerte die Polizei Hamburg das Gefahrengebiet und beschränkte es auf das Gebiet um drei Polizeiwachen, ehe sie es am 13. Januar gänzlich aufhob (Ass-

all und Gericke 2016: 62). Hamburgs damaliger Erster Bürgermeister Olaf Scholz (SPD), nun Bundeskanzler, verteidigte die Einrichtung der Gefahrenggebiete gegen Kritik. Im Nachtmagazin der ARD nannte der Sprecher der Hamburger Polizei Mirko Schreiber die Gefahrenggebiete einen Erfolg (Tagesschau 2014a).

Der Gegenstand dieser Arbeit ist die Produktion eines sozialen Stigmas durch polizeiliche anlassunabhängige Personenkontrollen an sogenannten Gefährlichen Orten. Im Folgenden stelle ich die deutschsprachige Diskussion um anlassunabhängige Personenkontrollen an Gefährlichen Orten dar. Dabei sollen vornehmlich wissenschaftliche, doch auch zivilgesellschaftliche Beiträge Berücksichtigung finden. Damit soll sowohl der Stand der Forschung als auch der Stand der politischen Diskussion (zunächst nur) in Deutschland abgebildet werden. Ich werde dabei bereits einigen meiner Thesen, die in späteren Kapiteln ausführlich diskutiert werden sollen, vorweggreifen, um die Stoßrichtung der Arbeit kenntlich zu machen.

In Deutschland steht es der Polizei¹ offen, an bestimmten Orten Personen ohne einen konkreten Anlass aufzuhalten und ihre Identität festzustellen. Diese Orte sollen im Folgenden *Gefährliche Orte* genannt werden.² Diese Kontrollen erfolgen auf Grundlage des Gefahrenabwehrrechts und nicht des Strafprozessrechts. Ein konkreter Verdacht, im Sinn der Strafverfolgung, ist also nicht notwendig: Die Kontrolle erfolgt noch *bevor* eine Straftat im Begriff ist, begangen zu werden. Sie erfolgt anlassunabhängig, proaktiv und präventiv.³ Mit dem Musterentwurf für ein einheitliches Polizeigesetz brachte die Innenministerkonferenz diese Möglichkeit auf den Weg. In den 1990er und 2000er Jahren implementierten die Länder den Entwurf. Die Voraussetzungen unterscheiden sich in den jeweiligen Bundesländern nur marginal (siehe ausführlich Keitzel 2020): Grundsätzlich besagen die jeweiligen Gesetzestexte, dass die Polizei befugt ist, dort Personen

- 1 Ab und zu wenden Forschende zur und Praktiker der Polizei ein, *die* Polizei gebe es nicht. Um dieser Kritik proaktiv zu begegnen, sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass in dieser Arbeit unter die Begriffe Polizei, Polizisten und Beamte diejenigen Teile der polizeilichen Organisation gefasst werden, die Personenkontrollen durchführen. Dazu zählen die Schutzpolizeien der Länder, auch deren Bereitschaftspolizeien, sowie die Bundespolizei. Die verschiedenen Landeskriminalämter und das Bundeskriminalamt bleiben in der Darstellung ebenso unberücksichtigt wie die Polizei des Bundestags.
- 2 Je nach Bundesland unterscheiden sich die Begriffe für diese Kontrollorte. Svenja Keitzel und Bernd Belina (2022: 212f.; Fn. 1) haben eine Liste der verschiedenen Begrifflichkeiten zusammengestellt, wobei je nach Bundesland teilweise unterschiedliche Begriffe verwendet werden: »Gefährlicher Ort« (Bayern, Hamburg, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen), »verrufter Ort« (Hessen und Nordrhein-Westfalen), »Gefahrenort« (Saarland), »Kriminalitätsbrennpunkt« (Saarland, Sachsen und Baden-Württemberg), »Kriminalitätsschwerpunkt« (Sachsen), »kriminalitätsbelasteter Ort« (Berlin, Brandenburg und Niedersachsen) und »besonderer Kontrollort« (Bremen). Keitzel und Belina schlagen vor, die genannten Begriffe unter die Bezeichnung »Gefahrenort« zu subsumieren. Nachdem der »Gefährliche Ort« der am weitesten verbreitete Begriff ist, soll in dieser Arbeit für alle Gefahrenorte der Begriff »Gefährlicher Ort« verwendet werden. Lediglich im Fall regionaler Besonderheiten werde ich die jeweils regional gebräuchlichen Begriffe verwenden.
- 3 Juristisch wird gemeinhin zwischen zwei Aufgabenfeldern der polizeilichen Tätigkeit unterschieden: Prävention und Repression. Die Prävention erfolgt auf Grundlage des jeweiligen Polizeirechts und im Gefahrenvorfeld, um eine Straftat zu verhindern, während die Repression auf Grundlage der Strafprozessordnung und erst im Nachgang einer Straftat erfolgt, um diese zu verfolgen.

ohne konkreten Anlass zu kontrollieren, wenn sie über Kenntnisse verfügt, dass an diesen Orten Straftaten verübt oder geplant werden. Im Bayerischen Polizeiaufgabengesetz Art. 13 Abs. 1 S. 2 heißt es diesbezüglich zum Beispiel:

(1) Die Polizei kann die Identität einer Person feststellen [...] 2. wenn die Person sich an einem Ort aufhält, a) von dem auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass dort aa) Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben, bb) sich Personen ohne erforderliche Aufenthaltserlaubnis treffen, oder cc) sich Straftäter verbergen, oder b) an dem Personen der Prostitution nachgehen, oder c) der als Unterkunft oder dem sonstigen, auch vorübergehenden Aufenthalt von Asylbewerbern und unerlaubt Aufhältigen dient.

Die Bundespolizei verfügt ebenfalls über die Möglichkeit, nach § 22 Abs. 1a BPolG anlassunabhängig Personenkontrollen durchzuführen. Zudem sehen die Landespolizeigesetze fast aller Bundesländer mit einer Außengrenze, und aller Länder mit einer Ostgrenze, die Möglichkeit anlassunabhängiger Kontrollen in einem Bereich von bis zu 30 km bis zur Grenze vor. Diese als Schleierfahndung bekannt gewordene Form anlassunabhängiger Kontrollen ermöglicht nach dem Wegfall der europäischen Binnengrenzen mit dem Schengen-Abkommen polizeiliche Kontrolltätigkeiten (vgl. Thurn 2023; für die rechtlichen Auseinandersetzungen um die Schleierfahndung Aden 2017: 57f.).

Die Kontrolle umfasst ein Maßnahmenbündel (Fährmann et al. 2023): Primär ist es der Polizei erlaubt, die Identität der kontrollierten Person festzustellen. Hierfür sichtet sie den Ausweis oder andere Dokumente der Betroffenen, die einen Hinweis auf deren Identität liefern. Daraufhin erfolgt in der Regel eine Abfrage verschiedener, insbesondere polizeilicher Datenbanken. Die Beamten können darüber hinaus die Betroffenen (bis hin zu ihren Körperöffnungen; Keller 2018: 20) und die von ihnen mitgeführten Sachen durchsuchen. Falls die Identität der Person bis dahin nicht festgestellt werden konnte, sind die Beamten zudem befugt, sie auf die Dienststelle zu bringen.

Die Polizei begründet die Einrichtung Gefährliche Orte mit der Bekämpfung verschiedener Delikte (wobei die diskursive Legitimation und die reale Praxis anlassunabhängiger Personenkontrollen sich nicht notwendig decken): Zentral ist die Bekämpfung des Konsums oder Handels illegalisierter Betäubungsmittel (Keitzel und Belina 2022: 14; Keller 2018: 20; Ullrich und Tullney 2012). Verstöße gegen das Aufenthaltsrecht werden in einigen der Polizeigesetze als weitere Gründe für die Einrichtung Gefährlicher Orte genannt (ausführlich Keitzel und Belina 2022: 222ff.; Schröder 2014: 62ff.). Auch Orte, an denen der Prostitution nachgegangen wird, werden in einigen der Landespolizeigesetze angeführt (siehe oben; Keitzel und Belina 2022: 13f.; Künkel 2013, 2020) – wobei die Polizei in diesem Kontext vornehmlich Verstöße gegen das Aufenthaltsrecht durch Sexarbeitende ahndet (Loick 2018: 22). »Diskotheken, Gaststätten, Spielhallen« (BayLT Drs. 17/19781, S. 3) sind, wie das Bayerische Innenministerium (StMI) verlautbart, ebenfalls potentiell Gefährliche Orte. Kleinkriminalität, wie etwa in Form von Diebstahl oder Trickbetrug (Keitzel und Belina 2022: 14f.), kann die Einrichtung Gefährlicher Orte ebenso legitimieren wie schwerere Gewaltkriminalität (Belina und Wehrheim 2011: 219) oder Wohnungseinbruchsdiebstähle (ebd.: 219). Letztere, sowie der Handel mit illegalisierten Betäubungsmitteln und Waffen und Prostitution werden häufig unter den Begriff der

›grenzüberschreitenden Kriminalität‹ subsumiert und als Gründe für anlassunabhängige Personenkontrollen in Grenzgebieten oder an Flughäfen und Bahnhöfen genannt (Thurn 2023). Im Vorfeld oder Nachgang von Fußballspielen ruft die Polizei bisweilen ebenfalls Gefährliche Orte aus, um Fußballfans proaktiv kontrollieren zu können (Belina und Wehrheim 2011: 219). Wie bereits angeführt, können auch politische Proteste für die Polizei einen hinreichenden Grund darstellen, Personen ohne konkreten Anlass kontrollieren zu wollen (Madjidian 2014; Petzold und Pichl 2013; Schröder 2014: 65). Im Kontext des »protest policing« muss auch die polizeiliche Begründung verortet werden, durch proaktive Personenkontrollen (Auto-)Brandstiftungen verhindern zu wollen (Belina und Wehrheim 2011: 219; Schröder 2014: 65). Politische Wohnprojekte oder Kulturzentren, wie die Rigaer Straße 94 in Berlin-Friedrichshain (Belina 2018b: 127; Zech und Jennissen 2016), das *Conne Island* in Leipzig (Ullrich und Tullney 2012) oder auch Räume, in denen generell (politische) Subkultur gepflegt wird, wie etwa am Connewitzer Kreuz in Leipzig (Ullrich und Tullney 2012), sind häufiger als Gefährliche Orte deklariert. In Bayern sind seit dem 01. Januar 2017 die Unterkünfte und Orte des Aufenthalts Asylsuchender und Geflüchteter per se Gefährliche Orte (Ziyal 2017, 2018; Thurn 2022): Neben der Bekämpfung von Betäubungsmittel- und Gewaltkriminalität zielt dies auch auf die Verfolgung einer spezifischen Form des Hausfriedensbruchs – des sogenannten ›Fremdschlafens‹.⁴

Diese Liste spiegelt hauptsächlich die diskursive Legitimation der jeweiligen Einrichtung von Gefährlichen Orten wider. Die verschiedenen Delikte und Deliktfelder führen Polizei und Politik regelmäßig an, um die Ausrufung Gefährlicher Orte zu begründen. Die praktischen Ziele der Kontrollen weichen aber bisweilen von den genannten Zielen ab. Der Hamburger Senat erklärte etwa bei der Novellierung des Hamburger Polizeigesetzes in der Gesetzesbegründung, dass neben Einbruchsserien oder besonderen Ausprägungen von Gewaltdelikten auch der Menschenhandel oder der Schmuggel von Waffen über den Hamburger Hafen anlassunabhängige Kontrollen notwendig mache. Tatsächlich führt die Hamburger Polizei kaum proaktive Kontrollen durch, die darauf zielen, diese Delikte zu bekämpfen (Assall und Gericke 2016: 61; Madjidian 2014: 80). Zudem bestehen lokale Varianzen hinsichtlich der Zielsetzungen, die die Polizeien mit der Einrichtung Gefährlicher Orte je verfolgen. Je nach Lageerkenntnis können unterschiedliche Delikte, und damit auch unterschiedliche Personengruppen, im polizeilichen Fokus stehen (Assall 2014: 78).

Damit ist die Schwierigkeit benannt, über Gefährliche Orte *im Allgemeinen* zu sprechen. Diese Schwierigkeit ist aber keine Unmöglichkeit. Es zeigt sich bereits an diesem

4 Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration konstatierte in einer Antwort auf eine Schriftliche Anfrage, dass die Kontrollen nicht anlasslos durchgeführt würden. Vielmehr würde »anhand tatsächlicher Anhaltspunkte für die örtliche Gefährdungssituation einer jeden Asylbewerberunterkunft mittels Lageauswertung, Auswertung von Delikts- und Einsatzzahlen sowie Hinweisen« (BayLT Drs. 18/6902, S. 3) über eine Kontrolle der Unterkünfte entschieden. Wie dieser Entscheidungsprozess verläuft, und wie hoch die Schwelle für einen Anlass im engeren Sinn ist, bleibt jedoch offen. Da das BayPAG eine proaktive und damit anlassunabhängige Kontrolle prinzipiell ermöglicht, werde ich in dieser Arbeit auch in Bezug auf die Unterkünfte Geflüchteter von anlassunabhängigen Kontrollen sprechen.

Punkt, dass Polizei und Politik Formen der Kriminalität, die eine ›Gefahr‹ im alltags-sprachlichen Sinn bedeuten – also insbesondere eine Gefahr für die körperliche Unversehrtheit, wie Gewaltdelikte – in der diskursiven Legitimation proaktiver Kontrollen mit Delikten vermengen, die für Dritte keine unmittelbare Gefahr darstellen (Keller 2018: 20). Prostitution, Verstöße gegen das Aufenthaltsrecht oder der Handel und Konsum illegalisierter Betäubungsmittel (wobei insbesondere der Konsum das ›opferlose Verbrechen‹ par excellence ist) gefährden Dritte, wenn überhaupt, allenfalls mittelbar. Gefährliche Orte sind also nicht per se ›gefährlich‹.⁵ Peter Ullrich und Marco Tullney sehen den Grund für die Bekämpfung des Handels (und Konsums) illegalisierter Betäubungsmittel weniger in der Bekämpfung etwaiger (nicht rechtlich zu verstehender) Gefahren, sondern im Versuch der Wiederherstellung des (verloren geglaubten) staatlichen Gewaltmonopols in einem bestimmten Raum (Ullrich und Tullney 2012). Dieser Befund lässt sich auch auf andere ›opferlose‹ Deliktfelder übertragen.

›Opferlose‹ Verbrechen generieren bisweilen den Unmut der Öffentlichkeit, etwa, wenn sie das sogenannte subjektive Sicherheitsgefühl von Anwohnenden, Passanten, Touristen oder anderen beschwerdemächtigen Personengruppen beeinträchtigen. Die ›Beeinträchtigung des Sicherheitsgefühls‹ begründet die Verfolgung opferloser Verbrechen (Assall und Gericke 2016: 68). Die Milieus der Betroffenen werden dabei diskursiv – von Behörden, Medien und kommunaler Politik – »aus der Anwohner/innenschaft herausgerechnet« (Ullrich und Tullney 2012). »Incivilities«, also Verletzungen der öffentlichen Ordnung, und die Bekämpfung von »quality of life crimes« rücken in den Blick: Neben den genannten Deliktfeldern sind auch das »Sprühen von Graffiti, das Abspielen lauter Musik oder das Schwarzfahren« (Perthus 2016: 42) »incivilities«, die kommunal bekämpft werden sollen. Gegen Teile der genannten »incivilities« kommen anlassunabhängige Personenkontrollen zum Einsatz, und wieder andere bekämpfen die kommunalen Sicherheitsbehörden durch die Einrichtung kommunaler Ordnungsdienste oder lokaler Gefahrenabwehrverordnungen, die das Trinken oder Betteln im öffentlichen Raum reglementieren oder verbieten (Thurn 2020, 2021).

Die Bekämpfung von »incivilities« ist Teil einer sicherheitspolitischen Reorientierung: Seit den 1990er Jahren können verstärkte punitive Tendenzen in der (nicht nur) kommunalen Sicherheitspolitik beobachtet werden (Belina und Wehrheim 2011: 217f.; Feeley und Simon 1992; Garland 1996, 1997, 2001; Wacquant 2009). Diese zielen auf die Kontrolle marginalisierter und armer, häufig auch rassifizierter Bevölkerungsgruppen.⁶

5 Wobei dieses Missverständnis auch daher rührt, dass der polizeirechtliche Begriff der Gefahr und der Gefahrenbegriff im alltäglichen Gebrauch voneinander deutlich abweichen. So hielt etwa das Bundesverwaltungsgericht im Jahr 1973 für den polizeilichen Gefahrenbegriff fest: »Nach allgemeiner Auffassung liegt eine ›Gefahr‹ vor, wenn eine Sachlage oder ein Verhalten bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit Wahrscheinlichkeit ein polizeilich geschütztes Rechtsgut schädigen wird« (BVerwG, Urteil vom 26.02.1974 – I C 31.72; Rn. 31). Dabei umfassen polizeilich geschützte Rechtsgüter bspw. auch die Öffentliche Ordnung.

6 Die Kriminalisierung von Armut ist dabei kein grundsätzlich neues Geschäft der Polizei: Es waren insbesondere die Armen als auch das erstarkende Industrieproletariat, denen die polizeiliche Aufmerksamkeit insbesondere im 19. Jahrhundert galt (Neocleous 2018). Da auch das Proletariat im Zuge des wachsenden materiellen Reichtums durch die Industrieproduktion selbst in den Genuss einiger ›Luxusgüter‹ (wie Alkohol und dem Glücksspiel) kam, geriet darüber hinaus der Genuss

Die Punitivität, das Bedürfnis zu strafen, ist nicht allein reaktiv. Es zielt also nicht bloß auf die Verfolgung einer bereits begangenen Straftat. Vielmehr artikulieren die Behörden, ebenso wie Teile der Bevölkerung, eine Vorfeldorientierung, in der sie potentielle Straftaten, im Sinn einer kriminogenen Potentialität, bestimmten Bevölkerungsgruppen zurechnen, die sie deshalb proaktiv und präventiv in bestimmten Räumen zu bekämpfen wünschen (für den Präventionsgedanken vgl. stellvertretend für viele Opitz 2012: 315ff., für die Implikationen für Gefährliche Orte ebd.: Fn. 273).

Bernd Belina und Jan Wehrheim unterscheiden zwei Typen gefährlicher Räume: Erstens kategorisiert die Polizei solche Räume als Gefährliche Orte, die in ihrer jeweiligen Normalität als gefährlich gelten, wie etwa bekannte Umschlagplätze für illegalisierte Betäubungsmittel oder Orte, an denen Sexarbeit angeboten wird. Der zweite Typus Gefährlicher Orte sind Räume, deren Normalität durch das abweichende Verhalten einer bestimmten Gruppe von Personen als gefährdet gilt, wie etwa bestimmte Bahnhöfe oder Parks (Belina und Wehrheim 2011: 217; Ullrich und Tullney 2012). Welcher Ort durch welche Gruppe gefährdet wird, und welche Orte gerade in ihrer Normalität als gefährlich gelten, hängt dabei von den verschiedenen Delikten ab, die Polizei und Anwohnende dort erwarten oder vorfinden.

Entsprechend der erwarteten Deliktfelder variieren die Merkmale, anhand derer die Polizei die verdächtige bzw. verdächtige Klientel identifiziert. Ausschlaggebend sind gemeinhin das Alter, das Geschlecht und die Haut- und Haarfarbe (also die unterstellte ›Ethnizität‹, die Polizeibeamte auch an anderen Charakteristika wie der Physiognomie, bestimmter Kleidung oder auch dem KFZ-Kennzeichen identifizieren⁷) sowie die Klei-

genau dieser Güter als unsittlich und lasterhaft ins polizeiliche Visier (Neocleous 2018: 66f.). Die Verfolgung von Genussmitteln hat häufig einen politischen Gehalt; vgl. auch Kap. IV. 2.1.

- 7 Identifikation soll nicht als ›korrekte Bestimmung‹ objektivistisch fehlgedeutet werden. Sie ist vielmehr eine alltagspraktische, und damit im engeren Sinn ideologische und fetischistische Form identifizierenden Denkens (Adorno 2003: 139ff.): Der Polizeibeamte setzt das Objekt der Anschauung – den Betroffenen – mit einem begrifflichen Moment, der unterstellten ›Ethnizität‹, gleich. Aus dem zufälligen Ort der Geburt oder einer zufälligen Struktur der Haare schließt der Beamte auf eine wesenhafte Form seines Verhaltens. Dieses verdinglichende Denken soll in dieser Arbeit jedoch nicht (allein) dadurch kritisiert werden, dass es als ›konstruiert‹, als subjektive Zuschreibung von definitionsmächtigen Polizeibeamten entlarvt wird. Dies wäre ein subjektivistischer Rückfall in den bürgerlichen Idealismus, vor dem schon Theodor W. Adorno warnte: »Solcher philosophische (sic!) Subjektivismus begleitet ideologisch die Emanzipation des bürgerlichen Ichs als deren Begründung. Seine zähe Kraft zieht er aus fehlgeleiteter Opposition gegen das Bestehende: gegen seine Dinghaftigkeit. Indem Philosophie (oder Soziologie; Anm. RT) diese relativiert oder verflüssigt, glaubt sie, über der Vormacht der Waren zu sein und über ihrer subjektiven Reflexionsform, dem verdinglichten Bewusstsein« (ebd.: 190). Das Stigma der Marginalität tragen die proaktiv Kontrollierten nicht zufällig oder allein aufgrund der dezisionistischen verstandenen Definitionsmacht der Beamten. Der objektive Grund liegt aber weder in ihrer Hautfarbe, noch primär in ihrem Konsum von Betäubungsmitteln oder anderen devianten Verhaltensweisen, sondern darin, dass sie, wie auch immer vermittelt, als *unproduktiv* erscheinen: In der warenproduzierenden Gesellschaft erscheint ihre Arbeitskraft als entwertet und deklassiert, weshalb sie, als menschliche Behälter der Arbeitskraft, als (relativ) wertlos und damit Objekt von Sicherheitsbedenken erscheinen. Der objektive Grund dafür, dass Verstöße gegen das Arbeitsschutzgesetz auf größeren und kleineren Baustellen, Verstöße gegen das Umweltschutzgesetz in Industriegebieten oder der Konsum teurer Betäubungsmittel (wie Kokain) in bestimmten Vierteln die Polizei nicht dazu

dung, die hauptsächlich als Indikator des sozioökonomischen Status identifiziert wird (vgl. pars pro toto Autor*innenkollektiv der Berliner Kampagne Ban! Racial Profiling – Gefährliche Orte abschaffen 2018; Belina 2018b; Belina und Wehrheim 2011; Fährmann et al. 2022b; Jobard et al. 2012; Jobard und Lévy 2013; Keller und Leifker 2017; Keller 2018; Thurn et al. 2023; Thurn 2023). Wer sich an diesen Orten aufhält *und* dabei verdächtige Merkmale aufweist, der läuft Gefahr, kontrolliert zu werden. Dieser Generalverdacht ist, wie Svenja Keitzel betont, paradoxer- und notwendigerweise selektiv, und trifft insbesondere marginalisierte Bevölkerungsgruppen (Keitzel 2020: 5). Die Polizei darf zwar *jeden* aufhalten und kontrollieren, sie wählt jedoch nur Angehörige einer *spezifischen* Gruppe, je nach Ort und vermutetem Deliktfeld, für Kontrollen aus. Die Polizei selektiert dabei bisweilen nicht bloß eigenmächtig: In bestimmten Bereichen ist sie durch den Gesetzgeber aufgefordert, sozial selektiv zu kontrollieren (Keitzel und Belina 2022; Tomerius 2019).

An Gefährlichen Orten ist das Verhalten der jeweils Betroffenen, wie Carolyn Tomerius anmerkt, gerade *nicht* das entscheidende Kriterium für die Auswahl zu einer Kontrolle. Daher müssen sich die Beamten mit einer gewissen Zwangsläufigkeit an äußeren Erscheinungsmerkmalen orientieren (Tomerius 2017: 1405; Tomerius 2019: 1586). Allerdings ist, wie ich zeigen werde, das Verhalten der Betroffenen für die Konstitution eines Verdachts keineswegs irrelevant. Nur werden an Gefährlichen Orten jene Verhaltensweisen verdächtig, die in anderen Kontexten als »normal« und unauffällig, oder wenigstens als kaum hinreichend für eine Kontrolle gelten würden.

Besonders jene Polizeigesetze, die Verstöße gegen das Aufenthaltsrecht, eine unerlaubte Einreise oder einen unerlaubten Aufenthalt zum Anhaltspunkt zur Ausrufung Gefährlicher Orte machen, legen Racial Profiling nahe. Racial Profiling⁸ vollziehen die Poli-

motivieren, dort (zumindest temporär) Gefährliche Orte auszurufen, liegt nicht nur in der hohen Beschwerdemacht der dann potentiell Betroffenen, sondern in der kapitalistischen Produktionsweise selbst, innerhalb derer die entwertete Arbeitskraft als »asozial« oder rassifiziert erscheint (grundlegend für die Differenzierung zwischen »blue collar« und »white collar criminality« vgl. Sutherland 1983). Die Ineffizienz einer solchen Maßnahme in der Bekämpfung von »white collar criminality«, die nicht bloß Wirtschaftskriminalität umfasst, ist kaum eine geeignete Erklärung dafür, warum die Polizei nicht anlassunabhängige Kontrollen von besser gestellten Personen und Betrieben durchführt, da sie in Hinblick auf »blue collar criminality« kaum größere Erfolge erzielt.

8 In einigen Publikationen wird der Begriff des *Ethnic Profiling* verwendet. Der Grund hierfür ist wohl – eine explizite Erklärung habe ich nicht gefunden –, dass der Begriff »racial« das reale Vorhandensein von »race« voraussetzen würde und damit rassistische, grundlegend falsche Annahmen reproduziere. Mir scheint aber der Begriff der »Ethnizität« nur wenig unproblematischer zu sein als der der »Rasse«. In ersterem vermengen sich nicht nur essentialistische Annahmen über den Konnex von Biologie (i.e. die Farbe von Haut und Haaren) und »Kultur« (in Fragen des lebensweltlichen Alltags dürften die kontrollierten Jugendlichen den Polizisten näher sein als es Exponenten der, selten kontrollierten, biodeutschen Oberschicht sind). Der Wandel von »race« zu »ethnizität« impliziert zudem, der Begriff müsse vom *Objekt* des Profiling, vom Verdächtigten und Geprofilten her bestimmt werden. Auch wenn dem Ressentiment immer irgendetwas vom Objekt entgegenkommt, muss das Vorurteil doch primär vom Subjekt und seiner Konstruktionsleistung her bestimmt werden; so wie Jean-Paul Sartres über den Antisemitismus festhielt: »Existierte der Jude nicht, der Antisemit würde ihn erfinden« (Sartre 2010: 12). Denn es ist weniger die Selbst- als die Fremdbeschreibung, die *zugeschriebene* »Ethnizität«, die ein Alarmzeichen in der Wahrnehmung der Beamten auslöst. Konsequenz wäre daher eigentlich von *Racist Profiling* zu sprechen.

zeibeamten in diesen Fällen im Sinn einer Selektion entlang von Kriterien, die irgend nur eine nichtdeutsche Staatsangehörigkeit indizieren (Keitzel und Belina 2022: 11). Hierbei knüpfen die Polizeibeamten in der Praxis, auch, wenn dies de jure nicht erlaubt ist, an der zugeschriebenen »Ethnizität« (also insbesondere der Haut- oder Haarfarbe) der Betroffenen an. Auch im Zusammenhang mit anderen Delikten, wie etwa Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz (Keitzel und Belina 2022: 14) oder Diebstahlsdelikten (Tomerius 2019: 1588), ist dies der Fall. In besonderem Maße gilt dieser Befund für die bayerische Regelung, welche die Unterkünfte Geflüchteter zu Gefährlichen Orten macht (Keitzel und Belina 2022: 12; ausführlich Thurn 2022: 251ff.). Durch die Vorgabe des Gesetzgebers ist der Rassismus institutionalisiert.

Diese institutionalisierte Zwangsläufigkeit des Racial Profiling wurde bereits in Bezug auf die Schleierfahndung konstatiert (Herrnkind 2000, 2014b; für die weitere Verdachtskonstruktion im Grenzgebiet siehe Thurn 2023). Wie der akj-berlin zeigt, würde (für einige Juristen) aus einer »vermeintlich verfassungskonformen Auslegung der Befugnisnormen« (akj-berlin 2013: 15) folgen, dass, um dem allgemeinen Gleichheitssatz und dem Übermaßverbot zu entsprechen, nicht *alle* Personen im Grenzgebiet kontrolliert werden dürften. Vielmehr könnten nur jene kontrolliert werden, bei denen ein Bezug zum polizeilichen Auftrag, nämlich der »Bekämpfung der grenzüberschreitenden (organisierten) Kriminalität« zu erkennen sei. Allgemeine Kontrollen würden stattdessen den Charakter von Grenzübertrittskontrollen annehmen, die explizit gegen das Schengener Abkommen verstoßen würden (ebd.: 15f.). Aufgrund des so gesetzlich institutionalisierten Rassismus säßen die Beamten (und erst recht die Betroffenen) in der »Diskriminierungsfalle« (ebd.). Gerade weil nicht *jeder* kontrolliert werden dürfe (oder könne), würden die Beamten bei ihrer Auswahlentscheidung an die äußere Erscheinung; an Haut- und Haarfarbe der Betroffenen anknüpfen (ebd.: 17; vgl. auch Aden 2017: 63).

Die (rassistische) Selektionspraxis ist auch Gegenstand einer zivilgesellschaftlichen Kritik. Sie beschränkt sich allerdings nicht bloß auf die Selektion zur Kontrolle, sondern rückt auch die Praxis und Interaktion der Kontrolle selbst in den Fokus (Autor*innenkollektiv Gras & Beton 2018; Kampagne für Opfer Rassistischer Polizeigewalt 2016). Die Berliner Kampagne *Ban! Racial Profiling – Gefährliche Orte abschaffen* (2018) bezeichnet die vermeintlich anlass- oder verdachtsunabhängig stattfindenden Kontrollen an Gefährlichen Orten als demütigend für die Betroffenen. Im Sinn einer aktivistischen Forschung sammelte die *Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling* (2019) Erfahrungsberichte von Betroffenen von Kontrollen und Racial Profiling. Sie berichten ausführlich von den Demütigungs- und Degradierungserfahrungen im Kontext von (wiederholten) Personenkontrollen – die langfristige Folgen auf ihre psychische Gesundheit und ihren lebensweltlichen Alltag haben. Diese Aussagen werden in Deutschland wissenschaftlich gestützt. Svenja Keitzel und Bernd Belina (2022) beschreiben die Kontrollen an Gefährlichen Orten in einer postkolonialen Perspektive als »strange encounters«: Durch die Kontrollen

Nachdem der Begriff des Racial Profiling aber etabliert ist, und um nicht noch mehr Neologismen einzuführen, soll er hier weiterhin verwendet werden.

reproduziere die Polizei in der unmittelbaren Begegnung mit den Betroffenen de facto eine Ungleichheit, welche de jure abgeschafft scheint.⁹

Kritische humangeographische und raumsoziologische Arbeiten machten darüber hinaus auf die Fetischisierung vermeintlich kriminogener Räume aufmerksam (Belina und Wehrheim 2011; Belina 2018b). Durch die Konstruktion gefährlicher Räume wird das Labeling abweichender Gruppen verdinglicht (Perthus 2016: 39; Fejge 2019): Die Zuschreibung einer normativen Abweichung erscheint als eine Eigenschaft des Raums selbst. Dieser Raumfetischismus (Belina 2017a) intensivierte sich in den letzten Jahren durch Technologien des »crime mapping« (Belina und Wehrheim 2011: 212f.; Straube und Belina 2018) oder Predictive Policing (Egbert 2018b; Thurn und Egbert 2019). Die Konstruktionsleistung des Raums als verdächtig verschwindet in der Blackbox der Algorithmen.

Generell stellen und stellen Gefährliche Orte eine Blackbox dar. In den meisten Bundesländern und Städten sind die genaue Zahl der Gefährlichen Orte und ihre genaue Lage nicht bekannt (Ullrich und Tullney 2012; wobei sich in den letzten Jahren an deren Befund nur wenig verändert hat). In Berlin werden die »Kriminalitätsbelasteten Orte« (KbO) seit dem 7. Juni 2017 bekanntgegeben (Autor*innenkollektiv der Berliner Kampagne Ban! Racial Profiling – Gefährliche Orte abschaffen 2018: 187). Wie groß diese jedoch tatsächlich sind, und wo die Grenze zwischen Gefährlichen und »Ungefährlichen« Orten verläuft, gibt die Berliner Polizei aber nicht bekannt (vgl. Zech und Jennissen 2016 – an deren Befund zur Größe von KbOs hat sich auch nichts geändert). Lediglich in Bremen sind die »Besonderen Kontrollorte« online explizit ausgewiesen (Arzt und Wiese 2021: 264). In Bayern wiederum gab das StMI an, über Zahl und Ort der Gefährlichen Orte keine Angabe machen zu können (BayLT Drs. 18/363).

Doch nicht nur die genaue räumliche Lage der Gefährlichen Orte ist für die Zivilbevölkerung opak. Auch das institutionelle Zustandekommen Gefährlicher Orte ist undurchsichtig (Autor*innenkollektiv der Berliner Kampagne Ban! Racial Profiling – Gefährliche Orte abschaffen 2018: 187; Ullrich und Tullney 2012). Wer entscheidet über die Gefährlichkeit eines Orts? Im Fall des Altonaer Gefahrengebiets im Januar 2014 war offenkundig nicht einmal der Polizeipräsident über dessen Ausrufung informiert (Madjidian 2014: 81). Zweifelsfrei steht lediglich fest, dass die Festlegung von Gefährlichen Orten in der Regel nicht durch den Gesetzgeber, sondern die Polizei erfolgt (Pichl 2014: 255). Nur in Bremen ist zumindest eine Ausrufung von Besonderen Kontrollorten ohne Einvernehmen des Senators für Inneres nicht mehr möglich (Bremen_Erlass 17.08.2021). Ausnahmen hierzu sind diejenigen landes- und bundespolizeilichen Regelungen, die anlassunabhängige Kontrollen im Grenzgebiet, an Bahnhöfen und Flughäfen, den Unterkünften Geflüchteter oder Orten, an denen der Prostitution nachgegangen wird erlauben. Hier sind die Gefährlichen Orte vom Gesetzgeber selbst festgelegt, und bedürfen daher keiner weiteren polizeilichen Entscheidung.

Darüber hinaus kritisierten verschiedene Autoren die Ineffizienz anlassunabhängiger Kontrollen (Autor*innenkollektiv der Berliner Kampagne Ban! Racial Profiling – Gefährliche Orte abschaffen 2018: 187; Belina 2018b: 126; für verschiedene Hamburger Ge-

9 Keitzel und Belina nähern sich damit aus einer anderen Richtung meiner Analyse von anlassunabhängigen Personenkontrollen als Degradierungszeremonien an.

fahrengelände in den 2000er Jahren Belina und Wehrheim 2011): Da proaktive Kontrollen an kein sichtbar strafbares Verhalten anknüpfen, kann bereits ein vager polizeilicher Verdacht hinreichend für eine Maßnahme sein. Der Prozentsatz von Folgemaßnahmen im Anschluss an Identitätsfeststellungen an Gefährlichen Orten, die darauf schließen lassen würden, dass die Kontrolle einen ›Treffer‹ gezeitigt hat, liegt zumeist im einstelligen Prozentbereich. Bei den ›Treffern‹ selbst ist außerdem fraglich, ob nicht bereits Kontrollen nach der Strafprozessordnung zulässig gewesen wären, da das Verhalten der Betroffenen bereits für eine reaktive Kontrolle hinreichend auffällig gewesen ist und einen konkreten Anlass gegeben hätte. Für Grenzkontrollen der Bundespolizei zeigt sich, dass über 99 % der durchgeführten Kontrollen im Jahr 2020 keine ›Treffer‹ erzielt haben (Keitzel und Belina 2022: 13). Als gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen dienen proaktive Kontrollen aber nicht allein der Aufdeckung etwaiger Straftaten, sondern auch ihrer Vorbeugung und Prävention, sodass das Ausbleiben von ›Treffern‹ im engeren Sinn noch nicht notwendig einen Misserfolg indiziert. Der Erfolg von Prävention ist jedoch schwer zu messen: Retrospektiv lässt sich nie mit Bestimmtheit sagen, ob ein (vermeintlich) verhindertes Ereignis auch stattgefunden hätte, wenn man nicht eingegriffen hätte. Einer Beantwortung dieser Frage kann man sich lediglich in der Theorie annähern. Allerdings ist in Hinblick auf anlassunabhängige Personenkontrollen schwer zu begründen, wie die Aufhebung der Anonymität potentieller Straftäter diese effektiv von der Begehung von Straftaten abhalten solle (so auch Aden 2017: 60); oder wie die festgestellten Identitäten im Nachgang etwaiger Straftaten bei der Ermittlungstätigkeit dienlich sein sollten (Assall und Gericke 2016: 65f.; so auch das OVG Hamburg am 13.05.2015, 4 Bf – 12/226; vgl. Tomerius 2019: 1584, 1586).

Neben dem Sammeln von Indizien und der Aufhebung der Anonymität Betroffener verfolgt die Polizei auch das Ziel, eine bestimmte Klientel von Gefährlichen Orten des zweiten Typs (s.o.) zu verdrängen (Keller 2018: 23f.). Dieses Ziel verfolgt die Polizei bisweilen mit Erfolg. Für Leipzig konstatierten Peter Ullrich und Marco Tullney (2012), dass die Verdrängung von Betäubungsmittelkonsumierenden so erfolgreich war, dass die Angebote der aufsuchenden Sozialen Arbeit von den Betroffenen nicht mehr wahrgenommen werden konnten. Die Verdrängung einer als unliebsam gelabelten Klientel dient damit nicht zuletzt der Gentrifizierung, also der Aufwertung bestimmter urbaner Viertel (Belina 2018a: 5; Ullrich und Tullney 2012). In diesen Vierteln zeigt die Polizei zudem ›Präsenz‹: Sie suggeriert nicht nur der betroffenen Klientel, dass sie im Fokus der polizeilichen Aufmerksamkeit steht, sondern auch der beschwerdemächtigen Klientel, dass ihre Sorgen und Beschwerden ernstgenommen werden.

Daher kommen an Gefährlichen Orten auch weitere Maßnahmen zum Einsatz: Neben den bereits genannten Gefahrenabwehrverordnungen oder der Einführung kommunaler Ordnungsdienste, die die Polizei bei der Verfolgung von ›incivilities‹ entlasten, installieren die Kommunen an bestimmten Gefährlichen Orten Videokameras (Perthus 2016: 41f.; für München BayLT Drs. 18/363). Bisweilen bauen die Kommunen zurück, um für eine als unliebsam erachtete Klientel den Aufenthalt an bestimmten Orten unattraktiv zu machen. Dies bedeutet etwa den Rückbau von Parkbänken oder bspw. des sogenannten ›Schwammerls‹ (Bairisch für Pilz), des einstigen Vordachs am Münchner Hauptbahnhof, unter welchem sich häufiger ›Stammsteher‹, eine Szene von Alkohol Trinkenden, aufhielten. In öffentlich zugänglichen Toiletten installieren deren Anbieter

hin und wieder blaues Licht, um den intravenösen Konsum von Betäubungsmitteln zu erschweren. Nicht zuletzt beschallen die Kommunen bestimmte Orte, wie Bahnhofsvorplätze oder U-Bahnhöfe, in einer womöglich nicht beabsichtigten Reminiszenz an die Folderszenen aus *Clockwork Orange*, mit klassischer Musik, um Obdachlose daran zu hindern, dort zu schlafen (Nagel 2017).

In dieser kurzen Darstellung der deutschsprachigen Diskussion zeigt sich bereits, dass die Produktion subjektiver oder objektiver Sicherheit durch anlassunabhängige Kontrollen fragwürdig ist, während sie politisch kontrovers diskutiert werden. Ich werde im Verlauf dieser Arbeit daher drei Thesen entwickeln:

1. Die Polizei wählt die zu kontrollierenden Personen durch einen In-/Kongruenzprozess (vgl. Sacks 1972) aus, der sich durch eine figurative Kombinatorik verdächtiger und unverdächtiger Merkmale auszeichnet. Die Polizisten hegen einen Verdacht, wenn verdächtige und unverdächtige Merkmale einer Person, des Orts und der Zeit inkongruent sind, also nicht zusammenpassen, oder wenn verdächtige Merkmale einer Person, des Orts und der Zeit kongruent sind, also in ihrer Verdächtigkeit zusammenpassen. Die Typisierungen der Polizisten von Normalität und Abweichung haben ihren Grund in ihrer Berufs- und Lebenserfahrung. Diese nimmt die Form eines *generalisierten* Verdachts an: Bestimmte Personen erscheinen an bestimmten Orten und zu bestimmten Zeiten *per se* als verdächtig.

2. Die darauf folgende Personenkontrolle ist ein Interaktionsritual mit dem Charakter einer Degradierungszeremonie (Garfinkel 1956), innerhalb derer die Beamten die Betroffenen praktisch unterordnen. Die anlassunabhängige Personenkontrolle bringt die Betroffenen in eine der Polizei unterlegene bzw. unterworfenen Rolle, weshalb die Kontrollen auch als Autoritätsaufrechterhaltungs- (Alpert und Dunham 2004) oder Ehrerbietungsrituale (Goffman 1967) charakterisiert werden können. In der Personenkontrolle konstituieren die an ihr beteiligten Personen praktisch soziale Identitäten. Der Rahmen der Interaktion ist die Adressierung der Betroffenen als potentiell Verdächtige, die sich dieser Adressierung bewusst sein bzw. werden sollen. Dies spiegelt sich auch in den verschiedenen Gründen, die die Polizisten in Interviews für die Durchführung anlassunabhängiger Kontrollen anführen. Während der Kontrolle bestehen Handlungsspielräume, sodass es keineswegs nur zu Konfrontationen und antagonistischen Interaktionen, sondern auch zu Kooperationen und (gegenseitigen) Ehrerbietungen kommen kann. Dies hängt davon ab, ob die Betroffenen im Verlauf der Interaktion weiterhin in der Figuration des *Gegenübers* adressiert werden, und ob und wie sie diese Rolle in der Interaktion annehmen.

3. Die Betroffenen erleben diese Identifikation als einen Prozess der Stigmatisierung, der ihre Selbstwahrnehmung so formt, dass ihnen soziale Teilhabe erschwert wird. Dies verschärft sich, wenn die Betroffenen eine Diskriminierung in Bezug auf Häufigkeit, Dauer, Zeit und Ort der Kontrolle und (fehlende Nennung von) Gründe(n) wahrnehmen. Sie artikulieren Scham, Angst und Wut, die aus der Ablehnung der Identifikation resultieren. Diese Affekte (de)motivieren ihre weitere Praxis, die häufig in zynische Resignation, bisweilen aber auch in politische Tätigkeit mündet.

2. Rechtliche Unbestimmtheit & Räumlicher Ausnahmezustand

Die polizeiliche Praxis der Ausweisung Gefährlicher Orte hat Implikationen für die Kritik der politischen Theorie liberal verfasster Staatlichkeit. Die Polizei erhält durch die Befugnis, Gefährliche Orte zu deklarieren, einen *Grauen Scheck* (Brodeur 1984; Fährmann et al. 2022b; Fährmann et al. 2023; Thurn et al. 2023). Es handelt sich nicht um einen *Blankoscheck*: Die Polizei ist durch die rechtlichen Vorgaben, dass »tatsächliche Anhaltspunkte« oder ähnliche Erkenntnisse über das Kriminalitäts- und Beschwerdeaufkommen in einem bestimmten Gebiet vorliegen müssen, ehe sie es als Gefährlichen Ort deklarieren kann, relativ gebunden. Sie kann, zumindest de jure, nicht nach Gutdünken Personenkontrollen durchführen. De facto besteht Unklarheit darüber, was »tatsächliche Anhaltspunkte« konkret sein sollen: Wie hoch etwa das Aufkommen von Beschwerden sein muss, ehe anlassunabhängig kontrolliert werden darf, ist nicht klar definiert. Die Anhaltspunkte liegen in der Regel in Form von Anzeigen oder, als Ergebnisse der eigenen Kontrolltätigkeiten, in Form der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS)¹⁰ vor. Diese konstituieren sogenannte »Lagebilder« oder »Lageerkenntnisse« (Assall und Gericke 2016: 67f.).¹¹ Die Grundlage für die Ausrufung Gefährlicher Orte ist damit ein spezifisch *polizeiliches* Wissen, womit die Legitimationspraxis selbstreferenziell ist (Assall und Gericke 2016: 64f., 67f.; Belina 2018b: 121): Die Polizei erhebt und schafft, zunächst weitgehend ohne äußere Kontrolle durch Gerichte, Datenschutzbeauftragte oder ähnliche, ihre eigene Ermächtigungsgrundlage. Das gilt besonders, wenn sie sogenannte Kontrolldelikte als Legitimation zur Ausrufung Gefährlicher Orte heranzieht. Kontrolldelikte werden erst durch eine polizeiliche Kontrolle als Straftaten registriert. Hierunter fallen insbesondere Delikte im Bereich illegalisierter Betäubungsmittel (Belina und Wehrheim 2011: 222; Ullrich und Tullney 2012). Ohne eine Kontrolle würden diese Delikte nicht auffallen. Durch verstärkte Kontrolltätigkeiten an bestimmten Orten registriert die Polizei damit eine höhere Zahl an Kontrolldelikten – die weitere anlassunabhängige Kontrollen legitimiert. Stephanie Schmidt beschreibt einen Fall, bei welchem ein Dienstgruppenleiter der Polizei gezielt durch verstärkte Kontrolltätigkeiten die Grundlage für die Aufrechterhaltung eines Gefährlichen Ortes zu schaffen versuchte (Schmidt 2022: 23; für eine Zusammenstellung insbesondere US-amerikanischer Studien, die ähnliche Praktiken der bewusst koordinierten Selbstlegitimation beschreiben vgl. Belina und Wehrheim 2011: 213ff. m.w.N.). Die anlassunabhängigen Kontrollen erweisen sich damit als selbsterfüllende Prophezeiungen (Belina und Wehrheim 2011: 214; Fejge 2019: 50; Ullrich und Tullney 2012). Dies gilt auch für die Aufnahme von Beschwerden und Anzeigen: Auch hier fungiert die Polizei

10 Diese bildet nicht die »tatsächlich auftretende« Kriminalität ab, sondern lediglich diejenige, die die Polizei registriert. Die PKS ist daher korrekt als polizeilicher Tätigkeitsbericht zu interpretieren.

11 Ohnehin ist der Begriff der Lage im polizeilichen Kontext ein leerer und frei flottierender Signifikant: So ziemlich jede Situation bezeichnet im polizeilichen Jargon eine Lage. Die Beamten sprechen von Einsatz-, Trainings- oder Übungslagen (vgl. Schmidt 2022: 269), Lageberichten und Stimmungslagen (ebd.: 111; 299), Großlagen (ebd.: 80; 302), Bedrohungslagen und Lagebereinigungen (ebd.: 318), sodass, zumindest in Bezug auf die polizeiliche Sprache, gesagt werden kann, Polizisten sind tatsächlich die »Herren der Lage« (ebd.: 162; ausführlich zum durch hegemoniale Männlichkeit geprägten Selbstbild der Polizeibeamten als »Herren der Lage« siehe Herrnkind 2014a: 158f.).

als ein Filter dafür, wessen Beschwerden zur Kenntnis genommen werden und wessen nicht (Belina und Wehrheim 2011: 210). Delikte, bei denen die Anzeigebereitschaft relativ gering ist (wie etwa häusliche Gewalt), fallen zudem häufig aus der PKS und werden daher nicht zur Markierung Gefährlicher Orte herangezogen (Fejge 2019: 50). Trotzdem setzt die Polizei die Gefährlichen Orte bisweilen so fest, dass sie von den in der PKS als kriminalitätsbelastet geführten Orten abweichen (Belina und Wehrheim 2011: 219).

Die Polizei kann durch diese Regelung potentiell auch eigene Zwecksetzungen verfolgen (Assall und Gericke 2016: 68f.). An der Ausrufungspraxis zeigt sich, dass die Polizei nicht lediglich das Organ der rechtserhaltenden Gewalt ist, sondern, in gewissem Umfang, dazu befähigt ist, selbst Recht zu setzen: »Der polizeiliche Gefahrenbegriff erhält seine Materialität vor allem in der Konstruktion von »gefährlichen Räumen« (Pichl 2018: 113). In den letzten Jahren bezogen sich daher verschiedene Kritiker der Polizei (Assall 2014: 77; Dopplinger und Kretschmann 2014: 19; Loick 2018: 17f.; mit einer kritischen Einschränkung Pichl 2014: 263ff.; Schmidt 2022: 18ff.) auf Walter Benjamins *Kritik der Gewalt* und dessen Feststellung, dass es das »Schmachvolle einer solchen Behörde« sei, »dass in ihr die Trennung von rechtsetzender und rechtserhaltender Gewalt aufgehoben ist« (Benjamin 2007: 96). »Die Behauptung, dass die Zwecke der Polizei mit denen des übrigen Rechts stets identisch oder auch nur verbunden wären, ist durchaus unwahr« (ebd.). Die Polizei eröffnet sich vielmehr selbst, durch die Produktion Gefährlicher Orte, einen Raum des Ausnahmerechts. Wie Maximilian Pichl allerdings richtig bemerkt, ist es nicht so, dass die Polizei Recht im engeren Sinn *setzt*: Vielmehr operiert sie mithilfe des oben genannten *Grauen Schecks*. Sie »nutzt vielmehr Lücken des Rechtes aus und füllt diese mit ihren eigenen Zwecken« (Pichl 2014: 265) – weshalb auch der Begriff des Ausnahmezustands den Sachverhalt nicht recht trifft.

In diesem Raum kann die Polizei in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, weitgehend ohne äußere Kontrolle, eingreifen (Pichl 2014: 257). Sie spricht eine Form der »Ortshaftung« aus (Assall und Gericke 2016: 67; Tomerius 2017: 1402; vgl. auch Keitzel und Belina 2022: 7f.): Wer sich an einen Gefährlichen Ort begibt, gibt automatisch Teile des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung ab. Dies legitimiert die Polizei durch »Lageerkenntnisse«, die ihrerseits jedoch häufig selbstreferenziell sind. Daraus schloss das OVG Hamburg (Urteil vom 13.05.2015 – 4 Bf 226/12; insb. Rn. 57), dass entsprechende Regelungen zur Ausrufung von Gefahrengebieten nach § 4 Abs. 2 HmbPolDVG nicht verfassungskonform seien (der Artikel besteht allerdings in unwesentlich veränderter Form in § 13 Abs. 1 S. 2 HmbPolDVG fort). Verschiedentlich sprachen Kritiker dieser Regelungen daher von einem Ausnahmezustand, der in den jeweiligen Polizeigesetzen institutionalisiert sei (Assall 2014: 78f.; Assall und Gericke 2016: 62; Keller und Leifker 2017). Aufgrund der Gefahr der »Inflationierung und Banalisierung des Begriffs« (Kretschmann und Legnaro 2018: 472) des Ausnahmezustands, auf die Andrea Kretschmann und Aldo Legnaro mit Recht aufmerksam machen, wäre dieser besser als *Ausnahmezustand zweiter Ordnung* (ebd.) charakterisiert.¹² Diese Ausnahmeregelung im

12 Seit Giorgio Agambens *Homo Sacer* (2002) erfreut sich der Begriff des Ausnahmezustands wieder einiger Beliebtheit in den Sozialwissenschaften. Einige der Kritiker der Gefährlichen Orte beziehen sich unmittelbar auf Agambens Rechtskritik. Nimmt man diese jedoch ernst, erweist sich die von ihm entwickelte Konzeption des Ausnahmezustands, die er ahistorisch im Recht und dessen

Polizeirecht unterminiert die Rationalität des Rechts, indem die der Polizei gestattet, eigene Zwecksetzungen entlang eigens definierter Kriterien durchzusetzen.

Die Grenzen des Rechts (Opitz 2012) erodieren durch die Möglichkeit Gefährlicher Orte nicht nur aufgrund der Selbstreferenzialität ihrer Begründung, sondern auch durch die Verlagerung der polizeilichen Maßnahme in das (weite) Vorfeld der Gefahren (Assall 2014; Schröder 2014: 60). Eine klassische Orientierung an Tatbestandsmerkmalen, also, wie bereits dargestellt, an einem bestimmten Verhalten, ist nicht mehr notwendig – aber auch nicht mehr möglich (Assall und Gericke 2016: 68). Stattdessen ist es der Polizei vielmehr geboten, sich an außerrechtlichen Normen – an polizeilichen Mythen (s. Kapitel V. 3.) – zu orientieren (Assall 2014: 78; Dopplinger und Kretschmann 2014: 19). Eine legislative, aber insbesondere eine judikative Eingrenzung ist damit nicht mehr oder nur noch unzureichend möglich (Assall und Gericke 2016: 68f.; Pichl 2014: 264f.; Belina und Wehrheim 2011: 207ff.; zur Judikative siehe Fährmann et al. 2023).

3. Fetischismus der Sicherheit & Kontrollsucht

»Many policemen and narcotics agents are precisely addicted to power, to exercising a certain nasty kind of power over people who are helpless. The nasty sort of power – white junk, I call it – rightness; they're right, right, right – and if they lost that power, they would suffer excruciating withdrawal symptoms.«
William S. Burroughs; Interview in The Paris Review, 1965¹³

Warum halten Polizei und Politik an einer proaktiven Kontrollpraxis fest, die nicht nur politisch kontrovers und aus einer juristischen Perspektive fragwürdig ist, sondern sich auch, am eigenen Maßstab gemessen, regelmäßig als ineffizient erweist? Warum treiben Polizei und Ordnungsdienste die Konsumenten illegalisierter Drogen von Ort zu Ort (eine Praxis, die als Junkie Jogging bekannt wurde), statt ihnen langfristige Möglichkeiten eines Aufenthalts zu geben? In den letzten Jahrzehnten gab die Kritische Kriminologie hierauf zwei unterschiedliche Antworten: Die erste orientiert sich an der Ideologiekritik Karl Marx' und Georg Lukacs' (1968), und beschreibt die Produktion von Sicherheit als

»Bann« selbst verortet, als unzureichend, da letztlich *alles* Recht seine Geltung aus der politischen Souveränität (verstanden im Sinn Carl Schmitts) gewinnt. Vor dem Hintergrund dieses »legal nihilism« (Buckel und Wissel 2010: 45) lassen sich die juristischen Auseinandersetzungen und deren Rationalitätsgewinne nicht adäquat beschreiben. Eine Kritik der Transformation des Rechts *hin* zu verstärkten ausnahmerechtlichen Normierungen (grundlegend Neumann 1986; Frankenberg 2010; als Kritik des *counter-law* bei Ericson 2008; systemtheoretisch-dekonstruktivistisch bei Opitz 2012) ist durch diese existenzialistische Konstruktion verstellt (vgl. Ladeur 2016: 63ff.). Die politischen Statements Agambens während der COVID19-Pandemie überraschten daher auch nicht weiter.

13 Knickerbocker 1965.

ein fetischistisches Verhältnis. Die zweite Antwort orientiert sich an der Kritik der Kontrollgesellschaft, wie sie Gilles Deleuze am Anfang der 1990er Jahre formulierte. Trotz ihrer epistemologischen Differenzen liefern beide Stränge wichtige Ansätze zu einer Erklärung des Wiederholungszwangs, mit welchem sicherheitspolitische Akteure immer wieder mit demselben Mittel – der Degradierungszeremonie der proaktiven Kontrolle – auf soziale Probleme reagieren. Die Ideologiekritik arbeitet heraus, dass die Kriminalitätspolitik im Spätkapitalismus auf einer Verkehrung von Wesen und Erscheinung des Unsicherheitsgefühls beruht. Die Kritik der Kontrolle zeigt, dass unter neoliberalen Voraussetzungen Kriminalität gar nicht mehr ›bekämpft‹, sondern nurmehr ›gemanaget‹ wird.

Die ideologiekritische Erklärung fokussiert auf die Verkehrung von Wesen und Erscheinung: Der Sicherheitsfetischismus (Kern 2016) verdinglicht soziale Probleme zu abstrakten¹⁴ ›Gefahren‹ (vgl. Schmidt und Thurn 2019: 160), denen mit den Mitteln des Strafrechts, und vor allem: des Strafvollzugs begegnet werden müsse. Die Spezifika der einzelnen sozialen Probleme, von Phänomenen der Gewalt über psychische Krankheit bis zur Obdachlosigkeit, erscheinen, unterschiedslos, als Probleme der »security« – und nicht der »safety«.¹⁵ Die Gründe liegen in der »strukturellen Ohnmacht« (Kern 2016: 112) der Produzierenden, die keine Kontrolle über die Gestaltung der Produktion verfügen und die Ängste vor Exklusion und sozialem Abstieg haben (Nachtwey 2016) – bei einer gleichzeitigen Internalisierung einer für den Kapitalismus notwendigen Arbeitsmoral (vgl. für die neoliberale Arbeitsmoral bspw. Bröckling 2007). Die »Skandalisierung von ›Kriminalität‹ ist Bestandteil einer (jeweils phasenspezifisch geprägten) Politik der ›Arbeitsmoral« (Cremer-Schäfer und Steinert 2014: 81): Mit dem Wandel der Arbeitsmoral in den jeweiligen kapitalistischen Phasen transformieren sich zwar die diskursiven Beschreibungen von Kriminalität und Gefahr (ebd.: 91ff.). Der Begriff der Kriminalität als einem »super-summary-symbol« (ebd.: 98) erlaubt es aber im Allgemeinen, verschiedene Formen (vermeintlich) abweichenden Verhaltens zu skandalisieren. Die realen Abstiegsängste artikuliert das postbürgerliche Konkurrenzsubjekt als Moralpaniken über Drogenabhängige, Bettelnde, arabische ›Clans‹ oder Geflüchtete (vgl. Nachtwey 2016); also insbesondere diejenigen, die als unproduktiv erscheinen. Das Framing des Zivilen Ungehorsams der Protestierenden der Letzten Generation, deren Mitglieder sich etwa an Autofahrbahnen festkleben, als Terrorismus¹⁶, ist ein weiteres Beispiel für die von Ideologiekritikern beschriebenen Moralpaniken.

Der Fetisch der Sicherheit verkehrt »Wesen und Erscheinung in der Sicherheitsproduktion« (Kern 2016: 113), indem er das Bedürfnis nach »safety« in das nach »security« übersetzt. Cremer-Schäfer und Steinert diskutieren diese Verkehrung von Wesen und

14 Hier nicht zu verstehen im juristischen, gefahrenabwehrrechtlichen Sinn, sondern im Sinn Hegels: Dieser versteht das Abstrakte als ein ›Getrenntes‹. Abstrakte Begriffe sind demnach solche, die die inneren Widersprüche der Sache nicht in sich reflektieren (vgl. Hegel 1986: 50f.).

15 Im Deutschen verschwimmen diese beiden Aspekte im Begriff der Sicherheit.

16 Pars pro toto seien hier die Auslassungen des Vorsitzenden der CSU-Landesgruppe im Bundestag Alexander Dobrindt erwähnt, der die Letzte Generation als »Klima-RAF« bezeichnete (Langenstraß 2022).

Erscheinung unter dem Begriff der »Institution ›Verbrechen und Strafe« (Cremer-Schäfer und Steinert 2014). Auf der organisationalen Ebene sind unter dem Begriff die Behörden der Strafjustiz und der Sicherheit subsumiert. Auf Ebene der subjektiven Ideologie bietet diese Institution den Einzelnen einen semantischen Rahmen, innerhalb dessen sie Moralpaniken, ein Bedürfnis zu Strafen oder auch Schutzphantasien (wenngleich als Klischees) artikulieren können. »Verbrechen und Strafe« stellt soziale Probleme wesentlich personalisiert dar: Kriminalität sei ein Problem, das zuvorderst durch Kriminelle verursacht würde. Für die so verdinglichten Probleme stellt die Institution individualisierte Problemlösungen bereit: Straftaten werden je Einzelnen zugerechnet, welche als Einzelne verfolgt und, sofern die Verfolgung Erfolg hatte, verurteilt werden (ebd.: 31ff.). Sie setzt auf der Ebene der unmittelbaren Erscheinung an und lässt die die Erscheinung vermittelnden Momente gerade noch am Rand zu – bspw. als mildernde Umstände in einem Gerichtsverfahren, oder als Gründe für Kulanz bei der Abwägung im Rahmen des Opportunitäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzips bei den verschiedenen Sicherheitsbehörden. Die abweichenden Subjekte werden für das Wesen des Problems genommen. An ihnen verfolgen Staat und Gesellschaft die sozialen Probleme strafend, statt die Ursachen sozialer Probleme zu bekämpfen. Strafverschärfungen waren in den letzten Jahrzehnten die Regel; Strafmilderungen die Ausnahme (Drenkhahn et al. 2020). Die Polizei ist dabei ein wesentlicher Akteur der Institution »Verbrechen & Strafe«: Da sie das Gewaltmonopol innehält ist sie die Instanz, die die Verfolgung und Bekämpfung von Verbrechen und Verbrechen »auf der Straße« leistet. Ihr Vorgehen ist personalisierend: Es zielt mit Notwendigkeit auf ›Störer‹, ›Gefährder‹ und ›Straftäter‹; und bisweilen auch auf ›Ausländer‹ und ›Migranten‹, wie insbesondere der institutionalisierte Rassismus der Diskriminierungsfälle Schleierfahndung zeigt. Es handelt sich um ein Bewusstsein, das ideologisch, also, im Sinn der Institution »Verbrechen und Strafe«, zwar richtig, aber zugleich unwahr ist: »thought true to a false situation« (Eagleton 2007: 104). Die Abweichenden trifft die ideologische Straflust (Cremer-Schäfer und Steinert 2014) umso mehr, als sie die Möglichkeiten des Verfalls und/oder sozialen Abstiegs, des ›unternehmerischen‹ Risikos, repräsentieren. Die ideologische Leistung besteht darin, die allgemeine Tendenz der Verelendung der Abstiegsgesellschaft (Nachtwey 2016) als subjektives Versagen und Nichteinhaltenwollen der Spielregeln zu rahmen und an den Depravierten zu verfolgen.¹⁷

Die Kritik der Kontrolle schließt (explizit oder implizit) an die Beobachtung Gilles Deleuzes an, dass die von Michel Foucault (2017) beschriebenen Disziplinargesellschaften im Verschwinden begriffen sind. Die Disziplinargesellschaft zielte primär auf die Einschließung (nicht nur) der gefährlichen Klassen – in der Familie, der Schule, der

17 Volkmar Sigusch erörtere dies am Beispiel der Konsumierenden von Heroin: »Die Fixer sind für den gesunden Menschenverstand so provozierend, weil sie individuell etwas schonungslos praktizieren, was generell zu dieser Gesellschaftsformation gehört wie das Amen in der Kirche; weil sie sich und andere preisgeben, wie einen Stoff behandeln, zu dem die Gesellschaftsmitglieder mindestens der objektiven Tendenz nach schon lange geworden sind. Fixer bedrängen, ähnlich wie sexuell Perverse, allgemeine Mystifikationen, was den Hass derer, die den Mystifikationen nicht widersprechen, aber ahnen, dass es Mystifikationen sind, in einer Hinsicht erklärt« (Sigusch 1989: 692).

Fabrik oder dem Gefängnis. Mit neuen Formen der Produktionsweise und der Ablösung der Fabrik durch das Unternehmen in westlichen Gesellschaften, verdrängt die Kontrolle (mit »freiheitlichem Aussehen«; Deleuze 2017: 255) die Disziplinierung. Während die Disziplinierung auf Ein- und Ausschluss, auf die Bearbeitung eines binären Widerspruchs (etwa zwischen Kapitalisten und Arbeitern in den Tarifstreitigkeiten; vgl. ebd.: 256) setzte, erfolgt die Kontrolle durch das, was Deleuze »Modulationen« nennt: Sie erzeugen »Verhältnisse permanenter Metastabilität« (ebd.), innerhalb derer die Konkurrenzsubjekte sich in einem Wettstreit zueinander befinden, in dem die alten Binaritäten sukzessive verschwinden: »Working from home, homing from work« (Fisher 2004).

Wie unter anderem Mark Fisher in Anschluss an Deleuze festhält, wird die externe Überwachung in diesem Modus der Vergesellschaftung zusehends durch die interne Überwachung – »internal policing« (ebd.) – ersetzt. In der kommunalen Sicherheitspolitik treten nicht nur Formen des »community-«, sondern gar des »self-policing« verstärkt auf den Plan, die die Kontrolle durch staatliche Akteure durch eine gegenseitige Kontrolle ergänzen (Schlepper et al. 2011).¹⁸ Dies ist umso mehr der Fall, als die Politik durch neoliberale Reformen die Institutionen, die ein Stück weit soziale Sicherheit garantierten, demonitierte (vgl. Garland 2001: 156f.). Ähnliche Entwicklungen beschreiben David Garland (1996, 2001) sowie Malcolm M. Feeley und Jonathan Simon (1992): Sie identifizieren in den 1990er Jahren neue Kulturen der Pönologie, die die Punitivität, das herkömmliche Strafen, zwar nicht ersetzen (im Gegenteil lässt sich, darauf verweist Garland mehrfach, eine Ausweitung des Gefängnisystems und punitiver Gesetzgebung beobachten; Garland 2001: 131ff.), aber ergänzen.¹⁹ Garland identifiziert etwa einen neuen Kriminalitätsdiskurs, innerhalb dessen abweichendes Verhalten nicht mehr als ein zu behebendes Problem gerahmt wird, sondern als ein (insgesamt unvermeidbares, für den Einzelnen aber zu kalkulierendes) Risiko (Garland 1996: 450ff.).

Daraus folgt, dass die Kriminalitätsbekämpfung langsam dem Kriminalitätsmanagement Platz macht. Feeley und Simon machen diese Entwicklung etwa daran fest, dass das Phänomen der Rückfälligkeit von Straffälligen immer seltener für die Evaluation von Maßnahmen des Strafvollzugs herangezogen würde. Sie schließen daraus: »The new penology is neither about punishing nor about rehabilitating individuals. It is about identifying and managing unruly groups« (Feeley und Simon 1992: 455). Kriminalität soll nicht mehr an ihrer Wurzel bekämpft werden, wie dies in der Disziplinargesellschaft noch der Fall war, in der man Straftäter durch die Gefängnisstrafe zu rehabilitieren hoffte. Vielmehr geht es nurmehr darum, die Opportunitätsstrukturen kriminellen Handelns zu minimieren, und »hot spots« – als »gefährliche Orte« im weiteren Sinn – zu bereinigen:

18 »A functioning police state needs no police« (Burroughs 2001: 31).

19 Keiner der drei Autoren bezieht sich dabei jedoch, nach meiner Kenntnis, *explizit* auf Gilles Deleuze. Ihre Argumentationsfiguren sind jedoch so nah an der Beschreibung, wie sie Deleuze im *Postskriptum der Kontrollgesellschaften* vornimmt, und zeitlich so nah dran, dass es naheliegt, diese hier gemeinsam abzuhandeln.

Where an older criminology concerned itself with disciplining delinquent individuals or punishing legal subjects, the new approach identifies recurring criminal opportunities and seeks to govern them by developing situational controls that will make them less tempting or less vulnerable. Criminogenic situations, ›hot products‹, ›hot spots‹—these are the new objects of control. (Garland 2001: 129; Herv. RT)

Deleuze schlägt daher vor, diese Gesellschaften nicht mehr als Disziplinar-, sondern, unter explizitem Verweis auf William S. Burroughs, Kontrollgesellschaften zu nennen (Deleuze 2017: 255).²⁰ Burroughs beschreibt in seinen literarischen Werken die Kontrolle als eine Form der Sucht. Der Kontroll-süchtige ist nicht allein süchtig *nach* Kontrolle, sondern vielmehr, im Sinn einer kybernetischen Erweiterung des Organismus, besessen von ihr (Fisher 2004). In diesem Zustand der Sucht ist die Kontrolle, das Management, Selbstzweck: »In the latter stages of addiction, you want to consume the drug, but it is improbable that you will also like jacking up« (Fisher 2018: 696): Die (Kontroll-)Sucht genügt sich selbst. Das Junkie Jogging, welches zugleich die weiterhin fortbestehenden punitiven Tendenzen im Neoliberalismus befriedigt (indem es die als ›Asozial‹ Etikettierten diversen Strafen und Ersatzstrafen zuführt), ist der unbegrenzte Aufschub (Deleuze 2017: 257): Die Polizisten bekämpfen nicht die Sucht der Marginalisierten. Sie ziehen selbst, auf der Suche nach dem nächsten Aufgriff, überspitzt: nach dem nächsten »fix«, ruhelos durch die Gefährlichen Orte. Die Polizisten stellen punktuell, an bestimmten Orten, zwar die soziale Ordnung der respektablen Mittelschicht wieder her, indem sie etwa die Junkies von den Bahnhofsvorplätzen vertreiben. Im Großen und Ganzen betrachtet werden die Konflikte und sozialen Probleme aber bloß, zeitlich wie räumlich, verschoben, sodass auch immer wieder dieselben Personen in den polizeilichen Fokus rücken: »[D]ie meisten Leute kennt man« (MEDIAN_Gruppe4, Pos. 95).

Ideologie- als auch Kontrollkritik erklären, auf je unterschiedlichen Ebenen, worin der Wiederholungszwang der proaktiven Kontrolle besteht: Die Ideologiekritik erklärt, dass die Punitivität, also das Strafbedürfnis, ihren bzw. seinen objektiven Grund in der Verkehrung von Wesen und Schein der Unsicherheit hat. Die ideologischen Momente der Verdachtskonstruktion sollen im weiteren Verlauf der Arbeit genauer dargestellt werden. Die Kritik der Kontrollgesellschaft wiederum hält fest, dass das als deviant erscheinende Verhalten nicht mehr nur bekämpft wird, sondern vielmehr Objekt eines Sicherheitsmanagements ist. Daher läuft eine Kritik an proaktiven Kontrollen fehl, die sie am präventiven oder repressiven Zweck messen. Ihre Ineffizienz stellt vielmehr zusätzlich unter Beweis, dass es gerade nicht darum geht, Verbrechen zu bekämpfen oder zu verhindern. Das ›Aus der Anonymität Holen‹, das ›Präsenzeigen‹, das ›Junkie Jogging‹ ist bereits der Zweck. Erst, wenn man die proaktiven Kontrollen als Degradierungszereemonie begreift, die sich selbst genügt, ist verständlich, warum an dieser Maßnahme, in all ihrer vermeintlichen Ineffizienz, festgehalten wird.

20 Zumindest in der deutschsprachigen Diskussion blieb dieser Literatureffekt (Ortmann 2022a) bislang unbeachtet. Für den Einfluss Burroughs' auf Deleuze, und auch Foucault, siehe Gontarski 2020.

II. Methoden & Reflexion

Die Wahl des Gegenstands erfolgte vor dem Hintergrund eigener Erfahrungen: Bevor ich begann, an der Arbeit zu schreiben, war ich siebenmal (zumindest weitgehend) anlassunabhängig von der Polizei kontrolliert worden. Im Vergleich zu den meisten von mir befragten Betroffenen ist das eine geringe Zahl. Im Vergleich zu großen Teilen meines Freundes-, Bekannten- und Kollegenkreises ist die Zahl zumindest so hoch, dass sie mich motivierte, anlassunabhängige Personenkontrollen zum Gegenstand einer wissenschaftlichen Untersuchung zu machen. Diese Positionierung im Raum zwischen eigener Betroffenheit und sozialwissenschaftlicher Forschung macht eine Reflexion auf die eigene Positionierung im Feld zwingend erforderlich. Weder handelt es sich um eine aktivistische oder partizipative Forschung (vgl. Unger 2020), die insbesondere durch die Beteiligung und Integration von Akteuren des Feldes als Co-Forschende definiert wäre, noch um eine Forschung *ohne* transformatorischen Anspruch: Anlassunabhängige Personenkontrollen sind nicht lediglich ein wissenschaftlich beforschbares Phänomen unter vielen, sondern stellen für die Betroffenen ein akut lebensweltliches (und für die Gesellschaft ein politisches) Problem dar.

Vor dem Hintergrund der eigenen Kontrollerfahrungen und den politischen und wissenschaftlichen Debatten ab dem Jahr 2014 waren für mich drei Fragen wissenschaftlich relevant: Was konstituiert für die Polizei einen hinreichenden Verdacht, jemanden ohne konkreten Anlass für eine Kontrolle auszuwählen? Was genau passiert während der Kontrolle und wie gestaltet sich die Interaktion zwischen Beamten und Betroffenen? Und welche Folgen haben die Kontrollen für die Betroffenen – und zwar auch und gerade dann, wenn sie »ergebnislos« bleiben?

1. Felder & Feldzugänge: Die Akteure Gefährlicher Orte

1.1 Die Betroffenen anlassunabhängiger Personenkontrollen

Als Betroffene von Personenkontrollen definiere ich diejenigen, die einer Maßnahme der Identitätsfeststellung durch die Polizei sowie etwaiger Folgemaßnahmen ausgesetzt sind. Der Begriff des Betroffenen ist damit synonym mit dem im polizeilichen Jargon so-

genannten ›Adressaten der Maßnahme‹. Das heißt, der Begriff ist wertneutral: Er impliziert keine rechtlich, politisch oder moralisch zu verstehende ›Unschuld‹ oder ›Sympathie‹, weshalb auch die Mitglieder von Rockergangs oder gar Anhänger der Reichsbürgerideologie Betroffene in dem genannten Sinn sein können. Die beiden letztgenannten Gruppen tauchen jedoch nur mittelbar, in den Erzählungen von Polizeibeamten, in meinem Material auf. Ich suchte stattdessen den Kontakt zu den Angehörigen von Milieus, die mir aufgrund eines theoretischen Vorwissens und entsprechenden Präkonzepten (Breuer et al. 2019: 140ff.) über Gefährliche Orte als besonders von Kontrollen betroffen schienen. Dies waren etwa Personen, die entweder selbst Migrations- oder Fluchterfahrung hatten oder denen weiterhin, aufgrund einer familiären Migrationsgeschichte, eine migrantische Identität zugeschrieben wird. Daneben suchte ich auch den Kontakt zu Personen, die illegalisierte Drogen konsumieren. Den Kontakt zu Interviewees stellte ich entweder persönlich oder mithilfe eines Schneeballsystems her. Für letzteres kontaktierte ich verschiedene zivilgesellschaftliche Institutionen, die entweder etwa einen antirassistischen Arbeitsschwerpunkt hatten, sich in der Geflüchtetenhilfe oder in der Beratung für Personen engagierten, die von rechtsradikal motivierter Gewalt betroffen waren. Aber auch Freunde und Bekannte, die in ihrer Praxis der Sozialen Arbeit oder wiederum in ihrem Freundes- und Bekanntenkreis Personen kannten, die von (wiederholten) anlassunabhängigen Kontrollen betroffen waren, vermittelten mir den Kontakt zu Interviewpartnern. Durch eine sozialarbeiterische Organisation der Suchtberatung wurde mir zudem ein Interview mit einem Substitutionspatienten und ehemaligen Konsumenten illegalisierter Betäubungsmittel vermittelt.

Die Interviews und Gruppendiskussionen behandeln auch die Erfahrungen von Kontrollen, die entweder reaktiv erfolgten, oder bei welchen nicht uneindeutig festzustellen ist, ob die Polizei einen konkreten Anlass für die Kontrolle hatte oder nicht. Ich berücksichtige diese Erfahrungen insofern im empirischen Material, als sie Aufschluss geben über den generellen Ablauf von Kontrollen: Die Gruppendiskussion B_Gruppe_4 behandelt etwa einen konkreten Anlass, nämlich eine Beschwerde wegen Ruhestörung bzw. Lärmbelästigung. Aufgrund des relativ geringfügigen Anlasses scheint es mir angemessen, die Interviewpassagen auszuwerten und in die Analyse eingehen zu lassen. Es zeigte sich nämlich, dass auch proaktive Kontrollen keineswegs *zufällig* oder *anlassunabhängig* im engeren Sinn erfolgen, sondern auch konkrete Verhaltensweisen, die sich auch als ›Belästigungen‹ beschwerdemächtiger Akteure beschreiben lassen, Kontrollen motivieren.

Mit Betroffenen führte ich zehn leitfadengestützte Einzelinterviews sowie vier Gruppendiskussionen, mit einer jeweiligen Beteiligung von zwei bis sieben aktiv sprechenden Personen. Die Interviews hatten starke narrative Anteile, bei welchen die Betroffenen Raum hatten, diejenigen Kontrollerfahrungen, die sie als besonders relevant erachteten, ausführlich zu schildern. Die Einzelinterviews führte ich mit einer unterstützten Person aus der Geflüchtetenhilfe, die in Bayern im Umfeld einer Unterkunft für Geflüchtete kontrolliert wurde, einem Substitutionspatienten, vier Personen mit Fluchterfahrung, einer einmalig von einer Kontrolle betroffenen Person¹, sowie zwei betroffenen

1 Diese betroffene Person war zum ersten Mal von der Polizei kontrolliert worden. Sie wandte sich, mangels passender Anlaufstellen, an eine Beratungsstelle für von Rassismus und Rechtsradika-

Personen, die kontrolliert wurden, da sie ihrerseits Personenkontrollen beobachtet hatten (und damit im Verdacht standen, die polizeiliche Maßnahme behindert zu haben).

Die Gruppendiskussionen führte ich mit Jugendlichen im Alter zwischen 13 und 18 Jahren, deren Eltern oder Großeltern Migrationserfahrung hatten. Die Diskussionen waren zwar leitfadengestützt, ließen aber Raum für Schwerpunktsetzungen durch die Betroffenen selbst. Ich führte sie in zwei Jugendzentren, von denen eines urban und eines suburban gelegen sind. Die Jugendlichen, aber auch deren Freunde, hatten ein reges Interesse an den Gruppendiskussionen. Daher erlaubte ich auch die Anwesenheit ihrer Freunde, um ein möglichst angenehmes Setting für sie zu gestalten, in dem sie sich nicht unter Druck gesetzt fühlen, mir ihre Geschichte wie in einer Prüfungssituation erzählen zu müssen. In diesem Setting waren die Jugendlichen sehr gesprächsbereit und berichteten nicht nur von Personenkontrollen, sondern auch von verschiedenen Kontakten mit der Polizei. An einigen Stellen der Gruppendiskussionen berichteten die Betroffenen auch von Verhalten, das sie selbst als deviant beschrieben. Das ist insofern erwähnenswert, als damit aufseiten der Jugendlichen nach meiner Beobachtung generell eine größere Bereitschaft bestand, eigene Devianz zu diskutieren oder reflektieren, als aufseiten der interviewten Polizeibeamten.

Trotz der hohen Bereitschaft der Betroffenen zur Teilnahme an meiner Forschung gab es auch Hürden: Die Wortbeiträge einer betroffenen Person aus diesen Gruppen habe ich nicht transkribiert oder codiert, da diese kein schriftliches Einverständnis zu Verarbeitung der Daten bzw. zur Aufzeichnung und Transkription des Gesprächs geben wollte. Für alle meine Interviews habe ich Einverständniserklärungen über die Aufnahme und Verarbeitung der Daten erhoben. Darin klärte ich die Teilnehmenden auch über ihre Widerrufsmöglichkeiten auf, und dass ich die Daten anonymisiere, sicher (also verschlüsselt) speichere und nur in Auszügen veröffentliche. Diese ließ ich die Betroffenen unterschreiben, sodass ich ihr Einverständnis hatte, ihre Daten verarbeiten zu dürfen. Gleichwohl war die betroffene Person bereit, mir von ihren Erfahrungen zu berichten. Um ihr also besonderen Schutz zu garantieren, zeichnete ich zwar auf, was sie sagte, transkribierte und codierte diesen Teil der Gruppendiskussion aber nicht. Die betroffene Person war zuvor aufgrund eines Konflikts während einer Kontrolle wegen Widerstands und/oder tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte angezeigt worden. Da sie das Verfahren als unfair und nachteilig empfand, weigerte sie sich grundsätzlich, »etwas zu unterschreiben«. Der »legal cynicism«, der einen grundsätzlichen Vertrauensverlust in Institutionen generell darstellt und der durch die Auseinandersetzung entstanden war, saß zu tief.

Gleichwohl begegneten mir alle Teilnehmenden unter den Betroffenen mit großer Offenheit: Bei ausnahmslos allen herrschte ein starkes Bedürfnis vor, über die Erfahrungen der Kontrollen zu berichten. Personen, welche die Kontrollen als weniger erwähnenswert empfinden mögen, kommen im Sample daher nicht vor. Während meines Feldaufenthalts bei einer Polizeidienststelle im Grenzbereich (s.u.) konnte ich jedoch eine

lismus betroffene Personen, die den Kontakt an mich weitervermittelte. Auch wenn ich keine politische Hilfe anbieten konnte, erklärte die Person sich trotzdem bereit, mir ihre Erfahrung und Wahrnehmung der Kontrolle im Rahmen eines Interviews zu schildern.

Reihe von Kontrollen beobachten, bei welchen die Kontrollierten einen *relativ* gelassenen Eindruck² machten – relativ, weil ich bei den meisten der Betroffenen mindestens Anzeichen der Nervosität entdeckte. Diese habe ich in der Auswertung der Arbeit berücksichtigt.

Daneben erhob ich drei ethnographische Protokolle im Umgang mit Betroffenen. Am 4. August 2018 wurde ich selbst erneut von Polizeibeamten auf dem Weg zu einem kleinstädtischen Bahnhof angehalten und kontrolliert. Da die Kontrolle während des Bearbeitungszeitraums der vorliegenden Arbeit stattfand, habe ich sie als autoethnographisches Feldprotokoll festgehalten. Am 20. Dezember 2018 beobachtete ich die Kontrolle einiger Personen, die sich in der Nähe des Hauptbahnhofs München aufhielten. Diese waren Konsumenten illegalisierter Betäubungsmittel, wie ich auch von einem Umstehenden erfuhr, der früher ebenfalls konsumiert hatte. Ich protokollierte den Ablauf der Kontrolle sowie das Gespräch mit dem ehemaligen Drogenkonsumenten. Ich protokollierte zuletzt am 18. Juli 2019 ein Telefonat mit einer forschenden Person, während eine Gruppe osteuropäischer Tagelöhner, einige ihrer Supporter und ein Kamerateam des ZDF im Süden des Münchner HBF von der Polizei kontrolliert wurden. Zum Zeitpunkt des Telefonats hatten zwei Polizeibeamte bereits Taschen und Personalausweise von etwa acht bis zehn Personen kontrolliert. Ich protokollierte das Telefonat sowie das Gespräch zwischen Forschendem und den Polizeibeamten. Im Anschluss kontaktierte ich die Pressestelle des PP München, um die Gründe für diese Kontrolle zu erfragen. Beide Protokolle gingen in den Datenkorpus ein und wurden codiert.

1.2 Unterkünfte Geflüchteter als Gefährliche Orte

Während meiner Forschung eskalierte im Nachgang einer anlassunabhängigen Personenkontrolle in einer bayerischen Unterkunft eine Auseinandersetzung zwischen einem beziehungsweise mehreren Bewohnern, dem Hausmeister der Unterkunft und mehreren Polizeibeamten. Ich kontaktierte daraufhin den Kreis der ehrenamtlich tätigen Helfer sowie weitere Zeugen, und rekonstruierte den Hergang der Eskalation mithilfe der Interviews. Im Zuge dessen interviewte ich zwei ehrenamtlich Helfende (wobei eine helfende Person lediglich die Erlaubnis zur Anfertigung eines Protokolls gab), zwei Sozialarbeitende sowie einen dort tätigen Psychologen. Interviews mit den Bewohnern der Unterkunft oder den unmittelbar Betroffenen ließen sich leider nicht arrangieren. Der Vorgang, den ich anhand der Interviews rekonstruierte, wich stark von der polizeilichen Darstellung – die auch Eingang in die lokale Presse fand – ab: So war etwa in der Pressemitteilung der Polizei die Rede von Bewohnern der Unterkunft, die sich mit dem hauptsächlichlichen Konfliktteilnehmer solidarisiert und gar Steine geworfen hätten. Aus den Berichten der Zeugen geht jedoch hervor, dass die Bewohner lediglich auf dem Weg zum Rathaus waren, um sich dort an entsprechender Stelle über das Verhalten der Polizeibeamten zu beschweren. Anhand des Materials ließen sich folglich wertvolle Erkenntnisse

2 Während des Feldaufenthalts wirkten die Betroffenen im Zug weniger nervös als diejenigen, die auf der Autobahn kontrolliert wurden. Ich nehme an, dass dies mit der Routine von Fahrkartenkontrollen in Verbindung steht, die damit das »framing« für die anlassunabhängige Personenkontrolle bereitstellte.

über die Rahmenbedingungen der anlassunabhängigen Personenkontrollen in den Unterkünften Geflüchteter, deren Folgen, aber auch deren politische und mediale Vermittlung gewinnen.

1.3 Die Soziale Arbeit an Gefährlichen Orten

Von anlassunabhängigen Personenkontrollen sind überwiegend marginalisierte und prekarisierte Personengruppen betroffen. Sie sind häufig Klienten von Angeboten der (aufsuchenden) Sozialen Arbeit, etwa im Bereich der Suchthilfe. Die Expertise der Sozialen Arbeit in Bezug auf die Auswirkungen und Folgen anlassunabhängiger Personenkontrollen für ihre Klientel, aber auch für ihre Arbeit, sollte Eingang in diese Arbeit finden. Ich führte daher zwei leitfadengestützte Experteninterviews mit Streetworkern aus dem Bereich der aufsuchenden Sozialen Arbeit und Suchthilfe. Da beide Teilnehmenden zudem während ihrer Arbeit anlassunabhängig kontrolliert worden sind, berichteten sie sowohl aus einer professionellen Perspektive wie auch aus der Betroffener. Da sie während ihrer Arbeit kontrolliert wurden und über das soziale Kapital der offiziellen aufsuchenden Sozialen Arbeit verfügten und deshalb keine weiteren Konsequenzen zu fürchten hatten, liste ich sie hier separat. Gleichwohl lässt sich aus den Schilderungen ablesen, dass die stigmatisierenden Momente der Degradierungszereemonie auch bei den Streetworkern ihre Wirkung entfalteten. Darüber hinaus führte ich ein leitfadengestütztes Interview mit der Leitung der Bahnhofsmision einer größeren deutschen Stadt, sowie einem Streetworker aus dem Bereich der aufsuchenden Sozialen Arbeit, deren Klientel aus weiblichen wie männlichen Sexarbeitenden besteht.

1.4 Der Kommunale Außendienst

Um neben der sozialarbeiterischen auch niedrigschwellige sicherheits- und ordnungspolitische Tätigkeiten an Gefährlichen Orten zu erfassen, nahm ich an zwei Tagen an Streifen des Kommunalen Außendienstes (KAD) in München teil und führte mit drei der im KAD Angestellten leitfadengestützte Interviews. Der KAD ist seit Juli 2018 im Gebiet um den Münchner Hauptbahnhof im Einsatz. Es handelt sich bei ihm um eine kommunale Sicherheitsbehörde, die insbesondere im südlichen Gebiet des Münchner Hauptbahnhofs patrouilliert und dort »incivilities« und Ordnungswidrigkeiten (hauptsächlich Verstöße gegen die Alkohol- und Bettelverbotsverordnungen) ahndet (Thurn 2021). Er ist an den bekannten Gefährlichen Orten in München tätig.

1.5 Juristische & politische Konfliktlinien

Mit zwei Anwälten, die jeweils Klagen gegen anlassunabhängige Personenkontrollen an Gefährlichen Orten geführt haben, führte ich leitfadengestützte Experteninterviews. Eingehende Kenntnisse über den juristischen *Grauen Scheck*, der es Polizisten ermöglicht, anlassunabhängige Kontrollen durchzuführen, verdanke ich darüber hinaus den konzisen Analysen Jan Fährmanns (s. ausführlich Fährmann et al. 2022b; Fährmann et al. 2023; Thurn et al. 2023).

Als rechtlich normierte Maßnahmen sind Gefährliche Orte Gegenstand parlamentarischer Auseinandersetzungen. In einigen Landtagen stellen Mitglieder des Landtags (MdL) sogar regelmäßige Anfragen über die Lage Gefährlicher Orte, deren Legitimation und deren Effizienz. Daher führte ich ein Interview mit einem MdL, das sich intensiv mit anlassunabhängigen Personenkontrollen befasst.

Ich erhob ergänzend diverse kleine Anfragen aus dem Bayerischen und dem Sächsischen Landtag, sowie Protokolle des Münchner Stadtrats, und codierte hiervon ausgewählte Dokumente. Diese ergänzte ich durch eine Erhebung kleiner Anfragen aus Sachsen zu Gefährlichen Orten und der Leipziger Waffenverbotszone. Daneben habe ich Dokumente des Stadtrats München erhoben und ausgewertet, welche verschiedene Sicherheitsmaßnahmen am und um den Hauptbahnhof München zum Gegenstand hatten. Der Fokus lag hierbei auf der der Alkoholverbotsverordnung und der Einführung des KAD.

1.6 Die Polizei: Forschung mit Hürden

Die Polizei hegt gegenüber ihrer Beforschung, wie Schmidt es vorsichtig formuliert, eine »gewisse Skepsis« (Schmidt 2022: 61). Jo Reichertz führt diesen Umstand darauf zurück, dass besonders die ideologiekritische Forschung der 1960er und 1970er Jahre den Feldzugang für künftige Generationen durch ihre allzu kritische Forschung verbaut hätte (Reichertz 2005). Nun muss demgegenüber festgehalten werden, dass die Polizei sich der Öffentlichkeit gegenüber generell nicht durch Transparenz hervortut (zur Opazität des Zustandekommens Gefährlicher Orte s.u.; sowie ausführlich und m.w.N. Praunsmändel et al. 2022).

Ich ahnte bereits während meiner Mitarbeit im Projekt *Mapping #NoG20* (MaNG20), das unter Konsortialführung des Instituts für Protest- und Bewegungsforschung (ipb) und dem Hamburger Institut für Sozialforschung (HIS) die Eskalationsdynamiken des G20-Gipfels in Hamburg 2017 untersuchte, dass sich der Zugang zur Polizei schwierig gestalten würde. Während des G20-Gipfels war ich als Demonstrationsbeobachter für den Grundrechtekomitee e.V. vor Ort und fertigte Feldnotizen und Protokolle über den Verlauf der von mir beobachteten Demonstrationen an. Auf Grundlage dieser Beobachtungen arbeitete ich in MaNG20 gemeinsam mit Stephanie Schmidt, Philipp Knopp und Peter Ullrich in dem Teilmodul, das sich den polizeilichen Einsatztaktiken widmete (vgl. Schmidt 2022: 77; Malthaner et al. 2018). Hierfür fragten wir (das heißt insbesondere: Stephanie Schmidt) eine Reihe von Interviews bei den Polizeien in Deutschland und Österreich an. Die österreichische Wiener Einsatzgruppe Alarmabteilung (WEGA), mit deren Vertreter ich ein Interview führte, kam dieser Anfrage umstandslos nach. In Deutschland waren die Interviews teilweise mit höheren Hürden verbunden: »Viele dieser Anfragen wurden mit dem Verweis, dass die Polizeiführung in Hamburg Interviews zu diesem Thema untersagt habe, abgelehnt« (Schmidt 2022: 77). Eine Anfrage für ein Interview mit dem bayerischen Unterstützungskommando (USK) lehnte das Bayerische StMI in einer Mail von 05. September 2018 mit der Begründung ab, es bestünden keine Ressourcen für die Beantwortung wissenschaftlicher Anfragen – obwohl uns bereits ein prospektiver Interviewee in leitender Position eine Teilnahme zugesichert hatte.

Sarah Praunsmändel, Stephanie Schmidt und ich haben im Rahmen einer kleineren, unabhängig durchgeführten Erhebung festgestellt, dass Polizei und Innenministerien grundsätzlich auf drei verschiedene Narrative zurückgreifen, um externe Forschung – also Forschung, welche nicht an den Fachhochschulen der Polizei verortet ist – im Vorfeld abzulehnen (hinzu kommen verschiedene Restriktionen *während* des Feldaufenthalts; vgl. ausführlich Praunsmändel et al. 2022): das Narrativ von Sicherheits- und Datenschutzbedenken, das Narrativ mangelnder personeller und/oder zeitlicher Ressourcen, sowie das Narrativ von ›Notwendigkeit und Effizienz des Erkenntnisgewinns‹. Meine eigene Forschung wurde unter Verweis auf die letzten beiden Narrative zunächst verhindert: Ich erhielt im Jahr 2017 Absagen des PP München, zunächst ohne Begründung. Am 07. November 2019 erhielt ich, nachdem ich mich dieses Mal an das Bayerische StMI gewandt hatte, erneut eine Absage. In der Mail wurde nicht nur auf die Knappheit der Ressourcen, sondern auch auf einen Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren verwiesen:

Der Arbeitskreis II der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder hat in seiner Sitzung am 05./06.11.2002 die Länder gebeten, Länderumfragen oder sonstige Anfragen, wie z.B. zu Studienzwecken, im Hinblick auf Notwendigkeit und Effizienz des Erkenntnisgewinns kritisch zu prüfen und auf das notwendige Maß zu beschränken. (Mail_BayStMI 13. November 2019)

Im August 2020 versuchte ich, bei der Bremer Polizei Interviewpartner für meine Forschung zu gewinnen. Die Anfrage wurde unter erneutem Rekurs auf die Knappheit der Ressourcen abgelehnt.

Im Sommer des Jahres 2020 wurde mir die Möglichkeit eröffnet, an der Evaluation der Waffenverbotszone in der bzw. um die Eisenbahnstraße in Leipzig als extern Forschender zu partizipieren. Ich erhoffte mir hiervon die Möglichkeit, Interviews mit den an den Kontrollen beteiligten Polizeibeamten führen zu können. Nach zwei vorbereiteten Sitzungen in Leipzig zeichnete sich jedoch ab, dass solche Interviews mit Beamten der Polizeidirektion Leipzig oder der Sächsischen Bereitschaftspolizei im Rahmen des Projekts nicht vorgesehen bzw. aufgrund des erschwerten Feldzugangs nicht durchführbar waren. Aufgrund dessen, sowie aufgrund der nach meinem Dafürhalten mangelnden Berücksichtigung der Perspektiven unmittelbar von Kontrollen Betroffener in der Studie, sagte ich im August 2020 eine weitere Teilnahme daran ab.

Am 15. April 2021 stieg ich als Wissenschaftlicher Mitarbeiter in ein Teilprojekt des vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderte Forschungsverbunds MEDIAN (Mobile berührungslose Identitätsprüfung im Anwendungsfeld Migration, 2018 bis 2022) ein. Das am Forschungsinstitut für Öffentliche und Private Sicherheit (FÖPS) der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin angesiedelte Teilprojekt untersuchte die rechtlichen und sozialwissenschaftlichen Voraussetzungen für die Gewährleistung rechtlicher und ethischer Standards bei der Durchführung von polizeilichen Kontrollen. Alexander Bosch, Jan Fährmann und Hartmut Aden hatten hierfür bereits fünf Gruppendiskussionen und zwei Interviews mit Polizeibeamten durchgeführt. Im Rahmen des Projekts codierte ich das bereits erhobene, anonymisierte empirische Material, welches ich ebenfalls für die hier vorliegende Arbeit erneut codier-

te. Dies hatte den Nachteil, dass ich die Interviews nicht selbst erhoben hatte, und damit körpersprachliche Momente der Kommunikation von mir nicht berücksichtigt werden konnten. Im Projektrahmen führten wir zudem eine Teilnehmende Beobachtung von vier Tagen bei einer Polizeidienststelle im Grenzgebiet Deutschlands durch. Während dieser begleiteten Alexander Bosch und ich die Beamten je drei Tage bei Kontrollen im Bereich der Autobahn und an einem weiteren Tag während Kontrollen im grenzüberschreitenden Bahnverkehr. Auf der Autobahn begleitete ich die Kontrollen zuvorderst auf dem Rücksitz des Dienstwagens der Beamten. Während der Kontrollen stieg ich mit aus und beobachtete sie mit ein wenig Abstand. Gespräche zwischen mir und den Betroffenen entwickelten sich hierbei kaum und gingen dabei nicht über Smalltalk oder das Anbieten von Zigaretten hinaus. Nach Dienstende reflektierten Alexander Bosch und ich noch je gemeinsam unsere Beobachtungen in gemeinsamen Sitzungen, ehe wir sie protokollierten.

2. Datenkorpus & -erhebung

Die Interviews und Gruppendiskussionen aus den Gruppen der Betroffenen und der Sozialen Arbeit führte ich in zwei deutschen Großstädten sowie jeweiligen Vorstädten durch. Die Gruppe der Unterstützenden interviewte ich in verschiedenen bayerischen Kleinstädten und in München. Die Interviews mit den Rechtsanwälten fanden in zwei deutschen Großstädten statt. Eine Teilnehmende Beobachtung führte ich (gemeinsam mit Alexander Bosch) über vier Tage in einer Kleinstadt im östlichen deutschen Grenzgebiet durch. Die dabei erstellten Feldprotokolle stellten Alexander Bosch und ich uns gegenseitig zur weiteren Auswertung zur Verfügung. Die Interviews und Gruppendiskussionen sowie verschiedene Teilnehmende Beobachtungen führten Alexander Bosch, Jan Fährmann und Hartmut Aden in zwei Großstädten und einer Kleinstadt durch. Die Erhebungen fanden weitgehend in Präsenz und vor Ort statt. Aufgrund der räumlichen Distanz und der COVID19-Pandemie führte ich drei Interviews telefonisch und eines online durch. Ebenfalls telefonisch erfolgte die ›Beobachtung‹ einer Kontrolle, in welche eine Person aus der Forschung verwickelt war, sowie mein darauf folgendes Gespräch mit der Pressestelle des zuständigen Polizeipräsidiiums.

Daneben erhob ich öffentlich zugängliche Dokumente aus Münchner Stadtratssitzungen über das *RatsInformationssystem* der Stadt München sowie Kleine Anfragen aus dem Bayerischen und Sächsischen Landtag mit Bezug auf Gefährliche Orte im Allgemeinen bzw. die Leipziger Waffenverbotszone und Geflüchtetenunterkünfte in Bayern im Besonderen. Zwei Mails über die Absage des Zugangs zur Polizei und ein Erlass des Bremer Senats für Inneres über Besondere Kontrollorte sind ebenfalls Teil des Datenkorpus. Es fiel eine Reihe an »excess data« (Glaser und Strauss 1967: 69) an: Viele der erhobenen Dokumente wertete ich nicht gesondert aus, weshalb im Folgenden nur diejenigen Dokumente aufgezählt werden, die ich codiert habe bzw. die in die vorliegende Arbeit unmittelbar eingeflossen sind.

Feld	Form	Zahl	Zitation
Betroffene	Einzelinterview	9	B1-9_Transkript
	Gruppendiskussion	4	B_Gruppe1-4_Transkript
	Feldprotokoll	4	FP_Autoethnographie FP_Telefonat FP_Telefonat_Pressestelle FP_20.12.18
Unterstützer: Geflüchtete	Interview (transkribiert)	3	Sup1-3_Transkript
	Interview (protokolliert)	1	Sup4_Protokoll
Psychologe	Interview	1	P1_Transkript
Soziale Arbeit	Interview	6	S1-6_Transkript
Kommunaler Außendienst	Interview	3	OP1-3_Transkript
	Feldprotokoll	2	FP_17.03.2019 FP_21.03.2019
Polizei	Gruppendiskussion	5	MEDIAN_Gruppe1-5
	Interview	2	MEDIAN_E5-6
	Feldprotokoll Polizei: Grenzgebiet	4	FP_210913 FP_210914 FP_210915 FP_210916
	Memos Polizei: Grenzgebiet	7	Memo_2109_I-VII
	Feldprotokolle Bosch & Fährmann	5	202109_FP Tag 1–4_Bosch FP_Bosch_I FP_Fährmann_I-III
Anwälte	Interview	2	RA1-2_Transkript
Abgeordnete	Interview	1	ABG1_Transkript

Dokumente		Kürzel ³
Mails: Absage des Feldzugangs		Mail PP_30. Juli 2019 Mail_BayStMI 13. November 2019
Sicherheitspolitik Hauptbahnhof München	Antrag CSU-Fraktion des Stadtrats München vom 08.08.2012: »Sicherheit am Hauptbahnhof – Alkoholverbot ausweiten«	Antrag_CSU
	Allgemeinverfügung gegen besondere Formen des Bettelns in München; Antrag Nr. 14–20/A 00195 von Herrn StR Dr. Alexander Dietrich, Herrn StR Thomas Schmid vom 20.08.2014	Bettelverbot_2014
	Maßnahmen zur Verbesserung der Situation am Hauptbahnhof; Erlass einer Alkoholverbotsverordnung. Neufassung: 16.11.2016	AVV_I
	Sitzung des Kreisverwaltungsausschusses am 27.06.2017	KVA_27.06.2017
	Sitzung des Kreisverwaltungsausschusses am 25.07.2017	KVA_25.07.2017
	Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München über das Verbot des Verzehrs und des Mitführens alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen im Bereich des Hauptbahnhofes. 20.11.2018	AVV_II
	Erlass einer Verordnung der Landeshauptstadt München über das Verbot des Verzehrs und des Mitführens alkoholischer Getränke auf den öffentlichen Flächen im Bereich des Hauptbahnhofes. 15.12.2020	AVV_III

3 Nicht alle Dokumente werden in der hier vorliegenden Arbeit zitiert, haben jedoch im Verlauf des Codierungsprozesses ein Kürzel erhalten.

Dokumente		Kürzel ³
Parlamentarische Dokumente Bayerischer Landtag: Unterkünfte Geflüchteter	Spezifische Unterkünfte Geflüchteter (anonymisiert, um Rückschlüsse auf die Unterkunft zu erschweren)	BayLT_Schriftliche Anfrage_I-VI BayLT_Anfrage zum Plenum_I-II
	Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Integrationsgesetz vom 10.05.2016	BayLT Drs. 17/11362
	Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Florian Ritter vom 12.11.2019 betreffend Größere polizeiliche Kontrollaktionen an Asylbewerberunterkünften im Jahr 2019	BayLT LT C5-0016-2-177
	Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Christine Kamm BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 06.07.2017: Anlasslose Durchsuchungen von Flüchtlingsunterkünften	BayLT Drs. 17/19781
	Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Gülseren Demirel, Katharina Schulze, Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 27.01.2020: Anlasslose Durchsuchungen von Flüchtlingsunterkünften	BayLT Drs. 18/6902
Parlamentarische Dokumente Bayerischer Landtag: Gefährliche Orte	Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 21.12.2019	BayLT Drs. 18/363
Parlamentarische Dokumente Sächsischer Landtag: Gefährliche Orte & WVZ	Kleine Anfrage des Abgeordneten Enrico Strange, Fraktion DIE LINKE. Drs.-Nr.: 6/11315. Thema: Antrag auf Verordnung zu Waffenverbotszone in Leipzig	SächsLT Drs. 6/11315
	Kleine Anfrage des Abgeordneten Enrico Strange (DIE LINKE). Drs.-Nr.: 6/15449. Thema: Voraussetzungen für die Rechtsverordnung über eine Waffenverbotszone in Leipzig	SächsLT Drs. 6/15449
	Kleine Anfrage des Abgeordneten Enrico Strange (DIE LINKE). Drs.-Nr.: 6/15525. Thema: Kontrollen zur Einhaltung der Waffenverbotszone in Leipzig – November 2018	SächsLT Drs. 6/15525
	Kleine Anfrage des Abgeordneten Enrico Stange (DIE LINKE). Drs.-Nr.: 6/15938. Thema: Präventive Wirkung von Waffenverbotszonen	SächsLT Drs. 6/15938
Bremen	Erlass über besondere Kontrollorte nach § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Polizeigesetzes, Az.: 21/04	Bremen_Erlass 17.08.2021

Dokumente	Kürzel ³
Gerichtliche Entscheidungen	BVerwG, Urteil vom 26.02.1974 – I C 31.72 Bayerischer VGH, Beschluss vom 08.03.2012 – 10 C 12.141 Hamburgisches OVG, Beschluss vom 13.05.2015 – 4 Bf 226/12 Bayerischer VGH, Pressemitteilung zur Entscheidung vom 03. Dezember 2019 – Vf. 6-VIII-17 Sächsisches OVG Bautzen, Beschluss vom 24.03.2021 – 6 C 22/19 VG Dresden, Urteil vom 18.01.2022 – 6 K 438/19 EGMR, CASE OF BASU v. GERMANY, Entscheidung vom 18. Oktober 2022

Die Betroffenen von anlassunabhängigen Personenkontrollen stellen eine vulnerable Gruppe dar. In der Sozialforschung besteht generell die ethische Anforderung, die an der Forschung Teilnehmenden keinen weiteren Risiken auszusetzen. Die erhobenen Daten sind daher bestmöglich zu anonymisieren. Dabei muss abgewogen werden, ob durch die Anonymisierung nicht für die Forschung relevante Daten verloren gehen: Das Geschlecht, das Alter, der Beruf ... können je nach Forschungsfrage relevante Kategorien sein, deren Anonymisierung den Erkenntnisgewinn schmälert. Diese Abwägung muss bei jeder Forschung getroffen werden.

Aufgrund der hohen Vulnerabilität der Betroffenen habe ich mich dazu entschieden, die Abwägung stärker zugunsten der Anonymisierung ausfallen zu lassen, als dies in anderen Forschungsfeldern üblich oder notwendig ist. Neben der Anonymisierung des Wohnorts habe ich auch darauf verzichtet, den Interviewten pseudonymisierte Namen zu geben. Damit sollte die Hürde eines Nachvollzugs der einzelnen Handlungsfolgen, und damit der Identität der Betroffenen erhöht werden. Dies schien mir in der vorliegenden Arbeit möglich zu sein, da die narrative Struktur der Interviews nicht so von Relevanz ist wie etwa in der Biographieforschung (Saunders et al. 2015: 621). Ein weiterer Vorteil von Kürzeln besteht darin, dass das Geschlecht der Betroffenen unsichtbar gemacht wird und eine Re-Ethnisierung der Betroffenen durch die Vergabe eines Namens durch den Forschenden vermieden wird. Das Geschlecht, die ›Ethnizität‹ (i.e. die Haut- oder Haarfarbe, sowie etwaige Migrationserfahrungen) wie auch das Alter der Betroffenen gebe ich nur dann in den jeweiligen Passagen an, wenn sie für den Gang der Argumentation wichtig sind. Zudem lagen mir die transkribierten Interviews und Gruppendiskussionen mit den Polizeibeamten für das Projekt MEDIAN bereits in der durch Kürzel anonymisierten Form vor, sodass eine gewisse Einheitlichkeit herrscht. Lediglich bei den von mir und Alexander Bosch angefertigten Feldprotokollen sind die Polizeibeamten, die wir begleiteten, mit von uns erfundenen Namen pseudonymisiert. Wir begleiteten die Beamten über mehrere Tage, weshalb uns die Möglichkeit, die Beamten über mehrere Protokolle hinweg identifizieren zu können, wichtiger schien als die vollständige Anonymisierung. Aus demselben Grund sind die Protokolle der Teilnehmenden Beobachtung beim Kommunalen Außendienst ebenfalls pseudonymisiert. Die Nummerierung in den Einzelinterviews ist fortlaufend. Für jede Gruppendiskussion beginnt die Nummerierung von vorne, sodass bspw. »B1« in verschiedenen Gruppendiskussionen je unterschiedliche Personen sind.

Die Interviews habe ich sowohl auf einem verschlüsselten Laufwerk als auch auf verschlüsselten Datenträgern gespeichert. Zudem habe ich bestmöglich vermieden, einen Datenschatten auf unverschlüsselten Datenträgern zu hinterlassen. Sowohl die Anonymisierung wie auch die Verschlüsselung der Transkripte und Audiodateien habe ich den Teilnehmenden in einer schriftlichen Erklärung über die Verarbeitung der Daten zugesichert.

Die Sonderzeichen bei der Transkription lauten:

* Lachen

() unverständlicher Ausdruck

/ Abgebrochener Satz

»« bzw. »« Indirekte Rede

(...) Auslassung für diese Arbeit

[...] Einfügungen RT

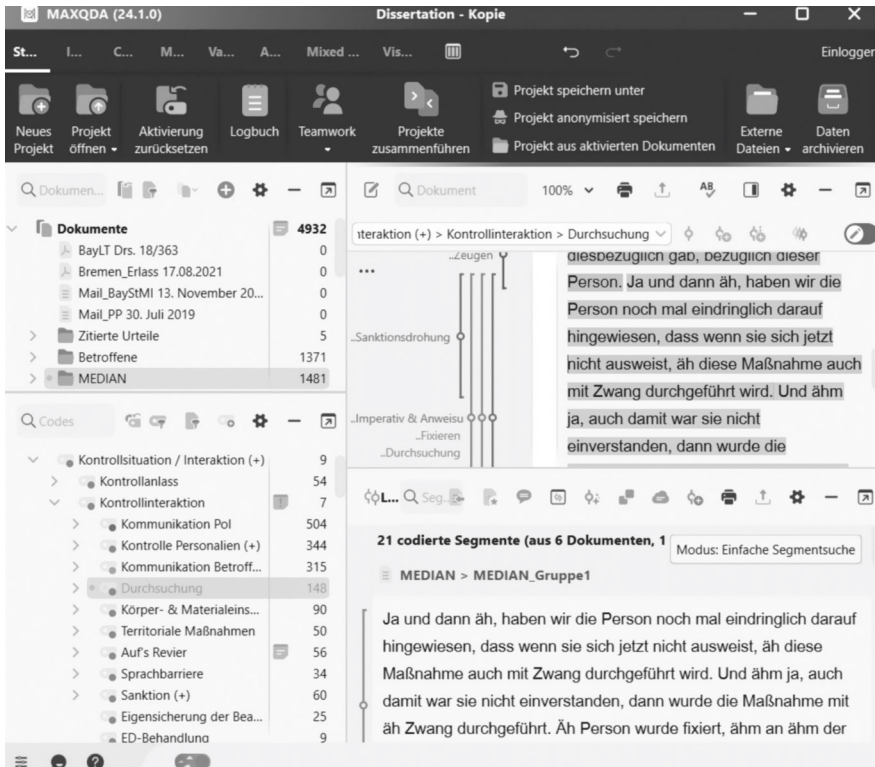
(.) Pause

3. Auswertung

Die Auswertung, aber auch die Erhebung des empirischen Materials erfolgte in Anlehnung an die Grounded Theory Methodology (GTM) (Breuer et al. 2019; Corbin und Strauss 2015; Glaser und Strauss 1967; Strübing 2014). Die GTM zielt in ihrem Verfahren auf die Genese einer Theorie. Um eine Theorie bzw. Kritik (zur Differenz zwischen Theorie und Kritik siehe Hindrichs 2020: 12ff.) im empirischen Material entdecken zu können, müssen die Forschenden eine abduktive Haltung wahren (Breuer et al. 2019: 56ff.); sich also immer wieder auf neue Phänomene im Material einlassen und ihnen nachspüren. Die für die GTM charakteristische Methode ist daher das Theoretische Sampling, welches einen rekursiven, iterativen und zyklischen Prozess von sich abwechselnder Auswertung und weiterer Erhebung entlang der generierten Codes beschreibt (vgl. Glaser und Strauss 1967: 45ff.). Daher bezog ich im Laufe der Forschung, nach Analyse der ersten Interviews und Dokumente, verschiedene Felder und Interviewees in die Empirie ein, die zwar nicht unmittelbar an den Kontrollen, aber doch an den Interaktionen an Gefährlichen Orten unmittelbar (wie die Soziale Arbeit bzw. Sozialarbeitende oder kommunale Ordnungsbehörden bzw. der KAD) oder mittelbar (wie das Recht bzw. Rechtsanwälte) beteiligt sind. Zwei der interviewten Streetworker waren ebenfalls von Personenkontrollen betroffen, sodass sie als Vergleichsgruppe (nicht ganz im Sinn eines minimalen, aber auch nicht recht maximalen Vergleichs; vgl. Strübing 2014: 30f.) herangezogen werden konnten: Weil diese die Kontrollen als ähnlich stigmatisierend beschreiben wie andere Betroffenen mit geringerem sozialem Kapital, lässt sich daraus etwa schließen, dass die Degradierung und die Produktion einer stigmatisierten Identität nicht allein aus der Selektivität und Auswahlentscheidung, sondern der Interaktion der Kontrolle selbst ergibt. Sie bestätigten den Charakter der Degradierungszeremonie der Kontrollen. Die Interviews und Teilnehmenden Beobachtungen mit dem KAD ließen wiederum Vergleiche mit den invasiveren Formen der Kontrolle der Polizei, die bspw. Durchsuchungen umfassten, zu.

Ich codierte das Material zunächst offen und anschließend durch beständige Vergleiche axial (vgl. Strübing 2014: 15ff.). Das Material weist unterschiedliche Qualität auf: Die Dokumente unterscheiden sich grundsätzlich von den Feldprotokollen, Interviews und Gruppendiskussionen (und auch diese lassen sich nicht ohne Weiteres vergleichen). Die oben angeführten Dokumente dienten hauptsächlich dazu, die Legitimationsdiskurse und rechtlichen Voraussetzungen proaktiver Kontrollen zu untersuchen, während die zweite Dokumentgruppe die Genese des Verdachts, die Kontrollpraxis und die Prozesse der Stigmatisierung in den Blick nimmt. Die Feldprotokolle artikulieren eine Innenansicht, welche die Außenansicht von Polizei und Betroffenen kontrastiert: Im Sinn des axialen Codierens lassen sich so Gemeinsamkeiten als auch Differenzen herausarbeiten. Während meiner Teilnehmenden Beobachtung bei der Polizei stachen etwa zwei Kontrollfälle heraus: Ein erster Fall war besonders, bei welchem sich eine betroffene Person (nach meiner Beobachtung, aufgrund der hellen Haut und des jedoch auffällig studentischen Kleidungsstils: zu Unrecht) von Racial Profiling betroffen sah und dies laut artikuliert (während zuvor und auch danach eine ganze Reihe von Menschen, nach meinem Dafürhalten, von den Beamten nach Kriterien eines Racial Profiling selektiert worden waren). Ein zweiter Fall war deshalb besonders, weil der Fahrer eines Autos mit Wiener Kennzeichen nach eigener Aussage binnen weniger Minuten zum zweiten Mal angehalten worden war und daher sehr nervös und verärgert war. Die betroffene Person hatte zwar helle Haut und sprach einen Wiener Dialekt, hatte aber dunkle schwarze Haare, sodass ich hier annehme, dass – obwohl die Person sich selbst wahrscheinlich nicht als migrantisch beschreiben würde – die *Zuschreibung* einer ›abweichenden‹ (vermutlich slawischen) ›Ethnizität‹ Einfluss auf die Selektion zu Kontrolle gehabt haben könnte. Diese beispielhaft hier genannten kontrastierenden Fälle schärfen meinen Blick für den Konstruktionscharakter sozialer Identität: Fremd- und Selbstbeschreibung weichen in der Kontrolle voneinander ab, und konstituieren durch das Abweichen – und bisweilen auch *ohne* Intention der an der Interaktion Beteiligten – ein Stigma.

Die durch die Vergleiche entwickelten Konzepte und Codes geben die Struktur der Arbeit vor. Deutlich wird dies etwa an der Zusammenstellung der jeweiligen Kapitel und ihrer Überschriften, die diese konzeptionellen Sinnabschnitte repräsentieren. Die Codierung nahm ich mithilfe der Auswertungssoftware MaxQDA vor, in der ich sowohl die Codes als auch die Code- und konzeptionellen Memos anlegte.



Bildausschnitt MaxQDA: Oben links: Ausschnitt aus der Liste der verwendeten Dokumente. Unten links: (übergeordnete) Codes. Oben rechts: Codiertes Dokument. Unten rechts: Ausschnitt einer Liste der mit dem Code »Durchsuchung« versehenen Abschnitte im Ordner »MEDIAN«.

4. Reflexion: Die eigene Positionierung im Feld

Der ursprüngliche Anlass zur Wahl des Themas war, dass ich selbst einige Male Betroffener anlassunabhängiger Personenkontrollen gewesen bin. Allerdings hatte ich nur eine vage Ahnung, *warum* ich eigentlich (wiederholt) zu Kontrollen ausgewählt wurde, sodass sich mir eine wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Thema aufdrängte. Dadurch befinde ich mich in einer besonderen Position, die einer eigenen Reflexion bedarf: Weder forschte ich *aktivistisch* oder partizipativ, noch stehe ich dem Gegenstand der Personenkontrolle unbeteiligt und distanziert gegenüber.

Meine persönlichen Erfahrungen mit polizeilichen Personenkontrollen seien hier nur kurz skizziert: Meine erste Kontrolle erfolgte durch zwei zivil bekleidete Beamte in der Nähe des Bahnhofs einer Kleinstadt. Die Beamten kontrollierten dabei mein Handy und fragten ab, ob es als gestohlen gemeldet worden sei. Einmal hielten zwei, ebenfalls zivil gekleidete Polizisten meine Freundin und mich auf dem Weg aus einer Kneipe nach Hause auf. Meine Freundin tasteten sie dabei auch ab. Einer der Beamten verlangte, sie solle »ihre Hose hochziehen«. Auf die entsetzte Entgegnung »Was?!« antwortete er »Äh, die *Hosenbeine*!«. Eines anderen Abends hielt ein Streifenwagen unmittelbar neben

mir. Der Beamte, der daraufhin ausstieg, verlangte, in meinen Rucksack zu sehen. Auf meine Frage, wieso, antwortete er, ein Zigarettenautomat sei aufgebrochen worden und die Beschreibung des Täters passe auf mich. An einem Vormittag kontrollierten mich zwei Beamte an der U-Bahn-Haltestelle Odeonsplatz in München. Als ich auf dem Weg zur Universität die Rolltreppe hinunterfahren wollte nahmen sie mich zur Seite. Ich fragte, ob es an der Kapuze gelegen hätte (es war Winter und kalt), worauf ich keine Antwort bekam. Die Beamten durchsuchten unter anderem meinen Geldbeutel. Dabei fragte ein Polizist nach der Abfrage meiner Daten via Funk: »Sprayen Sie noch, Herr Thurn?«. An einem Sommernachmittag hielten mich zwei Polizeibeamte auf während ich zur S-Bahn hastete. Ich rannte, weil die Bahn gerade ankam – die ich wegen der Kontrolle freilich verpasste. Einmal kontrollierten mich Polizeibeamte im Vorfeld einer Versammlung und durchsuchten meinen Rucksack. Auf dem Weg zur Bandprobe kontrollierten zwei Beamte meine Freundin und mich als wir gerade eine Tankstelle verließen. Die zwei zivil gekleideten Beamten rannten von hinten auf uns zu, sodass ich sie nur aus dem Augenwinkel sah. Mein erster Gedanke war, wir würden überfallen. Auch bei dieser Kontrolle durchsuchten die Beamten meinen Rucksack. Meine letzte anlassunabhängige Personenkontrolle erlebte ich nachdem ich bereits angefangen hatte an der vorliegenden Arbeit zu schreiben. Ich befand mich dabei gerade auf dem Weg zu einer S-Bahnstation in einer Kleinstadt. Ich protokollierte die Kontrolle als autoethnographisches Dokument. Ich richtete zudem eine formlose Beschwerde an das Polizeipräsidium Oberbayern Nord, um weiteres empirisches Material für diese Arbeit zu erhalten, da zu diesem Zeitpunkt für mich bereits absehbar war, dass sich der Feldzugang zur Polizei schwierig gestalten würde. Als Antwort erhielt ich daraufhin das folgende Schreiben:

Polizeipräsidium
Oberbayern Nord

Sachgebiet [REDACTED]

Polizeipräsidium Oberbayern Nord, Esplanade 40, 85049 Ingolstadt

Herrn
Roman Thurn
[REDACTED]
[REDACTED]

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: [REDACTED]

Sachbearbeitung durch: [REDACTED]

Ihre Nachricht vom:

Unsere Nachricht vom:

Zimmer: [REDACTED]

Datum:
18.01.2019

Seite 1 von 2

Beschwerde gegen Beamte der Polizeiinspektion [REDACTED]

Sehr geehrter Herr Thurn,

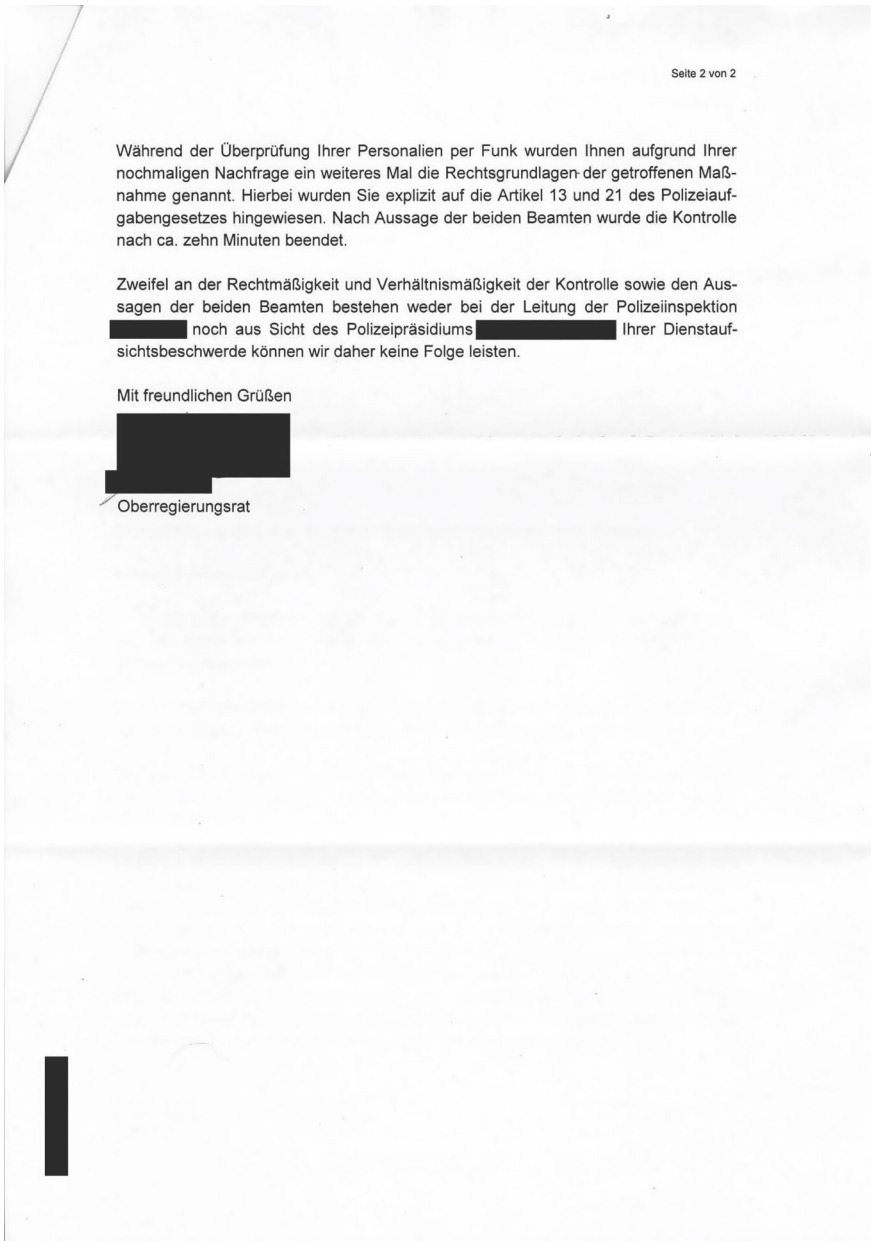
mit Ihrem Schreiben (undatiert) an das Polizeipräsidium Oberbayern Nord hatten Sie das Verhalten von Mitarbeitern der Polizeiinspektion [REDACTED] vom 04.08.2018 beanstandet.

Dabei hatten Sie unter anderem gerügt, dass die Beamten Ihnen gegenüber keine konkreten Gründe für die Durchführung einer Personenkontrolle genannt hätten.

Den zugrunde liegenden Sachverhalt haben wir geprüft und uns dabei alle relevanten Dokumente vorlegen lassen. Nach Abschluss der Prüfung können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Am 04.08.2018 führten Beamte der Polizeiinspektion [REDACTED] im Rahmen der Bekämpfung von Rauschgiftkriminalität im Umfeld des Bahnhofs [REDACTED] Personenkontrollen durch. Gemäß der Stellungnahmen beider Beamter wurde Ihnen vor Beginn der Maßnahme erklärt, dass es sich um eine Personenkontrolle nach dem Polizeiaufgabengesetz handle und Sie ausgewählt wurden, da Sie sich gerade auf direktem Weg zum Bahnhof [REDACTED] befanden, welcher einerseits eine direkte Anbindung zum Flughafen [REDACTED] bietet und gleichzeitig als Treffpunkt der örtlichen Rauschgiftszene bekannt sei. Auf Ihre Nachfrage teilten die beiden Beamten Ihnen ihre Namen, Dienstbezeichnungen sowie ihre Heimdienststelle mit.

Dienstgebäude
85049 Ingolstadt
Esplanade 40**Erreichbarkeit**
Telefon 0841/9343-0
Telefax 0841/9343-1209E-Mail pp-obn.pp.poststelle@polizei.bayern.de
Internet http://www.polizei.bayern.de/oberbayern_nord**Bankverbindung**
Bayerische Landesbank
Konto-Nr. 1190315
BLZ 700 500 00
IBAN DE75700500000001190315
BIC BYLADEMM



Tatsächlich hatten mir die Beamten weder ihre Namen noch ihre Dienstbezeichnungen mitgeteilt; auch scheint mir die »direkte Anbindung zum Flughafen« (welche die gesamte S-Bahn-Linie kennzeichnet) kaum hinreichend für die Konstruktion grenzüberschreitender Kriminalität zu sein. Diese Hinweise schärften meine Aufmerksamkeit nicht nur für das Problem einer nicht hinreichenden Transparenz, sondern auch der Problematik der Konstruktion polizeilicher Lagekenntnisse. Es verstärkte

sich mein Gefühl, aus opaken Gründen im Fokus der polizeilichen Aufmerksamkeit zu stehen; aber auch ein Gefühl der Demütigung und Degradierung verfestigte sich.

Mein Erkenntnisinteresse entsprang also der Identifikation eines in meiner Lebenswelt situierten Problems. Gleichwohl handelte es sich um keine aktivistische Forschung im engeren Sinn: Ich war während meines Forschungsprozesses kein Teil einer politischen Gruppierung oder politisch in dem Sinn aktiv, dass ich unmittelbar aus sozialen Kämpfen Erfahrungen in den Forschungsprozess hätte einfließen lassen können (vgl. dggü. etwa den »Konflikt als Methode«, den Lisa Riedner für ihre ethnographische Forschung beschreibt; Riedner 2018: 47ff.). Die Praxis meiner Forschung war zunächst gekennzeichnet durch eine Zurücknahme der eigenen Erfahrungen: Ich wollte verstehen, warum und wie anlassunabhängige Personenkontrollen so und nicht anders ablaufen; und ob, und wenn ja, wann und wie sich der Prozess der Stigmatisierung, der beschädigten Identität durch sie konstituiert.

In meinen Interviews mit Betroffenen entdeckte ich Gemeinsamkeiten, aber auch viele Differenzen zu meinen eigenen Erfahrungen, die insbesondere mit meiner sozialen Positionierung zusammenhängen: Ich war im Vergleich zum größeren Teil der von mir interviewten Personen nicht nur weit seltener von Personenkontrollen betroffen. Auch die »Härte« des polizeilichen Umgangs unterschied sich häufig. Zudem berichteten viele Betroffenen von Diskriminierungserfahrungen außerhalb des polizeilichen Umgangs, welche sie die Kontrollen im Kontext eines weit größeren Rahmens sozialer Ungleichheit erschienen ließ. Dies galt für die »migrantierten« bzw. rassifizierten Milieus ebenso wie für die Konsumenten illegalisierter (relativ harter) Betäubungsmittel. Als Forscher befand ich mich zudem gegenüber den (bisweilen auch relativ jungen) Betroffenen in einer relativen Machtposition: Ich profitierte von ihrer Zeit und ihrem Wissen, um die hier vorliegende Arbeit anzufertigen. Daher bestand eine besondere ethische Verantwortung meinerseits, nicht nur den Schutz der Teilnehmenden durch eine möglichst umfassende Anonymisierung bestmöglich zu gewährleisten, sondern auch die Hoffnungen, die sie mit meiner Forschung verbunden haben – ihre Wahrnehmung auf die Personenkontrollen und die damit verbundenen Probleme artikulieren zu können – ernstzunehmen; jedoch ohne mir jede Aussage Betroffener unmittelbar zu eigen zu machen, um eine kritische Distanz zu wahren.

Die eigenen Kontrollerfahrungen und die Erfahrung eines verstellten Forschungszugangs erzeugten bei mir den Eindruck von der Polizei als einer opaken, intransparenten und machtvollen Behörde. Damit ging einige Angst oder Scheu vor Begegnungen mit der Polizei einher, wenngleich ich erste Begegnungen im Projekt MaNG20 bereits hinter mir hatte. Aufgrund der dargestellten Zugangsprobleme kam ich erst im späteren Verlauf meiner Forschung wieder mit der Polizei, wenngleich über Umwege, in Kontakt. So präsentierte ich etwa, auf Einladung von Kirsten Wiese, erste Ergebnisse meiner Forschung im Rahmen des Seminars *Vielfalt und Antidiskriminierung innerhalb und außerhalb der Polizei* des Bachelorstudiengangs Polizeivollzugsdienst an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen, und kam dort und im Nachgang des Seminars ins Gespräch mit angehenden Polizeibeamten. Ich besuchte Konferenzen des AK *Empirische Polizeiforschung*, auf denen ich mit (ehemaligen und noch weiterhin tätigen) »Praktikern« meine Forschung diskutierte. Mehrfach besuchte ich auch den *Europäischen Polizeikongress* (vgl. Schmidt und Thurn 2019), oder sprach informell mit Polizeibeamten, deren Kontakte mir

durch Freunde oder Kollegen vermittelt wurden. Gemeinsam mit Alexander Bosch veranstaltete ich das Seminar *Institutioneller Rassismus in der Polizei: Mythos oder Realität?* (BA-Vertiefungsmodul Gehobener Polizeivollzugsdienst; FB 5 der HWR Berlin). Im Lauf dieser verschiedenen Gespräche wurde die Idee, die Harvey Sacks (1972) bereits früh artikuliert, mit empirischen Eindrücken gefüttert, dass die Verdachtsschöpfung anlassunabhängiger Kontrollen nach einem bestimmten Muster erfolgte, welches sich nicht *nur* auf ein Racial oder Social Profiling beschränkte, sondern in der In-/Kongruenz verschiedener Alarmzeichen bestand, die Verdinglichungen von Deliktfeldern und ihrer Zuschreibung zu bestimmten Milieus sind. Eindrücklich ist mir das Gespräch mit einem jungen Polizeibeamten in Erinnerung, der mir erklärte, dass es für ihn ein verdächtiges Verhalten sei, wenn Personen beim Anblick der Polizei ihre Geh- oder Fahrtrichtung wechseln würden. Ich fragte ihn, ob er sich nicht vorstellen könne, dass (besonders rassifizierte) Personen auch Gründe dafür haben könnten, den Kontakt zur Polizei zu meiden, die nicht in der eigenen Devianz liegen – etwa schlechte Erfahrungen bei Kontrollen oder Rassismuserfahrungen im Allgemeinen. Er antwortete mir: So habe er das noch gar nicht betrachtet. Am Material, welches im Projekt MEDIAN erhoben worden war, und welches wir auch in einer Teilnehmenden Beobachtung erhoben, konnte ich diese Idee weiterentwickeln. Hier zeigte sich deutlicher der im engeren Sinn *ideologische* Charakter der Verdachtskategorien: Diese entsprangen nicht so sehr dem Ressentiment einzelner Beamter als vielmehr den Mythen und dem polizeilichen Weltbezug, den Rationalisierungen des (Miss-)Erfolgs der Kontrollen und auch institutionalisierten Formen des Ressentiments (und insbesondere des Rassismus), die *relativ* unabhängig von den einzelnen Beamten sind.

In der Reflexion der Forschung bestand meine Aufgabe also darin, in der Analyse eine kritische Distanz zum Feld der Betroffenen herzustellen, und zugleich die polizeiliche Perspektive zu im analytischen Sinn zu verstehen und nachzuvollziehen. Einige, im Sinn des Wortes: Vor-Urteile gegenüber der polizeilichen Produktion des Verdachts habe ich im Lauf der Forschung durch ein begründetes, kritisches Urteil ersetzt. Es bleibt freilich ein Moment der Parteilichkeit. Dieses Moment wohnt jeder Forschung inne. Keine Forschung ist ohne Interesse. Die wissenschaftliche Redlichkeit besteht darin, dieses Moment kenntlich zu machen.

III. Subjektive Sicherheit: Anwohner- & Unternehmerbeschwerden

»Sicherheitsgefühl«, wenn ich das schon
hör'!«

Polizeibeamter (FP_210913, Pos. 15)

Das subjektive Sicherheits- beziehungsweise Unsicherheitsgefühl in der Bevölkerung ist einer der wesentlichen Gründe, aufgrund derer die Polizei anlassunabhängige Kontrollen durchführt. Die Angst, die mit dem Gefühl der Unsicherheit einhergeht, hat politische Implikationen: Sie ist die Legitimation und Anlass polizeilicher Maßnahmen. Nicht jede Angst ist geeignet, punitive Tendenzen zu verstärken und das Bedürfnis nach polizeilichen Kontrollen zu erzeugen. Die subjektive Angst bedarf einer Transformation und Vermittlung in eine kommunale Sicherheitspolitik. Anwohnende, Gewerbetreibende und andere beschwerdemächtige Akteure artikulieren ein häufig diffuses Unbehagen gegenüber bestimmten, als abweichend etikettierten Personengruppen. Die kommunale Politik reagiert darauf zumeist mit einer Doppelstrategie: Sozialarbeiterische Institutionen ruft sie ebenso auf den Plan wie die Sicherheitsbehörden, zu denen neben der Polizei auch Ordnungsämter und öffentliche oder private Sicherheitsdienste zählen. Beschwerden über die Konsumierenden härterer Betäubungsmittel werden bisweilen etwa an kommunale sozialarbeiterische Präventionsstellen weitergeleitet. Ein Streetworker beschreibt diesen Prozess wie folgt:

S2: Das ist halt oft so, es ko- es entsteht immer mal wieder so neu, wo's wo wir dann von der [Präventionsstelle] aber auch wegen Anwohnerbeschwerden irgendwelche, die [Präventionsstelle] bekommt Anrufe, weil sich irgendjemand beschwert hat, weil sich da Gruppen ansammeln (und) dann schauen wir hin. Oft sind das, ist da nix, vielleicht dann wurden halt mal Spritzen gefunden, dann war der Aufschrei groß und dann schaut man hin, dann sieht man: »Okay, es ist nicht so dramatisch«. Aber es kann schon natürlich passieren, dass es irgendwann mal, dass unsere Leute [gemeint ist die Klientel der Street Work; RT] dann irgendwo einen anderen Standpunkt suchen. Das geht dann 'ne Zeit lang gut und dann kommen die ersten Beschwerden von Restaurants, von Hotels, von Anwohnern, und dann es ist irgendwo so 'n ** das Spiel geht immer von vorne los. (S2_Transkript, Pos. 16)

Die sozialarbeiterischen Institutionen versuchen, sich der Klientel proaktiv zuzuwenden und damit auf die Beschwerden der Anwohnenden zu reagieren. In dem Zitat deutet sich jedoch an, dass die sozialarbeiterischen Institutionen mit den Sicherheitsbehörden in Konkurrenz stehen: Denn die sozialarbeiterische Klientel sucht sich nicht grundlos »einen anderen Standpunkt«, sondern erst durch einen entsprechenden, zumeist polizeilichen Kontrolldruck.

Die Sicherheitsbehörden agieren durch die präventive Vertreibung bzw. Verdrängung und die repressive Ahndung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten. Sie reagieren damit auf die Angst und das Unbehagen von Anwohnern, Unternehmern und Passanten. So heißt es in einem Hearing des Münchner Stadtrats, das »Sicherheitsgefühl der Bevölkerung würde« durch einen Fokus des KAD auf den Hauptbahnhof »positiv beeinflusst« (AVV_I, S. 31). Der öffentliche Raum ist ein umkämpftes Feld im Sinn Pierre Bourdieus. Bourdieu versteht unter Feldern ein Geflecht *objektiver*, gleichsam sinnhaft aufeinander bezogener Positionen einzelner Akteure zueinander (Bourdieu und Wacquant 2013: 124ff.). Diese Verhältnisse strukturieren die Möglichkeiten sozialer Praxis: Sie schränken die Handlungen von Akteuren, die nur über ein geringes Kapital verfügen, ein und eröffnen anderen Handlungsmöglichkeiten. Das gängigste Bürgertum nutzt seine Kapitalien, um bestimmte, heterodoxe Formen des Aufenthalts in ihm zu ahnden und verdrängen. Der öffentliche Raum ist geprägt von Macht- und Herrschaftsbeziehungen (ebd.: 126f.): Wer kann seine Angst legitim als Grund der Politik geltend machen?

In einer ideologiekritischen Interpretation des Unsicherheitsgefühls zeigt sich, dass das Wesen des Unsicherheitsgefühls (die objektiven sozialen Krisen) als personifizierte, verdinglichte Kriminalität (als Furcht vor Bettelnden, »Stammstehern« und ähnlichen) erscheint. Günther Frankenberg unterscheidet heuristisch, in Anschluss an Søren Kierkegaard und Sigmund Freud, zwischen Realängsten und neurotischen Ängsten (Frankenberg 2010: 194f.). Realängste würden »vor konkreten Gefahren und Bedrohungen warnen« (ebd.), und damit auch entsprechende Handlungen zu deren Vermeidung motivieren (wie etwa die Flucht oder den Angriff). Neurotische Ängste würden sich demgegenüber auf diffuse, unbestimmte, aber erwartete Ereignisse richten. Diese neurotischen Ängste sind dabei nicht völlig irrational oder aus der Luft gegriffen: Die politische und ökonomische Entfremdung sind Realgründe dieser diffusen Ängste (vgl. auch Neumann 1986: 278ff.). Im Extremfall mache dies die Menschen anfällig für Verschwörungstheorien oder den Caesarismus, also autoritäre politische Bewegungen (eine Aktualisierung dieser These findet sich ausführlich in Nachtwey 2016 m.w.N.). Diejenigen Bürger, welche zugleich angsterfüllt sind und sich aufseiten der Mehrheitsgesellschaft und der respektablen Mittelschicht verorten, verzichten bisweilen bereitwillig auf Grundrechte, wenn sie sich davon eine Linderung der Angst versprechen (Frankenberg 2010: 197). Realängste können in diffuse neurotische Ängste übersetzt werden, wenn ihre Ursachen in ihrem ideologischen Schleier nicht durchschaut werden: Unzureichende wohlfahrtsstaatliche Politiken und kapitalistische Krisen und die damit einhergehenden (ökonomischen und sozialen) Abstiegsängste korrelieren daher mit der subjektiven Furcht vor Kriminalität (Hummelsheim et al. 2012).

Die Furcht vor Kriminalität korreliert mit dem Abbau sozialer Sicherheit, aber nicht notwendig mit der registrierten Kriminalität oder der Viktimisierungswahrscheinlichkeit. Anfang der 1990er Jahre lag etwa das Niveau der Kriminalitätsfurcht in Ostdeutsch-

land über dem Niveau Westdeutschlands, obwohl dort weniger Kriminalität registriert wurde (Reuband 2009: 243). In Westdeutschland ging die Furcht vor Kriminalität besonders in den 1970er und 1980er Jahren zurück, obwohl die registrierte Kriminalität in diesem Zeitraum anstieg (ebd.: 244).

Unter dem Stichwort des Kriminalitätsfurchtparadoxons wurde in der Kriminologie der Umstand diskutiert, dass Personengruppen, die eine relativ geringe Viktimisierungswahrscheinlichkeit haben, eine relativ große Furcht vor Kriminalität besitzen (Stolle 2011: 19f. m.w.N.). So würden sich Frauen¹ oder alte Menschen tendenziell eher vor Übergriffen fürchten als Männer oder junge Menschen, obwohl diese, wenn man vom Hellfeld² ausgeht, eher bedroht wären, das Opfer von Kriminalität zu werden. Die Annahme dieses Paradoxons ist allerdings umstritten: Karl-Ludwig Kunz und Tobias Singelstein warnen davor, diese Ergebnisse vorschnell als paradox zu interpretieren: Die Viktimisierung von Frauen, insbesondere im Kontext häuslicher Gewalt, sei vergleichsweise stark unterrepräsentiert. Auch alte Menschen seien tendenziell eher Opfer häuslicher Gewalt, sodass auch hier mit einem hohen Dunkelfeld zu rechnen sei. Umgekehrt könnte die Angabe einer geringen Kriminalitätsfurcht (junger) Männer auch durch eine soziale Erwünschtheit bedingt sein, da Angst nicht dem hegemonialen Bild von Männlichkeit entspreche (Kunz und Singelstein 2016: § 23 Rn. 26). Das Kriminalitätsfurchtparadoxon harrt daher noch eines empirischen Belegs. Was sich in der Diskussion aber zeigt, ist, dass die Annahme eines linearen Zusammenhangs zwischen dem Risiko einer Viktimisierung und der Furcht vor Kriminalität nicht ohne Weiteres möglich ist.

Daher besteht zumindest darüber Gewissheit, dass der Anstieg (bzw. das Absinken) der Furcht vor Kriminalität nicht notwendig mit einem Anstieg (bzw. Absinken) des Viktimisierungsrisikos einhergeht. Die Beschwerden artikulieren ein Unsicherheitsgefühl, das aus einer Wahrnehmung der Unordnung und Unsauberkeit heraus resultiert (deren vermeintlich wissenschaftlicher Ausdruck die »broken windows«-Theorie ist; Kelling und Wilson 1982). Dieser Umstand verleitete einen Polizeibeamten während der teilnehmenden Beobachtung zu einem abwertenden Statement über das subjektive Sicherheitsgefühl, demgegenüber vielmehr die *objektive* Sicherheitslage relevant sei: »Sicherheitsgefühl, wenn ich das schon hör« (FP_210913, Pos. 15).

-
- 1 Martina Löw führt dieses Phänomen auf vergeschlechtlichte Formen der Aneignung des (öffentlichen) Raums zurück: Während männliche Kinder ermutigt würden, sich Raum zu nehmen und zu »expandieren«, wie etwa durch entsprechende Sportarten (Fußball o.ä.), würden weibliche Kinder zur Zurückhaltung gemahnt und ihre expansiven sportlichen Interessen (obwohl sie nicht minder vergeschlechtlicht sind, wie das Reiten oder Rollschuhfahren) benachteiligt. Dies bedingt eine Differenz nicht nur in der Wahrnehmung des zur Verfügung stehenden Raums, sondern auch des eigenen Körpers: »Während Jungen zu wenig lernen, sich vor Verletzungen zu schützen und auf den eigenen Körper zu achten, lernen Mädchen, dass ihr Körper permanent potentiell bedroht ist. Aus Angst vor gewaltsamen Übergriffen werden Mädchen häufiger von den Eltern zum Freizeitort begleitet; gehen sie allein, dann verweilen sie seltener unterwegs, sondern bewegen sich ziel- und zweckorientiert« (Löw 2001: 91f.).

- 2 Ob und inwieweit sich aus einer durch den Etikettierungsansatz informierten Perspektive der kritischen Kriminologie überhaupt von einem Hell- beziehungsweise Dunkelfeld sprechen lässt, ist eine Diskussion, die ich mir an dieser Stelle nicht zutraue (vgl. stattdessen Keckeisen 1976).

Die Beschwerden richten sich gegen Milieus, denen Sicherheitsbehörden ebenso wie die sich Beschwerenden eine »Position der Schwäche« und geringe Beschwerdemacht zuschrieben (Feest und Blankenburg 1972: 100ff.). Dies bedeutet nicht nur, dass diese Milieus sich aufgrund vermeintlich oder tatsächlich fehlender Ressourcen weniger gegen Kontrollen wehren können. Das Sicherheitsgefühl der »Szene«, also der Betroffenen, wird von den kommunalen Akteuren darüber hinaus kaum oder gar nicht berücksichtigt (vgl. bspw. Hauprich und Lukas 2018). Die Schwäche besteht also auch in mangelnden Möglichkeiten der Gestaltung der Politik. Der »legal cynicism«, der Verlust des Vertrauens in staatliche Institutionen, der mit einem erhöhten Kontrolldruck aufgrund von Racial oder anderen Formen des Profiling einhergeht, verstärkt dieses Ungleichgewicht.

Als die Bayerische Staatsregierung die Möglichkeit anlassunabhängige Personenkontrollen in den Unterkünften Geflüchteter einführte, rekurrierte sie sowohl auf das Sicherheitsgefühl der Anwohnenden im Umfeld der Unterkünfte, als auch das Sicherheitsgefühl der Bewohner selbst: In einer Kleinen Anfrage konstatierte sie, »Begehungen von Asylbewerberunterkünften sollen das Sicherheitsgefühl der rechtstreuen Bewohner fördern und potentielle Störer sowie Straftäter abschrecken« (Bayerischer LT Drs. 17/19781, S. 3). Sie gehe davon aus, dass »zumindest das subjektive Sicherheitsgefühl der Unterkunftsmitarbeiter und der Anwohner im Umfeld der Unterkünfte sowie der Bewohner selbst durch die Maßnahmen gestärkt wurde« (Bayerischer LT Drs. 17/19781, S. 4). Bei den von mir befragten Bewohnern haben die Kontrollen grundsätzlich jedoch einen gegenteiligen Effekt.³

Die Angst begünstigt punitive Tendenzen und das Bedürfnis zu strafen (Garland 1996: 460; Cremer-Schäfer und Steinert 2014). David Garland beschreibt diese punitiven Tendenzen in der staatlichen Politik als eine Form der (psychoanalytisch zu verstehenden) Abwehr (»denial«): »A show of punitive force against individuals is used to repress any acknowledgement of the state's inability to control crime to acceptable levels« (ebd.). Die Abwehr ist im Fall des Staats kein psychologisches Phänomen, sondern ein praktisch performatives: Man signalisiert, dass der Staat etwas tue, und zeigt Präsenz, auch wenn sich damit an den Ursachen der Furcht nichts ändert.

Proaktive Kontrollen sind ein Mittel, eine punitive, strafandrohende Präsenz zu zeigen. Dies beschreiben Polizeibeamte, wenn sie angeben, anlassunabhängige Kontrollen aufgrund von »Hinweisen aus der Bevölkerung« durchzuführen:

B2: [D]as Wichtigste ist aber in dem Moment auch einfach, dass die Leute wissen, dass wir da sind und auch gerade die Bevölkerung, die Anwohner, die sich darüber beschweren, gerade das Sicherheitsbedürfnis, dass die einfach ein bisschen (verstärkt?) sind und die wissen, dass wir da sind. Dass wir das nicht einfach nur hinnehmen am Telefon, »Ach so, ja, da sind wieder irgendwelche Personen, okay, wir fahren einfach mal vorbei«, sondern wir waren wirklich da, wir haben auch mit den Personen gesprochen, gerade wenn da Müll hinterlassen wurde oder sonst irgendwas, weiß man,

3 Diese Befürchtung, dass die polizeiliche Präsenz auch bei Anwohnenden ein Gefühl ein Unsicherheitsgefühl erzeuge, äußerten mir gegenüber Geflüchtete und in Unterstützungsnetzwerken Aktive. Ein Unterstützer konnte in einem Gespräch davon berichten, dass die Geflüchtetenunterkunft im Nachgang eines Polizeieinsatzes unter den Anwohnern besondere Ressentiments auf sich zog bzw. diese verstärkt artikuliert wurden.

welche Personengruppe sich da vorher befunden hat und wer dafür verantwortlich ist. Das ist dann schon das erste Ziel. (MEDIAN_Gruppe4, Pos. 77)

Der Grund für die Kontrolle ist nicht ein konkretes Gefühl der Bedrohung der leiblichen Unverletztheit der sich Beschwerenden: Der »Müll« ist ausschlaggebend und erhöht das »Sicherheitsbedürfnis«. Die Beschwerde über den Müll ist umso stärker, wenn dieser mit dem Konsum von Betäubungsmitteln identifiziert wird: Bierflaschen, Klemmleistenbeutel oder Spritzen. Die Beamten erwarten, dass wiederum von ihnen erwartet wird, dass sie nicht lediglich »vorbeifahren«: Die normative Erwartungserwartung ist, dass die Beamten aus dem Dienstwagen steigen, die Personen ansprechen und gegebenenfalls die Personalien aufnehmen, um die Verantwortlichkeit der Verschmutzung festzustellen. Eine betroffene Person rekapituliert dies wie folgt:

B1: Meistens eben Alkoholkonsum. Das ist's meistens. Oder Hundebellen. Egal ob sie bellen oder nicht, es rufen halt oft irgendwelche Anwohner an. Die sich gestört fühlen, oder oder Büros oder ist ja da [...] sind ja überall Kaufhäuser, Anwaltskanzleien, Kneipen oder sonstiges, die fühlen sich gestört, die rufen die Polizei. (B1_Transkript, Pos. 12)

An der objektiven Lage der Verursacher des Mülls ändert sich damit nichts, aber die Sicherheitsbehörden zeigen, dass sie die Anrufe und Beschwerden ernstnehmen: »Such action gives the appearance that ›something is being done‹ here, now, swiftly and decisively« (Garland 1996: 461). Die anlassunabhängige und proaktive Personenkontrolle folgt, nur an der Oberfläche paradox, einem Anlass, und ist deshalb zugleich proaktiv und reaktiv: Das (hohe) Beschwerdeaufkommen ist der Anlass dafür, proaktiv Personen zu kontrollieren, die durch ihr bloßes Verhalten *noch* nicht notwendig den Anlass zur proaktiven Kontrolle gegeben hätten. Die Beschwerde schärft die Sensibilität der Beamten für die Identifikation verdächtigen Verhaltens. Sarah van Praet stellt für Belgien fest, dass der überwiegende Teil polizeilicher Kontrollen *reaktiv*, also auf Beschwerden hin erfolge (van Praet 2022). Die Grenzen zwischen proaktivem und reaktivem Policing verschwimmen in der Praxis.

Die Gründe für die Beschwerde sind vielfältig, betreffen aber hauptsächlich Phänomene der öffentlichen Ordnung. Die Stadt München begründet ihre Alkoholverbotsverordnung (AVV) am und um den Münchner Hauptbahnhof – der ebenfalls ein gefährlicher Ort ist – mit einer Melange aus Beschwerden, die beim Münchner Kreisverwaltungsreferat (dem Ordnungsamt) eingehen würden:

Obwohl sich mit Inkrafttreten der AVV die Beschwerdelage für den Hauptbahnhofbereich deutlich entschärfte, gehen beim Kreisverwaltungsreferat regelmäßig Beschwerden von Passant*innen, Anwohner*innen, Reisenden und Gewerbetreibenden ein. Diese weisen auf eine reduzierte Nutzbarkeit des öffentlichen Raums sowie eine spürbare Beeinträchtigung des Sicherheitsgefühls im Bereich des Bahnhofs hin. In den meisten Fällen beinhalten die Beschwerden Hinweise auf Vermüllung, Lärm, belästigendes Ansprechen durch alkoholisierte Personen, Geschäftsbeeinträchtigungen aufgrund des Anpöbelns der Kund*innen oder Belästigung durch aggressives Betteln. (AVV_III, S. 9)

Allenfalls das ›Anpöbeln‹ und ›belästigende Ansprechen‹ stellen Gefährdungen der Sicherheit im weiteren Sinn dar. Die Stadt München verweist allerdings bei diesen im weiteren Sinn sicherheitsrelevanten Phänomenen nicht auf die körperliche Unversehrtheit und Freiheit von Aggression, sondern eher auf Beeinträchtigungen des Geschäfts. Im Großen und Ganzen stehen damit Ordnungs- und Hygienephänomene sowie der geordnete Vollzug des Einzelhandels im Vordergrund.

Gewerbetreibende sind eine beschwerdemächtige Gruppe, deren Anliegen von den Sicherheitsbehörden ernstgenommen werden. Ihre Beschwerden können ein proaktives Policing initiieren (der Grund für die paradoxe Formulierung liegt, wie gezeigt, in der Sache selbst). Die Pressestelle der Polizei München teilte mir mit, es seien besonders die Ladenbesitzenden im südlichen Bahnhofsviertel, die sich über die dort verweilenden Tagelöhner beschweren würden (FP_Telefonat_Pressestelle, Pos. 8). Auch in kommunalen Arbeitskreisen, an denen auch Vertreter der sozialen Arbeit, der Stadtverwaltung und der Sicherheitsbehörden teilnehmen, artikulieren die Gewerbetreibenden wirkmächtig ihre Interessen (S4_Transkript, Pos. 25). Die Mitarbeitenden lokaler Gewerbe fühlen sich bisweilen auf ihren Arbeitswegen gestört oder unsicher, sodass sie die Polizei rufen (MEDIAN_Gruppe4, Pos. 88; MEDIAN_Gruppe5, Pos. 64).

Die Beschwerden derer, die mit einem relativ hohen sozialen und ökonomischen Kapital ausgestattet sind und die daraufhin erfolgenden Personenkontrollen, sind Teil der praktischen Konkurrenz um die Nutzung öffentlichen Raums: Wer darf sich legitim in Parks aufhalten und wer nicht? Wessen Legitimität ist zumindest zweifelhaft und bedarf daher einer Kontrolle (im Sinn eines Nachsehens und Überprüfens)? Welche Merkmale, äußerlich oder im Verhalten, wecken das Bedürfnis der Kontrolle aufseiten von Anwohnenden und Polizei? Diese Fragen beantworten die beschwerdemächtigen Akteure vor dem Hintergrund spezifischer Doxa, die die »selbstverständlich vorgegebene« (Bourdieu 1979: 325) soziale Ordnung und Normalität repräsentieren. Der Orthodoxie des öffentlichen Raums widersprechen die Nutzungsweisen des öffentlichen Raums der je als deviant etikettierten Klientel. Eine angestellte Person eines Kommunalen Ordnungsdienstes fasst diesen Konflikt im öffentlichen Raum daher wie folgt zusammen:

OP1: Es ist eher dieses Ansammeln, weil die Leute dann die Relation dazu verlieren, was normal ist, ja, oder die verstehen auch nicht, oder wollen nicht verstehen, was der Bürger als normal ansieht. Und für 'n Bürger ist es halt nicht normal, wenn er nicht mehr in die U-Bahn runterkommt, und wenn da krakeelt wird, also das heißt, auch wenn da jetzt laut geschrien wird, einfach wenn, wenn sich andere Menschen gestört fühlen, wenn sich andere Menschen nicht mehr wohl fühlen an dem Ort durch das Verhalten von, von denen, dann ist Handlungsbedarf. (OP1_Transkript, Pos. 50)

Die heterodoxen Formen des Verhaltens treten in Konflikt mit den orthodoxen, den *normalen* Verhaltensweisen: Das Sitzen auf einer Parkbank ist normal – darauf zu liegen ist es nicht; rauchen ist (noch) normal – kiffen (noch) nicht; das Autofahren auf Straßen ist normal – das Spucken auf die Fahrbahn oder den Gehweg aber nicht; ›Demutsbetteln‹ ist normal – ›aggressives Betteln‹ jedoch nicht; Lärm durch Autos ist hinzunehmen – Lärm durch laute Musik aber nicht; und so weiter. In dieser Konkurrenz unterliegen die we-

niger beschwerdemächtigen Akteure – und werden damit zum potentiellen Objekt der Kontrolle.

IV. Objektive Sicherheit: Die Positivierung der Kriminalität

Anlassunabhängige Kontrollen erfolgen nicht verdachtsunabhängig. Die Polizeibeamten hegen den Verdacht, eine bestimmte Gruppe von Personen könne ein unter Strafe gestelltes Verhalten zeigen oder habe dies bereits gezeigt, sodass eine proaktive Kontrolle sich mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit lohnt. Proaktive Kontrolltätigkeiten lohnen sich aus Perspektive der Beamten erst, wenn sie bestimmte Milieus oder Personengruppen kognitiv und diskursiv mit einem pönalisierten Verhalten in Verbindung bringen können. Der subjektive Verdacht der Polizei hat sein objektives Korrelat in Gesetzen und Verordnungen. Das heißt, dass bestimmte Verhaltensweisen einen Prozess der Institutionalisierung als deviant durchlaufen müssen, damit die Polizei sie legitim verfolgen kann: Die Polizei bedarf einer Institutionalisierung des Verbots abweichenden Verhaltens in Form einer Verordnung oder eines Gesetzes. Der Gebrauch von (grundsätzlich legalen ebenso wie illegalen) Betäubungsmitteln, Belästigungen der Allgemeinheit, Rohheitsdelikte, Diebstahl und Einbrüche, bestimmte Formen der Migration oder das Fremdschlafen müssen als solche erst definiert und verboten sein, ehe sie verfolgt werden können. Die symbolische Figuration krimineller Milieus und der ihnen zugeschriebenen Formen der Kriminalität motiviert die proaktiven Kontrollen.

Politik und Polizei legitimieren proaktive Kontrollen bisweilen mit ihrer präventiven Funktion. Der Präsident der Polizeidirektion Leipzig Bernd Merbitz begründete die Einrichtung der Leipziger Waffenverbotszone durch einen Verweis auf diese relative Strafzwecktheorie und die Idee, dass Kontrollen und Strafen einen präventiven Effekt zur Verhinderung etwaiger Straftaten hätten. Dies konkretisierte das Sächsische StMI:

Die zitierte Äußerung des Polizeipräsidenten leitet sich aus der relativen Straftheorie (auch relative Strafzwecktheorie) ab, wonach eine Strafe die Verhinderung zukünftiger Straftaten bezweckt, und nimmt hierbei maßgeblich auf die positive und negative Generalprävention Bezug. Zudem greift das Zitat indirekt auf, dass die mit der Waffenverbotszone zugleich einhergehende, gefahrenabwehrrechtliche Kontrolltätigkeit unstrittig zielfördernd und zweckdienlich ist, um künftige Gewaltdelikte zu verhüten oder ihre Folgen zu minimieren. (SächsLT Drs. 6/15938)

Zunächst ist die Argumentation des Polizeipräsidenten bzw. des Sächsischen StMI in ihrer Logik fragwürdig: Strafen sanktionieren ein bereits geschehenes Verhalten, während die Kontrollen der Waffenverbotszonen präventiv wirken sollen. Eine Anwendung der Strafzwecktheorie auf präventive Maßnahmen ist grundsätzlich zweifelhaft.¹ Die Behauptung des Sächsischen StMI, die Kontrolltätigkeit sei *unstrittig* dem Zweck der Prävention dienlich, ist bereits dadurch widerlegt, dass die Konstruktion eines Kausalzusammenhangs zwischen Strafen und ihrer präventiven Wirkung überaus strittig ist (vgl. Crump 2018; Niggli und Maeder 2014; je m.w.N.). Sie verkennet zudem den Charakter der Kontrolle als Degradierungszeremonie: Die Idee negativer *Generalprävention* ist, die Allgemeinheit durch Androhung von Strafe von einem bestimmten Verhalten abzuhalten. Die Allgemeinheit ist gerade nicht das Objekt polizeilicher Kontrolltätigkeiten, sondern bestimmte Milieus bzw. Figuren. Der Kontrolldruck, der auf diese bestimmten Milieus ausgeübt wird, ist (Selbst-)Zweck.

Die Prävention richtet sich also auf bestimmte Gruppen. Doch diese bedürfen, in der polizeilichen Wahrnehmung, einer figurativen Verbindung mit einem oder mehreren bestimmten Delikten. Die Polizeigesetze Bayerns, Bremens, Hessens, Mecklenburg-Vorpommerns, Nordrhein-Westfalens, der Rheinland-Pfalz, des Saarlands, Sachsen-Anhalts und Thüringens machen »tatsächliche Anhaltspunkte« über die Verabredung, Vorbereitung oder Verübung von Straftaten für die Ausrufung Gefährlicher Orte erforderlich, und in Berlin, Brandenburg, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein werden als Voraussetzung »Tatsachen« genannt. In Baden-Württemberg und Sachsen ist es bereits hinreichend, wenn polizeiliche Erfahrungen (»erfahrungsgemäß«) über das erhöhte Aufkommen von Kriminalität vorliegen (für die rechtlichen Grundlagen vgl. Keitzel und Belina 2022: 9ff.; sowie ausführlich Keitzel 2020). »Tatsachen« oder »tatsächliche Anhaltspunkte« erfordern eine Positivität: Das erhöhte Aufkommen, Vorbereiten oder Planen von Straftaten muss entweder in der PKS, Lagebildern oder Einsatzkonzeptionen, oder zumindest in einer relativ hohen Zahl von Anzeigen und Beschwerden oder in Hinweisen von polizeilichen Informanten objektiv und nachprüfbar vorliegen (Keitzel und Belina 2022: 10). In einer Antwort auf eine Kleine Anfrage konstatiert die Bayerische Landesregierung jedoch:

Die Beurteilung, ob es sich bei einem Ort um einen gefährlichen Ort im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Nr. 2a PAC handelt, wird von den örtlich zuständigen Dienststellen der Bayerischen Polizei vorgenommen. Hierbei fließen in einem dynamischen Prozess insbesondere Aspekte der Polizeilichen Kriminalstatistik, Kriminalitätslagebilder und *auch kriminalistische Erfahrungen* ein. Darüber hinaus wäre der Informationsgehalt einer entsprechenden Erhebung, infolge des sich stets wandelnden zugrundeliegenden Kriminalitätslagebildes, *lediglich als Momentaufnahme* zu sehen bzw. retrograd möglich (BayLT Drs. 18/363; Herv. RT).

Die »kriminalistischen Erfahrungen« eröffnen einen weiten, subjektiven Spielraum für die Polizisten. Carolyn Tomerius stellt fest, dass die Gesetzestexte selbst einzelnen Be-

1 Ich danke Maren Wegner für diesen Hinweis!

amten die Möglichkeit eröffnen, Gefährliche Orte selbstständig zu definieren (Tomerius 2017: 1402). In einer Mail eines bayerischen Polizeipräsidiums an mich heißt es:

Eine Prüfung, ob ein Ort als gefährlicher Ort einzustufen ist, erfolgt einzelfallbezogen aufgrund der rechtlichen Vorgaben, z. B. durch die örtlich zuständige Polizeiinspektion bzw. *durch den kontrollierenden Beamten selbst*, der diese basierend auf den aktuellen Lagekenntnissen durchführt. (Mail PP_30. Juli 2019; Herv. RT)

Daher ist es möglich, dass die Gefährlichen Orte bisweilen »wandern« (FP_Telefonat_Pressestelle, Pos. 7), da die Beamten sie an ihre jeweiligen Erfordernisse anpassen. Deshalb würde eine Abfrage der Gefährlichen Orte allenfalls eine »Momentaufnahme« darstellen. Das polizeiliche Wissen liegt in diesen Fällen, obwohl de jure erforderlich, nicht positiv oder objektiv vor.

Wenn dieses polizeiliche Wissen positiv objektiviert vorliegt, dann entweder in Form von Lagebildern oder, als Teil derselben², in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Die PKS gibt an, welche Formen von Kriminalität die Polizei innerhalb eines bestimmten Zeitraums oder eines bestimmten Orts registriert hat. Die PKS bildet damit das sogenannte Hellfeld der Kriminalität ab. Über sie lässt sich daher keine Aussage über das *tatsächliche* Auftreten der potentiell als kriminell etikettierten Handlungen treffen. Über sie lassen sich Veränderungen in der Registrierungstätigkeit und in den Kontrollpraktiken der Polizei über die jeweiligen Zeiträume hinweg feststellen.³ Die PKS liegt in der Regel als deskriptive Statistik vor. Aufwändigere statistische Analyseverfahren kommen nicht zum Einsatz (etwa eine Kontrolle auf die Zahl von Streifenfahrten oder anderen Variablen, die die Registrierung von Kriminalität beeinflussen könnten).⁴

Die Statistik ist dabei nicht eine reine »Konstruktion« im Sinn einer »Erfindung« der Polizei. Sie spiegelt zwei objektive Momente wider: Erstens stellt sie das Anzei-ge-, Ermittlungs- und Kontrollverhalten der Polizei dar (Perthus 2016: 37ff.; vgl. Kunz/Singelnstein 2016: § 16, Rn. 11). Alle drei Faktoren können lokal variieren: Eine hohe Kontrolldichte und Anzeigebereitschaft führt zu einer höheren Repräsentation entsprechender Straftaten in der PKS – und umgekehrt. Zweitens spiegelt sich in ihr das Anzeigeverhalten wider (Perthus 2016: 37f.). Ein wesentlicher Teil der registrierten Straftaten gelangt den Strafverfolgungsbehörden durch Strafanzeigen bzw. Meldungen aus der Bevölkerung zur Kenntnis. Eine gestiegene Sensibilität für bestimmte Delikte in

2 Lagebilder sind in ihrer Form relativ offen. Sie umfassen neben dem Aufkommen der Beschwerden (inklusive der verschiedenen Anzeigen) etwa »polizeilich dokumentierte Beobachtungen, Mitteilungen anderer Behörden, Beschwerdelagen und Beobachtungen Dritter« (Bramow und Kahn 2021: 330). Die Lage ist ein »fetischisierte[r] Begriff in der Polizei, der das polizeiliche Arbeiten zeitlich und räumlich strukturiert und zwar stets entlang der Frage, welche sozialen Tätigkeiten in der Gesellschaft, wann, wie lang und in welcher Weise für die Polizei interessant werden und zu polizeilichem Handeln führen« (Schmidt 2022: 213).

3 Für die als »Ausländerkriminalität« registrierte Kriminalität und die rassistischen Konstruktionsleistungen, die bei der Registrierung Einzug in die PKS halten, vgl. Brüchert 2000.

4 Eine Ausnahme bildete etwa die Evaluation der Waffenverbotszone in Leipzig (Mühler et al. 2022). Gerade die, im Vergleich, komplexere Analyse zeigt jedoch, vor welchen Schwierigkeiten der Versuch einer objektiven Messung der auftretenden Kriminalität steht (siehe im Folgenden).

der Bevölkerung führt zu einer höheren Registrierung der entsprechenden Straftaten. Beide Gruppen, Anzeige Erstattende und die Polizei, produzieren damit die PKS.⁵

Durch den Rekurs auf die in der PKS oder den kriminalistischen Erfahrungen der Beamten objektivierten Anhaltspunkte über etwaige Kriminalität verschwimmen in der Praxis die juristischen Grenzen zwischen präventiven und repressiven, gefahrenabwehrrechtlichen und strafrechtlichen Kontrollen. Neben den Beschwerden konstituieren die PKS, Lagebilder und die Berufs- und Lebenserfahrung Anlässe für Kontrollen. Daher konstatiert ein Polizeibeamter (zwar in Bezug auf Allgemeine Verkehrskontrollen, aber die Feststellung gilt allgemeiner): »Anlassunabhängig ist es ja nicht. [...] Also ich ziehe mir ja schon jemanden raus, wo ich mir denke, der könnte das auch vertragen« (MEDI-AN_Gruppe2, Pos. 76).

Selbst wenn man also den Prozess der Etikettierung außen vor lässt, lässt sich die Polizeiliche Kriminalstatistik nur schwerlich als ein Instrument zur Evaluierung der *tatsächlichen* Kriminalität und ihrer Bekämpfung heranziehen. Sie sind abhängig erstens von der Meldebereitschaft etwaiger Zeugen oder Betroffener und zweitens von der Kontrollintensität von Sicherheitsbehörden in dem jeweiligen Gebiet. Um mittels der PKS eine Aussage über die tatsächlich stattfindende Bekämpfung von Kriminalität treffen zu können, muss zudem eine konstant proportionale Beziehung zwischen Hell- und Dunkelfeld unterstellt werden – wofür es allerdings keine Hinweise gibt (vgl. Kunz und Singelstein 2016: § 16, Rn. 16f.). Wenn die PKS einen Rückgang der Kriminalität registriert, kann dies durch Verdrängungseffekte, das Wegfallen meldeeffriger Anwohner oder andere Faktoren bedingt sein.

Bei Zahlen im höheren zwei- bis niedrigen dreistelligen Wert sorgen bereits kleinere Schwankungen und Veränderungen für übermäßige prozentuale Veränderungen (vgl. ebd.), die eine große Wirkung suggerieren. So heißt es etwa über die Wirksamkeit der AVV am Hauptbahnhof München:

Auch im Jahr 2018 setzt sich die erfreuliche Entwicklung fort. So sind im Bereich des Hauptbahnhofes in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr die alkoholbedingten Delikte von 92 im Vergleichszeitraum 2017 auf 79 Delikte im 1. Halbjahr 2018 zurückgegangen. Dies entspricht einem Rückgang von 14,1 %. (Dok_Bay_HBF_003, S. 5)

Hier entsprechen 13 registrierte Delikte weniger bereits einem Rückgang um 14,1 %. So ist es denkbar, dass bereits die Verdrängung einiger weniger, bis dahin wiederholt als Störer aufgetretener Personen den Rückgang an Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zur Folge hatte. Mehrfachzählungen und entsprechende Überhöhungen sind ebenfalls bekannte Fehler, die in Kriminalstatistiken auftreten können und bei derart geringen Fallzahlen zu deutlichen Verzerrungen führen (ebd.: § 16, Rn. 6). Daraus folgt nicht, dass die PKS nicht als *Hinweis* auf ein mögliches verstärktes Auftreten von Kriminalität herangezogen werden kann, da ein Zusammenhang zwischen einer verstärkten Wahrneh-

5 Dies ist besonders dann problematisch, wenn *besonders* die PKS in politischen Prozessen herangezogen wird, um Gesetzesänderungen oder Strafverschärfungen zu begründen – wie etwa im Zug der Verschärfung des § 113 StGB zur Verfolgung sogenannter Widerstandsdelikte. Ich danke auch hier Maren Wegner für den Hinweis!

mung bzw. Anzeige devianten Verhaltens und dessen tatsächlichem Auftreten sehr wohl möglich ist. Die genannten Defizite der Statistik müssten aber durch Dunkelfeldbefragungen, Kenntnisse der Milieuforschung und andere Methoden kontrolliert und gegebenenfalls korrigiert werden.

1. Deliktfelder

Im Folgenden stelle ich eine Reihe von Deliktfeldern dar, die im Rahmen meiner Forschung als Anlass und Gegenstand proaktiver Kontrollen aufgetaucht sind. Diese Liste beinhaltet keine vollständige Aufzählung aller Bereiche proaktiver Kontrollen. Vielmehr benenne und stelle ich diejenigen Phänomene abweichenden Verhaltens dar, anhand derer ich im weiteren Verlauf eine Theorie der Konstitution des Verdachts als In-/Kongruenzprozess sowie der Praxis der Kontrolle als Degradierungszeremonie entwickle. Phänomene wie Kontrollen im Bereich der Prostitution bzw. Sexarbeit, welche nicht oder nur am Rand Gegenstand meiner Forschung waren, bleiben im Folgenden unberücksichtigt.

Anlassunabhängige Personenkontrollen dienen vorrangig der Verfolgung des Konsums und Handels illegalisierter Betäubungsmittel (vgl. bspw. Howe 2021; Marinis und Krasmann 1997). Daher gelten häufig diejenigen Orte als Gefährliche Orte, an denen illegalisierte Drogen sichtbar konsumiert oder gehandelt werden, oder an denen sich Menschen aufhalten, denen der Konsum oder Handel solcher Substanzen zugeschrieben wird. Zur Bekämpfung der ›Rauschgiftkriminalität‹ können dabei neben anlassunabhängigen Kontrollen verschiedene weitere Maßnahmen ergriffen werden, wie die Installation von Kameras (so in Leipzig im Kreuzungsbereich Eisenbahnstraße/Hermann-Liebmann-Straße; s. SächsLT Drs. 6/11315). Dabei konnten bis zu deren Teillegalisierung⁶ bereits sogenannte weiche Drogen wie Cannabis einen hinreichenden Grund für proaktive Kontrollen darstellen. Parks oder öffentliche Plätze, an denen Cannabis (anhand des Geruchs auch wahrnehmbar) konsumiert wird, bestreifte die Polizei häufiger – wie Betroffene und Beamte gleichermaßen konstatieren (B_Gruppe1_Transkript, Pos. 83; MEDIAN_Gruppe4, Pos. 20). Doch auch ohne den wahrnehmbaren Geruch kann der vermutete Besitz von Cannabis einen Kontrollgrund darstellen. Im Nachgang einer Beschwerde über eine anlassunabhängige Personenkontrolle am Bahnhof einer bayerischen Kleinstadt lautete die Antwort der Polizeiinspektion: »Am 04.08.2018 führten Beamte der Polizeiinspektion [Kleinstadt] im Rahmen der Bekämpfung von Rauschgiftkriminalität im Umfeld des Bahnhofs [Kleinstadt] Personenkontrollen durch« (Dok_Beschwerde, S. 1). Die Rauschgiftkriminalität bestand darin, wie mir einer der beiden kontrollierenden Beamten während der Kontrolle mitteilte, dass die Jugendlichen, die sie dort regelmäßig kontrollieren würden, häufig Cannabis bei sich hätten.

6 Das empirische Material der Arbeit wurde vor der Teillegalisierung von Cannabis am 1. April 2024 erhoben. Ob und inwiefern sich seitdem etwas an der Kontrollpraxis geändert hat, wäre Gegenstand künftiger Forschung.

Eine betroffene Person berichtet, dass aber auch der Konsum von Bier (im Zusammenhang mit anderen verdachtskonstitutiven Momenten) einen Anlass zur Kontrolle bieten könne: »Die haben uns kontrolliert, uns darauf hingewiesen, sie kontrollieren jetzt uns, weil wir Bier trinken hier« (B1_Transkript, Pos. 12). Alkohol und Drogen gelten in der Wahrnehmung sicherheitspolitischer Akteure als Katalysatoren für Rohheitsdelikte, unter welche Beleidigungen bis hin zu Körperverletzungen fallen. Rohheitsdelikte, die unter Einfluss von Alkohol begangen werden, wurden etwa in der PKS für den Münchner Hauptbahnhof separat gelistet. Die Stadt München stützte sich auf diesen Zusammenhang, um das Verbot von Alkohol in und um den Hauptbahnhof zu einer Ordnungswidrigkeit zu erklären (Thurn 2020). Die Polizei kündigte an, das Alkoholverbot nur selektiv durchzusetzen. Auch der KAD ist personell nicht so besetzt, dass eine allgemeine Durchsetzung des Verbots – schon gar nicht im September, also während des Oktoberfestes – möglich wäre. Stattdessen solle auf Angehörige der Trinkerszene fokussiert werden. Es ist allerdings anzunehmen, dass die Opfer von Rohheitsdelikten durch sog. »Szeneangehörige« überwiegend selbst der »Szene« zugerechnet werden können (»Die wenden sich eigentlich nicht gegen normale Bürger. Das machen die nicht« (OP1_Transkript, Pos. 50)). Damit relativiert sich das objektive Risiko für Passanten.

Der Konsum von Drogen und Alkohol wird von der Polizei nicht allein aus biopolitischen Gründen verfolgt.⁷ Er stellt häufig eine Form der Belästigung für Teile der Gesellschaft dar. Besonders der dabei anfallende Müll, von Bierflaschen bis hin zu gebrauchten Spritzen, wird häufig von der Öffentlichkeit und der Polizei als Problem genannt.

Belästigungen bzw. »incivilities« sind ein häufiger Anlass für verstärkte anlassunabhängige Kontrollen: Größere Personengruppen, etwa von Jugendlichen oder anderen als deviant markierten Gruppen, können aufgrund der von ihnen verursachten Lautstärke (Lärmbelästigungen) einen Anlass für Personenkontrollen liefern. »Jugendgruppen im Park« (MEDIAN_Gruppe2, Pos. 68) sind deshalb eine oft kontrollierte Gruppe: Nicht allein, weil bei ihnen Betäubungsmittel vermutet werden, sondern auch, um etwaigen Vermüllungen oder Lärmbelästigungen beizukommen. Eine häufig kontrollierte jugendliche Person führt die Kontrollen zudem auch auf die eigene Rassifizierung zurück:

B1: [E]s geht sogar jahrelang so, dass wir einfach in bisschen größeren Gruppen unterwegs sind. Weil wir einfach so viele gute Freunde si-, ist halt so. Ob fünf Leute, ob drei, ob sieben, ob sechs, (wenn wir auf den) Sportplatz gehen um Fußball zu spielen, da sind natürlich auch zehn bis 15 Mann, weil wir Teams brauchen. Ist egal aus welchem Grund wir viele sind, wir chillen einfach nur zusammen. Und das fällt dann natürlich noch mehr auf. Die sehen, ich sag jetzt mal, Rudel, auf gut Deutsch, Kanaken, Schwarzköpfe, bisschen lauter, benehmen sich anders. Okay, wir benehmen uns anders, sag ich doch nix. Sagt zu uns wir sind zu laut, okay. (B_Gruppe1_Transkript, Pos. 54)

Das »Herumlungern«, das »loitering« der (rassifizierten) Jugendlichen wird daher zum Problem oder Delikt verdinglicht. Dies ist auch dann der Fall, wenn an Bahnhöfen

7 Diese Annahme wäre ohnehin eine unzulängliche Reduktion auf die Funktionalität bzw. Zweckrationalität der Reglementierung des Konsums von Genussmitteln, die den moralpanischen Eifer ihrer Verfolgung nur unzureichend erklärt; vgl. Böllinger 1993.

›nicht reisewillige Jugendliche‹ in den polizeilichen Fokus rücken und häufiger kontrolliert werden (MEDIAN_Gruppe4, Pos. 24; vgl. Kap. V. 4.1) oder wenn Beschwerden gegen die ›Trinkerszene‹ eingehen, da diese sich zu laut unterhalte oder Musik höre (MEDIAN_Gruppe5, Pos. 64).

Die Beamten nennen etwa insbesondere in Bezug auf Betrunkene, aber auch auf Jugendliche bestimmte Formen von Rohheitsdelikten als typisch:

P3: Unter anderem, das sind also Delikte, die man schon Jugendlichen zuschreibt, Sachbeschädigungen, Körperverletzungen, Ruhestörungen kamen dazu. (MEDIAN_Gruppe4, Pos. 26)

P1: Das war dann klar, dass wenn angetrunkene, betrunkene Bargänger aufeinandergetroffen sind, sich vielleicht um das Taxi gestritten haben, dann kam es halt zu den typischen Delikten, also Körperverletzung, Sachbeschädigung, Beleidigung, Bedrohung. (MEDIAN_Gruppe5, Pos. 49)

Die Kontrollen sollen handgreiflichen Auseinandersetzungen und Körperverletzungen mit Waffen vorbeugen. Die Waffenverbotszone in der und um die Leipziger Eisenbahnstraße wurde aufgrund der in den Jahren zuvor gestiegenen Zahl an registrierten Körperverletzungen im Zusammenhang mit Messern ausgerufen (SächsLT Drs. 6/15449). In Berlin kontrollierte die Bundespolizei im November 2018 in U- und S-Bahnen aufgrund einer Allgemeinverfügung anlassunabhängig Personen, da es in den Bahnen vermehrt zu Angriffen mit Stichwaffen gekommen sei (Hasselmann 2018; Schipkowski 2018). In England und Wales waren Körperverletzungen in Zusammenhang mit Stichwaffen ein Grund für die Ausweitung anlassunabhängiger Personenkontrollen (s.u.).

Eigentumsdelikte, wie Diebstähle oder Einbrüche, sind weniger im Inland als im Grenzgebiet Gegenstand der polizeilichen Aufmerksamkeit. Im Grenzgebiet kontrollieren die Polizeibeamten PKW, insbesondere aber Kleinlaster nach etwaigem Diebesgut. Im Kontext der verstärkten Nutzung von Predictive Policing-Software betrifft die Polizei zudem verstärkt Gebiete, in denen Wohnungseinbruchsdiebstähle vermutet wurden (vgl. Kapitel V. 4.6.4).

Besonders im Grenzgebiet, aber auch an Gefährlichen Orten im Inland ahnden die Polizeibeamten nach Verstößen gegen das Aufenthaltsrecht oder nach damit verbundenen Dokumentenfälschungen. Nichtdeutsche Dokumente, anhand derer die Identität festgestellt werden kann, prüfen die Beamten auf etwaige Fälschungen hin. Besonders in prekarierten Bereichen der Arbeit, wie dem Güterverkehr mittels LKW oder der saisonalen Arbeit, kontrollieren die Polizisten regelmäßig die Authentizität der Ausweisdokumente der Betroffenen.

Einen Sonderfall stellen die Betretungen bzw. Identitätsfeststellungen und Durchsuchungen in den Wohnräumen Geflüchteter in Bayern dar. Für eine Betretung ist nach Art. 23 Abs. 3 S. 3 BayPAG zwar die Annahme einer dringenden Gefahr vonnöten. Es stellt sich aber heraus, dass ein solcher Anlass häufig nicht angegeben werden kann oder sich auf kleinere Delikte, wie bspw. den Aufenthalt von sogenannten Fremdschläfern beschränkt (Böhm und Ziyal 2020). Das Fremdschlafen besteht in einer besonderen Konstruktion des Hausfriedensbruchs, wenn Asylsuchende in Unterkünften, in denen sie

nicht registriert sind, übernachten. Ein Geflüchteter beschreibt eine typische Kontrolle, bei welcher das Delikt des Fremdschlafens registriert wird, wie folgt:

B7: Dann hab' ich meinen Ausweis gezeigt und da hatte ich einen Besuch von eine Kumpel von mir, die einen anderen Lager in [Stadt] wohnt. Und dann heißt es sozusagen, das (haben wir (unverst.)) weil der darf da nicht wohnen. Dann hab' ich gesagt, »Ja, ich hab' hier Besuch gehabt. Es bedeutet nicht, dass er hier wohnt, ja? Er ist einfach zu mir zu Besuch gekommen, und das war einfach zu spät, der ist einfach dageblieben«, nicht? Das, das, das ging nicht. Das ging nicht, und die haben ihn sogar an, in dieser Nacht mitgenommen. [...] Die sind in, ich hab' den nächsten Tag ihn, also, angerufen, dann hat er mir erzählt, dass die haben ihn erstmal in die Revier gebracht, und er musste erklären, was er bei mir gemacht hat [...]. Und dann hat er erzählt, er hat auch nichts zu verbergen, weil's gibt auch nichts zu verbergen. Und erst dann hat man ihn gesagt er kann gehen. Und das war etwa um 5 Uhr, und dann ist er auf die Sch-, also raus. Gab nichts an Öffentlichem Verkehr in der Nähe, und so, er musste, also auch um 5 Uhr oder, fahren ja auch noch nicht alle, ja? Also, er hat einfach da auch viele Schwierigkeiten gehabt. (B7_Transkript, Pos. 16)

Wenn Personen also spontan und unangemeldet über Nacht in den Unterkünften bleiben, wird dies als eine Form des Hausfriedensbruchs registriert. Um diesem Delikt vorzubeugen, führt die Polizei Bayerns anlassunabhängig nächtliche Kontrollen durch.

Auch im Kontext von Geflüchtetenunterkünften spielt die Verfolgung von Betäubungsmittelkriminalität eine Rolle: Betroffene geben an, dass ihre Unterkünfte häufig aufgrund von vermutetem Schmuggel bzw. Handel von Betäubungsmittel durchsucht worden wären. Ein Betroffener berichtet, dabei seien allenfalls kleinere Mengen Cannabis gefunden worden (B9_Transkript, Pos. 42). Ein Streetworker wiederum erzählte zwar von einem Fall, in welchem zwei Jugendliche in einer Unterkunft regelmäßig mit Cannabis gehandelt hätten (S5_Transkript, Pos. 18). Von diesen habe man aber bereits vorher gewusst, sodass ein konkreter Anlass für die Kontrolle bestand.

Die Verfolgung des Konsums und Handels illegalisierter Betäubungsmittel kann für die Beamten zudem einen Grund darstellen, von einer Betretung zu einer Durchsuchung der Wohnräume fortzuschreiten: Das bayerische StMI gibt etwa an, dass erst aufgrund von Hinweisen auf Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz der Wohnraum einer geflüchteten Familie durchsucht worden sei. »Laut Mitteilung des Polizeipräsidiums München ergaben sich im Rahmen der o.a. Kontrollmaßnahmen bei Betretung einzelner Räume Hinweise auf Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG). Diese Räume wurden daraufhin entsprechend durchsucht« (Bayerischer LT Drs. 18/4053, S. 3). Dabei ist jedoch fraglich, von welcher Art diese Hinweise waren, die eine Durchsuchung rechtfertigen würden, da im weiteren Verlauf der politischen und öffentlichen Auseinandersetzung um die Durchsuchung Verstöße gegen das BtMG keine Rolle mehr spielten. In der Praxis verschwimmt die juristische Differenzierung zwischen Betretung und Durchsuchung einer Wohnung. Verstöße gegen das BtMG legitimieren qua Institutionalisierung und vermeintlich objektiv die anlassunabhängigen Kontrolltätigkeiten.

Ein letzter objektiver Anlass für proaktive Kontrollen sind offene Haftbefehle. Diese stellen nicht an sich eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat dar, sondern deren Resultat.

Sie finden sich daher nicht in der PKS. Die Polizei geht davon aus, dass in bestimmten Milieus besonders viele offene Haftbefehle zu finden seien, weshalb diese proaktiv, also ohne einen konkreten Anlass kontrolliert werden sollten (vgl. Kapitel V. 4.1).

2. Die Effizienz verdachtsunabhängiger Kontrollen

In Deutschland sind die Effekte proaktiver Kontrollen sowohl hinsichtlich ihrer repressiven Wirkung (im Sinn einer Aufdeckung bereits begangener Straftaten) als auch in ihrer präventiven Wirkung (im Sinn der Verhinderung künftiger Straftaten) nur unzureichend erforscht. Bei 23 von mir beobachteten Kontrollen auf einer Autobahn im deutschen Grenzgebiet entdeckten die Beamten lediglich einen nicht vollstreckten Haftbefehl. Dieser bezog sich auf eine nicht gezahlte Geldstrafe, welche die betroffene Person für das Fahren ohne Fahrerlaubnis erhalten hatte. Im Zug war von den ungefähr 30 durchgeführten Kontrollen nur lediglich eine insofern erfolgreich, als die Beamten für einen Betroffenen wegen des Verdachts auf die Schleusung von Migranten einen Aktenvermerk anlegten. Dies ist anekdotische Evidenz und keineswegs repräsentativ.⁸ Dort jedoch, wo Zahlen vorliegen, zeigt sich, dass die »hit rates« relativ gering sind. Für Paris stellten Fabian Jobard und René Lévy (2013) fest, dass im Nachgang der beobachteten anlassunabhängigen Personenkontrollen nur etwa 12 % der Betroffenen auf das Revier gebracht worden seien; womit noch nicht gesagt ist, dass diese sich auch strafbar gemacht hatten. Auch das Beispiel aus New York, sowie die Geschichte von *Stop & Frisk* in England und Wales deuten an, dass anlassunabhängige Kontrollen selten »Treffer« im engeren Sinn hervorbringen.⁹

Sharad Goel, Justin M. Rao und Ravi Shroff (2016) untersuchten in einer statistischen Analyse rund 760.000 Personenkontrollen in New York City im Zeitraum zwischen 2008 und 2012, die mit dem Verdacht auf den illegalen Besitz einer Schusswaffe durchgeführt wurden. Sie stellten fest, dass die »hit rates« nicht nur generell niedrig waren, sondern besonders dann schlecht ausfielen, wenn die Betroffenen »blacks« (2,5 %) oder »hispanics« (3,6 %) waren.¹⁰ 90 % aller Kontrollen in Bezug auf illegalen Waffenbesitz endeten ohne weitere Konsequenzen für die Betroffenen (was nicht umgekehrt bedeutet, dass die übrigen 10 % tatsächlich des illegalen Waffenbesitzes schuldig gewesen sind).

8 Ross Deuchar, Johanne Miller und James Densley beobachteten während ihrer Teilnehmenden Beobachtungen bei der Polizei in Schottland ebenfalls lediglich zwei im engeren Sinn »erfolgreiche« Personenkontrollen (Deuchar et al. 2019).

9 Für Mumbai hält Jyoti Belur (2011) für den Zeitraum von 2006 bis 2010, also für fünf Jahre und eine geschätzte Zahl von »1,093,066 man hours« lediglich 20 (zwanzig; ebd.: 428) Treffer bei anlassunabhängigen Kontrollen fest. Hierfür dürfte aber das Spezifikum der Durchführung der »nakabandis« ebenfalls ausschlaggebend gewesen sein, da diese eher die Form einer stationären Kontrollstelle haben.

10 Die Autoren geben zu bedenken, dass die Zahlen durch lokale Kontrollkulturen und den Fokus auf benachteiligte Viertel bedingt sein könnten. In diesen läge die subjektive Schwelle für Beamte, Personen zu kontrollieren, womöglich generell niedriger. Dies scheint mir weniger rassistische Stereotypisierungen zu relativieren, als ein Beleg für den Zusammenhang von Racial Profiling und der Verfolgung von Armutskriminalität zu sein.

Von den gefundenen Waffen waren lediglich 10 % Schusswaffen und der überwiegende Teil Messer. Die Wahrscheinlichkeit *ex ante*, dass Kontrollen erfolgreich sein würden, lag insgesamt bei 3 %; und bei 43 % der Kontrollen, also fast jeder zweiten, bei unter 1 % (ebd.: 374f.). Die Kontrollen mit einer *ex ante* höheren Erfolgswahrscheinlichkeit erfolgten jedoch, gemessen am deutschen Maßstab, nicht anlassunabhängig: Die Polizeibeamten beobachteten in diesen Fällen entweder ein verdächtiges Objekt, oder sie hörten bzw. sahen eine »kriminelle Aktivität«, nahmen eine verdächtige Ausbeulung (»suspicious bulge«) wahr, oder sie hatten bereits einen Hinweis von Zeugen oder befanden sich im Zug laufender Ermittlungen (ebd.: 384). Die Kontrollen, die mit weniger Anhaltspunkten durchgeführt wurden, hatten entsprechend niedrigere Trefferquoten.

2.1 Stop & Search in England und Wales

In England und Wales wurde die Praxis des *Stop & Search* Stück für Stück rechtlich eingeführt. Kath Murray (2018) arbeitet die Geschichte von *Stop & Search* bis in die 1970er Jahre als eine sukzessive Ausweitung präventiver Eingriffsbefugnisse heraus: »either substantively (e.g. from hard to soft drugs); and/or in scope (from searching premises under a warrant, to searching individuals)« (ebd.: 595). Diese beginnt mit der *Prevention of Crime Bill* im Jahr 1953, die eine stärker präventiv gefahrenabwehrende als strafverfolgende Aufgabe der Polizei festlegt. Damals wurden der Polizei allerdings noch keine Befugnisse zur Durchsuchung von Personen oder Fahrzeugen erteilt. Erst im Lauf der 1960er Jahre wurden, insbesondere zur Bekämpfung des Besitzes und Konsums von Betäubungsmitteln und von Gewaltkriminalität mit (Handfeuer-)Waffen, die Möglichkeiten zur Durchsuchung eingeführt und erweitert. Eine Kuriosität stellte hierbei der *Protection of Birds Act* aus dem Jahr 1967 dar, der es britischen Polizisten ermöglichte, Personen nach Vogeleiern zu durchsuchen. Dieses Gesetz diente als Präzedenzfall für weitere Gesetzesvorhaben. So argumentierte Labour MP Lord Stonham, dass Maßnahmen, die dem Schutz von Vogeleiern vor Dieben dienen würden, erst recht legitim seien, um insbesondere junge Menschen vor Betäubungsmittelhändlern zu schützen (ebd.: 597). Bis in die späten 1960er Jahre war die Kritik britischer Konservativer gegenüber den erweiterten polizeilichen Befugnissen deutlich hörbar. Erst im Nachgang der Studentenproteste und der sich durchsetzenden »counter culture« positionierten sich die Abgeordneten entlang der Parteilinien – *Tories* pro und *Labour* kontra polizeiliche Ermächtigungen (ebd.: 598). Im Kontext des *Misuse of Drugs Act* von 1971 wurde der britischen Polizei die Befugnis eingeräumt, bei »reasonable suspicion« Personen, Vehikel und (mit einem Durchsuchungsbefehl) bestimmte Räume nach verschreibungspflichtigen Betäubungsmitteln zu durchsuchen (ebd.). Kritiker äußerten die Befürchtung, dass dies diskriminierendem Profiling das Tor öffne: »Critics deemed detection rates for existing powers unacceptably low and suggested that in practice, »reasonable suspicion« meant either singling out young people with inappropriately long hair, or searching young people en-masse when leaving dance halls« (ebd.: 598f.). Jugend- und Subkulturen standen im polizeilichen Fokus, sodass der Schluss naheliegt, dass die Praxis des *Stop & Search* weniger einen Beitrag zum Schutz der Jugendlichen vor etwaigen Gefahren des Konsums von Amphetaminen bedeutete, sondern einen Beitrag zur Bekämpfung alternativer Lebensentwürfe leistete; also eine Ordnungsfunktion erfüllen sollte. Der *Police and Criminal Evidence (PACE) Act* von

1984 (Yesufu 2013: 287f.) sowie der *Criminal Justice and Public Disorder Act* von 1994 (Delsol 2015: 84ff.) weiteten die Befugnisse erneut aus: Nach dem *PACE Act* war es möglich anhand von »reasonable grounds« Personen oder Fahrzeuge nach gestohlenen Gegenständen zu durchsuchen. Der *Criminal Justice and Public Disorder Act*, welcher durch den *Knives Act* (1997) und den *Crime and Disorder Act* (1998) erweitert wurde, ermöglichte Durchsuchungen nach *section 60* über eine Konstruktion, die den Gefährlichen Orten in Deutschland sehr ähnlich ist:

If a police officer of or above the rank of inspector reasonably believes — (a) that incidents involving serious violence may take place in any locality in his police area, and that it is expedient to give an authorisation under this section to prevent their occurrence, (aa) that — (i) an incident involving serious violence has taken place in England and Wales in his police area; (ii) a dangerous instrument or offensive weapon used in the incident is being carried in any locality in his police area by a person; and (iii) it is expedient to give an authorisation under this section to find the instrument or weapon; or (b) that persons are carrying dangerous instruments or offensive weapons in any locality in his police area without good reason, he may give an authorisation that the powers conferred by this section [to stop and search; RT] are to be exercisable at any place within that locality for a specified period not exceeding 24 hours.

Es war der englischen und walisischen Polizei über *section 60* möglich, über einen Zeitraum von 24 Stunden Orte zu definieren, an welchen sie verdachtsunabhängig Personen und Fahrzeuge kontrollieren kann, wenn sie (also ein »police officer« oder ein Beamter höheren Ranges) glaubt, dass dort Gewaltdelikte auftreten oder Waffen mitgeführt werden könnten. Diese Ausweitung der Befugnisse wurde auch praktisch genutzt: Insbesondere die beiden Erweiterungen von 1997 und 1998 erhöhten den Kontrolldruck von *section 60*-Kontrollen um das 20-fache innerhalb des nächsten Jahrzehnts (Delsol 2015: 84).

Allerdings hatten die neu eingeführten Maßnahmen keinen nennenswerten statistischen Effekt auf die Reduktion von Kriminalität. Die Effizienz der Maßnahme des *Stop & Search* wird daher in England stark in Zweifel gezogen: Matteo Tiratelli, Paul Quinton und Ben Bradford (2018) kommen in einer Analyse der registrierten Kontrollen der Londoner Polizei im Zeitraum zwischen 2004 und 2014 zu dem Schluss, dass eine zehnprozentige Zunahme von Polizeikontrollen eine monatliche bzw. wöchentliche Reduktion der Kriminalität um 0.32 % bzw. 0.14 % habe – wobei sich der Effekt halbiere, wenn man Betäubungsmitteldelikte außen vor ließe (ebd.: 11). Der überwiegende Teil (mehr als 60 %) der Durchsuchungen werde nämlich wegen des Verdachts auf Betäubungsmittel (zumeist Cannabis) durchgeführt (ebd.: 15). Für Schuss- oder Stichverletzung konnten Tiratelli et al. keinen signifikanten Effekt von Kontrollen feststellen (ebd.: 12). Die im Zuge des im Juni 2008 gestarteten *Tackling Knives and Serious Youth Violence Action Programme* (TKAP) durchgeführten *section 60*-Kontrollen hatten ebenfalls keinen messbaren Einfluss auf den Rückgang oder Anstieg von Messerattacken (in manchen TKAP-Gegenden nahmen diese sogar zu). Die meisten *section 60*-Kontrollen werden überdies auch nicht aufgrund eines Verdachts auf den Besitz von Stichwaffen durchgeführt – sondern, um kleinere Vergehen zu verfolgen (Quinton 2011: 360f.). Dies galt auch für diejenigen, welche

im Rahmen der Operation *Blunt 2*, die im Mai 2008 startete, durchgeführt wurden (für beide Delsol 2015: 84ff.). Die Zahl der Verhaftungen lag allerdings etwas höher: 10 % der PACE-Kontrollen führten zu einer Verhaftung (ebd.: 86). Hierbei muss jedoch bedacht werden, dass PACE-Kontrollen, anders als anlassunabhängige Kontrollen an Gefährlichen Orten in Deutschland, auf (konkreterem) »reasonable suspicion« beruhen mussten. Die Verhaftungen für den Besitz von Waffen machen hiervon allerdings nur einen Bruchteil aus: Nur ca. 1 % der gestoppten Personen wurde in den Jahren zwischen 2000 und 2013 aufgrund des Besitzes von Waffen verhaftet (ebd.: 89f.).

Zwei Jahre nach den (nicht nur) Londoner »riots« des Jahres 2011, nach welchen die Praxis des *Stop & Search* erneut in die Kritik geraten war, veröffentlichte das königliche *Inspectorate of Constabulary* einen Bericht, in dem verschiedene Maßnahmen für eine erhöhte Verantwortung und Kontrolle der Polizei im Umgang mit *Stop & Search* gefordert wurde (Murray et al. 2020: 2f.). Im Jahr 2014 wurden Reformen wie das *Best Use of Stop and Search Scheme* (BUSSS) und eine Revision des *PACE Code A* eingeführt. Die Revision des *PACE Code A Acts* sah vor, dass äußere Merkmale wie das Alter, eine Behinderung, das Geschlecht, Schwangerschaft, »Ethnizität«, Religion oder sexuelle Orientierung nicht als Kriterien für einen Verdacht herangezogen werden dürfen – und zwar selbst dann nicht, wenn die Annahme besteht, dass Personengruppen mit diesen Merkmalen häufiger in kriminelle Aktivitäten verwickelt seien (Home Office 2014). Daraus folgte ein vergleichsweise enger Begriff von »reasonable suspicion«. Das BUSSS sah zudem vor, dass der Geltungszeitraum von *section 60*-Kontrollen nur 15 Stunden betragen dürfe (mit zweimaliger Möglichkeit auf Verlängerung) und dass diese von einem *Assistant Chief Constable/Commander* angeordnet werden müssen – unter der Voraussetzung, dass dieser davon ausgeht, dass es mit Sicherheit zu Gewalt kommen werde (Nickolls und Grahame 2022: 15).

Die Polizei in England und Wales führte seither wesentlich weniger Kontrollen durch. Doch im Jahr 2019 verschärfte sich in Großbritannien der Ton: Boris Johnson versprach der britischen Polizei erweiterte Eingriffsrechte im Kontext von *Stop & Search*, während die Bedenken derjenigen Wissenschaftler, welche die fehlende Effizienz der Maßnahme bemängelten, als diejenigen »linker Kriminologen« beiseite gewischt wurden (Murray et al. 2020: 15). Das BUSSS wurde seitdem weitgehend zurückgenommen, sodass seitdem auch die Zahl der *section 60*-Kontrollen wieder zugenommen hat – jedoch ohne bislang auf das Niveau von 2010–2012 zurückzukehren.

2.2 Gefährliche Orte in Deutschland

Eine statistische Erfassung von Personenkontrollen, wie sie in New York oder England und Wales durchgeführt wird, gibt es in Deutschland nicht. Um die Effizienz von Kontrollen evaluieren zu können, bedürfte es einer statistischen Erfassung *aller* durchgeführten Kontrollen und ihrer jeweiligen rechtlichen Grundlage sowie einer Erfassung etwaiger Verdachtsmomente. Exemplarisch lässt sich jedoch an den Beispielen Hamburgs und Leipzigs zeigen, dass Kontrollen *an* Gefährlichen Orten (woraus nicht geschlossen werden kann, dass sie anlassunabhängig erfolgten) allenfalls im einstelligen Prozentbereich Erfolge zeitigten.

Die Polizei Hamburg rief vom 4. bis zum 9. Januar 2014 ein Gefahrengebiet aus, das den Wohnraum von gut 80.000 Menschen umfasste. Innerhalb dieses Zeitraums führte sie 756 Personenkontrollen durch, wobei sie in 209 Fällen deren mitgeführte Sachen durchsuchte. Sie sprach dabei 172 Aufenthaltsverbote aus, erteilte 12 Platzverweise und nahm 65 Personen in Gewahrsam. In 22 Fällen stellte sie eine Strafanzeige (Pichl 2014: 256). Wenn man davon ausgeht, dass es sich bei den 22 Strafanzeigen um »Treffer« im engeren Sinn handelte, so wären lediglich 2,9 % der Kontrollen erfolgreich gewesen. Bernd Belina (2018b: 126) stellt dar, dass die Task Force Drogen der Hamburger Polizei in St. Pauli im Jahr 2017 33.359 Personenkontrollen durchgeführt hat. Aus diesen Kontrollen seien lediglich 199 Haftbefehle hervorgegangen. Belina damit stellt fest, dass lediglich 0,6 % der Kontrollen damit »justiziable Konsequenzen« gehabt hätten – wobei *justiziablel* hier lediglich meint, dass eine spätere Verurteilung *möglich* gewesen ist. Noch drastischer fällt die Bilanz für das Gefahrengebiet in der Hamburger Großsiedlung Mümmelmannsberg aus, welches vom 16. Februar bis zum 24. April 2006 aufgrund von KFZ-Diebstählen eingerichtet wurde. Hier führte von 410 Identitätsfeststellungen und 111 Inaugenscheinnahmen der mitgeführten Sachen keine einzige zu Folgemaßnahmen (Belina und Wehrheim 2011: 220f.). Im Gefahrengebiet Allermöhle (ebenfalls in Hamburg), das vom zweiten Halbjahr 2008 bis zum Ende März 2009 aufgrund von Rohheitsdelikten bestand, nahm die dort registrierte Zahl an Körperverletzungen nicht ab, sondern zu. Auf 7468 Identitätsfeststellungen kamen hier lediglich 153 Ermittlungsverfahren und 225 Platzverweise (ebd.). Damit führten nur etwas mehr als 2 % zu weiteren Ermittlungen.

Ein ähnliches Bild ergibt sich aus den Antworten des Sächsischen StMI auf Kleine Anfragen mit Bezug auf anlassunabhängige Personenkontrollen in und um die Leipziger Eisenbahnstraße. Diese und Teile der umliegenden Straßen wurden durch die Verordnung des Sächsischen StMI zur Verbotszone zum Schutz vor Waffen und gefährlichen Gegenständen in Leipzig vom 4. Oktober 2018 (Waffenverbotszone; WVZ) erklärt: Das Mitführen gefährlicher Gegenstände und Waffen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen war damit unter Strafe gestellt. Der Beschluss stützte sich sowohl auf § 42 Abs. 5 S. 1, 4 WaffG als auch auf § 9 Abs. 1 SächsPolG. Der Polizei erwuchsen damit aber fast keine neuen Kontrollbefugnisse¹¹, denn eine anlassunabhängige Kontrolle war in weiten Teilen der WVZ, welche bereits zuvor als Gefährliche Orte ausgerufen waren, möglich.

Wie aus Kleinen Anfragen hervorgeht, wurden lediglich im einstelligen Prozentbereich der durchgeführten Kontrollen Waffen oder gefährliche Gegenstände im Sinn der WVZ gefunden. Hier ist jedoch erstens zu betonen, dass der Begriff der »gefährlichen Gegenstands« einen weiten Graubereich konstituiert: Was darunter zu verstehen ist, wurde vom Sächsischen StMI nicht eindeutig definiert (vgl. Krahmer 2021). Trotz eines weit gefassten Begriffs von »gefährlichen Gegenständen« zeitigten die Kontrollen nur geringe Erfolge: Im November 2018 beispielsweise führte die Polizei im Rahmen von 61 Einsatzmaßnahmen 468 Personenkontrollen und Identitätsfeststellungen durch (SächsLT

11 Nach § 15 Abs. 1 Nr. 7 SächsPVDG war es der Polizei nun möglich, auch im Rest der WVZ Identitätsfeststellungen durchzuführen – nicht jedoch, sofern keine konkrete Gefahr vorlag, Durchsuchungen.

Drs. 6/15525).¹² Diese resultierten in zehn Ermittlungsverfahren (bei neun Verstößen gegen die Verordnung der WVZ) und zur Vollstreckung von zehn Haftbefehlen. Die Trefferquote liegt damit, ungeachtet des Ausgangs der Ermittlungsverfahren, im November 2018 bei 4,27 %. Die Polizei stellte dabei allerdings auch Glasschaber, Cuttermesser, Scheren oder Schraubendreher fest, sowie Kleinstmengen (von jeweils weniger als 1g) an Crystal Meth und Cannabis. Die Analyse der polizeilichen Prozessdaten, die in der Evaluation der Waffenverbotszone vorgenommen wurde, bleibt zudem, auch aufgrund des geringen Erhebungszeitraums, uneindeutig (Krahmer 2021; Mühler et al. 2022: 65ff.). Das Sächsische Oberverwaltungsgericht erklärte schließlich, dass die Waffenverbotszone sich nicht auf § 9 Abs. 1 SächsPolG stützen könne, da die Polizei ein entsprechendes Lagebild nicht vorlegen konnte (Sächsisches OVG Bautzen, Beschluss vom 24.03.2021 – 6 C 22/19).

2.3 Die polizeiliche Rationalisierung des Misserfolgs

Ein »dustbin service«, der erfolglos ist und weder von Vorgesetzten noch von der Allgemeinheit honoriert wird, führt tendenziell zur Frustration (vgl. van Praet 2022: 8f.). Eine artikulierte Unzufriedenheit tauchte in den Interviews und während unserer teilnehmenden Beobachtung nicht auf. Stattdessen begegnet einem die selbsterfüllende Prophezeiung des Präsenzzeigens und des Holens aus der Anonymität: Das Streifefahren alleine sei hinreichend für einen präventiven Erfolg.

P2: Ja, wenn wir zum Beispiel gerufen werden von Bürgern oder ähnliches, vor allem dann auch Präsenz zeigen, auch wenn tatsächlich dann niemand mehr vor Ort ist, damit der Bürger trotzdem sieht, okay, wir sind hier, wir haben das kontrolliert und vielleicht sind die Leute, die jetzt vorher gemeldet wurden, schon an einer anderen Örtlichkeit und wir können die nicht mehr feststellen, aber zumindest, dass wir einmal vor Ort waren und uns das angeschaut haben. Und ansonsten, wenn tatsächlich Personen vor Ort sind, das hatte auch gestern eine Kollegin gesagt, so und wenn die jetzt nichts dabei haben und wir die Personalien lediglich feststellen und gucken irgendwie, um wen es sich dabei handelt, dass die wissen, dass sie nicht mehr anonym sind. Dass die wissen, »Okay, die Polizei, ich bin vielleicht vorher noch nicht auffällig geworden, aber die Polizei hat jetzt zumindest meine Personalien und ich stehe irgendwie im System drin, dass ich an der und der Örtlichkeit kontrolliert wurde«, zum Beispiel. Und so ein bisschen, dass die so aus der Anonymität rausgeholt werden. Ja. (MEDIAN_Gruppe5, Pos. 58)

Es geht also erstens darum durch das Zeigen von Präsenz ein *Gefühl* von Sicherheit unter den Bürgern zu erzeugen (Schmidt 2022: 162ff.). Die Polizisten performieren ihre Nähe

12 In der Evaluation der WVZ werden für den November 2018 lediglich 377 Kontrollen angegeben. Die Divergenz dürfte sich aus den unterschiedlichen Rechtsgrundlagen ergeben: In die Evaluation wurden lediglich diejenigen Kontrollen einbezogen, bei welchen die kontrollierenden Beamten in ihrem Datenverarbeitungssystem explizit auf die WVZ verweisen. Dieser Verweis war aber nicht obligatorisch (Mühler et al. 2022: 44ff.).

zu den Bürgern, die auch in der Polizeilichen Dienstvorschrift (PDV) 100 als Ziel polizeilichen Auftretens festgehalten ist: »Die Polizei hat sich in ihrem Tätigwerden nicht nur an der Sicherheitslage, sondern auch am Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu orientieren. Sie hat ihre Schwerpunktbildung daran auszurichten und fortzuentwickeln« (PDV 100: 10; zit. n. ebd.). Der zweite vermeintliche Erfolg besteht darin, die Betroffenen »aus der Anonymität herauszuholen«. Das heißt, dass die Betroffenen als prospektive Delinquenten wissen sollen, dass die Polizei sie »im Blick« habe. Damit sollen die Einzelnen spezialpräventiv davon abgehalten werden, Straftaten zu begehen. Allerdings lässt sich die Effizienz eines solchen Vorgehens kaum bemessen. Für den einzelnen Beamten ist die Maßnahme in 100 % der Fälle ein Erfolg: Begeht der Betroffene im Anschluss keine Straftat, so kann der Beamte dies auf die zuvor durchgeführte Maßnahme zurückführen. Begeht der Betroffene eine Straftat, so war zwar die Maßnahme i.e.S. erfolglos – doch der Beamte kann sich sicher sein, »den Richtigen« im Fokus gehabt zu haben. Dies gilt umso mehr, wenn die Betroffenen der Polizei bereits bekannt sind:

P2: Ja, also die meisten kennt man ja auch. Also die meisten Personen, die von uns festgestellt werden an den Örtlichkeiten, die vielleicht gemeldet WURDEN oder die von und auch direkt bei der Streifenfahrt irgendwie festgestellt wurden, die sind uns bekannt. Und die wenigsten davon sind noch nie straffällig geworden. Also die meisten von denen haben schon polizeiliche Erkenntnisse. Aber es ist trotzdem mal nicht schlecht, auch denen gegenüber Präsenz zu zeigen und denen zu zeigen, wir sind hier in der Nähe, und wenn ihr hier in Anführungsstrichen Scheiße baut, wir können schnell da sein und wir haben das so ein bisschen im Blick. (.) Würde ich jetzt mal so sagen. Aber die meisten kennt man eigentlich. (MEDIAN_Gruppe5, Pos. 60)

In solchen Fällen sind die Identitätsfeststellungen und Maßnahmen jedes Mal »erfolgreich«: »es ist trotzdem mal nicht schlecht«. In diesen Fällen erhält die Identitätsfeststellung einen disziplinierenden Selbstzweck: Die Betroffenen werden nicht i.e.S. aus der Anonymität geholt, da sie den Polizisten bereits bekannt sind. Durch die Ansprache und die Feststellung der Identität sollen sie vielmehr diszipliniert werden, nicht erneut straf- oder auffällig zu werden. In solchen Fällen handelt es sich um eine spezialpräventive Maßnahme, innerhalb derer die Macht- und Herrschaftspositionen zwischen Beamten und Betroffenen interaktiv reproduziert werden (s. Kapitel VI. 9.5). Die Maßnahme ist eine Degradierungszeremonie.

V. Verdachtsmoment: Die Auswahl des zu Kontrollierenden

»Schwanthaler, großartig!
Ned, also Sie haben eine Menschenkenntnis,
das ist großartig.
Weil, das hätte kein Mensch da herinn'
g'merkt,
dass der Mann g'stört hat!«
Gerhard Polt: Die Ordnungskraft

1. Die Konstruktion polizeilichen Verdachts als In-/Kongruenzprozess¹

Der polizeiliche Verdacht ist eine Orientierung hin auf ein als deviant bestimmtes Phänomen: Er lässt sich als die subjektive Ahnung fassen, dass eine Gefahr drohe oder eine Straftat begangen werde oder bereits begangen worden ist. Stellt sich ein Verdacht ein, ergreifen Polizeibeamte in der Regel eine Maßnahme: Sie observieren die verdächtige Person, halten sie an, kontrollieren sie, »frieren die Situation ein« ... Kurz: Der Verdacht ist eine Motivation zur weiteren Handlung. Auch dessen Nichtverfolgung bedarf einer aktiven Entscheidung.

Reaktive Kontrollen folgen einem *spezialisierten Verdacht*, während *proaktive* Kontrollen einem *generalisierten Verdacht* folgen.² Diese Unterscheidung von Johannes Feest und Bernhard Blankenburg (1972) wird für diese Arbeit wieder aufgegriffen: Den generalisierten Verdacht entwickeln »übliche Polizeistreifen (Routinestreifen)«, welche »nicht

-
- 1 Die folgenden Überlegungen sind komprimiert eingegangen in Thurn 2023; Thurn et al. 2023.
 - 2 Ich fasse den Begriff des Verdachts weiter als im juristischen Gebrauch. Um den polizeilichen Verdacht von der strafprozessualen Kategorie des Verdachts zu unterscheiden, werde ich letztere juristischen Verdacht nennen. Die Differenz zwischen proaktiv und reaktiv ist zudem nicht identisch mit der zwischen Gefahrenabwehr und Strafverfolgung, auch, wenn Kontrollen zur Strafverfolgung tendenziell eher reaktiv erfolgen als solche zur Gefahrenabwehr. Denn auch das Strafprozessrecht bietet Möglichkeiten zur proaktiven Kontrolle (vgl. Thurn et al. 2023), und umgekehrt können insbesondere konkrete Gefahren de facto reaktiv abgewehrt werden – auch wenn de jure die Abwehr im Vorfeld des Eintritts einer Gefahr, und damit präventiv erfolgt. Diese juristischen Differenzen sollen hier daher außen vor bleiben.

auf bestimmte Taten und Täter spezialisiert« (ebd.: 35) sind. Er bestimmt verdächtige Personen bzw. verdächtiges Verhalten entlang der Wahrnehmung einer eher moralischen als juristischen ›Anständigkeit‹. Hiervon unterscheiden Feest und Blankenburg den spezialisierten Verdacht, welchen besonders Angehörige der Schwerpunktstreifen ausbilden würden (ebd.: 39ff.). Feest und Blankenburg unterscheiden die Generalisten und Spezialisten allerdings weniger hinsichtlich des spezifischen Verdachts, den sie entwickeln können, als hinsichtlich der ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Observation potentieller Straftäter. Diese Unterscheidung kann in dieser Arbeit so nicht getroffen werden. Allerdings bietet diese Differenzierung ein wichtiges heuristisches Potential für anlassunabhängige Kontrollen, wie ich im Folgenden zeigen werde. Von einem spezialisierten Verdacht soll dann gesprochen werden, wenn er sich auf *bestimmte* zu verfolgende Straftaten richtet. Dies wäre eindeutig dann der Fall, wenn ein Notruf eingeht oder eine Anzeige vorliegt, aufgrund derer die Beamten einen Täter anhand äußerlicher Merkmale (relativ) unabhängig von seinem jeweiligen Verhalten oder Aufenthalt identifizieren können. Es wäre auch dann der Fall, wenn das spezifische beobachtete Verhalten einer Person auf ein (bestimmtes) Delikt hinweisen würde: Das ›Herumwerkeln‹ an einem Fahrrad bzw. Fahrradschloss oder einer Autotür könnte, als Indiz für einen versuchten Diebstahl, hierunter fallen. Das heißt, dass vor allem *reaktive* Kontrollen einem spezialisierten Verdacht folgen. Der *generalisierte Verdacht* ist demgegenüber, wie im Verlauf dieses Kapitels gezeigt werden soll, weit unbestimmter.

Ein Verdacht ist das, was Erving Goffman ein *Alarmzeichen* nennt. Er signalisiert den Polizisten, »dass sie sich bereithalten oder gar sofort eingreifen müssen« (Goffman 1982: 321).³ Sie verorten diese Alarmzeichen im Kontext eines jeweiligen Sinnhorizonts bzw. Rahmens (vgl. Goffman 1980: 21ff.; Quinton 2011: 362). Vor dem Hintergrund dieser Rahmen interpretieren die Beamten nicht nur, welche möglichen Delikte die verdächtigen Personen begangen haben könnten, sondern auch, welches Verhalten der Betroffenen während der Kontrollinteraktion erwartbar ist (Quinton 2020: 18): ob die Betroffenen höflich oder aggressiv bleiben, sich gefügig oder renitent verhalten werden.

Die Beamten beobachten und beurteilen eine Situation also vor dem Hintergrund eines jeweiligen Rahmens und Sinnhorizonts: Sind die Erscheinung und das Verhalten einer Person an dem jeweiligen Ort und zur jeweiligen Zeit ›normal‹? Wenn Ort, Zeit, Erscheinung und Verhalten *nicht* kongruent sind, erscheint dies den Beamten als ein Alarmzeichen – sie haben einen Verdacht. Harvey Sacks bezeichnete die polizeiliche Verdachtsschöpfung daher als Inkongruenzprozess (»incongruity procedure«⁴; Sacks 1972). Die normative Erwartung innerhalb der Polizei sei, dass die Streifenpolizisten ihr Viertel so gut kennen, dass ihnen die kleinsten Variationen in den alltäglichen Routinen bereits

3 Goffman nimmt hierfür auch expliziten Bezug auf die Verdachtskonstruktion der Polizei: »Polizisten zum Beispiel halten Ausschau nach Motorisierten, die ohne Ausbildung, ohne Führerschein oder in betrunkenem Zustand fahren, und zeigen besonderes Interesse für alle, die ihnen durch ihr Auftreten oder ihre Erscheinung ›auffallen‹, weil sie bei ihnen das Gefühl haben können, solche Personen müssten kontrolliert werden, wenn Diebstahl und andere schlimme Dinge verhindert werden sollen« (Goffman 1982: 321).

4 Eine wortwörtliche Übersetzung würde, ein wenig gestelzt als ohnehin, »Inkongruenzprozedur« lauten.

auffallen (ebd.: 284f.). Die junge Frau, die aus dem Taxi steigt, erscheine dem erfahrenen Streifenbeamten nicht mehr als unverdächtige Frau, sondern als ein mögliches Callgirl (ebd.: 285). Für Sacks ist es aber nicht nur das Gespür (das »Fingerspitzengefühl«, wie Feest und Blankenburg zur beinahe gleichen Zeit schrieben; Feest und Blankenburg 1972: 40) für die Inkongruenzen, das die Beamten schärfen, sondern auch für die *Kongruenzen*, im Sinn eines »normalen Verbrechens«: »We may talk of the normal crime of an area not in terms of the statistical constancy of certain crimes for time units, but as that crime that is so managed within an area that those so engaged appear while so engaged as features of its normal appearance« (Sacks 1972: 288). Wenn das Verhalten einer Person und ihre Erscheinung zu einer bestimmten Zeit und an einem bestimmten Ort zu einem bestimmten Delikt *passen*, wenn es also in der Kongruenz der unterschiedlichen Faktoren »normal« erscheint, löst dies ebenfalls einen Verdacht aus. Die Konstruktion des Verdachts ist sowohl *Inkongruenzprozess* als auch *Kongruenzprozess*.

Mit dem Labeling Approach bzw. Etikettierungsansatz lässt sich die Genese des Verdachts als die polizeiliche Zuschreibung von Devianz begreifen. Der Etikettierungsansatz geht davon aus, dass Devianz keine objektive Qualität eines bestimmten Verhaltens sei. Vielmehr brächten erst die sozialen Reaktionen und Rahmungen eines bestimmten Verhaltens das Phänomen der Kriminalität hervor. Aufgabe der Soziologie bzw. der Kriminologie sei es, diesen Prozessen der Produktion von Kriminalität nachzuspüren, wie Howard S. Becker konstatiert:

If we take as the object of our attention behavior which comes to be labeled as deviant, we must recognize that we cannot know whether a given act will be categorized as deviant until the response of others has occurred. Deviance is not a quality that lies in behavior itself, but in the interaction between the person who commits an act and those who respond to it. (Becker 1963: 14)

Das Gespür für die Abweichung ist kein individuelles Gefühl des je einzelnen Beamten. Der Prozess und das Ergebnis des polizeilichen Labeling sind für die Beamten untereinander intersubjektiv nachvollziehbar. Die Etikettierung ist keine dezisionistische Zuschreibung einzelner Beamter. Daher stellte Wolfgang Keckeisen bereits früh die Frage an den Etikettierungsansatz, worin die intersubjektiven Geltungsbedingungen des Labeling liegen würden: »Wie wird eine Verhaltensweise so identifiziert, für relevant erachtet und intersubjektiv gültig interpretiert, dass sie als Anwendungsfall einer allgemeinen Norm erscheint und »entsprechende« praktische Entscheidungen rechtfertigt?« (Keckeisen 1976: 57). Für die ätiologische, klassische Kriminologie ist diese Frage leicht zu beantworten: Der »objektiven« Abweichung von der Normalität, der »objektiven« Devianz, entspreche eben ein »objektiv abweichendes« Verhalten bzw. eine entsprechend abweichende Erscheinung (vgl. ebd.: 40ff.). Dieser Objektivismus ist jedoch unzureichend: Verhaltensweisen sind nicht *an sich* deviant, wie Becker zeigte. Unter bestimmten sozialen Voraussetzungen kann jede Handlung akzeptiert oder abgelehnt werden. Das Normgefüge ist entscheidend.⁵ Keckeisen kritisiert, selbst Becker habe den Etikettierungsansatz

5 Becker reagierte auf seine Kritiker, die ihm vorhielten, dass Phänomene wie Mord, Vergewaltigung oder Imperialismus doch wohl *objektive* Formen abweichenden Verhaltens darstellen wür-

frühzeitig »verfälscht« (ebd.: 41): In dessen »vier Typen abweichenden Verhaltens« fänden sich objektivistische Reste (etwa bei der »geheimen Devianz«⁶), die die Stoßrichtung des Labeling Approach unterminieren würden. Umgekehrt darf aber nicht angenommen werden, dass die Devianz von einer diskursiven Zuschreibung *allein* abhinge. Stattdessen bedarf es einer materialistischen Devianztheorie, welche »die subjektive Konstitution des Gegenstands (...) *nicht* objektivistisch hintergeht« (ebd.: 44; Herv.i.O.).

Die Bedingung der Möglichkeit intersubjektiver Verständigung liegt in einer »gemeinschaftlichen Kultur« (ebd.: 63). Diese stiftet in der Praxis die Interpretationsregeln, entlang derer der Einzelne seine (soziale) Umwelt beurteilt. Eine solche Regel ist die von Aaron V. Cicourel sogenannte »Typisierung normaler Formen« (»the idea of *normal form* typifications«; Cicourel 1974: 35, Herv.i.O.). Diese Typisierung bezieht Objekte der Wahrnehmung auf einen expliziten oder impliziten Wissensbestand darüber, was als »normal« gilt und was als abweichend. Die Handelnden subsumieren ihre Wahrnehmungen unter generelle normative Regeln und Erwartungen. Diese Bezugnahme erlaubt es ihnen, die Objekte der Wahrnehmung normativ anzunehmen und zu akzeptieren, oder sie abzulehnen und gegebenenfalls entsprechende Handlungen zur Beseitigung des Missverhältnisses vorzunehmen (ebd.: 35f.).⁷ Eine solche »common culture« artikuliert sich in der polizeilichen *Berufs- und Lebenserfahrung* (s.u.).

den, in einem Nachwort zu *Outsiders* wie folgt: »Wenn ich erkläre, dass Vergewaltigung wirklich abweichend oder Imperialismus wirklich ein soziales Problem ist, impliziere ich damit, dass diese Phänomene gewisse empirische Merkmale besitzen, die sie, wie wir alle zustimmen würden, verwerflich machen. Wir könnten durch unsere Studien dahin kommen, genau dies beweisen zu können; doch wir werden sehr häufig aufgefordert, es per definitionem zu akzeptieren. Etwas als abweichend oder als soziales Problem zu definieren macht eine empirische Beweisführung unnötig und schützt uns vor der Entdeckung, dass unsere vorgefasste Meinung falsch ist (wenn die Welt nicht so ist, wie wir sie uns vorstellen). Wenn wir unsere ethischen Urteile vor empirischer Überprüfung schützen, indem wir sie in Definitionen kleiden, begehen wir den Irrtum der Sentimentalität« (Becker 2013: 190). Die soziologische Analyse zeigt, dass diese Phänomene erst vor dem Hintergrund einer sozialen Reaktion, die man für richtig oder falsch halten mag, als *abweichend* erscheinen. Ob das Töten eines Menschen als »Mord« erscheint (und nicht als »wohlverdiente Todesstrafe«), oder ob eine Landnahme als Imperialismus (und nicht als »Befreiung«) erscheint, ist keine Frage, die sich, zumindest in der Soziologie, durch Definitionen vorab beantworten ließe. Zu behaupten, der »Mord« sei doch objektiv abweichendes Verhalten, ist daher ein Zirkelschluss. Der Prozess der Etikettierung, der die Tötung eines Menschen überhaupt erst als Mord erscheinen lässt, verschwindet.

- 6 Denn worin bestünde eine »geheimen Devianz«? In der Variation eines bekannten Gedankenexperiments ließe sich nämlich fragen: »Wenn ich eine Regel breche, und keiner merkt's und keiner hat davon einen Nachteil – habe ich mich dann deviant verhalten?«.
- 7 »The procedure instructs the actor to reject or recognize particular instances as acceptable representations of a more general normative set. The collapsing, typifying activity of immediate action scenes is contextbound, but enables the actor to make use of short and long-term store (socially distributed knowledge) so as to subsume the particulars of an unfolding setting under more general normative rules. Hence notions like status, role, and norm cannot be relevant to an understanding of everyday social interaction unless the actor possesses a procedure for recognizing normal forms or subsuming particulars under general normative or surface rules, and thus establishing a basis for concerted action« (Cicourel 1974: 35f.). Keckeisen illustriert zudem seine Ausführungen zu Cicourels Prozess der Typisierung von Normalität anhand von Harvey Sacks' »incongruity procedure« (Keckeisen 1976: 61).

Der *In-/Kongruenzprozess* ist die kognitive Vermittlung eines sinnlichen Eindrucks. Die Beamten bringen ihre Sinneseindrücke sowohl induktiv als auch abduktiv⁸ in Konstellation (vgl. Reichertz 1990): Der *generalisierte Verdacht* verwirklicht sich wesentlich im Prozess der Induktion. Wenn die »zusammengestellte Merkmalskombination« (ebd.: 196) nicht im Einklang steht mit den Typisierungen »normaler Formen«, oder umgekehrt im Einklang steht mit Typisierungen von »Formen der Kriminalität«, die aus der eigenen Lebens- und Berufserfahrung gewonnen wurden, hegen sie einen Verdacht. Die Polizeibeamten beobachten jedes einzelne wahrgenommene Merkmal in einer Situation entlang der paradigmatischen Unterscheidung von »normal« und »verdächtig«, die sie kognitiv in eine Reihe bringen: Sind Aussehen und Verhalten einer Person zu einer bestimmten Zeit und an einem bestimmten Ort je normal oder verdächtig? Die Polizeibeamten konstruieren Syntagmen, also Begriffsreihen (Saussure 2001: 147ff.): Eine syntagmatische Inkongruenz von Personenmerkmalen (»verdächtig«) und dem Ort ihres Aufenthalts (»normal«) kann einen Verdacht konstituieren, etwa, wenn es sich um Personen handelt, die »out of place« erscheinen – wie Hippies im Frankfurter Bankenviertel. Eine syntagmatische Kongruenz von durchgängig verdächtigen Merkmalen konstituiert ebenfalls einen Verdacht: Sie bilden eine in sich kongruente »kriminelle Normalität« ab. Insofern hängt auch der Wert eines jeden einzelnen Merkmals, ob es also einen verdächtigen Sinn erhält oder nicht, von den je anderen Merkmalen und deren paradigmatischer Bestimmung ab (vgl. ebd.: 152f.). Ein Kleinlaster mit rumänischem Kennzeichen in der Grenzregion erregt etwa den Verdacht, dass dieser genutzt würde, um das bei einer »Wohnungsauflösung« (FP_210913, Pos. 6; gemeint ist ein Wohnungseinbruchsdiebstahl) erbeutete Gut zu transportieren – weil diese Fahrzeuge hierfür häufig genutzt würden. Die Kongruenz der Merkmale (rumänische Nationalität, Fahrzeugtyp und Ort des Aufenthalts) erzeugt den Verdacht.

Wenn die Merkmale nicht in eine Konstellation gebracht werden, die einen Schluss innerhalb eines etablierten Rahmens zulässt, kann, spontan und *abduktiv*, ein neuer Verdacht konstruiert werden:

Anschließend erzählt uns Fritz von seinem größten Treffer: Er habe in den 80er Jahren zwei Mossad-Agenten abgefangen, die zum KGB überlaufen wollten. Ihre Statur sei auffällig gewesen, sie waren gut gekleidet, aber reisten ohne Gepäck. Nur fünftausend Dollar hätten sie in den Brusttaschen gehabt. (FP_210915, Pos. 18)

Der Beamte hatte nicht explizit nach Doppel- oder überlaufenden Agenten im Kalten Krieg gesucht. Dennoch schienen ihm die beiden Betroffenen suspekt: Sie waren groß, gut gekleidet, aber ohne Reisegepäck in einem international verkehrenden Zug. Die Inkongruenz der Merkmale (»Wer so aussieht und international reist, der reist nicht ohne Gepäck!«) ließ ihn annehmen, dass »etwas nicht stimmt«. Die Inkongruenz ging über in das Wahrnehmungsurteil, dass diese beiden Personen verdächtig seien – auch, wenn Fritz' Schluss (wahrscheinlich) noch nicht so weit fortgeschritten war, hier eine neue Regel der Verdachtskonstruktion zu postulieren (»Wenn gut gekleidete muskulöse Män-

8 Charles S. Peirce charakterisierte den Prozess abduktiven Schließens als einen »blitzartig[en]«, allerdings für Fehlschlüsse anfälligen »Akt der Einsicht« (Peirce 2017: 123, Herv.i.O.).

ner ohne Gepäck in einem Zug sitzen, sind sie womöglich überlaufende Agenten«; vgl. Peirce 2017; insb. 122ff.). Doch auch die induktiven Schlüsse ziehen Polizeibeamte spontan und innerhalb sehr kurzer Zeit (vgl. Behr 2019: 20), weswegen die polizeiliche Arbeit auch nicht in der Befolgung starrer Regelwerke bestehen kann (vgl. Shearing und Ericson 1991: 487f.): Ein Verdacht ist ein *spontaner*, qualitativer Sprung im Urteil über einen wahrgenommenen Gegenstand. Er kann sich über einen gewissen Zeitraum erhärten oder (bis hin zur Neutralisierung) abschwächen, aber die Aufmerksamkeit richtet sich immer spontan auf die Alarmzeichen.

Der *generalisierte Verdacht* operiert vor einem, im Vergleich zum *spezialisierten Verdacht*, relativ unbestimmten Rahmen. Abduktive Fehlschlüsse können daher in relativ weite Sinnhorizonte überführt und dort wieder mit Sinn versehen werden, sodass sie nicht als Fehlschlüsse erscheinen. Einen eindrücklichen Fall einer nachträglichen Legitimation eines enttäuschten Verdachts erlebten wir während einer Teilnehmenden Beobachtung:

Willy und Peter vermuten, dass [der Fahrer] unter Drogen steht und kontrollieren daher den Kofferraum und den Innenraum. Finden aber nichts. Anschließend geht Peter mit ihm ein Stück in den Wald und führt eine Drogenkontrolle durch, indem er die Reflexe und Reaktionen des Fahrers testet. Vorher hatte er ihn noch gefragt, ob er Drogen nehme oder Erfahrung mit Drogen hätte. Dies hatte der Fahrer verneint. Der Test ergibt auch nichts. [...] Während der Anfahrt sagt Peter, dass der Fahrer zwar keine Drogen nehme, aber wohl ein »Zocker sei« und Glücksspiel betreibe. (FP Tag 1–4_Bosch, Pos. 20)

Der Verdacht auf Betäubungsmittel ließ sich nicht erhärten. Dennoch führt die Erfolglosigkeit nicht zu einer Irritation des Verdachts: Indem Peter dem Betroffenen einen Hang zum Glücksspiel zuschreibt, verortet er ihn weiterhin in einem kriminogenen, kontrollwürdigen Milieu. Durch diese Konstruktion lässt sich die Kontrolle als »erfolgreich« rekonstruieren, obwohl de facto kein Vergehen festgestellt worden ist, da sie ja »die Richtigen« kontrolliert haben (vgl. Dangelmaier 2021: 373ff.).

Die anzuhaltenden Personen werden von den Beamten nicht zufällig ausgewählt, sondern diese stellen symbolische Beziehungen zwischen äußerlichen Merkmalen, dem Verhalten und der unterstellten bzw. vermuteten Tat her. Dabei ergeben sich Varianzen: Nicht alle Milieus werden gleichermaßen von allen Polizisten verdächtigt und poliziert. Nicht alle Gefährlichen Orte sind gleich. Varianzen können sich aus der jeweiligen Cop Culture (Behr 2008), der Zusammensetzung und den Interessen der Anwohnenden, spezifische lokalen Problematisierungen von Deliktfeldern in der jeweiligen Öffentlichkeit (wie etwa bestimmten »Partymeilen«, der »Bettelfamilia« ...), den Schwerpunktsetzungen der einzelnen Polizisten oder Dienststellen oder auch idiosynkratischen, biographischen Zufälligkeiten ergeben. Der Verdacht hat außerdem rechtliche, organisationale und habituelle Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, ehe er eine Handlung motivieren kann (vgl. Quinton 2011: 365). Diese Voraussetzungen sind Bestandteile des *In-/Kongruenzprozesses*: Sie konstituieren den Rahmen, innerhalb dessen verdächtige Alarmzeichen auftreten können oder nicht, und bestimmen, ob und inwieweit auf den Verdacht auch eine Handlung folgen kann (s. Kapitel VI. 1.2).

Der In-/Kongruenzprozess umfasst also die Wahrnehmung und Reflexion auf eine Reihe von Momenten und Merkmalen, die in ihrer jeweiligen Kongruenz oder Inkongruenz die Beamten dazu motivieren, eine Personenkontrolle durchzuführen (s. ausführlich Kapitel V. 4.1 bis 4.8). Dieses intersektionale Zusammenspiel wird auch von den Betroffenen selbst immer wieder in meinen Interviews reflektiert. Besonders drastisch drücken dies zwei Jugendliche aus, welche wiederholt von der Polizei in einem Vorort bzw. am Rand einer deutschen Großstadt kontrolliert worden sind:

B2: [...] So, da sieht man einfach, wir sind einfach nur so, so [B1: Für die d-] Dreck, ohne Scheiß, wir sind so diese Türken, diese typischen Kanaken, die so einfach so-

B1: Mit Kanaken gehört jede Nationalität, sogar Deutsche können Kanaken sein, spielt keine Rolle!

B2: [...] Ich sag dir, hätte ich noch einen Jogginganzug da, ohne Scheiß, die hätten mich sofort gepackt jetzt. (B_Gruppe1_Transkript, Pos. 51–53)

Die Jugendlichen werden insbesondere in den Parks kontrolliert. Der Stadtteil als auch die Parks sind als Aufenthaltsorte für Jugendliche, in bzw. an denen auch Betäubungsmittel (insbesondere Cannabis) konsumiert werden, »bekannt«. In diesem Interviewausschnitt verdeutlichen die beiden Betroffenen, dass die rassifizierte Identität für sie primär keine Selbst-, sondern eine Fremdzuschreibung der Polizisten darstellt, die sich weniger an »Herkunft«, »Abstammung« oder ähnlichem, sondern an milieuspezifischen Merkmalen orientieren. B2 fühlt sich und die eigene Peer-Gruppe zu »Dreck« abgewertet und konkretisiert diese Fremdzuschreibung durch den Verweis auf ein rassistisches Labeling als »Türken«. B1 unterbricht B2 in diesem Moment, um klarzustellen, dass damit keine essentialistisch zu verstehende »Ethnizität« gemeint ist, denn »sogar Deutsche« können von dieser Zuschreibung betroffen sein. In der Wahrnehmung von B2 ist stattdessen der Jogginganzug ein relevantes äußerliches Merkmal, das die polizeiliche Zuordnung zu einem bestimmten, abgewerteten Milieu ermöglicht: Der Jogginganzug ist Distinktionsmerkmal einer sozialen Identität, die sich in der praktischen Interaktion zwischen Polizei und jugendlichen Betroffenen konstituiert. Die Kleidung und die Zuschreibung einer bestimmten »Ethnizität« verstärken sich – so weit, dass der Jogginganzug einen semantischen Überschuss erzeugt, dass »selbst Deutsche« als verdächtige »Türken« gelabelt werden könnten. »Ethnizität« bedeutet in der Kontrollpraxis nicht eine spezifische, kulturell oder gar völkisch/rassistisch/biologisch definierte »Herkunft«, sondern benennt einen »verdächtigen Habitus«.

2. Die polizeiliche Berufs- und Lebenserfahrung

Frage man die Beamten in Interviews und Gruppendiskussionen, woher sie eigentlich wüssten, welche Personen verdächtig seien und welche nicht, lautete die Antwort in der Regel, dieses Wissen sei Resultat der eigenen *Berufs- und Lebenserfahrung*:

P2: Ist glaube ich immer ein bisschen schwer, so dieser Begriff der Berufs- und Lebenserfahrung, der halt wirklich sehr, sehr schwer greifbar zu machen ist. (MEDIAN_Grup-

pe1, Pos. 58)

P1: [...] und dann ist quasi einfach da die zielführende Linie ist dann einfach die Berufs- und Lebenserfahrung. Aber da gibt es jetzt keinen Polizeiführer, der sagt, »Wir werden heute alle kontrollieren, die mit blauen Fahrrädern ankommen und rote Rucksäcke haben und aus Afrika kommen«. So ist es nicht, nein. Das entscheidet dann der jeweilige Beamte für sich. (MEDIAN_Gruppe2, Pos. 105)

P1: Richtig, kriminalistische Erfahrung oder bei uns einfach Berufserfahrung, Lebenserfahrung, das bekommst du mit den Jahren. (MEDIAN_Gruppe3, Pos. 26)

Die schwere Greifbarkeit des in der Berufs- und Lebenserfahrung sedimentierten Wissens beschrieb auch Paul Quinton (2011: 361). Es könne nicht vermittelt oder beigebracht werden, und die Beamten hätten Schwierigkeiten, in Worte zu fassen, woran sie im Allgemeinen einen Verdacht festmachen. Dieses Wissen ist also kein reflexives, sondern ein habituelles und verkörperlichtes Wissen. Dieses Wissen entsteht in der sozialen Praxis, weshalb es nicht identisch ist mit den expliziten Normen zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung (vgl. Ericson 2007: 379f.). Vielmehr verleiht dieses Wissen den juristischen Regeln ihren praktischen Sinn. Als »embodied knowledge« (ebd.) ist es *präreflexiv*: Es ist ein *Bauchgefühl*, und kein artikulierter Gedanke – wenngleich dieses verkörperlichte Wissen in reflexives Wissen überführt werden kann. Auch wenn sie keine allgemeinen Regeln für die Genese des Verdachts formulieren, entwickeln die Beamten anhand von Beispielen das Zustandekommen und die Anwendung des rollenspezifischen Expertenwissens (vgl. Berger und Luckmann 1980: 82ff.), das sich je als Berufs- und Lebenserfahrung in Hinblick auf den generalisierten und (nur) Berufserfahrung in Hinblick auf den spezialisierten Verdacht unterschiedlich äußert.

2.1 Lebenserfahrung

Verschiedene Untersuchungen legen nahe, dass die meisten Polizisten ihre soziale Herkunft in der Mittelschicht im Allgemeinen, besonders aber im kleinbürgerlichen Teil der Mittelschicht haben (Schmidt 2022: 157ff., m.w.N.; vgl. Vester et al. 2001: 518ff.). Miriam Schäfer beschreibt die von ihr interviewten und begleiteten Beamten zumeist als Bildungsaufsteiger aus dem Beamten- und Arbeitnehmermilieu (Schäfer 2021). Meines Wissens können bis hierhin jedoch keine gesicherten Aussagen über die milieuspezifische Zusammensetzung der Polizei in Deutschland getroffen werden. Auch international gestaltet es sich schwierig, wenngleich auch hier die von mir angesprochene Tendenz einer Rekrutierung aus dem Kleinbürgertum sichtbar ist (eine knappe und leider nicht mehr allzu aktuelle Übersicht über einige westliche Staaten findet sich bei Bringsrud Fekjær 2014: 468ff.).

Hinsichtlich der unter angehenden Polizisten vertretenen moralischen Werte gibt die deutsche Forschungslandschaft jedoch besser Auskunft. Die Orientierung sei tendenziell wertkonservativ (grundlegend hierzu Behr 2006: 174). Der Wunsch nach einer »gute(n) soziale(n) Stellung« (Zitat eines Beamten bei Schmidt 2022: 157) und »ökonomischen Sicherheiten« (ebd.) dominiert neben anderen Faktoren, wie etwa der Erwartung eines abwechslungsreichen Berufs (ebd.). Schmidt betont die vorrangige Orientierung an der Ordnung (vgl. ebd.: 158), und gerade nicht an der »Sicherheit«.

Dies entspricht zumindest weitgehend den normativen Orientierungen des kleinbürgerlichen Arbeitnehmermilieus, wie sie Michael Vester et al. beschreiben. In diesem Milieu gelten nicht nur »[t]raditionelle Werte wie Disziplin, Ordnung, Pflichterfüllung und Verlässlichkeit« (Vester et al. 2001: 518). Die Arbeit genießt auch »einen hohen Stellenwert«, da sie »eine geachtete Position und materielle Sicherheit verschaffen soll« (ebd.: 519). Der von Vester et al. gewählte Wortlaut ähnelt frappierend den Aussagen der Interviewpartner Schmidts über ihre jeweilige Wahl, Polizist zu werden. Diese Wertvorstellungen sind Bestandteile des Habitus, also eine »äußere und innere Haltung« (ebd.: 169), die »Klassifikations-, Bewertungs- und Handlungsschemata« (ebd.) stiftet. Das heißt, dass diese Wertvorstellungen einen Rahmen bereitstellen: Sie bilden den Sinnhorizont, vor dem Abweichungen und Inkongruenzen als Alarmzeichen wahrgenommen werden. Diese Orientierung beschreibt ein Angestellter eines Kommunalen Ordnungsdienstes⁹ am Beispiel des ›Massierens‹ im Bahnhofsbereich wie folgt:

OP1: Es ist eher dieses Ansammeln, weil die Leute dann die Relation dazu verlieren was normal ist, ja, oder die verstehen auch nicht, oder wollen nicht verstehen, was der Bürger als normal ansieht. Und für 'n Bürger ist es halt nicht normal, wenn er nicht mehr in die U-Bahn runterkommt, und wenn da krakeelt wird, also das heißt, auch wenn da jetzt laut geschrien wird, einfach wenn, wenn sich andere Menschen gestört fühlen, wenn sich andere Menschen nicht mehr wohl fühlen an dem Ort durch das Verhalten von, von denen, dann ist Handlungsbedarf. (OP1_Transkript, Pos. 50)

Der ›Handlungsbedarf‹ entsteht durch das von der ›Normalität‹ abweichende Verhalten, das die Ordnungsdienstangestellten als Störung wahrnehmen. Diese Wahrnehmung schreibt OP1 auch anderen Menschen zu: Es sei für sie nicht normal und sie würden sich nicht mehr wohl fühlen: Das Krakeelen, laute Schreien und/oder Herumstehen am Bahnhof weicht von – nicht nur! – kleinbürgerlichen Ordnungsvorstellungen ab. Nicht nur der Kommunale Ordnungsdienst, der lediglich Ordnungswidrigkeiten verfolgt und damit an niedrigerer Schwelle ansetzt, sondern auch Beamte der regulären Polizei beschreiben das »loitering« als abweichend:

P2: [...] und zwei Meter daneben ist da so die Trinkerszene, die dann da, ja, nicht am Pöbeln ist, aber sehr laut sind und sich laut unterhalten oder Musik hören und je öfter das so in der letzten Zeit kam mit den Hinweisen, desto öfter sind wir da auch vorbeigefahren. Also wir fahren da schon oft im Dienst vorbei, auch so. Aber das ist jetzt auch teilweise so, dass wir da auch einfach mal fußläufig durchgehen. Oder mit mehreren Streifen aus verschiedenen Richtungen und denen dadurch auch so ein bisschen auf den Sack gehen. (MEDIAN_Gruppe5, Pos. 64)

9 Angestellte Kommunalen Ordnungsdienste verfügen keineswegs über einen spezifisch polizeilichen Habitus. Auch rekrutieren sie sich nicht notwendig aus denselben Milieus. Sie reagieren aber auf dieselben Formen devianten Verhaltens, auf dasselbe subjektive Un-/Sicherheitsgefühl in den Teilen der beschwerdemächtigen Bevölkerung, und interagieren an den Gefährlichen Orten mit den gleichen oder gar denselben Betroffenen.

P2 beschreibt hier die Tätigkeit als *zunächst* reaktiv: Es habe vermehrt Hinweise bzw. Beschwerden aus der Bevölkerung gegeben, weshalb sie ihren Fokus auf die »Szene« gerichtet hätten. Die Abweichung liegt allein im Lautsein der Betroffenen – das (gezielte oder intendierte) »Pöbeln« wird explizit verneint. Auf die reaktiven Kontrollen folgt die *proaktive* Polizeiarbeit: Sie zeigen Präsenz, fahren an den Betroffenen vorbei und gehen »denen dadurch auch so ein bisschen auf den Sack«. Diese Normalitätskonstruktionen finden sich auch in Bezug auf andere Delikte wieder. Ein Beamter antwortete auf die Frage, wie er bei seiner Streifenfähtigkeit auf der Autobahn verdächtige Personen erkenne, wie folgt:

P1: Wie jeder normale Mensch auch, wie der Laie, der einfach auf der Autobahn unterwegs ist und sieht einen vorbeifahren, übertrieben gesagt, so ein Pirat, einer der schon aussieht wie so ein Gangster, den hältst du eher an als jemanden, der aussieht, als würde er mit Mutti in den Urlaub fahren, ne? Der 60-jährige oder Familien mit Kindern, die brauchst du nicht anhalten. (GD_3, Pos. 18)

P1 unterscheidet hier das rollenspezifische professionelle Wissen explizit nicht von dem eines Laien. Familien mit Kindern, ältere Menschen (für den Beamten Personen ab 60 Jahren) oder Personen, die »mit Mutti in den Urlaub fahren«, seien vom polizeilichen Verdacht ausgenommen. Die Vorstellung, dass Delinquenz ein Phänomen der Jugend bis zum jüngeren Erwachsenenalter sei, zieht sich durch die Interviews und lässt sich eher auf die *Lebens-* als die professionelle Berufserfahrung zurückführen. Diese Erfahrung artikuliert sich bisweilen eben nicht bewusst, sondern präreflexiv:

P1: [I]ch finde einfach/ich glaube, jeder hat so ein bisschen seine Vorstellung von jemandem, der Betäubungsmittel zum Beispiel konsumiert oder Körperverletzungsdelikte begeht. Ich glaube, da kann sich niemand wirklich von frei machen, egal ob Polizeibeamter oder nicht. Und von daher ist es natürlich auch einfach immer so ein bisschen Bauchgefühl. [...] Und bei dem einen hat man ein komisches Gefühl und bei dem anderen eben nicht. (MEDIAN_Gruppe4, Pos. 101)

In die Lebenserfahrung gehen also alltägliche und nicht alltägliche außerberufliche Erfahrungen ein, die sich zu milieuspezifischen Normen und Wertvorstellungen als auch zu Vorstellungen abweichenden Verhaltens verdichten. Diese Vorstellungen können dabei ebenso kulturindustriell, wie in diesem Fall über einen Roman Charles Bukowskis, vermittelt werden:

OP1: [K]ennen Sie Barfly? [I: Nein?] *Dann mal, im Anschluss mal lesen, da geht's um Trinkerszenen, w-, bei denen, das Erste, was wir von den Kontaktpolizisten gelernt haben, war, da gibt es keine Freundschaft, keine wirkliche. (OP1_Transkript, Pos. 26)

Die Lebenserfahrung plausibilisiert beobachtete Sachverhalte: In einem Interview berichtet ein Polizeibeamter, dass nun auch jüngere Menschen aus Milieus, denen der Polizist eigentlich keine Drogenaffinität zuschreiben würde – »ganz normale Leute, die zur Schule gehen« (MEDIAN_Gruppe5, Pos. 51) – vermehrt mit illegalisierten Drogen aufgegriffen würden. Dies erklärt er unter Verweis auf die Verharmlosung von Drogen in der Kulturindustrie. Besonders bei Musikern gehöre der Konsum von Betäubungsmitteln

teln zum Lebensstil: »Es wird ja auch so ein bisschen vorgelebt, sage ich mal, gerade in der Musikszene, dass das ja alles nicht so schlimm ist und dass es ja irgendwie dazu gehört« (MEDIAN_Gruppe5, Pos. 51). Der Beamte ist irritiert davon, auch bei denjenigen Betäubungsmittel zu finden, die qua Milieuzugehörigkeit unverdächtig erscheinen, und rationalisiert dies durch die jugendspezifische Lebenserfahrung (i.e. die kulturindustriell vermittelte Berührung mit Musikern und Künstlern, deren hedonistische Lebensentwürfe von den eigenen abweichen).

Es zeigt sich, dass die Lebenserfahrung insbesondere Formen eines generalisierten Verdachts erzeugt: Milieuspezifische Ordnungsvorstellungen übersetzen sich in Vorstellungen von Normalität und, *ex negativo*, von abweichendem Verhalten. In dem mir zur Verfügung stehenden Material habe ich keinen Fall gefunden, bei dem aus der außerberuflichen Lebenserfahrung ein *spezialisierter* Verdacht ermöglicht oder konstruiert worden wäre. Die Möglichkeit ist damit aber nicht ausgeschlossen: Die feldspezifische Sozialisation könnte Polizisten, außerhalb ihres Berufs, ein Gespür für ein *bestimmtes* abweichendes Verhalten entwickeln lassen, welches ihnen dann in der Ausübung ihres Berufs verdächtig erscheint.

2.2 Berufserfahrung & generalisierter Verdacht

Mit dem Eintritt in die Organisation der Polizei erlernen die jungen Beamten die Übernahme eines polizeilichen Habitus und entsprechender Kategorien des Denkens und Wahrnehmens (Behr 2008; Schöne 2011). Während die angehenden Polizisten in den Aus- und Fortbildungen die offizielle Polizeikultur erlernen – eine generalisierte Ausbildung von den rechtlichen Eingriffsvoraussetzungen bis hin zu den »dos« und »don'ts« des Waffengebrauchs – wird ihnen in der Praxis die Polizistenkultur, die Cop Culture, vermittelt: »Jetzt vergiss erst mal alles, was Du auf der Schule gelernt hast, wir zeigen Dir jetzt, wie Polizei tatsächlich funktioniert« (Behr 2017: 306). In jeder Organisation lässt sich ein Nebeneinander von formalisierten Regeln und Ansprüchen und einer informellen, davon abweichenden Praxis beobachten (bis hin zu einer »brauchbaren Illegalität« in Organisationen, innerhalb derer sogar die dezidierte Missachtung von Regeln eine Funktion innerhalb der Organisation erfüllt; Kühl 2020). In Bezug auf die Polizei wird beim Übertritt von der Ausbildung hin zur Praxis bisweilen von einem »Praxischock« gesprochen, wenn die Ideale der Ausbildung in der Praxis enttäuscht und subvertiert werden (vgl. zur Subkultur der BF-Einheiten Behr 2006: 143ff., insb. 147).

In der Folge ihres Einsatzes »auf der Straße« bilden die Beamten Kriterien für die Genese eines Verdachts aus. Diese Verdachtskriterien können sowohl generalisiert als auch spezialisiert sein. Die *generalisierten* Verdachtskriterien äußern sich als stereotypisierende Aussagen. Es wurde verschiedentlich festgestellt, dass die polizeiliche Berufspraxis die Genese diskriminierender Stereotypisierungen verstärkt: So würden sich mit dem Praxiseintritt tendenziell nicht bloß ein gewisser Zynismus und eine Desillusionierung, sondern auch stereotypisierende Bilder von verschiedenen Personengruppen einstellen. Janet Chan fasst die Resultate des »Praxischocks« australischer Beamter wie folgt zusammen: »The vast majority thought they had become more cynical and suspicious, more aware of the negative aspects of society, and more likely to stereotype people« (Chan et al. 2003: 306). Stefanie Kemme et al. stellten fest, dass negative Stereotypisie-

rungen gegenüber von den Beamten als muslimisch wahrgenommenen Menschen nach Praxiseintritt zunehmen würden (wobei sie dennoch nicht das Durchschnittsniveau der Gesamtbevölkerung überschreiten würden; Kemme et al. 2020). Thomas Schweer und Herrmann Strasser konstatieren die »Normalität des Stereotyps« (Schweer et al. 2008: 20ff.), die ihnen während ihrer qualitativen Forschungstätigkeit begegnet sei: Da die Polizeibeamten häufiger mit denjenigen Exponenten einer Gruppe konfrontiert seien, die auffälliger oder straffälliger seien, würden sie ihre einzelnen Erfahrungen auf die gesamte Gruppe übertragen: »Sprechen Polizeibeamte über Ausländer, meinen sie in der Regel türkische Jugendliche und nichtresidente Ausländer (Asylbewerber, Illegale), sprechen sie über illegale Drogenkonsumenten, denken sie an den »Junkie auf der Platte« (ebd.: 21).

Die Polizisten konstruieren, wenn sie einen *generalisierten* Verdacht bilden, auf Grundlage ihrer Berufserfahrung *kriminogene Milieus*. Durch die (vermeintlichen) Erfolge des Profilings verstärken sich diese Stereotypisierungen und erhalten damit den Status einer professionellen Erfahrung (Behr 2017: 306f.). Im Kontext der Schleierfahndung ließen sich Formen eines auf der Berufserfahrung fußenden generalisierten Verdachts beobachten. Die Polizisten mussten binnen kürzester Zeit entscheiden, ob ein Auto und dessen Insassen kontrollwürdig waren, ohne dabei Merkmale eines verdächtigen Verhaltens in den Blick nehmen zu können (vgl. Thurn 2023):

Auf der Autobahn fahren wir an einem Renault-Kombi mit leerem Anhänger vorbei. Gerhard erklärt, dass diese im Fußraum eine Art Versteck hätten, das wolle er Nicole zeigen. Wir halten das Auto an der Raststätte an. Die beiden Männer kommen aus Serbien und fahren nach eigener Aussage nach [Großstadt]. Der Fahrer ist ein wenig nervös, so wie ich das sehe, aber ruhig und sehr höflich und kooperativ. Die beiden Männer sind etwa 50 Jahre alt, der eine vielleicht etwas älter. Bei der Kontrolle des Gepäcks und des Fußraums stellt Gerhard allerdings fest, dass dieser Renault das besagte Fußraumversteck gar nicht hat. Es handle sich wohl um ein anderes Modell. (FP_210914, Pos. 13)

Das Fahrzeug als solches ist, ausnahmsweise, bereits ein hinreichender Grund für einen Stopp.¹⁰ Der generalisierte Verdacht bezieht sich auf den Typ des Fahrzeugs und dessen Möglichkeit, im Fußraum Gegenstände zu verstecken. Der Verdacht ist insofern generalisiert, als das Fußraumversteck in keinem unmittelbaren Zusammenhang steht mit deviantem Verhalten und als solches nicht außergewöhnlich, sondern standardmäßig (und, davon gehe ich zumindest aus: ohne Hintergedanken) von der Firma Renault verbaut wird. Der Verdacht ist generalisiert, aber in diesem Kontext nicht i.e.S. diskriminierend: Das Auto selbst wird in keinen Bezug zu einer bestimmten Personengruppe

10 Wobei betont werden muss, dass der Stopp explizit zu dem Zweck erfolgte, der jüngeren und auf der Dienststelle noch einzuarbeitenden Nicole das Versteck im Fußraum einmal vorzuführen. Hier spielte sich folglich kein In-/Kongruenzprozess im engeren Sinn ab, sondern das Fahrzeug *allein* war vielleicht (denn Nationalität und Geschlecht der Insassen könnten ebenfalls relevant gewesen sein) schon ein hinreichender Grund gewesen für das Anhalten.

gebracht.¹¹ Stattdessen steht das Fußraumversteck für den Beamten in einem spezifischen Zusammenhang mit einem bestimmten Deliktfeld, nämlich der grenzüberschreitenden Kriminalität bzw. dem Transport von Waffen oder illegalen Betäubungsmitteln. Eine ähnliche Form des generalisierten Verdachts im Kontext der Schleierfahndung ist die Nichtidentität von Halter und Fahrer eines Autos: Wenn die Abfrage eines PKW-Kennzeichens ergibt, dass eine Frau der Halter des Fahrzeugs, der beobachtete Fahrer jedoch männlich ist, war dies für die Beamten ein Alarmzeichen. Dabei ist die Nichtidentität von Halter und Fahrer durchaus gewöhnlich und an sich unverdächtig. Im Grenzgebiet jedoch konstruierten die Beamten daraus ein Indiz für einen KFZ-Diebstahl. Die Generalisierung liegt darin, dass zwar jeder Diebstahl notwendig die Nichtidentität von Fahrer und Halter zur Voraussetzung hat, aber diese Nichtidentität umgekehrt nur in den seltensten Fällen auf einen Diebstahl schließen lässt: Der Verdacht trifft eine relativ große Menge von unschuldigen Fahrern.

Durch die Berufserfahrung kann ein generalisierter Verdacht auf bestimmte, als kriminogen vorgestellte Milieus entstehen. Rassistische oder andere Stereotypen können den Verdacht dann erhärten bzw. bestärken. Im Rahmen der Schleierfahndung zeigte sich dies etwa daran, dass nicht nur lediglich ausländische PKWs kontrolliert wurden¹², sondern dass die Beamten ein besonderes Augenmerk auf rumänische und bulgarische Kennzeichen legten:

Wir entdecken schließlich auf der Autobahn einen Van, der den beiden verdächtig vorkommt: Sie erklären beide, dass häufig Rumänen »Wohnungsaufösungen« machen würden, und die entsprechend leergeräumten Wohnungen dann in solchen Vans gen Rumänien verfrachten würden. (FP_210913, Pos. 6)

Der generalisierte Verdacht richtet sich hier auf zwei Merkmale: Der Typ des Fahrzeugs ist verdächtig, da der Van geeignet ist, größere Ladungen zu transportieren. Der Fahrzeugtyp ist aber nicht *an sich* verdächtig, sondern erhält diese Verdächtigkeit in Kongruenz mit dem rumänischen Zulassungsort. Die Polizisten schreiben insbesondere Rumänen und Bulgaren das Begehen von Eigentumsdelikten zu. Spezifisch polizeiliche Berufserfahrungen und -klischees (von »Wohnungsaufösungen«) vermengen sich mit den Anforderungen zur Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität. Diese klischeehaften symbolischen Bindungen sind allerdings brüchig, etwa, wenn Beamte auf die materiellen Bedingungen dieser Verbindung reflektieren:

P1: Das sind ja auch wirklich keine/wirklich, das sind keine Schwerstkriminellen. Das sind Leute, die einfach arbeiten wollen. Und wir sind alle Nutznießer davon. Wir ha-

11 Dies wäre dann der Fall, wenn die Polizisten einen Zusammenhang konstruieren würden, der bspw. lauten könnte »Alle Serben fahren Renault, daher sind diese Autos besonders kontrollwürdig«.

12 Die »grenzüberschreitende Kriminalität«, die von Deutschland in das europäische Ausland migriert, wurde von den Beamten auf der Dienststelle, an der wir unsere Teilnehmende Beobachtung durchführten, in der Tat kaum verfolgt. Die Beamten führten dies auch auf die Beschwerdemacht der ortsansässigen Bevölkerung zurück, da sich diese über die Kontrollen, würden sie v.a. anlassunabhängig durchgeführt, irgendwann beschweren würden.

ben alle (die schön?) bei Amazon bestellen und billiges Fleisch essen wollen, naja, das ist nun mal so gesellschaftlich. (MEDIAN_Gruppe3, Pos. 38)

Hier reflektiert P1 auf die sozialen Ursachen der Kriminalität: Der Beamte äußert sich nicht individuell rassistisch (vgl. Kapitel V. 4.6), sondern führt die rassistische Diskriminierung auf die sozialen Verhältnisse zurück, unter welchen »billiges Fleisch« und die Warenfülle plattformkapitalistischer Unternehmen die Ausbeutung menschlicher Arbeitskraft zur Voraussetzung hat. In diesem Fall übersetzt sich die institutionell und strukturell rassistische Berufserfahrung *nicht* in ein individuelles Ressentiment – wohl aber in einen generalisierten Verdacht:

P1: Das ist ganz interessant mit den Rumänen, das ist hier extrem. Die Rumänen sind bei uns tätig, oder die Leute die sich als Rumänen ausgeben, oft als Billigarbeiter. Transportgewerbe, (Sprinter?)-Fahrer, Schlachthöfe und und und, da haben wir extrem viele. Und dann gibt es auch öfter mal Treffer, ein Kollege hat auch schon ein paar/Das sind dann oft Moldawier oder Ukrainer, die sich als Rumänen ausgeben. Um dann die Freizügigkeit der EU-Bürger zu genießen. Der Moldawier spricht ja auch Rumänisch, ich kann es geschichtlich nicht ganz auseinander/aber es gehörte mal zusammen. Und von daher ist es da schwer/schwierig zu erkennen. (MEDIAN_Gruppe3, Pos. 34)

P1 spricht die Generalisierung am Ende aus, als er von *dem* Moldawier spricht, der Rumänisch sprechen könne. Der Polizist generalisiert bzw. rassifiziert das Phänomen der Dokumenten- und Passfälschung, indem P1 es als ein spezifisch osteuropäisches Delikt labelt. Der Realanteil dieser Generalisierung liegt in der tatsächlichen Anstellung (und Ausbeutung) osteuropäischer Arbeitender als »Billigarbeiter«. P1 macht entsprechende berufliche Erfahrungen im Feld der Vernutzung osteuropäischer Arbeitskräfte, die ihre Pässe fälschen um bspw. in deutschen Schlachtbetrieben saisonal arbeiten zu können. Die Reflexion auf diesen strukturellen Rassismus, also Ausbeutung osteuropäischer Gastarbeiter in der deutschen Fleischindustrie und Logistik, hält den Beamten davon ab, den strukturellen Rassismus in individuelle Ressentiments zu übersetzen. P1 habitualisiert jedoch die institutionelle Logik der Verfolgung von Armutskriminalität: Der Polizist weiß, wie die generalisierten und ethnisierenden Verdachtsmomente (das Racial Profiling) anzuwenden sind, und institutionalisiert damit rassistische Stereotypisierungen – ohne »selbst Rassist zu sein«.

2.3 Berufserfahrung & spezialisierter Verdacht: Kriminalistische Erfahrung

Der bisherige Fokus lag auf dem Zusammenhang zwischen Lebens- und Berufserfahrung und der Produktion eines *generalisierten* Verdachts. In den Interviews werden bisweilen Momente der Schöpfung eines *spezialisierten* Verdachts beschrieben. Der spezialisierte Verdacht richtet sich zuvorderst auf ein mit einem bestimmten Delikt in Zusammenhang stehenden *Verhalten*. Damit ist keinesfalls ausgeschlossen, dass bei bestimmten Delikten äußerliche Merkmale relevant sein können – sie wären aber im Fall eines spezialisierten Verdachts nicht hinreichend, um eine weitere Handlung der Beamten zu

motivieren (sofern sie nicht Teil einer bestimmten Täterbeschreibung im Nachgang einer Straftat sind). Einen solchen spezialisierten Verdacht schildert ein Polizist wie folgt:

P4: Wir waren mal auf ein Tankstellengelände gefahren, nachts. Oder war es später Abend, ich weiß gar nicht mehr genau, da stand ein Fahrzeug dort und waren dabei, das Fahrzeug zu betanken. Und ein, zwei Wochen vorher habe ich mal ein Bild in diesem Auskunftssystem mal angeguckt, war wirklich einer so mit der Käppi, ziemlich tief gezogen, dass die Kamera bei der Tankstelle den sozusagen nicht gut erkennt. Und hat sich immer auch ein bisschen auffällig verhalten, weil er sich immer von der Kamera weggedreht hat. Und diese Verhaltensweisen und was da auch so beschrieben und man kann sich auch Videos angucken von Tätern bei der Tat und diese ganzen Verhaltensweisen, die da auch gezeigt werden und die DER auch gezeigt hat [...]. Zwei, drei Minuten war er schon fast auf der Autobahn gewesen und hat dann einen Tankbetrug (begangen), und haben wir trotzdem noch gekriegt und kontrolliert. Aber das sind manchmal so Anhaltspunkte, die/ich will nicht sagen, erlernen, was die Kollegin sagte, Bauchgefühl gehört auch oftmals mit dazu, aber manchmal erkennt man das schon. (.) Wer vielleicht (.) Dummheiten machen könnte. (MEDIAN_Grupp4, Pos. 105–107)

P4 beschreibt, dass er sich zuvor in einem polizeilichen Auskunftssystem über das Delikt des Tankbetrugs und die dazugehörigen Verhaltensweisen informiert hat: Von der Kleidung bis hin zur Meidung der Kamera waren die für *ein bestimmtes Delikt spezifischen Merkmale* aufgrund der Berufserfahrung geläufig. Die Möglichkeit der (selbstständigen) Fortbildung ist Teil einer spezifisch polizeilichen Berufserfahrung. P4 grenzt schließlich diese Art der Verdachtsschöpfung vom »Bauchgefühl« ab: »Bauchgefühl gehört auch oftmals mit dazu, *aber* manchmal erkennt man das schon«. Der spezialisierte Verdacht orientiert sich also an konkret beobachtbaren Verhaltensweisen. Er ist damit nicht gefeit gegen Fehlschlüsse oder seine Neutralisierung. Er ist aber, im Vergleich zum generalisierten Verdacht, relativ irrtationsoffen, da er sich an *beobachtbaren*, jedoch von personenbezogenen Merkmalen wie Alter, Geschlecht oder Hautfarbe unabhängigen Verhaltensweisen orientiert: Im Laufe der Berufserfahrung können die Kriterien geschärft, der Verdacht modifiziert oder zuletzt die ganze Figuration eliminiert werden, wenn sie sich als nicht zielführend erweist. Demgegenüber bleiben die Betroffenen eines generalisierten Verdachts selbst dann Exponenten des kriminogenen Milieus, wenn die Kontrolle ergebnislos verlief: »Wenn er keine Drogen nimmt, wird er wohl ein Zocker sein«.

3. »Also so ist der Bürger dann, ne?«: Polizeiliche Mythen & Figurationen

Die polizeiliche Berufserfahrung ist organisational vermittelt: Die Polizisten, und darunter besonders die dienstälteren, verfügen über einen Fundus an Geschichten, Klassifikationen und Schemata, die den Novizen nahegebracht werden und die eine Rahmung der auf sie zukommenden Situationen erleichtern. Besonders für jüngere Beamte spielen diese Anekdoten eine wichtige Rolle in ihrer professionellen Sozialisation (van Praet 2022: 8). In Anschluss an Clifford D. Shearing und Richard V. Ericson (1991), Jo Reichertz (2005) und Anja Mensching (2008) werde ich diese unterschiedlichen Formate dessen,

was sich Polizisten im Dienstalltag erzählen, unter den Begriff des *Mythos* subsumieren.¹³

Dabei ist der Begriff des *Mythos* *nicht pejorativ* zu verstehen: Damit ist nicht gemeint, dass die Mythen sich nicht real zugetragen haben können oder keine Entsprechung in der Wirklichkeit hätten. Vielmehr verstehe ich hierunter eine narrative Vermittlung eines Weltbezugs, bei welchem von der sozialen und historischen Genese des erzählten Inhalts abgesehen wird (Mensing 2008: 86f.; s.u.). Mythen geben keine Handlungsanleitungen vor, wie sich der Einzelne in einer je bestimmten Situation konkret zu verhalten habe. Sie dürfen daher nicht als mündlich überliefertes Regelwerk missverstanden werden, welches ›eins zu eins‹ zu befolgen wäre. Mythen sind, zugespitzt, keine mündlichen Dienstvorschriften. Es handelt sich bei ihnen um beispielhafte, metonymische, normative Orientierungen im Sinn einer Seinsweise oder eines Weltbezugs – womit ihnen, stärker als dem Gefahrenabwehr- oder Strafprozessrecht oder Dienstvorschriften, eine interpretative Unabschließbarkeit zukommt. Sie sind interpretativ unabschließbar und inhaltlich offen: In den Mythen finden sich »außergewöhnliche Erfahrungen« (Reichert 2005: 232) ebenso wie Alltägliches (ebd.: 237f.). Ich schließe hierfür besonders an Shearing und Ericson an, die die Kultur der polizeilichen Mythen als »figurative action« beschreiben (Shearing und Ericson 1991). Die Konstruktion und Weitergabe eines polizeilichen *Mythos* sind »figurative Akte«. Mythen stellen statt wortgetreu zu befolgender Regeln *Figurationen*¹⁴ bereit, also bildsprachlich zu verstehende, metonymische und metaphorische Normen, die sich einer wortgetreuen Interpretation sperren – analog zur »figurative speech«. Polizeiliche Mythen vermitteln den Rezipienten einen Sinn für den richtigen Umgang mit der jeweiligen Klientel – von den Kollegen in anderen Abteilungen bis hin zu den Mitgliedern von Rockergangs. In diesen *Figurationen* re-/produzieren die Polizisten Klassifikationsschemata und Milieubeschreibungen (neben Selbstbildern, Idealbildern polizeilicher Arbeit ...). Es handelt sich dabei um Beschreibungen und Kategorisierungen von Personen bzw. Personengruppen, mit welchen sich die Polizisten im beruflichen Alltag konfrontiert sehen. Das bedeutet, dass die Mythen erst durch die alltägliche Praxis der Polizisten und durch ihre Begegnungen mit den Betroffenen ihren Sinn erhalten (Brown und van Eijk 2021). Der ethnomethodologisch gewendete *Figurationsbegriff* von Shearing und Ericson lässt sich daher fruchtbar mit dem *Figurationsbegriff* verbinden, den Schmidt in die deutschsprachige Polizeiforschung eingeführt hat (Schmidt 2022). Unter diesen fasst Schmidt sowohl narrative als auch praktische Schematisierungen und Kategorisierungen der Umwelt – im polizeilichen Jargon die Grenzziehung zwischen ›uns und dem *Bürger*‹ bzw. ›uns und dem *Gegenüber*‹. In diesen Mythen tradieren die Beamten Verdachtsmomente durch eine Reproduktion der Grenzen

13 Shearing und Ericson behalten eine Differenzierung zwischen »stories«, »myths«, »anecdotes« und »aphorisms« jedoch weitgehend bei (vgl. Shearing und Ericson 1991: 489).

14 Um Missverständnissen vorzubeugen, sei darauf hingewiesen, dass ich den *Figurationsbegriff* anders verwende, als ihn Norbert Elias in die Sozialwissenschaften eingeführt hat: Während Elias unter *Figurationen* praktische, also materielle soziale und sozialstrukturelle Verhältnisse versteht (vgl. bspw. Elias und Scotson 2016: 63ff.), verorte ich ihn auf der symbolischen Ebene. Ich werde auf den nachfolgenden Seiten ausführlich erörtern, wie ich die symbolischen *Figurationen* in polizeilichen Mythen in Anschluss an Shearing, Ericson und Schmidt begreife.

zwischen der Eigengruppe und den Fremdgruppen, weswegen diese Grenzziehungen eine zentrale Rolle bei der Konstitution des (insbesondere generalisierten) Verdachts zukommt. Die Mythen beinhalten Figurationen der Betroffenen (des *Gegenübers* oder des *Bürgers*), aber auch Figurationen des polizeilichen Selbst. Die polizeilichen Mythen dienen damit dem »sensemaking« (vgl. Chan 2007: 337f.): »So verhält sich das Gegenüber – und so gehe ich am besten damit um!«.

Die Mythen und ihre Weitergabe als figurative Akte zielen auf die Konstitution eines polizeilichen Habitus. Der polizeiliche Habitus eröffnet den Beamten die Möglichkeit, in Interaktionen mit Betroffenen spontan auf deren Verhaltensweisen reagieren zu können. Der Habitus meint die Einverleibung feldspezifischer Wahrnehmungs- und Klassifikationsschemata auf der Grundlage praktischer Erfahrungen (vgl. für die Adaption des Habituskonzepts Pierre Bourdieus für die deutschsprachige Polizeiforschung Schöne 2011: 38ff.; insb. 252ff.; sowie Herrnkind 2021a): Es handelt sich hierbei um die Sedimente von Interaktionsformen¹⁵ (Lorenzer 1977), also die praktische Lebens- und, in diesem Fall, polizeiliche Berufserfahrung. Diese Erfahrungen, und das heißt: insbesondere die im Dienstalltag gemachten Erfahrungen können die Beamten mithilfe der Figurationen, die ihnen die Mythen zur Verfügung stellen, symbolisieren; also versprachlichen und benennen. Diese Erfahrungen sind nicht rein kognitiv, sondern besitzen eine affektuelle bzw. emotionale Komponente: Patrick Brown und Nathalie van Eijk sprechen daher davon, dass die Polizeibeamten einen »emotional habitus« (Brown und van Eijk 2021: 699) ausbilden würden. Dieser ist die Voraussetzung dafür, in komplexen und unübersichtlichen Situationen, in denen Polizisten relativ vulnerabel sind, schnell und spontan Entscheidungen treffen zu können.

Ein wiederkehrendes Moment in polizeilichen Mythen ist, dass auch die scheinbar gewöhnlichste und alltäglichste Situation eine (häufig: böse) Überraschung in sich bergen kann – auf die die Beamten je spontan reagieren müssen. In den Mythen ist diese Unbestimmtheit der Umwelt das Leitmotiv. Polizisten stehen vor der paradoxen Anforderung, stets das Unerwartete erwarten zu müssen. Die Lösung dieser Aufgabe liegt im Versuch der Bestimmung der Unbestimmtheit; der Bildung von Mustern und Stereotypen: Da die Umwelt in ihrer Komplexität so nicht gefasst werden kann und für die Beamten nicht weiter bearbeitbar wäre, reduzieren sie diese Komplexität in den Mythen mithilfe von *Figurationen*: Schmidt beschreibt die Figurierung als einen komplexen, sowohl diskursiven als auch praktischen Prozess, an dessen Ende Urteile über soziale Gruppen und deren Verhältnis zueinander und zu einem selbst stehen (vgl. ebd.: 201f.). Das polizeiliche Selbstverständnis ist (ex negativo) durch die Figurationen des, eher antagonistischen, polizeilichen *Gegenübers* und des, eher ungefährlichen, *Bürgers* (vgl. bspw. ebd.: 215f.) geprägt. Der »normale Bürger« ist eine Figur, die die Respektabilität der Mittel-

15 Interaktionsformen sind nach Alfred Lorenzer die in subjektiven Erfahrungen sedimentierten Interaktionen. »Die einzelnen Interaktionsformen sind mithin Niederschläge abgelaufener und Muster zukünftiger Interaktionen« (Lorenzer 1977: 43). Diese lassen sich durch sprachliche Äußerungen symbolisieren: Sie sind, wie Lorenzer in Anschluss an den späten Ludwig Wittgenstein und dessen Konzept des Sprachspiels herausarbeitet, die Voraussetzung symbolvermittelter Kommunikation.

schicht (Ericson 1982: 66) genießt. Dieser stellen die Beamten je unterschiedliche *Gegenüber* gegenüber (sic – der Antagonismus steckt also bereits im Begriff):

Während »türkische Jugendliche«, »arabische Großfamilien« oder »Rumänen und Bulgaren« vor allem von den Berliner Polizist:innen genannt wurden, waren es auf anderen Dienststellen »Russen und Osteuropäer«, »Rocker« »die Trinker«, »Studenten« oder – besonders von den Bereitschaftspolizist:innen – auch die »Linken« und »Fußballfans«, auf die die Polizist:innen hinwiesen. (Schmidt 2022: 182)

Der Metabegriff des »polizeilichen *Gegenübers*« umfasst also verschiedene Figurationen unterschiedlicher Milieus. Die Polizisten verorten die Figuren i.w.S. sozialräumlich und erzählen von unterschiedlichen Formen ihres devianten Verhaltens (s.u.).

Kollegiale Gespräche unter Polizisten, in denen Mythen weitergegeben werden, besitzen eine hohe Relevanz für die Konstruktion eines Verdachts, wie die folgende Interviewpassage zeigt:

P3: [...] aber man tauscht sich ja auch mal aus und dann kommt es einfach manchmal dazu. Dass einem Kollegen vielleicht was auffällt und man guckt sich das dann auch an und denkt sich in dem Moment, »Okay, das ist für mich jetzt eigentlich nichts«, aber dann kommt vielleicht das Argument. Ne? Oder irgendein Detail, was mir jetzt entgangen ist, aber den Kollegen aufgefallen ist, der vielleicht NOCH mehr Diensterfahrung hat und deswegen weiß, oder mal damit eine Erfahrung gemacht hat. (ME-DIAN_Gruppe4, Pos. 111)

P3 spricht sehr allgemein darüber, wie durch die Gespräche mit Kollegen das Verhältnis zur Umwelt geformt wird: »[A]ber dann kommt vielleicht das Argument«, das aus einem zunächst unbedeutenden Detail – »das ist für mich jetzt eigentlich nichts« – ein Alarmzeichen werden lässt. An Sacks anschließend erklären Shearing und Ericson, die »stories« würden auch in »living narratives«, in praktischen Interaktionen weitergegeben: als Kommentare zu einer Situation, in die sich ein Novize begibt bzw. begeben hat, oder indem ein erfahrener Beamter diesen bei der Arbeit zusehen lässt (Shearing und Ericson 1991: 490). Was eben noch unscheinbar war, kann durch den Kommentar und die »story« plötzlich verdächtig scheinen. Die Mythen rahmen die soeben gemachten Erfahrungen professionell: aus Lebenserfahrung wird Berufserfahrung.

Diese Mythen sind ihrem Inhalt nach offen: Sie können sowohl eigens erlebte, subjektive Erfahrungen und Erlebnisse einzelner Beamter beinhalten wie auch kollektive Erlebnisse oder Erfahrungen – oder solche aus zweiter, dritter, vierter ... Hand (vgl. Reichertz 2005: 237). Die Mythen vergemeinschaften die Beamten. Eva Brauer et al. betonen, dass singuläre Erlebnisse Einzelner durch ihre Wiederholung und Verbreitung im Kreis der Kollegen zu einem geteilten, kollektiven Wissensbestand werden können (Brauer et al. 2022: 152). Auch Behr hält fest, dass diese Geschichten eine »positiv durchdrungene Haltung gegenüber den Handlungsmaximen von street cops« (Behr 2008: 235) vermitteln würden. Mensching ergänzt, dass unterschiedliche Polizeikulturen innerhalb der Polizei mithilfe von Mythen bisweilen auch ihre je eigenen Zugehörigkeiten symbolisieren

(Mensing 2008: 86f.).¹⁶ Ein Beispiel sind Abgrenzungen zwischen Bundes- und Landespolizei:

Wir begegnen während unseres Aufenthalts immer wieder der Bundespolizei, die ebenfalls im Grenzbereich tätig ist. Immer, wenn wir Beamte der BPol sehen, quittieren das die Landespolizisten mit einem »Ah, die Champion's League!«, oder »Die Champion's League ist auch schon da«. Gegen Ende unseres Aufenthalts fragen wir schließlich »Warum eigentlich Champion's League?«. Man antwortet uns: »Na, die dürfen nichts, und das, was sie dürfen, können sie nicht«. (Memo_2109_VII, Pos. 2)

Mit dem Begriff der »Champion's League« stärken die Beamten die Zugehörigkeit zur Eigengruppe durch eine negative Markierung der Bundespolizei. Die Figuration der *Bundespolizei* impliziert Zuschreibungen einer professionellen Inkompetenz und einer (rechtlich zu verstehenden!) Impotenz, von der sich die Schutzpolizisten abgrenzen. Marschel Schöne beschreibt diese Distinktionspraxis von einzelnen Fraktionen des Feldes der Polizei gegenüber anderen als »Strategien der Assimilation und Dissimilation« (Schöne 2011: 382). In Anschluss an Bourdieu spricht Schöne von der Verwendung distinktiver Zeichen (ebd.): So würden Angehörige der Kriminalpolizei die Schutzpolizisten bisweilen als »Trachtengruppe« (ebd.: 384) bezeichnen, während diese die Kriminalpolizisten abfällig als »Herren von der Kripo« (ebd.) titulieren würden. Jede der Fraktionen nimmt für sich in Anspruch, die *eigentlich* relevante, unentbehrliche polizeiliche Arbeit zu leisten – im Gegensatz zu den geschassten Kollegen.

Nach Reichertz haben diese Mythen eine normative Funktion (Reichertz 2005: 238): Durch sie würden die Beamten Regeln über das rechte Verhalten im Dienst erlernen. Auch Mensching und Behr verweisen auf die normative Funktion polizeilicher Mythen (s.o.). Die oben genannten Frotzeleien, aber auch die im Folgenden dargestellten Mythen, laufen allerdings weniger darauf hinaus, *explizite* Handlungsmaximen und Normen zu formulieren – wie mündliche »Dienstvorschriften«, wie sich denn ein »richtiger (Schutz-, Kriminal-, Bereitschafts- ...) Polizist« zu verhalten habe. Für die Interpretation der Mythen ist es stattdessen zielführend, an die ethnomethodologisch inspirierte Kritik an (ob intendiert oder nichtintendiert) funktionalistischen Konzeptionen von Kultur und Subkultur anzuschließen, die Shearing und Ericson formuliert haben, und die Mythen als *Mythen* und »figurative action« ernstzunehmen.

Shearing und Ericson kritisieren, dass die Sozialwissenschaften die Nichtbefolgung von legalen Normen durch informelle oder subkulturelle Normen erklären; dass also die inoffiziellen Regeln der polizeilichen Subkultur in der Praxis Geltung beanspruchen würden. Diese Erklärung sei, so Shearing und Ericson, tautologisch. Das Argument der Polizeiforschung laute damit nämlich weithin: Die einen Regeln gelten nicht, weil die anderen Regeln gelten – und vice versa. Es erklärt nicht, wie die subkulturellen Normen ihrerseits denn habitualisiert würden und legitimerweise Geltung beanspruchen könnten. Dies leisten die Autoren, indem sie die »police stories« und Mythen als figurative

16 Ein junger Beamter der Schutzpolizei bspw. erklärte mir gegenüber einmal in einem Gespräch, dass dessen Kollegen vom bayerischen Unterstützungskommando (USK) ihre »Berichte mit dem Knüppel schreiben« würden. Die figurative Sprache markiert eine habituelle Differenz zwischen dem »gröberen« USK und der Schutzpolizei.

Handlungen zu begreifen (ebd.: 488ff.). Die Mythen geben den Beamten weniger ein Rezeptwissen an die Hand, als sie ein Bewusstsein im Sinn eines Weltbezugs (»a way of being«) hervorbringen würden, welches den Polizisten eine Handlungsfähigkeit in ihrem Arbeitsalltag eröffne (ebd.: 491). Daher sind diese Geschichten stark von Analogien, Tropen und Präzedenzen geprägt (ebd.: 492, 496), und keine Normen im engeren Sinn: Sie ermöglichen (und erfordern) Spontaneität und Improvisation, indem sie die Kontingenz des Erwartbaren begrenzen, ohne dabei den Ausgang der Interaktion narrativ zu fixieren – weshalb Shearing und Ericson diese Improvisationsgabe mit der eines Jazzmusikers¹⁷ vergleichen. Damit liefern sie einen Ansatz zur Erklärung, wie eine scheinbar »regelhafte« Abweichung von offiziellen (i.e. polizeikulturellen) Regeln und Normen möglich ist (vgl. ebd.: 500): nicht durch die Etablierung widerstrebender Gegen-Regelungen, die das Subjekt in einen funktionalen »double bind« entlassen, sondern durch die Entwicklung eines Habitus, der in der Praxis eine Spontaneität ermöglicht, die sich gerade nicht in konditionalen Regeln fixieren lässt. Die Spontaneität erschöpft sich nicht im Aufstellen einer gegenläufigen Regel, sondern besteht in der Fähigkeit, in situ abzuwägen, ob die Befolgung formeller Regeln gerade sinnvoll ist oder ob die Beamten nicht besser informell, im Sinn einer (hier soziologisch, nicht juristisch zu verstehenden) »brauchbaren Illegalität« (Kühl 2020) den Konflikt lösen. Dies kann bisweilen zu Konflikten zwischen Polizeibeamten selbst führen:

Auf der weiteren Fahrt entdecken wir ein Motorrad, das zwei »D«-Aufkleber am Heck kleben hat. Gerhard erzählt die Geschichte von seinem Kollegen Heinrich. Heinrich ist mit seinem Motorrad nach Österreich gefahren, und hatte an seiner Maschine keinen »D«-Aufkleber. Ein Polizist hielt ihn deswegen an, sodass er eine Geldstrafe zahlen musste. »Also, ich bin ja auch ein Kollege, aber deswegen würde ich nie jemanden anhalten«. Doch der österreichische Polizist bestand auf die Strafe. Heinrich drohte ihm daraufhin, ab jetzt hundert österreichische Motorradfahrer ohne Aufkleber anzuhalten, sobald er wieder im Dienst sei. »Heinrich, da ist wieder einer für dich!« rief Gerhard also immer, wenn sie bei gemeinsamen Kontrollen entsprechende Fahrer aus Österreich entdeckten. Jedem einzelnen der Kontrollierten erzählte Heinrich dann die Geschichte, warum er hier so penibel kontrolliere. Einer hätte darauf geantwortet »Verstehe ich, aber schon blöd, dass ihr ausgerechnet mich erwischt«. Nach 100 Kontrollen hätte Heinrich dann dem österreichischen Kollegen eine Mail geschrieben, dass er sich nun erfolgreich gerächt habe. (FP_210915, Pos. 4)

Die Pointe der Geschichte liegt darin, dass Heinrich an dem österreichischen Polizisten Rache übte, indem er seinen Dienst *nach Vorschrift* verrichtete: Er ahndete alle verkehrrechtlichen Ordnungswidrigkeiten in Zusammenhang mit dem fehlenden Sticker. Die-

17 Aus zwei Gründen halte ich diese Analogie für irreführend: Die Improvisationen im Jazz lösen sich weit freier von den sie begleitenden Instrumenten, als sich die Praxis der Polizisten von der sie begleitenden Organisationskultur löst – zumal im Jazz häufig auch den Begleitinstrumenten Spielraum für Improvisationen eingeräumt wird. Die Cop Culture ist ein enges rhythmisches Korsett. Zudem, und dieser Hinweis ist weniger banal als er scheinen mag, liegen die musikalischen Präferenzen derjenigen Polizisten, die ich, aber auch Kollegen kennen lernte, schlicht nicht beim Jazz: Sie lagen bei den (der Improvisation weit weniger Möglichkeiten bietenden) Genres des Metal oder Rap.

se hätte er rechtlich, wegen des Opportunitätsprinzips bei Ordnungswidrigkeiten, nicht notwendig verfolgen müssen. Der Streich Heinrichs besteht in der peniblen Erfüllung seiner dienstlichen Pflicht. Daher weicht er auch jeden der Betroffenen in seine Motivation der Maßnahme ein: Es sei nichts Persönliches, er wolle sich lediglich an dem österreichischen Beamten rächen. Heinrich identifiziert, um seine Rache überhaupt üben zu können, den Polizisten, der ihn kontrolliert hat, mit dem österreichischen Staat und dessen Bürgern. Heinrich konstruiert damit ein österreichisches Kollektivsubjekt¹⁸; die Figuration des *Österreichers*. Dieser Figuration gegenüber tritt Heinrich nun aus persönlichen Gründen zwar nicht mehr kulant auf, bemüht sich aber gleichzeitig um Transparenz: Jeder Betroffene wird von ihm in den Hintergrund der Maßnahme eingeweiht. Er möchte die Betroffenen an seinem Streich teilhaben lassen. Diese Form der »Procedural Justice« (vgl. Kapitel VII. 1) ist nicht lediglich ein Bemühen um Verfahrensgerechtigkeit: Es geht Heinrich, und damit auch Gerhard, darum, zu vermitteln, dass auch die penible Verfolgung abweichenden Verhaltens »augenzwinkernd« entschärft werden kann. Über dieses »Augenzwinkern« und die Scherzhaftigkeit der Maßnahme vergemeinschaften sich wiederum Heinrich und seine Kollegen – »da ist wieder einer für dich!« – indem sie die persönlichen Gründe der Maßnahme immer wieder hervorkehren und sie in Bezug zu Heinrichs privater Fehde setzen.

Die polizeilichen Mythen erhalten ihre besondere Wirkmächtigkeit dadurch, dass sie nicht als bloße Erzählungen mündlich weitergegeben werden, sondern an lebendige Interaktionsformen (Lorenzer 1977) anschließen: Sie besetzen und symbolisieren leibliche und sinnliche Haltungen, Handlungen und Wahrnehmungen. Sie sind in die polizeiliche Praxis und Erfahrung eingebettet. Die Beamten figurieren Interaktionsformen und Protosymbole um die jeweilige Erfahrung, und stützen diese damit symbolisch, indem sie ihr einen Rahmen geben (Lorenzer 1971: 40). Die Figurationen des *Österreichers*, der *Champion's League* oder des *Callgirls* müssen sich also sowohl in der Praxis bewähren als auch mit den je anderen, sie umgebenden Symbolen und Figurationen kompatibel sein. Je mehr Attribute die Figurationen teilen, desto stärker stützen sie sich gegenseitig.

Mythen stellen also nicht nur einen kognitiven, sondern auch ein taktiles Wissen zur Verfügung. Dieses Wissen befähigt die Beamten, spontan auf ihre Interaktionspartner zu reagieren. Da diese Figurationen habitualisiert werden, soll die Spontaneität nicht überbetont werden: Die einzelnen Beamten entwickeln Stile und Strategien; wiederholen also bewährte Interaktionsformen. Die heuristische Unterscheidung Rafael Behrs etwa zwischen verschiedenen Typen von Polizisten (vom Krieger bis zum Schutzmann; vgl. Behr 2008) zeigt diese praktische Konstitution verschiedener Stile an. Weder handeln die Beamten wie programmierte Roboter (»wenn X, dann Y«), noch sind ihre Re-/Aktionen völlig spontan. Mithilfe polizeilicher Mythen können die Polizisten jedoch auf verschiedene Fragen je situationsspezifische Antworten finden: »Wahre ich die Distanz zu meinem Interaktionspartner um mich zu sichern, oder (de-)eskaliere ich durch eine Unterschreitung der Distanz? Welchen Tonfall schlage ich an?«¹⁹ Durchsuche ich den Be-

18 Ich danke an dieser Stelle Marc Ortmann, der meine Sensibilität für Kollektivsubjekte geschärft hat.

19 So changieren Polizeibeamte je nachdem, wem sie sich gegenüber sehen, hinsichtlich der Anrede, der Formalität der Formulierungen ...: Damit soll nicht nur die Verständlichkeit der polizeilichen

troffenen, und wenn ja: wo?«, und so weiter. Sie können damit tendenziell auch wieder in polizeikulturelle Normen im engeren Sinn überführt werden, die aber eben nicht Grund, sondern Folge der Tradierung polizeilicher Mythen sind.

Diese Praktikabilität der Figurationen und Mythen zeigt sich im Folgenden Protokollabschnitt. Die Beamten haben einen PKW angehalten und eine Halterabfrage durchgeführt:

Ergebnis ist, Wagen ist zugelassen auf einen Tschetschenen. Willy fragt Peter ob er wisse, was Tschetschene bedeutet, Peter antwortet, »Es bedeutet Gefahr, weil Tschetschenen gefährlich sind«. Willy antwortet, dass dies richtig sei, und sie bekannt für schwere Straftaten und Körperverletzungen seien. Peter soll mit ihm reden, weil er Russisch kann, und soll ihm gleich klarmachen, was Sache ist, und er keinen Ärger machen soll. (202109_FP Tag 1–4_Bosch, Pos. 19)

Aus der Datenbankabfrage ergibt sich die Nationalität des Halters. Diese identifiziert Willy (nicht bloß im gefahrenabwehrrechtlichen Sinn) als unmittelbar »gefährlich«: Die tschetschenische Nationalität wird nicht (bloß) mit dem Konsum oder Verkauf von Betäubungsmitteln oder Eigentumsdelikten assoziiert, sondern mit leiblichen Gefahren. Die Ansage des dienstälteren Willy an den Novizen Peter lautet daher, dass er dem tschetschenischen Fahrer (bzw. Halter) unmissverständlich kommunizieren solle, »was Sache ist«. Willy rechnet damit, dass Peter den impliziten Gehalt der unbestimmten Aufforderung versteht: Peter solle einen bestimmten Tonfall anschlagen, der Autorität vermittelt. Aber Willy mahnt den Novizen auch zur erhöhten Vorsicht, Wachsamkeit und Eigensicherung. Die Figuration des *Tschetschenen* ist also an eine leibliche Praxis gekoppelt: unmissverständliches Sprechen (am besten in der Landessprache), konfrontative Ansprache und Eigensicherung. Sie wird gestützt durch andere Figurationen von Gefahr und Kriminalität, ohne mit diesen identisch zu sein.

In den polizeilichen Mythen sind solche Gefahren allgegenwärtig. Das polizeiliche Leitmotiv lässt sich als *Es kann immer alles passieren* zusammenfassen (Schmidt 2022: 22ff.). Wie Schmidt herausarbeitet, geben Beamte ihre Mythen gerne in Situationen der Langeweile und des Leerlaufs zum Besten. Sie überbrücken die Langeweile, die sich im Dienstalltag regelmäßig einstellt, und mahnen die Beamten zur steten Vorsicht gegenüber ihrer Umwelt. Zu dieser Langeweile stehen die polizeilichen Mythen im diametralen Gegensatz: »Das Repertoire umfasst Erzählungen über Steinwürfe, Hinterhalte, Täter mit Schusswaffen, überraschende Selbstmorde von Verdächtigen aber auch Geschichten über emotional bewegenden Situationen, wie dem Versterben von Säuglingen und Kindern« (ebd.: 28). In den Geschichten, die in der Regel von Ausnahmesituationen handeln, verarbeiten die Beamten eigene Erlebnisse bisweilen auf eine »kathartische« (Behr 2008: 231) Art und Weise: Erlebnisse von drastischer Gewalt, wie bspw. im Kontext von Protesten (vgl. Schmidt 2022: 30), oder andere belastende Erfahrungen haben darin ihren Ort, wie etwa die Konfrontation mit Flüchtenden an der deutschen Ostgrenze im Jahr 2015:

Ansprache sichergestellt werden, sondern die Beamten versuchen so auch angespannte Situationen zu entschärfen (Schmidt 2022: 102ff.; 122ff.).

Gerhard holt sein Handy raus und zeigt mir ein paar Bilder: [...] So zum Beispiel ein Bild von einem LKW, dessen Plane an der Seite aufgetrennt ist. Gerhard klärt mich auf, dass sie in diesem LKW 2015 viele Geflüchtete gefunden hätten. Er habe daher auch die Plane nicht ordnungsgemäß, sondern direkt mit seinem Messer geöffnet, damit die Menschen schnell Luft bekämen. Die Polizei hätte daraufhin die Geflüchteten bestmöglich mit Wasser versorgt. Der Fahrer des LKW sei schließlich geflohen. [...] Generell sei 2015 eine »schlimme Zeit« gewesen, bestätigt ein weiterer Polizist im Aufenthaltsraum, der sichtlich unangenehm berührt ist und betroffen auf den Boden sieht. (FP_210913, Pos. 15)

Gerhard beschreibt diesen Fall nicht als eine Situation körperlich-leiblicher Gefahr, sondern im Sinn einer humanitären Notsituation. In dieser sei das unkonventionelle (und dramatische) Öffnen der Plane mit einem Messer daher nicht nur legitim, sondern geboten gewesen. Die Flüchtenden sind in diesem Szenario nicht eine Figuration der Gefahr, sondern auf die Hilfe der Polizei angewiesene *Bedürftige*. Der Täter und Antagonist ist der Fahrer des LKW, der die Menschen unter lebensgefährlichen Bedingungen über die Grenze gebracht hat. Umgekehrt wurde der polizeiliche Beitrag zur Gefährlichkeit des Grenzübertritts nicht thematisiert: Die Flüchtenden versteckten sich in dem LKW schließlich, um den Blicken der Polizei zu entgehen. Die historische und soziale Genese der Geschichte wird also ausgeblendet – die Geschichte ist Mythos (s.u.; vgl. Mensching 2008: 86f.). Gerhard sieht sich stattdessen in einer doppelten Frontstellung: Einmal gegen die Täter, in diesem Fall den LKW-Fahrer, sowie gegen die Politik, mit deren Konsequenzen er in seinem Berufsalltag nun umgehen müsse:

»Mama Merkel« hätte eben 5.000 Geflüchtete vom HBF München holen wollen, und es seien nun ein paar mehr gekommen. Die Menschen seien dann zurecht sauer gewesen. Aber, lenkt er ein, er verstehe die Diskussion um das subjektive Sicherheitsgefühl nicht. »Sicherheitsgefühl«, wenn ich das schon hör«: Die objektive Sicherheitslage sei dagegen doch entscheidend. (FP_210913, Pos. 15)

Gerhards Position ist von einer Ambivalenz gegenüber der Politik gekennzeichnet: Einerseits lehnt er sich an eine rechtskonservative Position an, indem er das Narrativ reproduziert, Angela Merkel (»Mama Merkel«) habe in einem Akt der Souveränität die deutschen Grenzen für Flüchtende (insbesondere aus Syrien) geöffnet, woraufhin sich eine in seinen Augen gerechte Wut geäußert habe. Umgekehrt schränkt er diese Wut sogleich wieder ein: Politiken, welche auf das Sicherheitsgefühl dieser wütenden Menschen reagieren würden, seien unsinnig. Stärkere polizeiliche Präsenz und Sichtbarkeit empfindet er als populistische Symbolpolitik. Gerhard vollzieht eine doppelte Distinktion: von der Politik, welche ihm in seinen Augen nicht nur mehr (durch die vermeintliche Grenzöffnung), sondern auch unsinnige Tätigkeiten (Stichwort »Sicherheitsgefühl«) aufbürde, und vom *Bürger*, dessen Gefühle zwar nachvollziehbar, aber noch kein hinreichender Grund dafür seien, dass die Polizei tätig werden müsse.

Erzählungen außergewöhnlicher Begegnungen mit den Figuren bieten eine Schablone für zukünftige Interaktionen, um auch mit unterschiedlichen, bisweilen sogar paradoxen Handlungsanforderungen (für die es eben kein verbindliches Rezept gibt) spontan reagieren zu können. An folgender Interviewpassage lässt sich genauer zeigen, wie in

den Mythen die Bedeutung eines (hier vor allem: eines rechts-)sicheren polizeilichen Habitus hervorgehoben wird, und welche Konstruktionen des Verdachts hieran anschließen:

P2: Und teilweise, die erfahrenen Leute wollen tatsächlich wissen, nach welcher Rechtsnorm man sie gerade kontrolliert. Das sind halt die polizeierfahrenen. Und wenn man dann einen hat mit so einer großen 81²⁰ hier am Hals, dem du vorher schon das Einhandmesser weggenommen hast, der fragt einen natürlich. [...] Ja, weil man möchte ja zum Beispiel, wenn man ein Auto [...] kontrolliert, hat man auch die Möglichkeit, in Augenschein zu nehmen. So, dann kommt von dem schlauen Bürger »Ja, haben Sie einen Durchsuchungsbeschluss?«. Weil ich möchte ja in den Kofferraum reingucken. Und der schlaue Bürger hat natürlich sein Warndreieck, Verbandkasten und die Warnweste vorne, dass er gar nicht erst hinten ran muss. Und dann muss man sich halt rechtlich sicher sein, und dem habe ich dann zum Beispiel eben den Paragraphen genannt, ich sage, »Das ist hier eine verdachtsunabhängige Kontrolle« und bums, hat er mir seinen Kofferraum gezeigt, Verbandkasten, Warndreieck, alles gut. Weil einige sagen auch, »Verbandkasten, Warndreieck, habe ich alles nicht mit, schreiben Sie auf, komm, schreib Anzeige, Chef«. So kommt das dann. Ja, bevor die ihren Kofferraum aufmachen, wollen sie lieber die 25 oder 30 Euro Strafe zahlen. Und bei dem war das auch so genial. Ich sage: Was ist das denn in der Seitentür? »Ja, ein Zimmermannshammer. Den darf ich doch haben?« (.) Und dann habe ich später auf der Wache gelesen, dass er ihm das Einhandmesser weggenommen hat, das durfte er nicht haben. Aber den Zimmermannshammer, womit man jemanden den Schädel einschlagen kann, den darf er haben. Also die sind halt/[...] Ja, genau. Und das ist halt/Ja, das sind Profis, ne? Das ist deren Aufgabe, ihr Lebensstil und die sind nicht das erste Mal in einer Kontrolle. Und da wird es dann schon schwierig, wenn man da schwammig rangeht. Das funktioniert nicht. Und ja, wir haben ja auch noch diese Verhältnismäßigkeit, die steht ja über allem und (.) ja, wir hatten jetzt einen, der hat sich vor uns hingestellt und hat gesagt, »Ihr könnt mir beide eure Waffen an den Kopf halten, ich geb' euch meinen Fahrzeugschlüssel nicht«. Der sollte nicht mehr weiterfahren, weil er keinen Führerschein hatte. Dann hat er gesagt, »Ihr könnt boxen, habe zehn Jahre Kampfsport gemacht, mal gucken, wer gewinnt«. Also so ist der Bürger dann, ne? Teilweise. Also das ist nicht immer nur Schulbuch, alle händigen alles aus und geben alles zu. Das wäre ja einfach. (MEDIAN_Gruppe3, Pos. 306–315)

Der Betroffene ist Mitglied der Rockerbande der *Hell's Angels* und polizeilich bekannt: P2 erklärt direkt zu Beginn der Interviewpassage, dass dem Betroffenen zuvor ein Messer abgenommen worden war – was er zum Zeitpunkt der Kontrolle aber noch nicht wusste. Der interviewte Beamte bezeichnet den Rocker jedoch nicht als solchen, und belegt ihn auch nicht mit einem *offensichtlich* pejorativen Begriff, sondern spricht von ihm zweimal hintereinander (und später noch ein drittes Mal) ironisch als »(schlauem) Bürger«. P2 rekurriert hier auf die Figur des *Bürgers*, unter die eigentlich alle Nichtpolizisten subsumiert werden, die den polizeilichen Vorstellungen der Ordnung entsprechen und damit (im doppelten Sinn) *normalerweise* nicht Adressaten von Maßnahmen sind, sondern als

20 Die 81 steht für den 8. und 1. Buchstaben im Alphabet, und damit für die Initialen HA, als Akronym für die *Hell's Angels*.

Umstehende, sich Beschwerende, Anwohnende u.ä. im Sinnhorizont der Polizisten vorkommen (Schmidt 2022: 182ff.). Der *Bürger* ist in der polizeilichen Figuration im Allgemeinen zwar mitunter wütend, und die Wut ist als solche für die Beamten zwar lästig, aber, zumindest körperlich, ungefährlich (vgl. ebd.: 184ff.). Der *Bürger* wird abgegrenzt vom *Gegenüber*: Das *Gegenüber* bezeichnet potentielle Störer und Straftäter (ebd.: 170), also all diejenigen verschiedenen Figuren, die den Polizisten verdächtig erscheinen. *Bürger* und *Gegenüber* sind Begriffe, die häufig von Polizisten gebraucht werden. Es handelt sich bei *Bürger* und *Gegenüber* um Meta-Figurationen, unter welche Polizisten die jeweiligen Figuren subsumieren.

P2 spricht also ironisch vom *Bürger*, wenn das Mitglied der *Hell's Angels* gemeint ist, das gerade nicht als Vertreter der respektablen Ordnung der Mittelschichten fungiert. P2 spricht von einem durchaus gefährlichen *Gegenüber*, das Waffen bei sich führt und seine Devianz professionalisiert habe: »Ja, das sind Profis, ne?«. Die Kriminalität der *Hell's Angels* wird als professionelle »Aufgabe und Lebensstil« beschrieben: Die zugeschriebene Professionalität der *Hell's Angels* macht P2 hier zuvorderst (wenn auch nicht ausschließlich) am Austauschen der Waffen fest: Das von der Polizei bereits konfiszierte Messer ersetzte der Betroffene durch einen (zwar nicht weniger verdächtigen, aber legalen) Zimmermannshammer. Der betroffene Rocker genießt zwar bürgerliche Rechte, ist aber kein *Bürger* im figurativen Sinn. Weil er bürgerliche Rechte genießt, ist er als Rechtssubjekt adressierbar: Der Beamte und der Betroffene verhandeln bzw. erörtern die Möglichkeiten und Grenzen des polizeilichen Eingriffs. Der Betroffene fragt nach einem »Durchsuchungsbeschluss«, wohingegen der Beamte darauf verweist, dass die Inaugenscheinnahme des Kofferraums auch verdachtsunabhängig im Kontext einer allgemeinen Verkehrskontrolle möglich sei.

Die habituelle Rechtssicherheit eröffnet dem Beamten die Möglichkeit, auf die Anfrage des Betroffenen sofort zu reagieren. Dies ist freilich nicht die *freie* Form der Spontaneität, welche Shearing und Ericson beschrieben. Aufgrund der »Verhältnismäßigkeit«, die »über allem steht«, sind dem Handeln der Beamten Grenzen gesetzt – die ihnen eine Kreativität abverlangen, die sie auf Grundlage eines (rechts-)sicheren polizeilichen Habitus verwirklichen können. Der Beamte versucht dies anhand eines zweiten Beispiels zu verdeutlichen: Der zweite Betroffene weigerte sich die Schlüssel zu seinem PKW abzugeben, welchen die Beamten wegen des Fehlens eines gültigen Führerscheins von ihm verlangten. Die betroffene Person drohte ihnen zwar nicht unmittelbar selbst Gewalt an, aber sie kommunizierte, sich notfalls gewaltsam zur Wehr zu setzen – und auf eine solche Auseinandersetzung auch vorbereitet zu sein (»zehn Jahre Kampfsport«). Der Polizist verweist auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der ihnen Schranken gesetzt hätte. Auch wenn der Ausgang der Geschichte aus dem Interview leider nicht hervorgeht, hat der Beamte doch sein wesentliches Argument dargestellt: Ohne einen (rechtssicheren) polizeilichen Habitus ist es den Polizisten nicht möglich, auf die unterbestimmten Anforderungen der Verhältnismäßigkeit situativ reagieren zu können. Die normative Funktion der Mythen (Reichert 2005: 238f.) wird also nicht dadurch erfüllt, dass »Regeln« im engeren Sinn aufgestellt würden, sondern die Mythen legen eine Verhaltensweise nahe: nicht »was ist zu tun?«, sondern »wie ist es zu tun?« – und zwar immer in Bezug auf die jeweilige Figur bzw. die jeweilige Figuration.

Der Polizist kommentiert das Verhalten des Betroffenen lapidar mit den Worten: »Also so ist der Bürger dann, ne?«, ehe P2 eine Relativierung nachsetzt: »Teilweise«. Auch hier wird der Begriff des Bürgers nicht ohne Ironie eingeführt: Das Verhalten widerspricht nicht nur dem Common Sense dessen, wie bürgerliches Verhalten auszusehen hätte. Es widerspricht auch der polizeilichen Figuration vom *Bürger*, wie sie Schmidt beschrieben hat. Gleichwohl sind sich *Bürger* und *Gegenüber* in ihrer Figuration häufig näher, als es *Bürger* und *Beamte* (und selbstverständlich noch näher als es *Gegenüber* und *Beamte*) sind: Das erste *Gegenüber*, das Mitglied der *Hell's Angels*, fragt den Beamten nach der rechtlichen Grundlage der Maßnahme – und zeigt sich erst dann kooperativ, als er eine, seinen Ansprüchen entsprechend befriedigende Antwort auf die Frage erhält. Die Renitenz unter Bezugnahme auf das Recht ist in der polizeilichen Figuration eher ein Moment des *Bürgers* als des *Gegenübers*. Grundsätzlich schreiben Polizisten dem *Bürger* eine höhere Beschwerdemacht zu (Feest und Blankenburg 1972: 46f.), aber auch einen sehr hohen Beschwerdewillen²¹:

P2: Also knapp an einer Nötigung geht das manchmal auch vorbei. Mit dem Anwalt drohen ist ja nicht schlimm, Anwalt in der Leitung ist auch Standard, die rufen nachts um drei ihren Anwalt an. Ich wüsste gar nicht, wo ich anrufen sollte, aber die haben den halt im Handy drin.

P1: Die haben alle Anwälte, alle haben sie Anwälte. (MEDIAN_Gruppe3, Pos. 320–321)

Mit Nachdruck hält P2 fest: »alle haben sie Anwälte«. P2 betont damit, dass Betroffene eine hohe Bereitschaft hätten, sich zu beschweren und juristische Schritte einzuleiten. Aus dem Zitat geht nicht eindeutig hervor, ob lediglich »alle« *Bürger* einen Anwalt hätten (bzw. zu vorgeben würden, einen zu haben) oder ob die beiden Polizisten auch anderen Figuren diesen juridischen Beschwerdewillen zuschreiben. Da P2 bereits zuvor den laienhaften juridischen Habitus des Mitglieds der *Hell's Angels* adressiert hatte, ist es naheliegend anzunehmen, dass mit »alle[n]« mehr als lediglich *Bürger*, also auch Vertreter anderer Figurationen gemeint sind. Der laienhafte juridische Habitus und der damit einhergehende Beschwerdewille ist also auch ein Attribut der Figuration des *Gegenübers*, der damit der Figuration des *Bürgers* nahe ist. Figurationen sind damit nicht lediglich Milieubeschreibungen. Sie sind ebenso Klassifikationsschemata: Der Betroffene, der nach dem Durchsuchungsbeschluss fragt, wird zwar dem Milieu der *Rocker* zugerechnet (und fällt damit unter die Meta-Figuration des *Gegenübers*), verhält sich aber *bürgerlich*, da er

21 Schmidt gibt bspw. in ihrer ethnographischen Arbeit ein Gespräch mit einem Polizeibeamten wie folgt wieder: »Während er auf die ›Süddeutschen‹ schimpft, die von der Polizei die Verdrängung der ›Trinkerszene‹ für den Bau von Kindergärten fordern, in denen die Kinder schon ›Mandarin und bilinguale Erziehung‹ lernen würden, schwelgt Jörg fast sehnsüchtig in Erinnerungen an die Konfrontationen mit der linksradikalen Szene Berlins« (Schmidt 2021: 173). In diesem Zitat verbinden sich negative Zuschreibungen der *bürgerlichen* Figuration: die mit der sozialräumlichen Position verbundene Anmaßung und der hohe Beschwerdewille, durch den sich der Beamte genötigt und/oder belästigt fühlt. Die Konfrontation mit Linksradikalen während der Berliner Straßenkämpfe der 1990er Jahre wird demgegenüber mythisch überhöht und zum Teil der eigenen kriegermännlichen Identität, wie Schmidt in Anschluss an Behr und Goffman zeigt.

den Konflikt ins juristische Feld überträgt. Die Figurationen des *Bürgers* und des *Gegenübers* stützen sich durch ihre Nähe auf der Ebene des Symbolischen.

Von beiden Figurationen, dem *Bürger* und dem *Gegenüber*, grenzen sich die Beamten ab. Der *Bürger* genießt unter Polizeibeamten nicht unbedingt ein hohes Ansehen, auch wenn er in der polizeilichen Figuration als Vertreter der, eben im doppelten Sinn: bürgerlichen Ordnung und Moral (bzw. Ordnungs- und Moralvorstellungen) gilt. Der *Bürger* ist deshalb häufiger Gegenstand ironischer Wortspiele und Bemerkungen – oder von kleineren Streichen:

Wir kommen wieder an der Dienststelle an: Ich betätige die Klingel. Auch nach etwa einer halben Minute Warten tut sich nichts, weshalb ich überlege, ob ich die Klingel nicht fest oder nicht ›richtig‹ genug betätigt hätte. Ich drücke nochmal. Wir warten, noch länger, gut eine Minute. Schließlich kommt Michi heraus [...]: »Wer mehrfach drückt, muss länger warten«, grinst er uns an. »Das ist der Lerneffekt für den Bürger.« (Memo_2109_II, Pos. 3)

An diesem Beispiel lässt sich zeigen, worin die Differenz zwischen funktionalistischen Interpretationen polizeilicher Mythen als Normen und ihrer Interpretation als »figurative action« besteht. Es sind diese Verhaltensweisen, die nicht i.e.S. normiert sind, sondern als Formen des Weltbezugs habitualisiert werden müssen: Der schelmische Umgang mit dem *Bürger* würde, wäre er durch eine Regel normiert, seinen Witz verlieren. Durch die Informalität kann der Beamte (Michi) den *Bürger* (mich) disziplinieren, ohne dabei gleich auf die Würde des Amtes oder gar die polizeilichen Sanktionsmöglichkeiten verweisen zu müssen – was, angesichts des Vergehens, auch *unverhältnismäßig* gewesen wäre. Der *Bürger* ist damit nicht einfach das positive Gegenstück zum *Gegenüber*: Neben den positiven Attributen, die ihm die Polizisten als Vertreter der herrschenden Ordnung beimessen, schreiben sie ihm auch eine (bisweilen anmaßende) Anspruchshaltung, einen aus seinem (laienhaften) juridischen Habitus entspringenden Beschwerdewillen und allenthalben auch Respekt- und Rücksichtslosigkeit zu. Gleichwohl ist der *Bürger* unverdächtig: Er löst keinen generalisierten Verdacht aus. Der *Bürger* befindet sich (wenn sein Verhalten keinen spezialisierten Verdacht provoziert) in Kongruenz mit der herrschenden Ordnung.

Die über polizeiliche Mythen verbreiteten Figurationen sind verdichtete Bilder bestimmter Milieus mit je spezifischen Eigenschaften und Attributen. Exemplaren dieser Figurationen, seien sie *Bürger* oder eine der vielen Subgruppen des *Gegenübers*, schreiben die Beamten bestimmte Verhaltensweisen zu: Sie erwarten bestimmte Handlungen und wiederum andere nicht, und stellen sich entsprechend auf diese ein, um gegebenenfalls unmittelbar und spontan reagieren zu können. Die Polizisten stabilisieren die symbolischen Formen des Verdachts durch die Re-/Produktion polizeilicher Mythen (vgl. Schmidt 2022: 170). In den kollegialen Gesprächen werden die Figurationen durch ihre Wiederholung bestärkt. Welches Verhalten, und damit auch welche Delikte die Beamten von ihrem *Gegenüber* zu erwarten haben, erfahren und lernen sie als Novizen aus diesen Mythen und bestätigen sie sich gegenseitig – selbst, oder gerade im Fall der Enttäuschung eines Verdachts: Bei einer Fahrzeugkontrolle auf der Autobahn erregt »[...] insbesondere ein Auto mit drei Männern mit langen Haaren, die laut einem Beamten

wie Led Zeppelin aussahen« (FP_Fährmann_I, Pos. 8) die Aufmerksamkeit der Beamten. Die Kontrolle der Rockband, bei denen wider Erwarten keine Drogen gefunden wurden, ist noch Gesprächsthema unter den kontrollierenden Beamten. Die Kollegen bestärken untereinander die Verdachtskonstruktion: Da sich alle über das Ausbleiben eines Drogenfonds wundern, bestärken sie so die »eigentliche« Richtigkeit der Figuration und erklären umgekehrt den Misserfolg zur Ausnahme. Die »wirklichkeitsstiftende Macht des Gesprächs« (Berger und Luckmann zitierend Behr 2008: 234, vgl. Berger und Luckmann 1980: 163ff.) entfaltet sich im polizeilichen Mythos der Betäubungsmittel konsumierenden Musiker dadurch, dass *der nüchterne Musiker* von allen zur Ausnahme erklärt wird, die die Regel bestätigt. Dadurch löst sich die Irritation des Verdachts: Die Beamten reden sich aus ihren Zweifeln heraus (vgl. Berger und Luckmann 1980: 164).

In polizeilichen Mythen ist die Irritation des Verdachts aufgehoben. Diese Mythen, erklärt Mensching in Anschluss an Roland Barthes, bringen die subjektiven Erlebnisse in eine narrative Form, in der deren historische und soziale Genese ausgelöscht ist (Mensching 2008: 87). Sie werden zu in sich geschlossenen »stories«, Anekdoten oder Aphorismen, deren Gründe die Polizisten nicht mehr weiter ausleuchten. Daraus folgt nicht, dass Polizisten generell nicht auf die sozialen und historischen Gründe ihrer Figurationen reflektieren würden. Diese Reflexion hat aber keinen Ort *in* den polizeilichen Mythen. Stattdessen neutralisieren sie Irritationen und festigen Figurationen, die dabei helfen, von der sozialen und historischen Genese von Kriminalität und Konflikten abzuweichen. Dies wird in der folgenden Episode deutlich: Ein dunkelhäutiger Mann wird von zwei Beamten an einem Gefährlichen Ort angehalten. Der Beamte gibt an, dass die betroffene Person einen Joint geraucht habe und deshalb angehalten worden sei. Die Person ist während der Kontrolle zwar kooperativ, aber gleichzeitig sehr aufgebracht und beschimpft die Beamten laut. Die Polizisten tasten sie schließlich ab und durchsuchen die betroffene Person, wobei zwei Beamte sie festhalten:

Zwei Fahrradfahrer halten, Mann und Frau, etwa Mitte zwanzig, sehen von der Kleidung eher alternativ aus. Der Fahrradfahrer fragt die kontrollierte Person, ob sie Hilfe braucht. Der Beamte antwortet, er könne mit festhalten, die anderen beiden ignorieren die Fahrradfahrer, sie sind auf die kontrollierte Person konzentriert. Die Fahrradfahrer bleiben stehen und beobachten, gehen nicht auf die Beamten ein. Die kontrollierte Person ist sehr aufgebracht und reagiert wütend auf den Fahrradfahrer und spuckt diesen an. Die Polizisten ziehen ihm eine Spuckmaske über (transparent, aber Spucke wird abgewehrt). Der Fahrradfahrer ist überrascht und irritiert. Er fährt kommentarlos weiter. Die Polizisten reagieren belustigt (*die Geschichte wird mehrfach am Abend auf der ganzen Wache erzählt, »jetzt sehen sie mal, was sie davon haben«*). (FP_Fährmann_II, Pos. 24; Herv. RT)

Die Beamten teilen einen gemeinsamen Horizont an Erlebnissen mit Dritten, die ihnen während der Durchführung von Kontrollen Racial Profiling vorwerfen und/oder sich, zumindest verbal, mit den Betroffenen solidarisieren. Eine solche Situation spielt sich auch während der hier geschilderten Kontrolle ab: Zwei Personen bleiben stehen und solidarisieren sich mit der betroffenen Person. Diese ist jedoch so aufgebracht, dass sie einen der Radfahrenden anspuckt. Warum ist diese Geschichte für die Beamten also lustig und

(mehrfach) erzählenswert? Die alternativ aussehenden Umstehenden identifizieren sie mit antirassistischem Aktivismus und konstruieren sie als Exponenten einer kollektiven Figuration der *Linken*. In dieser Figuration stellen sie ein Ärgernis für die Beamten dar: Diese sehen sich nicht nur in ihrer Arbeit gehindert, sondern auch mit dem Vorwurf des Rassismus konfrontiert. Dieser implizite Vorwurf trifft die Beamten in ihrer Wahrnehmung – wiederholt – zu Unrecht, da in ihren Augen ein konkreter Anlass für die Kontrolle gegeben war. Die betroffene Person reagiert auf den Versuch der Solidarisierung ablehnend und aggressiv. Dies bestätigt die Beamten erstens, zusätzlich zu den festgestellten Formen devianten Verhaltens, in der Richtigkeit der Durchführung ihrer Maßnahme – nicht die Hautfarbe, sondern die Betäubungsmittel und das spätere aggressive Verhalten seien Grund bzw. Bestätigung für die Maßnahme und die Art und Weise ihrer Durchführung gewesen. Zweitens werden diejenigen, die den Vorwurf des Rassismus erheben, nicht nur in ihrer Erwartung enttäuscht, sondern auch noch durch die betroffene Person, also das Subjekt/Objekt ihrer Solidarität, unmittelbar bestraft: Darauf reagieren die Beamten mit belustigter Häme. Damit sind die Voraussetzungen für eine mythische Geschichte vorhanden, welche im Verlauf des weiteren Abends unter den Kollegen zirkuliert: Sie bestärkt die Figuration des *Linken* (und auch die des *dunkelhäutigen Betäubungsmittelkonsumenten*) und vermittelt einen Eindruck des idealen polizeilichen Weltbezugs (der im Ignorieren der Anschuldigungen liegt). Der Mythos lässt die soziale und historische Genese des Konflikts vergessen: Die überproportionale Betroffenheit dunkelhäutiger Menschen von polizeilichen Kontrollen und polizeilicher Gewalt (Abdul-Rahman et al. 2023) werden ebenso verdrängt wie andere Formen des Rassismus und/oder anderer Diskriminierung: Die Beamten sind von der Nötigung zur Reflexion entlastet, ob nicht auch in dieser Situation rassistische Zuschreibungen ihre Interaktion mit der betroffenen Person beeinflusst haben und ob nicht deren etwaige Diskriminierungserfahrungen ihr Verhalten gegenüber der Polizei beeinflussen. Grundsätzliche Reflexionen über den historischen Zusammenhang zwischen der (Straf-)Verfolgung von Betäubungsmittelkonsum und Marginalisierten haben in diesem Mythos ebenfalls keinen Ort.

Die polizeilichen Mythen stehen dabei oft im Zusammenhang mit bestimmten Orten: Straßen, Straßenzüge, Viertel und ganze Städte können in den Ruch geraten, besonders gefährlich zu sein, oder umgekehrt das Label einer befriedeten Gegend erhalten (vgl. Schmidt 2022: 173ff.). Polizeibeamte übersetzen die Erlebnisse ihres Berufsalltags in verräumlichte Symbole der Gefahr: In extremeren Fällen sehen die Beamten in einem als besonders gefährlich markierten Stadtteil die gesamte soziale Ordnung bedroht (Brauer et al. 2022: 153). In den Mythen werden die Orte verdinglicht und ihrerseits zu Symbolen der drohenden Gefahren (ebd.). Mythen stellen den Polizeibeamten ein Wissen über Kriminalität und Gefahren in Räumen bereit, in welchen die Polizisten selbst *keine* persönlichen oder dienstlichen Erfahrungen gemacht haben. Behr weist darauf hin, dass der Mangel an außerberuflicher Erfahrung an den jeweiligen Dienstorten die Raumwahrnehmung negativ beeinflusst und die Beamten die Gefahrenlage überschätzen lässt (Behr 2019: 30, Fußn. 17). Dies gilt umso mehr für Erzählungen über Orte, an denen die Beamten *weder* dienstliche *noch* private Erfahrungen sammeln. Am Beispiel der Narrative über die Stadt Berlin (und andere große deutsche Städte), welche mir, angesichts der Kürze des Feldaufenthalts, besonders häufig begegneten, lässt sich dies illustrieren:

Später meint Michael, dass man hieran [an der Frage eines Betroffenen, warum er kontrolliert würde, und ob dies im Zusammenhang mit Racial Profiling stünde] sehe, dass der Zug aus Hamburg käme. Hamburger, aber auch Berliner würden mehr diskutieren. (FP_210916, Pos. 11)

Wolfgang wirft ein, dass es aber auch in Deutschland »rechtsfreie Räume« gebe. In Berlin (aber auch in Hamburg oder Frankfurt) würden sich die Kollegen nur noch mit 30 Mann in bestimmte Gebiete wagen. Das liege auch an den linken Regierungen dort (bzw. in Berlin). (FP_210916, Pos. 22)

Wir unterhalten uns, und das Gespräch kommt auf Berlin. Nicole betont, dass es dort besonders gefährlich für Polizeibeamte sei. Ich erwähne, dass eine Kollegin dort die Polizei einmal begleitet habe, und dass es so aufregend dann doch nicht gewesen sei. Nicole wendet sich daraufhin von mir ab und verlässt den Raum wortlos, worauf ich ein wenig konsterniert zurückbleibe. (Memo_2109_VI, Pos. 2)

Die Beamten, die hier sprechen, verrichten ihren Dienst in einer kleineren deutschen Stadt im östlichen Grenzgebiet. Aus den drei Zitaten ergibt sich folgendes Bild: Berlin (pars pro toto für die anderen genannten Städte) erscheint erstens als eine *linke* Stadt. Nicht nur war die Partei *Die LINKE* war zum Zeitpunkt der Feldforschung an der Regierung Berlins beteiligt: Die Bewohner Berlins selbst erscheinen den Beamten als reniten und widerspenstig – sie würden mit den Beamten diskutieren und ließen selbst Routinemaßnahmen nicht ohne Widerworte über sich ergehen. Die linken Parteien bzw. die Partei *Die LINKE* würden zweitens nicht für Sicherheit in den Quartieren sorgen, weswegen sich dort »rechtsfreie Räume« etablieren würden. Der Begriff des »rechtsfreien Raums« ist anschlussfähig für verschiedene weitere polizeiliche Diskurse: sowohl über Berlin als »Hochburg der Autonomen« (vgl. Schmidt 2022: 172) als auch als Hort der »Clankriminalität« (vgl. zu polizeilichen Diskursen um Clankriminalität Brauer et al. 2020; für den Bezug zu Berlin Liebscher 2020). Berlin sei daher drittens besonders gefährlich: Nur unter Aufwendung hoher personeller Ressourcen könne die Polizei in bestimmten Vierteln auftreten. Dabei ist die Beschreibung der Gefahrenlage diffus, so wie dies Brauer et al. bereits als Charakteristikum polizeilicher mythischer Gefahrennarrative identifiziert haben (Brauer et al. 2022: 153). Wolfgang spezifiziert nicht, in welchen Vierteln die Polizei sich nicht zeigen könne²², von wem genau die Gefahr, und vor allem: *welche* Gefahr drohe. Doch die (vermeintliche) Infragestellung der staatlichen bzw. staatlich vermittelten Autorität der Polizei wird mit einem (drohenden) Zusammenbruch der Ordnung identifiziert. Eine kritische Reflexion auf diese Ängste und ihre Gründe findet nicht statt: Nicole bricht die Kommunikation ab, als ich, durchaus vorsichtig, die Gefahrenlage relativiere.²³ Mythen und Gefahrennarrative stiften damit bisweilen wirkmächtige Repräsentationen (vgl. Lefebvre 1991) der Orte, an denen sich die Polizeibeamten weder persönlich noch dienstlich aufhalten.

22 In Berlin Neukölln jedenfalls fahren die Polizeibeamten ebenso zu zweit Streife wie sie dies in einer bayerischen Kleinstadt tun würden.

23 Dies war für ein ethnographisches Vorgehen gewiss einigermaßen riskant. Meine Erwiderung erfolgte spontan, aber ich versuchte, sie so unverfänglich wie nur möglich zu formulieren, indem ich nicht auf eigene Erfahrungen, sondern die Erfahrungen Dritter rekurrierte. Ich habe den provokativen Gehalt meiner Aussage in diesem Fall dennoch weit unterschätzt.

Polizeiliche Mythen sind nicht immer ortsgebunden: In ihrer Unbestimmtheit weisen sie darauf, dass *jede* noch so harmlos anmutende Situation eskalieren kann (Reichertz 2005: 239). Mythen weisen eine raum- und zeitübergreifende Persistenz und Irritationsresistenz auf. Mir begegnete ein polizeilicher Mythos während meines Feldaufenthalts bei einem städtischen Ordnungsdienst. Ausgangspunkt der Szene war eine Begegnung auf Streife mit mehreren Männern, welche auf dem Bürgersteig nachmittags laut Musik hörten und daher vom Ordnungsdienst ermahnt wurden, leiser zu machen. Die Männer waren mittleren Alters und sprachen nur gebrochenes Deutsch. Sie feierten ihren Feierabend, wie einer der Männer versuchte zu erklären. Als, meiner Interpretation nach, Geste der Deeskalation hielt mir ein anderer der Drei die ausgestreckte Hand hin. Als ich bereits im Begriff war, diese zu nehmen, wurde ich von den Ordnungsdienstlern jäh zurückgezogen und später auf die etwaigen Gefahren hingewiesen.

David erklärt mir noch im Weggehen, dass ich niemals jemandem die Hand geben dürfe und auch gleich Desinfektionsmittel bekäme. Nach keiner halben Minute holt er das Desinfektionsmittel heraus, ich nehme davon etwas und verreise es in meinen Händen. Wir bleiben stehen, und David sagt, ich möge ihm einmal die Hand geben. Ich mache es, und er zieht mich ruckartig zu sich heran um zu demonstrieren, wie schnell eine solche Attacke sich vollziehen könnte. Schließlich könnte er ja ein Messer dabei haben, manche würden das aus ihrer Gesäßtasche ziehen während sie mit einem Bier in der Hand vor einem heruntänzeln würden. Es hätte auch sein können, dass mein Gegenüber eine Rasierklinge in der Hand hält um mich damit zu verletzen bzw. die Hand aufzuschneiden. Ich frage, ob das schon einmal passiert sei. David erklärt, das sei einmal einem Polizisten passiert oder dieser habe wenigstens davon berichtet. (FP_17.03.2019, Pos. 20)

Der Ordnungsdienstler David berichtet, nach eigener Aussage, einen polizeilichen Mythos: Auch der freundliche Handschlag könne (bei bestimmten Figuren) eine Gefahr bzw. einen Hinterhalt darstellen. Daraus resultiere die Notwendigkeit, auch in scheinbar harmlosen Situationen den nötigen Abstand zur Eigensicherung einzuhalten. Die Geschichte vermittelt nicht lediglich eine Regel – ›Gib niemals deinem Gegenüber die Hand!‹ – sondern einen Bezug zur sozialen Umwelt: ›Auch vermeintlich freundlichen Gesten ist zu misstrauen!‹. Die Mythen verschärfen bereits vorhandene Figurationen, indem sie den Verdacht gegenüber bestimmten Milieus habitualisieren: Er wird, als körperliches Gedächtnis, dass man den Angehörigen bestimmter Milieus (in diesem Fall: Arbeitern aus Osteuropa) nicht zu nah kommen dürfe, einverleibt.²⁴ Als Mythen lassen sie aber jene Spontaneität zu, die notwendig ist, um in jeder Konfrontation den

24 Diese verleiblichte Lektion verstärkt sich durch das Auftragen des Desinfektionsmittels: Das Gegenüber wird damit als potentiell schmutzig und/oder virenbelastet markiert. Der Feldaufenthalt fand noch vor Ausbruch der Coronapandemie statt, die meiner Beobachtung nach eine egalitäre Anwendung von Handdesinfektionsmitteln für weite Teile der Bevölkerung normalisiert hat. Hier scheint mir das Desinfektionsmittel in einer gewissen Abhängigkeit vom *Gegenüber* zu stehen: Mir ist nicht aufgefallen, dass das Desinfektionsmittel auch in anderen Kontexten zum Einsatz gekommen wäre.

adäquaten Umgang zu finden. So sind die zwei Polizeibeamten im folgenden Ausschnitt, trotz des inneren Widerstands, gewillt und in der Lage, ihrem *Gegenüber* – einem Angehörigen der Trinkerszene, den sie bereits kennen – die Hand zu geben:

Er sieht aber sauber aus und trägt Kleidung, bei der er auf die Auswahl geachtet hat. Er ist betrunken und sagt das schon. Er stellt die Flasche weg, das sei höflicher. Er gibt beiden Polizist*innen die Hand. Beide sagen später, dass sie die Hand ungern genommen hätte, aber dass man dies mache (Polizist: »So bin ich erzogen wurden«), außerdem hätte er sonst nicht mit ihnen geredet; nachher wird die Hand desinfiziert, allerdings bestimmt eine halbe Stunde später (beide haben den Kontakt offenbar vergessen). (FP_Fährmann_III, Pos. 6)

Die betrunkene Person signalisiert den Beamten bereits zu Beginn der Interaktion (deren Initiative von ihm ausgeht) friedfertige Absichten: Sie macht gleich transparent, dass sie betrunken sei, und entschuldigt damit bereits etwaige Aussetzer oder Entgleisungen. Als Geste der Höflichkeit stellt die Person die Flasche, aus der sie bis dahin getrunken hat, auf den Boden, um kommuniziert dies explizit. Um diese Gesten zu erwidern oder zumindest deren Akzeptanz zu signalisieren, reichen beide Beamten ihr die Hand. Sie hatten, anders als der Ordnungsdienstler im vorherigen Zitat, nicht die Absicht, eine Maßnahme durchzuführen. Das Schütteln der Hand dient nicht nur der vorbeugenden Deeskalation, sondern als ist ein Ritual der Ehrerbietung, welches gemeinsam mit dem *Gegenüber* bzw. *Bürger* vollzogen wird.

Der Einsatz des Desinfektionsmittels erfolgt bei den Polizisten deutlich später als bei den Ordnungsdienstlern: Durch die zuvor erwiesene Ehrerbietung – den Handschlag, und das, trotz der Trunkenheit, freundliche Ansprechen – scheinen die Beamten den Betroffenen weniger mit der Gefahr einer Infektion, mit Schmutz oder Dreck im wörtlichen und mit Kriminalität im übertragenen Sinn zu identifizieren. Das Interaktionsritual der Ehrerbietung, das *Zuvorkommenheitsritual* (Goffman 2013: 79ff.), transformiert, in der Wahrnehmung der Beamten, das *Gegenüber* in einen *Bürger*. Die beiderseitige Anerkennung im Ritual des Handschlags sichert nicht nur den Respekt nach »oben«, wie dies Goffman etwa für das Militär beschreibt (Goffman 2013: 66). In genau demselben Maß erhalten auch die Beamten *nach unten*, also gegenüber ihrem *Gegenüber*, eine gewisse kreative Autonomie, weil sie sich anerkannt wissen, wie Goffman konstatiert:

Leute, die jemandem Ehrerbietung erweisen, können natürlich wissen, dass sie dies nur deshalb tun, weil er der Vertreter oder Repräsentant einer bestimmten Gruppe ist. Sie geben ihm, was ihm gebührt, nicht aufgrund dessen, was sie über ihn »persönlich« denken, sondern trotz diesem. [...] Der Handelnde kann durch das Bezeugen von Achtung, die er gar nicht wirklich empfindet, eine Art innerer Autonomie behalten, da er sich von der zeremoniellen Ordnung distanziert, und zwar gerade in dem Moment, in dem er sie aufrechterhält. (Ebd.)

Das Auftragen des Desinfektionsmittels wäre einer öffentlichen Demütigung gleichgekommen: Der Handschlag wäre annulliert. In der Markierung als »unsauber« wäre die zuvor noch gewährte Respektabilität wieder entzogen. Die Beamten können sich nicht unmittelbar nach dem Handschlag, zumindest nicht in Sichtweite ihres *Gegenübers*, die

Hände desinfizieren, ohne damit die Ehrerbietung zurückzunehmen und damit aber auch ihren Respekt und ihre Handlungsmacht gegenüber der ›Klientel‹ einzubüßen. Die Beamten beschreiben diese spontane Abweichung, das Zurückstellen der Eigensicherung (durch den Handschlag machen sie sich leiblich angreifbar) als einen Habituskonflikt: Sie hätten »die Hand ungern genommen«, aber ›man mache das eben«. Die Polizeikulturen (die Cop Culture der Straße nicht weniger als die offizielle Polizeikultur, die die Eigensicherung an die höchste Stelle setzt) geraten in Konflikt mit bürgerlichen Formen des Anstands und der ›Erziehung‹.

Zwei Interpretationen bieten sich an: Mit Bourdieu ließe sich dieser Konflikt als die Diskordanz zwischen zwei Feldern – dem polizeilichen und dem elterlichen, innerfamiliären Feld – beschreiben, deren Abweichungen voneinander zu einem »gespaltenen, ja, zerrissenen Habitus führen« (Bourdieu und Wacquant 2013: 161). Dieser innerpsychische Konflikt drückt sich in dem Unbehagen des Beamten aus: Er weiß, dass er von seiner Rolle abweicht. Diese Abweichung bereitet ihm zwar ein Unbehagen, ist aber gerade Teil des polizeilichen Habitus. Diese Interpretation liegt nahe. Eine andere Interpretation kommt der Sache allerdings näher: Goffman betont, dass Akte der Ehrerbietung ein Versprechen implizieren, »den Empfänger bei der nächsten Begegnung entsprechend zu behandeln« (Goffman 2013: 68); das heißt, ihm auch das nächste Mal in respektabler Art und Weise zu begegnen. Indem der Beamte dem Betrunkenen die Hand gibt, gibt er ihm dieses Versprechen. Der Polizist ist jedoch erst durch seine Rolle als Polizeibeamter nicht nur in der Position, dass ihm betrunkene Obdachlose die Hand entgegenstrecken: Er ist auch in einer machtvollen Position, diese Geste auch annehmen zu können. Als Polizist ist er, überspitzt gesagt, jenes »souveraine Individuum«, der Mensch »des eignen unabhängigen langen Willens, der *versprechen darf*« (Nietzsche 1999: 293; Herv.i.O.). Ein Nichtpolizist, etwa ein Passant, käme nicht nur viel seltener in die Verlegenheit, demselben Mann die Hand angeboten zu bekommen, es hätte für ihn ebenso wie für den Betrunkenen weniger Konsequenzen. Der Beamte ist in der Position, hier *spontan* vom formellen, polizeikulturellen Gebot der Eigensicherung abzuweichen, um *informell* das Versprechen des respektvollen Umgangs zu geben. Die Funktion der Mythen besteht darin, diese Abweichungen in den polizeilichen Habitus zu integrieren und die Beamten in die Lage zu versetzen, nicht gleich Formen einer ›brauchbaren Illegalität‹ (Kühl 2020), aber zumindest einer ›brauchbaren Informalität‹ im Umgang mit dem *Gegenüber* anwenden zu können. Das geäußerte Unbehagen ist dann weniger zu interpretieren als Habituskonflikt. Es ist in dieser Interpretation dasselbe Unbehagen, das die bürgerlichen Zuschreibungen von Devianz begleitet; das Unbehagen gegenüber den ›Asozialen‹. Diesen aber dennoch die Hand zum Versprechen reichen zu können, ist Ausdruck der polizeilichen Souveränität – nicht bloß im Sinn der Ausübung von Macht und Herrschaft, sondern auch im Sinn einer individuellen Befähigung zu von polizeilichen Normen abweichendem Handeln. Egal, welcher der beiden Interpretationen man folgen möchte: Entscheidend ist, dass der polizeiliche Habitus diese spontanen Formen der Abweichungen ermöglicht.

Mythen erfüllen also eine vergemeinschaftende Funktion: »In den Erzählungen erscheinen die Polizist:innen als Teil einer übergreifenden Entität, die sich den Gefahren der Straße stellt und damit Verantwortung für die gesellschaftliche Unversehrtheit übernimmt. Damit binden sie den Einzelnen eng an die übergeordnete Institution Polizei« (Schmidt 2022: 31). Die Polizisten sind nicht nur mit Gefahren, sondern potentiell mit al-

len vorstellbaren sozialen Problemlagen im Alltag konfrontiert. Dieses Bewusstsein, die Avantgarde in der Bearbeitung sozialer Problemlagen zu sein, vergemeinschaftet die Beamten gegen eine als bedrohlich oder feindlich wahrgenommene Umwelt. Die Figurationen der Gefahr, denen sich die Gemeinschaft der Beamten ausgesetzt sieht, stellen den Sinnhorizont des Verdachts dar. Vor ihrem Hintergrund lassen sich die Alarmzeichen interpretieren; mehr noch: vervielfältigen sich die möglichen Alarmzeichen.

Exkurs: Figurationen der ›Asozialität‹ & postnazistische Kontinuitäten

Die polizeilichen Figurationen des *Gegenübers* und seiner verschiedenen Formen sind keine *ad hoc*-Konstruktionen. Sie haben historische Vorläufer. An Gefährlichen Orten sind häufig als ›asozial‹ etikettierte Menschen von proaktiven Personenkontrollen betroffen: Die Konsumenten legaler und illegalisierter Betäubungsmittel, also ›Trinker‹ oder ›Junkies‹, bettelnde, wohnungs- oder obdachlose Menschen, aber auch die Angehörigen von Subkulturen stehen im Fokus der Polizei. Häufig werden sie als Angehörige dieser Milieus diskursiv rassifiziert: Sie erscheinen als ›ethnisch anders‹, etwa durch Zuschreibungen antiziganistischer, antischwarzer oder anderer Stereotypen (wie etwa dem Gerücht der ›Bettelmafia‹). Die Kontrollen werden bisweilen durch spezifische Gefahrenabwehrverordnungen wie Alkohol- oder Bettelverbote flankiert (vgl. ausführlich Thurn 2020). Diese Figurationen der *Asozialität* haben ihre Vorläufer nicht nur im Nationalsozialismus (NS), sondern bereits der Weimarer Republik und dem Kaiserreich (und reichen in mancher Hinsicht noch weiter zurück). Diese Kontinuität soll hier als Exkurs und exemplarisch skizziert werden. Denn es fällt auf, dass in der kurrenten kritischen sozialwissenschaftlichen²⁵ Polizeiforschung die nationalsozialistische Geschichte der deutschen Polizei kaum eine bis gar keine Rolle spielt. Postnazistische²⁶ Ansätze sind in der deutschen Polizeiforschung unterbelichtet. Damit wird die spezifisch deutsche Geschichte der Polizei, nolens volens, eskamotiert. Dies gilt nicht nur für den Beitrag der deutschen Polizei zur Vernichtungspolitik der Shoah (vgl. grundlegend Browning 2020), sondern auch zur Verfolgung anderer marginalisierter Gruppen. Zugespitzt: Erst vor dem Hintergrund der ›Bettlerrazzia‹ 1933, der bis dahin größten polizeilichen Aktion im deutschen Reich, lässt sich die Verfolgung der als *asozial* Stigmatisierten und die Figuration des Stigmas in seiner Tragweite begreifen.

Der Begriff des *Asozialen* war keine Erfindung des NS, sondern bereits in der Weimarer Republik eine gängige Sammelbezeichnung »für unterschiedliche Arten von Devianz – Alkoholismus gehörte ebenso dazu wie sexuelle Freizügigkeit bei Frauen, Prostitution, Bettelei und das sogenannte ›Wandern‹ Obdachloser« (Wimmer 2014: 281). Die Bettelei und Landstreicherei waren seit 1871 Übertretungsdelikte nach § 361 StGB, welche mit bis zu sechs Wochen Haft geahndet werden konnten (Ayaß 1995: 30). Zudem war im Nachgang einer Verurteilung die Überweisung an eine Landespolizeistelle nach §

25 In den Geschichtswissenschaften scheint es anders zu sein; vgl. etwa jüngere Veröffentlichungen wie Deppisch 2017; Diener 2021.

26 Zum Begriff siehe Grigat 2012.

362 StGB möglich, die wiederum die Verurteilten in Arbeitshäusern internieren konnte (ebd.). Auch gab es mit dem Bayerischen ›Zigeuner- und Arbeitsscheuengesetz‹ von 1926 eine gesetzliche Grundlage, aufgrund derer die Polizei als *asozial* Etikettierte in Arbeitshäuser einweisen konnte (Wimmer 2014: 281f.). Wer »obwohl arbeitsfähig infolge seines sittlichen Verschuldens der öffentlichen Fürsorge selbst anheimfällt oder einen Unterhaltsberechtigten anheimfallen lässt, kann von der Verwaltungsbehörde [...] wenn er Arbeit beharrlich ablehnt oder sich der Unterhaltungspflicht beharrlich entzieht« (ebd.) auf Grundlage von § 20 der Reichsfürsorgeverordnung in einer Arbeitseinrichtung interniert werden. Dieser Paragraph wurde zumeist gegen unterhaltungspflichtige Fürsorgeempfänger angewandt. Diese verzichteten bei drohendem Arbeitszwang häufig auf einen weiteren Bezug von Unterstützungsleistungen durch das Fürsorgeamt (Ayaß 1995: 60). § 13 derselben Verordnung ermöglichte zudem eine Internierung in Anstalten bei »arbeitsscheu und offenbar unwirtschaftlichem Verhalten« (zit.n. ebd.).

In der Weimarer Republik waren damit die Weichen gestellt worden für die nationalsozialistische Verfolgungspolitik, die sich ab dem Jahr 1933 gleichwohl verschärfte: An einigen Orten wurden Polizei und Sturmabteilung (SA) früh selbstständig bei der Verfolgung als *asozial* etikettierter Menschen tätig (Hörath 2017). Zudem etablierte sich eine netzwerkartige Zusammenarbeit zwischen Institutionen der Fürsorge, der Polizei sowie der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP); namentlich zwischen Schutzstaffel (SS), SA und Nationalsozialistischer Volkswohlfahrt (NSV; ebd.: 153). Das Propagandaministerium erblickte im »Heer der Bettler« (ebd.: 154) eine ungewollte Konkurrenz zum neugegründeten Winterhilfswerk, dem mit Repression begegnet werden müsse und demgegenüber Almosen strikt zu verweigern seien, sodass auch eine entsprechende Aufklärung der restlichen Mehrheitsbevölkerung vonnöten sei (ebd.: 155). Man erhoffte sich davon auch propagandistische Erfolge im In- und Ausland (ebd.).

Die Einführung des Gewohnheitsverbrechergesetzes von 1933 eröffnete die Möglichkeit, Menschen, die mehrfach in ein Arbeitshaus eingewiesen worden waren, dort dauerhaft zu internieren (Wimmer 2014). Die Einführung der Vorbeugungshaft im Jahr 1937 mit der sogenannten Reichstagsbrandverordnung war eine weitere Möglichkeit, »wer, ohne Berufs- und Gewohnheitsverbrecher zu sein, durch sein asoziales Verhalten die Allgemeinheit gefährdet« (Ayaß 1995: 139) und, anders als beim Gewohnheitsverbrechergesetz: ohne gerichtliche Verurteilung (Wimmer 2014) einzusperren bzw. zu internieren.

Insbesondere während, aber auch vor der Weltwirtschaftskrise 1927 fielen viele Menschen aus heterogenen Personengruppen aus den sozialen Sicherungssystemen heraus und begaben sich aus unterschiedlichsten Gründen auf Wanderschaft (Hörath 2017: 144) – wobei gemeinhin, bereits seit dem 19. Jahrhundert, zwischen der »berechtigten« und der »asozialen« Wanderschaft unterschieden wurde (ebd.: 145). Zu diesen »asozial« Wandernden kamen folglich weitere Gruppen von Lohnarbeitslosen hinzu, welche schließlich allesamt unter den Begriff des »Bettelunwesens« subsumiert wurden (ebd.: 146). Daher setzten sich bereits in den 1920er Jahren die Wohlfahrtsstellen für eine strengere Reglementierung der Wanderschaft ein (ebd.: 147). Der Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge regte daher eine »enge Zusammenarbeit zwischen Polizei, Strafverfolgungsbehörden, Gerichten und Verwaltungsbehörden zur Erfassung und Verfolgung dieser Asozialen« (ebd.: 148) an. Das Bild einer bedrohlichen Aufdringlichkeit der Bettelnden – heute spräche man von »aggressivem Betteln« – war im

NS präsent. Die bayerische Landesbauernkammer beklagte im Juli 1933 die von den Wanderern ausgehende Unsicherheit, da in der Erntezeit »nur noch Kinder und alte gebrechliche Leute im Dorfe sind«, die sich »dieser Zudringlichkeiten auch (sic!) Bedrohungen nur durch reichliche Spende erwehren« (zit.n. ebd.: 149) könnten.

Das Wohlfahrtsamt München hatte ein besonderes Interesse an der Verfolgung sogenannter »unverbesserlicher Gewohnheitstrinker« (zit.n. Wimmer 2014: 293). Die Abteilung Trinkerfürsorge, welche bereits in der Weimarer Zeit bestand, betreute bzw. beobachtete mehrere hundert, zumeist männliche Alkoholabhängige, welche häufig durch Meldungen ihrer Ehepartner in den Blick der Behörde gerieten (ebd.). Neben Zwangssterilisationen auf Grundlage des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses von 1933 wurden bis zum März 1939 51 alkoholranke Männer in das KZ Dachau eingewiesen. Die Figuration des *Trinkers* war damit zugleich auch als *erbkrank* quasi rassifiziert. Allerdings waren erb- und rassebiologische Kriterien für die Verfolgung von als *asozial* Etikettierten zwar bedeutend, aber sekundär (insbesondere im Vergleich zur antisemitischen und antiziganistischen Verfolgung): Prinzipiell zielte der fürsorgerechtliche Arbeitszwang nicht auf die Vernichtung, sondern die Wiedereingliederung in die Volksgemeinschaft, was Florian Wimmer unter den treffenden Begriff der *repressiven Inklusion* fasst (Wimmer 2014: 304f.).

Von der Verfolgung als *Asoziale* durch das Wohlfahrtsamt in München waren überwiegend Frauen betroffen: Wie Wimmer berichtet, sind 592 Internierungen und Einweisungsbeschlüsse des Münchner Wohlfahrtsamtes nach § 20 Reichsfürsorgeverordnung (RFV) in der Zeit zwischen 1934 und 1944 dokumentiert, von denen etwa 60 % Frauen betrafen (Wimmer 2014: 292). Dies könnte auch darin begründet liegen, dass sich nach bzw. kurz vor Kriegsbeginn verstärkt die Polizei und kaum mehr das Wohlfahrtsamt um das Policing *Asozialer* kümmerte, etwa mittels der 1937 eingeführten Vorbeugehaft (ebd.: 297), was eine Verschiebung der Verdachtsgründe zur Folge gehabt haben könnte. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der fürsorgerechtliche Arbeitszwang keine Rolle mehr gespielt hätte (so Wimmer 2014: 298; mit Bezug auf Ayaß 1995: 146, wobei dieser auch lediglich von einer Kosteneinsparung für die Fürsorgeträger spricht). Die Gründe der Internierungen im Fall Münchens sind laut Florian Wimmer im Einzelnen nicht mehr zu rekonstruieren. Das liegt auch an der Unbestimmtheit des Begriffs der *Asozialität* selbst: Er eröffnet eine Verfolgung sogenannter »Arbeitsscheuer«, also von Menschen, die keiner geregelten Lohnarbeit nachgingen, bis hin zu Prostituierten oder lediglich promisk lebenden Frauen. Letztere waren durchschnittlich jüngeren Alters (24 Jahre), während die als *asozial* verfolgten Männer im Schnitt 38 Jahre alt waren (ebd.: 296).

Die erste reichsweit konzentrierte polizeiliche Maßnahme im Nationalsozialismus war die Bettlerrazzia im September 1933. Laut Wimmer sollten damit drei Ziele verfolgt werden: 1. Die Razzia sollte die von ihr Betroffenen nachhaltig einschüchtern, 2. Konkurrenz zu den künftig vom Winterhilfswerk organisierten Sammelaktionen ausschalten sowie 3. die Sichtbarkeit von Armut verringern (Wimmer 2014: 284f.).²⁷ Das Propagandaministerium sah im »Bettelunwesen« eine Konkurrenz für das neu gegründete

27 Die Einschüchterung, im Sinn eines »aus der Anonymität Holens«, und die Verdrängung bzw. Verringerung der Sichtbarkeit sind weiterhin explizite Ziele polizeilicher Kontrollen.

Winterhilfswerk: »Berufsmäßige Bettler« würden spendenbereiten Teilen der Bevölkerung einen Teil desjenigen Geldes abnehmen, das sonst an das Winterhilfswerk gegeben würde (Ayaß 1995: 20f.). Das preußische Innenministerium und die Landesregierungen wurden vom Reichsinnenministerium am 15. August 1933 aufgefordert, nachdem das Propagandaministerium seine Forderung an das Reichsinnenministerium wiederholt hatte, die Vorbereitungen für eine Razzia im September zu treffen. Hierbei solle auch die SA herangezogen werden, wobei in einem Schreiben an diese der erwartete Effekt der »psychischen Hygiene« (zit. n. ebd.: 22) durch die Aktion hervorgehoben wurde. Das Reichsinnenministerium bemühte zwei weitere Argumentationslinien, die sich in der heutigen Argumentation um das Betteln und Trinken, etwa in der Gegend um den Münchner Hauptbahnhof (vgl. Thurn 2020), ebenfalls wiederfinden: 1. Die Verstärkung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung und 2. die Verbesserung der Außenwirkung gegenüber Ausländern.²⁸ So verlautbarte das Reichsinnenministerium: »Wenn die oft in widerlich aufdringlicher Weise zur Schau gestellte Not aus dem Gesichtskreis der werktätigen Bevölkerung, vor allem der Fremden und Ausländer, verschwindet, so wird damit auch ein gewisses Gefühl der Befreiung und Erleichterung, der Stabilisierung der Verhältnisse und des wirtschaftlichen Vorwärtssommens gewährleistet« (zit. n. Ayaß 1998: 14). Ayaß betont den öffentlichen Charakter der Razzia, der, anders als bei der späteren *Aktion Arbeitsscheu Reich*, auch bewusst seitens der Behörden forciert wurde, um die Razzia propagandistisch als Erfolg zu nutzen: Bereits Tage vorher begann die Presse über das »Bettelnunwesen« zu berichten (Ayaß 1995: 22), unter anderem unter Rekurs auf das Topos »unterirdischer Bettlerorganisationen« (ebd.: 23) – welches in der antiziganistisch amalgamierten Figuration der *Bettelmafia* auch heutzutage fortbesteht (Thurn 2020: 339f., m.w.N.).

Die Berichterstattung begegnete einem legitimatorischen Problem vor Durchführung der Bettlerrazzia: Da eine Vielzahl der Bettelnden etwa durch die Wirtschaftskrise der späten 1920er Jahre in eine sozial und ökonomisch prekäre Situation geraten waren, war eine Etikettierung derselben als *asozial* nicht umstandslos möglich. Daher griffen die NSDAP und die Behörden die Differenzierung zwischen »mittellosen Wanderer[n]« (BayStMI, 08.09.1933; zit. n. Hörath 2017: 158) einerseits und »Berufsbettler[n]« (ebd.) andererseits wieder auf.

Die eigentliche Verhaftungswelle dauerte vom Montag, den 18., bis vielerorts zum Freitag, den 23. September 1933 an (ebd.: 164). Hierfür wurden nicht nur auf öffentlichen Straßen und Plätzen, sondern auch in Nachtasylen, Notunterkünften, Herbergen, Obdachlosentreffen und gelegentlich Kneipen Wohnungslose festgenommen und entweder in vorläufigen polizeilichen Gewahrsam genommen oder der Staatsanwaltschaft zugeführt (Ayaß 1995: 23f.). In München wurden im Lauf der Woche 471 Männer und 39 Frauen festgenommen (ebd.: 23). Die reichsweite Zahl der Festnahmen dürfte, die vorübergehenden Festnahmen eingeschlossen, bei mehreren Zehntausend liegen (ebd.).

28 Der Hauptbahnhof München sei der »erste Eindruck«, den man von der Stadt München bekomme, hält nicht nur die Website des Bahnhofs fest: Der Vorsitzende des Kreisverwaltungsreferats (KVR) München begründet hiermit explizit die Einführung einer Alkoholverbotsverordnung im Jahr 2018 (Thurn 2020: 331). Dieser Eindruck Geschäfts- und touristisch Reisender solle nicht durch den Anblick der »Stammsteher« getrübt werden.

Die Razzia wurde von der Presse umfassend begleitet, wobei in Bayern gar eine »Richtlinie für die Presse über die Aktion zur Bekämpfung des Bettelunwesens« durch die Landesstelle des Propagandaministeriums herausgegeben wurde (ebd.: 25). Dort wurden die bereits genannten Topoi verbreitet: von der Konkurrenz gegenüber dem Winterhilfswerk, der vermeintlichen Organisation der Bettelnden, der »Arbeitsscheu« und des Alkoholismus der Bettelnden, und schließlich deren angeblichen unverdienten Reichtums (etwa in Form von Immobilien), des Trickbetrugs (beispielsweise durch eine angeblich vorgetäuschte Blindheit)²⁹ oder des Mythos vom »Bettlerzinken«, also geheimen Botschaften an den Häusern der Bürger, welche Bettelnden verraten würden, ob sich das Betteln dort lohne (ebd.: 25ff.). Julia Hörath unterscheidet vier verschiedene Argumentationsstrategien, die in der Presse (teilweise bis in den Winter 1933/34 hinein) zur Anwendung kamen: Die Darstellung extremer Fälle des Bettelns, Drohungen gegen Bettelnde, Appelle und Versprechen (an die »Normalbevölkerung«) sowie Aufklärung über die Aufteilung der Wohlfahrtspflege in »aufbauende Volkspflege« (Hörath 2017: 160) und »negativ-eugenische[r] Behandlung der »Minderwertigen« und »Asozialen« (ebd.). Hierbei wurden auch, bisweilen im Wortlaut, Sätze des Leiters des Propagandaministeriums Wilhelm Haegert an die SA-Führung beziehungsweise Ernst Röhm übernommen, dass in Deutschland niemand mehr hungern oder frieren solle (ebd.: 160f.; vgl. bspw. den Aufruf der bayerischen Staatsregierung zur Unterstützung der Bettlerrazzia vom 18. September 1933, Ayaß 1998: 43). Die Verfolgung *Asozialer* endete nicht mit der Bettlerrazzia: Im Jahr 1938 ordnete das Reichssicherheitshauptamt unter Heinrich Himmler die *Aktion Arbeitsscheu Reich* an, die eine reichsweit angelegte polizeiliche Verhaftungsmaßnahme gegenüber als *asozial* Etikettierten darstellte.³⁰

Die Etikettierung und Verfolgung stigmatisierter Personengruppen leisten im Allgemeinen nicht allein die Sicherheitsbehörden, sondern auch die wohlfahrtstaatlichen und sozialarbeiterischen Institutionen (vgl. grundlegend Cremer-Schäfer und Steinert 2014). Im Nationalsozialismus war diese Zusammenarbeit besonders eng, wie sich an der Rolle des Münchner Wohlfahrtsamts zeigt. Die Verfolgung *Asozialer* wurde nicht top-down durchgesetzt, »sondern in einem Wechselspiel zwischen lokalen, regionalen und zentralen Behörden entwickelt« (Hörath 2017: 144). Das Münchner Wohlfahrtsamt unterstützte die Bettlerrazzia zunächst logistisch: So gab es Auskunft über die Einkommens- und Unterstützungssituation von 120 der 510 während der Aktion Festgenommenen, wobei es feststellte, dass, »bis auf wenige Ausnahmen, eine besondere Notlage nicht gegeben war, dass es sich vielmehr im Allgemeinen um Gewohnheitsbettler handelte« (zit.n. Wimmer 2014: 285). Der Referatsleiter des Amtes Friedrich Hilble forderte daraufhin eine zumindest »periodische Wiederholung« (zit.n. ebd.) der polizeilichen Großaktion. Das Amt selbst fragte im September 1933 bei der Polizeidirektion München an, ob es möglich sei,

29 Der vermeintliche oder tatsächliche Trickbetrug ist weiterhin Objekt der polizeilichen Aufmerksamkeit. Das Münchener Bettelverbot untersagt etwa »das Betteln unter Vortäuschung von körperlichen Behinderungen, persönlichen Notlagen oder künstlerischer Darbietungen« mit nicht gebrauchsfähigen Musikinstrumenten« (Thurn 2020: 334).

30 Der Aktion ging, und dies ist zumindest eine in diesem Zusammenhang interessante Anekdote, eine persönliche Begegnung Heinrich Himmlers mit einer bettelnden Frau am Münchner Marienplatz voraus (Ayaß 1995: 146f.).

»arbeitsscheue Elemente in Schutzhaft zu nehmen und sie ev. Arbeitslagern zuzuführen« (zit.n. ebd.) – was die Polizei ablehnte, da dies zu diesem Zeitpunkt lediglich mit politischen Gegnern des Nationalsozialismus möglich war. Zwar stimmte die Polizeidirektion München einem Antrag zu, nach dem »unverbesserliche Gewohnheitstrinker« (zit.n. ebd.: 286) in das Konzentrationslager Dachau verbracht werden dürften, doch ging, lautete die Kritik, die Polizei dennoch nicht hart genug gegen *Asoziale* in München vor (ebd.). Im Oktober 1934 war es auf Drängen des Wohlfahrtsamtes hin diesem möglich, männliche als *asozial* Verfolgte in das KZ Dachau einzuweisen – eine Möglichkeit, die den Wohlfahrtsämtern im Rest des Reiches erst ab dem Jahr 1938 offenstand (ebd.: 287). Für weibliche als *asozial* Gelabelte gab es kurz darauf qua Erlass des bayerischen Innenministers die Möglichkeit, diese in die Arbeitsanstalt nach Taufkirchen, oder etwa ab 1936 in das Arbeitshaus, welches dem Frauengefängnis Aichach bei Augsburg angegliedert war, zu verbringen (ebd.: 290).

Auch der Provinzialverband Hannover schlug bereits früh eine Internierung als *asozial* etikettierter Wanderer nach § 20 RFV, oder, sollten die Betroffenen keine Empfänger von Fürsorgeunterstützung sein, eine strafrechtliche Verfolgung auf einer noch zu schaffenden gesetzlichen Grundlage vor. Diese solle auch als Ultima Ratio eine Einweisung in ein KZ vorsehen (Hörath 2017: 110ff.). Um von der Quantität eine grobe Idee zu geben, seien zwei Zahlen genannt: Das Wohlfahrtsamt München nutzte diese Möglichkeit im Zeitraum zwischen 1934 und 1940 194-mal, während für das Lager Dachau bis zum Jahr 1945 1409 Einlieferungen nach § 20 RFV nachweisbar sind (ebd.: 116). Die polizeiliche Repression und die Strafverfolgung von als *asozial* Etikettierten drohte die Arbeit der Fürsorge zu unterminieren: Nicht nur drohte die eigene Klientel der Fürsorgeämter in Arbeitsanstalten, Gefängnissen und Konzentrationslagern zu verschwinden (Ayaß 1995: 34), sondern es gab auch Probleme, die Repression gegen Arme zu legitimieren und zu kommunizieren, weshalb eine konzertierte Pressekampagne das Policing von Armut während der Bettlerrazzia begleitete.

Daher besteht nicht nur in der polizeilichen Praxis und im Fokus auf als *asozial* etikettierte Milieus in der Konstruktion Gefährlicher Orte eine historische Kontinuität. Es fällt auf, dass sich die Legitimationsnarrative, und damit die behördlichen Figurationen kaum gewandelt haben. »Gewohnheitstrinker« stehen als »Stammsteher« oder »Trinkerszene« weiterhin im Fokus der polizeilichen Aufmerksamkeit. Als Figur des *Asozialen* sind sie Gegenstand der Beschwerden von Anwohnenden und Gewerbetreibenden, und Objekte proaktiver polizeilicher Kontrollen. In der Figur der *Bettelmafia*, die ihren konkreten Ausgangspunkt in der Figuration des »Bettelunwesens« hat, verschwimmen antiziganistische und sozialchauvinistische Ressentiments. Die sprachhygienische Transformation des »Zigeuners« in polizeilichen Akten in das (noch entmenslichendere) Akronym HWAÖ³¹ täuscht über die Kontinuitäten nicht hinweg.

31 »Häufig wechselnder Aufenthaltsort«, vgl. End 2019: 33, 52.

4. Aspekte der In-/Kongruenz: Verdachtsmomente

Bei proaktiven Kontrollen entzündet sich der polizeiliche generalisierte Verdacht an der Kongruenz oder Inkongruenz verschiedener wahrgenommener Momente: Bestimmte Momente einer Situation passen in einer Art und Weise zusammen, dass sie für die Beamten eine Gefahr indizieren (Kongruenzprozess); oder, umgekehrt: sie passen nicht mehr so zusammen, dass sie eine Situation als gefahrlos interpretieren würden (Inkongruenzprozess). Daraus folgt, dass nie ein je *einzelnes* Moment eine Gefahr darstellen und damit einen Verdacht hervorrufen kann: Erst in ihrer situativen Konstellation erregen die jeweiligen Aspekte einen Verdacht. Hierbei unterscheide ich drei wesentliche Gruppen von Verdachtsmomenten, die in ihrer In-/Kongruenz Alarmzeichen konstituieren können: das Verhalten der Betroffenen, ihre personenbezogenen Merkmale (ihre Kleidung, ihr Alter, ihr Geschlecht, ihre körperliche Verfassung und die ihnen insbesondere entlang von Haut- und Haarfarbe zugeschriebene ›Ethnizität‹; und als Sonderfall: den Typ und Zustand ihres Autos) sowie den Raum und die Zeit. Das Verhalten, die äußerlichen Merkmale und Raum und Zeit sind nie *an sich* verdächtig, sondern sind es erst, wenn sie zueinander *passen* bzw. *nicht passen*. Erst dann entfalten sie einen Sinn, der die Beamten auf ein Delikt, auf abweichendes Verhalten, eine Gefahr oder eine Straftat schließen lässt.

Wäre die hier vorliegende Arbeit gut 30 Jahre früher erschienen, hätte sie darüber hinaus ein Kapitel über Sexual oder Anti-Gay Profiling gehabt. Die Verfolgung Homosexueller im postnazistischen Westdeutschland gibt beredte Auskunft über den Zusammenhang eines im Strafrecht objektivierten Labeling und proaktiver polizeilicher Kontrolle (Kappe 1991). Im Jahr 1871 trat der § 175 StGB im Deutschen Reich in Kraft, der Homosexualität fürderhin pönalisierte. Der Paragraph bestand, mit einer Verschärfung während der Zeit des Nationalsozialismus (und mit einer Abschwächung im Jahr 1971, bei welcher etwa das Schutzalter von 21 auf 18 Jahre herabgesetzt wurde), bis in das Jahr 1994 in (West-)Deutschland fort. Diese Pönalisierung von Homosexualität ging einher mit der Kontrolle von (insbesondere) Schwulentreffpunkten wie Klappen, Saunen oder Bars (Beck 1989). Die Polizei kontrollierte proaktiv und anlassunabhängig insbesondere Männer, die sich an jenen (damals noch nicht so bezeichneten) ›gefährlichen‹ Orten aufhielten. Im Lauf seiner Anwendung wurde, unabhängig von der politischen Kritik der Homosexuellenfeindlichkeit des Paragraphen, immer wieder festgestellt, dass § 175 StGB die ihm zugedachte Schutzfunktion auch gar nicht erfülle (Kappe 1991: 210; 216): Weder würde damit homosexueller Geschlechtsverkehr, noch das homosexuelle Begehren generell eingedämmt. Verschiedene Landespolizeien führten dennoch bis in die 1990er Jahre sogenannte ›rosa Listen‹, also personenbezogene Daten von als homosexuell verfolgten Personen. Der Verband lesbischer und schwuler Polizeibediensteter (Velspol) kritisierte noch im Jahr 2005, dass die Polizei Nordrhein-Westfalen ein Vorgangsbearbeitungssystem nutze, welches die separate Erfassung von Homosexualität in Bezug auf Personen, aber auch auf bestimmte Orte (wie Gaststätten oder Saunen) ermögliche (Blech 2005).

4.1 Das Verhalten

Auch für die Konstruktion eines generalisierten Verdachts ist das Verhalten der beobachteten Personen von hoher Relevanz. Die Beamten hegen »behavioural suspicion« (Alpert et al. 2005; vgl. Dunham et al. 2005: 374), wenn sie im beobachteten Verhalten der Betroffenen einen generellen Hinweis auf Devianz erkennen. Polizisten betonen in den Interviews, dass zuvorderst das Verhalten einer Person den Verdacht nähre. Für reaktive Kontrollen ist die Rolle des verhaltensbasierten, spezialisierten Verdachts leicht verständlich zu machen: Wenn die Beamten ein Verhalten beobachten, welches als solches strafbar und/oder gefährlich ist, halten sie die betreffende Person an und unterbinden das Verhalten (noch ehe sie eine Kontrolle durchführen). Proaktive Kontrollen zeichnen sich hingegen dadurch aus, dass das beobachtete Verhalten *nicht* an sich strafbar oder gefährlich ist. Sie finden im Vorfeld einer vermuteten Straftat statt, also noch bevor diese eintritt und noch bevor sich Hinweise auf die Straftat so weit verdichten, dass die Beamten sagen könnten, dass die betroffene Person im Begriff gewesen sei, eine Straftat zu begehen. Bereits die Wahrnehmung vager Abweichungen des Verhaltens von einer gewissen Vorstellung von Normalität kann zur Konstruktion eines generalisierten Verdachts beitragen: Verhaltensweisen, die Vorstellungen einer an Normen der Mittelschicht orientierten Ordnung widersprechen, Handlungen, welche die Beamten interpretieren, als wolle die betreffende Person sich vor der Polizei verbergen, Nervosität seitens der Betroffenen und ähnliche Verhaltensweisen können den Polizisten in diesem Sinn verdächtig erscheinen.

Als besonders verdächtig interpretieren Polizisten ein Verhalten, das in ihrer Wahrnehmung dazu dient, die Identität zu verschleiern (wie bspw. das Tragen einer Kapuze oder das plötzliche Abwenden des Gesichts) oder dem Kontakt mit der Polizei zu entgehen (bspw. das Verstecken in Hauseingängen, das Wechseln der Straßenseite oder hinter Autos, das Sich Umblicken):

P2: In der Nacht ist uns da eben eine Person aufgefallen, die sich, ja, ich würde schon sagen, in den seitlichen hinteren Bereich begeben hat und auch einen großen Rucksack dabei hatte und als sie unseren Streifenwagen gesehen hatte, die Kapuze aufgesetzt hatte. Hatte sich dann so ein bisschen weggedreht und wurde hektisch, hat so seine Sachen zusammengesucht. Das war für uns natürlich schon auffällig. (MEDIAN_Gruppe4, Pos. 9)

P2: Ja, also ähnlich, auf jeden Fall, man guckt sich das ja auch so ein bisschen ab. Also wie gesagt, der Scan ist immer da, man guckt immer, wie verhalten sich die Leute, sind die irgendwie/Wenn die das Polizeiauto sehen, den Streifenwagen. Wenden sie sich dann eher ab, wechseln die Straßenseite, gehen in die andere Richtung, dann könnte man ja auch schon denken: »Okay, hat der irgendwie was zu verheimlichen, hat der einfach nur keinen Bock auf die Polizei oder (.) sonst irgendwas«. Das sind ja auch schon irgendwie Anhaltspunkte, genauso wie beim PKW, wenn man sieht, »Okay, die sehen den Streifenwagen und biegen sofort ab und wollen eigentlich geradeaus fahren« und ähnliche Sachen. (MEDIAN_Gruppe4, Pos. 95)

P2: [...] wenn du alleine (unv.) rumfährst und dann Jugendliche siehst oder Personen siehst, die eine Bauchtasche dabei haben. Klingt jetzt erstmal immer so ein bisschen plump, weil nicht jeder, der eine Bauchtasche umhat, ist gleich ein Drogendealer.

Oder hat irgendwas mit Drogenhandel zu tun. Aber das ist immer so ein kleines Indiz. So ein bisschen ungepflegteres Aussehen, Bauchtasche dabei, *dann vielleicht auch so dieses Verhalten, so sich die ganze Zeit umzuschauen*, et cetera. (MEDIAN_Gruppe5, Pos. 34; Herv. RT)

Feest und Blankenburg stellten schon vor über 50 Jahren fest: »Große Bedeutung wird der Reaktion von Personen auf das Erscheinen der Polizei beigemessen« (Feest und Blankenburg 1972: 39). »Erschrocken« oder »geschreckt« (ebd.) auszusehen, stellte für die Beamten bereits einen hinreichenden Verdacht dar, um eine Identitätsfeststellung durchzuführen und hierfür ggf. die Betroffenen auf die Dienststelle mitzunehmen. Auch die hier Interviewten nennen Verhaltensweisen, die darauf zielen, sich vor der Polizei zu verbergen, als besonders verdächtig. Die genannten Verhaltensweisen sind im ersten Zitat noch konkreter: Wenn die betreffende Person eine Kapuze aufsetzt, sobald sie den Streifenwagen sieht, wenn sie sich wegdreht und hektisch die Sachen zusammensucht, sobald die Beamten in Blickweite sind, fällt P2 dieses Verhalten auf (Kapuzen können darüber hinaus als Zeichen einer subkulturellen Zugehörigkeit wahrgenommen werden). Im zweiten Zitat sind die Verhaltensweisen bereits ein wenig unspezifischer: P2 nennt das Sich Abwenden, das Wechseln der Straßenseite oder den Wechsel der Laufrichtung als Alarmzeichen. P2 relativiert auch die Aussagekraft dieser Alarmzeichen. Hätte die verdächtige Person »einfach nur keinen Bock auf die Polizei oder (.) sonst irgendwas«, wäre der Verdacht wieder neutralisiert. Eine bemerkenswerte Konstruktion findet sich im letzten Satz: »die sehen den Streifenwagen und biegen sofort ab und wollen *eigentlich geradeaus fahren*«. Dabei bleibt offen, wie P2 den *eigentlichen* Willen eines anderen Autofahrers rekonstruiert, wenn sich dieser beobachtbar anders verhält. Ein ähnlicher Fall wurde vor dem Verwaltungsgericht Dresden (VG Dresden, Urteil vom 18.01.2022 – 6 K 438/19) verhandelt: Darin sagten die beklagten Bundespolizisten aus, die Betroffenen »hätten desorientiert gewirkt *und sich beim Erkennen der Beamten von diesen abgewendet*« (Herv. RT) – während die Betroffenen und die übrigen Zeugen verkündeten, dass ihr Verhalten »einzig und allein dadurch gekennzeichnet war, dass sie in der Bahnhofshalle auf einer oder mehreren Bänken gesessen und sich mit ihren Mobiltelefonen beschäftigt haben«. Die Polizisten wännen sich als gesehen und unterstellen den Betroffenen die Motivation, dass diese sie meiden wollten.

Die Orientierung an Verhaltensweisen zur Genese eines Verdachts scheint an der Oberfläche weniger stigmatisierend zu sein. Marcus Bramow und Franz Kahn empfehlen daher Polizeibeamten, sich an Gefährlichen Orten vornehmlich am Verhalten der beobachteten Personen zu orientieren, um damit Racial Profiling vorzubeugen:

Für das konkrete Einschreiten am Einsatzort ist es zielführend, sich vornehmlich am Verhalten der an der Örtlichkeit angetroffenen Personen zu orientieren. Verhaltensweisen wie das Stoppen des Ganges, das Ziehen der Kapuze über den Kopf oder auch die gezielte Nutzung von Objekten als Sichtschutz sind somit geeignet, einen Gefahrenverdacht zu begründen. Zusätzliche, äußerliche Merkmale können in diese Beurteilung einbezogen werden, dürfen für die Entscheidungsfindung jedoch nicht handlungsleitend bzw. ausschlaggebend sein. (Bramow und Kahn 2021: 333)

Die verdächtigen Verhaltensweisen sind nicht nur äußerst vage bestimmt. Es zeigt sich, dass nicht nur Polizeibeamten, sondern auch Forschende selbst davon ausgehen, dass es kein Verhalten gibt, das *nicht* potentiell verdächtig ist, wenn man die Schwelle des Verdachts nur tief genug anlegt: Aus Interviews mit verurteilten US-amerikanischen Autodieben haben Michael Cherbonneau und Heith Copes (2006) herausgearbeitet, dass die Interviewten versuchen, sich während des Fahrens durch zweierlei Weisen aktiv und bewusst unauffällig zu verhalten. Die eine Möglichkeit ist es, die offiziellen Verkehrsregeln möglichst wortgetreu zu beachten, während die andere Möglichkeit darin besteht, »normale Devianzen« im eigenen Fahrverhalten zuzulassen, um gerade nicht aus der Masse der Autofahrenden herauszustechen, die ihrerseits bspw. nicht bei jedem Abbiegen blinken (ebd.: 201ff.).³² Die von den Polizeibeamten weiter oben genannten Verhaltensweisen zeichnen sich durch eine *auffällige Unauffälligkeit* aus. Jedes Verhalten kann unter den »richtigen« Umständen, und das heißt, wenn die anderen Momente im In-/Kongruenzprozess in Relation zum Verhalten ein Alarmzeichen ergeben, auffällig wirken. Polizisten nehmen bisweilen Signale als verdächtig wahr, die gegenseitlich sind: »Staring, not making eye contact, driving too fast and driving too slow were all said to generate suspicions« (Quinton 2011: 361). Selbst wenn man berücksichtigt, dass diese Verhaltensweisen nicht so widersprüchlich sind, sondern dass sie in die eine oder andere Richtung von einem von den Polizisten vorgestellten Mittelmaß abrücken, kann man festhalten, dass dieses Mittelmaß vage bestimmt ist: Im Kontext proaktiver Kontrollen ist die verhaltensbasierte Form des Verdachts anfällig für Rahmungsirrtümer im Sinn Goffmans (Goffman 1980: 338ff.).

Es fällt auf, dass die verdächtigen Verhaltensweisen identisch sind mit den Vermeidungsstrategien, die häufig von Personenkontrollen Betroffene praktizieren (vgl. Kapitel VII 5.1): Sie versuchen im Nachgang negativer Erfahrungen mit der Polizei, den Kontakt zur Polizei zu meiden. Dies reflektiert auch einer der Beamten: Die Betroffenen haben womöglich bloß »keinen Bock auf die Polizei«. Die proaktive Personenkontrolle wird in einem solchen Fall zur selbsterfüllenden Prophezeiung: Nicht das verdächtige Verhalten erzeugt einen Verdacht, sondern die Kontrolle bringt das verdächtige Verhalten hervor.

Zu den Verhaltensweisen zählen auch subtilere Formen des Ausdrucks wie die Mimik oder die Ausdrücke körperlicher Erregungs- oder anderer Zustände. Ein Polizist weist in einem Interview darauf hin, dass ein »aggressiver Gesichtsausdruck« (MEDIAN_Gruppe4, Pos. 89) den Verdacht erwecken kann, dass eine Person mit Rohheitsdelikten in Verbindung steht. Der Gesichtsausdruck wird zum einem Verdachtsmerkmal für eine Personenkontrolle. Der »aggressive Gesichtsausdruck« wurde auch von Betroffenen als ein möglicher Grund für Kontrollen genannt:

32 In einem Review des Artikels ziehen Richard R. Johnson und Mark A. Morgan daraus den Schluss, dass gerade der Versuch, sich unauffällig zu verhalten, auffällig sei: »They failed, however, to see that by changing their behavior to strictly adhering to the traffic laws when they saw a police car, they made themselves stand out among normal motorists« (Johnson und Morgan 2013: 104). Cherbonneaus und Copes Artikel lässt jedoch diesen Schluss gerade nicht zu: Ob diese Fahrzeuge den amerikanischen Polizeibeamten tatsächlich aufgefallen sind, weil sie sich an die Regeln halten oder nicht, geht aus den Interviewaussagen der Betroffenen nicht hervor, und kann aus diesen auch nicht hervorgehen.

B2: [...] weil ich hab, ich sag dir, ich hab jetzt nicht so ein, so einen [B1: Freundliches Gesicht] ruhigen, ja freundliches Gesicht, hab schon so 'n bisschen aggressives Gesicht, aber mein Gott, was kann ich dafür? (B_Gruppe1_Transkript, Pos. 53)

B2 habe, überspitzt formuliert, *von Natur aus* einen eher aggressiven Gesichtsausdruck. Der sei nicht abzulegen. Der Gesichtsausdruck ist damit in dieser Aussage weniger ein Aspekt des Verhaltens als ein äußerliches bzw. körperliches Merkmal. Die beiden Interpretationen der Polizei und der betroffenen Person unterscheiden sich hier in einem wesentlichen Punkt: Während der Polizeibeamte im Gesichtsausdruck ein *veränderliches* Merkmal, nämlich ein Verhalten erblickt, hält B2 dies für ein *unveränderliches* Merkmal, nämlich das bloße Aussehen des Gesichts. Beide sprechen jedoch vom gleichen Merkmal. Die Selbstwahrnehmung Betroffener ändert sich durch die abweichende Wahrnehmung der Polizei: Während der Polizist der Ansicht ist, die betroffene Person für ein veränderliches Verhalten angehalten zu haben (›Er hätte ja auch einen anderen Gesichtsausdruck anlegen können‹), sieht sich B2 für eine ihm unverfügbare Seinsweise selektiert (›So sehe ich nun einmal aus‹). Die betroffene Person sieht sich aufgrund der eigenen leiblich-körperlichen Identität von der Polizei angehalten, während der Beamte eine Kontingenz des Verhaltens unterstellt. B2 erfährt den Ausdruck des eigenen Gesichts als körperliches Stigma. Es ist also nicht so, dass der Beamte die Devianz des Betroffenen ›naturalisiert‹: Vielmehr ist es die betroffene Person selbst, die ihre habitualisierte Verhaltensweise, die ihr nicht bloß zur zweiten, sondern zur ersten, leiblichen Natur geworden ist, als natürlich wahrnimmt – und damit deren Auffallen als eine Stigmatisierung der körperlich-leiblichen Erscheinung wahrnimmt. B2 erfährt sich selbst als jemand, dessen Gesicht ein sichtbares Stigma ist. Der Ausdruck des Gesichts ist eine Besonderheit dessen, was im Allgemeinen als Teil der Körperhaltung beschrieben werden kann. Cherbonneau und Copes weisen darauf hin, dass bereits straffällig gewordene Autodiebe im Kontakt mit der Polizei darauf achten würden, ihre Körperhaltung möglichst zu kontrollieren – »maintaining posture« (Cherbonneau und Copes 2006: 203). Darunter falle bspw. auch, nach Möglichkeit die Schweißbildung zu minimieren oder zu verdecken – denn körperliche Anzeichen von Nervosität könnten den Beamten einen Hinweis auf das eigene deviante Verhalten geben.

Dabei sind die körperlichen, »nonverbal cues« deutlich weniger aussagekräftig als »verbal cues« in Bezug auf das Lügen, wie Aldert Vrij überzeugend darlegt (Vrij 2008) – und zwar auch deshalb, weil Menschen, die die Wahrheit sagen, sich nicht genötigt fühlen, ihre Körperhaltung kontrollieren zu müssen. ›Unschuldige‹ Menschen zeigen damit in ihrem körperlichen Ausdruck häufig ein Verhalten, welches die interviewten Beamten als auffällig und verdächtig beschreiben würden (ebd.: 1327). Dies wird im folgenden Beispiel deutlich: Zwei Polizisten kontrollieren einen Mann im Alter zwischen etwa 35 und

45 Jahren. Der Mann war hellhäutig, hatte recht dunkle Haare³³ und sprach einen deutlichen Wiener Dialekt. Kleidung und PKW dürften mitteleuropäischen ›Mittelschichtsvorstellungen‹ von Ordnung und Normalität entsprochen haben. Und dennoch:

Der kontrollierte Mann ist sichtlich nervös: Er zittert an den Händen und spricht sehr laut und energisch: Er sei bereits vor 5 Minuten kontrolliert worden, und verstehe nicht, warum er schon wieder angehalten worden sei. [...] Nicole erklärt mir, dass ihr das seltsam vorkomme: Wenn er schon Kontakt mit der Polizei gehabt und nichts zu verbergen hätte, dann würde er nicht so zittern, er hätte ja dann schließlich bereits eine Routine entwickeln müssen. (FP_210913, Pos. 11)

Die Körperhaltung bzw. die sichtliche Nervosität sind Verhaltensweisen, die Polizist Nicole als Alarmzeichen interpretiert. Nervosität liefere bei einer, noch dazu wiederholten Begegnung mit der Polizei einen Hinweis darauf, dass derjenige etwas zu verbergen hätte. Die betroffene Person begründet jedoch ihre Aufregung durch die Wiederholung der Kontrolle. Durch die Kontrolle produzieren die Polizisten eine für Nicole selbsterfüllende Prophezeiung: *ex post* zeigt der Fahrer ein Verhalten, das die Kontrolle weiter begründet. Dies gilt aber lediglich für den Novizen Nicole: Ihr dienstälterer Kollege erklärt nach Abschluss der (ergebnislosen) Kontrolle knapp, dass Nervosität durchaus normal sei, denn schließlich seien die meisten Menschen nur in Ausnahmesituationen mit der Polizei konfrontiert. Dieses sehr knappe Gespräch nach der Kontrolle *entmythologisiert* die Interaktion mit dem Betroffenen, indem es das Alarmzeichen neutralisiert. Was Nicole vorher beachtenswert und außergewöhnlich schien, wird von ihrem Kollegen wieder zurückverwandelt in eine nicht weiter beachtenswerte Normalität.

Bislang lag der Fokus auf dem Verhalten Einzelner. Wenn sich Einzelne zu einer Gruppe zusammenfinden, kann dies ebenfalls die Aufmerksamkeit der Polizeibeamten auf sich ziehen. Das ›Massieren‹ und Sich Ansammeln einer unerwünschten Klientel kann selbst ein Alarmzeichen darstellen. Wie Eleanor Bland für Großbritannien dargestellt hat, waren bzw. sind die Begriffe des »lurking« und besonders des »loitering« Bezeichnungen für Verhalten, das die britische Polizei zu unterbinden suchte (Bland 2021). »Loitering« brachte die Polizei und die publizistische Öffentlichkeit im Großbritannien des 18. und 19. Jahrhunderts mit den ökonomisch und politisch benachteiligten Klassen in Verbindung – womit deren Angehörige als *per se* abweichend markiert wurden (ebd.: 4). Das ›Herumhängen‹ und ›Massieren‹ der als abweichend gelabelten Klientel erregt besonders an denjenigen Orten (nicht nur polizeiliche) Aufmerksamkeit, an denen sonst der Fluss von Personen, Fahrzeugen und Waren gewährleistet werden soll – wie etwa an Bahnhöfen. Bland hält fest, dass das »Loitering« im 18. und 19. Jahrhundert als eine Tätigkeit konstruiert wurde, die den Fluss störe: »Loitering« was especially closely associated with thoroughfares, and was constructed as an activity that interrupted the

33 Daraus folgt, dass die *zugeschriebene* Ethnizität durchaus eine Rolle gespielt haben könnte: dass der Betroffene nicht so sehr als bloß österreichischer Staatsbürger (die Nationalität wurde durch das KFZ-Kennzeichen nahegelegt), sondern als österreichischer Staatsbürger mit bspw. slawischer, türkischer oder anderer Migrationsgeschichte von den Beamten aufgehalten worden ist. Denn der Betroffene wurde überraschenderweise zwei mal kurz hintereinander aus dem fließenden Verkehr gezogen, was für mich eine solche Interpretation nahelegt.

regular circulation of pedestrians and vehicles« (ebd.: 11). Daher hält auch ein Polizist fest:

P: [...] am Bahnhof zum Beispiel, Obdachlose, (.) oder Alkoholikermilieu, die in den Haltestellen sitzen und da vielleicht auch ein bisschen belästigen oder Alkohol in der Öffentlichkeit so konsumieren, was den Bahnverkehr ein bisschen beeinträchtigt (MEDIAN_E5, Pos. 93)

Die Trinkenden beeinträchtigen den Bahnverkehr nicht dadurch, dass sie sich auf den Transportwegen selbst befinden und ein Durchkommen der Bahnhofsgäste oder der Züge verhindern würden. Es sind in diesem Zitat die kleineren Belästigungen und der Konsum von Alkohol, die den Verkehr beeinträchtigen. Der Verkehr kommt nicht zum Erliegen, sondern er ist für die Reisenden sowie die am Bahnhof Werktätigen weniger angenehm. Die Präsenz der Szeneangehörigen nehmen beschwerdemächtige(re) Akteure als unangenehm oder gar bedrohlich wahr – eine Bedrohung ihrer Sicherheit im engeren Sinn besteht jedoch für diese nicht.

Die Qualitätseinbußen gehen hauptsächlich von den sich ansammelnden Gruppen, den ›Milieus‹ oder ›Szenen‹ aus:

P3: Also es kommt immer drauf an, oftmals haben wir hier immer so Gemengelagen an bestimmten Orten, wo sich das dann zentriert. In den letzten Jahren ist das zum Beispiel aufgetreten am Bahnhof [Stadt], wo sich dann oftmals Jugendliche und Heranwachsende in größeren Gruppen getroffen haben, die nicht reisewillig waren. Da die aber schwer zu unterscheiden waren von Personengruppen, die reisewillig waren, mussten wir dann unabhängig davon Kontrollen durchführen, um erstmal zu selektieren, wer überhaupt dort sich, in Führungsstrichen, berechtigt aufhält, wer eine Reise-/eine Reiseabsicht hat. Das war auch irgendwann eine Vorgabe von der Deutschen Bahn, die hatten da sehr viele Hausverbote ausgesprochen. Und dem nachgehen zu können, ob diese Hausverbote auch eingehalten werden, sind wir dort auch verstärkt aufgetreten, haben Personenkontrollen zur Gefahrenabwehr durchgeführt. (MEDIAN_Gruppe4, Pos. 24)

In der Bewertung über die Alkoholverbotsverordnung durch die Stadt München, welche insbesondere die Bahnhofsgegend umfasst, findet sich daher auch der folgende Passus:

Die genauen Aufenthaltszeiten werden zwar statistisch von der Polizei nicht erfasst, jedoch teilte das Polizeipräsidium München mit, dass die Beamten der Polizeiinspektion 16 – in deren Zuständigkeit der Geltungsbereich der AVV liegt – das (sic!) Klientel schon in den Morgenstunden beobachten können. Bei Kontrollen werden teilweise Gruppen mit über 20 Personen angetroffen. (AVV_II, S. 8; Satzzeichen im Original)

Dieser Absatz wird durch eine kurze Ausführung über den Alkoholkonsum sowie alkoholbedingte Formen der Belästigung fortgesetzt.

P3 erklärt im ersten Zitat, dass die Polizei Kontrollen auf Anlass von Beschwerden der Deutschen Bahn AG durchführen würde. Die Deutsche Bahn AG habe von ihrem Hausrecht Gebrauch machen und besonders »Jugendliche und Heranwachsende« des Bahn-

hofs verweisen wollen. Als entscheidendes Kriterium für die Durchsetzung eines Hausverbots und den berechtigten Aufenthalt am Bahnhof gibt P3 die Reisewilligkeit an:

P3: Wer am Bahnhof mit zwei riesen Plastiktüten mehrere Stunden lang vielleicht in einer dunklen Ecke hockt, ist vermutlich nicht reisewillig und ja, muss vielleicht mal gefragt werden, was genau er da jetzt vorhat. (MEDIAN_Gruppe4, Pos. 88)

P3 erläutert an einem hypothetischen Beispiel, welches Verhalten eine Kontrolle legitimieren würde: in einer dunklen Ecke zu sitzen und dabei zwei Taschen bei sich zu haben (wobei letzteres eher unter den Aspekt äußerlicher Merkmale wie der Kleidung fällt). Dieses Verhalten konstituiert »am Bahnhof« durch seine Inkongruenz mit den *dort* von den Beamten, aber auch von beschwerdemächtigen Akteuren (s.u.) erwarteten Verhaltensweisen ein Alarmzeichen. P3 zeichnet das Bild eines verdächtigen Verhaltens, welches durch zwei Attribute den Charakter der Devianz erhält: die Plastiktüten und die dunkle Ecke. Hätte die Aussage des Polizisten gelaute: »Wer am Bahnhof mehrere Stunden lang hockt, muss vielleicht mal gefragt werden, was genau er da jetzt vorhat«, könnte P3 nicht ohne Weiteres mit dem (im doppelten Sinn) Verständnis seines Interviewpartners rechnen. Auch wenn es in diesem Fall plausibel wäre, anzunehmen, dass die beobachtete Person »nicht reisewillig« ist, wäre doch erklärungsbedürftig, warum eine polizeiliche Ansprache notwendig wäre. Erst durch die Erwähnung von Plastiktüten und der dunklen Ecke ergibt sich das vollständige Bild: Die »riesen Plastiktüten« suggerieren Wohnungs- oder Obdachlosigkeit. Die hypothetische betroffene Person trägt ihr gesamtes Hab und Gut bei sich, weshalb die Tüten groß sein müssen. Dafür greift die Person auf die billigsten Taschen für den Transport zurück: solche aus Plastik, die man nach einem Einkauf im Supermarkt für ein geringes oder kein Geld bekommt, die aber zugleich eine Wetterfestigkeit besitzen. Damit wird die Obdachlosigkeit – unter anderem erkannt am Verhalten, dem »loitering« – zum Kontrollgrund.

Die »dunkle Ecke« legt ein meidendes Verhalten der betroffenen Person nahe: Sie möchte nicht gesehen werden und versucht sich den Blicken der Öffentlichkeit und der Polizei zu entziehen (auch hier ist die Kontaktvermeidung ein Teil des Alarmzeichens). Das Verweilen in der »dunklen Ecke« indiziert dem Beamten eine Absicht zur Aktivität: Der Sitzende soll »vielleicht mal gefragt werden, was genau er da jetzt vorhat«. Das Sitzen in der dunklen Ecke ist eine Form des Lauerns. Dieses »lurking« ist für Bland neben dem »loitering«, dem »Herumhängen«, ein wichtiges polizeiliches Etikett, das Armutskriminalität sichtbar machte und damit zu einer Kriminalisierung von Armut beitrug: »»Lurking« and »loitering« were the most distinctive of a range of terms used to characterise the behaviour of young men among the lower orders of society as potentially criminal, labelling these individuals as deviant« (Bland 2021: 4).

Die Verfolgung des »loiterings«, des »Herumhängens«, ist nicht auf die Orte des Verkehrs und Durchgangs wie Bahnhöfe beschränkt: Auch in Parks werden insbesondere Jugendliche, die sich dort sammeln, aufgrund der Größe ihrer Gruppe häufig kontrolliert (vgl. für die Gruppengröße als verdachtsleitendes Moment Belina und Wehrheim 2011: 223). In München kontrollierte die Polizei während der Covid 19-Pandemie die Einhaltung des Infektionsschutzgesetzes bzw. der damals geltenden Ausgangssperren mit einem Schwerpunkt im Englischen Garten, wobei gezielt die (abendlichen) Ansammlung-

gen Jugendlicher im Fokus standen. Eskalationen im Nachgang dieser Kontrollen schafften es häufig in die lokalen Schlagzeilen.³⁴ Durch die Pandemie und aus Gründen des Infektionsschutzes lag ein konkreter Anlass und damit andere Voraussetzungen für die polizeilichen Maßnahmen vor also dies in prä- und post-pandemischen Zeiten der Fall gewesen ist. Doch bereits vor der Pandemie konstituierte die Ansammlung Jugendlicher oder junger Erwachsener in Parks ein Alarmzeichen: Unterschiedliche Betroffene berichten davon, besonders dann anlassunabhängig kontrolliert worden zu sein, wenn sie sich in einer Gruppe bewegten:

B2: Ich wurde im im [Park] auch kontrolliert [I: [Park]?] Genau, ja, wir trafen einfach Freunde, wir waren wirklich viele, so zehn, zwölf ein-, a- also das war einmal. Die haben uns kontrolliert, einmal am Abend haben sie uns kontrolliert, [...]. Also da wurde ich auch, also wurde ich minds- mindestens kontrolliert, ich weiß jetzt nicht genau, zwei-, dreimal. [I: Oh, okay, doch öfter] Ge-, genau. (B2_Transkript, Pos. 52)

B1: Ob fünf Leute, ob drei, ob sieben, ob sechs, (wenn wir auf den) Sportplatz gehen um Fußball zu spielen, da sind natürlich auch zehn bis 15 Mann, weil wir Teams brauchen. [...] Und das fällt dann natürlich noch mehr auf. [...], bisschen lauter, benehmen sich anders. (B_Gruppe1_Transkript, Pos. 54)

B1: Werden meistens Gruppierungen kontrolliert, weil die ein höheres, höhere Wahrscheinlichkeit, dass jemand zum Beispiel Drogen hat, oder jemand, das ist halt einfach alleine w- wenn das jetzt in der Nacht ist, also hab ich jetzt mein, [...] meine Erfahrungen, wurd' ich in der Nacht bis jetzt fast noch nie kontrolliert (B_Gruppe3_Transkript, Pos. 112)

Die Betroffenen in den Interviewpassagen sind alle junge, zum Zeitpunkt des Interviews teilweise noch nicht volljährige Männer. Sie haben zudem alle einen »Migrationshintergrund«, sind also entweder die Söhne bzw. Enkel von Migranten bspw. aus der Türkei oder selbst aus Afghanistan nach Deutschland eingewandert. Sie alle berichten von ihrem Eindruck, in Gruppenkonstellationen häufiger von Kontrollen betroffen zu sein als alleine. Sie befinden sich dann zumeist in öffentlichen Parks oder Grünanlagen. Im ersten Zitat berichtet B2 von zwei bis drei Kontrollen in einer großen innerstädtischen öffentlichen Grünanlage. Durch die Gruppengröße, aber auch durch das gemeinsame Spiel (sofern sie nicht gemeinsam »chillen«) erzeugen sie Lärm, wie B1 im zweiten Zitat festhält: Sie seien »bisschen lauter, benehmen sich anders«. Implizit verweist B2 hier auf die

34 Zum Beispiel Hans 2020; Yildiz 2021; Mayer 2021. Besondere mediale Aufmerksamkeit erhielt dabei ein Zusammenstoß zwischen einer Gruppe von Jugendlichen und der Polizei Anfang Mai 2021 (Bernstein 2023): Die Polizei kontrollierte dort eine Gruppe feiernder Jugendlicher aufgrund des Verdachts auf eine Sexualstraftat und Nötigung. Die Jugendlichen widersetzten sich jedoch der Maßnahme und warfen zuletzt Flaschen auf die Polizisten. Die Polizei setzte ihrerseits physischen Zwang und Pfefferspray ein. Nach Angaben der Pressestelle der Polizei wurden dabei 19 Beamte verletzt. Die Situation eskalierte, da sich viele umstehende Jugendliche mit den Betroffenen und gegen die Polizei solidarisierten – offenkundig ohne den Einsatzgrund zu kennen. Der Grad der Eskalation sowie die spontanen Solidarisierungen können meines Erachtens nur unter Einbeziehung der in den Tagen und Wochen zuvor erhöhten Präsenz der Polizei und ihrer Kontrolltätigkeit hinreichend erklärt werden. Bei diesen wurde der Fokus speziell auf Gruppen Jugendlicher und junger Erwachsener gelegt.

Beschwerden Anwohnender wegen Ruhestörung und Lärmbelästigung. Im dritten Zitat geht B1 einen Schritt weiter und vermutet, dass bei größeren Gruppen die Chance höher ist, illegale Betäubungsmittel zu finden. B1 spielt hier wahrscheinlich auf den gemeinsamen Konsum sogenannter weicher Drogen wie Marihuana oder Amphetaminen an.

Die Konsumenten härterer Drogen bewegen sich häufig »Szenen«, worunter eine Bildung von lokalen, kleineren oder größeren Gruppen zu verstehen ist, deren Mitglieder sich persönlich bekannt sind und die sich häufiger an bestimmten, zumeist öffentlich zugänglichen Orten treffen. Während Ronald Hitzler Szenen im Sinn von posttraditionalen Vergemeinschaftungen als (potentiell) das Lokale transzendierende Netzwerke und Zusammenkünfte aufgrund gemeinsamer (hauptsächlich i.w.S. ästhetischer³⁵) Interessen beschreibt, bleiben die hier genannten Szenen eher lokal begrenzt (vgl. Hitzler 2008). In den von mir beforschten Städten gibt es weniger eine große als viele kleinere Szenen von Betäubungsmittelkonsumenten, was die Ansprechbarkeit durch bzw. für die Streetwork tendenziell erschwert. Andererseits beobachtete zumindest ein Akteur aus meinem Sample aus der Streetwork (zumindest vor Ausbruch der Covid 19-Pandemie) eine Vermischung der Szenen:

S4: Wir merken, die Szenen mischen sich. Es gibt unterschiedliche Szenen am Hauptbahnhof. Das sind die Wohnungslosen, das sind die Alkoholkonsumierenden, wobei ja eine oft [...] in die andere reinspielt, das sind, sind aber auch diese Geflüchteten, und das sind die Stricher und die Freier, also, Geflüchtete, die sexuelle Dienstleistungen anbieten, Geflüchtete, die aber auch sexuelle Dienstleistungen in Anspruch nehmen (S4_Transkript, Pos. 29)

... und so weiter. Dabei soll an dieser Stelle keine Aussage getroffen werden über die etwaigen sich gegenseitig verstärkenden Effekte des Konsums von Betäubungsmitteln und Formen anderer »Devianz«. Entscheidend ist, dass die Fluktuation zwischen den einzelnen kleineren Szenen und die dabei entstehenden Netzwerke das Ansammeln der Angehörigen prekarisierter Milieus wahrscheinlicher macht.

Die Beamten begründen den Fokus anlassunabhängiger Kontrollen auf diese prekarierten Milieus mit der Verfolgung von bzw. Suche nach offenen Haftbefehlen; insbesondere, wenn deren Angehörige wohnungs- oder obdachlos sind. Über die Kontrollen an einem Bahnhof, welcher zugleich ein Gefährlicher Ort ist, sagt ein Polizist:

P: Oder (.) da hat man viel das Phän/oder was heißt Phänomen, da hat man den Effekt, dass (.) viele halt oder teilweise die dann einen Haftbefehl offen haben, weil die ja keine ladefähige Anschrift haben. Deswegen kontrolliert man da anlassunabhängig. (MEDIAN_E5, Pos. 93)

P: Oder ein Obdachloser, der jetzt vielleicht da einfach nur sitzt und von dem ich die Personalien feststellen will, einfach nur um zu überprüfen, ob er einen Haftbefehl hat. Woanders dürfte ich das zum Beispiel nicht, einfach nur jemanden zu überprüfen, weil er da gerade sitzt. (MEDIAN_E5, Pos. 105)

35 Vgl. die bei Hitzler 2008: 59, Fußn. 6 aufgeführten Beispiele für Szenen.

Unter die Haftbefehle fallen auch Vollstreckungshaftbefehle nach § 457 StPO. Diese werden etwa dann ausgestellt, wenn Betroffene bei nicht abgeleiteten Geldstrafen eine Ersatzfreiheitsstrafe (EFS) antreten müssen. EFS werden beinahe ausschließlich im Nachgang von Geldstrafen für »Armutsdelikte« (Bögelein et al. 2019: 284) verhängt: Für Mecklenburg-Vorpommern stellten Nicole Bögelein et al. für die Jahre 2014 bis 2017 fest, dass etwa gut ein Drittel der eine EFS Verbüßenden wegen Eigentumsdelikten, und ein weiteres Viertel wegen (wiederholten) Schwarzfahrens inhaftiert sind (ebd.: 294); und 6,1 % wegen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz (ebd.: 290). P erklärt im Interview, dass bei Datenbankabfragen während Personenkontrollen das häufigste positive Ergebnis Fahndungsaufrufe nach wohnungs- bzw. obdachlosen Personen seien, denen Post der Staatsanwaltschaft nicht zugestellt werden könnten:

P: Das Häufigste bei Personen sind Aufenthaltsermittlungen, das ist das was ich eben gesagt habe, wenn die Staatsanwaltschaft ihre Briefe nicht zustellen kann, seien es Obdachlose, mit denen wir viel zu tun haben, die vielleicht irgendwo was geklaut haben, die sind ohne festen Wohnsitz, da kann man einfach die Post nicht zustellen. (MEDIAN_E5, Pos. 21)

Bögelein et al. unterscheiden zwischen den EFS-Inhaftierten vier Gruppen: persistent Straffällige mit Suchtproblematik, wenig auffällige Erstinhaftierte, Täter mit Eigentumsdelikten und Suchtproblematik und wiederholt Schwarzfahrende. In allen vier Gruppen findet sich eine hohe Zahl Obdachloser, wobei unter den persistent Straffälligen mit Suchtproblematik gut jeder Sechste (16,4 %) und damit die höchste Zahl im Sample von Obdachlosigkeit betroffen ist, während unter den wenig auffälligen Erstinhaftierten die Zahl am niedrigsten ist (mit 7,5 % ist jeder Dreizehnte betroffen). Rebecca Lobitz und Wolfgang Wirth stellten in Nordrhein-Westfalen für das erste Quartal 2017 fest, dass 77 % der Inhaftierten vor Antritt ihrer EFS arbeitslos waren³⁶ (und mehr als die Hälfte hiervon langzeitarbeitslos), wobei 60 % gar keinen Beruf erlernt hatten und 17 % nur eingeschränkt arbeitsfähig waren (Lobitz und Wirth 2018: 17). Für einen großen Teil der von EFS Betroffenen stellten Bögelein, André Ernst und Frank Neubacher in einer Mixed Methods-Studie fest, dass diese in »dauerhaft ungeordneten« (Bögelein et al. 2014: 285) Lebenslagen existieren würden. In diesen »ungeordneten Lebenslagen« würden die Betroffenen, laut deren eigener Aussage, einen großen Teil ihrer Zeit mit dem »[R]umhängen« (ebd.: 285) verbringen – etwa an Bahnhöfen oder in Parks (Bögelein et al. 2019: 285). Indem dieses »Herumhängen« als Alarmzeichen für offene Haftbefehle nicht angetretener Ersatzfreiheitsstrafen fungiert, transformieren Polizeibeamte also die Lebensweise von Menschen in besonders prekären Lebenssituationen in einen Verdacht auf eine Straftat. Damit arbeiten Polizeibeamte an der Produktion einer sich selbst erfüllenden Prophezeiung: Indem Armutsdelikte in diesem Sinn verfolgt werden, werden für Armut typische Verhaltensweisen (aber freilich auch je entsprechende äußerliche Merkmale) zu Indikatoren einer Straftat – die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Kontrolle ist damit höher als bei Menschen, die, zumindest dem Anschein nach, nicht von (extremer) Armut betroffen sind (vgl. Kyprianides et al. 2021:

36 Bei Bögelein et al. waren es 74,3 % (2019: 288).

678f., welche von einem buchstäblichen ›Katz-und-Maus-Spiel‹ von Obdachlosen und der Polizei in London berichten, bei dem insbesondere kleinere Eigentumsdelikte bzw. deren Verfolgung im Vordergrund stehen).

Unter den von EFS Betroffenen befinden sich zudem relativ viele psychisch Erkrankte: Bei etwa jedem Dritten der in Mecklenburg-Vorpommern eine EFS verbüßenden Inhaftierten stellten Bögelein et al. eine Suchtproblematik fest (Bögelein et al. 2019: 289). Mehr als jeder zehnte (11,4 %) hatte bereits einen Suizidversuch hinter sich.³⁷ Je nach Gruppe (s.o.) konstatierten die Forschenden bei mindestens 16,3 % bzw. bei bis zu 37,9 % der EFS-Inhaftierten eine psychische Erkrankung. Psychische Erkrankungen beeinflussen daher das Verhalten eines großen Teiles derjenigen Klientel, die sich an Gefährlichen Orten (also an Bahnhöfen oder den entsprechenden Parks) aufhält. Für den Hauptbahnhof einer Großstadt beschreibt dies eine Person aus der Sozialen Arbeit in leitender Position wie folgt:

S3: [...] wir erleben hier wirklich schon ausgeprägteste Bilder massiver psychotischer Erkrankungen, also im psychotischen Formenkreis, ähm Schizophrenie, Wahnvorst-, Menschen mit Wahnvorstellungen, die einfach nicht therapiert sind, Therapie abgebrochen worden ist, die ihre Medikamente nicht mehr nehmen, also wo einfach keine, ambulante Regelversorgung so erfolgt, dass sich das einigermäßen stabil hält, wo es halt dann auch zu Krisen kommt, und zu Zuspitzungen. Ja, aus dem Formenkreis der Depressionen, also alles eigentlich. Wir sind da keine Fachleute, wir maßen uns auch um Gottes Willen nicht an, Diagnosen zu stellen, aber einordnen können wir das durchaus. Also von dem her, wir reden hier nicht von irgendwelchen neurotischen Verstimmungen, sondern schon von handfesten Krankheitsbildern, die uns hier begegnen. Bis hin zu Suizidalität, ja. (S3_Transkript, Pos. 23)

S3 betont, über keine medizinisch-psychiatrische Expertise zu verfügen, sondern beurteilt die Problemlagen entlang des beobachtbaren Verhaltens: Bestimmte Verhaltensweisen (insbesondere »Wahnvorstellungen«) grenzt S3 von bloßen »neurotischen Verstimmungen« ab. Daher käme es zu »Krisen« bzw. »Zuspitzungen«, welche im Extremfall bis »hin zu Suizidalität« reichen könnten. Einer Reihe beobachtbarer Formen des Verhaltens wird als pathologisch beschrieben. Es ist hier nicht entscheidend, ob die Diagnose als klinische, medizinische bzw. psychiatrische im Einzelnen oder Gesamten zutrifft oder nicht, sondern, dass das Verhalten der Klienten als, besonders im öffentlichen Raum, auffällig beschrieben wird. Es rückt damit eher in den Fokus von Polizeibeamten.

Der zweite Aspekt ist für die Interaktion zwischen Betroffenen und Polizisten relevant: Diese sehen sich mit einem für sie nicht mehr erwartbaren Verhalten konfrontiert. Ihr *Gegenüber* ist womöglich schwer ansprechbar oder es fällt dem jeweiligen Betroffenen schwer etwaigen Anweisungen nachzukommen. Auch aggressive Reaktionen gegenüber den Beamten sind möglich. Zwei Polizeibeamte äußern sich daher in zwei verschiedenen Interviews zu den Problemlagen im Umgang mit Menschen in psychischen Ausnahme-situationen wie folgt:

37 In der Untersuchung von Lobitz und Wirth war bei 15 % der Inhaftierten die Suizidgefährdung in den Akten vermerkt (Lobitz und Wirth 2018: 17).

P2: Ganz gefährlich wird es natürlich mit psychisch Kranken. Wenn du dann da/Weißt du ja manchmal auch nicht, was du da hast und dann gehst du so auf/das ist ja dann nicht mehr normales Verhalten, wird man ja als Wissenschaftler auch kennen, was da teilweise so abgeht. (MEDIAN_Gruppe3, Pos. 326)

P3: Es gibt halt auch Leute, die sind alkoholisiert oder stehen unter dem Einfluss von Betäubungsmittel, die sind halt nicht ansprechbar, die sind nicht offen, die sind vielleicht in ihrem Tunnel oder im Wahn oder von Grund auf aggressiv oder vielleicht auch psychisch krank, da haben wir tatsächlich keine Möglichkeiten, auf die Person einzuwirken, da kann man noch so freundlich sein, das funktioniert halt manchmal einfach nicht. (MEDIAN_E6, Pos. 53)

Im ersten Zitat bricht P2 den Satz ab: »und dann gehst du so auf«. P2 findet keine Worte, um die Verhaltensweisen von Menschen in psychischen Ausnahmesituationen beschreiben zu können. Erst *ex negativo* – »das ist ja dann nicht mehr normales Verhalten« – und über eine Referenz auf einen (unterstellten) Wissensvorrat der Interviewenden versucht P2 sich verständlich zu machen. Das heißt, dass das Verhalten der Betroffenen außerhalb erwartbarer bzw. benennbarer Reaktionen liegt, sodass es als besonders gefährlich erscheint. Die Wahrscheinlichkeit gegenseitiger Fehlinterpretationen des Handelns und Verhaltens des je anderen und die Gefahr einer Eskalation sind größer (häufig sind die Todesopfer durch polizeilichen Waffengebrauch Menschen in psychischen Ausnahmen; Diedrichs 2022). P3 rückt die Nichtansprechbarkeit in den Vordergrund: Unter den Nichtansprechbaren seien Menschen unter Einfluss von Betäubungsmitteln und »psychisch Kranke«. Bei dieser Gruppe funktioniere es nicht, »freundlich« zu sein – das heißt, man müsse ihnen gegenüber zumindest einen bestimmten Tonfall anschlagen, gegebenenfalls aber auch physischen Zwang anwenden. Daraus lässt sich nicht der Umkehrschluss ziehen, P3 ginge der eigenen Wahrnehmung nach mit allen Menschen in psychischen Ausnahmesituationen *unfreundlich* um. Es zeigt aber, dass P3 Formen der Deeskalation und der Ansprache »psychisch Kranker« und/oder unter Betäubungsmiteleinfluss stehender Menschen, die sich in einem Erregungszustand befinden oder nur schwer ansprechbar sind, nicht weiter bekannt sind.³⁸

Im Vorfeld proaktiver Kontrollen ist allerdings nicht allein das Verhalten der (prospektiv) Betroffenen ausschlaggebend für die Konstitution eines Verdachts: Er ergibt sich erst aus dem Zusammenhang mit personenbezogenen Merkmalen aus einer In-/Kongruenz, die den Polizisten verdächtig erscheint. Richard V. Ericson erklärt, Polizeibeamte verfügten weitgehend über ein »directory knowledge« bzw. ein geteiltes Rezeptwissen (»shared recipe-knowledge«) darüber, welche Personen aufzuhalten seien (Ericson 1982: 86; daran anschließend Chan 1996: 120). Für Ericson trifft dies besonders diejenigen Individuen, die unabhängig vom Ort ihres Aufenthalts bzw. Antreffens als verdächtig erscheinen (ebd.: 121). Die von ihm genannten Figurationen sind »bikers«, aber

38 Kyprianides et al. schildern aus ihrer ethnographischen Feldforschung einen Fall gelingender Deeskalation, bei der die Ansprache eines unter Entzugserscheinungen stehenden und sich auf einem Spielplatz selbst verletzenden Mannes durch ein Mitglied von *Charity Homeless* erfolgte. In dem dieses dem Mann ein Unterstützungsangebot unterbreitete, konnte der zunächst sehr aggressiv auftretende Mann beruhigt und schließlich dazu bewegt werden, den Spielplatz zu verlassen (Kyprianides et al. 2021: 677f.).

auch »pukers« und »assholes«: also Trinker und/oder Menschen, die einen für die deprivierten Klassen typischen Habitus besitzen oder denen die Beamten einen solchen Habitus zuschreiben.

4.2 Die Kleidung

Die Identifikation anhand eines äußeren Merkmals wie der Kleidung verläuft in proaktiven und in reaktiven Kontrollen auf zwei unterschiedliche Weisen: Bei proaktiven Kontrollen identifizieren Beamte die Betroffenen anhand der Kleidung *mit einem bestimmten Milieu*. Bei reaktiven Kontrollen identifizieren sie die Betroffenen *als je Einzelne*. Sie haben bei reaktiven Kontrollen einen spezialisierten Verdacht, innerhalb dessen die Kleidung eine bestimmte einzelne Person ausweist. Ein Polizist beschreibt die spezialisierte Verdachtsgenese wie folgt:

P: Also es ist eigentlich eher Verhalten. Oder geht mir jetzt zumindest persönlich nicht so, dass ich jetzt gucke nach bestimmten Jacken. Manchmal hat man noch so, wenn es um Fahndung geht von Personen, dass man sagt, gestern war ein Tankstellenraub, er hatte eine gelbe Käppi und eine rote Jacke getragen. Dann hat man das irgendwie noch so im Hinterkopf und erinnert sich vielleicht daran, wenn man über den Bahnhof fährt und da läuft halt einer mit einer roten Jacke und einer gelben Käppi rum, so »Pass mal auf, lass uns den kontrollieren, der hat genau das an, was gestern beschrieben wurde«. Dann hat man zumindest schon mal/Natürlich wird man dem jetzt nicht sagen können: Du hast gestern die Tankstelle überfallen. Weil rote Jacke, gelbe Käppi gibt es zuhauf. Aber für die Ermittler hat man zumindest schon mal einen Ansatz, wir haben den da und da angetroffen mit den und den Personen als Begleitung, der hatte genau das an, was da ist. Dann lädt er den sich möglicherweise vor, befragt den nochmal dazu und dann kommt man vielleicht in Tatverdacht rein oder so. Das als Personenbeschreibung für Klamotten, aber ansonsten, dass man Leute aufgrund der Klamotten kontrolliert, einfach so, das ist eigentlich nicht. (MEDIAN_E5, Pos. 121)

Perklärt zunächst, dass die Kleidung nur eine untergeordnete Rolle spielen würde. Wenn aber eine Täterbeschreibung für ein bestimmtes Delikt vorliegt, dann kann die Kleidung an Relevanz gewinnen. Zwar lasse sie keine eindeutige Identifikation eines Täters zu, doch liefere sie einen hinreichenden Anhaltspunkt für eine Kontrolle bzw. eine Feststellung der Identität, auf deren Grundlage dann die mit dem Fall betrauten Ermittler weiter tätig werden könnten. Das dargestellte Szenario ist *reaktiv*: Es soll eine bestimmte Person aufgrund einer bereits begangenen Tat identifiziert werden. Für anlassbezogene Kontrollen spielt der symbolische Gehalt der Kleidung also keine oder lediglich eine untergeordnete Rolle für die Auswahl der zu kontrollierenden Person.

Anders verhält es sich bei proaktiven Kontrollen. Kleidung ist ein Merkmal zur Distinktion verschiedener Milieus: Dass Kleider Leute machen ist nicht bloß ein Sprichwort, sondern Kleidung repräsentiert die Zugehörigkeit zu einer Gruppe bzw. die Nichtzugehörigkeit zu einer anderen (Bourdieu 2015: 60ff.). Dies gilt nicht bloß für Bekleidung, die eine eindeutige Zuordnung ihres Trägers zu einer spezifischen Gruppe erlaubt (wie Uniformen). Kleidung produziert einen semantischen Überschuss: Sie bedeutet *mehr* als das, was offen gezeigt wird. Die Kutte des *Bikers* zeigt nicht bloß dessen Zugehörigkeit

zu einer bestimmten Gang an, sondern sie symbolisiert darüber hinaus (in den meisten Fällen) auch körperliche und geistige Härte, eine Ablehnung bürgerlicher Normvorstellungen, (räumliche, mittlerweile weniger sexuelle) Freizügigkeit und so weiter.

Da die Kleidung also die Zugehörigkeit zu einem Milieu indiziert, meint der Beobachter daher an ihr die Wert- und Normvorstellungen ihres Trägers erkennen zu können. In der Wahrnehmung der Beamten markieren Kleidung oder Körperschmuck der jeweils beobachteten Einzelnen die Zugehörigkeit zu einer Figuration. Anhand der Kleidung können die Beamten einen ersten Eindruck davon gewinnen, ob ihnen ein *Bürger* oder ein *Gegenüber* gegenübersteht. Im oben geschilderten Fall des Bikers lässt sich dies verdeutlichen: Dessen tätowierte 81 indiziert nicht nur dessen Zugehörigkeit zu einer Gang. Als Symbol steht es, in der Wahrnehmung der Beamten, für eine erhöhte Bereitschaft zur Gewaltanwendung und eine professionalisierte Kriminalität.

Für Polizisten ist daher die Kleidung, anders als dies der Beamte im ersten Zitat des Kapitels für sich selbst festhält, für die Auswahl der zu kontrollierenden Person bei proaktiven Kontrollen relevant. Paul Quinton stellte bei seinen ethnographischen Beobachtungen in Großbritannien fest, dass insbesondere sportliche bzw. legere Kleidung im polizeilichen Fokus stünde (Quinton 2011: 362, 364). Auch in den Interviews rekurrten die Polizisten auf sportliche Kleidung. Diese sei ein Hinweis auf den Besitz oder den Handel mit Betäubungsmitteln:

P2: [...] so wenn du alleine (unv.) rumfährst und dann Jugendliche siehst oder Personen siehst, die eine Bauchtasche dabeihaben. Klingt jetzt erstmal immer so ein bisschen plump, weil nicht jeder der eine Bauchtasche um hat, ist gleich ein Drogendealer. Oder hat irgendwas mit Drogenhandel zu tun. Aber das ist immer so ein kleines Indiz. So ein bisschen ungepflegteres Aussehen, Bauchtasche dabei [...]. (MEDIAN_Gruppe5, Pos. 34)

P4: Aber nichtsdestotrotz sieht man auf vielen Fotos, die mit Betäubungsmitteln zu tun haben, »Aha, die haben Käppi auf und eine Bauchtasche«. Und so kann man die auch schon ein bisschen, ja, eingruppieren. Von möglichen Straftaten. (MEDIAN_Gruppe4, Pos. 93)

P4 nennt das Tragen von Kappen als einen möglichen Hinweis auf die Zugehörigkeit zu einem betäubungsmittelaaffinen Milieu – und beide nennen die Bauchtaschen. Diese Bauchtaschen (die von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, zum Zeitpunkt der Niederschrift, häufig von der einen Schulter zur gegenüberliegenden Hüftseite geschlungen getragen wurden und die sich in verschiedenen Subkulturen großer Beliebtheit erfreuen) gelten beiden als Indikator für den Gebrauch von Drogen.³⁹ Die Kleidung ist für die Beamten daher nicht allein Ausweis einer subkulturellen Zugehörigkeit, sondern sie assoziieren mit ihr auch eine bestimmte Funktionalität: Die Bauch- und Umhängetaschen, die bisweilen tatsächlich unter dem Namen *Pusher Bags* verkauft werden, sollen

39 In der Hoffnung, dass die Arbeit auch in 10 Jahren noch eine Leserschaft findet, sei angemerkt: Nicht nur in verschiedenen Jugend- und Subkulturen wurden ab dem Ende der 2010er Jahre vermehrt Jogginghosen getragen. Jogginghosen haben i.d.R. keine Gesäßtaschen, und auch die Seitentaschen sind oft so beschaffen, dass das Handy, der Schlüssel oder der Geldbeutel herausfallen können. Die Bauchtaschen kompensieren diesen Mangel.

zur Lagerung illegalisierter Drogen dienen – ähnlich, wie Rucksäcke als Transportmittel etwaigen Diebesguts dienen können (Belina und Wehrheim 2011: 220).

Betroffene berichten auch von ihrem Eindruck, dass sportliche oder legere Kleidung besonders verdächtig erscheint. Eine jugendliche betroffene Person ergänzt etwa während eines Interviews: »Ich sag dir, hätte ich noch einen Jogginganzug da, ohne Scheiß, die hätten mich sofort gepackt jetzt« (B_Gruppe1_Transkript, Pos. 53). Die betroffene Person erkennt die sportliche Kleidung als Marker der Zugehörigkeit zu einem jugendlichen (und auch migrantischen) Milieu, dem Devianz zugeschrieben wird – und schließt daraus, dass die Polizisten ihrerseits den Jogginganzug als einen solchen Marker erkennen würden. Jacinta M. Gau und Rod K. Brunson konnten diese Selbstbeschreibung der von Personenkontrollen Betroffenen – als aufgrund ihrer Kleidung verdächtig – für ihre Forschung bestätigen (Gau und Brunson 2010: 267).

Die Interaktion zwischen Betroffenen und Polizisten im Kontext verdachtsunabhängiger Kontrollen bedeutet eine (transformierte) Übernahme polizeilicher Figurationen der Betroffenen in Bezug auf sich selbst: Sie erkennen die Alarmzeichen als Teil ihrer sozialen Identität. Daraus folgt jedoch nicht, dass die soziale Identität als solche festgeschrieben, das heißt, auch für die Betroffenen unumgänglich und ein Rollenwechsel unmöglich wäre. Dies offenbart sich an der folgenden Interviewpassage. B9 war vor einigen Jahren nach Deutschland geflohen und betreibt seither ein Café in einer größeren deutschen Stadt:

B9: But sometimes, because I'm running a café, and I'm going shopping for my café, with a cargo bike. And the cargo bike is really broken, and when I'm working, I don't really wear fancy dresses. So I look like a foreigner, doing, I don't know, working class job. So, I'm a really easy target for them [die Polizei; RT]. Like, I'm going to supermarket, the big supermarket, Metro. And almost every time I got stopped, because I have lots of goods with me and I'm cycling and I'm like broken, because I'm tired. Then they are checking everything, they are going to my (sub??) and checking everything, and checking my ID, and they were checking the bike if it has everything, like the light, even the- during the daylight. Buuut, they're also coming to my café. [...] Every five minutes cops are there, and then they wanna like, I don't know, drink a coffee or grab a sandwich to eat, they come there. And I'm not serving them. And because the café is really fancy, and there I wear really fancy stuff, and everything, when you go there, you can see that, okay, it's not a random, I don't know, (donor) shop, it's refugees, used to, so, they don't really expect me to have this fancy place. I was lucky that I got it. So, they don't really feel comfortable. And I said »Sorry, we're not comfortable with you being here. It's not against police structure, or your serv(ice), I just like, traumatised with cops, so, (it's/is it) okay if you leave«, and they, they just like, »Yeah, sure, totally understand it«. I kicked them two times from my café and still got nothing from cops because of discrimination or something. (B9_Transkript, Pos. 10)

Als Betreiber eines Cafés füllt B9 unterschiedliche Rollen aus: im Café selbst, auf der Vorbühne, die des gut gekleideten Inhabers, der die Gäste in Empfang nimmt, und außerhalb des Cafés die des Kuriers, der die Einkäufe in robuster oder gar schmutziger Arbeitskleidung auf einem alten Lastenrad erledigt. In der ersten Rolle präsentiert B9

sich bürgerlich, in der zweiten als Teil der Arbeiterklasse. B9 wiederholt die antithetischen polizeilichen Figuren vom *Bürger* und dem *Gegenüber*, und verbindet sie mit der in verschiedenen Situationen getragenen Kleidung. Im Café entspricht B9 dem *Bürger*, auf der Straße dem *Gegenüber*. B9 berichtet, gerade während der Arbeit auf der Straße, also während der Einkäufe, regelmäßig (»almost every time«) von der Polizei kontrolliert zu werden. Die Polizisten würden B9 nicht nur gründlich »checken«, sondern auch die Fahrtüchtigkeit des Fahrrads, selbst die Lichter, überprüfen.⁴⁰ Anders verhält es sich, wenn die Beamten das Café betreten, um sich etwas zu essen oder trinken zu kaufen. Durch die wiederholten Kontrollen fühlt B9 sich in ihrer Anwesenheit nicht wohl: B9 möchte sie nicht bedienen und bittet sie, das Café wieder zu verlassen. B9 tritt in der Rolle des Cafébetreibers auf – und ist entsprechend gekleidet. Die Beamten rechnen B9 daher eine höhere Beschwerdemacht zu und verlassen das Café. B9 nimmt jedoch an, von Beamten nicht bruchlos als *Bürger* figuriert zu werden: »[T]hey don't really expect me to have this fancy place. [...] So, they don't really feel comfortable«: B9 nimmt also eine Irritation an ihnen wahr. Als (geflüchteter) Migrant, der mit deutlichem Akzent Englisch und noch ein relativ gebrochenes Deutsch spricht, entspricht B9 nicht ganz dem gängigen Bild eines *Bürgers*. Gleichwohl überwiegt der Eindruck eines »fancy« Cafés: Das zur Schau gestellte kulturelle (und damit nicht zuletzt auch: ökonomische) Kapital bewegt die Beamten dazu, der Bitte ohne Widerrede nachzukommen.

Die Beamten wahren beim Verlassen des Cafés die von ihnen verlangte soziale Distanz zum Besitzer als auch zu den Gästen. Diese »ehrerbietige Zurückhaltung« (Goffman 2013: 78) verhält sich gegenteilig zur Degradierungszeremonie der polizeilichen Kontrolle. Während der Kontrolle dringen die Beamten tief in die Territorien des Selbst der betroffenen Person ein – »they are checking everything« –, während sie das Café ohne Umschweife wieder verlassen. B9 ist damit *Bürger* und *Gegenüber*, aber nie gleichzeitig, sondern in Abhängigkeit vom Raum und der getragenen Kleidung. B9 identifiziert sich situativ mit je der einen oder der anderen Rolle, und schätzt die Erfolgchancen, gegenüber der Polizei eigene Interessen durchsetzen zu können, je unterschiedlich ein. Hier zeigt sich bereits, wie die polizeilichen Figurationen die Rollen bzw. (gegenseitigen) Rollenerwartungen und damit auch die Interaktionen prägen: *Ehrerbietung* für den *Bürger*, *Demütigung* für das *Gegenüber*.

4.3 Das Alter

Das Alter der beobachteten Person kann ein entscheidender Faktor dafür sein, ob Polizisten eine proaktive Kontrolle veranlassen oder nicht. Für Paris konnten Fabien Jobard et al. bereits vor über 10 Jahren feststellen, dass die Polizei eher jüngere Personen kontrollierte (Jobard et al. 2012; für England und Wales vgl. außerdem Bradford und Loader 2016: 246). Jobard et al. untersuchten ebenfalls proaktive Kontrollen im öffentlichen urbanen Raum. Aufgrund des Zuschnitts ihrer Studie, bei welcher die Kontrollen verdeckt beobachtet wurden, konnten sie zwar das genaue bzw. tatsächliche Alter der je kontrollierten

40 B9 beschreibt den Zustand des Fahrrads als »really broken«, meint aber weniger dessen Fahrtüchtigkeit als das Aussehen. Der Zustand des Fahrrads ist mit aller Wahrscheinlichkeit ebenfalls Teil der polizeilichen Figuration.

Personen nicht feststellen. Dies ist jedoch für die Konstruktion des Verdachts weniger entscheidend als die Frage danach, wie jung bzw. alt die je Betroffenen *erscheinen*; also das je von den Polizisten angenommene Alter. Hier stellten die Forschenden fest, dass überwiegend Personen angehalten und kontrolliert wurden, die relativ jung erschienen.

Bezüglich des Alters der Betroffenen müssen einleitend einige Einschränkungen gemacht werden: In meinem Sample sind die Betroffenen von proaktiven Kontrollen durchweg jüngeren Alters. Die von mir Befragten waren etwa zwischen 14 und 50 Jahre alt, berichteten aber auch von jüngeren Freunden, welche Kontrollen unterzogen würden. Aus meinem Sample lässt sich aber kein Rückschluss auf die Gesamtheit aller Kontrollierten ziehen. Ein möglicher Bias könnte sich etwa daraus ergeben haben, dass junge Menschen offener für meine Forschungsfrage oder politisierter sein könnten. Ein weiterer Bias ergibt sich aus der Akquise meiner Interviewteilnehmenden, bspw. aus der Vermittlung von Interviewpartnern über Jugendzentren. Auch scheint das Alter der Betroffenen nicht bei allen Formen proaktiver Kontrollen eine bedeutende Rolle zu spielen: Im Kontext der Schleierfahndung auf der Autobahn war das Alter der Kontrollierten meiner Beobachtung nach weniger relevant. Gleichwohl schien sie mir bei Kontrollen in Zügen wiederum relevanter zu sein: Insofern könnte ein mediatisierender Faktor das Fahren von Fahrzeugen sein (womöglich, da schlichtweg die Sicht auf die Insassen durch die Windschutzscheibe erschwert ist).

Sowohl Polizeibeamte als auch Betroffene nennen das Alter als einen maßgeblichen Grund für proaktive Kontrollen. Eine junge betroffene Person äußerte die Vermutung, jüngere Menschen stünden im Fokus, da es sich bei der Durchführung der Kontrolle um eine Demonstration von Macht handle, um bereits gezielt bei Jugendlichen einen disziplinierenden Effekt zu erreichen:

B1: Hier sind die älteren, und die kiffen, sagen wir mal, die schon 18, 19, so, und wir sind noch 13, und die Bullen machen's extra direkt bei uns, auch schon so, dass wir checken n- »Nicht mit uns, nicht mit uns!«. So, die behandeln uns auch direkt so, wie, weil wir sind die nächste Generation, von dieser Gegend. Und du wirst dann auch direkt so hart behandelt wie die Großen behandelt würden, behandelt werden. (B_Group4_Transkript, Pos. 43).

B1 beschreibt eine normative Erwartungserwartung. B1 weiß, dass die etwas älteren Jugendlichen Betäubungsmittel konsumieren und identifiziert sich mit ihnen im sozial-räumlichen Sinn (»wir sind die nächste Generation«, nämlich überwiegend migrantischer Jugendlicher in einem Vorstadtviertel), nicht aber im Handeln: *Die kiffen*. Da B1 jedoch nicht kiff, lautet die Folgerung, dass die Kontrolle einen präventiven Zweck verfolgt. Dieser unterstellte Zweck der Prävention ist nicht identisch mit dem der polizeirechtlichen Gefahrenabwehr, sondern zielt in eine weit fernere Zukunft: »dass wir checken ›nicht mit uns, nicht mit uns!‹«. B1 begreift die Interaktion also als ein Ritual, in dem ein Macht- und Herrschaftsverhältnis instituiert gestellt wird. Besonders durch die wahrgenommene ›Härte‹ der Behandlung (»du wirst dann auch direkt so hart behandelt wie die Großen behandelt [...] werden«) zeichnet sich für B1 ab, dass der Zweck der Kontrolle nicht in einer zu verhindernden Straftat liegt, sondern dass die Kontrolle als Ritual der Demütigung bzw. Degradierung Selbstzweck ist.

Auch wenn das Alter bei Kontrollen auf der Autobahn meiner Beobachtung nach eine geringere Rolle spielte, heißt dies nicht, dass es keinen Einfluss auf die Auswahlentscheidung hatte. Dies wird im Folgenden Protokollausschnitt deutlich, wo die Beamten das Alter der Betroffenen explizit ansprechen. Darüber hinaus wird hier der disziplinierende Charakter der Maßnahme deutlich:

Auf der Autobahn entdecken wir zuletzt, es dämmt bereits, einen blauen VW-Bus. Eine kurze Kontrolle des Kennzeichens ergibt, dass der Halter wohl eine ältere Frau ist. Im Bus selbst sitzen jedoch vier Jugendliche bzw. sehr junge Erwachsene, etwa zwischen 18 und 24 Jahre alt (3m, 1w, wie wir später sehen). Nicole vermutet, dass er wohl der Mutter von einem der vier gehören würde. »Na, dann schauen wir mal, was Mama ihm mit in den Urlaub gegeben hat«, meint Gerhard. Sie winken den VW-Bus bei der Raststätte heraus. Der Fahrer steigt schließlich aus. Während sie kurz das Gepäck im Kofferraum begutachten, fragt Nicole den Fahrer, ob er schon einmal mit Betäubungsmitteln in Kontakt gekommen sei. Er hat (fast) schulterlange Haare, trägt eine Wollmütze und ist auch sonst eher Skater-/Surfer-mäßig gekleidet. Er gibt sofort zu, bis vor zwei Jahren noch gekifft, dann aber damit aufgehört zu haben. Er hätte auch ein Strafverfahren deshalb gehabt, doch, so sagt er, »Mein Führerschein ist mir heilig«. Nicole fragt ihn, ob er denn während seines Urlaubs in der Nähe von Leuten gesessen sei, die gekifft hätten. Auch dann könne ein Test positiv ausfallen. Er sagt, das könne er nicht ausschließen. Sie geben ihm einen Becher, und er geht hinter die parkenden LKW um dort zu pinkeln. »Fünf Tropfen reichen«, ruft Gerhard, ehe der Betroffene hinter den LKW verschwindet. Er kommt mit einem leicht angefüllten Becher zurück. Der Test ergibt recht schnell ein negatives Ergebnis. Der junge Mann ist sichtlich erleichtert: Er habe schon »Muffensausen« gehabt, wegen des Passivrauchens. (FP_210913, Pos. 21)

Zunächst springt den Beamten der VW-Bus als solcher ins Auge, dessen Kennzeichen sie abfragen. Anzeichens eines fahruntüchtigen Fahrers gibt es nicht. Auch die Anzeichen auf eine »grenzüberschreitende Kriminalität« fehlen hier. Das Modell des Busses selbst ist seit den 1960er Jahren ein Symbol (oder vielmehr Klischee) der Gegenkultur und der Hippiebewegung, und damit des Gebrauchs illegalisierter Genussmittel. Auf solche Drogen, allen voran Marihuana, spielt Gerhard an, wenn er ankündigt, nachzusehen, »was Mama ihm mit in den Urlaub gegeben hat«. Dabei ist naheliegend, dass der Polizist den Fahrzeughalter als »Mama« identifiziert. Dieser sehr kurze, scherzhafte und nicht wörtlich zu verstehende Satz markiert bereits das Labeling des Betroffenen: Der Ausspruch ist insofern despektierlich, als dem jungen Erwachsenen Unselbstständigkeit und eine Nähe zur Mutter unterstellt wird. Der mittlerweile altbackene Begriff des »Muttersöhnchens« ist damit semantisch identisch. In seinem Unernst spricht Gerhard damit die Wahrheit über die Figuration des *Skaters*, aber auch des *Studenten* aus. Den *Studenten* wird in ihrer Stereotypie eine sozialräumliche Verortung in der Mittelschicht zugeschrieben: Sie seien jung, eher beschwerdemächtig, tendenziell politisch links orientiert und hätten eine Affinität für Betäubungsmittel. Besonders während der Bahnkontrollen in Zügen beobachteten wir während unserer teilnehmenden Beobachtung vermehrte Kontrollen von Personen, welche dieser Figuration entsprachen. In diesem Fall ist auch die (legere oder sportliche) Kleidung ein wesentliches Moment der Figuration.

Die betroffene Person reagiert auf die Frage, ob sie schon einmal Betäubungsmittel konsumiert habe, indem sie sich unter die Normen der Respektabilität der Mittelschicht unterwirft: Sie habe seit Jahren damit aufgehört, da ihr der Führerschein »heilig« sei. Der Führerschein ist Symbol des Eintritts in das Erwachsenenalter: Er kann nicht nur erst mit der Volljährigkeit uneingeschränkt genutzt werden, sondern er ist auch materieller Ausweis der eigenen (sozialen) Mobilität: Selbst fahren zu dürfen und zu können ist Ausdruck bürgerlicher Freiheit und der Übernahme von »Verantwortung«. Daher gibt die betroffene Person auch gewisse Formen devianten Verhaltens zu: Sie habe früher durchaus Drogen konsumiert (aber sei nun abstinent). Aber sie könne nicht ausschließen, dass sie passiv – also unwillentlich – Marihuana geraucht hätte.⁴¹ In diesem »power ritual« (Collins 2004) übernimmt die betroffene Person also die ihr zugeschriebene Rolle als polizeiliches *Gegenüber*: Die Person erkennt die polizeiliche Autorität und ihren normativen Rahmen und Inhalt (das Verbot des Konsums bestimmter Betäubungsmittel) an und kommt, ohne Widerworte, dem Befehl nach, eine Urinprobe abzugeben. Dabei ist irrelevant, ob sie insgeheim, hätte man sie außerhalb der Situation befragt, das Machtritual anerkennt, denn »the crucial item of attention is *showing* respect for the order giving process itself« (Collins 2004: 112; Herv. RT). Die Authentizität und Aufrichtigkeit der Subordination ist zweitrangig. Die betroffene Person zeigt einige Anzeichen von Nervosität, die sie später als »Muffensausen« artikuliert. Um diesen Verlust an emotionaler Energie (wie Collins dies bezeichnen würde; ebd.: 114) zu kompensieren, deeskalativ auf die Beamten einzuwirken und Kooperation zu signalisieren, versucht die angehaltene Person, einen geteilten normativen Rahmen zu versichern, indem sie die Heiligkeit des Führerscheins betont. Sie versucht damit, seine Fremdidentifikation mit dem *Studenten* in eine gemeinsam geteilte Identifikation als *Bürger* zu überführen. Das Zugeben der Möglichkeit des unwillentlichen passiven Konsums ist die Performanz von Aufrichtigkeit: Die betroffene Person möchte den Beamten gegenüber als aufrichtiger *Bürger* erscheinen. In der Interaktion zeigt sich also, dass ihr daran gelegen ist, das Stigma der Fremdidentifikation als *Gegenüber* bzw. als *Student* aufzuheben.

Die Polizei assoziiert Jugendliche mit einem »unordentlichen Verhalten« (Quinton 2011: 364). Ein solches Verhalten ist nicht als solches strafbar, entspricht aber auch nicht der Mittelschichtrespektabilität. Daher rücken Gruppen von Jugendlichen zwar in den Fokus, aber nur bei Einzelnen lohnen sich in den Augen der Polizeibeamten die weitere Feststellung der Identität oder etwaige Folgemaßnahmen:

P2: [...] oder bei den Jugendgruppen, Park zum Beispiel, da muss ich jetzt mal überlegen. Also da kann es schon sein, dass man tatsächlich erstmal sondieren muss, bei wem braucht man die IDF, bei wem braucht man sie nicht, oder man nimmt sie erstmal auf, die Daten, vernichten kann man sie im Nachhinein immer noch. (MEDIAN_Gruppe2, Pos. 51)

41 Eventuell werden auch einige der Lesenden Zweifel an der behaupteten Nichtintentionalität des etwaigen Konsums haben. Die Authentizität ist hier jedoch weniger entscheidend als die Performanz.

Jugendliche sind daher im Besonderen ein Objekt disziplinierender Maßnahmen im Sinn von ›Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit‹ (SOS). Ruhe und die Prävention bzw. Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, bei welchen auch nach dem Opportunitätsprinzip verfahren werden kann, sind hier relevant. Damit wird ein junges Alter tendenziell zu einem wesentlichen Faktor im In-/Kongruenzprozess der Verdachtsgenese, da es einen semantischen Überschuss auch über diese als SOS markierten Deliktfelder hinaus besitzt. Jugendliche bzw. junge Erwachsene sind generell auffällig:

P1: Und das gehört dann so mit zum Stadtbild. Die sind auch (.) ab einem gewissen Alter fallen die auch nicht mehr so stark auf. [...] Die Gruppen, die wir jetzt so haben, das ist alles zwischen 18 und ich glaube 40. Und dann gibt es noch so andere, die sind deutlich älter, die sitzen da tatsächlich einfach nur und versuchen den Tag rumzukriegen. (MEDIAN_Gruppe5, Pos. 72)

P1 differenziert innerhalb des als abweichend etikettierten Milieus: Die Älteren versuchen »den Tag rumzubringen«. Sie stören nicht nur nicht, sondern sie gehören vielmehr »dann so mit zum Stadtbild« – sie sind also, zumindest ästhetisch, integriert. Die Jüngeren ziehen die Aufmerksamkeit der Ordnungsbehörden auf sich. Dies ist nicht *allein* aufgrund des Alters so: Die Jüngeren sitzen gerade nicht »da tatsächlich einfach nur«, sondern verhalten sich womöglich lauter oder nehmen als Gruppe einen größeren Raum ein. Deutlicher wird diese Differenzierung zwischen verschiedenen Altersgruppen, wenn sich die Aufmerksamkeit nicht auf ohnehin als deviant gelabelte Gruppen richtet:

P: Ich hätte theoretisch auch das Recht, die 80-jährige Omi, die gerade aus dem Bahnhof kommt und zum Bäcker geht und sich Brötchen holt, auch die festzuhalten, Personalien festzustellen und die zu durchsuchen. (MEDIAN_E5, Pos. 105).

P2: Oma Bräsicke würde ich nicht rausziehen, wenn Oma Bräsicke nicht komisch aussieht oder komisch fährt. (MEDIAN_Gruppe2, Pos. 76)

Die Wiener Oma brauchen wir nicht zu kontrollieren. (FP_210913, Pos. 9)

Neben dem Geschlecht wird hier das Alter als ein eindeutiger Faktor für Unverdächtigkeit benannt: P erklärt, dass das Polizeirecht zwar die Möglichkeit eröffnen würde, anlassunabhängig *jeden* zu kontrollieren, dass aber besonders die »80-jährige Omi« nicht angehalten oder gar durchsucht werden müsse. Solange die Oma also nicht »komisch« aussehe oder fahre, wie das P2 im Kontext von anlassunabhängigen Verkehrskontrollen schildert, gebe es keinen Grund, ausgerechnet sie anzuhalten – anders als beim *Studenten*, der trotz seiner unauffälligen Fahrweise kontrolliert wurde.

Dabei kann nicht aufgrund des (hohen) Alters ausgeschlossen werden, dass Menschen fähig zu deviantem Verhalten seien: Während unserer Forschungen berichtete ein Polizist explizit davon, dass bei einem »älteren Mann« eine größere Menge Kokain gefunden worden sei. Dieser Mann sei aber überhaupt nur deshalb kontrolliert worden, da die Beamten *alle* Insassen eines Reisebusses kontrollierten und durchsuchten. Die Idee, ein Mensch müsse jung, also körperlich belastbar und *fähig* sein, kriminelle Handlungen auszuführen, leitet die Figuration abweichenden Verhaltens.

4.4 Das Geschlecht

Der polizeiliche Verdacht richtet sich im Kontext proaktiver Kontrollen überwiegend, mit einigen deliktspezifischen Ausnahmen, auf Männer. Während meiner Teilnehmenden Beobachtung im Kontext der Schleierfahndung zeigte sich dies wie folgt: Alleinfahrende Frauen (sei es im Zug oder in der Bahn) wurden innerhalb des (kurzen) Beobachtungszeitraums nicht aufgehalten. Nur als Beifahrende oder als Begleitpersonen von Männern kontrollierten die Beamten Frauen und nahmen bisweilen auch deren Taschen in Augenschein. Für Deutschland fehlen jedoch verlässliche Daten über die sozialstatistischen Merkmale Betroffener proaktiver Personenkontrollen, sodass über die genaue Verteilung keine Aussage getroffen werden kann. Für den Pariser Raum konstatierten Jobard et al. vor 10 Jahren, dass die Polizei dort überwiegend Männer proaktiv kontrollierte, wobei das Geschlechterverhältnis hier je nach Ort teilweise, obzwar es nicht kippte, drastisch schwankte (Jobard et al. 2012; Jobard und Lévy 2013). Es gibt allerdings deliktspezifische Ausnahmen, auf welche ich in diesem Kapitel noch zu sprechen kommen werde, bei denen gerade ein weibliches Geschlecht zu einem Verdacht beitragen kann.

Betroffene berichteten in den Interviews von einem geschlechtlichen Bias: Frauen würden seltener und/oder weniger intensiv kontrolliert als Männer. Eine Interviewgruppe Jugendlicher erzählte, dass die männlichen Jugendlichen während der Kontrolle abgetastet worden wären und die weiblichen Jugendlichen in derselben Gruppe nicht (B_Gruppe3_Transkript, Pos. 37). Das Nichtabtasten führen die Jugendlichen hier auf Schamgrenzen zurück, die bei Frauen eher respektiert würden:

B1: Zum Beispiel n- wir wurden so kontrolliert, »Ja, was habt ihr?«. Wir mussten so stehenbleiben und abtasten. Nur abtasten. Das Mädchen wurde nur kurz in die Tasche reingeschaut. Ne, mehr nicht. Abge(fragt), kurz in die Tasche geschaut, fertig. Die so »Ja, okay«, aber das ich, das kann ich auch irgendwie nicht böse nehmen, das wär auch echt scheiße für dieses Mädchen gewesen, wenn man sie abgetastet hätte. Da (hab ich gefan-), da hab ich mir gedacht »Ja, okay, kann, versteh ich, ist 'n Mädchen«. Wir sind Jungs, das ist 'n Mädchen, bei uns kann man reingehen, bei ihr sollte man's jetzt nicht so machen. (B_Gruppe3_Transkript, Pos. 37)

Die von dem B1 ins Spiel gebrachte Interpretation lautet, dass die Kontrolle deswegen bei den männlichen Jugendlichen intensiver durchgeführt würde, weil diese den Eingriff als weniger intensiv wahrnehmen würden. Daher sei auch die Hemmnis einer Durchsuchung geringer. B1 betont, dass während der Kontrolle auch weibliche Polizeibeamte zugegen gewesen seien. Die Scham interpretiert er also nicht durch die intergeschlechtliche Interaktion, sondern, dass für Frauen *an sich* ein anderer Maßstab hinsichtlich der Eingriffsintensität anzulegen sei – unabhängig vom Geschlecht der durchsuchenden Beamten.⁴²

42 Durchsuchungen dürfen nur von Polizisten durchgeführt werden, die dasselbe Geschlecht wie die Betroffenen haben (vgl. bspw. Art. 21 Abs. 3 BayPAG). Das Argument, dass ein höherer Anteil von Männern in der Polizei damit notwendig zu einer ungleichen Verteilung von Kontrollen bzw. Durchsuchungen führen würde, trifft in diesem Fall aber nicht zu.

In meinem Sample befinden sich überwiegend männliche Betroffene. Hiervon allein können noch keine Rückschlüsse auf die polizeiliche Verdachtskonstruktion gezogen werden. Die von proaktiven Kontrollen betroffenen jungen Frauen sprachen jedoch ebenfalls davon, dass sie seltener als ihre gleichaltrigen männlichen »peers« kontrolliert würden:

I: [...] Und zwar, es ist so, ich hab' immer weitgehend mit Männern gesprochen, das heißt (es geht um) Polizeikontrollen und so, und es sind ja oft auch Männer, die kontrolliert werden. Aber seid ihr auch schon mal in so Kontrollsituationen gekommen, dass irgendwie die Cops anhalten und sagen »Hallo, Personalausweis bitte, kann ich mal in den Rucksack kucken, kann ich mal in die Tasch-«

B2: Ja.

B1: Ich hatte das einmal.

B2: Ich glaub jetzt zweimal oder so, auf jeden. (I: Zweimal?)

B3: Ich hatt's auch, aber nicht hier. Aber nicht so extrem wie bei den Jungs.

B2: Nicht so extrem, also wir wurden auf jeden Fall nicht angepackt oder so. Nur einmal war ich mit dem [zeigt auf einen der männlichen Jugendlichen] * (B3: **) wo wir dann kontrolliert wurden, auch mit den Schuhen und alles, und alles Mögliche. Aber sonst war da nichts. (B_Gruppe4_Transkript, Pos. 75–80)

Die jungen Frauen berichten, lediglich ein- bis dreimal von der Polizei kontrolliert worden zu sein. Ihre männlichen Freunde hingegen erzählen, dass sie, zumindest im Sommer, wenn sie sich draußen aufhalten, mindestens einmal die Woche kontrolliert würden. Innerhalb der Gruppe gleichaltriger Jugendlicher, die sich im gleichen Milieu und Stadtteil bewegen, lässt sich also ein drastischer Unterschied in der Wahrnehmung der Häufigkeit von Kontrollen festhalten. B2 wiederholt, dass die Kontrollen weniger intensiv seien: Sie würde nicht »angepackt«, also nicht abgetastet oder durchsucht. Nur einmal seien auch die Schuhe durchsucht worden. Allerdings war B2 auch hier der Begleiter eines männlichen Jugendlichen.

Auch als Begleitung von Männern, die einer Kontrolle unterzogen werden, kann es passieren, dass die Polizisten die anwesenden Frauen nicht weiter kontrollieren. Dies zeigt die folgende Passage, in der ich ein Gespräch mit einem männlichen Betroffenen rekonstruiere. Das Memo bezieht sich auf eine Unterhaltung, die kurz vor dem eigentlichen und transkribierten Interview begonnen hatte. Das Gespräch setzten wir nach Abschluss des Interviews fort. Zu diesem Zeitpunkt war dann auch die Ehefrau des Betroffenen anwesend:

Im Vorfeld des Interviews erzählt mir B9 von einer Kontrollsituation an einem Hauptbahnhof [...]. Die Polizei hielt ihn und seine Frau dort an. Dabei wurden seine Personalien kontrolliert, während ihre nicht kontrolliert wurden. Sein Verdacht war, dass dies daran gelegen haben könnte, dass sie weiß sei. Nach dem Interview setzt er noch hinzu, dass dies tendenziell auch eine sexistische Komponente gehabt haben könne. Beide, B9 und seine Frau, kommen aus dem Iran, und haben während der Kontrollsituation miteinander Farsi gesprochen. Dennoch kontrollieren die Beamten seine Frau nicht. (B9_Transkript, Pos. 1)

B9 hat eine etwas dunklere Hautfarbe als die Frau, und vermutet daher zunächst, sie würden während der Kontrolle aufgrund einer rassistischen Demarkation unterschiedlich behandelt. Nach dem Interview fällt B9 jedoch auf, dass auch das Geschlecht eine Rolle gespielt haben könnte – also eine »sexistische« Komponente gehabt haben könnte; nicht im Sinn eines ›Sexismus gegen Männer‹, sondern im Sinn eines ›positiven Sexismus‹ gegenüber der nichtbetroffenen Frau. Im Gespräch miteinander schließen sie den Rassismus als entscheidenden Faktor für die Ungleichbehandlung aus, da sie ja beide miteinander Farsi gesprochen hätten – und damit als Nichtdeutsche identifizierbar gewesen seien.

In den Interviews sowie in den teilnehmenden Beobachtungen zeigt sich eine vergeschlechtliche Selektion: Männer erscheinen tendenziell stärker als verdächtig und kriminell. Doch zu dieser Regel gibt es Ausnahmen in den polizeilichen Figurationen: (Legal und illegal) Sexarbeitende sowie bettelnde Frauen.

Sexarbeitende Frauen rücken im Besonderen in den polizeilichen Fokus. In gut der Hälfte der deutschen Bundesländer gelten Orte, an denen der Prostitution nachgegangen wird, als Gefährliche Orte (vgl. Keitzel 2020). Doch nicht nur an den Orten, an denen die Sexarbeit stattfindet, sondern auch im Grenzbereich können sexarbeitende Frauen in den Fokus rücken, wie ich in einem Gespräch mit einem Polizeibeamten erfuh:

Er habe seinen Dienst sowohl auf der Autobahn als auch in den Zügen geleistet. Früher sei im Auto mehr losgewesen, heutzutage halte es sich etwa die Waage. In den Zügen treffe man regelmäßig auf junge Prostituierte aus Osteuropa. Diese würden wöchentlich zwischen den Bordellen ausgewechselt. [...] Bei ihnen würden sie immer etwas »Gift« finden, aber eben nur kleinere Mengen (also für den Eigengebrauch). (FP_210915, Pos. 18)

Der Beamte kontrollierte diese Frauen also nicht vorrangig aufgrund dessen, dass sie der Sexarbeit nachgingen. Vielmehr legitimierte das immer wieder gefundene »Gift«, also die Drogen als Begleiterscheinung der Sexarbeit, die Kontrollen der jungen Frauen. Die hier überwiegend aus Osteuropa stammenden Frauen erfahren also, wie Abdul-Rahman et al. dies unter Verweis auf Experteninterviews ebenfalls zeigen, eine Form der Mehrfach- oder vielmehr intersektionale Diskriminierung (Abdul-Rahman et al. 2020: 30): Sie sind vom Racial Profiling im Grenzbereich betroffen und rücken zusätzlich als sexarbeitende Frauen in den polizeilichen Fokus. Begreift man den Prozess der Verdachtsgenese als In-/Kongruenzprozess, leuchtet ein, warum mehrfach und intersektional diskriminierte Menschen der Polizei und den Sicherheits- und Ordnungsbehörden als verdächtig erscheinen. Daher berichteten auch Angestellte eines Kommunalen Ordnungsdienstes davon, dass Sexarbeit bei derjenigen Klientel, die sie im Blick habe, besonders häufig vorkomme, wobei weniger die Sexarbeit als solche als vielmehr die Zugehörigkeit zur ›Szene‹ und etwaige öffentlich ausgetragene Streitigkeiten den eigentlichen Grund des Eingriffs darstellen:

OP1: Und wenn man dann merkt, dass Streitereien aufkommen, und das geht immer relativ schnell, weil da sind ja auch Frauen unter denen, und die auch mal, wenn sie Stoff oder Alkohol brauchen, Dienste anbieten. (OP1_Transkript, Pos. 18)

Aufgrund der Sperrgebietsverordnung verfolgt das Ordnungsamt auch männliche Sexarbeit, welche junge, häufig nichtdeutsche und/oder wohnungs- bzw. obdachlose (S4_Transkript, Pos. 35) Männer in der Bahnhofsgegend ausüben (FP_17.03.2019, Pos. 10). An ihnen offenbart sich die Kontingenz des Labeling und der Etikettierung von Verhalten als abweichend. Sie müssen keine Frauen sein, um als *Prostituierte* kriminalisiert zu werden. Die Etikettierung, die Fremdbeschreibung, ist relativ unabhängig von der Selbstbeschreibung und der eigenen Erscheinung.

Neben einer spezifisch als weiblich wahrgenommenen Devianz, wie bspw. der Sexarbeit, können auch ethnisierende Stereotypen Weiblichkeit als besonders verdächtig erscheinen lassen: Im antiziganistischen Ressentiment erscheinen Sintizze bzw. Romnja als besonders kriminell (End 2019: 46). In München standen öffentlich bettelnde Frauen, zumeist aus Osteuropa, im besonderen Fokus der Behörden. Durch den Diskurs über die vermeintliche sogenannte »Bettelmafia« erscheinen Frauen gleichzeitig als kriminelles, aber auch als hilfsbedürftiges Subjekt⁴³:

Aber die Bettler seien so schlau, sich mehr oder weniger unmittelbar vor dem Schild zu platzieren, wo man sie nicht fortschicken könne. Daran würde man erkennen, dass sie organisiert seien. »Also, die sind schon arm«, setzt er nach und es klingt, als meine er es im doppelten Sinn – und von dem Geld käme dann nichts mehr bei ihnen an (es würde also bei anderen Leuten landen). »Hat man denn die Drahtzieher schon mal gefasst?«, frage ich ihn. Er überlegt kurz und verneint das. »Das ist nicht unsere Aufgabe«, sagt er, »aber die Polizei, die hat bestimmt was«. (FP_21.03.2019, Pos. 7) Helmut meint, dass ihm die Leute durchaus leidtäten. Sie würden unter falschen Versprechungen nach Deutschland geholt und dort von der Bettelmafia ausgebeutet. (FP_17.03.2019, Pos. 18)

Durch die Unterstellung einer mafiosen Struktur erscheinen die Frauen zugleich als ausgebeutet. Als vermeintliche Opfer der Bettelmafia sind sie in der Wahrnehmung der Behörden nicht selbst kriminelle Subjekte, sondern *Objekte* der Kriminalität und Werkzeuge mafios handelnder »Hintermänner«⁴⁴. Dabei ist die reale Existenz einer solchen Mafia fraglich und muss nach derzeitigem Stand der Kenntnis (hier: im doppelten Sinn) als Mythos begriffen werden (vgl. Thurn 2020).

4.5 Die körperliche Verfassung

Die körperliche Verfasstheit prospektiver Betroffener spielt eine zentrale Rolle dafür, ob die Polizisten sie als verdächtig wahrnehmen: Die Länge oder der Zustand der Haare (bspw. Dreadlocks) können als Indizien für den Gebrauch von Betäubungsmitteln interpretiert werden (vgl. oben die aufgehaltene Rockband) oder im Extremfall aufgrund ihrer »Unordentlichkeit« bereits einen Anlass für eine Kontrolle (vgl. Ericson 1982: 148) oder wenigstens für einen abwertenden Kommentar liefern:

43 Ausführlich zu diesem Diskurs s. Kapitel V. 4.6; strukturelle Ähnlichkeiten zu diesem Diskurs weist auch der über Sexarbeit auf; vgl. Künkel 2020; Leser 2018.

44 So ein Polizeisprecher gegenüber der Münchner tz (Suppé 2023).

Eine Frau mit zu einem Dutt zusammengeflochtenen Dreadlocks steigt aus dem Auto, zusammen mit einem Hund. Sie trägt eine Sonnenbrille. »Die ist 88er Baujahr« [nachdem sie die Daten des KFZ-Kennzeichens abgefragt hat], sagt Nicole. »Ledig. Das wird sie auch bleiben«, kommentiert sie ihr Aussehen. (FP_210915, Pos. 9)

Ein besonders muskulöser Körperbau kann von den Beamten, sofern weitere Merkmale den In-/Kongruenzprozess stützen, als Affinität zur gewalttätigen Auseinandersetzung interpretiert werden (vgl. oben). Allerdings fällt auf, dass im Kontext proaktiver Kontrollen primär Anzeichen eines körperlichen Verfalls, welche mittelbar oder unmittelbar auf den Konsum von Betäubungsmitteln zurückgeführt werden können, zentral sind. Dieses körperliche Moment kommentierte ein Angestellter eines Kommunalen Ordnungsdienstes lapidar: »bei Giftlern siehst du's« (OP2_Transkript, Pos. 18). Den Konsumenten von Drogen sehe man also den Konsum am Körper an. Ein weiterer Ordnungsdienstler erläuterte dies anhand eines Beispiels:

OP1: Also, es kommen Leute, immer neue Leute dazu. Da kann man dann auch den Verfall beobachten. Ja, bei zunehmendem Konsum. Und das geht sehr schnell. Also wir haben einen, zum Beispiel ein sehr hübsches Mädchen, dacht' (ich mir,) dacht' »Was macht denn die da?«, nach zwei Monaten Crystal Meth oder was die nimmt sah die aus wie 'ne Oma, ja.

I: Oh, okay? Heißt, das sind dann schon auch so Äußerlichkeiten?

OP1: Jaja, Verfall! Also wirklich körperlicher Verfall. (OP1_Transkript, Pos. 30–32)

Die Zeichen des körperlichen Verfalls konstituieren hier weniger einen Verdacht als vielmehr einen Marker zur Identifikation von Szeneangehörigen: Nicht nur räumlich »kommen immer neue Leute dazu«, sondern auch symbolisch, zur Gemeinschaft der Konsumenten. Diese Merkmale sind nicht nur für die Ordnungsdienste, sondern auch für die Schutzpolizei Momente von Alarmzeichen. Die vor allem körperlich zu verstehende »Optik und Erscheinung« (»eingefallenes Gesicht, dunkel unterlaufene Augen«; Dangelmaier 2021: 373) sind Teil der Figuration des *Junkies*. Dieses Labeling kann ein hinreichender Grund für eine proaktive Kontrolle sein. Bereits gerötete Augen können als Hinweis auf den Konsum von Marihuana interpretiert werden:

Eine junge Frau, deren Freund gerade kontrolliert wurde, teilte mir ebenfalls mit, dass sie die Kontrolle an sich in Ordnung finden würde. Die Beamten wären höflich gewesen und hätten den Grund erklärt. Auf meine Nachfrage hin, ob sie stören würde, dass bei ihrem Freund gerade ein Drogentest durchgeführt würde, teilte sie mir mit, dass sie sich damit abgefunden hätten und entspannt sehen würden, da dies öfter vorkommen würde. Ihr Freund habe aufgrund einer Schilddrüsenfehlfunktionen regelmäßige rote Augen und hätte als Schweißer gearbeitet und deswegen seien seine Augen angegriffen. Daher kämen entsprechende Kontrollen öfters vor. Außerdem erfüllte aus meiner Sicht der junge Mann offensichtlich das Klischee des »Kiffers«, da er sportlich mit Käppi gekleidet war und einen [ein] wenig kränklichen Eindruck machte. (FP_Fährmann_I, Pos. 12)

Die chronisch roten Augen veranlassen aus Sicht der beiden Betroffenen die häufigen Kontrollen. Daher sind sie während der Kontrolle routiniert und wenig irritiert (aber auch, da aus ihrer Perspektive die Kontrollgründe transparent gewesen seien). Die roten Augen sind weder veränderbar (die betroffene Person hat auf das akute Auftreten der Rötung nur einen geringen Einfluss) noch unveränderbar (als Schweißer zu arbeiten, ist keine Notwendigkeit; und gegebenenfalls könnte die Rötung medikamentös gemildert werden). Dieses, aber in Teilen auch die zuvor genannten Beispiele unterlaufen die Differenzierung zwischen »äußerlich veränderbaren« und »äußerlich unveränderbaren Merkmalen«, wie sie Aldo Legnaro (2018) vorschlägt. Viele körperliche Merkmale sind nicht per se unveränderlich und können entweder infolge einer bestimmten Lebensweise transformiert, oder auch aus ästhetischen Gründen bewusst geformt werden; und umgekehrt lassen sich diese Transformationen häufig nicht ohne Weiteres rückgängig machen. Je nachdem, wie die Beamten ihre Wahrnehmung dieser körperlichen Merkmale mit anderen Momenten in Konstellation bringen, können diese ein Alarmzeichen auslösen.

4.6 Die Rassifizierung: Individueller, institutioneller und struktureller Rassismus

Hauptsächlich unveränderlich sind aber diejenigen äußerlichen Merkmale, welche gemeinhin (und keineswegs unproblematisch) als Momente der »Ethnizität« verstanden werden: Darunter fallen zuvorderst die Farbe der Haut, die Farbe der Haare und gewisse Aspekte der Physiognomie (insbesondere des Gesichts). Diese können von den Beamten als sichtbare Marker einer Differenz zwischen »autochthoner« und »fremder« Teile der Bevölkerung fungieren. Wenn letzterer spezifische Formen abweichenden Verhaltens zugeschrieben werden, können diese ethnisierten Marker zu Alarmzeichen werden. Man spricht dann von Racial Profiling.

Der Schein der Natürlichkeit bzw. Unveränderlichkeit der als »ethnisch« verstandenen Differenzierung trägt. Denn neben diesen sichtbaren Markern können auch Akzente der Sprache (bzw. das Nichtsprechen der Landessprache), ausländische KFZ-Kennzeichen oder Formen der Kleidung als Ausweise einer Nichtzugehörigkeit zur »autochthonen« Bevölkerung interpretiert werden. Das heißt, dass auch »kulturelle«, nichtkörperliche Differenzen eine »ethnische« Differenz symbolisieren können. Die Wahrnehmung dieser Differenzen unterliegt sozialen und historischen Konjunkturen (vgl. Bojadžijev 2015: 284f.; Bojadžijev spricht insbesondere von »geopolitischen Variationen«, aber zeigt unter Bezugnahme auf Etienne Balibar die grundsätzliche Wandelbarkeit des Rassismus; vgl. Balibar und Wallerstein 1990).

Etienne Balibar arbeitete diese Variationen für das Frankreich der 1990er Jahre heraus (Balibar und Wallerstein 1990: 23ff.). Er stellte fest, dass ein differentialistisch argumentierender »Neo-Rassismus«, der statt einer quasi-biologischen Höher- und Minderwertigkeit von »Rassen« die Unvereinbarkeit von Kulturen behauptete, hegemonial würde. Balibar stellt nicht nur fest, dass kulturalistische Argumente immer schon Teil des rassistischen Denkens gewesen sind, sondern auch, dass die kulturalistischen Diskurse selbst in Biologismus kippen (ebd.: 34f.). Daraus folgt, dass das begriffliche Oppositionspaar von *Kultur* und *Natur* bzw. Biologie – und damit eben auch hier eine Differenzierung zwischen *veränderlichen* und *unveränderlichen* Merkmalen – für eine kritische Analyse des Ras-

sismus nur bedingt weiterhilft: Denn nicht nur ›naturalisiert‹ der Rassist das (vermeintliche oder tatsächliche) abweichende Verhalten der als ›fremd‹ markierten Gruppe, sondern er ›kulturalisiert‹ auch die unveränderlichen physiologischen Differenzen (bspw. wenn er davon ausgeht, dass die schwarze Haut eines Menschen einen bestimmten sozialen Charakter, eine größere sexuelle Attraktivität oder sportliche Potenz und so weiter indiziere; vgl. Fields und Fields 2014). Es gibt zwar eine relative Un-/Veränderlichkeit gewisser Merkmale: man kommt nicht nur sprichwörtlich, sondern auch buchstäblich nur schwer aus seiner Haut. Dennoch ist in Bezug auf die Wahrnehmung vermeintlich ›ethnischer‹ Differenzen, und damit auf das Racial Profiling, eine radikal konstruktivistisch angelegte Ideologiekritik dem Gegenstand am angemessensten. Die Gleichzeitigkeit von bzw. Oszillation zwischen Kulturalismus und Biologismus weisen darauf hin, dass der Rassismus als *Ideologie* verstanden werden muss. Ideologie ist eine Veräußerlichung des Glaubens und des Mythos: Die eigene Befindlichkeit wird in das Objekt projiziert, bzw. im praktischen Verhältnis des Subjekts zu dem Objekt selbst verortet – also im Umgang mit dem *Gegenüber*:

Der Glaube ist in einem radikalen Sinn äußerlich, er ist verkörpert in der tatsächlichen praktischen Handlungsweise von Menschen. Die psychoanalytische Formel für den Fetischismus [...] lautet ›*je sais bien, mais quand même* ... ich weiß ja, aber dennoch ...‹ [...]. Die rassistische Variante davon lautet: ›Ich weiß ja, dass Juden (Araber, Schwarze) ganz genauso wie andere Menschen sind, aber dennoch ... (irgendetwas ist an ihnen ...)‹. (Žižek 1991: 51f.)

Übersetzt in den polizeilichen Jargon ließe sich der Satz, den Žižek dem fetischisierenden Subjekt zuschreibt, formulieren als: ›Ich weiß ja, dass nicht alle Schwarzen am Hauptbahnhof dealen, aber bei ihnen finden wir immer mal wieder etwas Gift‹.

Die Praxis des Racial Profiling ist Gegenstand einer Reihe von wissenschaftlichen Untersuchungen und Diskussionen – sowohl im deutschsprachigen Raum (jüngere deutschsprachige Beiträge stammen unter anderem von Abdul-Rahman et al. 2020; Aden et al. 2022; Behr 2019; Bosch 2020; Brauer et al. 2020; Egbert 2018b; End 2019; Herrnkind 2021b) als auch international (in Frankreich Jobard et al. 2012; in Großbritannien etwa Tiratelli et al. 2018; in den USA bspw. Brunson und Miller 2006; Brunson 2007). Für England und Wales stellen Ben Bradford und Ian Loader anhand von Survey-Daten der Jahre 2009–2011 fest, dass *Schwarze* etwa sechsmal häufiger als *Weiße* kontrolliert werden – und dass das Ungleichgewicht auch nach Kontrolle auf etwaige Korrelationen durch Drittvariablen bestehen bleibt (weshalb sie die Möglichkeit eines institutionellen Rassismus in Betracht ziehen; Bradford und Loader 2016: 246ff.; vgl. auch Bowling und Phillips 2007). Auch zehn Jahre später hat sich, wie die vom Britischen Innenministerium veröffentlichten Zahlen zeigen, nur wenig an dieser Diskrepanz verändert:

[I]ndividuals from a Black or Black British background were searched at a rate 7.0 times higher than that of those from a White ethnic group (compared with 8.8 times in the previous year), across England and Wales. Individuals identifying as Asian or Asian British were searched at a rate 2.4 times that of those from a White ethnic

group (compared with 2.5 in the previous year), as were people from a Mixed ethnic group (2.6 times in the previous year). (Home Office 2022)

Verdachtsunabhängige Personenkontrollen wurden in den USA insbesondere unter dem Begriff des *Stop & Frisk* diskutiert. Die Stadt New York City führte diese Form der Kontrollen in den 1990er Jahren ein, um illegalen Waffen- und Drogenbesitz, aber auch sog. »quality-of-life crimes« (also Sittenwidrigkeiten) zu bekämpfen (Gelman et al. 2007 m.w.N.). Die Praxis wurde bereits früh öffentlich kritisiert, sie würde vermehrt auf *Schwarze* und andere ethnisch definierte Minderheiten zielen. Selbst in der amerikanischen Popkultur findet eine kritische Auseinandersetzung mit *Stop & Frisk* und dem damit verbundenen Racial Profiling statt.⁴⁵ Gelman et al. bestätigten Anfang der 2000er Jahre diesen Vorwurf: Auf die gesamte Stadt besehen würden *Schwarze* 23 % häufiger als *Weißer* kontrolliert – und *Lateinamerikaner* gar 39 % häufiger (ebd.: 822). Philip J. Levchak bestätigt ebenfalls mit einer jüngeren Auswertung von Daten aus den Jahren 2008–12 für New York, dass *Schwarze* und *Lateinamerikaner* häufiger kontrolliert würden (Levchak 2021). In einer weiteren quantitativen Studie kamen Sharad Goel et al. zu dem Schluss, dass *Schwarze* und *Lateinamerikaner* in Bezug auf illegalen Waffenbesitz häufiger von »low hit rate stops« betroffen seien – dass bei ihnen also in Relation zur Zahl der Kontrollen seltener Waffen gefunden würden als bei *Weißer*, welche sich ansonsten in einer, bezüglich Alter und Wohnort, ähnlichen Situation befänden (Goel et al. 2016) – wobei sie insbesondere *lokale* Varianzen hinsichtlich der Eingriffsschwelle als primären Faktor für diese Überrepräsentation von *Schwarzen* bei »low hit rates stops« identifizieren: So seien in den Jahren 2011–12 42.941 *Schwarze* von der Polizei in »housing projects« kontrolliert worden. Wären sie jedoch auf der Straße angehalten worden, so sei die »hit rate« doppelt so hoch (ebd.: 380f.). Daraus folgt, dass für die New Yorker Polizei die Schwelle, in »housing projects« zu kontrollieren, deutlich niedriger liegt als bei Personen, die sie auf der Straße trifft – ein Moment, das sowohl auf strukturellen Rassismus als auch auf stigmatisierte Räume als verdachtskonstitutiv verweist. Allerdings weisen Barak Ariel und Justice Tankebe (2018) darauf hin, dass für England und Wales eine schroffe Gegenüberstellung von »weißer« Mehrheitsgesellschaft und »nichtweißen« Minderheiten hinsichtlich der Effekte von *Stop & Search* unzureichend ist: Zwischen verschiedenen »nichtweißen« Bevölkerungsteilen stellten sie (bisweilen erhebliche) Differenzen hinsichtlich der Folgemaßnahmen (von mündlichen Verwarnungen bis zu Festnahmen) fest. Ich interpretiere diesen Umstand als einen Hinweis darauf, dass die Zuschreibung einer von der Mehrheit abweichenden »Ethnizität« nicht *als solche* bereits ein Alarmzeichen konstituiert, sondern erst in Kongruenz mit bestimmten Deliktfeldern, sowie Kleidung, Alter, Geschlecht, körperlicher Verfassung, Zeit und Ort.

45 So etwa in der Comedy-Sitcom *Brooklyn Nine-Nine*: Die Serie dreht sich um eine Polizeieinheit im 99sten Bezirk der Stadt New York. In S4E16 wird einer der polizeilichen Protagonisten, gespielt von Terry Crews, nachts und in ziviler Kleidung aufgrund seiner dunklen Hautfarbe von einem *weißen* Polizeibeamten kontrolliert. In S6E1 kritisiert der ehemalige Captain der Dienststelle, gespielt von Andre Braugher, eine neu einzuführende Polizeiiinitiative als »essentially a return to stop and frisk«. Zumindest für das New Yorker Publikum setzt diese populäre Serie, die zunächst auf FOX und später auf NBC ausgestrahlt wurde, diese Begriffe und Kontroversen als hinreichend bekannt voraus.

Die Befunde aus Frankreich, Großbritannien und den USA sind nicht ohne Weiteres auf Deutschland übertragbar: Die je spezifischen Kolonialgeschichten Frankreichs und Großbritanniens bzw. die Geschichte der US-amerikanischen Sklaverei und ihrer Nachwirkungen bringen ihre je eigenen Formen des Rassismus hervor, die sich von jenen des postnazistischen (Ost- und West-)Deutschlands in Qualität und Quantität unterscheiden. Diese Studien zeigen nichtsdestotrotz, dass im Rahmen proaktiver Kontrollen Verdachtskonstruktionen und Selektionen entlang rassistischer Figurationen nicht nur wahrscheinlich, sondern die Regel sind.

Sowohl in der Wissenschaft als auch in der kritischen Öffentlichkeit wird die Frage gestellt, ob es sich hierbei um ein *institutionelles* bzw. *strukturelles* Phänomen handle, oder ob Racial Profiling ein Effekt rassistischer *Einstellungen* von Beamten sei (und nicht auf institutionelle Eigenheiten der Organisation Polizei selbst zurückzuführen). Thomas Feltes und Holger Plank etwa lehnen den Begriff des institutionellen Rassismus ab, da sie Rassismus primär als eine ressentimentgeladene Einstellung begreifen (Feltes und Plank 2021: 274). Rafael Behr beschreibt in einem Beitrag aus dem Jahr 2017 zwar institutionelle bzw. strukturelle Formen rassistischer Exklusion, reserviert jedoch den Begriff des Rassismus lediglich für Formen des individuellen Ressentiments (Behr 2017). Behr relativiert dies ein Jahr darauf, wenn er, unter Verweis auf Martin Herrnkind (2014b: 50ff.) schreibt: »Ich bezweifle nicht, dass es Institutionen gibt, die Rassismus ermöglichen oder gar fördern. Bezogen auf das heutige Recht würde ich allerdings einen institutionell verankerten Rassismus verneinen, wohl aber eine institutionelle Diskriminierung annehmen« (Behr 2018: 60). Demgegenüber betonen Abdul-Rahman et al. den institutionellen bzw. strukturellen Charakter von, häufig auch unbewussten Formen diskriminierenden polizeilichen Verhaltens – und nennen als Beispiel für institutionellen bzw. strukturellen Rassismus explizit Schwerpunktkontrollen an Gefährlichen Orten (Abdul-Rahman et al. 2020: 51). An diesen Beispielen zeigt sich bereits, dass in der deutschen Forschungslandschaft nicht nur Uneinigkeit in der Sache, sondern auch Uneinigkeit in ihrer Benennung herrscht: Welche Phänomene wären überhaupt als *institutioneller* bzw. *struktureller* Rassismus in der Polizei zu fassen? Und wenn sie einmal definiert sind, welche Rolle spielen sie empirisch?

Ich werde im Folgenden die Argumente darstellen, die Alexander Bosch und ich an anderer Stelle bereits entwickelt haben (Bosch und Thurn 2022) und diese teilweise ergänzen, um sie dann je auf die Genese des polizeilichen Verdachts im Kontext proaktiver Kontrollen in Bezug zu setzen. Wir trennen in Anschluss an Joe R. Feagin (1977), dessen Theorie von Martin Herrnkind (Herrnkind 2021b)⁴⁶ für die deutschsprachige Forschung wieder aufgenommen worden ist, heuristisch die Begriffe des individuellen, des institutionellen und des strukturellen Rassismus, und analysieren die Vermittlungen der jeweiligen Ebenen.

4.6.1 Individueller Rassismus

Insbesondere durch das Erstarken der *Black Lives Matter*-Bewegung im Nachgang des polizeilichen Mordes an George Floyd in Minneapolis wurden auch in Deutschland in

46 An dieser Stelle sei Martin Herrnkind noch einmal ein herzlicher Dank dafür ausgesprochen, uns auf die Texte Feagins aufmerksam gemacht zu haben.

den letzten Jahren wieder Stimmen lauter, die rassistische Praktiken der deutschen Behörden kritisierten – sei es im Zusammenhang mit dem NSU-Komplex, rechtsradikalen Netzwerken wie *Nordkreuz*, rechtsradikalen und rassistischen Inhalten in polizeilichen *WhatsApp*-Gruppen oder anderem (Bosch 2020). In den 1990er Jahren begann sowohl die deutschsprachige öffentliche und wissenschaftliche Debatte um Rassismus in der Polizei. Insbesondere im Nachgang der Anschläge in Mölln, Hoyerswerda und Rostock-Lichtenhagen wurde vermutet, die Polizei habe die Täter bewusst gewähren lassen, sodass hieran erste wissenschaftliche Studien anschlossen (vgl. Hunold und Wegner 2020: 28; sowie ausführlich Wegner und Ellrich 2022). In diesen Studien wurde weithin vermutet, dass es insbesondere der Dienstalltag der Polizisten sei, welcher rassistische Stereotypisierungen fördere, da jene häufig mit abweichendem Verhalten von als nicht-deutsch wahrgenommenen Menschen zu tun hätten – bzw. umgekehrt, der Kontakt zu Nichtdeutschen lediglich aufgrund von deren abweichendem Verhalten erfolge. In einer Langzeitstudie konnte zudem festgestellt werden, dass rassistische Einstellungen von Polizisten im gehobenen Dienst während des Studiums zwar ab-, doch im ersten Praxisjahr tendenziell wieder zunehmen würden (Krott et al. 2019; zit.n. Wegner und Ellrich 2022: 116f.). Dies deutet darauf hin, dass die Verfolgung bestimmter Milieus einen semantischen Überschuss produziert: Aufgrund struktureller Diskriminierung und der stärkeren bzw. weitaus sichtbarer Verfolgung von »blue collar crime« (vgl. Sutherland 1983) rücken diejenigen Gruppen in den Vordergrund, die sich in prekären Arbeits- oder Wohnverhältnissen befinden. In dieser Konstellation Stellen Figurationen der »Ethnizität« für die Polizisten Plausibilisierungen abweichenden Verhaltens dar (vgl. Behr 2019: 27). Der wissenschaftliche Fokus lag damit nichtsdestotrotz weniger auf institutionalisierten Formen des Rassismus als auf den Stereotypisierungen und Einstellungen der Beamten; dem individuellen Rassismus.⁴⁷

Rassistische Einstellungen oder Handlungen können unabhängig von bzw. im Widerspruch zu institutionalisierten Normen in der Polizei bestehen. Diesen individuellen Rassismus nennt Feagin »isolate discrimination«: »injurious action taken in violation of prevailing organizational or social norms by a bigoted individual against members of subordinate groups« (Feagin 1977: 184). Anders als Feagin halte ich den Verstoß gegen institutionelle Regeln (»violation of prevailing organizational [...] norms«) zwar für ein hinreichendes, aber kein notwendiges Moment des *individuellen* Rassismus.⁴⁸ Es existieren Graubereiche, in denen rassistische Figurationen wirkmächtig sein können, ohne dass diese institutionell ge- oder verboten wären. Die nicht nur juristischen, sondern auch

47 Individueller Rassismus ist für die Betroffenen grundsätzlich nicht weniger problematisch als der institutionelle Rassismus. Der Begriff *individueller Rassismus* bedeutet auch nicht, dass der Rassismus lediglich »vereinzelte« auftritt, oder dass es sich um »Einzelfälle« handle (vgl. das Zitat von Kwame Ture im nächsten Abschnitt). Er ist aber, wie sich im Folgenden zeigen wird, leichter zu erkennen und zu kritisieren. Deshalb liegt der Fokus dieses Kapitels auf den institutionalisierten Formen des Rassismus, die vielen Polizisten, Teilen der Öffentlichkeit und auch Teilen der Sozialwissenschaften zunächst gar nicht als rassistisch erscheinen, und daher weiterhin besonders wirkmächtig die polizeiliche Verdachtsschöpfung beeinflussen.

48 Die Übereinstimmung institutioneller Normen und individuellem Handeln bzw. individuellen Einstellungen soll als institutioneller Rassismus (s.u.) bezeichnet werden.

moralischen Graubereiche der anlassunabhängigen Kontrollen eröffnen (institutionell) die Ausübung individuell rassistischer Handlungen:

Bereits gestern berichtete Nicole, dass sie gerne einmal »Türken« kontrollieren würde. [...] Heute Nachmittag äußerte sie diesen Wunsch erneut. Gerhard meinte daraufhin, dass das nichts bringe: Entweder sie hätten einen deutschen Pass (womit sie eigentlich nicht mehr so recht in ihren Aufgabenbereich fallen würden [...]). Oder, es handle sich um Familien bzw. Personen, die ihre Familien in der Türkei besuchen würden und bei denen sei erst recht nichts zu holen. (FP_210914, Pos. 5)

Die Schleierfahndung macht es Nicole möglich, ethnisierende Zuschreibungen zur Voraussetzung einer Kontrolle zu machen. Die Selektionsleistung ist eine individuell rassistische Handlung⁴⁹: Eine institutionalisierte Norm zur Kontrolle von *Türken*, formal oder informal, existiert im Kontext der Schleierfahndung nicht, wie Gerhards Einwand gegenüber dem Novizen verdeutlicht. Die Figuration des *Türken* steht, wie Gerhard erklärt, in keinem Zusammenhang mit denjenigen Delikten, die im abstrakten Grenzraum (s.u.) als »grenzüberschreitende Kriminalität« gefasst werden können (vgl. Thurn 2023). Ob Nicole im Sinn einer »Einstellung« rassistische Ressentiments hegt ist nicht relevant. Da sie als Novize während ihrer Einarbeitung in die Spezifika der Schleierfahndung möglichst viele verschiedene Nationalitäten kontrollieren sollte, ist sogar ein rein fachliches Interesse zumindest denkbar.⁵⁰ Entscheidend ist, dass die Selektion *Türken/Nicht-Türken* in diesem Fall keine institutionelle Entsprechung besitzt (wie Gerhard erklärt), und damit, als eine Form der ethnisierenden Selektion, individuell bleibt.

4.6.2 Institutioneller Rassismus

Wann ist Rassismus jedoch kein Phänomen einzelner Individuen mehr, sondern institutionalisiert? Wenn die polizeiliche Figuration eines Zusammenhangs zwischen als »Ethnien« definierten Gruppen und einem bestimmten devianten Verhalten von Polizisten, bspw. auf einer Dienststelle, im Allgemeinen geteilt wird, lässt sich nicht mehr von *individuellem*, sondern *institutionellem Rassismus* sprechen. Die sporadische rassistische Diskriminierung durch Gruppen von Polizisten (»sporadic group discrimination«, Feagin 1977: 185) ist nach meinem Dafürhalten noch kein hinreichendes Moment, um von einer Institutionalisierung auszugehen. Hätte Gerhard, im oben zitierten Ausschnitt, Nicoles Wunsch nachgegeben, obwohl *Türken* nach seinem Dafürhalten nicht in ihren Aufgabenbereich fallen und die Wahrscheinlichkeit, bei ihnen etwas zu finden, sehr gering

49 Die spezifische Auswahl von »Türken« ist zumindest eine kommunikative Handlung, deren materielle Umsetzung durch den Einwand Gerhards gebremst wird.

50 Wenngleich dies, nach meinem Dafürhalten, unwahrscheinlich ist. Die zweifache Äußerung des Wunsches ohne weitere Erläuterungen lassen darauf schließen, dass sie entweder individuelle Ressentiments artikulierte, oder aber institutionalisierte rassistische Figurationen aus ihrer vorherigen Dienstzeit in einen anderen Bereich der polizeilichen Arbeit zu übertragen versuchte (danke an Stephanie Schmidt für diesen Hinweis). Dies ist umso wahrscheinlicher, wie Gerhard ebenfalls bemerkt, da der Begriff des »Türken« nicht identisch ist mit türkischer Nationalität, sondern auch die Nachfahren von aus der Türkei nach Deutschland gekommenen Arbeitern umfasst. Nicole entgegnet auf diesen Einwand nichts, weshalb ich davon ausgehe, dass sie hier eine ethnisierende Selektion zwischen »autochthonen« und »türkischen« Deutschen anlegt.

ist, so wäre dies eine Form sporadischer Gruppendifkriminierung gewesen; also einer nicht auf Dauer gestellten, nicht institutionalisierten Diskriminierung. Bleibt die Diskriminierung aber nicht sporadisch, sondern wiederholt sich regelmäßig, so wird der Rassismus in eine informelle Norm überführt und damit (zunächst informell) institutionalisiert. Das heißt, sporadische Gruppendifkriminierung kann die praktische Vorstufe des institutionellen Rassismus bilden.

Institutioneller Rassismus meint formelle, aber auch informelle Normen in der Polizei, die eine rassistische Exklusion oder Diskriminierung hervorbringen und die eine relative Unabhängigkeit von den jeweiligen Einstellungen einzelner Beamter besitzen. Der Begriff kam in den 1960er Jahren im Kontext der US-amerikanischen antirassistischen Bürgerrechtsbewegung auf. Kwame Ture prägte den Begriff des institutionellen Rassismus in seiner 1967 erschienenen Schrift *Black Power*:

Racism is both overt and covert. It takes two, closely related forms: individual whites acting against individual blacks, and acts by the total white community against the black community. We call these individual racism and institutional racism. The first consists of overt acts by individuals, which cause death, injury, or the violent destruction of property. This type can be recorded by television cameras; it can frequently be observed in the process of commission. The second type is less overt, far more subtle, less identifiable in terms of *specific* individuals committing the acts. But it is no less destructive of human life. The second type originates in the operation of established and respectful forces in the society, and thus receives far less condemnation than the first type. (Carmichael und Hamilton 1967: 4)

Ture kritisiert, dass der fehlende Zugang zu Nahrungsmitteln und medizinischen Ressourcen und die Unterbringung der *Schwarzen* Bevölkerung in Slums noch weit größere Opfer als der *Weißer* Terrorismus zeitigen würde, dass aber diese Formen des institutionellen Rassismus weniger öffentliche Erregung nach sich zögen. Der Begriff des institutionellen Rassismus zielte also darauf, diejenigen Momente der Diskriminierung, die ideologisch als respektabel, unabwendbar, normal ... galten, als Rassismus mit schwerwiegenden Folgen zu benennen. Es ging Ture also gerade *nicht* darum, institutionalisierte Formen des *offenen* Rassismus zu bezeichnen (auch wenn diese freilich ebenfalls eine Form des institutionellen Rassismus darstellen), sondern dessen subtile Wirkungen und Interdependenzen von Rassismen in unterschiedlichen Feldern.

Joe R. Feagin schließt in seinen späteren Werken an Tures Bestimmung des Begriffs des institutionellen Rassismus an. Er erklärt, dass diejenigen Formen des Rassismus, welche auf eine Intention zurückgeführt werden können, in der damaligen Forschungslandschaft bereits hinreichend Berücksichtigung gefunden hätten. Dies gelte aber nicht für Formen, die *nicht* auf eine Intention zurückgeführt werden können: *institutionelle Diskriminierung* (Feagin 1977: 180). Daher hätten auch die politischen Handlungsempfehlungen nur unzureichend die Effekte der rassistischen Diskriminierung in den USA bekämpft. Feagin grenzt den *indirekten* vom *direkten* institutionellen Rassismus ab: *Direkter* institutioneller Rassismus sind für ihn »socially prescribed actions which *by intention* have a differential and adverse impact on members of subordinate groups« (ebd.: 185; Herv. RT). Es handelt sich bei ihm also um in sozialen Institutionen normierte (»socially

prescribed«) Handlungen, die ihrer Intention nach auf die nachteilige Ungleichbehandlung bestimmter Gruppen zielen. *Indirekter* institutioneller Rassismus unterscheidet sich hiervon dadurch, dass ihm eine solche Intentionalität fehlt: »[Indirect institutional racism] refers to practices which have a negative and differential impact even though the policies or regulations guiding those actions were established, and are carried out, with no intent to harm« (ebd.: 186; Herv. RT). Für die indirekte institutionelle Diskriminierung unterscheidet Feagin nochmal zwischen der »side-effect discrimination« und der »past-in-present discrimination«. Die erstere, die Nebeneffektdiskriminierung, ist besser mit dem bezeichnet, was Feagin später »systemic racism«, also systemischen oder strukturellen Rassismus nannte, während die »past-in-present discrimination« das institutionalisierte Fortwirken rassistischer Diskriminierung unter egalitärem Vorzeichen meint.

Für Feagin liegt also der zentrale Unterschied zwischen *direkter* und *indirekter* institutioneller Diskriminierung auf der Ebene der Intention. Martin Herrnkind schlug jüngst vor, die Heuristik Feagins auf die Polizeiforschung anzuwenden und den Grad der Intention als Kriterium zur Unterscheidung zwischen *direktem* und *indirektem* institutionalisierten Rassismus beizubehalten (Herrnkind 2021b: 94f.). Differenziert man allerdings entlang der Intention der Subjekte, ist man vor das Problem gestellt, rational handelnde Akteure annehmen zu müssen: Die Theorie unterstellt Akteure, deren Intentionen sich unmittelbar in ihrem Handeln reflektieren. Die Akteure wären sich ihrer Intentionen (potentiell) bewusst. Der Fetischismus der Sicherheit bzw. die Ideologie polizeilichen Handelns besteht aber in der Nichtidentität von Intention und Handlung. Ideologie ist in der materialistischen Perspektive ein performativer Widerspruch (vgl. Eagleton 2007: 24, 39f.): »Ich weiß ja, dass es nicht so ist, aber ...«. Bewusstsein und Handlung fallen auseinander. In den Gesprächen und Interviews mit Polizeibeamten trifft man häufig auf genau diese Legitimationsfigur. Wie ließe sich hier die Intention uneindeutig bestimmen? Wenn Polizisten *Schwarze* Menschen am Hauptbahnhof kontrollieren – nicht, weil sie Rassisten sind, sondern weil sie annehmen, dass *Schwarze* dort besonders häufig illegal Betäubungsmittel verkaufen würden – handeln sie dann *direkt* rassistisch (weil sie entlang der Hautfarbe differenzieren) oder *indirekt* rassistisch (da es ihnen vordergründig nicht darum geht, Menschen aufgrund ihrer Hautfarbe zu diskriminieren, sondern den illegalen Handel von Betäubungsmitteln zu bekämpfen)? Auch wenn es Fälle gibt, bei welchen die Intentionalität eindeutig feststellbar ist,⁵¹ ist es vor einem ideologiekritischen und praxistheoretischen Hintergrund schwierig, anhand der Intentionalität zwischen *direkter* und *indirekter* Diskriminierung zu unterscheiden.

Dennoch möchte ich aus zwei Gründen an der begrifflichen Differenz zwischen *direkter* und *indirekter* institutioneller Diskriminierung festhalten. Der Unterschied liegt allerdings nicht auf der Ebene der Intentionalität. Auf Ebene des Rechts kann

51 Die von Herrnkind genannten Beispiele für direkten institutionellen Rassismus scheinen mir eindeutig intentionale Formen der Diskriminierung darzustellen: »die Sondererfassung der Roma und Sinti [...], re-traumatisierende Ermittlungstaktiken im NSU-Komplex oder die Abnahme aller zehn Fingerabdrücke gemäß § 16 Asylgesetz, die offenkundig nicht allein der Identitätsprüfung gilt« (Herrnkind 2021b: 95). Ob allerdings § 22 Abs. 1 lit. a BPolG tatsächlich *nicht-intentional* die Möglichkeit von Racial Profiling eröffnet, ist m.E. eine offene Frage (vgl. ebd.: 96).

erstens in Hinblick auf de facto diskriminierende Praktiken zwischen einer formalen Gleichbehandlung (und damit *indirekter* Diskriminierung) und formaler Ungleichbehandlung (und damit *direkter* Diskriminierung) unterschieden werden. Herrnkind stellt etwa § 16 AsylG, der eine Ungleichbehandlung de jure instituiert und damit eine *direkte* institutionelle Diskriminierung darstellt, § 22 Abs. 1 lit. a BPolG gegenüber, welcher de jure anlassunabhängige Kontrollen *aller* ermöglicht, de facto aber Racial Profiling hervorbringe (das Racial Profiling ist bei letzterem nicht direkt auf der Ebene des Rechts institutionalisiert). Zweitens institutionalisierten die Polizeien mit Praktiken der Big Data-Analyse und des Predictive Policing formal, intentional und grundsätzlich funktional diskriminierungsfreie Möglichkeiten der Risikoanalyse, die jedoch das diskriminierende Profiling ihrer Trainingsdaten reproduzieren. Sie entsprechen damit der »past-in-present discrimination« nach Feagin. Im Folgenden werde ich anhand empirischer Beispiele diese Formen des *direkten* und des *indirekten institutionellen Rassismus* und ihre Bedeutung für die Genese des polizeilichen Verdachts im Kontext anlassunabhängiger Kontrollen ausführlicher darstellen.

4.6.3 Direkter institutioneller Rassismus

Der *direkte institutionelle Rassismus* ist eine in sozialen Institutionen normierte Praxis der Diskriminierung, die eine Gruppe von Menschen aufgrund der ihr zugeschriebenen ›Ethnizität‹ von (sozialen, ökonomischen, juristischen oder anderen) Ressourcen unmittelbar ausschließt und damit benachteiligt und/oder ihr physischen oder psychischen Schaden zufügt. In rassistischen Figurationen des *Gegenübers* ist die (zugeschriebene) ›Ethnizität‹ für Polizisten ein wesentliches verdachtskonstitutives Moment: Sie wissen (im Sinn einer »prediction«, nicht im Sinn eines Faktenwissens; s.o.), dass eine ›ethnisch‹ definierte Gruppe sich abweichend verhält, weshalb die Wahrnehmung eines als ›ethnisch‹ definierten Merkmals ausschlaggebend für ein Alarmzeichen werden kann. Eine solche Differenzierung gilt dann als *institutionalisiert*, wenn sie eine die weiteren Handlungen normierende Wirkung entfaltet. Die rassifizierende Differenzierung, eingebettet in polizeiliche Mythen, ist identisch mit dem subjektlosen Zwang, den Emile Durkheim soziologischen Tatbeständen zuschrieb: »[S]ie bestehen in besonderen Arten des Handelns, Denkens und Fühlens, die außerhalb der Einzelnen stehen und mit zwingender Gewalt ausgestattet sind« (Durkheim 1976: 107). Es handelt sich dabei um ein Wissen bzw. eine Typisierung, die aus den jeweiligen Interaktionen (den Berufs- und Alltagspraktiken ebenso wie den sie begleitenden Gesprächen – inklusive der polizeilichen Mythen) gebildet wird.

Diese Typisierungen kann die Polizei *formell* institutionalisieren, indem sie Wissensbestände über bestimmte ›ethnisch‹ definierte Gruppen in Daten und Akten zugänglich hält und/oder archiviert, um auf sie im figurativen Prozess zurückgreifen zu können. Patrick Brown und Nathalie van Eijk beschreiben etwa für die niederländische Polizei, wie Polizeibeamte in »briefings« rassifizierte/rassifizierende Wissensbestände praktisch institutionalisieren, indem ›ethnisch‹ definierte ›Zielgruppen‹ ausgewiesen werden (Brown und van Eijk 2021: 704). In Deutschland waren die Stereotypisierungen über Sinti und Roma bspw. in dieser Form institutionalisiert: Die 1899 in München gegründete »Zigeunerpolizeistelle« hatte bis zum Jahr 1925 mehr als 14.000 Personalakten gesammelt (Borcke 2016). Bis zum Frühjahr 1938 hatten die Münchner Beamten bereits

18.000 Akten angesammelt, welche die sie der neu geschaffenen »Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens« im Zug der Angliederung der Münchner Stelle an die Reichskriminalpolizei übergaben (Diener 2021: 102). Mit dem Ende des Nationalsozialismus wurde mit den übriggebliebenen Akten der ehemaligen Polizeistelle eine neue »Zigeunerpolizeistelle« eingerichtet und dem Landeserkennungsamt Bayern angegliedert (ebd.: 183). Erst mit der Aufhebung der Landfahrerverordnung wurde ihr die rechtliche Grundlage entzogen und die Stelle im Zuge dessen aufgelöst.

Feagin legt einen relativ weiten Begriff sozialer Institutionen an, der sich nicht auf formale Organisationen beschränkt. Daher betont er auch, dass es unerheblich ist, ob die Selektion entlang zugeschriebener »Ethnizität« formal oder informal gilt (also ob sie entweder in den Gesetzen, Dienstverordnungen oder Lagebildern formalisiert ist, oder ob die Beamten »unter sich« und informal rassistische Mythen teilen; Feagin 1977: 185). Denn auch polizeiliche Mythen können als soziale Institution begriffen werden, da ihre Figurationen das Verhalten der Polizisten formen und von den Intentionen der Polizisten relativ unabhängig sind: »Institutionalisierung findet statt, sobald habitualisierte Handlungen durch Typen von Handelnden reziprok typisiert werden« (Berger und Luckmann 1980: 58). Die einzelnen Beamten denken und handeln entlang rassistischer Selektionen, wenn sie der zugeschriebenen »Ethnizität« einen Sinn als Zeichen devianten Verhaltens zuschreiben – brauchen jedoch, als Einzelne befragt, keine rassistischen Ressentiments zu äußern. Befragungen zu rassistischen Stereotypen können diese Formen des Rassismus daher nur unzureichend abbilden. »Wir wissen ja, dass nicht alle Schwarzen mit Betäubungsmitteln handeln – aber hier am Hauptbahnhof ...«. Diese Form des institutionellen Rassismus offenbart etwa ein Beamter des Münchner Rauschgiftdezernats in einer lokalen Tageszeitung:

[1. Beamte] kennt die Szene am Hauptbahnhof sehr gut. »Seit etwa zwei Jahren beobachten wir hier eine zusätzliche Gruppe, die vor allem aus Nordafrikanern und Menschen aus dem Irak und Syrien besteht. Sie handeln gezielt mit Cannabis«, sagt der Leiter des Rauschgiftdezernates des Polizeipräsidiums. [2. Beamte], stellvertretender Leiter des für die Bekämpfung der Straßenkriminalität zuständigen Kommissariats [...], erklärt, wie das funktioniert: »Diese Leute treten konspirativ an mögliche Kaufinteressenten heran und bedienen diese oftmals abgesetzt in ruhigen Seitenstraßen, Passagen, Parks oder Hinterhöfen. Sie sind der Meinung, dass man damit das schnelle Geld machen kann.« Denn in ihren Heimatländern sei man den Konsum von Cannabis gewöhnt. »Es fehlt in diesem Fall das Unrechtsbewusstsein.«

Ein großes Problem für die Polizei ist, dass die Afrikaner nicht mit ihr zusammenarbeiten. [2. Beamte]: »Sie haben überhaupt kein Vertrauensverhältnis zu staatlichen Institutionen.« Allerdings betont [2. Beamte], dass die Dealer nur einen kleinen Anteil der Bevölkerungsgruppe stellen, aus der sie stammen. (Weise und Welte 2016)

Die Polizisten weisen der »Ethnizität« in zweifacher Hinsicht eine Bedeutung zu: Sie ist erstens der sichtbare Marker (vermeintlich) devianten Verhaltens. »Nordafrikaner« und »Menschen aus dem Irak und Syrien« würden »gezielt mit Cannabis« handeln. Sie sind damit implizit, durch die Nennung ihrer Herkunftsländer, hinsichtlich ihres Aussehens markiert: Menschen, die mit illegalisierten Betäubungsmitteln handeln, haben in dieser Beschreibung eine tendenziell dunklere Haut und dunklere Haare als die durchschnitt-

liche und als autochthon vorgestellte deutsche Bevölkerung. Aus dem zweiten Absatz geht nicht eindeutig hervor, ob lediglich die Betroffenen »überhaupt kein Vertrauensverhältnis zu staatlichen Institutionen« (zum »legal cynicism« s. Kapitel VII. 5.2) hätten, oder »die Afrikaner« als solche – also auch die große Masse derer, von denen »die Dealer nur einen kleinen Anteil stellen«. Die zugeschriebene »Ethnizität« ist also zweitens für die Beamten eine Erklärung des devianten Verhaltens: Neben dem Vertrauen in staatliche Institutionen fehle ihnen auch ein Unrechtsbewusstsein beim Verkauf von Cannabis, dessen Konsum man »in ihren Heimatländern [...] gewöhnt« sei. Dieses Wissen über das *Gegenüber* ist kein individuelles: »wir beobachten«, konstatiert der Leiter des Rauschgiftdezernats. Es handelt sich um ein institutionalisiertes Wissen – gleich, ob es in Lagebildern *formal* oder als Mythos *informal* institutionalisiert ist. Die zugeschriebene »Ethnizität«, die Farbe von Haut und Haaren, wird zu einem verdachtskonstitutiven Marker. In Verbindung mit anderen Merkmalen (dem Geschlecht, dem Ort ...) wird daraus eine kongruente Figuration des *Dealers*. Einer meiner Interviewpartner mit schwarzer Hautfarbe berichtet von einer Szene an einem Hauptbahnhof:

B7: Einmal wir laufen zus- zusammen, ich hab' nicht mal gesehen, »Da vorne, da kommt ja die Polizei«. Und da hat ein Mann vor mir gesagt »Bereitest du deinen P-Pass vor, deinen Ausweis vor«. Und da, und der hatte schon seinen in der Hand. [...] Und tatsächlich müssen wir anhalten und Ausweis zeigen. (B7_Transkript, Pos. 32)

Die Gruppe *Schwarzer Männer* rechnet so sicher mit der Kontrolle durch die Polizei, dass sie ihre Ausweise schon bei Sichtkontakt hervorholen. Durch ihr Verhalten geben sie keinen Anlass für Kontrollen: Sie gehen und zeigen nicht das sonst für Händler von Betäubungsmitteln »typische« Verhalten des »lurking and loitering«. Die äußeren Merkmale ermöglichen in Verbindung mit dem Ort ihres Aufenthalts eine hinreichend kongruente Figuration des polizeilichen Verdachts. Die so institutionalisierte Diskriminierung erfolgt direkt, da die äußeren Merkmale unmittelbar als Marker der Devianz interpretiert werden.⁵² Sie ist institutionalisiert und damit relativ unabhängig von individuellen Ressentiments einzelner Beamter, da sie auf einem mythischen Wissen um den (vermeintlichen oder tatsächlichen) Verkauf von Betäubungsmitteln durch bestimmte rassifizierte Gruppen fußt.

Direkt institutionalisierter Rassismus lässt sich auch im Kontext der Schleierfahndung beobachten (obwohl der Rassismus nicht unmittelbar im Recht institutionalisiert ist). Die Schleierfahndung stand schon früh nicht nur deshalb in der Kritik, da es sich

52 Eine Legitimation dieser Vorgehensweise findet sich bei Frank-Holger Acker (2020: 46f.). Eine Kontrolle von »Subsahara-Afrikanern« (sic!) in einer solchen Konstellation sei, so Acker, lediglich dann eine Form von Racial Profiling, wenn sie allein »aufgrund der Hautfarbe, losgelöst von Deliktsbereich und Örtlichkeit, durchführen würde oder die Argumente, die zum Entschluss der Kontrolle führen, aus der konkreten Wir-Beziehung auf eine Ihr-Beziehung anderer Subsahara-Afrikaner übertragen würde« (ebd.). Wie ich jedoch gezeigt habe und noch zeigen werde, gehen in den In-/Kongruenzprozess der Verdachtsschöpfung *immer* Annahmen über den Deliktsbereich, die Örtlichkeit oder andere Faktoren ein. Die Konstruktion eines »reinen« Racial Profiling ist ein Strohhalm, mithilfe dessen Acker polizeilichen Rassismus aus der Welt definiert.

bei ihr um eine *faktische* Grenzkontrolle handelt, welche dem europarechtlich geregelten Wegfall von Grenzkontrollen mit Verabschiedung des Schengen-Abkommens zuwiderlaufe, sondern vor allem, da sie Racial Profiling nicht nur ermögliche, sondern geradezu nahelege (Herrnkind 2000). Mithilfe der Schleierfahndung bekämpft die Polizei besonders sogenannte ›grenzüberschreitende Kriminalität‹: den Transport illegaler Betäubungsmittel, Waffen oder gestohlener Autos und anderen Diebesguts, sowie irreguläre Grenzübertritte und Urkundenfälschungen. In den polizeilichen Figurationen sind diese Formen der Kriminalität eng verwoben mit bestimmten (zugeschriebenen) ›Ethnizitäten‹ (Thurn 2023):

Das Profiling funktioniert hauptsächlich über die Kennzeichen: Holländische Kennzeichen seien schon mal verdächtig, wegen des Handels von Drogen. Doch auch Aserbaidschan sei für Betäubungsmittel bekannt: Von dort würden Unmengen von Cannabis nach Europa geliefert. Dort stünde ein kleines Dorf, das tonnenweise Marihuana produziere. Rumänische, Bulgarische, Slowenische ... Kennzeichen seien ebenfalls relevant: Geklaute KFZ, generell Eigentumsdelikte, seien dort zu erwarten. (FP_210913, Pos. 9)

Die Polizisten kontrollieren vorwiegend entlang der KFZ-Kennzeichen: Bestimmte Nationalitäten, in diesem Fall osteuropäische, erzeugen aufgrund der Zuschreibungen spezifischer Formen grenzüberschreitender Kriminalität eher ein Alarmzeichen als andere. ›Nicht alle Rumänen klauen, aber ...‹. Das antislawische und antiziganistische Profiling erhält seinen polizeilichen Sinn durch die Assoziation der ›Ethnizität‹ mit Eigentums- und Vermögensdelikten (vgl. Töpfer 2020: 11ff.; Töpfer 2021).

Auch bei der Schleierfahndung in Zügen ließen sich diese Formen eines direkten institutionalisierten Racial Profilings beobachten. Eine quantitative Aussage über die relative Zahl der kontrollierten eher ›arabisch‹ aussehenden oder *Schwarzen* Betroffenen (im Vergleich zu ›autochthonen‹ oder *Weißes* Fahrgästen) kann ich auf Grundlage meines Materials nicht treffen.⁵³ Dennoch soll festgehalten werden, dass *alle Schwarzen* Personen (ausschließlich Männer), die ich in den Zügen entdeckte, kontrolliert wurden:

Michael spricht einen eher dunkelhäutigen Mann, etwa Mitte 20, an. Neben ihm sitzt seine Begleitung, eine *weiße* Frau im gleichen Alter. Beide sprechen akzentfreies Deutsch. Michael kontrolliert den Ausweis und macht die Datenbankabfrage, eine Durchsuchung findet (soweit ich mich erinnere) nicht statt. Der junge Mann meint, er würde häufiger kontrolliert, bleibt aber sehr kooperativ und freundlich. Er macht auch einen kurzen Witz. »Wenigstens nehmen Sie's mit Humor«, meint [der Polizist; RT] Gabriel. Die Personalien seiner Begleitung werden ebenfalls geprüft. Als wir weitergehen erzählt der Mann den übrigen Fahrgästen, die sich interessiert zu ihm drehen, dass er in den letzten zwei Jahren neun Mal kontrolliert worden sei (was, angesichts der Pandemie, recht viel ist). (FP_210916, Pos. 10)

53 Allein, weil der Beobachtungszeitraum hierfür deutlich zu kurz war, um eine solche Aussage treffen zu können.

Die Kontrollauswahl folgte insofern der zugeschriebenen ›Ethnizität‹, als vor allem die Haut- und Haarfarbe der betroffenen Person von den denjenigen Männern im Zug, die nicht kontrolliert wurden, unterschieden hat. Die Kleidung war unauffällig, ›normal‹ im Sinn einer Respektabilität der Mittelschicht, wenngleich leger. Bemerkenswert ist, dass auch die Begleitung der Person, eine junge *weiße* Frau, die etwa demselben sozialräumlichen Milieu angehört haben dürfte, ebenfalls kontrolliert wurde. Ein Indiz für den institutionalisierten Charakter des rassifizierenden Profilings gibt die betroffene Person, wenn sie davon spricht, dass sie binnen eines Jahres bereits neunmal kontrolliert worden sei. Einen weiteren Hinweis auf die Institutionalisierung in Hinblick auf die relative Autonomie des Rassismus von individuellen Ressentiments gibt die Verständigung von Beamten und Betroffenen über das gemeinsame Lachen: »Wenigstens nehmen Sie's mit Humor«, antwortet einer der Beamten. Der Polizist gibt zu verstehen, dass das Lachen angemessen ist, denn es handle sich hier um keine persönliche Animosität – »sie machen nur ihren Job«. Das polizeiliche mythische Wissen um irreguläre Migration oder die Arbeit sogenannter ›Schleuser‹, die Menschen den illegalisierten Grenzübertritt ermöglichen, verbindet sich mit Vorstellungen davon, wer ›fremd‹ aussieht und damit mit einer höheren Wahrscheinlichkeit nicht deutscher bzw. europäischer Staatsbürger ist – und damit keine Freizügigkeit genießt. In dieser Figuration sind Haut- und Haarfarbe Marker vorgestellter ›Fremdheit‹, und damit Kontrollgrund, womit eine Form eines direkten institutionalisierten Racial Profiling vorliegt.

4.6.4 Indirekter institutioneller Rassismus

Nach Feagin liegt eine *indirekte* institutionelle Diskriminierung vor, wenn normierte, für eine bestimmte Gruppe nachteilige Praktiken ihrer Erscheinung bzw. Form nach fair und egalitär sind. Ihr diskriminierender Charakter tritt dann nicht unmittelbar zutage (Feagin 1977: 186; Herrnkind 2021b: 95f.). Die von Feagin definierte Kategorie der indirekten institutionellen Diskriminierung bedarf, um sie für die Polizeiforschung fruchtbar machen zu können, zweier Korrekturen: Erstens führt Feagin den Umstand, dass die indirekte institutionalisierte Diskriminierung nicht als solche erscheine, darauf zurück, dass ihr keine rassistische oder vergleichbare Intention zugrunde liege (ebd.). Aus den oben genannten Gründen ist der Primat des Subjekts nicht zielführend. Zweitens ist meines Erachtens nur eine der beiden Formen der indirekten institutionalisierten Diskriminierung, die Feagin unterscheidet, auch tatsächlich als solche zu charakterisieren, nämlich die »past-in-present-discrimination« (ebd.: 189). Die von ihm ebenfalls unter die indirekte institutionelle Diskriminierung gefasste »side-effect discrimination« wäre richtiger als das benannt, was Feagin später als *systemic racism*, also systemischen oder strukturellen Rassismus fasste (der strukturelle Rassismus ist also in Feagins früherer Heuristik durchaus vorhanden, wenngleich er ihn als eine Spielart des institutionellen Rassismus begreift; vgl. Herrnkind 2021b: 96).

Mit dem Begriff der »past-in-present discrimination« bezeichnet Feagin das institutionelle Fortwirken von rassistischen Praktiken, die ihrer Form nach nunmehr neutral oder fair erscheinen (Feagin 1977: 189). Robert Miles reserviert den Begriff des institutionellen Rassismus sogar *nur* für solche Phänomene: »[...] the concept of institutional racism does not refer to exclusionary practices *per se* but to the fact that a once present discourse is now absent and that it justified or set in motion exclusionary prac-

tices that therefore institutionalise that discourse« (Miles 2003: 110f.; Herv.i.O.). Miles formuliert das methodologische Postulat, dass die Erforschung des institutionellen Rassismus primär historisch sei: »Thus, in order to determine the presence or otherwise of institutional racism, one assesses not the consequences of actions but the history of discourse and its manner and moment of institutionalisation in order to demonstrate that prior to the silence (or transformation), a racist discourse was articulated« (ebd.). Nach Miles handelt es sich bei institutionalisierter Diskriminierung um Praktiken, die in der Vergangenheit von einem *offen* rassistischen Diskurs begleitet waren, jedoch mit dem Absterben dieses Diskurses nicht verschwunden sind, sondern unter egalitärem Vorzeichen fortbestehen.⁵⁴

Miles' Definition des institutionellen Rassismus steht ebenso wie Feagins »past-in-present discrimination« vor dem Problem, dass vermeintlich egalitäre bzw. für »alle« geltenden Gesetze und Verordnungen mit der Intention verabschiedet werden können, rassistische oder andere Diskriminierungen durchzusetzen – und zwar *hier und jetzt*: In Graubereichen des Strafverfolgungsrechts, des Gefahrenabwehrrechts, der Gefahrenabwehrverordnungen und anderer, ähnlich gelagerter präventiver Normierungen verfügen die Sicherheitsbehörden eine genügend große Definitionsmacht, um die entsprechenden Regelungen nur gegen bestimmte Gruppierungen und nicht gegen alle durchzusetzen. Über die Alkoholverbotsverordnung am Münchner Hauptbahnhof schrieb bspw. die FAZ: »Betroffen sein von dem Verbot soll nicht der Reisende, der sich für die Heimfahrt noch ein Bier kauft. Man wisse genau, wen man im Visier habe, heißt es bei der Polizei« (Truscheit 2016). Dieses Wissen ist damit *informal* institutionalisiert. Die ungleiche, diskriminierende Durchsetzung der Verordnung erfolgt nicht *indirekt*, sondern *direkt*, und ist somit nicht Ausdruck einer »past-in-present« Diskriminierung, sondern »present-in-present«.

Für die Polizei gibt es nur wenige Beispiele eines indirekten institutionalisierten, »past-in-present«-Rassismus: § 22 Abs. 1a BPolG mag als Form einer indirekten Diskriminierung erscheinen, weil aus dem Wortlaut des Gesetzes nicht hervorgeht, dass besonders Menscheneiner bestimmten »Ethnie« kontrolliert werden sollten. Durch die informellen polizeilichen Figurationen und Stereotypisierungen, die den Verdacht leiten, kann dennoch von einem *direkten* institutionalisierten Rassismus gesprochen werden, der nicht im Recht, aber in der Polizei institutionalisiert ist (vgl. dggü. Herrnkind 2021b: 95f.). Sind die Begriffe der »past-in-present« Diskriminierung und des indirekten institutionellen Rassismus damit für die Polizeiforschung unbrauchbar? Nein. Denn tatsächlich gibt es mit der Etablierung des algorithmenbasierten Profiling, dem sogenannten

54 Miles' Definition bleibt jedoch inkonsistent: Um sie zu illustrieren, wählt er als Beispiele die britische Gesetzgebung zur Kontrolle von Migration. In dieser fände sich keine explizite Nennung des Zwecks, »nichtweiße« Menschen insbesondere aus dem Commonwealth von der großbritannischen Insel fernzuhalten, doch sei die Gesetzgebung in Diskurse eingebettet gewesen, in denen der Rassismus offen zutage getreten sei. Hier bezieht er sich allerdings auf Diskurse, die historisch nicht *vor* der Gesetzgebung lagen, sondern mehr oder weniger *zeitgleich* wirkmächtig waren (etwa in dem 1965 erschienenen Weißbuch *Immigration from the Commonwealth* der britischen Regierung, dem 1968 der *Commonwealth Immigrants Act* folgte; Miles 2003: 111). Die Diskriminierung erfolgt also nicht »past-in-present«, sondern »present«.

Predictive Policing und mit Big Data-Anwendungen einen Bereich der polizeilichen Verdachtsgenese, in dem die diskriminierende Vergangenheit formal egalitäre Prozesse der Verdachtsgenese in der Gegenwart vorstrukturiert.

Unter den Begriff des Predictive Policing lassen sich verschiedene datenanalytische Verfahren zur Erstellung von Prognosen über das Auftreten von Kriminalität fassen. Diese dienen dazu, die Wahrscheinlichkeit künftiger Straftaten oder Viktimisierungen, und/oder Zeiten und Orte etwaiger Straftaten zu prognostizieren (Egbert und Krasmann 2019: 2): Dominant waren in den letzten Jahren (und sind bis dato) raumbasierte Prognoseverfahren, die für einen Raumausschnitt innerhalb einer gewissen Zeit verschiedene Delikte, hauptsächlich Wohnungseinbruchsdiebstähle (WED) vorhersagen sollen (Egbert 2017: 19ff.). Personenbezogene Prognoseverfahren, die auch als »predictive profiling« oder als »person-based predictive targeting« bezeichnet werden, kommen demgegenüber derzeit seltener zum Einsatz (Egbert 2018a: 242f.).

Die raumorientierten Verfahren fußen auf der *Near Repeat Theory* (oder dem ähnlich gelagerten *Routine Activity Approach*), die, pointiert zusammengefasst, davon ausgeht, dass WED, nachdem sie einmal erfolgreich begangen worden sind, in derselben Gegend wiederholt werden, da die Täter das Terrain und Kosten und Nutzen eines Einbruchs besser einschätzen können (Egbert 2017: 20; Egbert und Krasmann 2019: 3f.). Die Programme des Predictive Policing ziehen zur Erstellung ihrer Prognosen insbesondere polizeiliche Daten heran, etwa aus der PKS. Sie sind damit in der Regel keine Big Data-Verfahren im engeren Sinn, auch wenn der Trend in diese Richtung zu geht (Egbert und Krasmann 2019). Varianten des Predictive Policing, die mit Verfahren der *Risk Terrain Analysis* arbeiten, sind in dieser Hinsicht fortgeschrittener: Im Projekt SKALA des LKA NRW bspw. werden nicht nur die polizeilichen Vorgangsdaten, sondern auch sozioökonomische und infrastrukturelle Daten verarbeitet, um Einbruchswahrscheinlichkeiten zu berechnen.⁵⁵ Raumorientierte Verfahren prognostizieren, zu welcher Zeit und an welchem Ort eine Straftat zu erwarten sei – nicht aber, von welcher Person diese verübt werden würde. Durch diese Grauzone bieten sie also zunächst ein Einfallstor für die Reproduktion des *direkten institutionellen Rassismus* und anderer diskriminierender Figurationen, da »die üblichen Verdächtigen« nun zu bestimmten Zeiten an bestimmten Orten ins Blickfeld rücken (Egbert 2018a: 256; Egbert 2018b).

Personenbezogene Verfahren des Predictive Policing arbeiten nach demselben Prinzip wie raumorientierte: Sie nutzen eine Reihe von personenbezogenen Daten, um potentielle Täter oder Opfer zu identifizieren (Ferguson 2017: 35). Eines der prominentesten Beispiele ist die *Strategic Suspects List*, die sog. »heat list« der Chicagoer Polizei. Auch wenn der verwendete Algorithmus geheim gehalten wird, so ist zumindest bekannt, dass die Polizei hierfür ihre personenbezogenen Vorgangsdaten über vergangene Straftaten und Verhaftungen, aber auch den Bewährungsstatus und etwaige Gang-Mitgliedschaften in die Analyse einbezieht (ebd.: 38f.). Auch in Deutschland werden mit RADAR-iTE (»regelbasierte Analyse potentiell destruktiver Täter zur Einschätzung des akuten Risikos – islamistischer Terrorismus«) vom BKA personenbezogene Prognosen erstellt (Eg-

55 Wobei auch SKALA immer noch theoriegeleitet arbeitet und insofern keine wesentlich innovativen Prognosen erstellt, wie dies bereits bei einigen Verfahren in den USA der Fall ist, welche auf noch weit größere und qualitativ differenzierte Datenmengen zurückgreifen (Egbert 2018a: 246f.).

bert 2018a: 243). In der Vergangenheit wurde die Anwendung personenbezogener Verfahren auch in der Bemessung des Strafmaßes oder der Höhe von Kautionen unter dem Stichwort der »predictive prosecution« diskutiert (Ferguson 2016).

Das Predictive Policing und die Anwendung von durch Künstliche Intelligenz (KI) gestützte Prognosesoftware könnte dazu beitragen, den institutionellen und angewandten individuellen polizeilichen Rassismus zu minimieren: Durch die Erstellung von Negativlisten, also durch das Verarbeitungsverbot bestimmter Items (etwa dem Geburtsort), könnten etwa institutionalisierte diskriminierende Wissensbestände von der Genese des Verdachts dezidiert ausgeschlossen werden (vgl. Rademacher 2017). Dieses selektive Vergessen und andere Formen der »non-discrimination by design« könnten rassistisches Wissen aus dem figurativen Prozess ausschließen. Indem sie den Polizisten kontraintuitive Prognosen liefern, die die Beamten einem Handlungsdruck aussetzen – und einem Legitimationsdruck, sofern sie nicht ihnen entsprechend handeln – können sie auch helfen, informale rassistische Wissensbestände zurückzudrängen (vgl. Thurn und Egbert 2019: 78).

Auch wenn diese Möglichkeiten bestehen, birgt das Predictive Policing die Gefahr der Reproduktion direkter und indirekter institutioneller Diskriminierung – und zwar nicht nur rassistischer, sondern auch solcher, die auf den sozioökonomischen Status oder das Geschlecht zielt (Brantingham, zit.n. Ferguson 2017: 132). Ein Grund hierfür liegt in der Selektivität der Daten. Die kriminalstatistischen, von der Polizei erhobenen Daten bilden nicht die tatsächliche auftretende Kriminalität, sondern das Hellfeld der Kriminalität ab. Sie sind stark abhängig von der Kontrolltätigkeit der Polizei und dem Melde- bzw. Beschwerdeaufkommen (vgl. Kapitel IV.). Die Nutzung dieser Daten zum Training der KI und der Algorithmen reproduziert rassistische (und andere) Formen diskriminierender Kontrolltätigkeit (Ferguson 2017: 131ff.; Singelstein 2018: 4). »*Garbage in, garbage out*«. Das ist selbst dann der Fall, wenn die KI *an sich* »farbenblind« ist und bspw. Items wie die Hautfarbe nicht explizit verarbeitet, wenn die Daten rassistisch (oder anderweitig) diskriminierend vorselektiert sind. Die Prognosen der Software drohen damit, das eigentlich zu vermeidende⁵⁶ »hot spot-policing« durch Feedbackschleifen zu reproduzieren und zu legitimieren (Egbert 2018b; Bennett Moses und Chan 2018: 810; Singelstein 2018: 4). Davor sind auch Big Data-Anwendungen, die sich nicht allein auf polizeiliche Vorgangsdaten stützen, nicht gefeit. Durch die Einbeziehung von Daten über sozialstrukturelle Merkmale wie die Einkommensverteilung, den Bildungsgrad oder ähnliche (vgl. Egbert 2017: 17) können sowohl bei raum- als auch bei personenorientierten Anwendungen Formen einer institutionellen Diskriminierung reproduziert werden. Die Gefahr einer rassistischen Diskriminierung wäre besonders hoch, wenn neben dem Wohn- auch der Geburtsort von Personen berücksichtigt würde (Rademacher 2017: 376).

56 Die Polizei bestreift bekannte Kriminalitätsschwerpunkte ohnehin. Der Ankauf von Predictive Policing-Software, ihre Wartung und Pflege mit immer neuen Daten, stünden in keinem Verhältnis zu ihrem Nutzen, wenn sie lediglich bekannte Muster polizeilichen Agierens reproduzieren würde. Predictive Policing wäre für die Bekämpfung von Kriminalität erst dann zuträglich, wenn es der Polizei zutreffende Prognosen über etwaige Straftaten liefert, die mit bis dahin herkömmlichen polizeilichen Mitteln nicht möglich gewesen wären.

Predictive Policing ist damit nicht *per se* eine Form diskriminierender Polizeiarbeit. Sie hätte Potential, Diskriminierungen vorzubeugen. Doch die kriminalistischen Feedback-Schleifen und die Abbildung von (nicht nur) rassistischer Diskriminierung in den polizeilichen Vorgangsdaten und in nichtpolizeilichen Datensätzen können eine »past-in-present« Diskriminierung zur Folge haben. Dies ist umso problematischer, als KI-gestützte, algorithmische Anwendungen den polizeilichen Figurationen der Kriminalität den Schein der Neutralität und Objektivität (Singelstein 2018: 4) und damit eine hohe Legitimität verleihen. Zumindest bei der Nutzung der Software externer Anbieter bleiben die Algorithmen weitgehend intransparent und eine Black Box.

4.6.5 Struktureller Rassismus

Bei Big Bata-Verfahren im Kontext des Predictive Policing zeigen sich Interdependenzen bzw. Interpenetrationen verschiedener, außerpolizeilicher Formen des Rassismus und der Diskriminierung mit dem polizeilichen Feld. Diese systemischen Wechselwirkungen nennt Joe R. Feagin »side-effect discrimination«: »*Side-effect discrimination* refers to practices in one institutional (or organizational) area which have an adverse impact because they are indirectly linked to discriminatory practices in yet another institutional (or organizational) area« (Feagin 1977: 187; Herv.i.O.). Diskriminierungen in anderen sozialen Feldern führen dazu, dass davon betroffene Menschen der Polizei als verdächtig erscheinen. Sie verstärken in für sie negativer Form die polizeiliche Figuration. Die (direkte oder indirekte) institutionelle Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt, bspw. durch die Praxis des »redlining« in den USA, übersetzt sich in eine indirekte institutionelle Diskriminierung durch die Polizei, die bestimmten Quartieren eine erhöhte Kriminalitätsbelastung zuschreibt. Dieser Zusammenhang kann als systemische oder *strukturelle Diskriminierung* bzw. systemischer oder *struktureller Rassismus* bezeichnet werden.

Feagin beschreibt in einem späteren Text den strukturellen Rassismus als ein institutionelles, diskursives und praktisches Geflecht der Diskriminierung, das der weißen Bevölkerung Vorteile, Privilegien und Macht in den USA sichert: »Systemic racism includes a diverse assortment of racist practices: the unjustly gained economic and political power of whites; the continuing resource inequalities; the rationalizing white-racist frame; and the major institutions created to preserve white advantage and power« (Feagin 2014: 9). Das strukturelle Moment bezeichnet also das *Ganze* des rassistischen Zusammenhangs: nicht die *einzelnen* Institutionen, sondern ihre gegenseitige Verflechtung zum Zweck der Aufrechterhaltung der politischen Macht und der ungleichen Verteilung von Ressourcen. Auch die diskursive Ebene, der »weiße rassistische Rahmen«, innerhalb dessen diese Ungleichheiten rationalisiert werden, ist Teil der Struktur.

Eine ähnliche begriffliche Trennung zwischen *institutionellem* und *strukturellem* Rassismus schlägt Ulrike Marz (2021) vor. Marz' Begriff des institutionellen Rassismus orientiert sich dabei an der (von mir weiter oben bereits als zu eng kritisierten) Definition Robert Miles'. Sie skizziert jedoch in Anschluss an die Wert- und Ideologiekritik Peter Schmitt-Egners (1976) einen Begriff des *strukturellen* Rassismus, der in Zusammenhang mit den Strukturbedingungen der kapitalistischen Produktionsweise steht. Begreift man den Rassismus als eine »Naturalisierung gesellschaftlicher Verhältnisse« (Marz 2021: 418), müssen die spezifischen Produktionsweisen und -verhältnisse in den Begriff eingehen. Mithilfe eines materialistischen Verständnisses von Rassismus wäre

dieser »als strukturell angelegter, notwendiger Effekt kapitalistischer Eigenlogiken – insbesondere des Zusammenhangs von Kapitalvermehrung und Arbeit – makrosoziologisch analysierbar« (ebd.). Für die vorliegende Arbeit ist ein solches Verständnis des strukturellen Rassismus wichtig, um die Naturalisierung von »blue collar«- und Armutskriminalität als für bestimmte, »ethnisch« definierte Gruppen typische Formen der Kriminalität zu benennen – und auch, um zu benennen, wie ökonomische, arbeitsrechtliche und andere Formen der Diskriminierung ein als deviant wahrgenommenes Verhalten re-/produzieren.

Die strukturellen Interpenetrationen und Interdependenzen formen, als Kontext des polizeilichen Feldes (Chan 1996: 112, 128), den Rassismus in der Polizei – institutionell und individuell. Es ist wahr, »dass der Handel mit Drogen eine Straftat ist«, und damit im »demokratisch verfassten Rechtsstaat [...] der Polizei der Strafverfolgungszwang [obliegt]« (Maurer 2022). Nicht obwohl, sondern weil dem so ist, kann die Praxis der anlassunabhängigen Personenkontrolle nicht auf den Begriff gebracht werden, wenn die Analyse von der Kriminalisierung von Betäubungsmitteln, der Asylpolitik und anderen strukturellen Formen des Rassismus abstrahiert.⁵⁷

Anlassunabhängige Personenkontrollen in den Wohnräumen Geflüchteter sind Ausdruck eines strukturellen Rassismus. Nach Art. 13 Abs. 1 S. 2 lit c) ist es der bayerischen Polizei erlaubt, die Unterkünfte Geflüchteter zur Durchführung von Personenkontrollen zu betreten. In diesen Unterkünften sind Besuche streng reguliert: In der Regel ist es deren Bewohnern verboten, Besuch über Nacht zu beherbergen. Das »Fremdschlafen« stellt damit einen Hausfriedensbruch dar, dem durch unangekündigte, verdachtsunabhängige Kontrollen begegnet werden soll. Diese Regulation der Lebens- und Wohnverhältnisse Geflüchteter schafft für die Polizei einen Grund bzw. einen Anlass, *anlassunabhängig*, also bereits im Vorfeld, Personenkontrollen durchzuführen (Böhm und Ziyal 2020). Diese

57 Dies zeigte sich etwa in der Kontroverse um das Projekt *Multi-Stakeholder-Konfliktanalyse im Stadt-raum: »Balduintreppe«* unter der Leitung von Nadja Maurer, durchgeführt an der Forschungsstelle für strategische Polizeiforschung (FOSPOL) der Akademie der Polizei Hamburg. Das Projekt hatte zum Ziel, mithilfe qualitativer und quantitativer Methoden die Konflikt dynamiken im Sozialraum der Balduintreppe in Hamburg, in deren Nähe die Polizei regelmäßig anlassunabhängig Personenkontrollen durchführt, zu untersuchen. Während Betroffene, Teile der Anwohnenden und zivilgesellschaftliche Akteure der Polizei insbesondere Racial Profiling vorwerfen, verweist insbesondere die Polizei auf ihren Auftrag, den dort stattfindenden illegalen Handel mit Betäubungsmitteln zu bekämpfen. Maurer plante nach Abschluss des Projekts im Rahmen des »Pilotprojekts St. Pauli« Workshops mit Anwohnenden und der Polizei. In der taz kritisierten daraufhin zivilgesellschaftliche Akteure, der strukturelle Rassismus werde in der Studie nicht hinreichend berücksichtigt (Matthies 2022) und das *Park Fiction Komitee* lehnte eine Teilnahme an den Workshops in einem offenen Brief ab (Park Fiction Komitee 2022). Tatsächlich konstatiert Maurer zu Beginn des Projektberichts, dass institutioneller Rassismus in der Polizei, die Asylpolitik sowie die Kriminalisierung von Betäubungsmitteln explizit nicht Gegenstand ihrer Untersuchung seien (Maurer 2021: 4f.). Die Frage nach polizeilichem Rassismus könne nicht in der gebotenen Schärfe der Begriffe geleistet werden. Es soll nicht gesagt werden, sozialwissenschaftliche Forschung habe per se die Ansprüche zivilgesellschaftlicher Akteure zu berücksichtigen: Wissenschaft und Politik operieren entlang ihrer je eigenen Logiken. Wird jedoch der strukturelle Rassismus nicht in die Analyse einbezogen oder darauf reflektiert, dass er die Voraussetzung von Personenkontrollen sein könnte, können auch die politischen Handlungsempfehlungen und Konzepte, die aus der Analyse folgen sollen, dem Problem nur unzureichend begegnen.

Regulation verwehrt den Menschen, die um Asyl suchen, sehr basale (und banale) Formen der Pflege sozialen Kontakts und schafft ein spezifisches Feld von ›Ausländerkriminalität‹. Der polizeiliche Verdacht auf das Vorliegen eines Hausfriedensbruchs hat die Kriminalisierung des ›Fremdschlafens‹ zur Voraussetzung und verweist damit auf die strukturell rassistische Ordnung.

Die strukturelle Diskriminierung von Sinti und Roma wirkt ebenfalls auf das Profiling und die Verdachtsgenese der Polizei. Am Antiziganismus lässt sich das Wechselspiel verschiedener institutioneller, individueller und diskursiver Diskriminierungen nachvollziehen, aus dem ein strukturelles rassistisches Netz hervorgeht. Angehörige der Sinti und Roma mit einem Hauptwohnsitz in Rumänien verdingen sich in Deutschland häufig in informellen, hoch prekären Beschäftigungsverhältnissen; bisweilen betteln sie auch. Die Ursachen hierfür sind vielfältig: Sie liegen etwa in der institutionellen und strukturellen Benachteiligung in den Ländern, aus denen sie nach Deutschland pendeln. Für Rumänien identifizierten Janne Paulsen Breimo und Loreni Elena Baciú (2016) mangelnde Zugangsmöglichkeiten zu Berufsförderungswerken und bürokratische Hürden, sowie ein institutionalisiertes Misstrauen, das die Betroffenen in informelle Bereiche der Erwerbstätigkeit drängt. Lisa Riedner stellt fest, dass die Situation in den postsozialistischen Herkunftsländern als Teil der neoliberalen, von der EU (und damit auch von Deutschland) durchgesetzten Austeritätspolitik zu begreifen sei (Riedner 2018: 279f., m.w.N.). Die Produktion einer nicht in den formalen Arbeitsmarkt integrierten Surplusbevölkerung ist Teil des europäischen Regimes der Kapitalakkumulation und zugleich materielle Voraussetzung des strukturellen Rassismus. Dieser Ausschluss vom formellen Arbeitsmarkt wird flankiert durch den antiziganistischen Diskurs um die sogenannte ›Bettelmafia‹ (Thurn 2020): Das Münchner Kreisverwaltungsreferat sprach von einer ›bandenmäßig[en]‹ (Bettelverbot_2014) Organisation der Bettelnden. In diesem Zusammenhang wurde von verschiedenen Seiten vermutet, Sinti und Roma würden zu diesem Zweck auch dem Menschenhandel zugeführt. Die vermeintliche Zugehörigkeit zu einer kriminellen Organisation bzw. ›Bettelmafia‹ verbindet sich mit der Zuschreibung eines Opferstatus. Diese Dialektik von »Viktimisierung und Kriminalisierung« (Riedner 2018: 135ff.) schafft die eigentümliche Legitimationsfigur, die Möglichkeiten des Unterhalts der Betroffenen vermeintlich zu *ihrem eigenen Schutz* zu beschränken. Diese Diskurse stellen den legitimatorischen Kitt zwischen den institutionellen Diskriminierungen dar. Dies äußerte sich etwa bei einem Mitglied eines kommunalen Ordnungsdienstes wie folgt:

Gökan erklärt mir, dass lediglich aggressives Betteln verboten sei. Ich erwidere, dass aber doch [in einem Innenstadtbereich] jede Form des Bettelns untersagt wäre. Er stimmt mir zu: »Da vorne, ab dem Schild!« [...] Aber die Bettler seien so schlau, sich mehr oder weniger unmittelbar vor dem Schild zu platzieren, wo man sie nicht fort-schicken könne. Daran würde man erkennen, dass sie organisiert seien. »Also, die sind schon arm«, setzt er nach und es klingt, als meine er es im doppelten Sinn – und von dem Geld käme dann nichts mehr bei ihnen an (es würde also bei anderen Leuten landen). »Hat man denn die Drahtzieher schon mal gefasst?«, frage ich ihn. Er überlegt kurz und verneint das. »Das ist nicht unsere Aufgabe«, sagt er, »aber die Polizei, die hat bestimmt was«. (FP_21.03.2019, Pos. 7)

Die Verfolgung der Bettelnden ist eine institutionalisierte Diskriminierung. Daneben bestehen eine Reihe weiterer institutionalisierter (polizeilicher) Wissensbestände, die eine Verfolgung von Sinti und Roma motivieren (sowohl auf der Ebene der EU, vgl. Töpfer 2019, als auch auf Ebene der Bundes- und Landespolizeien, vgl. End 2019). Auf Ebene des Subjekts wird diese Verfolgung durch eine ambivalente Form des individuellen Rassismus (und Sexismus; vgl. Kapitel V. 4.4) legitimiert. Die Betroffenen erscheinen als Täter und Opfer zugleich: Sie seien »schlau« und »organisiert«, aber ebenso »arm« und Opfer des Menschenhandels (vgl. hierzu Töpfer 2020: 8ff., der beschreibt, wie in polizeinahen Zeitschriften Sinti und Roma selbst dann eine kriminelle Komplizenschaft zugeschrieben wird, wenn sie als Opfer beschrieben werden).

Die strukturellen Voraussetzungen dieser prekären und informellen Arbeit, die den Betroffenen überhaupt erst die Selbstorganisation und den kreativen Umgang mit den Verbotsverordnungen abnötigen, erscheinen nicht im individuellen Ressentiment und der institutionellen Diskriminierung: Die Ausschlüsse vom formellen Arbeitsmarkt unter dem Vorzeichen der EU-europäischen Austeritätspolitik werden verdrängt. Nicht nur im Kontext der Ordnungsdienste, sondern auch im polizeilichen Kontext begegnete mir diese Vorstellung von Devianz:

Das Thema kommt kurzfristig auch auf den europäischen Osten: Tschechien ist bei den Beamten als Urlaubsort sehr beliebt. In der Slowakei sei mittlerweile auch kein »[Gesindel]« mehr. Wie mit den »Zigeunern – das habe ich jetzt nicht gesagt« umgegangen werde, sei nicht in Ordnung, so Wolfgang. Die Bettelnden in Rumänien rechnet er jedoch einer organisierten Struktur zu (FP_210916, Pos. 22)

Wolfgang wiederholt die Figur: Er erkennt die institutionelle Diskriminierung der Sinti und Roma in osteuropäischen Ländern an. Zugleich rechnet er Teile der Bevölkerung einer mafiösen Struktur zu, die organisiert betteln würde. Beim Gesprächseingang identifiziert er diesen Teil der osteuropäischen Bevölkerung abwertend mit einer Vorstellung von *Asozialität*. Die Gleichzeitigkeit des Wissens um die Diskriminierung und der Reproduktion der Figuration von *Asozialität* ist das ideologische Moment.

Bislang sind die Beweise für die Existenz einer »Bettelmafia« dürftig (Thurn 2020). In jüngerer Zeit äußerte sich auch die Münchner Polizei öffentlich dahingehend, dass sie keine Anhaltspunkte für organisierten Menschenhandel sehe: Die Ermittlungen würden zeigen, dass es sich bei den Bettelnden um sich selbst organisierende Familien handeln würde.⁵⁸ Stattdessen wäre die Selbstorganisation als Versuch zu verstehen, »Fahrt- und Logiskosten zu sparen, von Erfahrungen anderer zu profitieren und nicht alleine dazustehen« (Schreiter 2015: 55). Der Diskurs vermittelt damit zwischen individuellen Ressentiments und den institutionellen Diskriminierungen durch die Gefahrenabwehrverordnungen, durch die Kontrolltätigkeiten kommunaler Ordnungs- und Sicherheitsdienste oder die Polizei und durch die Verwehrung eines Zugangs zum Arbeitsmarkt.

Die strukturelle Diskriminierung wird von den Beamten bisweilen reflektiert. An dieser Reflexion zeigt sich, dass institutionelle Formen der Diskriminierung keines (ar-

58 So äußert sich ein Münchner Polizeibeamter in der Dokumentation »Bettler aus Rumänien – Bedürftige oder organisierte Bande?« von Anna Tillack (ab 00h 36min 25s; Tillack 2019).

tikulierten oder gar geschlossenen) individuellen Ressentiments bedürfen. Die Beamten sind sich dessen *bewusst*, dass strukturelle Diskriminierungen die Betroffenen erst in die Position bringen, aufgrund derer sie für die Polizei als etwaige Straftäter und »blue (und häufig auch: no) collar«-Kriminelle einen Verdacht hervorrufen. In einem Interview verweist ein Polizist auf den dem Kapitalismus inhärenten, konkurrenzvermittelten Druck auf die Lohnkosten als einem wesentlichen Faktor für strukturelle Diskriminierung:

P: Das sind ja auch wirklich keine/wirklich, das sind keine Schwerstkriminellen. Das sind Leute, die einfach arbeiten wollen. Und wir sind alle Nutznießer davon. Wir haben alle, (die schön?) bei Amazon bestellen und billiges Fleisch essen wollen, naja, das ist nun mal so gesellschaftlich. (MEDIAN_5, Pos. 38).

Der Bedarf an billiger Arbeitskraft unter kapitalistischen Verhältnissen lässt die (teilweise informell) arbeitenden Menschen als potentielle Verdächtige erscheinen. Der Logik folgend, würde P die Betroffenen nicht kontrollieren, würden »wir alle« nicht billiges Fleisch oder Produkte des Versandhauses *Amazon* nachfragen. Obwohl die kontrollierten Personen »keine Schwerstkriminellen« sind, fährt P mit den Kontrollen fort. P bleibt, möchte er nicht in Opposition zu seinem Arbeitgeber treten, keine andere Wahl: Die Ideologie hat ihren Ort in der Praxis und nicht im (in diesem Fall nämlich keineswegs falschen, sondern halbwegs richtigen) Bewusstsein (vgl. Eagleton 2007: 40). Die subjektive Schöpfung des Verdachts, die sich an der zugeschriebenen »Ethnizität« oder der Nationalität der Fahrer orientiert, hat nach Ansicht Ps ihren Grund in der objektiven Notwendigkeit (»das ist nun mal so gesellschaftlich«) – und nicht in der Neigung zur Devianz der polizierten Klientel. Sie *sind* keine Schwerstkriminellen, weder qua Milieu noch »Ethnizität«, doch sie müssen die Kontrollen über sich ergehen lassen.

4.6.6 Schwarze Haut, weiße Schafe

Die Praxis des Racial Profiling oder die Existenz eines institutionellen polizeilichen Rassismus bestreiten die meisten Polizisten. Sie wehren das Phänomen ab, indem sie das Problem zwar bei Teilen ihrer Kollegschaft erkennen, aber nicht bei sich selbst:

Als [Name] die Problematik des Racial Profilings und die Schwammigkeit des Gefahrengiebtsbegriffs moniert, verliert die Einsatzleiterin die Geduld und setzt nach, man müsse ja nicht »jede Maßnahme hinterfragen«, sie würden hier nur ihre Arbeit machen. Ich höre einen Vertreter des Fernsteams ergänzen, dass dies eben zivilgesellschaftliche Akteure seien, die den Staat auch kontrollieren – [Name] wiederholt dies auch noch einmal. »Nur weil ein Kollege mal Scheiße baut« seien sie, so die Polizistin, jedoch nicht (alle Rassisten) (undeutlich). (FP_Telefonat, Pos. 4)

Die Empörung wird deutlich hörbar, als der Vorwurf des Racial Profiling erhoben wird. Die Einsatzleitung interpretiert den Vorwurf als eine ungerechte Verallgemeinerung: Ein(!) Kollege »baut Scheiße«, weshalb nun auch die restlichen Polizisten im Verdacht stünden, »Scheiße zu bauen«. Sie ist gereizt, da Umstehende in die polizeiliche Maßnahme intervenieren. In dieser stressgeladenen Situation leugnet sie jedoch nicht Racial Profiling als solches, sondern sie individualisiert das Phänomen: *sie* sei nicht rassistisch

– *ihr Kollege* ist es womöglich schon. Die subjektive moralische Integrität in der sozialen Identität als Polizist kann damit aufrechterhalten werden, ohne das Problem des Racial Profiling, eines institutionellen und strukturellen Rassismus leugnen oder adressieren zu müssen.

Entscheidend ist, dass die Beamten als Individuen nicht *notwendig* expliziter, manifesten Ressentiments bedürfen, um strukturelle Formen der Diskriminierung als direkte oder indirekte institutionelle Diskriminierungen fortzusetzen. Daher ist diese *heuristische* und *analytische* Trennung von so großer Wichtigkeit. Durch die heuristische Differenzierung können die Vermittlungen von formaler Organisation, informellen Normen und subjektiven Ressentiments begrifflich zur Darstellung gebracht werden. Die Trennung ist allerdings nicht das *Ziel* der Analyse. Es geht nicht darum, spezifische Formen des Rassismus und der Diskriminierung je einer der Ebenen eineindeutig zuzuordnen. Die Analyse hat vielmehr das Ziel, ihre gegenseitigen Vermittlungen, ihre Ko-Konstitution begrifflich aufzuschließen: Der institutionelle Rassismus erscheint dem einzelnen Polizisten umso legitimer und plausibler, wenn er als Einzelner zugleich ein individuelles Ressentiment hegt. Er erscheint zudem plausibler, wenn Organisationen und Institutionen anderer Felder die betroffenen Gruppen ebenfalls, strukturell benachteiligen – erst recht, wenn öffentliche rassistische Diskurse den professionellen Wissensbeständen einen lebensweltlichen Bezug verleihen (vgl. Riedner 2018: 129ff.).

In Anschluss an Karen und Barbara Fields begreife ich Racial Profiling als Ideologie: als die Rationalisierung der lebensweltlichen, kollektiven Praxis der Ausübung von Herrschaft (vgl. Fields und Fields 2014: 134). Das Verdikt über die Einstellungsforschung von Fields und Fields, die lediglich auf individuelle Ressentiments fokussiert, ist demgegenüber harsch: »Someday the reification of conduct and demeanor in ›attitudes‹ will seem as quaint and archaic as their reification in bodily ›humors‹ – phlegmatic, choleric, melancholic, sanguine – does now« (Fields und Fields 2014: 135). Diesem drastischen Urteil kann ich zwar nur bis zu einem gewissen Punkt folgen: Einstellungen, die in quantitativen Studien abgefragt werden, sind das reflexive Verhältnis der handelnden Subjekte zu sich selbst, und als solche Ausdruck sozialer Verhältnisse und Praktiken. Oliver Decker und Johannes Kiess charakterisieren das Ressentiment daher als regressive Prothese angesichts der immanenten Krisenhaftigkeit der warenproduzierenden Gesellschaft: »Die psychische Regression, welche auf die ökonomische folgt, macht die Irrationalität der letzteren sichtbar« (Decker et al. 2013: 63). Die kritische Einstellungsforschung ist damit alles andere ein Wiedergänger der Humorallehre. Gleichwohl beobachte ich eine Tendenz in der Forschung zu polizeilichen Einstellungen, das Verhalten (»conduct«) und Benehmen (»demeanor«) in der von Fields und Fields kritisierten Art und Weise zu verdinglichen. Dies zeigt sich auch in durchaus kritischen Publikationen. Thomas Feltes und Holger Plank (2021) reflektieren etwa unter Bezugnahme auf Abdul-Rahman et al. (2020) darauf, dass rassistische Praktiken auch *ohne* rassistische Intention ausgeführt werden könnten (Feltes und Plank 2021: 274). Diese würden dann als institutioneller oder struktureller Rassismus bezeichnet. Feltes und Plank rudern jedoch nach dieser richtigen Einsicht zurück: »[...] wobei eine Struktur an sich nicht rassistisch sein kann. Es sind diejenigen, die diese Struktur ausfüllen, die rassistisch handeln« (ebd.). Sie lenken im selben Absatz den Fokus ab von den Strukturen hin auf die institutionell »mangelhafte Fehlerkultur«, aufgrund derer »nicht genug gegen latenten Rassismus, Fremdenfeind-

lichkeit und Rechtsextremismus« (ebd.) in der Polizei getan würde. Nicht nur verdinglichen sie in ihrer Analyse die Begriffe von Institution und Struktur, sondern auch die polizeilichen Einstellungen, die sie als von der (Berufs- und Lebens-)Praxis unabhängig postulieren, wenn sie den Mangel einer *Fehlerkultur* verantwortlich machen. Racial Profiling ist kein ›Fehler‹, sondern das Resultat der punitiven Verfolgung von »blue collar crime«, die, wie gezeigt, *relativ* unabhängig ist von den Einstellungen und Intentionen der sie durchsetzenden Polizisten.

4.6.7 Habitualisierter Konventionalismus: Vermittlung der Ebenen

Wir haben bereits an anderer Stelle (Bosch und Thurn 2022: 193f.) versucht, die Vermittlung der Ebenen von Einstellung, Institution und Struktur unter Rückgriff auf die Studien zum autoritären Charakter (Adorno 1995) und deren Konzept des Autoritarismus zu fassen. Das Konzept des autoritären Charakters erlaubt es, die Ebenen der Institutionen und der Strukturen mit den individuellen Einstellungen und spontanen Formen des Handelns zu vermitteln (wie dies etwa Oliver Nachtwey in Bezug auf PEGIDA und ähnliche Protestbewegungen vorgeschlagen hat: Nachtwey 2016: 220ff.; vgl. zudem instruktiv Marz 2017). Mit dem Begriff der Charakterstruktur als einer »Struktur im Individuum, etwas, das selbst zum Handeln gegenüber der sozialen Umwelt und zur Auswahl unter den mannigfaltigen von ihr ausgehenden Stimuli fähig ist; das, wenn es auch modifizierbar bleibt, gegen tiefgreifende Veränderungen häufig sehr resistent ist« (Adorno 1995: 8; Herv.i.O.), führen Theodor W. Adorno et al. einen Begriff in die Analyse ein, der zwischen dem Ich, sozialen Institutionen und Rollenerwartungen vermittelt. Diese begriffliche Vermittlung benennt, dass Struktur und Individuum, (starre) Institution und (spontanes) Subjekt einander nicht schroff gegenüberstehen: Erst durch die Sozialisation in Institutionen wird das Subjekt, durch die Inkorporation der Erwartung von Rollen, zur Spontaneität befähigt – so, wie die polizeilichen Mythen den Beamten mit einem Repertoire an erwarteten Handlungsformen (nicht: Handlungen) ausstatten und somit charakterlich prägen. Der Begriff des Charakters bzw. der Charakterstruktur weist Parallelen zu Bourdieus Begriff des Habitus auf, den er als »das inkorporierte Soziale« (Bourdieu und Wacquant 2013: 161) fasste: als eine durch die feldspezifische Sozialisation geprägte Struktur im Individuum selbst.⁵⁹

Das autoritäre Syndrom zeichnete sich nach Adorno et al. durch Konventionalismus, eine gleichzeitige Unterwürfigkeit und Aggression, das Machtdenken, Destruktivität und Zynismus, Stereotypisierungen, eine übermäßige Beschäftigung mit Sexualität⁶⁰ und eine Projektivität aus (Adorno 1995: 59f.). Letztere ist auch zu verstehen als ein Gefühl der Bedrohung durch Kriminalität. Das Syndrom besteht in einer Unterwerfung

59 Diese Parallele gilt allerdings mit der Einschränkung, dass die Studien zum Autoritären Charakter die frühkindliche Sozialisation sehr stark betonen (Marz 2017: 251): Spätere Formen der Sozialisation, etwa durch den Eintritt ins Berufsleben, durch den Eintritt in eine Gefahrengemeinschaft, in die Polizei ... werden kaum behandelt. Dieser Umstand bedarf einer kritischen Korrektur, um die institutionsspezifischen Formen der Sozialisation, der Vermittlung von Rollenerwartungen – und ihre etwaigen Konflikte mit je anderen Formen der Sozialisation – angemessen berücksichtigen zu können.

60 Um Missverständnissen vorzubeugen: eine Beschäftigung im Sinn der pathischen Projektion (Horkheimer und Adorno 2009: 196ff.), die der vermeintlichen Perversion des Anderen nachspürt.

unter eine Institution, die quasi-väterliche Qualitäten aufweist. Aus der »Unfähigkeit, Autoritäten der eigenen Gruppe anzugreifen« (ebd.: 52), und das bedeutet auch: an ihnen Kritik zu üben, richten die Menschen die Aggression gegen die Fremdgruppe. Besonders »schwache« und gesellschaftlich akzeptable Opfer – deren Opferstatus etwa durch öffentliche, rassistische oder andere Diskurse legitimiert ist – bieten sich als Objekte der Aggression an (ebd.: 323). Im Kontext der Polizei besteht die Unterwerfung weniger unter eine Autorität im Sinn der organisationalen Hierarchie, also unter die Vorgesetzten – Konflikte zwischen den »street cops« und ihren Vorgesetzten sind hinlänglich beschrieben (vgl. Schöne 2011). Entscheidend ist vielmehr die Unterwerfung unter eine Gefahrgemeinschaft, der als solcher nicht opponiert werden darf (Behr 2008).

Dies bedeutet gerade nicht, dass Polizeibeamte per se einen homogenen autoritären Charakter oder Habitus hätten. Bourdieu spricht davon, dass der Habitus nicht nur das Produkt der Sozialisation in *einem*, sondern auch »eines Ensembles von mehr oder weniger konkordanten Feldern« sein könne, »wobei Diskordanzen zu einem gespaltenen, ja zerrissenen Habitus führen können« (Bourdieu und Wacquant 2013: 161). Auch Adorno et al. beschreiben solche Spaltungen bzw. Widersprüche in der Charakterstruktur ihrer Interviewpartner.⁶¹ Diese Diskordanzen drücken sich etwa aus in den ambivalenten Aussagen der Beamten, die zwar ihrerseits polizeilichen Rassismus erkennen und ihn auch, zumindest ihrer Aussage nach, ernst nehmen, sich ihm gar stellen wollen, zugleich aber jede Verantwortung hierfür von sich weisen. Sie wissen, dass Racial Profiling verpönt ist, und betonen, nicht die Farbe der Haut zum Anlass zu nehmen. Zugleich aber identifizieren sie sich mit der Institution und wehren alle Kritik an ihr als solcher als pauschalen Vorwurf ab. Selbst unfähig zur Kritik an ihrer Gemeinschaft, externalisieren sie ihre Aggression: gegen die Betroffenen, die Umstehenden, Berliner und Hamburger ...

Mithilfe zwischen Struktur und Subjekt vermittelnder Konzepte des autoritären Charakters, aber auch des Habitus kann ein Verständnis dafür entwickelt werden, wie Rollenerwartungen sowohl der Beamten als auch der Betroffenen, und deren formale und informale Normierungen, die spontane Interaktion in der Kontrollsituation strukturieren: Öffentliche rassistische Diskurse und rassistisch gefärbte polizeiliche Mythen plausibilisieren für die Polizisten die Annahme, bestimmte, rassifizierte Menschen würde etwa häufiger illegale Betäubungsmittel bei sich tragen, konsumieren oder verkaufen. Diese Vorstellungen verbinden sich figurativ mit Vorstellungen einer Störung der bürgerlichen Ordnung. Deren symbolische Repräsentanz im *Gegenüber* kann bei Beamten daher einen Verdacht, im Extremfall aber auch Aggression hervorrufen. Diese müssen sich nicht gewalttätig äußern. Ein aggressiver Tonfall oder kleinere Demütigungen, wie etwa die Betroffenen im Winter die Schuhe ausziehen zu lassen, sind ebenfalls

61 So beschreiben sie etwa den Standpunkt eines Probanden als »Konflikt zwischen sehr progressiven allgemeinen Ideen und heftigen reaktionären Impulsen« (Adorno 1995: 251). Letztere äußerten sich als Ressentiments gegenüber den Gewerkschaften und den Arbeiterorganisationen. Sie rührten ihrer Ansicht nach aus seiner Stellung im Betrieb, wo er leitend tätig war und deswegen auf die kapitalproduktive Leistung der Mitarbeitenden zu achten hatte, die er durch gewerkschaftliche Interventionen geschwächt sah. Hier zeigt sich im Übrigen, dass Adorno et al. keineswegs das autoritäre Syndrom *allein* aus der frühkindlichen Sozialisation ableiten, sondern die späteren, institutionellen Sozialisationsformen und Rollenübernahmen durchaus berücksichtigen – nur eben nicht in dem Maße, wie dies m.E. dem Gegenstand angemessen wäre.

Ausdruck einer Aggression. Die Praktiken sind damit weder *rein* individuell noch *rein* institutionell oder strukturell. Als Interaktionsmuster changieren sie genau zwischen diesen Ebenen.

4.6.8 Rassifizierung: Racial Profiling & Stigma

Den Mangel in der Verteilungsgerechtigkeit oder »distributive fairness« (Tankebe 2013) nehmen viele Betroffene von Racial Profiling wahr: Sie nehmen ihre »abweichende«, ihre dunklere Haut- und/oder Haarfarbe, als ein relevantes Merkmal wahr, das sie sichtlich vom Rest der Bevölkerung abhebt, und sie damit stigmatisiert: »Oder allein, allein diese Haarfarbe! [B2: Schwarz-, Schwarzkopf] Schwarzkopf« (B_Gruppe1 Transkript, Pos. 54). *Allein* ein »Schwarzkopf« zu sein, ist nach Ansicht der mehrfach von Kontrollen betroffenen Jugendlichen ein für die Beamten hinreichender Grund, häufig Kontrollen ausgesetzt zu sein. Für die Betroffenen ist die Kontrollhäufigkeit somit stigmatisierend und identitätsstiftend.

Trotz allem könnte hier der Einwand formuliert werden, dass eine Handlung nicht deshalb rassistisch sei, nur weil sie von den Betroffenen als solche wahrgenommen wird. Entscheidend seien vielmehr entweder die Intention der Handelnden (in diesem Fall der Polizisten) oder die in ihrer Wirkung diskriminierende Praxis. Womöglich wissen die Betroffenen auch gar nicht, warum sie kontrolliert werden, und eine kurze Aufklärung könnte das Missverständnis aus der Welt bringen. Einen solchen Einwand führen Dirk Baier und Christian Pfeiffer gegen die bereits mehrfach zitierte Studie *Körperverletzung im Amt* (KViAPol) von Abdul Rahman et al. ins Feld (Baier und Pfeiffer 2021: 6). Unabhängig davon, ob der Einwand gegen die Studie KViAPol zutrifft, ist es zunächst richtig, dass die bloße Wahrnehmung einer Maßnahme als rassistisch kein hinreichendes Indiz für polizeilichen Rassismus ist, wie ein beispielhafter Fall zeigt:

Die Beamten sprechen einen Mann, ca. Mitte bis Ende 20, an und fragen nach seinem Personalausweis. Er hat für mich keinen ersichtlichen Migrationshintergrund und spricht akzentfreies Deutsch. Er ist sichtlich wütend über die Kontrolle: »Warum ausgerechnet ich?« fragt er wiederholt. Er fände das schon merkwürdig, und vermutet eine rassistische Motivation. »Nur, weil ich so aussehe?« und »Weil ich Migrant bin?« fragt er Gabriel. Gabriel entgegnet ziemlich ruhig (auch wenn die Wortwahl anderes [einen anderen Tonfall; RT] vermuten lässt) »Was weiß denn ich, wie Sie aussehen?«. Der Betroffene trägt (wie alle anderen Fahrgäste) eine Maske und über dieser eine Art Kappe, die man womöglich als Radfahrer trägt. (FP_210916, Pos. 11)

Die Polizisten näherten sich der betroffenen Person von hinten und weder ihre Haut- und Haarfarbe noch ihr (fehlender) Akzent hätten mich auf einen sogenannten »Migrationshintergrund« schließen lassen. Was die betroffene Person in diesem einzelnen Fall in den Fokus rückte, waren nach meinem Dafürhalten das Geschlecht, das Alter und die an der Kleidung zu vermutende entweder subkulturelle oder studentische Milieuzugehörigkeit, die, aus polizeilicher Perspektive, den Besitz von Betäubungsmitteln vermuten lassen könnte.

Solche Fälle und Konstellationen sind grundsätzlich möglich. Daraus folgt aber keinesfalls umgekehrt, dass die Aussagen Betroffener unter Umständen *nie* das Vorliegen

von Racial Profiling hinreichend anzeigen würden. Einen wichtigen Hinweis auf Racial Profiling geben die Schilderungen von Betroffenen hinsichtlich der Häufigkeit von Kontrollen. Betroffene sind in qualitativen Interviews in der Lage, selbst die Differenzierungen entlang rassistischer und ethnisierender Zuschreibungen zu rekonstruieren (statt sie lediglich zu konstatieren, wie dies in Fragebögen der Fall wäre). Solche Rekonstruktionen können rassistische Verdachtskonstruktionen ebenso wie daraus folgende Ungleichbehandlungen darstellen:

B2: Zum Beispiel, wir werden kontrolliert, also von der USK, und da ist ein Dunkelhäutiger, also ein Freund von mir. Wir werden alle ganz normal kontrolliert, so, da. Es ist arschkalt, ohne Scheiß. Er so: »Socken ausziehen«. Er steht mit barfuß einfach auf'm Boden, barfuß, es ist kalt. [B1: Und das hat nix mit Kontrolle zu tun, weil wenn der] Und das Schlimme ist: Wir sind halt jetzt, ich sag jetzt mal, wir sind so weiß. Er ist halt schwarz. Er ist der einzige Schwarze. Aber wieso muss dieser Junge in dieser Kälte barfuß stehen? (B_Gruppe1_Transkript, Pos. 26)

Das Ausziehenlassen der Schuhe in der Winterkälte lässt sich nicht hinreichend mit der Erfordernis einer Durchsuchung nach Betäubungsmitteln erklären (oder rechtfertigen): Diese steht dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit nicht nur offenkundig entgegen, sondern es erschließt sich nicht, warum die Beamten lediglich *einen* der Betroffenen aufforderten, die Schuhe auszuziehen. Die Betroffenen sind ihrerseits die Kinder bzw. Enkel von aus der Türkei nach Deutschland Ausgewanderten, also selbst (zumindest potentiell und tendenziell) von Rassifizierungen betroffen. Es liegt nahe, dass die Hautfarbe, wie von den Betroffenen wahrgenommen und geschildert, die ausschlaggebende Differenz für die Ungleichbehandlung markierte, da die anderen Merkmale (Geschlecht, Alter, Kleidung und Milieuzugehörigkeit) innerhalb der Gruppe weitgehend identisch waren.

Die zugeschriebene ›Ethnizität‹ und Farbe der Haut sind von hoher Relevanz. Doch nicht jede abweichende Zuschreibung von ›Ethnizität‹ erscheint Polizisten gleichermaßen kontrollwürdig: Zum Zeitpunkt meiner Forschung und in meinem Sample sind bspw. antiasiatische Ressentiments oder Diskriminierungen durch die Polizei nicht vorhanden (eine ähnliche Beobachtung machte Quinton in England und Wales; 2011: 365). Das heißt jedoch nicht, dass ›asiatisch aussehende‹ Menschen von der Polizei in bestimmten Kontexten oder in bestimmten Räumen nicht stärker kontrolliert werden können.⁶² Die Hautfarbe entfaltet eine Relevanz, wenn zugleich andere Faktoren auf die Zugehörigkeit zu einem subalternen Milieu hinweisen: Jugendlicher Habitus, eine bestimmte Kleidung o.ä. markieren eine Verbindung mit einer bestimmten Form abweichenden Verhaltens. ›Ethnizität‹ wird also relevant als *Zuschreibung einer spezifischen ethnisierten Form von Kriminalität*. Sofern die Polizei Auskunft über die Gründe erteilt, aufgrund derer sie bestimmte Personen kontrolliert, wird im Zusammenhang mit Racial Profiling häufig der Verdacht auf den Besitz von Betäubungsmitteln als Grund genannt (B7_Transkript, Pos. 55). Die Kriminalisierung von Betäubungsmitteln ist sowohl ein

62 Man denke etwa an die Verfolgung der sogenannten »Zigarettenmafia« im Berlin der 1990er Jahre; Wurm 2017.

Grund als auch eine Legitimation der Praxis von Racial Profiling. Dies gilt auch für andere Formen der Zuschreibung von Klein- oder ›Ausländerkriminalität‹ wie Diebstahl oder Verstöße gegen das Aufenthaltsrecht. Durch die Assoziation mit der Hautfarbe erlangen diese (zugeschriebenen) Formen abweichenden Verhaltens ihre Sichtbarkeit. Die ›Ethnizität‹ wird zum sichtbaren Marker einer unterprivilegierten Stellung, die bestimmte Formen von Kontrolldelikten in der polizeilichen Wahrnehmung wahrscheinlich macht. So berichtet ein Betroffener, dass ein Polizist während einer Kontrolle Verwunderung darüber ausdrückte, dass dieser nicht bereits häufiger kontrolliert worden sei bzw. noch keine Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten registriert oder bekannt seien: »And, and then, when they took my Ausweis, one of the police was surprised, because he says to me ›wow, this is, you've been here three years and you haven't been checked before?!‹« (B8_Transkript, Pos. 9).

Neben den rassistischen Zuschreibungen von Armutskriminalität oder für subalterne Milieus als typisch befundenen devianten Verhaltensweisen muss auch die polizeiliche Erwartung einer geringen Beschwerdemacht hier Berücksichtigung finden. So vermutet etwa Philip J. Levchak für die USA, dass einer der Gründe für die hohe Zahl an Kontrollen von *Schwarzen* und *Lateinamerikanern* damit zusammenhängen könnte, dass die Polizisten erwarten, dass sie sich im Fall einer Kontrolle weniger schnell beschweren als *Weißer* (Levchak 2021: 10). Die polizeiliche Wahrnehmung von ›Ethnizität‹ geht mit der Zuschreibung einer relativ geringen Beschwerdemacht einher: Ökonomisches und soziales Kapital, um etwa eine Beschwerde oder Klage gegen die Polizei anstrengen zu können, sei in geringerem Umfang vorhanden. Umgekehrt könnte daraus gefolgert werden, dass (vermeintlich) ›autochthone‹, insbesondere erwachsene, (mindestens) der Mittelschicht zugehörige Menschen *aktiv nicht* kontrolliert würden, da ihnen eine besonders *hohe* Beschwerdemacht unterstellt wird.⁶³

4.7 Der Typ und Zustand des Autos

Anlassunabhängige Personenkontrollen finden häufig im Straßenverkehr statt: Die Polizei führt sie als allgemeine Verkehrskontrolle (häufig als legendierte Kontrolle, bei der den Betroffenen der Grund der intendierten Strafverfolgung nicht mitgeteilt wird; Fahrman et al. 2023: 10) oder im Kontext der Schleierfahndung durch. In diesen Fällen kann das Auto, als ›äußeres Merkmal‹ bzw. als Besitzgegenstand, für die Beamten ein Verdachtsmoment sein (vgl. Stroshine et al. 2008). Im Wesentlichen können drei verschiedene Formen des Verdachts in Bezug auf Autos eine Rolle spielen:

Die erste ist, dass Fahrer und Fahrzeug als *inkongruent* wahrgenommen werden: Aus Sicht der Beamten ›passen sie nicht zusammen‹. Dies wäre bspw. dann der Fall, wenn die Polizisten das Auto als ›zu teuer‹ für den jeweiligen Fahrer erachten:

63 Dies wurde uns zumindest während unserer Teilnehmenden Beobachtung nahegelegt: Dort meinten die Beamten, eine Kontrolle von Fahrzeugen mit ›einheimischen‹ Kennzeichen (d.h. Kennzeichen des Landkreises, in welchem die Dienststelle lag), würden sie auch deshalb nicht durchführen, da sonst mit einem hohen Beschwerdeaufkommen zu rechnen sei.

P1: [...] wir fahren durch die Gegend und eine S63 AMG, dieses typische Auto, was sich kaum einer leisten kann, fährt auf der Autobahn, normales Tempo. Und zwei junge Leute sitzen drin, den haben wir dann auch kontrolliert. Es war schon mal klar, dass da irgendwas nicht stimmt. Nämlich der Halter jung, der Halter nicht im Auto, zwei junge Leute im Auto, die natürlich Erkenntnisse, polizeilich haben, alle drei. (MEDIAN_Gruppe3, Pos. 15)

Von den polizeilichen Erkenntnissen konnte P1 allerdings erst wissen, *nachdem* eine Abfrage der Datenbank durchgeführt worden ist. Sie bestätigten also den ersten Verdacht, dass insbesondere »junge Leute« sich eine S-Klasse der Marke Mercedes Benz eigentlich nicht leisten könnten. P1 war nicht klar, *was* nicht stimmt, wohl aber, *dass* etwas nicht stimmt. Die Kontrolle ergibt schließlich, dass die Haftpflichtversicherung des Fahrzeughalters erloschen gewesen ist.

Ein zweites Alarmzeichen kann gerade die *Kongruenz* von Fahrer und Fahrzeug darstellen, wenn das zugeschriebene Milieu und der Zustand des Autos »zusammenpassen«. In der Figuration von Armut(-skriminalität), rassistischen Zuschreibungen und Typisierungen von (un-)bürgerlicher (Un-)Ordnung, kann dies bspw. heißen:

Je ordentlicher das Auto aussieht, umso weniger intensiv wird jedoch gesucht. Auch Bau- oder Arbeitsutensilien verkürzen die Durchsuchungen. (FP_210913, Pos. 24)

P2: Gibt mir aber jetzt ein Fahrzeugführer Fahrzeugschein und Führerschein und ich sehe, da sind vielleicht irgendwelche Kratzspuren am Türschloss, oder *das Auto sieht einfach aus wie total zugemüllt*. Wo ich mir sage »Okay, kann das vielleicht schon irgendwie gestohlen sein, stand das eine Weile irgendwo herum?«. (MEDIAN_Gruppe1, Pos. 86; Herv. RT)

Unordentliche und »zugemüllte« Autos werden intensiver und länger durchsucht. Arbeitsutensilien jedoch neutralisieren den Verdacht: Die »Unordentlichkeit« des Arbeiters erklärt sich dann durch seine soziale, zwar nicht bürgerliche, aber doch »anständige« und respektable Position. Offensichtliche Kratzspuren würden hingegen einen spezialisierten Verdacht auf eine Straftat bedeuten: Sie wären ein Anlass, der vom generalisierten hin zu einem spezialisierten Verdacht führen würde.

Eine dritte und letzte Möglichkeit ist, dass das Fahrzeug *an sich* verdächtig erscheint. Dies kann unterschiedliche Gründe haben: Ein Beamter berichtete in einem Interview, häufiger KFZ mit britischen und niederländischen Kennzeichen anzuhalten, da bei diesen die Kennzeichen auch nach einem Weiterverkauf des Autos nicht gewechselt würden. Daher würden besonders Menschen Autos aus Großbritannien oder den Niederlanden kaufen, »die nicht so viel Interesse am Staat haben« (MEDIAN_Gruppe3, Pos. 163). Während unserer Teilnehmenden Beobachtung im Grenzbereich berichteten uns Beamte, dass manche Autos aufgrund ihrer besonderen Beschaffenheit kontrollwürdig seien: Entweder, weil sie als Vans große Stauräume hätten, oder auch, weil sie von Haus aus zusätzliche, versteckte Stauräume (bspw. im Fußraum des Fahrers oder Beifahrers) hätten, die besonders für den Transport illegaler Güter geeignet seien. In solchen Fällen zeigt die Bauart des Autos den Beamten eine gewisse Eignung für ein bestimmtes Delikt an.

4.8 Die Zeit

Je nach Delikt, das die Polizeibeamten zu entdecken oder verhindern suchen, ist die Tageszeit von entscheidender Relevanz für die Konstitution des Verdachts: In den Unterkünften Geflüchteter kontrolliert die Polizei häufig in den späten Nacht- und frühen Morgenstunden, während Jugendliche, die sich in Parks treffen, eher in den Abendstunden mit einer Kontrolle rechnen müssen. Tages- und Uhr-, aber auch Jahreszeiten können einen Verdacht im Kontext proaktiver Kontrollen bekräftigen. Dieser ist aber von lokalen Spezifika geprägt, sodass eine grundsätzliche Aussage darüber, dass nächtliche Aktivitäten tendenziell verdächtiger als solche am helllichten Tag (oder vice versa) seien, nicht getroffen werden kann: In In-/Kongruenz mit den bereits genannten Faktoren kann die Tageszeit in Bezug auf bestimmte Delikte den Verdacht lenken. Sie ist zudem nicht nur verdachtskonstitutiv: In den Unterkünften Geflüchteter ist sie auch, wie ich am Ende zeigen werde, ein strategisch genutztes Einsatzmittel.

Bland beschreibt die Relevanz der Tages- und Nachtzeit für die Entwicklung der Polizei bzw. der polizeilichen Praxis im Vereinigten Königreich: Die Angst vor den nächtlichen Straftaten ›Lungernder‹ motivierte den *Westminster Watch Act* von 1774, in dem die kommunalen Mindeststandards (wie bspw. die Mannstärke) für die jeweiligen Wachmannschaften festgesetzt wurden (Bland 2021: 7ff.). Auch zu Beginn des 19. Jahrhunderts war das ›loitering‹ mit der Nachtzeit verbunden – als eine Aktivität, die nicht Teil des legitimen und regulären öffentlichen Verkehrs sei (ebd.: 8). Die unter anderem zu dessen Bekämpfung im Jahr 1829 eingeführte *Metropolitan Police* fokussierte nicht nur auf Straftaten, sondern ebenso sehr um die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung (verstanden im Sinn einer öffentlichen Ordentlichkeit): ›The project of policing public order, therefore, was part of wider concerns for moral and physical reform in urban space in the nineteenth century, in which the police were cast in a central role‹ (ebd.). Mit der Durchsetzung der abstrakten Zeit der Uhr (Postone 2003; Schauer 2023) bedürfen auch die natürlichen Rhythmen von Tag und Nacht einer stärkeren Kontrolle. Der Tag ist der Lohnarbeit, der Produktion und Zirkulation der Waren vorbehalten, während die Nacht die Reproduktion der Arbeitskraft gewährleistet. Die Verfolgung von Ruhestörungen, von (je nach Beschwerdemacht der sich Beschwerenden: auch kleinster) Lärmbelästigungen, insbesondere nach 22 Uhr, ist heute eine der alltäglichsten Aufgaben des polizeilichen Wach- und Wechseldienstes.

Jugendliche in einem Vorort einer deutschen Großstadt berichten im folgenden Interviewausschnitt davon, während der Sommer hauptsächlich abends oder nachts kontrolliert zu werden:

B4: Und ich glaub es ist auch öfter vorgekommen, also so hab ich's mitbekommen, dass wir zum Beispiel vor allem am Abend, so nach zehn Uhr oder so, von So-, also wo die Sommernächte halt so langweilig sind, da haben wir uns halt da hingehockt und sowas. Da haben wir auch oft da, öfter so 24 Stunden Platzverbot dort bekommen, ohne jeglichen Grund, haben sie uns einfach weggeschickt, haben gesagt so ja im Umkreis von, ich weiß nicht, 50 Metern oder sowas, dürfen wir nicht sein und haben uns dann weggeschickt. Und und sind (unverst.) weggegangen, einfach so, halt, weil (unverst.) Stress aus'm Weg gegangen sind.

I: Gab's für den Platzverweis 'n Grund, oder einfach so?

B3: Also, da war'n halt auch 'n paar Ältere, die halt mit den Autos dort standen. Aber so für uns halt, von uns ist keiner 18, so, dass eigentlich nicht für uns, nein. (B_Gruppe2_Transkript, Pos. 30–32)

Die Jugendlichen haben aus ihrer Sicht mit ihrem Verhalten keinen Anlass für einen Platzverweis gegeben. Die etwas älteren jungen Männer, die mit ihren Autos dort standen, hätten dies aber getan – durch ihr »loitering« in, bei oder mit ihren Autos. Da die Interviewten aber noch keine Autos besaßen bzw. keinen Führerschein hätten (»von uns ist keiner 18«), fühlen sie sich zu Unrecht von der Maßnahme adressiert. Ob den etwas älteren Männern noch weitere Vergehen zur Last gelegt werden, erläutern sie nicht. Das Herumstehen beschreiben die Jugendlichen als eine typische Abendaktivität: Wenn die Sommernächte langweilig sind saßen sie draußen. Dann käme es öfter vor, dass sie kontrolliert würden. Betroffene berichten häufiger von Kontrollen zur Abend- oder Nachtzeit: Die Institution der Nachtruhe etwa eröffnet die Möglichkeit für Beschwerden von Anwohnenden, die (auch vermehrte und wiederholte) Kontrolltätigkeiten der Polizei veranlassen können. Für die meisten Menschen sind die Abende zudem frei verfügbare Zeiträume, in denen keine Schule oder Lohnarbeit stattfindet. Die »langweiligen Sommernächte« bieten daher die Möglichkeit, sich im öffentlichen Raum aufzuhalten und anzusammeln – womit das Kontrollrisiko unweigerlich steigt.

Die Relevanz von Tages- und Nachtzeiten kann lokal variieren. Eine andere jugendliche betroffene Person berichtet nämlich eine genau gegenteilige Erfahrung:

B1: Und es kommt immer auf die Uhrzeit und immer drauf an, wo du bist, und mit wem du bist. Ja, mit wie vielen Leuten du bist. Und immer auf die Uhrzeit. Wenn du alleine bist, dann wirst du zum Beispiel in der Nacht jetzt nicht kontrolliert, meistens. Werden meistens Gruppierungen kontrolliert, weil die ein höheres, höhere Wahrscheinlichkeit, dass jemand zum Beispiel Drogen hat, oder jemand, das ist halt einfach alleine w- wenn das jetzt in der Nacht ist, also hab ich jetzt mein, also wie ich so, meine Erfahrungen wurd' ich in der Nacht bis jetzt fast noch nie kontrolliert. Aber so am Tag wird man oft kontrolliert, zum Beispiel du bist in der Stadt unterwegs, da wirst du oft kontrolliert. (B_Gruppe3_Transkript, Pos. 112)

B1 berichtet, nachts so gut wie nie kontrolliert zu werden – und erwähnt allerdings, nachts *alleine* unterwegs zu sein. Die Interviewstelle legt nahe, dass B1 Freunde eher tagsüber treffen würde, womit auch die Kontrollwahrscheinlichkeit durch die Größe der Gruppe steige.

Einen besonderen Fall stellen die Kontrollen in den Unterkünften Geflüchteten dar. Diese erfolgen in Bayern häufig anlassunabhängig und dabei nicht selten am frühen Morgen (in 35 von 197 erfassten Fällen im Jahr 2017, erfasst zum 10. September, vor 7 Uhr morgens, in 8 Fällen nach 20 Uhr, und in den restlichen Fällen zwischen 7 und 20 Uhr; BayLT Drs. 17/19781, S. 3):

Prämisse bei den Kontrollen ist es, möglichst viele Personen anzutreffen und einer Kontrolle zu unterziehen. Dies ist aus polizeilicher Sicht am ehesten in den frühen Morgenstunden und in den Abendstunden zu realisieren, da sich die Bewohner wäh-

rend des Tages regelmäßig auch außerhalb der Unterkunft bewegen. Weiterhin ist die Feststellung von Personen, die sich widerrechtlich in der Unterkunft aufhalten und dort nächtigen (»Fremdschläfer«) erfahrungsgemäß zu diesen Zeiten am wahrscheinlichsten. Unerlaubter Alkoholkonsum führt in vielen Fällen in den Abend- oder sehr frühen Morgenstunden zu Körperverletzungsdelikten. Auch Rauschgiftdelikte sind zu diesen Uhrzeiten häufig feststellbar (BayLT Drs. 17/19781, S. 3)

Das bayerische StMI gibt hier drei verschiedene Begründungen für die frühmorgendlichen Kontrollen: Die eine ist, dass die Tageszeit für ein bestimmtes Delikt, nämlich das »Fremdschlafen«, *spezifisch* sei.⁶⁴ Das Übernachten sei am wahrscheinlichsten in der Nacht (auch im engeren Sinn des Wortes) aufzudecken. Die zweite Begründung ist, dass am Abend alkoholbedingte Rohheitsdelikte und der Gebrauch von illegalisierten Betäubungsmitteln wahrscheinlicher seien. Die dritte Begründung lautet: Die Bewohner kehren abends in die Unterkunft zurück, um zu schlafen. Auch und gerade aus letzterem Grund erscheinen Betroffenen diese Kontrollen als besonders eingriffsintensiv:

B7: Und dann, also, beim sch- Tiefschlaf, ja?! Um halb äh 4?! Ich hab' gedacht »Was, was ist denn da, also?!« Bin aufgestanden, hab die Tür geöffnet, »Aus-, Ausweis, Aus-Ausweis!«. Es gibt keine Erklärung, warum wir da in dieser Uhrzeit (sind), sondern es ist einfach, ja, wie im Terrorsituation. Dann hör ich sozusagen von dem Nachbar, weil ich, meine Nachbar war eine Frau mit Kind, Alleinerziehende mit zwei Kindern. Und Kinder sind auch, ja, haben Angst gehabt und, ni- es war sch-, sie hatten geschrien, in dem Zimmer. Das war sozusagen eine chaotische Situation in dieser, ja eigentlich, das ist noch nicht früh morgens, das ist, das ist Nacht, ja, das ist Nacht. (B7_Transkript, Pos. 16)

Hier zeichnet sich ab, wie Momente der figurativen Konstruktion des Verdachts (»die Bewohner von Geflüchtetenunterkünften schlafen während der Nachtzeit fremd«) die Kontrollpraxis und -interaktion beeinflussen: B7 nimmt sie als intensiver und bedrohlicher, als »Terrorsituation« wahr. Die Schreie der Kinder, das Ausbleiben einer Erklärung für die Kontrolle, all dies führt bei B7 zu einem Gefühl, sich in einer »chaotischen Situation« befunden zu haben. Der Charakter der Kontrolle als derjenige eines Degradierungszeremonie tritt hier besonders deutlich zum Vorschein: Die Betroffenen werden in einer, im Grunde *natürlich* zu nennenden vulnerablen Situation – nämlich im Schlaf – von den Beamten geweckt, und, aus Sicht der Betroffenen: *grundlos* einer Kontrollmaßnahme unterzogen. Die Zeit konstituiert hier weniger einen Verdacht, als vielmehr ein Einsatzmittel: Die Nachtzeit ist die Möglichkeit, das *Gegenüber* nicht nur *in flagranti*, sondern auch wehrlos und überraschend zu erwischen.

64 Das Spezifikum wird so vom StMI nicht herausgestellt. Die Formulierung besagt strenggenommen, dass das Fremdschlafen auch tagsüber möglich sei. Allerdings dürfen die Bewohner der Unterkünfte tagsüber i.d.R. Besuch empfangen, weshalb die Formulierung eigentlich unsinnig ist: Es geht um ein spezifisch mit der Nacht in Zusammenhang gesetztes Delikt.

4.9 Der Raum⁶⁵

Gefährliche Orte sind *Orte*, die sich von anderen Räumen in bestimmter Hinsicht unterscheiden. In der polizeilichen Wahrnehmung lassen sich zwei verschiedene Formen Gefährlicher Orte unterscheiden (vgl. Belina und Wehrheim 2011 und Kapitel I. 1.): 1. Orte, die an sich respektabel erscheinen, die jedoch durch nichtrespektable Menschen gefährdet sind. Die verdächtigen Personen erscheinen als *fehl am Platz*, sie sind inkongruent mit dem jeweiligen Ort. 2. Orte, die an sich nichtrespektabel und damit kriminogen erscheinen. Die verdächtigen Personen erscheinen als kongruent mit dem Ort. Sie sind dort, wo sie *hingehören*, in sogenannten »Problemvierteln« oder »sozialen Brennpunkten«. Proaktive Personenkontrollen sind damit auch Momente der Austragung eines Nutzungskonflikts: Wer darf sich legitim an welchen Orten aufhalten und wer nicht? Wie sieht eine »korrekte« Nutzung der Orte aus? Im Folgenden sollen die kritischen Theorien zur Durchsetzung des abstrakten Raums rekapituliert werden. Diese halten fest, dass im Kapitalismus der *abstrakte Raum*, also der geplante Raum der Produktion und der Zirkulation von Waren, die normative Maßgabe für die Gestaltung des öffentlichen Raums vorgibt. Diese Räume sind *differenziell*, was heißt, dass in ihnen der Widerspruch zwischen verschiedenen Nutzungsweisen zutage tritt (vgl. Belina 2017: 70; wobei Belina den Widerspruch stärker als einen zwischen Abstraktem und Konkretem fasst). Abweichungen von dieser Maßgabe erscheinen umgekehrt (nicht nur) den Polizeibeamten als potentiell *verdächtig*.

Polizei, Anwohnende, Betroffene, ... formieren durch ihre je besonderen Praktiken die Orte ihres Aufenthalts. Raum ist kein der euklidischen Geometrie folgender abstrakter Behälter, sondern ein Verhältnis sozialer Praktiken (Lefebvre 1991: 73): Räume erhalten ihren symbolischen, und damit auch einen leibhaft, sinnlich wahrnehmbaren Sinn aus den sozialen, bisweilen ritualisierten Interaktionen. Was für die einen ein Ort des ungestörten, entschleunigten Beisammenseins sein mag, ist für die anderen eine Passage des Verkehrs, in der die Konfrontation mit dem Anderen so gering wie möglich gehalten werden soll. Soziale Räume überlagern sich daher auf ihrer symbolischen Ebene: Sie folgen unterschiedlichen Rhythmen, die miteinander auch kollidieren können. Dies bringt der Innensenator der Stadt Bremen, Ulrich Mäurer, wie folgt auf den Punkt, wenn er über den Bremer Hauptbahnhof sagt:

Dutzende von Abhängigen liegen hier tagtäglich bei Sonnenschein auf der Brücke, dahinter eine einzige Müllhalde. X-mal aufgeräumt, aber völlig sinnlos – am nächsten Tag sieht es genauso aus. Und von daher gesehen haben wir jetzt einen Punkt erreicht, wo unsere Toleranz ein Ende hat. (Wichert 2022)

Die Stadt Bremen ließ daher, wie aus dem weiteren Verlauf des Videos hervorgeht, von der Polizei verstärkt Kontrollen am Hauptbahnhof (bereits ein Besonderer Kontrollort) insbesondere von Obdachlosen und der Trinkerszene durchführen. Die Polizei sprach vermehrt Platzverweise aus und leitete bisweilen weitere strafrechtliche Ermittlungen

65 Der Abschnitt zum Grenzraum in diesem Kapitel ist eine überarbeitete und leicht ergänzte Fassung von Thurn 2023.

ein. Die Polizei ist damit Agent der Durchsetzung einer spezifischen symbolischen Ordnung und einer Vorstellung vom Hauptbahnhof als einem Ort, an dem das Lumpenproletariat nicht in der Sonne liegt.

Dieser Konflikt steht exemplarisch für Nutzungskonflikte, wie sie an Gefährlichen Orten immer wieder auftreten. Der Raum des Bahnhofs wird einer Strategie der Territorialisierung (Belina 2017a) unterworfen: Der Bahnhof soll möglichst von seinen nicht-intendierten Nutzungsformen befreit werden, um ihn als Raum des Verkehrs von Trägern der Ware Arbeitskraft (i.e. von Pendelnden) und der Waren selbst (in seiner Funktion als »shopping mall«; vgl. Nissen 2008) nutzbar zu halten. Er ist Ort eines praktischen Prozesses der Abstraktion: Alle Kunst wird Werbung, alle Begegnung wird Handel, jedes Gespräch wird Information. Henri Lefebvre exemplifiziert diese Teleologie der Territorialisierung vom Konkreten zum Abstrakten am Übergang vom aristokratischen *Residieren* zum bürgerlichen *Wohnen*: »Eros disappears, in paradoxical fashion, into this two-tiered interior of reception rooms and private rooms. A psychoanalysis of space would show that bourgeois space implies a filtering of the erotic, a repression of *libidines* that is at once caesura and censure« (Lefebvre 1991: 315; Herv.i.O.).⁶⁶

Die Abstraktion besteht zudem im *Vergessen*, im Abstrahieren der materiellen, der körperlich-leiblichen Voraussetzungen dieses Raums: der notwendigen Arbeit, der notwendigen Disziplin, der notwendigen Exklusion und der notwendigen Gewalt. Durch die Institution einer symbolischen Ordnung, die eine kapitalproduktive Funktionalität aufweist, erscheint der Raum als naturhaft abstrakt und verdinglicht. Der Prozess des Territorialisierens ist nicht mehr sichtbar (Belina 2017a: 96): Die Ausübung der Macht in diesen Räumen ist *möglichst* entpersonalisiert (ebd.: 90ff.). Abstrakter Raum ist daher nicht notwendigerweise sinnlich-leiblich erfahrbar. Er bedarf keiner permanenten Präsenz *körperlich-dinglicher* Raumrepräsentationen, also *sinnlich wahrnehmbarer* Repräsentanzen von Symbolen (Lefebvre 1991: 51). Trotzdem, oder vielmehr deshalb herrschen in diesen Räumen symbolische Ordnungen, die ein je spezifisches Handeln normativ und kognitiv erwartbar halten: An einem Bahnhof ist bspw. normativ erwartbar, dass Menschen auf einen Zug wartend auf einem Bahnsteig stehen; wer allerdings am Bahngleis steht, ohne reisewillig zu sein (und dabei gar Alkohol trinkt), der verhält sich deviant. Abstrakte Räume sind in diesem Sinn Realabstraktionen (vgl. Sohn-Rethel 1972: 41ff.).

Die Abstraktion des Raums ist zwar »telós« der Herrschaft, aber sie ist nie gänzlich erreichbar: Residuen des Konkreten bleiben nicht nur bestehen, sondern sind den Interaktionen, auch den Demütigungs- und Ehrerbietungsritualen, inhärent. »Abstract space is not homogenous; it simply has homogeneity as its goal, its orientation, its ›lens‹. [...] Thus to look upon abstract space as homogenous is to embrace a representation that takes the effect for the cause, and the goal for the reason why it's pursued« (Lefebvre 1991: 287; Herv.i.O.). Raum ist Ausdruck der produktiven Auseinandersetzung der Menschen mit ihrer materiellen Umgebung (durch den Bau von Gebäuden, die Bearbeitung des Bodens usw.), der sozialen Interaktionen, Kooperationen, aber eben auch Konflikte um dessen Nutzungsmöglichkeiten und um dessen symbolischen Gehalt (Belina und

66 Die Feststellung könnte in ähnlicher Form auch für die Verbürgerlichung proletarischer Formen des Wohnens und Zusammenlebens – ohne sie romantisieren zu wollen – beschrieben werden; vgl. Theweleit 1980: 150ff.

Wehrheim 2011: 209; Belina 2018b: 125): Raum wird sozial produziert (Belina 2017a). Die symbolischen Differenzen zwischen den verschiedenen Rhythmen, den verschiedenen Vorstellungen von Ordnung und Sauberkeit auf der einen, vom bspw. geselligen Biertrinken auf der anderen Seite, die den Bahnhof entweder als »shopping mall« mit Gleisanschluss bzw. als Ort des Verweilens erscheinen lassen, haben ihren Grund in den je unterschiedlichen Lebenswelten der Akteure, die den Raum und dessen Repräsentationen produzieren. Die Räume sind also differentiell (vgl. Belina 2017: 70).

Diese Raumrepräsentationen sind die Bedingung der Möglichkeit eines raumbasierenden Verdachts: Entlang dieser Repräsentationen erscheinen den Polizeibeamten Räume als »anständig« oder als »unanständig« (und verdächtig). Mehrten sich die abweichenden Verhaltensweisen an einem bestimmten Ort oder halten sich an diesem vermehrt Angehörige abweichender Milieus auf, so erscheinen diese Orte als »verdächtige Gegenden« (Feest und Blankenburg 1972: 36f.). Die Polizisten assoziieren die verschiedenen verdächtigen Merkmale mit bestimmten Räumen (Hunold 2022: 279). Die polizeilichen Mythen selbst ranken sich häufig um bestimmte Orte: Wie Schmidt darstellt, können dies etwa bestimmte Straßenzüge oder Wohnhäuser sein – die bspw. als »Rumänen-« oder gar »Zigeunerhaus« als besonders gefährlich gelabelt werden (Schmidt 2022: 203ff.). Dieses raumbezogene, über Mythen vermittelte Wissen geht ein in die polizeiliche Figuration: Die Polizisten lernen nicht bloß »wer das *polizeiliche Gegenüber* ist, sondern auch wo man es in der Regel antrifft« (ebd.: 205; Herv.i.O.). Solche Zuschreibungen können ganze Viertel betreffen (Brauer et al. 2022). Diese Orte sind für die Beamten häufig nicht Teil ihrer privaten Lebenswelt. Sie sind mit ihnen das erste Mal im Dienst konfrontiert, und bewegen sich durch ihren »beat« erstmals in Uniform. Für Brüssel stellt Sarah van Praet daher heraus, dass die Stadt den Beamten, die dort patrouillieren, in ihrer Größe, Unübersichtlichkeit und Diversität fremd vorkomme (van Praet 2022: 8). Richard V. Ericson unterscheidet vier verschiedene Formen der Genese des polizeilichen Verdachts, von denen zwei wesentlich raumbezogen sind: »In general, patrol officers develop and use cues concerning 1) individuals out of place, 2) individuals in particular places, 3) individuals of particular types regardless of place, and 4) unusual circumstances regarding property« (Ericson 1982: 86). Sowohl für Punkt 1), Individuen die »fehl am Platz« sind, als auch für Punkt 2), Individuen an bestimmten Plätzen, konstatiert Ericson also einen Ortsbezug. Die Raumrepräsentationen folgen dabei in der polizeilichen Figuration des Verdachts dem In-/Kongruenzprozess: Entweder, ein bestimmtes abweichendes Verhalten oder eine aufgrund ihrer äußerlichen Merkmale als abweichend definierte Person *passen* zu einem bestimmten, als verwahrlost oder gefährlich wahrgenommenen Ort (»individuals in particular places«). Die Kongruenz konstituiert für die Beamten ein Alarmzeichen; einen Verdacht. Oder, eine Person und/oder ihr jeweiliges Verhalten *passen gerade nicht* an diesen Ort (»individuals out of place«), wie etwa eine arm erscheinende, alkoholisierte Person in einer »shopping mall« (vgl. bspw. Alpert et al. 2005). Auch eine solche Inkongruenz kann für die Beamten ein Alarmzeichen bedeuten. Dies entspricht den zwei Typen Gefährlicher Orte, die Belina und Wehrheim identifiziert haben (s.o.; Belina und Wehrheim 2011: 217).

Die Bürger ebenso wie die Polizei Bremens erwarten *kognitiv*, dass Obdachlose und Trinker sich am Bahnhofsvorplatz aufhalten. Allerdings erwarten sie *normativ*, dass sie sich dort nicht aufhalten. Die Räume entfalten ihre eigentümliche Dialektik (im Sinn

eines Setzens der eigenen Voraussetzung): Das Verhalten oder nur die bloße Anwesenheit einer bestimmten Gruppe konstituieren Figurationen der Abweichung. Diese Figurationen haben einen symbolischen Überschuss. Der generalisierte Verdacht verschiebt sich zunächst von den Menschen auf den Raum, und über diesen zurück auf die sich in ihm Aufhaltenden: ›Wer hier wohnt, wer hier sitzt, mit dem stimmt etwas nicht – weil hier Leute wohnen und sitzen, mit denen etwas nicht stimmt‹. Das heißt, dass die verdächtigten Personen und der verdächtige Raum in einem ko-konstitutiven Verhältnis zueinander stehen: Die soziale Praxis bringt, materiell und symbolisch, den Raum hervor, der wiederum die Praktiken in diesem Raum strukturiert (Hunold et al. 2020: 34ff.). Der raumbezogene generalisierte Verdacht kann institutionell in polizeilichen Diskursen oder Dienstanweisungen verankert sein: So berichtet Schmidt in ihrer ethnographischen Arbeit aus einer Dienstbesprechung, in der der Dienstgruppenleiter erklärt, dass er um die Durchsetzung eines Gefährlichen Ortes kämpfe. Er hält die Beamten an, verstärkt an diesem Ort Kontrollen durchzuführen und ›die Augen offen zu halten‹ (Schmidt 2022: 23).

Wenn den Polizisten ein Ort als Umschlagplatz für Betäubungsmittel erscheint, kann bereits das bloße ›Herumstehen‹ in ihren Augen als ein Hinweis auf einen erwarteten Handel erscheinen:

P2: Wenn ich jetzt sage, ich kontrolliere an einem kriminalitätsbelasteten Ort der viel mit Betäubungsmitteln zu tun hat, dann werde ich natürlich schon ein bisschen so die Augen offenhalten, nicht nur wer verweilt auf diesem Platz, sondern wer wirkt denn so als würde er vielleicht hier Kontakt zu einem Händler suchen? Wer sieht denn so aus, als würde er sich schon die Leute angucken und vielleicht irgendwo rumstehen und wie ein Händler agieren? Also man versucht immer diesen Gesamtkontext zu betrachten. (MEDIAN_Gruppe1, Pos. 58)

Unter dem »Gesamtkontext« versteht P2 das Zusammenspiel des figurativen In-/Kongruenzprozesses: Wer hält sich an diesem verdächtigen Ort (noch) auf? Das Alter, das Geschlecht, die zugeschriebene ›Ethnizität‹ und die Kleidung konstituieren das verdächtige Objekt ebenso wie dessen Verhalten. ›Suchen‹ sie Händler? Oder sind sie, an einem Bahnhof etwa, ›reisewillig‹? Die Kongruenz einer verdächtig wirkenden Person, die ein verdächtiges Verhalten an einem verdächtigen Ort zeigt, konstituiert einen Verdacht.

Doch auch Konflikte zwischen verschiedenen symbolischen Ordnungen gehen in den polizeilichen In-/Kongruenzprozess ein. Räume, die proaktiv poliziert werden sollen – aufgrund von Beschwerden Anwohnender etwa – erscheinen dann als unsicherer oder unsauberer, wenn ein Verhalten oder eine Gruppe von Menschen als besonders abweichend gelabelt ist: Die sogenannten Stammsteher sind am Hauptbahnhof »out of place«, weil sie dort trinken, lallen und grölen, und bisweilen auch schlafen – während das gleiche Verhalten nur einige wenige hundert Meter weiter, alljährlich im September auf der Wies'n, nicht lediglich toleriert, sondern in seinen Voraussetzungen in puncto Alkohol von der Stadt München aktiv gefördert wird. Der Hauptbahnhof als abstrakter Hybridraum (Nissen 2008) soll jedoch von diesen Ausdrücken der frei verfügbaren Zeit, von ›Herumlungernden‹ gesäubert werden, denn: »Zusätzlich hat der Bereich des

Hauptbahnhofes wesentlichen Einfluss auf den Eindruck, den die Stadt München bei ankommenden Touristen hinterlässt« (AVV_II: 13; vor gut 25 Jahren konstatierten Pablo de Marinis und Susanne Krasmann einen beinahe identischen Zusammenhang für die repressive Drogenpolitik der Stadt Hamburg im Stadtteil St. Georg, an dessen Bahnhof sich die Konsumenten von Betäubungsmitteln zusammenfanden; Marinis und Krasmann 1997: 166f.). Der Hauptbahnhof ist eine *Umwelt* (Goffman 1971: 327; dt.i.O.), in der dieses Verhalten von demjenigen der Berufs- und touristischen Verkehrsteilnehmenden abweicht.

An diesen Orten zeigen Polizei und Sicherheitsbehörden Präsenz (vgl. Thurn 2021). Sie werden durch die Polizei verstärkt bestreift, um durch die Präsenz Straftaten vorzubeugen oder ggf. verdächtige Personen *in actu* oder in Vorbereitung einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat zu erwischen. Beim Bestreifen der jeweiligen Gegenden entwickeln die Beamten einen Sinn für ihr zu bestreifendes Revier. Ein Angestellter eines kommunalen Ordnungsdienstes berichtet, allein entlang der Örtlichkeiten identifizieren zu können, welche Formen abweichenden Verhaltens ihn womöglich erwarten:

OP3: Also, man erkennt ja die Leute erstens von, je nachdem, welches Gebiet wir sind. Es ist ja so, wenn wir am [Bahnhofsvorplatz] sind, Hauptbahnhof, dann wissen wir schon, da gibt's ja die ganzen Alkoholabhängigen. Ja. Wenn wir in die [X-Straße] zum Beispiel, gibt's ja die Alkoholabhängigen. Wenn wir in die [Y-Straße] gehen, dann geht es nicht mehr um die Apo-, Alkoholabhängigen, da geht's ja um Rauschmittel und irgendwas anders. Ja natürlich gibt's auch die Alkoholabhängige, die sich dort aufhalten. Aber je nach Gebiet, natürlich, da wird's Kokain gedealt, da wird's Gras und so weiter, und am [Bahnhofsvorplatz] sind die ganzen Säufer und so weiter. Natürlich variiert das immer wieder. Aber meistens. Also erstens nach Örtlichkeit, erkennen wir schon, »Aha, Moment, das könnte ein Säufer sein«. (OP3_Transkript, Pos. 18)

OP3 erwartet je besondere Formen der Devianz in bestimmten, sehr kleinteilig definierten Räumen und Gebieten und hat damit einen raumbezogenen Sinn für den Verdacht perfektioniert. Doch auch ein weniger spezialisierter generalisierter Verdacht⁶⁷ in Bezug auf Räume lässt sich in den polizeilichen Verdachtskonstruktionen finden. Die Polizisten identifizieren etwa im folgenden Beispiel einen prospektiven Dealer zuvorderst anhand des Ortes seines Aufenthalts:

P2: Da war eine Person bei uns im am [Marktplatz], der [Marktplatz], um das kurz dazuzusagen, ist ein bisschen/ist quasi bekannt, dass in letzter Zeit sehr viele Straftaten dort begangen werden, deswegen haben wir da im Moment erhöhte Streifenfötigkeit und versuchen da ein bisschen mehr Kontrollen zu machen, um dem ein bisschen entgegenzuwirken. (MEDIAN_Gruppe4, Pos. 9)

67 Es handelt sich hier um ein widersprüchliches (nota bene: nicht paradoxes!) Verhältnis: Der generalisierte Verdacht nimmt durch seine praktische Wiederholung und seinen regelmäßigen »Erfolg« den Charakter eines spezifischen Wissens an. Der hier dargestellte ortsbezogene Verdacht löst sich aber insofern nicht von Generalisierungen, als der bloße Aufenthalt an Orten, die öffentlich zugänglich sind, OP3 verdächtig vorkommt.

Der Ort ist »ein bisschen« bzw. »quasi bekannt«: Diese subjektlose Rede deutet darauf hin, dass der Diskurs allgemein ist: nicht polizeiintern, nicht rein institutionell, sondern strukturell. Das Beschwerdeaufkommen hinsichtlich des Platzes ist groß (MEDI-AN_Gruppe5, Pos. 64) und gibt den Polizisten einen Anlass, diesen Raum stärker zu kontrollieren: Berufstätige und Passanten würden nicht mehr über den Platz gehen wollen, weil sie sich nicht mehr sicher fühlten. Daraus folgt »die rigide Trennung nach dem erwünschten und dem unerwünschten Publikum [...], um Konfrontationen mit sozialer Marginalität zu vermeiden und die angestrebte Ungestörtheit eines solchen Konsums«, oder eben des beruflichen Verkehrs, »zu gewährleisten« (Legnaro 2017).

Für die Betroffenen sind diese Räume häufig nicht von denselben Unsicherheiten geprägt, die die Polizei, Anwohnende oder Teile der Passanten bzw. des touristischen oder berufsverkehrlichen Publikums wahrnehmen und monieren. Im besonderen Maß gilt dies für diejenigen Kontrollräume, die nicht wegen körperlicher Gewalt, Rohheitsdelikten oder ähnlichem verrufen sind, sondern primär aufgrund des Konsums von Betäubungsmitteln poliziert werden, wie etwa bestimmte Parks:

B4: Ich war unterwegs in der Stadt und hatte eben noch Zeit, und hatte um halb eins 'n Termin am [Platz] theoretisch, und war in der Nähe vom [anderer Platz, unweit] und dachte mir, jetzt mache ich noch kurz Pause. Und ich kenn diesen [Platz]-Park -st von Studienzeiten eben, weil da eben die ganzen Kurse sind in der Gegend, und dann sitzt man oft in diesem Park, wenn man sich reinwagt ** Schmarrn. Da sitzt man halt schon mal drin, und ähm ist ja 'n sehr gemischtes Publikum. Das war schon immer so. Und ich f- seh auch keinen Grund, warum man diesen Park irgendwie meiden sollte. Ist 'ne coole Grünfläche und ich hatte Zeit zu überbrücken. (B4_Transkript, Pos. 5)

B4: Die [Polizisten; RT] waren fast zeitgleich gekommen, also das war auch noch weibliche, aber die sind so verstreut gewesen im Park, al- die, die der Gros der Polizisten hat sich da aufgehalten, wo halt die wahrschei-, also ich will jetzt niemandem was zuschreiben, aber ich geh stark davon aus, dass es die die Drogenabhängigen waren, weil die da i- da lauf ich öfters durch, und das ist recht offensichtlich, dass zumindest da Suchtproblematik ist. (B4_Transkript, Pos. 9)

B4 fühlt sich durch die Anwesenheit der Drogenkonsumenten nicht bedroht: B4 belächelt die vermeintliche Gefahr, die von den Konsumenten ausgehen würde: »und dann sitzt man oft in diesem Park, wenn man sich reinwagt ** Schmarrn«. Die Konsumenten seien der Anlass der größer angelegten Kontrolle, bei der eine Reihe von Polizisten den Park betritt. Auch andere Betroffene führen die Kontrollen in Parks auf den Konsum von Betäubungsmitteln zurück:

B1: Da wird man oft kontrolliert, [großer Park] wird man oft kontrolliert. Aber da kann man sich auch selber vorstellen, warum. Ja, viel Drogenkonsum ist da, sehr viel Drogenkonsum. (B_Gruppe3_Transkript, Pos. 112)

Das subjektive Sicherheitsgefühl des Betroffenen wurde in diesem Fall also nicht durch die Anwesenheit der polizierten Klientel, sondern der Polizei beeinträchtigt. Der routinierte lebensweltliche Alltag wird durch die Maßnahme unterbrochen. Der Konsum von

Betäubungsmitteln als einer »incivility« führt bei den Betroffenen nicht zu einem erhöhten Gefühl subjektiver Unsicherheit.

Verschiedene Akteure legitimieren das Policing Gefährlicher Orte unter Rekurs auf die Hygiene: Der Verweis auf »herumliegende Spritzen« und diesbezügliche Hinweise von Anwohnenden oder aus der Bevölkerung konstituieren einen Grund für verstärkte Präsenz an diesen Orten. Im Allgemeinen stehen Orte, an denen sich die Konsumenten härterer Betäubungsmittel treffen, aufgrund des je zu verfolgenden Straftatbestands des Betäubungsmittelbesitzes und des öffentlichen Interesses (auch unter Verweis auf »die Kinder«; MEDIAN_Gruppe4, Pos. 35) im Fokus der Polizei. Es handelt sich weniger um eine wahrgenommene Bedrohung der eigenen körperlichen Unversehrtheit. Die subjektive Unsicherheit ist nicht ausschlaggebend, zumal seitens verschiedener Akteure immer wieder betont wird, dass die typischerweise avisierte Klientel von Betäubungsmittelkonsumenten, aber auch der Trunkerszenen an Bahnhöfen und in Parks, für Passanten und andere eine vergleichsweise geringe Bedrohung darstellen:

OP1: Also die diese Menschen, d-, was wir (unverst.) soll jetzt nicht abwertend sein oder so, als Klientel einfach, weil dann hat man 'nen Namen, ja, Klientel ist für mich einfach die Drogenkranken, die Alkoholkranken, die Bettler also, wobei die Bettler eigentlich ja wieder andere, weil die sind organisiert und es sind eigentlich normale Leute, die draußen durch Betteln ihr Geld verdienen und abends dann wieder, ihren, in ihre Wohnungen fahren, Gemeinschaftswohnungen und so weiter. Die wenden sich eigentlich nicht gegen normale Bürger. Das machen die nicht. Aber sie machen sich breit, sie torkeln und sie stören dadurch die öffentliche Ordnung, weil sie dann auch anfangen die Leute anzuschnorren oder, weil's ja einfach auch 'ne Belästigung ist, wenn jetzt Flaschen irgendwie kaputtgehen, das ist sicher dann auch (wie) 'ne öffentliche Belästigung, weil das einfach, die Leute Angst haben müssen, dass sie in Glascherben gehen, dass sie den Gruppen ausweichen müssen, weil sie nicht mehr in die U-Bahn runterkommen. Es ist eher dieses Ansammeln, weil die Leute dann die Relation dazu verlieren was normal ist, ja, oder die verstehen auch nicht, oder wollen nicht verstehen, was der Bürger als normal ansieht. Und für 'n Bürger ist es halt nicht normal, wenn er nicht mehr in die U-Bahn runterkommt, und wenn da krakeelt wird, also das heißt, auch wenn da jetzt laut geschrien wird, einfach wenn, wenn sich andere Menschen gestört fühlen, wenn sich andere Menschen nicht mehr wohl fühlen an dem Ort durch das Verhalten von, von denen, dann äh ist Handlungsbedarf. Mhm, aber es ist nicht so, dass die jetzt Leute angreifen, das passiert dann eher, wenn Beschaffungskriminalität entsteht, ist aber eigentlich nicht unser Aufgabengebiet. (OP1_Transkript, Pos. 50)

Der Konsum und Handel von Betäubungsmitteln stellt für die Bürger keine unmittelbare, nur unter sehr engen Voraussetzungen eine mittelbare Bedrohung der körperlichen Unversehrtheit dar. OP1 führt die Verfolgung der »Klientel« vielmehr auf die Verfolgung von »incivilities« zurück. Der Anlass ist, dass »sich andere Menschen gestört fühlen« und mit einer symbolischen Ordnung gebrochen wird, die »der Bürger als normal ansieht«. OP1 nennt eine Verhaltensweise, die oben schon als Gegenstand des generalisierten Verdachts beschrieben wurde: das »Ansammeln« als Auftreten in Größeren Gruppen. Damit einher gingen Verschmutzungen materieller Art, wie durch kaputtgehende Glasfla-

schen, als auch symbolischer Art, durch das Torkeln und Krakeelen. Der Ort ist also nicht isoliert von den anderen Verdachtsmomenten.

Neben Parks können auch andere öffentliche Plätze den Handel, Verkauf und Konsum von Betäubungsmitteln anzeigen. Für Drogennutzende können somit auch medizinisch notwendige Wege zu Ärzten und Substitutionspraxen damit ein Risiko bergen, erneut in Kontrollsituationen zu geraten. Eine ehemals harte Betäubungsmittel konsumierende Person beschreibt dies wie folgt:

B1: Ich hab' nie gedealt und hab trotzdem, ich glaub inzwischen 15 Vorstrafen nur mit BTM [Betäubungsmittel; RT]. Nur. Also, du hattest ja vorher gesagt gefährliche Plätze, natürlich halt ich mich gezwungen dort auf, weil ich substituiert bin. Mein Arzt oder meiner Ärztin ist in [Straßenname], ich muss entweder am Hauptbahnhof aussteigen, und das ist schon der erste gefährliche Platz, da ist 'ne Drogenszene wo's über den Hauptbahnhof zu meiner Ärztin gehen. Auf dem Weg seh' ich dann oft schon Leute, die ich kenn, »ey, [Name], was machst du denn?« Bleib stehen, red, und schon wirst du kontrolliert. So sind tatsächlich der Großteil meiner meiner meiner Vorstrafen entstanden. Das andere ist, ich geh bei der Ärztin raus, du wirst teilweise durchsucht, die die die Polizei, die Münchner Polizei stellt, steht teilweise unten bei den Ärzten, weil sie einfach wissen, dass viele Leute ihre Medikamente verkaufen. Da gibt's 'n riesen Schwarzmarkt. Hab neulich selbst im, im Rolling Stone Magazin, also in 'ner Musikzeitschrift, les' ich über, über die, über die Subutexszene in Deutschland. Also, das kennt man wohl sehr, sehr gut sogar, dass es da 'ne wirklich große Szene gibt für Substitute gibt. Naja, die Polizei weiß das auch, kontrolliert auch. Und, ja, wenn ich nicht über 'n Hauptbahnhof gehe, gehe ich über 'n [Platz]. Da ist auch 'ne Drogenszene, da ist die Tablettenszene. Also ich muss durchlaufen, ist einfach so. Und schon wirst du kontrolliert, das passiert ganz schnell. (B1_Transkript, Pos. 6)

Wenn sich im Umfeld der Praxen (ehemalige) Konsumenten illegaler Rauschmittel aufhalten, also *die Szene* sich dort sammelt, rückt der Ort in den polizeilichen Fokus. Dies gilt auch, wenn sich »Szeneangehörige« an Verkehrsknotenpunkten wie einem (Haupt-)Bahnhof oder an öffentlichen Plätzen treffen, sodass ein alltägliches Sich Grüßen zum Risiko wird, kontrolliert zu werden. Der Aufenthalt einer bestimmten Personengruppe konstituiert die Wahrnehmung eines bestimmten Orts als »Szenetreffpunkt«. Wie B1 beschreibt, ist dieses Zusammenkommen dynamisch: Man trifft sich ohne Verabredung, aber nicht zufällig auf dem Weg zu den Substitutionspraxen. B1 führt die Kontrollen auf den illegalen Verkauf von Substitutionsmedikamenten zurück, die die Polizei sicherstellen wolle.

Für Abhängige und Konsumenten von Drogen stellt dies einen schweren Einschnitt in deren Lebenswelt dar: Die Pflege von Freund- und Bekanntschaften konzentriert sich häufig auf die Räume vor und um die Substitutionspraxen. Dies ist umso eher der Fall, wenn der Besuch einer Substitutionspraxis mit einem langen Anfahrtsweg verbunden ist. Daher gibt es bspw. in München informelle Absprachen zwischen der Streetwork und der Polizei, sodass unmittelbar bzw. im näheren Umfeld der Kontaktläden keine Kontrollen der jeweiligen Klientel durch die Polizei stattfinden sollten. Diese Absprachen wurden aufgrund ihres informellen Charakters jedoch nicht immer eingehalten. Es kommt bisweilen auch vor, dass Streetworker selbst kontrolliert und durchsucht werden – ent-

weder, weil sie für Dealer gehalten und nicht als Streetworker erkannt werden, oder weil ihnen eine Komplizenschaft mit ihrer Klientel unterstellt wird. Die Polizei observiert auch bestimmte Orte, um etwaige Ver-/Käufer bzw. Nutzer von Betäubungsmitteln in flagranti zu erwischen – sodass hier auch nicht mehr von verdachts- bzw. anlassunabhängigen Kontrollen gesprochen werden kann, sondern ein Tatverdacht akut vorliegt:

S1: [I]ch hab's nur einmal mitbekommen, [...] die waren auch wirklich sehr geschickt, die haben da neben uns, ich war ein, zwei Stunden mit den Leuten gesessen, hab mich mit denen unterhalten und halt so mein Ding halt gemacht, die haben neben dran, zwei Meter weiter Basketball gespielt 'ne dreiviertel Stunde lang. Sind dann weggegangen, ohne Ball wiedergekommen, dafür mit den Marken, so, »Hallo, Polizei [Stadt]«. Und dann haben die halt sämtliche Gespräche mitbekommen, sämtliche Dealereien, da war der Verdacht sehr wohl begründet und da haben sie das dann auch gesagt. (S1_Transkript, Pos. 40)

In diesem Fall beschreibt Streetworker S1 eine Situation während der aufsuchenden Sozialarbeit, während derer S1 von zwei Beamten im Gespräch mit Klienten belauscht worden sei. Die Polizisten hätten daraufhin einen konkreten Verdacht für die Kontrolle angeben können. Ich werde im späteren Verlauf ausführlicher darauf eingehen, dass die transparente Angabe von Gründen für eine Kontrolle eher eine Ausnahme darstellt, zumal die Kontrolle dann keine verdachts- bzw. anlassunabhängige im eigentlichen Sinn ist, sondern ein konkreter Verdacht auf den Besitz illegalisierter Betäubungsmittel besteht. Der Verdacht behält gleichwohl ein generalisierendes Moment: Lediglich der Ort, der für den Ver-/Kauf oder die Nutzung von Drogen bekannt ist, lässt ein an sich unverdächtig Verhalten (ein längeres Gespräch) verdächtig (als ein Verkaufsgespräch) erscheinen (vgl. Quinton 2011: 362).

Hinsichtlich der Konstitution des polizeilichen Verdachts entwickeln Räume (genauer: die raumkonstitutiven Praktiken) also spezifische dialektische Dynamiken: Sie konstituieren eine ihnen »angemessene und entsprechende« Nutzung durch ein adäquates Milieu und den jeweiligen, diesem Milieu zugeschriebenen Verhaltensweisen. Sie implizieren ihre eigene Negation: eine »unangemessene« und »unnormale« Nutzung des Raums. Der raumbasierte Verdacht ist der symbolische Ausdruck eines Nutzungskonflikts; eines Konflikts zwischen orthodoxen und heterodoxen Praktiken. Parkbänke legen zwar nahe, dass man sich auf ihnen zum Sitzen niederlässt, doch lassen sie in der Regel auch eine, womöglich sogar bequemere Liegeposition zu. Um zu verhindern, dass Menschen ohne festen Wohnsitz nur auf ihnen sitzen, aber nicht liegen (und womöglich dabei auch noch schlafen und die Nacht verbringen), werden Parkbänke häufig mit zusätzlichen, vermeintlichen Armlehnen in der Mitte der Sitzfläche ausgestattet.

Raum- bzw. Territorialisierungsstrategien (Belina 2017a: 90; Kern 2016: 94f.) zielen auf die Durchsetzung eines abstrakten Raums: Sozialarbeiterische und Institutionen der Ordnung und Sicherheit setzen mittelbar die Anforderungen des Marktes an die Ware Arbeitskraft durch, indem sie Formen als deviant gelabelten Verhaltens unterbinden. Die (orthodoxe) Territorialisierung steht in Konflikt mit konkreten (heterodoxen) Praktiken. Der Raum ist damit *differentiell*. Dies soll an zwei weiteren Orten verdeutlicht werden,

an denen proaktive, anlassunabhängige Kontrollen de jure möglich sind: im Grenzraum sowie den Unterkünften Geflüchteter (in Bayern).⁶⁸

In den 1990er Jahren wurde für die meisten deutschen Landespolizeien und die Bundespolizei (ehedem Bundesgrenzschutz) die Möglichkeit der Schleierfahndung eingeführt: So gut wie allen Polizeien der Bundesländer mit einer Außengrenze ist es möglich, in einem Grenzbereich von 30 km anlassunabhängige Kontrollen durchzuführen. Neben den Identitätsfeststellungen ist den Polizeien, je nach Bundesland, auch die Durchsuchung oder Inaugenscheinnahme der mitgeführten Sachen bzw. des Fahrzeugs erlaubt. Die Kontrollmöglichkeit wurde eingeführt, um den Wegfall der Grenzkontrollen an den europäischen Binnengrenzen mit Inkrafttreten des Schengen-Abkommens zu kompensieren. Die Kontrollen sollen dabei sog. »grenzüberschreitende Kriminalität« aufdecken und der Strafverfolgung zuführen. Unter diese Form der Kriminalität fallen der Transport illegaler Betäubungsmittel, Waffen oder gestohlener Autos, Eigentumsdelikte (bzw. der Transport gestohlener Güter), sowie illegale Grenzübertritte und Urkundenfälschungen. Damit verfolgt die Polizei an den Grenzen also nicht bloß unmittelbare Bedrohungen der Sicherheit im engeren Sinn, sondern kontrolliert auch Migrationsbewegungen. So soll objektive Kriminalität bekämpft und das subjektive Sicherheitsgefühl der Staatsbürger gestärkt werden (Herrnkind 2000: 190f.).

Praktisch besteht der Grenzraum nicht in einem »Streifen« entlang der Grenzlinien: Die Polizei übt ihre Kompetenz an bestimmten neuralgischen Punkten und Linien aus, wie etwa bestimmten Abschnitten von Autobahn- oder Bahnstrecken. Die Grenzen verlaufen daher, symbolisch und in der Wahrnehmung der Beamten, trichterförmig: Die Kriminalität des Auslands, der Schmuggel von Betäubungsmitteln und ähnlichem, läuft, wie in einem Trichter, mit dem Fluss des Verkehrs auf das Gebiet der Bundesrepublik zu, wo es potentiell von der Polizei aus diesem Fluss herausgepickt wird. Die Kontrollen sind in der Wahrnehmung einiger Beamter eine unhinterfragbare Normalität:

Eine der Kontrollen eines PKW verläuft ereignislos: Die Insassen sind kooperativ, ruhig und gelassen, die Durchsuchung ergibt ebenfalls nichts. Nicole begrüßt die Gelassenheit der Betroffenen, und sagt sinngemäß, dass es angenehm sei, dass sie sich mal nicht beschweren – die wissen, dass wir hier im Grenzgebiet sind und Kontrollen deshalb normal und erwartbar seien. (Memo_2109_V, Pos. 2)

Innerhalb dieser räumlich verorteten symbolischen Ordnung treten bestimmte Deliktfelder hervor, während andere in den Hintergrund rücken. Dies wirkt sich auf den In-/Kongruenzprozess aus: Bestimmte »Ethnizitäten«, bestimmte Autos ... lenken eher die Aufmerksamkeit der Beamten auf sich als andere. Sie konstituieren neue, spezifische Formen des Verdachts – und neutralisieren andere:

68 Anlassunabhängige Kontrollen in Bordellen sind in den meisten Bundesländern ebenfalls möglich. Die Kontrolle Sexarbeitender muss jedoch hier außen vor bleiben, da sie nicht bzw. nur am ganz am Rand Teil dieser Untersuchung waren; sollen hier aber dennoch erwähnt werden: Diese Orte sind diejenigen Orte, an denen Sexarbeitende ihrer Arbeit nachgehen, die also ebenfalls von alltäglichen Routinen geprägt sind, und zugleich Orte der polizeilichen Intervention. Sie nehmen damit ebenfalls einen differentiellen Charakter an.

Bei jeder Kontrolle erfolgt eine Inaugenscheinnahme bzw. Durchsuchung der mitgeführten Sachen. Die erfolgt nach meiner Beobachtung relativ willkürlich: welche Taschen aufgemacht werden und welche nicht, wann Tüten geöffnet werden oder nicht, obliegt den Fahndern. Je ordentlicher das Auto aussieht, umso weniger intensiv wird jedoch gesucht. Auch Bau- oder Arbeitsutensilien verkürzen die Durchsuchungen. Die Selektion erfolgt zunächst anhand des KFZ-Kennzeichens und des Gesichts des Fahrers. Alleinfahrer werden gerne kontrolliert, ebenso wenn sie zu zweit sind, jedoch weniger, wenn der Beifahrer eine Frau ist. Frauen werden wesentlich seltener (meiner Beobachtung nach: nie) kontrolliert – nur, wenn sie Beifahrer bei entsprechend verdächtigen Männern sind. (FP_210913, Pos. 24)

Der Verdacht im differentiellen Raum des Grenzgebiets richtet sich auf die Bekämpfung *grenzüberschreitender Kriminalität*. In diesem Feld sind bestimmte Autos, bestimmte »Ethnizitäten«, bestimmte Geschlechter relevant – und andere nicht (man denke an das Beispiel des Beamten, der gerne »Türken« kontrollieren würde, aber darauf hingewiesen wird, dass dies im Grenzgebiet ein sinnloses Unterfangen sei; s. Kapitel V. 4.6.1). Der Nutzungskonflikt ist in diesem Raum weniger offensichtlich. Dafür tritt die Territorialisierung, die praktische Abstraktion des Raums zutage: Autobahnen und Gleise transformieren sich für Menschen mit bestimmten Merkmalen in potentielle Zonen der Kontrolle.

Die Wohnräume und Unterkünfte Geflüchteter sind wie die Grenzstreifen der Territorialisierung institutionell unterworfen. Sie liegen aber (zumeist) nicht an den bzw. in der Nähe der nationalstaatlichen Grenzen, sondern im Inneren des nationalen Territoriums. Es handelt sich um internalisierte Grenzen (zu den verschiedenen Möglichkeiten der Externalisierung von Grenzen vgl. Buckel 2013). Art. 23 BayPAG wurde im Zug der Einführung des Bayerischen Integrationsgesetzes (BayIntG) novelliert, um einem gestiegenen öffentlichen Bedürfnis der Kontrolle der Migration zu entsprechen. Mit einem »Massenansturm(s) an Asylbewerbern« (BayLT Drs. 17/11362: 25) sei, so die Begründung im Entwurf des BayIntG, die lückenlose Erfassung der Identität Geflüchteter nicht oder nur schwerlich an den Grenzen selbst zu bewerkstelligen, sodass proaktive Kontrollen in den Unterkünften Geflüchteter notwendig seien – auch, um etwaigem Leistungsbruch vorzubeugen. Neben der Migrationskontrolle wurden noch Verstöße gegen die Residenzpflicht, das sog. »Fremdschlafen« und der illegale Handel und Besitz von Betäubungsmitteln als Gründe für die erweiterten Kontrollmöglichkeiten angeführt. Das Konstrukt des »Fremdschlafens« ist besonders beachtenswert: Konkrete Erkenntnisse über sogenannte Fremdschläfer brauchen nicht vorzuliegen (vgl. BayLT_Schriftliche Anfrage_III: 3). Besuchende müssen sich außerdem in vielen Unterkünften bei ihrem Besuch registrieren, d.h. ihren Pass abgeben. Daher kommt es vor, dass die Unterkunftsverwaltung oder das Sicherheitspersonal in diesen Unterkünften selbst kontrolliert, ob Personen, die in dieser Unterkunft nicht wohnen, über Nacht bleiben (vgl. B7_Transkript, Pos. 26ff.). Die Polizei ist hier ein *zusätzliches* Organ der Kontrolle. Geflüchtete sind in ihren Unterkünften folglich dem Zugriff verschiedener Institutionen – der Sicherheitsdienste und Hausmeister, der Sozialarbeit und der Polizei – in weit größerem Maße ausgeliefert als Menschen in regulären Wohnverhältnissen. Die Ausübung von Macht und Herrschaft durch diese verschiedenen Institutionen der sozialen Kontrolle bezieht sich hierbei auf

verschiedene Maßstäbe: von den Grenzübereichen bis hin zu »einzelnen Zimmern« (Kern 2016: 93). Proaktive polizeiliche Kontrollen⁶⁹ sind ein Teil dieses Kontrollregimes.

Die Kontrollen erfolgen bisweilen auch aufgrund konkreter Lageerkenntnisse zu Rohheitsdelikten, wie etwa Körperverletzungen, in Einzelfällen unter Verwendung von Waffen (BayLT_Schriftliche_Anfrage_III: 2f.). In der Anfrage, auf die ich hier Bezug nehme, wird auch ein Suizidversuch als Grund für eine proaktive Kontrolle in den frühen Morgenstunden angeführt. Die Anführung des Letzteren zeigt, dass das Labeling der Unterkünfte Geflüchteter nicht bloß Sicherheit im engeren Sinn (für Geflüchtete und etwaige Anwohnende der Unterkünfte) und die Kontrolle der Migration umfasst, sondern dass die Unterkünfte per se als Orte der Devianz, innerhalb derer auch ein selbstverletzendes bzw. -tötendes Verhalten auftritt, markiert werden.

Vor dem Sinnhorizont der Unterkünfte erscheint bereits der bloße Aufenthalt in ihnen als ein Alarmzeichen. Es scheint, als herrsche an diesen Orten grundsätzlich eine hohe Belastung von Kriminalität: Nicht allein institutionell, sondern auch strukturell (in der Wahrnehmung Anwohnender, die diese Orte mit Argwohn betrachten, und öffentlicher Diskurse, die diese Eindrücke verstärken) gelten diese Orte als »gefährlich« im doppelten Sinn – juristisch und im »common sense«:

B7: Zum Beispiel wenn irgend- irgendsowas um drei Uhr in der Nacht, oder um ein Uhr in der Nacht, oder um vier Uhr in der Nacht passiert. Wo sozusagen Frauen mit Kindern auch aufgeweckt werden, dass die Kinder zum Beispiel um diese Uhrzeit (wach sind), weinen und so weiter. Da kriegen ja auch Nachbarschaft mit, ja, dann sehen die, ja, vielleicht vom Fenster aus, dass es sozusagen, fünf, sechs, sieben Polizeiautos da (unv.) drin. Dann, die die stellen nicht die Frage, sondern sie gehen davon aus, es ist irgendwas Kriminelles da passiert. Deswegen, also es ist durch die Situation sozusagen dieser Plätze, und auch die Person damit, also die Betroffenen damit kriminalisiert. (I: In der Wahrnehmung) In der Wahrnehmung der Öffentlichkeit, in der Wahrnehmung der Nachbarschaft, in der Wahrnehmung, ja, der Bürger allgemein. (B7_Transkript, Pos. 60)

Der Verdacht schlägt zurück auf die von B7 wahrgenommene Fremdwahrnehmung: Die Dritten, Umstehenden, Anwohnenden und an der Interaktion Unbeteiligten nehmen die betroffene Person bzw. ihren Wohnort als kriminell wahr. B7 wird »kriminalisiert« – nicht im juristischen, sondern im praktischen Sinn – und nimmt sich selbst als stigmatisiert wahr. Diesem Stigma entsprechen strukturelle Diskurse, die sich als Anfeindungen äußern können: Im Nachgang einer Eskalation einer polizeilichen Kontrolle einer Geflüchtetenunterkunft kam es etwa zu Ausfällen gegenüber dem Helferkreis, in dem sich überwiegend ältere Personen ehrenamtlich um verschiedene Belange der Geflüchteten kümmern:

69 Es soll hier noch einmal betont werden, dass im Folgenden ausschließlich proaktive Kontrollen der Polizei in den Blick genommen werden. Reaktive Kontrollen, im Nachgang von Gewalttaten oder wenn Bewohner, Sozialarbeitende oder die Verwaltung die Polizei selbst rufen, sind von den folgenden Absätzen ausgenommen.

Sup3: Ja natürlich, also das war natürlich gleich die Folge aufgrund dieses hetzerischen Polizeiberichtes, vor allem in [lokale anzeigenfinanzierte Zeitung] stand, dass ein Mob von Bewohnern die Polizei angegriffen hätte, eben mit Flaschen und mit Steinen. Und wir haben dann in in den, in den Facebook- und Twittermeldungen natürlich Beschimpfungen gehört, diese, ich hab's nicht gelesen, weil ich lese solche Sachen nicht, aber Helfer haben bei mir angerufen und haben, haben mir das mitgeteilt, dass der Helferkreis angegriffen wird und bedroht wird. Und ich hab's halt persönlich mitgekriegt, ich mein, das ist ja ein kleiner Ort, [weniger als 10.000] Einwohner, als ich Samstagabend nach dem Vorfall im ähm Restaurant saß, da sprachen an den Nebentischen sofort die Leute, »Ah, jetzt wiss mer's, jetz ham mer's ja immer scho g'wusst, und dieser blöde Helferkreis, jetzt muss sich der da einmischen und die Polizei behindern« und so weiter und so fort. Und auch die Nachbarn haben erstmal sehr scheel auf mich gekuckt, bis ich dann halt mir die Mühe gemacht hab jedem zu erzählen, was wir gesehen haben, hah? Also mehr kann ich ja nicht machen. (Sup3_Transkript, Pos. 40)

Der Verdacht ist kein rein polizeilicher: Es handelt sich um einen strukturellen, ortsbezogenen Verdacht. Die Unterkunft und ihre Bewohner sind ein Alarmzeichen für einen Teil der Anwohnenden. Diese entwickeln ein Gefühl subjektiver Unsicherheit, das sie in Anfeindungen gegenüber dem Helferkreis ausdrücken. Die Prophezeiung erfüllt sich selbst, ähnlich wie bei Kontrolldelikten, selbst.

Diese Wahrnehmung steht teilweise im Gegensatz zur lebensweltlichen Praxis Geflüchteter in den Unterkünften. Zumindest ein bedeutender Teil der Geflüchteten versucht, sich in den Unterkünften entsprechend den Vorstellungen einer respektablen Mittelschicht einzurichten:

P1: Und wenn Sie da mal reingehen, und sehen wie sich manche Familien da wirklich gut eingerichtet haben, sodass es ihnen gut geht, Teppiche, Sofas, Sie kommen rein, kriegen Gebäck, also die Geranien vorne draußen, die haben hier 'n Bleiberecht. (P1_Transkript, Pos. 5)

P1 führt diese Formen der bürgerlichen Einrichtung auch auf die Bleiberechtsperspektive zurück. Sie ermöglicht die Einrichtung sowohl subjektiv als auch objektiv: Subjektiv, da die Betroffenen nicht um eine Abschiebung fürchten müssen. Objektiv, da auch die verschiedenen Kontrollinstitutionen den Betroffenen mit der Perspektive des Bleibens eine solche Einrichtung zugestehen. Hier kommen strukturelle, bisweilen auch subtile Formen sozialer Kontrolle zum Tragen, die die Situation der Betroffenen verschlechtern und damit zugleich die Genese des Verdachts begünstigen:

P1: [...] und nix denen den Teppich unter'm Arsch wegziehen. Das geht gar nicht. Nur da gibt's manche Leute von der Regierung von [Bezirk], Angestellte, die sagen »Wenn ihr das durchsetzen wollt, macht das bitte selber. Ich rühr mich hier nicht. Ich mach das nicht«. Oder sehen sie dann natürlich dann auch, nach Wohneinheiten, die sind jämmerlich, da liegt die Kotze auf'm Boden, das sind dann Depressive, die's nicht aushalten. Also das das, du merkst genau wo 'ne intakte Familie ist, denen wird das zugestanden, also das hab' ich noch nicht gesehen, [Ortschaft] oder da und dort, dass da die Regierung [bezirk] es wagt, den intakten Familien denen die Teppiche da raus-

zuziehen. Das würd' einen Aufschrei geben. Aber bei den Kleinlich-, also, so, da gibt's unterschiedliche Geschichten. [...]

I: Also es heißt, da wird bei denjenigen, die sozusagen die schwierigeren Fälle auch sind, wird da dann repressiver auch mit denen umgegangen?

P1: Ich würde jetzt nicht sagen ›repressiver umgegangen‹, sind, die haben aber aus ihrer eigenen individualisierten Leidensgeschichte gar keine Vorstellung, dass vielleicht ein Teppich da helfen könnte. Die kommen gar nicht auf die Idee. Die schaukeln sich in ihrer Hilflosigkeit und Depression gegenseitig auf. Also das ist so self-, da ist kein Ikea. Und die wissen nicht was sie machen dürfen. Also da fehlt denen so 'ne Grund-, Grundhygiene. Wo man sagen kann, also damit die hier irgendwie klarkommen, brauch ich jetzt für mich da 'n gescheiten Teppich, dass ich nicht mehr auf dem Lin-, und dann muss abgespült werden, und (dann wenn) das ganze Zeug da rumsteht, hallo? Das sind so ganz klassische, und das, da kümmert sich keiner drum. Ha-da fühlen sich manche von meinen Klienten alleine gelassen, die sagen »Ich halt's nicht aus«. (P1_Transkript, Pos. 5–7)

Die lebensweltliche Realität der Bewohner steht im Kontrast zur Einstufung des Orts als eines, im emphatischen Sinn, gefährlichen, an dem mithilfe disruptiver Maßnahmen Gefahren abgewehrt werden müssten. Jedoch amalgamieren sich das »Fehlen der Grundhygiene« mit Vorstellungen der Gefährlichkeit. Nicht nur das: die strukturellen Benachteiligungen der Geflüchteten, die in Containern leben, denen die Ornamentik der Wohnung fehlt – wo also bereits ein Teppich das Gefühl sozialer Sicherheit und die Selbstwahrnehmung als eines respektablen Teils der Bevölkerung restituieren würde⁷⁰ – verhärteten die Depressionen und das Gefühl der Hilflosigkeit. Zu beachten ist darüber hinaus, dass Geflüchtete ihrerseits häufig, aufgrund ihrer Fluchterfahrungen, unter verschiedenen psychosozialen Belastungen leiden, die durch die Wohnsituation nur unzureichend gelindert werden. Rohheitsdelikte, der Konsum und Handel von Betäubungsmitteln, und insbesondere der Suizid stehen in einem strukturellen Zusammenhang mit dieser Form depravierten Wohnens, die die Genese des polizeilichen Verdachts damit institutionell und strukturell begünstigen.

5. »Warum will der mir jetzt so eine Lügengeschichte aufbinden?«. Verdacht während der Kontrolle

Der Verdacht entsteht in der Regel vor Beginn der proaktiven Kontrolle. Der Verdacht ist die Motivation, eine Kontrolle durchzuführen. Dies bedeutet aber nicht, dass die Verdachtskonstruktion mit dem Beginn der Kontrolle endet. Während der Kontrolle selbst kann sich ein anfänglicher Verdacht nicht nur erhärten, sondern auch ein gänzlich neuer entstehen. Während des Gesprächs mit den Betroffenen, bei der Abfrage der Datenbanken oder aber auch bei der Durchsuchung der Person und der mitgeführten Sachen (zu

70 Ich folge hier den Darstellungen des Interviewten Psychologen P1, da dieser nicht lediglich als Beobachter einer Maßnahme, sondern zugleich, qua Profession, als Experte spricht. Das Interview weist damit einen Doppelcharakter auf.

letzteren s. Kap. VI. 2. und 4.) können neue Verdachtsmomente auftauchen, die die Fiktion beeinflussen und den anfänglichen Verdacht erhärten oder verschieben – oder neutralisieren.

5.1 Verdacht im Gespräch

Um die Identität der Betroffenen festzustellen, befragen die Polizisten sie zu Beginn der Kontrolle: Die Polizisten fragen nach den Namen, dem derzeitigen Wohnort und gegebenenfalls auch nach dem Tag der Geburt. Eine Frage nach dem Beruf ist ebenfalls nicht unüblich. Daran schließen häufig weitere Fragen nach dem Grund des Aufenthalts an dem Gefährlichen Ort an. Wenn die Betroffenen den Ort lediglich passieren, also im Gehen oder Fahren von der Polizei gestoppt werden, fragen die Beamten auch nach Herkunft und Ziel der Reise. Die Befragung ist Teil des polizeilichen In-/Kongruenzprozesses. Daher stellen die Polizisten bisweilen weitere Nachfragen, um die bisherigen Angaben der Betroffenen auf ihre Konsistenz zu prüfen: Sie fragen nach Namen und Wohnort der Eltern, der Nachbarn oder ähnlichem:

P1: [W]enn er anfängt rumzueiern und zu erzählen, »Ich heiße so und so« und dann sagt er, »Nein, eigentlich, ne, heiße ich so und so, nein, mit dem Geburtsdatum habe ich mich vertan, ich bin eigentlich dann und dann geboren und die Hausnummer ist eigentlich auch eine andere«, dann ist mir das irgendwann zu vage, was mir die Person erzählt, weil ich dann schon merke, er versucht sich irgendwie rauszureden. (MEDIAN_E6, Pos. 9)

Dabei unterstützen die Beamten diese Konsistenzprüfung in der Regel durch eine parallele Abfrage der Datenbanken (s.u.). Dabei entscheidet nicht nur das, was gesagt wird: Auch Inkongruenzen zwischen Gesagtem und *Praxis* oder vielmehr *Material* können einen Verdacht hervorrufen: Wenn das Auto, das Gepäck, die Kleidung oder ähnliches nicht übereinstimmen, scheint dies den Beamten verdächtig:

Sie durchsuchen die Taschen des Mannes und fragen ihn, woher er komme bzw. wohin er fahre. Der Mann gibt an, aus Paris zu kommen und nach Wien zu fahren. In Paris habe er seinen Bruder besucht und sei 10 Tage bei diesem gewesen. »Where's your luggage?«, fragen ihn die Beamten. Der Mann antwortet, dass er nur das, was er bei sich trage, dabei habe. Das irritiert die Beamten: Wer so lange unterwegs sei, habe in der Regel mehr Gepäck dabei. [...] Die Vermutung ist, dass er mit dem Zug die Leute über die Grenze bringe und so hin und her fahre. (FP_210916, Pos. 14)

Konsistente, an sich nicht verdächtige Angaben, in Kongruenz mit der jeweiligen Erscheinung, entkräften umgekehrt den polizeilichen Verdacht. In solchen Fällen verzichten die Beamten bisweilen auf eine Abfrage der Datenbanken.

P3: Und wenn diese Personen dann zum Beispiel anfangen zu erzählen, »Wir waren auf dem Weg nach Hause«, aber das Hause liegt in einer komplett anderen Richtung oder einer komplett anderen Ortschaft, dann äh fragt man sich natürlich schon mal: »Okay, warum will der mir jetzt so eine Lügengeschichte aufbinden?« Und ab dem

Zeitpunkt wird es dann meistens interessant als Polizeibeamter. (MEDIAN_Gruppe4, Pos. 84)

P3 prüft die Geschichte auf ihre inhaltliche Konsistenz: Liegt der angegebene Ort der Herkunft auch in der Richtung, aus der die Betroffenen gekommen sind? Wohnt die betreffende Person wirklich an dem Ort, den sie angibt? Die Frage ist also: Sind die Geschichten sowohl *in sich* als auch *mit dem jeweiligen Verhalten* der Betroffenen *konsistent*?

5.2 Abfrage der Datenbank: Erhärtung & Neutralisierung des Verdachts

Personenkontrollen gehen in den meisten Fällen mit Abfragen der Datenbanken einher. Noch in einigen Bundesländern und Regionen, tendenziell aber immer seltener führen die Polizisten diese per Funk durch: Hierfür kontaktieren sie ihre Dienststelle, auf der speziell hierfür abgestellte Polizisten die Datenbanken überprüfen. Mittlerweile immer häufiger führen die Beamten die Abfragen selbst durch. Sie geben hierfür auf ihrem Smartphone oder Laptop das KFZ-Kennzeichen ein oder scannen das Ausweisdokument, um so die relevanten Daten zu erhalten. Dabei kann die Polizei auf verschiedene Datenbanken zugreifen. Die wichtigste Datenbank ist das vom BKA betriebene Fahndungssystem INPOL, auf welches die Bundespolizei, die Landespolizeien sowie der Zoll Zugriff haben. Das »Kernstück« (Bundeskriminalamt 2022a) bilden die Personen- und die Sachfahndungsdateien. In ersterer sind neben dem Personalsatz (wie bspw. Namen und Bild) auch Haftbefehle und spezifische personenbezogene Besonderheiten, wie etwa Tattoos, enthalten. Die Datensätze fallen in Qualität und Umfang, je nach Schwere der Tat, unterschiedlich aus. Das INPOL vereint verschiedene Datensätze und umfasst den Bundesbestand, die jeweiligen Landesbestände und den Schengen-Bestand (hinsichtlich etwaigen Einreiseverboten, die über die nationale Zentralstelle SIRENE des BKA in Wiesbaden unterhalten wird und Teil des Schengener Informationssystems ist; Bundeskriminalamt 2022b). Zur weiteren Prüfung der Identität können die Beamten auf die Daten des Einwohnermeldeamts und des Kraftfahrzeugbundesamts zugreifen, um Anschriften bzw. Kennzeichen zu prüfen oder Halterabfragen bestimmter Fahrzeuge durchzuführen. Darüber hinaus haben die Polizeien auf verschiedene Vorgangsbearbeitungssysteme (VBS) Zugriff, die sich nach einzelnen Bundesländern unterscheiden. In diesen Systemen werden die Anzeigen geschrieben und gespeichert, sodass sie auch im Nachgang für die Beamten, innerhalb der jeweils geltenden Löschfristen, abrufbar sind.

Treffer in den Datenbanken haben eine unmittelbare Wirkung auf die Praxis: Die Polizeibeamten zeigen eine erhöhte Alarmbereitschaft und sehen eine Bestätigung des zuvor *generalisierten*, infolge des Datenbanktreffers nurmehr *spezialisierten* polizeilichen Verdachts. Die Datenbanken helfen damit auch Irritationen bei der Interpretation der Alarmzeichen und in der Durchführung des In-/Kongruenzprozesses zu eliminieren:

P: [...] wenn man ein schlechtes Gefühl dabei hat, oder auch bei einem Verkehrsunfall, wo man irgendwie das Gefühl hat, »Irgendwas stimmt hier nicht« oder »Die Person kommt mir überhaupt nicht geheuer vor, ich frage den mal eben ab, ob der irgendwas hat«. Oder vielleicht hatte man schon mal mit dem was zu tun, das Gesicht kommt einem irgendwie bekannt vor und man will nur eben wissen, »Woher kenne ich den? Ist

das glaubwürdig, was er hier erzählt?« oder »Kann das wirklich sein, dass er vielleicht einen Haftbefehl offen hat? Ist der vielleicht als Betäubungsmittelkonsument irgendwie gespeichert schon? Kann dieser Verkehrsunfall mit rechten Dingen zugegangen sein, oder kann das sein, dass der betäubungsmittelbeeinflusst ist?«. Das hängt ganz stark von der Situation und von der von der jeweiligen Person auch ab, ob ich den überprüfe oder nicht. (MEDIAN_E5, Pos. 87)

Die Datenbankabfragen spielen eine wesentliche Rolle im Prozess der Genese des Verdachts. Liegt kein Treffer vor, sind die Polizisten weiterhin darauf verwiesen, eigenständig den kognitiven In-/Kongruenzprozess der Verdachtsproduktion fortzusetzen. Im Fall eines zuvor nur leisen Verdachts kann das Ausbleiben eines Treffers in den Datenbanken jenen neutralisieren: »Es liegt auch nichts gegen den Betroffenen vor«. Ein Treffer hingegen bestätigt den Verdacht. Die in den Datenbanken verdinglichte Erscheinung der Kriminalität verbürgt die Richtigkeit des polizeilichen Verdachts. Dabei ist häufig unerheblich, ob die Einträge in der Datenbank einen unmittelbaren Zusammenhang zum vermuteten Delikt aufweisen.⁷¹

In einem Interview wird geschätzt, dass in acht von zehn Personenkontrollen auch eine Datenbankabfrage durchgeführt werde (MEDIAN_Grupp2, Pos. 59). Die Frequenz der Datenbankabgleiche hängt davon ab, welche technischen Möglichkeiten vorhanden sind: Datenbankabfragen führen die Beamten seltener über Funk als mit Smartphones oder Laptops durch. Häufig führten die Polizeibeamten während unserer Teilnehmenden Beobachtung Abfragen im Bereich der Schleierfahndung durch, wo sie bereits im Dienstauto die Kennzeichen der KFZ mithilfe eines Laptops abfragten:

Während der Fahrten hat Nicole immer ihren Laptop auf dem Schoß. Auf diesem fragt sie die Kennzeichen der Autos ab, an denen wir vorbeifahren. Häufig bekomme ich gar nicht mit, dass sie schon wieder eine Halterabfrage durchgeführt hat. Wir fahren etwa über den Parkplatz der Raststätte und kommen an einem Auto mit Wiener Kennzeichen vorbei. »Hatten wir den schon?«, fragt sie. Sie dreht sich zu mir um: »Das wäre doch eigentlich eine Aufgabe für dich!«. »Ich schaue dir zwar über die Schulter, aber so viel auch nicht!«, antworte ich. Tatsächlich bekomme ich nur diejenigen Abfragen konkret mit, die sie auch kommentiert. Aber sie checkt eine ganze Reihe anderer Fahrzeuge, an denen wir vorbeifahren, von denen ich erst im Nachhinein mitbekomme: »Den hatte ich schon«. (Memo_2109_IV, Pos. 2)

Die Abfragen werden also so routiniert und ohne ersichtlichen In-/Kongruenzprozess durchgeführt, dass sie mir als Beobachter kaum auffallen. Es sind so viele, dass die Beamten bisweilen vergessen, welches Fahrzeug bereits abgefragt worden ist. Daher sucht

71 Tamara Dangelmaier zeigt dies anhand eines empirischen Beispiels: Die Beamten verdächtigen einen Mann anhand seines Äußeren des Konsums von Betäubungsmitteln. Die Abfrage der Datenbank ergibt, dass der Verdächtige sich einmal des Fahrens unter Einfluss von Alkohol schuldig gemacht hatte. Die Polizisten interpretieren dies als eine Bestätigung ihres Verdachts: »Für PB10 scheint es unerheblich zu sein, welche Drogen der Fahrer in der Vergangenheit konsumiert hat. Der Eintrag im polizeilichen Informationssystem bestätigt den Verdacht von PB10, wodurch dieser die polizeiliche Maßnahme für institutionell begründet hält« (Dangelmaier 2021: 374).

Nicole scherzhaft, mich in die Kontrollgemeinschaft zu integrieren. Die Streubreite der Abfragen lässt sich kaum abschätzen (vgl. Fährmann et al. 2023: 20).

Treffer in den Datenbanken konstituieren in der Regel einen relativ *spezialisierten* Verdacht. So können etwa Inkonsistenzen zwischen den Angaben, die Personen machen, und den in den Datenbanken hinterlegten Daten für die Beamten verdachtskonstitutiv sein (MEDIAN_Gruppe3, Pos. 82). In solchen Fällen sind Zuschreibungen des Milieus weniger entscheidend: Die Fahndungssysteme zeigen bei Treffern ein objektiviertes Alarmzeichen an. Der In-/Kongruenzprozess wird bestätigt und damit, durch die Objektivität des Datums, zu einem Teil abgeschlossen. Die Beamten *wissen* nun schon einmal, dass sie einem *Gegenüber* gegenüberstehen:

Schließlich fragen die Polizisten die Daten der beiden Betroffenen ab. Dabei stellt sich heraus, dass das Schengener Informationssystem bei einem der beiden eine »Verdeckte Kontrolle« angezeigt hat: Das heißt, dass er kontrolliert werden solle, ohne dabei über den Kontrollgrund aufgeklärt zu werden. Gerhard erklärt mir, dass das bspw. bei (kleineren) Eigentumsdelikten der Fall sei. (FP_210913, Pos. 14)

Die Ausgabe des Schengener Informationssystems erhärtete insofern den Verdacht, als die Polizisten eine Person angehalten haben, die schon einmal straffällig geworden ist. Die Polizisten haben »die Richtigen« erwischt, auch, wenn sie bei dieser Kontrolle nichts bei ihnen fanden. Ein Teil des Verdachts bestätigte sich.

6. Neutralisierung des Verdachts

Der generalisierte Verdacht im Kontext proaktiver Polizeikontrollen trifft in seiner (im Vergleich zum spezialisierten Verdacht) diffusen Allgemeinheit eine größere Zahl an Menschen. Im Licht der Berufs- und Lebenserfahrung einzelner Polizisten können viele Menschen verdächtig erscheinen: Ihre äußere Erscheinung und ihr Verhalten in einem bestimmten Raum legen den Verdacht nahe, etwas »stimme nicht«. Im Allgemeinen ist der generalisierte Verdacht damit relativ irritationsresistent. In der *konkreten* und *einzelnen* Situation hingegen wird der Verdacht häufig enttäuscht bzw. neutralisiert: Er bestätigt sich nicht. Eine Neutralisierung des Verdachts bedeutet nicht, dass die Beamten im Einzelfall nichts finden, also eine Kontrolle durchführen, ohne, dass damit die Registrierung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit einherginge. Der Nichterfolg einer Kontrolle ist nämlich nicht hinreichend für eine Neutralisierung des Verdachts: Der Betroffene kann den Beamten weiterhin verdächtig scheinen, auch wenn die Kontrolle in diesem engeren Sinn »erfolglos« war. Eine Neutralisierung des Verdachts liegt nur dann vor, wenn der Betroffene sich im Lauf der Kontrolle als *unverdächtig* im emphatischen Sinn erweist.

Dies ist etwa der Fall, wenn Betroffene den Beamten eine plausible Erklärung für ihr Verhalten, ihr Aussehen oder ihren Aufenthalt an einem bestimmten Ort liefern können: Schmutzige Kleidung oder Unordnung im Auto, die die Beamten zuvor als Zeichen der Devianz interpretiert hatten, verlieren ihren Charakter eines Alarmzeichens, wenn Betroffene erklären, sie kämen von einer Baustelle. »Bei der Durchsuchung fällt auf, dass

der Mann generell viel Reisegepäck, aber auch Arbeitszeug bei sich hat. »Der spachtelt«, sagt Gerhard« (FP_210914, Pos. 6). Wo zuvor noch eine Inkongruenz vermutet wurde, verbinden sich die vermeintlichen Momente des Verdachts in einer kongruenten und unverdächtigen Form: Es gibt eine plausible Erklärung für die vermeintliche Inkongruenz. Diejenigen, die keinen »Mist erzählen« (MEDIAN_Gruppe4, Pos. 84), fallen aus dem Raster. Dies muss nicht notwendig heißen, dass damit auch die Kontrolle endet: eine Überprüfung der Datenbanken oder ein Blick in die Tasche, um »sicherzugehen« oder »gründlich zu sein«, sind auch, im emphatischen Sinn des Wortes, verdachtsunabhängig möglich. Auch wenn noch »Überraschungen« auftreten können, ist seitens der Polizisten der In-/Kongruenzprozess als einer symbolischen Kombinatorik abgeschlossen. Wenn diese Neutralisierung langfristig in die polizeilichen Mythen eingebettet und damit plausibilisiert werden kann, so können Polizisten auch Formen des generalisierten Verdachts neutralisieren. Ein Beispiel hierfür liefert die oben genannte Szene während der Schleierfahndung, in der Polizist Gerhard den Verdacht gegenüber *Türken* neutralisiert, da diese im Regelfall lediglich für Familienbesuche im Auto die Grenzen passieren würden (s. Kapitel V. 4.6.1).

7. Zwischen Prävention und Repression: Der bekannte Verdächtige

Bislang habe ich proaktive Kontrollen in den Zusammenhang mit dem generalisierten Verdacht gestellt: Die Beamten haben keinen konkreten Anlass zum Ergreifen einer Maßnahme. Sie konstruieren vielmehr vermittels des In-/Kongruenzprozesses aus äußerer Erscheinung, Raum, Zeit, und dem Verhalten Alarmsignale, die sie zur Handlung motivieren. Ein Verdacht ist dann generalisiert, wenn er sich nicht auf bestimmte, eindeutig als deviant markierte Handlungen richtet. Doch häufig richten sich proaktive Kontrollen gegen polizeibekannte Personen: Die Polizisten haben einen auf diese Person gerichteten spezialisierten Verdacht. Gleichwohl erfolgen die Kontrollen häufig proaktiv, das heißt: ohne, dass die Person *in diesem Moment* ein deviantes Verhalten gezeigt hat:

P: [...] wenn es in Richtung [Stadtteil mit Gefährlichem Ort] geht und/Weil wir da viel mit Drogenhändlern zu tun haben, sobald man da aussteigt und *eine Person, die wir teilweise schon kennen*, ähm (.) die dunkelhäutig ist und [...] sich in einer Ecke kauert und so hin- und herguckt. (MEDIAN_E5, Pos. 93; Herv. RT)

Die betroffene Person hält sich an einem Gefährlichen Ort auf. Sie ist dunkelhäutig und zeigt ein Verhalten, das zwar nicht *an sich* auffällig ist, aber für die Polizisten auf den Handel mit Betäubungsmitteln hinweist. P setzt hinzu, die betroffene Person »teilweise«⁷² schon zu kennen. Sie ist P persönlich bekannt und wird, beinahe unabhängig vom In-/Kongruenzprozess, mit einer bestimmten Straftat in Verbindung gebracht.

72 Wie zu interpretieren sei, dass der Betroffene *teilweise* bekannt sei, geht aus dem Interview nicht klar hervor: Eine mögliche Interpretation ist, dass nicht alle Beamten den Betroffenen bereits kennen (und ihn deshalb womöglich i. e. S. anlassunabhängig kontrollieren).

P reflektiert im späteren Verlauf des Interviews darauf, dass die gesetzlichen Regelungen für Gefährliche Orte die Möglichkeit bieten, auch Personen, die sich nicht i.e.S. auffällig verhalten, zu kontrollieren, und dies auch genutzt wird, um gezielt Betäubungsmittelkriminalität zu bekämpfen. Der Verdacht befindet sich in einem Grenzbereich zwischen Generalisierung und Spezialisierung: Die betroffene Person ist der Polizei für ein bestimmtes deviantes Verhalten bekannt. Gleichwohl zeigt sie *in diesem Moment* kein Verhalten, das eine akute Devianz darstellen würde. Die Kontrolle erfolgt proaktiv und anlassunabhängig. Der Verdacht, auf den sie sich stützt, ist insofern generalisiert, als davon ausgegangen wird, eine bestimmte Person sei *generell* eher geneigt, Betäubungsmittel zu verkaufen. Es handelt sich um keine ›professionelle‹ Verdachtsgenese, die auf einer polizeilichen Berufserfahrung fußt, sondern die Assoziation einer Person mit Kriminalität per se.

8. Synthese der In-/Kongruenz: Figurationen kriminogener Milieus

Der In-/Kongruenzprozess mündet in Figurationen: mythische Figuren, die bestimmte charakterliche, sozialstrukturelle, vergeschlechtlichte, rassifizierte oder andere Merkmale beinhalten, die die Erwartungen der Polizisten strukturieren. Polizeiliche Figurationen sind entlang der Leitdifferenz von *Gegenüber* und *Bürger* gruppiert – den Nichtrespektablen und den Respektablen. Die übergeordnete Figuration des *Gegenübers* besteht aus einer Vielzahl von Figuren Angehöriger kriminogener Milieus, die eine entsprechende Vielzahl an symbolischen Differenzen zu den je anderen Milieus aufweisen.

Diese Milieus existieren nicht allein in der polizeilichen Wahrnehmung oder Vorstellung. Sie sind zwar Objekte der Zuschreibung von Devianz, aber nichtsdestoweniger Objekte mit einem, psychoanalytisch gesprochen, Realanteil. Milieus sind durch den Habitus konstituierte Verbindungen Einzelner zu sozialen Gruppen (Vester et al. 2001: 167): Diese Milieus werden gestiftet durch die habituellen, gemeinsam geteilten Werte und eine gemeinsam geteilte Weltsicht, die eine soziale Kohäsion erzeugen und reproduzieren (ebd.: 169). Während bei Vester et al. die Milieus noch relativ groß gefasst werden, erlaubt der Milieubegriff auch die Analyse kleinteiliger Subkulturen und Mikromilieus.⁷³ Die Zugehörigkeit zu einem Milieu ist am Äußeren identifizierbar *oder scheint es zumindest zu sein*, womit auch je besondere Eigenheiten und Differenzen zu anderen Milieus (vermeintlich) erkennbar sind – für die Polizei, aber auch andere Akteure, und nicht

73 Daher ist *hier* der Begriff des Milieus dem der Klasse vorzuziehen: Demgegenüber plädiere ich für einen strengen Begriff der Klasse, welcher die Stellung im Prozess der Produktion, i.e. der Produktion und Aneignung von Mehrwert bzw. Profit bezeichnet (vgl. Ritsert 2018; insb.: 49). Zwar ist es treffend, dass vom Policing auch heute noch besonders die ›gefährlichen Klassen‹ betroffen sind (vgl. Neocleous 2018); d.h. diejenigen sozialen Gruppen, die ›noch nicht einmal‹ ihre Arbeitskraft zu verkaufen in der Lage sind. Doch beschränkt sich das Policing nicht auf sie, noch lässt sich aus der Stellung im Produktionsprozess respektive im Prozess der Kapitalakkumulation die Betroffenheit von Identitätsfeststellungen ableiten. Zwar bestehen die Milieus nicht *unabhängig* von der Klassenlage der Einzelnen, sondern sind im Gegenteil stark von diesen determiniert (vgl. Vester et al. 2001: 23ff.).

zuletzt die Angehörigen der subalternen Milieus selbst.⁷⁴ Ein Kommunalen Ordnungsdienstler schreibt sich bspw. die Fähigkeit zu, zwischen Trinker-, Drogen- und Obdachlosenszene differenzieren zu können:

OP2: Man weiß ungefähr, wer was ist. Wenn, wenn du so lange auf Streife gehst, erkennst du die Gesichter, ja. Und bei Giftlern siehst du's. Aber die d- mh die nehmen nicht nur Drogen, die nehmen auch Alkohol, aber zum größten Teil die Drogen, die Art und Weise, sie sind. bei den Obdachlosen ist eher mehr, d- das sieht man einfach, das weiß man ja auch, mit der Zeit weiß man's. [I: Okay] Ja. Das, da ist, eher mehr die jüngeren, die mit Drogen zu tun haben, die älteren mit Alkohol. Das ist irgendwie so, total komisch, ja. (OP2_Transkript, Pos. 18)

Am Ende des In-/Kongruenzprozesses im Kontext proaktiver Kontrollen steht also die Zuschreibung des Einzelnen zu einem als kriminogen wahrgenommenen Milieu: Je nach Alter, Geschlecht, Haut- und Haarfarbe, der Kleidung, dem Raum und der Zeit ihres Antreffens rekonstruieren die Sicherheitsbehörden die Zugehörigkeiten zu Milieus bzw. Mikromilieus; also zu »Lebensstilgruppierungen, deren Mitglieder miteinander in unmittelbarem persönlichem Kontakt stehen« (Hradil 1987: 167f.). Die sozialstrukturelle bzw. sozialräumliche Positionierung, die Milieuzugehörigkeit, erscheint als quasi-natürliches Merkmal der zu kontrollierenden Person. Was Balibar für das rassistische Ressentiment konstatiert, dass die Abweichung als natürliche Eigenschaft erscheine, gilt im breiteren Sinn für die als deviant gelabelten Milieus. Dem Beamten erscheint der Umgang mit dem *Gegenüber* als Vermittlung einer »unmittelbaren Einsicht in die gesellschaftlichen Verhältnisse« (Balibar und Wallerstein 1990: 26) – wobei institutionelle und strukturelle Formen der Herrschaft, Exklusion oder Ausbeutung, die den Grund und die Voraussetzung devianten Verhaltens bilden können, nicht in die Reflexion einbezogen werden müssen (was nicht heißt, dass Beamte diese Reflexion nie leisten würden). Eine sehr junge betroffene Person berichtete etwa von folgendem Dialog, nachdem sie, da sie sich nicht ausweisen konnte bzw. einen »Ferienpass«⁷⁵ falsch ausgefüllt hatte (und damit, unwissentlich, sich der Dokumentenfälschung schuldig gemacht hatte), zur Feststellung der Personalien mit auf die Wache genommen worden war:

B1: Die wurden halt immer ungeduldiger [...]. Weil die haben meine Eltern, die haben meine Eltern nicht in der im Polizeicomputer gefunden. Die haben (unverst.) meinen Bruder gefunden, und die meinten »Ja, das kann doch nicht wahr sein, wie, deine Eltern sind hier nicht drin?«, und dann haben die mir so Fragen gestellt »Schlagen dich deine Eltern?«. (Dann, dann) dann haben die auch noch Fragen gestellt »Sind deine Eltern überhaupt zusammen? Sind sie verheiratet? Wohnst du alleine?«. Und ich so »Hä, das hat doch gar nix (da-)damit zu tun?« [...] »Du!«, dann sagt er »Du, du, du beantwortest nur, was wir dir fragen!«. (B_Gruppe3_Transkript, Pos. 10)

74 Die Ausnahmen bestätigen die Regel. Der überraschte, vielen bekannte Ausspruch »Du siehst nicht aus wie ein Anwalt/Kiffer/Soziologe/...« impliziert, dass man Anwälte/Kiffer/Soziologen *eigentlich* am Äußeren erkennen müsste, die Milieuzugehörigkeit aber eben nicht *notwendig* mit einer passenden äußeren Erscheinung einhergehen muss.

75 Mit diesen Ferienpässen erhalten Kinder und Jugendliche Gutscheine, welche in kommunalen Einrichtungen eingelöst werden können.

Die von den Beamten gestellten Fragen, die berichtete Ungeduld und der Umgangston legen nahe, dass nicht das Kindeswohl im Vordergrund stand, sondern Annahmen über milieuspezifische Devianz abgefragt werden sollten, nämlich häusliche Gewalt und ein zerrüttetes Elternhaus: Getrennte oder nichtverheiratete Eltern stellen in diesem Fragenkomplex die von den Polizisten vermuteten Randbedingungen gewaltvoller Erziehung dar. Die Beamten unterstellen auch eine Abweichung von der Respektabilität der Mittelschicht hinsichtlich des elterlichen Beziehungsstatus. Auch das Nichtauffinden der Eltern in den Datenbanken verstärkt den Verdacht, es läge eine abweichende Lebens- und Wohnsituation vor.

Eine noch minderjährige betroffene Person wurde in einem weiteren Fall im Nachgang der Kontrolle gemeinsam mit ihrer Begleitung von Polizisten nach Hause gefahren. Die Beamten betreten die Wohnung der Eltern. Die Eindrücke der beiden Polizisten von der elterlichen Wohnung sind im Nachgang Gegenstand ihrer Unterhaltung, die die begleitende Person auf dem Rücksitz mitverfolgt und später berichtet:

B1: Sagen wir mal, d- ich, wir wurden kontrolliert, wie gesagt, ich wurde mit ihm zum Beispiel kontrolliert, und dann wurden wir zusammen in einem Auto nach Hause gefahren. Und die haben uns nach Hause gebracht, und die zwei Polizisten, »s war eine Frau und ein Mann, wir werden voll selbstverständlich, mein Vater hat die Tür aufgemacht und die sind wie Gäste, haben nicht mal Schuhe ausgezogen, das ist das Schlimmste bei uns [Gekicher] und sind einfach reingegangen. [...] Und dann haben sie sich meine Wohnung angeschaut und haben über meine Wohnung geredet, anstatt mich, einfa- einfach zu sagen »Ja, hier ist Ihre Tochter, sie hat dis und dis gemacht«, und sind wieder gegangen. Haben sich halt noch die Wohnung angeschaut. B4(?): Genau im Auto mann, die reden immer noch, die Frau redet immer noch darüber.

B1: Ja, die meinten dann, ja weil, die meinten dann nämlich auch noch im Auto wie schön denn eigentlich meine Wohnung ist und wieso ich denn so bin, und dann haben wir fünfzehn Minuten ungefähr darüber geredet, warum ich denn als Mädchen zwischen den ganzen Jungs war, und wieso ich denn sowas mache und wieso, was haben die gesagt? Genau: »Du hast so 'ne schöne Wohnung, wir hätten gar nicht erwartet, dass deine Wohnung so schön ist, sondern eher, dass irgend 'ne ... blablabla-Bude ist.« (B_Gruppe4_Transkript, Pos. 136–138)

B1 identifiziert sich in diesem Abschnitt mit den Eltern und spricht nicht nur von »meiner« Wohnung, sondern bewertet auch das Nichtausziehen der Schuhe (eigentlich aus der elterlichen Perspektive) als Affront. Durch die Identifikation mit der elterlichen Autorität⁷⁶ nimmt B1 eine Sprecherposition ein, aus der B1 sich legitimiert sieht, den polizeilichen Eingriff zu kritisieren. Durch die Identifikation mit den elterlichen Normen und Werten rekurriert B1 eine Form moralischer Anständigkeit bzw. Respektabilität, die im Gegensatz steht zur polizeilichen Zuschreibung der Unanständigkeit – und auch

76 Es ist denkbar, dass hier insofern eine Identifikation mit dem Aggressor vorliegt, wie Anna Freud dies bezeichnete, als B1 sich womöglich selbst in der Vergangenheit dem elterlichen Vorwurf ausgesetzt gesehen hat, die Wohnung mit Schuhen betreten zu haben

einer schambehafteten Selbstwahrnehmung (»sie hat dis und dis gemacht« ist ein Zugeständnis an die polizeiliche Fremdwahrnehmung). Die Polizisten nehmen B1 als Teil eines Milieus wahr, dem sie zuschreiben, nicht in »schönen« Wohnungen zu leben. Sie bewerten die Wohnung vor dem Hintergrund einer Figuration von *Asozialität*. Die betroffene Person erscheint ihnen in ihrer gesamten Seinsweise als »verwahrlost«, sodass die schön eingerichtete Wohnung die Polizisten irritiert. An dieser Divergenz von Fremd- und Selbstidentifikation entzündet sich der Unmut der betroffenen Person. Die Fremdidentifikation wird als besonders intensiv und demütigend erfahren, weil die Wohnung »angeschaut« wurde. Das »positive« Urteil über die Wohnung verleiht dem Labeling als *asozial* Nachdruck, weshalb B1 die Wohnung umso mehr als Symbol der Respektabilität verteidigt. Das ortsgebundene Territorium (Goffman 1982: 55) der Wohnung wird zudem durch die Blicke preisgegeben und, auch durch das Anbehalten der Schuhe, verletzt (vgl. ebd.: 75ff.). Aus Gründen der Eigensicherung ist es den Beamten eigentlich nicht möglich, in solchen Situationen ihre Schuhe auszuziehen. B1 ist es nicht bewusst, dass diese funktional habitualisierte Norm mit der symbolischen Ordnung ihrer familiären Lebenswelt in Konflikt gerät. Für sie sind die Schuhe ein weiteres Symbol der Anmaßung: Die Polizisten betreten die Wohnung in der Wahrnehmung der betroffenen Person »wie Gäste«, als seien sie hereingebeten worden und nicht, um eine disziplinierende Maßnahme durchzuführen.

Der symbolische Gehalt der Interaktion schießt über: Nicht nur die je Betroffenen sind Gegenstand einer verdachtskonstitutiven Figuration, sondern auch deren soziales Umfeld: die Familie, die Wohnung, die Freunde, die *Szene*. In diesen Figurationen kriminogener Milieus erscheinen deren einzelne Repräsentanten nicht als sich deviant verhaltende Bürger, sondern sie *sind* kriminell. Es sind insbesondere an Gefährlichen Orten die »üblichen Verdächtigen«, die die Beamten wegen verschiedener kleinerer oder größerer (Kontroll-)Delikte wiederholt kontrollieren. Diese Figurationen beinhalten Zuschreibungen einer als deviant stigmatisierten *Identität*, die folglich auch »normales« Verhalten verdächtig und zu einem Alarmzeichen werden lässt. Anlassunabhängige Kontrollen produzieren und reproduzieren dieses Stigma: Sie sind Degradierungszeremonien.

VI. Degradierungszeremonien: Die Kontrolle von Identität und Sachen

Eine Personenkontrolle besteht aus einem mikropolitischen (Aden et al. 2022) Maßnahmenbündel (Fährmann et al. 2023): Die Polizisten halten und sprechen die Betroffenen an, lassen sich deren Personalien aushändigen, kontrollieren diese durch die Abfrage entsprechender Datenbanken, befragen die Betroffenen, durchsuchen sie gegebenenfalls oder nehmen sie zur erkennungsdienstlichen Behandlung gar mit auf die Dienststelle. Der polizeiliche Umgang mit den Betroffenen bestätigt oder transformiert die Selbstwahrnehmung, also die soziale Identität der Betroffenen: ›Werde ich als *Bürger* oder als *Gegenüber* adressiert? Bin ich noch Teil der respektablen Gesellschaft oder bereits als abweichend stigmatisiert?‹. Ben Bradford beschreibt, dass Betroffene, die Personenkontrollen als fair und transparent sowie die sie durchführenden Beamten als nahbar und respektvoll wahrnehmen, sich weitaus häufiger als *Bürger* (als Teil derjenigen Gemeinschaft, die die Polizei repräsentiert) wahrnehmen, als dies bei Betroffenen der Fall ist, die die Kontrollen als intransparent und unfair wahrnehmen (Bradford 2017: 188ff.). Bradford beschränkt sich hierbei jedoch nicht auf proaktive Personenkontrollen. Ich werde zeigen, dass in proaktiven, anlassunabhängigen Personenkontrollen die Konstruktion einer stigmatisierten Identität mit Notwendigkeit angelegt ist. Die Interaktion der Kontrolle soll als Degradierungszeremonie (Garfinkel 1956) begriffen werden. Unter einer solchen soll eine ritualisierte Demütigung verstanden werden, die ein soziales Stigma und eine ihr entsprechende soziale Identität reproduziert. Die ›interaktive Diskriminierung‹ (Quinton 2020: 24) bzw. die interaktive Degradierung soll im Folgenden entlang der verschiedenen Phasen der anlassunabhängigen Personenkontrolle dargestellt werden.

Für Polizeibeamte sind (proaktive) Personenkontrollen eine alltägliche, zumeist ereignislose Routinetätigkeit. In den Interviews antworten die Beamten häufig anhand typisierter und nicht konkreter Beispiele auf die Fragen der Interviewer, denn für sie »ist es halt, wie wenn ich fragen würde ›welche Socken hatte man vor einer Woche an?‹. Würde man wahrscheinlich auch nicht beantworten können« (MEDIAN_Gruppe1, Pos. 6). Jan Fährmann (2023) hat bereits an anderer Stelle ausführlich dargestellt, dass deutsche Ge-

richte proaktive Personenkontrollen auch deshalb für wenig eingriffsintensiv erachten.¹ Die gängige gerichtliche Entscheidungspraxis und juristische Kommentierung der proaktiver Kontrollen gehen damit an der Lebenswirklichkeit der Betroffenen vorbei. Für sie sind die Kontrollen keine Routinen, sondern Unterbrechungen ihres Alltags, denen sie große Bedeutung beimessen. Ein Rechtsanwalt fasst diese Diskrepanz wie folgt zusammen:

RA1: Naja das findet man nur banal, wenn man selbst nicht betroffen ist. Also wenn man gerade auf dem Weg in die Oper ist und irgendwie dann von fünf schwer ausgerüsteten Polizeibeamten umringt wird und dann doch mal bitte bei der Ehefrau in die Handtasche reingeguckt werden soll, um mal zu gucken, was man da findet und so weiter und so fort. Und wenn das den Leuten häufiger passieren würde, die über diese Verfahren entscheiden, dann glaube ich hätten wir eine andere Rechtsprechung. (RA1_Transkript, Pos. 9)

RA1s Auffassung nach ist die gerichtliche Entscheidungspraxis auch ein Resultat einer verzerrten Wahrnehmung der Realität der Kontrolle. RA1 stellt eine Diskrepanz zwischen der Wahrnehmung der Richter und der lebensweltlichen Wahrnehmung der Betroffenen fest: Die Degradierung durch die Personenkontrolle erscheint Personen, die diese selbst nicht erleben, als ein vernachlässigbares Moment. Die Realität sieht jedoch anders aus.

Die Wahrnehmung der Maßnahme und der jeweiligen Interaktionspartner und die Genese symbolischen Sinns stehen im Vordergrund dieses Teils der Arbeit. Im vorherigen Teil war die polizeiliche Wahrnehmung des *Gegenübers*, und wie sie entlang eines kognitiven In-/Kongruenzprozesses in einen Verdacht überführt wird, Gegenstand der Untersuchung. Der Verdacht beinhaltet die Zuschreibung einer sozialen Rolle; eine Figuration. Im Folgenden soll gezeigt werden, wie im Interaktionsritual der anlassunabhängigen Personenkontrolle die polizeiliche Figuration des *Gegenübers* eine intersubjektiv geteilte soziale Identität für die Betroffenen annimmt.

Die Darstellung erfolgt innerhalb eines praxistheoretischen Rahmens. In den letzten Jahren schloss die (kritische) Polizeiforschung verschiedentlich an Erving Goffmans interaktionstheoretische Überlegungen an, um die Reproduktion sozialer Ordnung in der Mikrosituation, also der unmittelbaren Auseinandersetzung zwischen Polizeibeamten und Zivilbevölkerung, auf den Begriff zu bringen (Brown und van Eijk 2021; Fassin 2013; Henry 2020; Quinton 2011, 2020). Goffman versuchte, soziale Ordnung nicht aus einer strukturfunktionalistischen Logik heraus zu rekonstruieren, sondern als Produkt kontingenter Aushandlungen in der Interaktion zu begreifen (Goffman 1967). An Emile Durkheim anschließend beschreibt Goffman verschiedene soziale Beziehungen als durch Rituale geprägt, die nach spezifischen Regeln verlaufen: Besonders die Erweisung von Ehre und das Benehmen strukturieren Goffmans Auffassung nach Selbst- und Fremdbeziehungen im Alltag (Goffman 2013: 54ff.). Die Ehrerbietung ist dasjenige

1 Zudem würden die Kontrollen offen durchgeführt und die Daten, die dabei erhoben würden, seien nicht gravierend, so die verschiedenen Gerichte. Außerdem würden Kontrollen ohnehin nur eine kurze Zeit dauern (Fährmann et al. 2023: 6ff. m.w.N.).

Moment einer Handlung, durch das »symbolisch die Wertschätzung des Empfängers dem Empfänger [durch den Handelnden; Erg. RT] regelmäßig übermittelt wird oder die Wertschätzung dessen, wofür dieser Empfänger als Symbol oder Repräsentant gilt« (ebd.: 64). Die Beleidigung oder Demütigung ist von derselben Qualität, nur, dass sie eben nicht die Wertschätzung, sondern die Abwertung des Empfängers symbolisiert. Wir werden sehen, dass anlassunabhängigen Personenkontrollen *beide* Momente mit Notwendigkeit inhärent sind; dass jedoch deren Darbietung und Aushandlung einen kontingenten Verlauf nehmen können.

Ehrerbietung und Demütigung weisen für Goffman einen zwar säkularen, aber nichtsdestoweniger ritualhaften Charakter auf – da es darum geht, dem Gegenüber eine bestimmte Form der Weihe oder Heiligkeit zukommen zu lassen bzw. abzuerkennen (ebd.: 54; 104). Ohne die theologische Dimension der Interaktion überstrapazieren zu wollen, weisen auch Identitätsfeststellungen einen ritualhaften Charakter auf. Dies liegt zunächst an ihrer Regelhaftigkeit: Verschiedene Kontrollsituationen ähneln sich in ihrem Ablauf, wie im Folgenden ausführlich dargestellt wird. Aufgrund dessen bringen beide an der Interaktion beteiligten Parteien der jeweils anderen eine normative Erwartung über das angemessene Benehmen (oder häufig auch eine kognitive Erwartung eines drohenden unangemessenen Benehmens) entgegen: Sie erwarten einen Umgangston, eine bestimmte Haltung und ein bestimmtes Procedere, je in Abhängigkeit von der spezifischen Figuration. Die Interaktion ist durch beiderseitige Erwartungen der Beteiligten gerahmt. Diese Rahmen sind der »Verständnishintergrund« (Goffman 1980: 32), vor dem sie die Situationen hinsichtlich ihrer Typik und ihrer Regelhaftigkeit interpretieren. Die Interaktionsteilnehmer unterstellen zudem ein spezifisches Wissen um diese eigenen Erwartungen; haben also, mit Niklas Luhmann gesprochen, Erwartungserwartungen (Luhmann 1999: 114).² Je nachdem, wie der Andere sich verhält,

- 2 Andre Kieserling (2022) wies jüngst auf die große Bedeutung hin, die Goffman für das Frühwerk Luhmanns hatte. Für Luhmann war entscheidend, dass diese Erwartungserwartungen, als generalisierte Erwartungen, die Stabilität sozialer Interaktion garantieren: Die Selbstdarstellungen der Einzelnen in den jeweiligen Situationen lösen das Problem doppelter Kontingenz (vgl. ebd.: 430f.): »Erst das Erwarten von Erwartungen sichert über die bloße zufällige Konformität hinaus eine Abstimmung des Verhaltens. Nimmt man hinzu, dass es um eine Vielheit von Menschen und eine Vielheit möglicher Themen des Erlebens und Handelns geht, wird deutlich, dass es die Orientierungsfähigkeit des Menschen weit überfordern würde, müsste er diese Erwartungserwartungen und gegebenenfalls noch Erwartungserwartungserwartungen sich fallweise konkret und vollständig vorstellen« (Luhmann 1999: 114). Diese Erwartungserwartungen strukturieren das Interaktionsritual der Personenkontrolle: Sie sind Zuschreibungen von sozialer Identität; von Betroffenen und Beamten. Kieserling hebt zudem die wichtige Rolle des Publikums hervor, das die normativen und kognitiven Erwartungs-/Erwartungen in der jeweiligen Interaktion stützt. Das Publikum spielt auch bei Personenkontrollen eine entscheidende Rolle: Nehmen sie die Betroffenen als stigmatisiert oder als deviant wahr? Unterstellen sie den Polizeibeamten, eine illegitime Kontrolle durchzuführen, etwa aufgrund von Racial Profiling? »Eine Norm zum Beispiel wird nicht nur durch konformes Verhalten ihres jeweiligen Adressaten gestützt, sondern auch durch diejenigen, die ihn bei abweichendem Verhalten an sie erinnern, – angefangen bei dem, der sich durch dieses Verhalten konkret enttäuscht fühlt, über die etwa vorhandenen Zuschauer dieser Szene bis zur voll ausgebauten Gerichtsorganisation« (Kieserling 2022: 430; Herv. RT). Auch das Publikum und die Öffentlichkeit haben normative (Erwartungs-)Erwartungen an die Kontrolle und stützen oder stören damit den normativen Rahmen des Interaktionsrituals, wie ich unten noch zeigen werde.

werden diese Erwartungen enttäuscht oder bestätigt: Verhält sich der Betroffene als *Gegenüber* und provokativ, oder als *Bürger* und den Anweisungen entsprechend? Ist der Polizist höflich oder aggressiv? Diese Erwartungen sind nicht stabil: Betroffene und Beamte passen sie entlang ihrer jeweiligen Erfahrungen an. Beide Parteien sind aufgrund der Erwartungen, die die je andere an sie stellt (und die auch Dritte an sie stellen) zu einem »impression management« genötigt (Goffman 1956: 132ff.). Sie versuchen, in der Selbstdarstellung nicht aus der Rolle zu fallen und unbeabsichtigt etwas über die Vorgänge auf der Hinterbühne preiszugeben. Sie wahren eine dramaturgische Disziplin (ebd.: 137) und betreiben »knowledge brokering« (s.u.).

Für anlassunabhängige Personenkontrollen ist eine Divergenz zwischen den Erwartungen der Beamten an die Betroffenen und der Betroffenen an sich selbst typisch. Es besteht ein Konflikt zwischen der zugeschriebenen sozialen Identität und der reflexiven sozialen Identität. Zugespielt formuliert, verorten die Polizisten ihre Interaktionspartner tendenziell in der Figuration des *Gegenübers*, wohingegen sich die Betroffenen eher als *Bürger* verorten (nicht notwendig, weil sie glauben, der Respektabilität der Mittelschicht zu entsprechen, sondern vielmehr, weil sie annehmen, keine Straftat begangen zu haben – was bei anlassunabhängigen Kontrollen zumeist auch der Fall ist). Der von den Beamten zugeschriebene soziale Status liegt in seiner Respektabilität unterhalb des Status, den sich die Betroffenen selbst zuschreiben.

Die praktische Zuweisung eines niedrigeren sozialen Status soll in Anschluss an Harold Garfinkel als *Degradierungszeremonie* begriffen werden (Garfinkel 1956: 420). Die Degradierungszeremonie ist für Garfinkel dadurch gekennzeichnet, dass sie nicht ein (einmaliges) Fehlverhalten sanktioniert. Die zu Degradierenden verlieren nicht aufgrund einer Normüberschreitung ihren Status. Diese ist nur ein Anlass für die Zeremonie, aber nicht ihr Grund. Sie sanktioniert vielmehr die (zugeschriebenen) Gründe und die Motivation der zu Degradierenden für ein solches Verhalten. Diese Gründe liegen, aus Sicht der Degradierenden, in der sozialen Identität des Delinquenten (ebd.). Garfinkel stellt Degradierungszeremonien anhand verschiedener formalisierter Rituale wie gerichtlichen Verhandlungen dar. Personenkontrollen sind weniger formalisiert (wenngleich eine Regelmäßigkeit besteht). Dennoch weisen sie verschiedene Merkmale auf, die Garfinkel als wesentlich für Degradierungszeremonien nennt (ebd.: 422): Sie reißen die Betroffenen aus ihrem Alltag heraus und exponieren sie öffentlich (1.)³. Die Betroffenen sehen sich einer Typisierung ausgesetzt: Sie werden als Angehörige eines bestimmten Milieus aufgegriffen (2.A). Die Kontrolle produziert zwischen Betroffenen und dem öffentlichen Publikum eine Distanz: Die Betroffenen erscheinen als abweichend und als Außenseiter (2.B, 7., 8.). Zuletzt erscheinen die Polizisten demgegenüber als öffentlich sichtbare Vertreter und Verteidiger der Ordnung (3.-6.). Die anlassunabhängige Personenkontrolle konstituiert damit praktisch die soziale Identität der Betroffenen als degradiert oder stigmatisiert: »officer activity contains information [...] about the citizen: about the moral worth the officer assigns to them and their positions with social groups the police both represent and partially define« (Bradford 2017: 142).

3 Die Ziffern beziehen sich im Folgenden, um einen Vergleich zu erleichtern, auf die Nummerierung, die Garfinkel für die Aufzählung der verschiedenen Momente von Degradierungszeremonien wählte.

Das bedeutet nicht umgekehrt, dass all diejenigen, die von polizeilichen Personenkontrollen betroffen sind, notwendig mit dem Vorgehen der Polizei unzufrieden sind: In einer repräsentativen Umfrage in London in den Jahren 2005/06 stellten Bradford, Jonathan Jackson und Elizabeth A. Stanko fest, dass 59 % der Betroffenen von Kontrollen zufrieden (»satisfied«) mit den Polizeibeamten waren (2009: 30ff.). Diese schlossen allerdings Verkehrskontrollen und Kontrollen aufgrund eines konkreten Verdachts ein. Ich werde zeigen, dass anlassunabhängige Kontrollen relativ unabhängig von Faktoren der Procedural Justice, also dem unmittelbaren Verhalten der Beamten, eine stigmatisierte Identität produzieren.

Die Polizeibeamten verfolgen mit anlassunabhängigen Personenkontrollen verschiedene Ziele, denen gemein ist, dass sie die Degradierung entweder explizit oder implizit reproduzieren: Sie versuchen, die Betroffenen als prospektive Straftäter sichtbar zu machen. Das heißt, sie wollen, dass die Betroffenen wissen, dass der polizeiliche Blick auf sie gerichtet ist. Falls die Betroffenen einer bestimmten beschwerdemächtigen Gruppe als störend aufgefallen sind, versuchen die Polizeibeamten zudem, die Betroffenen aus einem bestimmten Gebiet zu verdrängen. Die Polizei will außerdem der Öffentlichkeit und den als deviant markierten Milieus mithilfe der Kontrollen verdeutlichen, dass sie *präsent* ist. Diese drei Gründe sind für anlassunabhängige Kontrollen maßgeblich. Untergeordnet spielen auch das kriminalistische Sammeln von Indizien (wobei hier bereits ein gewisser spezialisierter Verdacht gegeben sein muss) wie auch die informelle Ausübung von Macht und Disziplin eine Rolle. Alle diese Momente zielen auf die Konstitution eines *devianten* und auch *sich selbst als deviant wahrnehmenden Gegenübers*.

Mithilfe von George Herbert Meads praxeologischer Theorie der Subjektkonstitution, die auch den theoretischen Ausgangspunkt des Labeling Approach bildet, lässt sich begrifflich darstellen, wie Betroffene die ihnen seitens der Beamten praktisch zugeschriebene Identität des *Gegenübers* annehmen und/oder abwehren. Mead unterscheidet zwischen dem *I*, dem bewusst handelnden Subjekt, und dem *Me* als demjenigen Teil des Selbst, auf das sich das *I* in der Reflexion bezieht.⁴ Während das *I* derjenige Teil des Subjekts ist, der leiblich handelt, ist das *Me* die Instanz, in der sich die Erfahrung der Handlung kondensiert. Dies gilt für die sozialen Handlungen anderer, vermittels derer ich mich erfahre, als auch die eigenen: »Wenn das ›Ich‹ spricht, hört das ›Mich‹ zu. Wenn das ›Ich‹ zuschlägt, fühlt das ›Mich‹ diesen Schlag« (Mead 2003b: 242). Das *Me* oder ›Mich‹ ist also wesentlich die Erfahrung sozialen Handelns. Es ist ein Gemachtes. Das *Me* ist ein Ich-Objekt oder Objekt-Ich, auf das sich das *I* beziehen kann. Daher ist für Mead »Identität ein Objekt« (Mead 2003b: 241). Die epistemologische Bedingung der Möglichkeit, dass das *I* auf das *Me*, also das Bewusstsein auf sich selbst reflektieren kann, ist die soziale Praxis: Erst wenn der Einzelne in der Lage ist, zu antizipieren, welche Rolle der Andere von ihm erwartet, »also sich selbst aus der *Perspektive des Anderen*

4 Um ein vereinfachtes Beispiel zu geben: Immer, wenn *ich* (*I*) über *mich* (*Me*) nachdenke, vollziehe ich diese Spaltung meines Selbst in *I* und *Me*. Das *Me* enthält meine Erfahrungen, meine soziale Identität usw., auf die ich (*I*) mich zustimmend, ablehnend, abwägend usw. beziehen kann.

sieht« Bergmann und Hoffmann 1985: 96; Herv.i.O.), und damit den Blick des Anderen in sich hineinnimmt, entsteht eine soziale Identität.⁵

Dadurch eröffnet sich die Möglichkeit des Konflikts: Nehme ich die mir zugeschriebene Rolle an oder nicht? Das *Me* ist die subjektiv erwartete Erwartung an eine zugeschriebene Rolle, als einer »Vorstellung von dem Bild, das der Andere von mir hat« (Bergmann und Hoffmann 1985: 96). Durch die Konstitution eines *Me* bildet sich »auf dem Wege der Verinnerlichung der sozialen Kontrollen die Fähigkeit aus, selber – aus freien Stücken – den für legitim gehaltenen Erwartungen entweder zu folgen oder gegen sie zu verstoßen« (Habermas 1992: 220f.). In der Personenkontrolle konstituieren Beamte und Betroffene eine Form praktischer Intersubjektivität (vgl. Joas 1989: 19). Die Betroffenen wissen sich in der Figuration des *Gegenübers* adressiert. Die Betroffenen nehmen diese Adressierung der Beamten in ihr *Me* auf: Sie erwarten, dass die Polizisten wiederum von ihnen erwarten, dass sie sich als *Gegenüber* verhalten werden und damit im für die Polizisten besten Fall auch unterwerfen werden: »die sehen uns als Abschaum« (B1_Transkript, Pos. 45). Bereits in den 1970er Jahren wiesen Richard E. Sykes und John P. Clark darauf hin, dass Polizisten grundsätzlich den Zivilisten gegenüber sich weniger ehrerbietend verhalten als umgekehrt (Sykes und Clark 1975: 594): Sie erwarten die Ehrerbietung und erwidern sie, in anlassunabhängigen Personenkontrollen, mit einer Demütigung. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Betroffenen die Erwartungen an sie auch normativ annehmen. Die Identitäten geraten miteinander in Konflikt. Für Mead ist es grundsätzlich nicht allein *ein* konkreter Anderer, der die eine, homogene Identität als Verhältnis zwischen *I* und *Me* stiftet. Die Polizei determiniert nicht vollständig die soziale Identität der Betroffenen. Im Normalfall begegnen die Menschen in ihrem Leben einer Vielzahl anderer Menschen, die in der Erfahrung die mehr oder minder amorphe Form des »generalized other«, des verallgemeinerten Anderen annehmen (Mead 1973: 196). Daraus ergibt sich die Möglichkeit einer Mehrzahl von *Mes* (Bergmann und Hoffmann 1985: 96), die miteinander in Konflikt geraten können.

»Generalized others« sind die real oder virtuell anwesende Öffentlichkeit im Kontext von Kontrollen. Sie sehen die Betroffenen und die Beamten, sie beobachten sie oder intervenieren gar in die Maßnahme. Aber auch die Polizei als Institution, die mediale Öffentlichkeit, Freunde und Bekannte der Betroffenen usw. sind Generalisierte Andere, deren (normative und kognitive) Erwartungen in die *Mes* der Beamten und Betroffenen eingehen. Mead konzipiert diese unterschiedlichen Erwartungen, noch relativ konfliktfrei, als *im self* synthetisiert:

Trete ich mehreren für mich für mich bedeutsamen Bezugspersonen gegenüber, so gewinne ich mehrere unterschiedliche »me's. Diese müssen, wenn konsistentes Verhalten überhaupt möglich sein soll, zu einem einheitlichen Selbstbild synthetisiert werden. Gelingt diese Synthetisierung, dann entsteht das »self, Ich-Identität als einheitliche und doch auf die Verständigung mit stufenweise immer mehr Partnern hin

5 Für Mead ist die Voraussetzung dafür die Gebärde: Die Einzelnen erwidern und reproduzieren in der Kommunikation mit den je Anderen ihre Gesten und stellen damit ein intersubjektives Verständnis her (Mead 2003a: 236ff.).

offene und flexible Selbstbewertung und Handlungsorientierung; zugleich entwickelt sich eine stabile, ihrer Bedürfnisse sichere Persönlichkeitsstruktur. (Joas 1989: 117)

Doch was passiert, wenn Betroffene die soziale Identifikation als *Gegenüber*, als stigmatisiert, ablehnen? Was geschieht, wenn sich dieses *Me*, die Erwartung an eine abweichende, aber auch unterworfenen Rolle, nicht mit der restlichen Selbstwahrnehmung deckt? Die Identitätsfeststellung als polizeiliche Praxis ist eine praktische Identitätszuschreibung im Sinn einer Rollenerwartung, die trotz oder vielmehr wegen ihrer Rejektion eine Spur bei den Betroffenen hinterlässt, die nicht umstandslos in das *self* synthetisiert werden kann. Diese dreipoligen Erwartungen zwischen Beamten, Betroffenen und Generalisiertem Anderen erzeugen konflikthafte Formen sozialer Identität.

Die stigmatisierte Identität ist als Symbol (potentiell) allgemein verständlich: Dritte und/oder Unbeteiligte können erkennen, dass die von der Kontrolle betroffene Person degradiert wird bzw. degradiert ist, dass »etwas nicht stimmt mit ihr«. Diese potentielle allgemeine Verständlichkeit von Symbolen und damit ihre Eignung als Medium betonen auch jüngere Symboltheorien, wie diejenigen von Randall Collins oder Alistair Henry (2020): Wie Collins betont, gibt es zwei wesentliche Bereiche, innerhalb derer Symbole relevant werden: Einmal innerhalb der gelebten Interaktionsrituale, innerhalb derer die Symbole ihre Bedeutung erhalten, und einmal außerhalb der jeweiligen Interaktionsrituale, in denen diese Symbole reproduziert werden (bspw. als Zuschreibungen der Devianz, als Gerücht oder »gossip«).⁶

We have, in short, a primary realm of living rituals and the symbols that they charge with significance; and a secondary realm where those symbols become circulated in the IRs [interaction rituals; RT] that make up the surrounding social networks, whether taken as positive or negative emblems, or just treated reflexively as items of news, gossip, reputation. They become representations of groups who are somewhere else, at a distance. (Collins 2004: 98f.)

Da sich Symbole nicht einfach im unmittelbaren Vollzug konstituieren und nach dessen Beendigung wieder verschwinden, sondern sich in das *Me* als Erwartungshorizont niederschlagen, bleiben sie intersubjektiv verständlich; und zwar auch unter Einzelnen, die einander nicht persönlich kennen. Für die Interaktion ist daher nicht einmal entscheidend, dass die an dieser beteiligten Akteure räumlich und zeitlich anwesend oder gar beide menschlich sind (Henry 2020). Aufgrund ihres symbolischen Gehalts sind diese Praktiken situiert in einem kollektiven Wissen, dessen affektive Dimension den Einzelnen auch mittelbar oder nachträglich abrufbar ist. Degradierungen wie Ehrerbietungen sind als solche allgemein verstehbar. Sowohl die Degradierten als auch die Respektablen wissen um ihren eigenen Status und den Status des je Anderen. Im Konflikt sprechen

6 Collins nimmt darüber hinaus noch eine dritte symbolische Dimension an: die eines innerpsychischen Tauschs, Konflikts und Wandels (Collins 2004: 99). Diese Dimension reißt Collins nur an, doch wir werden sehen, dass diese in der Praxis ebenfalls bedeutsam ist: als Unbehagen, als Rollenkonflikt, als Infragestellen der Legitimität einer sozialen Praxis oder Institution, als schlechtes Gewissen, als Scham und als Selbstgespräch zwischen *I* und *Me*.

sie dieselbe Sprache: »Was immer auch der Patient damit bezweckt, wenn er einen Wärter mit Kot bewirft, so ist dies ein Gebrauch unseres zeremoniellen Idioms, der in seiner Art so perfekt ist wie eine galante, anmutige Verbeugung. Der Patient spricht bewusst oder unbewusst dieselbe Sprache wie die, die ihn gefangen halten« (Goffman 2013: 98). Die symbolische Degradierung der Betroffenen durch Personenkontrollen hat deshalb soziale Effekte, die nicht auf den Ort und die Zeit der Kontrolle beschränkt bleiben.

1. Ansprache & Legitimation der Kontrolle

Das Interaktionsritual der proaktiven Personenkontrolle beginnt damit, dass die Polizisten die Betroffenen ansprechen. Die ersten gesprochenen Worte definieren die Rollen und den weiteren Verlauf der Interaktion: Wer ist wer? Bei *konkreten* Kontrollanlässen bedeutet dies, dass die Beamten gleich zu Beginn feststellen müssen, wer bspw. »Täter« und wer »Opfer« ist. Die Polizei definiert ihre Interaktionspartner (Alpert und Dunham 2004: 182). Diese Definitionsmacht üben Polizisten bei der Ansprache auch bei anlassunabhängigen Kontrollen aus: Sie definieren die angesprochene Person als verdächtig; als *Gegenüber*. Dies ist noch vor den ersten ausgetauschten Worten der Anlass, proaktiv auf sie zuzugehen.

Aufgrund der Proaktivität, weil also die je Betroffenen die Polizei eben nicht erwarten oder gar gerufen haben, sondern diese sich ihnen immer gegen den eigenen Willen nähert⁷, bedeutet die Initiative der Beamten eine Verletzung der territorialen Integrität der Betroffenen (Goffman 2013: 77f.). Die Polizei dringt in ihren persönlichen, privaten Bereich vor, unterbricht ihre Handlungen und/oder Routinen und beansprucht ihre Zeit und Aufmerksamkeit. Daher ist im Folgenden entscheidend, wie die Beamten diese Verletzung vollziehen, und wie sie sie begründen – oder auch nicht.

Die Ansprache kann sowohl unter Anwendung formaler Höflichkeitsformeln erfolgen (bspw. »Guten Tag, dies ist eine Personenkontrolle, darf ich Sie kurz um Ihren Ausweis bitten?«) oder barsch und kurz sein (bspw. »Personenkontrolle«). Sie kann geradezu aggressiv sein: »Das Erste, was er [ein bekannter Polizist; RT] dann immer sagt, ist, [...] »Was ham Sie da grad weggeworfen?« Egal, ob was weggeworfen wurde oder nicht« (B1_Transkript, Pos. 8). Die Ansprache bestimmt den weiteren Verlauf: Freundliche Ansprachen werden von den Betroffenen mit unproblematischen oder gar legitimen Kontrollen assoziiert, während die Verletzung von Höflichkeitsformeln die Erwartung einer konflikthafter Interaktion erzeugt. Den Betroffenen wird damit ihre Rolle zu verstehen gegeben: Sind sie noch *Bürger* und werden höflich adressiert, obwohl sie sich bereits in einer Kontrolle befinden, oder sind sie schon *Gegenüber*?

7 Freilich sind Situationen vorstellbar, in welchen Betroffene eine anlassunabhängige Kontrolle erwarten oder bewusst provozieren; in denen sie also bewusst und willentlich eine Interaktion herbeiführen. Ich halte diese aber für Ausnahmephänomene, wie etwa bei den Protesten gegen das Hamburger Gefahrengelände (vgl. Kapitel I. 1.), die ich daher nicht in die Analyse einbeziehe.

1.1 »Seh' ich jetzt wie ein Täter aus?«: Die Nachfrage

Eine der ersten *möglichen* Reaktionen der Betroffenen auf das Angehaltenwerden durch die Polizei ist die Frage nach den Gründen für die Kontrolle, wenn ihnen diese nicht gleich während oder kurz nach der jeweiligen Ansprache mitgeteilt werden. Die Reaktion ist möglich, aber nicht notwendig: Viele Betroffene erfragen die Gründe für eine Kontrolle nicht. Die Ursachen hierfür sind vielfältig: Ein Grund ist häufig, dass aufgrund der hohen Kontrollhäufigkeit die Kontrollen für die Betroffenen bereits eine Routine darstellen. Ein anderer möglicher Grund ist, dass die Betroffenen resigniert haben und in einen »legal cynicism« verfallen sind, sodass sie ihre Macht als zu gering wahrnehmen, um erfolgreich eine Beschwerde artikulieren zu können. Eine gänzlich andere Möglichkeit ist, dass die Betroffenen der Polizei so sehr vertrauen und sich gleichsam so sehr *im Recht* wissen und als *Bürger* verstehen, dass ein Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Kontrolle für sie nicht denkbar ist. Meine Interviewpartner artikulierten jedoch nie Gründe dafür, warum sie *nicht* nach dem Grund für eine Kontrolle gefragt haben, sodass die Schlüsse hier spekulativ bleiben.

Doch wenn die Kontrollierten die Gründe erfragen, dann möchten sie wissen, warum (1. Sachdimension), warum (»ausgerechnet«) *sie* (2. Identitätsdimension) und/oder auf welcher Grundlage (3. Rechtsdimension) sie kontrolliert werden. Die Differenzierung zwischen der Sach-, Identitäts- und Rechtsdimension bei den Nachfragen ist heuristischer Natur: Im empirischen Vollzug fallen die Fragen häufig in eins. Auch die Antworten changieren: Auf eine Frage der Identitätsdimension können Beamte etwa mit Antworten aus der Rechts- oder Sachdimension antworten. Die Differenzierung ist dennoch wichtig: Die Sachdimension ist relativ unabhängig von der sozialen Identität. Eine für die Betroffenen nachvollziehbare Antwort auf die Frage kann das Gefühl der Stigmatisierung verringern. Eine unbefriedigende Antwort zur Identität wiederum kann dieses Gefühl verstärken. Beide Dimensionen hängen eng miteinander zusammen. In der Rechtsdimension wird der Konflikt (zurück) in das juristische Feld verschoben: Beide Seiten drücken ihren je (semi-)laienhaften juristischen Habitus aus (s. Kapitel VI. 1.2) und fordern die Rechtssicherheit des jeweils anderen heraus.

1.1.1 Sachdimension: »Warum?«

Viele Betroffene sind von der Anlassunabhängigkeit der Kontrollen irritiert. Gefährliche Orte sind als solche in der Regel nicht erkennbar oder ausgewiesen. Die Betroffenen nehmen die Räume häufig gänzlich anders wahr. Sie können Teil einer lebensweltlichen, unhinterfragten Normalität sein; alltäglicher räumlicher Praktiken und ihrer je entsprechenden Raumrepräsentationen sein, die weit weg von der Wahrnehmung einer *Gefahr* (nicht bloß im polizeirechtlichen Sinn) sind. So reagiert eine betroffene Person irritiert auf eine Kontrolle, der unmittelbar vor der eigenen Haustür stattfindet: »[A]nd I say ›control for what? I live here, this is my house. So why (do you want) to control me?« (B8_Transkript, Pos. 9). Eine andere betroffene Person wiederum beobachtete zunächst eine Kontrollmaßnahme, ehe ein Beamter auf sie zugeht, um sie ebenfalls zu kontrollieren. B5 fragt daraufhin »nach dem Grund der Maßnahme, dann sagt er ›Personenkontrolle‹, dann sag ich ›ja Sie dürfen mich nicht ohne Grund hier auf der Straße kontrollieren‹« (B5_Transkript, Pos. 2). Die Betroffenen wollen sich der Legitimität der Maßnahme

vergewissern und reagieren entsprechend irritiert, wenn ihres Erachtens kein sachlicher Grund vorliegt – wie bspw. ein abweichendes Verhalten ihrerseits. Wenn es aber das eigene Verhalten *nicht* ist, dass die Kontrolle motiviert hat, gehen die Betroffenen häufig davon aus, dass sie aufgrund ihrer sozialen Identität⁸ kontrolliert werden: ›Warum werde ich kontrolliert?‹.

1.1.2 Identitätsdimension: »Warum ich?«

Wenn das eigene Verhalten keinen Anlass zur Kontrolle gibt, so schließen die Betroffenen daraus, dass es eines ihrer (mehr oder weniger) unveränderlichen Merkmale gewesen sein muss, das einen Verdacht hervorgerufen hat: Das Alter, das Geschlecht, die Haut- oder Haarfarbe, oder die Kleidung⁹. Eine zufällige Auswahl erscheint den Betroffenen in der Regel unplausibel oder unwahrscheinlich:

B2: »Könnst'ich fragen warum Sie jetzt gerade uns hier kontrollieren?«. Und sie haben gesagt »Aus Zufall«^{*}, und, genau, und ich hab' gesagt »Jetzt, warum hier sind vielleicht hunderte Leute, warum jetzt Zufall: wir?«. Und da hat er gesagt »Ja, es ist Zufall«, ich hab' gesagt »Aber *es muss einen Grund geben, dass Sie uns [aus]gesucht haben*, ich kann das nicht verstehen, dass Zufall jetzt ausge- *ausgerechnet* jetzt wir drei«. (B2_Transkript, Pos. 8; Herv. RT)

B2: [...] der hat gesagt »Ich kann das Ihnen nicht sagen. Was glaubst du, wie viele Täter jetzt zur Zeit unterwegs sind in der Stadt?«, oder so, »Wir können dir nicht sagen«, ich hab gesagt »Ja, aber *seh' ich jetzt wie ein Täter aus?*« (B2_Transkript, Pos. 46; Herv. RT)

B2 bringt die Divergenz zwischen Selbstwahrnehmung und polizeilicher Fremdwahrnehmung zum Ausdruck: »[S]eh' ich jetzt wie ein Täter aus?«. Während B2 sich als ›normal‹ und unscheinbar wahrnimmt, deutet der Polizist an, dass sich die Kontrollen gegen ›Täter‹ richten würden, und B2 damit in der Wahrnehmung des Beamten verdächtig scheint, ein solcher ›Täter‹ sein zu können.

Eine andere betroffene Person stellt daher direkt die Frage, ob die Polizisten Racial Profiling betreiben würden, und sie deshalb verdächtig erscheine. Die Antwort, die Auswahl erfolge *zufällig*, scheint ihr aufgrund der Häufigkeit, mit der sie für Kontrollen ausgewählt wird, unplausibel:

B9: I said that »Okay, is it racial profiling?« and they said »It's not right to ask this question«. I said »I'm just asking, it's, I, I'm allowed to ask an-, whatever I want«. And they said »No, it's not nice, it's not cool, it's not, you don't know nothing about things«. And I said »Okay, but, I see that, what are you doing, and that's what I'm asking«. And they said »No, it's (unv.) random control«. Yeah, always they are saying that it's a random control. (B9_Transkript, Pos. 24)

B9 vermutet eine diskriminierende Etikettierung und konfrontiert die Beamten damit. Die Beamten reagieren in der Wahrnehmung der betroffenen Person moralisch empört:

8 Das Verhalten ist gleichwohl Teil der eigenen Identität, der aber räumlich und zeitlich aufgeschoben werden kann.

9 Die kann im öffentlichen Raum zumindest nicht ohne Weiteres gewechselt werden.

»[I]t's not nice, it's not cool« paraphrasiert B9 deren Antwort. Auf diese Empörung reagiert B9 durch einen Rekurs auf das Recht: »I'm *allowed* to ask«. B9 empfindet die Divergenz von Rollenzuschreibung (pointiert fühlt B9 sich von den Polizeibeamten als »krimineller Ausländer« wahrgenommen) und eigener Selbstwahrnehmung als belastend und rekuriert deshalb auf das Recht. B9 artikuliert damit das, was Bourdieu einen laienhaften juristischen Habitus nennt und verschiebt den Konflikt damit kurzzeitig (zurück) in das rechtliche Feld.

1.1.3 Rechtsdimension: »Auf welcher Grundlage?«

Betroffene fragen bisweilen explizit nach der rechtlichen Grundlage einer Kontrolle. Sie wollen sich vergewissern, ob die Kontrolle nicht nur *legitim*, sondern auch *legal* ist. Die Betroffenen vergewissern sich erstens einer von beiden Seiten geteilten normativen Struktur und eines geteilten Wertesystems (vgl. Jacobsen 2011: 155f.; wobei Astrid Jacobsen weniger formalisierte kulturelle Normen im Blick hat. Die Erwartung an formalisierte Normen wie das Recht, dass dieses von allen und insbesondere der Polizei geteilt werde, ist jedoch noch größer). Sie restituieren damit zweitens ihre Selbstwahrnehmung, ein beschwerdemächtiger Akteur zu sein: »[U]nd hab' ich gesagt, hab' ich aber gedacht, das ist mein Recht, zu erfragen, was denn die rechtliche, was da die Handhabe ist, und ähm, hab gesagt ähm auf welcher rechtlichen Grundlage das Ganze basiere« (B4_Transkript, Pos. 5). Das Stellen der Frage nach den Rechtsgründen stellt das Gefühl, im emphatischen Sinn *im Recht* zu sein, wieder her. Die Frage dient der Selbstvergewisserung, noch Rechtssubjekt zu sein, weil diese Gewissheit durch die Ansprache als *Gegenüber* prekär wird. Besonders Betroffene, die sich selbst als mit einem hohen sozialen Kapital ausgestattet sehen, fragen daher nach den Rechtsgründen, da die Divergenz zwischen wahrgenommener Fremdbeobachtung und der eigenen Selbstbeobachtung als besonders drastisch empfunden wird. Eine betroffene Person widerspricht bspw. während der kurzfristigen Konfiszierung des Handys: »[U]nd dann hab' ich nochmal gesagt ›Nein, das dürfen Sie nicht *und ich kenne meine Rechte*«, und auch mein Kumpel hat auch gesagt, ähm hat auch (auf die) auf die eingeredet von wegen das dürfen die jetzt nicht und ›Können Sie jetzt doch nicht machen!« (B6_Transkript, Pos. 3; Herv. RT). B6 performt in der Interaktion Beschwerdemacht und bringt das Kapital, zu *wissen*, welche Rechte man habe, in Anschlag gegen die Polizisten, deren Handeln einer rechtlichen Grundlage entbehre. Ein Polizist hält Nachfragen nach der rechtlichen Grundlage für eine politische Konfrontation: »Diskutiert haben, rechtliche Voraussetzungen, das hat man aber auch häufig immer in, mit Personen mit Bezug zur linken Szene. Die sich dann nicht bereit erklären, oder die rechtlichen Voraussetzungen nicht so sehen wie wir« (MEDIAN_Gruppe1, Pos. 89). In allen Fällen artikulieren die Betroffenen einen laienhaften juristischen Habitus: Sie *fühlen sich im Recht*, ohne, dass sie damit notwendig die rechtlichen Grundlagen auch kennen müssen. Das Rechtsempfinden kann jedoch von der gefahrenabwehrrechtlichen Realität abweichen, was die Maßnahme vor legitimatorische Probleme stellt.

Das anfängliche Verschweigen der Kontrollgründe begründet sich über die zugeschriebene Beschwerdemacht des *Gegenübers*: Wenn die Polizisten die Beschwerdemacht als niedrig einschätzen, bleibt die Auskunft aus. Wenn diese vom *Gegenüber* dann trotzdem eingefordert wird, kommt es zu einer Dissonanz. Die betroffene Person versucht, in

der Interaktion die eigene Selbstwahrnehmung gegen die polizeiliche Fremdwahrnehmung wirkmächtig werden zu lassen. Dies äußert sich etwa in der folgenden Interviewpassage, die eine anlassunabhängige Kontrolle in einem Park beschreibt. B4, männlich, mittleren Alters, helle Haut- und Haarfarbe und akademische Bildung, geriet im Zuge einer größeren Kontrollaktion in einem Park, die sich gegen die örtliche ›Szene‹ der Konsumierenden von Betäubungsmitteln richtete, in eine Personenkontrolle. Zunächst wurde B4 allerdings kein näherer Grund für die Kontrolle genannt:

B4: [...] und hab ich gesagt, hab ich aber gedacht, das ist mein Recht, zu erfragen, was denn die rechtliche, was da die Handhabe ist, und hab' gesagt auf welcher rechtlichen Grundlage das Ganze basiere, und dann hat er, ist er gleich so in die Verteidigungsstellung, hat man gleich gemerkt, dass er, also die Tonlage hat sich verändert, er ist in so 'n leicht aggressiven Tonfall verfallen, hat gesagt »Ja wissen Sie denn nicht, dass das, gilt hier als Gefährlicher Ort, das ist ein Gefährlicher Ort hier«. (B4_Transkript, Pos. 5)

Auf die erste Nachfrage nach der rechtlichen Grundlage reagieren die Beamten *aggressiv*. Sie verweisen B4 auf die (polizeirechtliche) Konstruktion des Gefährlichen Orts. Woraus sich diese Gefahr ergebe bzw. welcher Gefahrenbegriff hier überhaupt vorliege (einem Nichtjuristen erschließt sich nicht sofort, dass der polizeirechtliche und der umgangssprachliche Gefahrenbegriff voneinander abweichen), und dass daher auch anlassunabhängige Kontrollen möglich seien, teilen sie B4 jedoch nicht mit. Der aggressive Tonfall ist eine Reaktion auf Nichterfüllung der Rolle des *Gegenübers* (deren Zuschreibungen ›jung, männlich, Angehöriger einer, unter Umständen auch politischen Subkultur‹ lauten): B4 fragt nicht nur nach dem Grund der Kontrolle, sondern gerade nach ihrer *rechtlichen Grundlage*, und sieht sich durch die aggressive Reaktion erneut degradiert. Die Verweigerung einer transparenten und nachvollziehbaren Auskunft über die Gründe der Kontrolle verstärken das Gefühl, die Polizei teile das Normen- und Wertesystem nicht. Mit dem Verweis auf die Gefährlichen Orte haben die Polizisten allerdings implizit auf die rechtliche Grundlage der Maßnahme verwiesen: Für sie war damit eine hinreichende *Legitimität durch Legalität* hergestellt.

1.2 Legitimität durch Legalität

Die Betroffenen von anlassunabhängigen Personenkontrollen erwarten also häufig eine juristische Legitimation der Maßnahme: Sie fragen sich und die Polizeibeamten, ob es rechtens sein kann, grundlos (also anlassunabhängig) und/oder wiederholt kontrolliert zu werden. Ich habe bereits skizziert, dass daher die Rechtssicherheit daher integraler Bestandteil des polizeilichen Habitus ist. Das (Polizei und Strafverfolgungs-)Recht bietet den Beamten, neben der Organisation der Polizei (im Sinn der ›Polizeifamilie‹; Schöne 2011: 310ff.), einen symbolischen Rahmen, innerhalb dessen sie souverän Entscheidungen treffen können. Solange sie sich im Rahmen des Rechts bewegen, haben sie eine gewisse Handlungsfreiheit; ist es ihnen möglich, *spontan* zu handeln, und sie sind von der Last weiterer Reflexion befreit. Besteht Rechtssicherheit, und zwar institutionell (in dem Sinn, dass das Recht die Entscheidungsspielraum eröffnet) als auch individuell (in dem

Sinn, dass der einzelne Polizist dieses Recht auch hinreichend kennt), so sind die Beamten befähigt, Maßnahmen durchzusetzen. Besonders, wenn Betroffene nach der rechtlichen Grundlage einer Maßnahme fragen, fühlen sich die Beamten darauf angewiesen, ihnen *rechtssicher* den legalen Grund nennen und die *Rechtssicherheit* performativ darstellen zu müssen: »Aber zumindest grob sollte ich das schon wissen. Und ich sollte es halt auch so verkaufen können. Also das was ich tue, sollte ich zumindest rechtssicher rüberbringen können« (MEDIAN_Gruppe1, Pos. 96). Doch worin besteht die *Rechtssicherheit*? Wie übersetzt sich das kognitive Wissen um positiv normierte, gefahrenabwehr- oder strafprozessrechtliche Regeln in sogenannte Realakte, also tatsächliche Handlungen?

Es ist Andrea Kretschmanns Verdienst, *das Rechtsdenken Pierre Bourdieus*¹⁰ im deutschsprachigen Raum wieder zu mehr Prominenz verhelfen und die, im Vergleich zum restlichen Werk Bourdieus, relativ unbekannten Texte *Die Juristen. Türhüter der kollektiven Heuchelei* und *Die Kraft des Rechts. Elemente einer Soziologie des juristischen Feldes* in deutscher Übersetzung zugänglich gemacht zu haben (Kretschmann 2019a). Kretschmanns Überlegungen zu Bourdieus Rechtssoziologie stellen den Ausgangspunkt der weiteren Überlegungen dar. Sie ergänzen die bislang dargelegten praxistheoretischen Überlegungen, die auf das Verhältnis von Interaktionsritualen und den in ihnen verhandelten sozialen Identitäten als symbolisch vermittelten Selbst- und Fremdwahrnehmungen fokussierten. Bourdieus Theorie des juridischen Habitus erweitert die Theorie der praktischen Konstitution sozialer Identität: Anhand ihrer lässt sich darstellen, wie die Beamten und die Betroffenen die juridischen Regeln und die damit einhergehenden Erwartungen im Sinn eines laienhaften Habitus internalisieren und reproduzieren.

Nach Bourdieu reproduzieren die Einzelnen soziale Strukturen in ihrem Handeln nicht blindlings. Sie befinden sich stattdessen in einer produktiven Auseinandersetzung mit ihrer sozialen Umwelt: Sie müssen sich immer wieder neu mit ihr auseinandersetzen, wobei sie Entscheidungen über die ihnen äußere (soziale) Umwelt treffen, und das heißt: entlang von Differenzen und Unterscheidungen handeln. Die Akteure »stellen soziale Wirklichkeit durch das Treffen sinnhafter«, das heißt: symbolischer »Unterscheidungen selbst erst her« (Kretschmann 2016: 98, Herv.i.O.): Scheint den Beamten diese oder jene Person verdächtig oder nicht? Lassen sie auf diesen Verdacht auch eine Handlung, also eine Kontrolle folgen? Wie gehen sie mit Nachfragen, womöglich auch mit Resistenzen oder Provokationen um? Es sind diese »geregelten Improvisationen« (Bourdieu 1979: 170) der Praxis, die den Habitus hervorbringen, der zugleich Grundlage, »Erzeugungsprinzip« (ebd.) der aus ihm wiederum folgenden Praxisformen ist. Die Praxis setzt mit dem Habitus ihre eigene Voraussetzung. In ihn gehen die »halb-formalisierte(n) Weisheiten« (Bourdieu 1979: 167), die *Mythen*, als informales Wissen ebenso ein wie die formalen Regeln der Organisation Polizei, ihrer Dienstvorschriften und des Polizei- und Strafverfolgungsrechts. Die Regeln des Feldes konstituieren eine (relative) »Homogenität der Habitusformen« (ebd.: 172): Sie gewährleisten eine Gleichförmigkeit und damit Regelmäßigkeit und Erwartbarkeit der polizeilichen Handlungen. Sie stellen so eine »soziale Intelligibilität« (Kretschmann 2016: 18) her. Das bedeutet, dass die polizeilichen Handlungen, als Realakte, auch anderen Teilnehmenden des rechtlichen Feldes potentiell verständlich sind. Diesen Anspruch stellen auch die Betroffenen: Als zwar rechtliche Laien,

10 So auch der Titel des von ihr herausgegebenen Sammelbands.

aber doch (in der Regel, aber nicht immer) Staatssubjekte, die sich rechtlich anerkannt fühlen, besitzen sie ebenfalls einen (laienhaften) juristischen Habitus: »So ist das tägliche Bewusstsein darüber, einklagbare Rechte zu haben, bereits Bestandteil des juristischen praktischen Sinns« (Kretschmann 2019b: 16). Dieser Habitus ist, auch als laienhafter, Teil desselben rechtlichen Feldes und damit derselben rechtlichen symbolischen Ordnung, die die Verwaltungspraxis im Allgemeinen und die polizeiliche Praxis im Besonderen legitimiert (ebd.: 17).

Das Recht ist auf die je feldspezifischen Praktiken bezogen. Es benennt die feldspezifischen Schemata der Wahrnehmung. Ein deviantes Verhalten stellt erst dann für die Polizei einen legitimen Grund zur Intervention dar, wenn es entweder als (polizeirechtliche) Gefahr oder als (straßprozessrechtliche) Straftat definiert ist und als solche erscheint. Diese Erscheinung wird durch die Benennung institutionalisiert und gewinnt daher an Legitimität¹¹: »Die rechtliche Repräsentation ratifiziert das doxische Bild der Kategorisierungen und segnet es ab, indem sie es durch einen wahrhaften Schöpfungsakt in der Objektivität eine Orthodoxie hervorbringt« (Bourdieu 2019: 61). Die Polizei handelt entlang der rechtlich und staatlich legitimierten Repräsentationen und eignet sie sich an. Sie reproduziert die symbolische Ordnung in der Praxis; auf der Straße. Die Beamten besitzen in dieser reproduktiven Praxis einen relativen Handlungsspielraum. Das Recht, insbesondere das Polizeirecht, räumt ihnen diesen Spielraum in seinen Graubereichen ein (vgl. Thurn et al. 2023). Jean-Paul Brodeur spricht von einem »grauen Scheck«, der der Polizei ausgestellt würde: Der rechtliche Rahmen sei gerade so genau definiert, dass die Polizei plausibel behaupten kann, sie haben rechtens ihr Ermessen ausgeübt, aber gerade so ungenau, dass die politisch Verantwortlichen notfalls die Verantwortung von sich weisen können (Brodeur 1984: 32; vgl. Fassin 2018). Das Gefahrenabwehrrecht eröffnet einen solchen Graubereich (nicht nur) mit den Optionen zur Ausrufung Gefährlicher Orte.

Sven Opitz charakterisiert das Gefahrenabwehrrecht in seiner systemtheoretischen Rechtstheorie daher ebenfalls als Grauzone der Unbestimmtheit: Während das Recht zwar immer einen Spagat zwischen semantischer Offenheit, um außerhalb des rechtlichen Feldes anwendbar bleiben zu können, und hinreichender Bestimmtheit leiste, sei besonders das Polizeirecht durch eine »Paralegalität« gekennzeichnet (Opitz 2012:

11 Ein anschauliches Beispiel hierfür gibt eine Dokumentation des Bayerischen Rundfunks des Jahres 2022. Darin begleitete ein Team von Journalisten Beamte des bayerischen Unterstützungskommandos (USK) bei der Ausbildung sowie bei mehreren Einsätzen. Unter anderem trainierten die Beamten simulierte Protestsituationen. Die Protestierenden wurden von Beamten des USK gespielt. Während einer solchen Trainingssimulation kesselte eine Gruppe von »Polizisten« eine Gruppe »Protestierender« in einer Ecke ein. Im Nachgang stellt ein Journalist die Frage, ob dieses harte Vorgehen notwendig sei: Die »Protestierenden« hatten schließlich »nichts gemacht«. Der Dienstgruppenführer antwortet: »Ja, das sind aber alles Straftäter. Und es gibt ja den Auffangtatbestand des Landfriedensbruchs. Das heißt jeder, der im Grunde bei einer gewalttätigen Menge dabei ist, und die Gelegenheit hatte, sich zu entfernen, und es ist ja durch mehrere Räumwellen von uns auch klar- und deutlich gemacht worden, der sich hätte entfernen können, ist Straftäter des Landfriedensbruchs« (Pfadenhauer und Breitling; ab 09m58s). Das Herumstehen, sich nicht (schnell genug) zu entfernen, ist erst durch die Benennung als Landfriedensbruch eine Straftat: Sie schafft die Kategorien zur Erfassung der sozialen Umwelt, mithilfe derer die Aufmerksamkeit für das deviante Verhalten als solches überhaupt erst möglich wird.

309ff.). Gerade die präventive und proaktive polizeiliche Arbeit unterminiere die Rechtssicherheit im Sinn einer *Erwartbarkeit* des Verwaltungshandelns: »Die Polizei operiert in einem Modus des Ermessens« (ebd.: 316). Dieser Ermessensspielraum ist es, der polizeiliches Handeln, aber auch bereits polizeiliche Verdachtskonstruktionen erratisch erscheinen lässt (wie Opitz etwa an der Figur des Gefährders erörtert; ebd.: 321. Ähnlich argumentiert Kretschmann 2017): »Mit der Unbestimmtheit steigt prinzipiell der rechtliche *Ermessensspielraum*, was sich potentiell in verminderter *Rechtssicherheit* niederschlägt« (Opitz 2012: 311; Herv.i.O.).¹² Opitz spricht hier von der Rechtssicherheit des Bürgers. Es ist eine Sicherheit *für ihn*, die seine Erwartungen stabilisiert. Die habituelle Rechtssicherheit der Polizeibeamten steht dieser diametral gegenüber. Die polizeiliche Rechtssicherheit, im Sinn einer rechtlichen Kompetenz (Kretschmann 2016: 111), ist die Voraussetzung, das Ermessen souverän und relativ spontan, der Lage angemessen ausüben zu können.

Opitz nennt als Beispiel hierfür, unter Verweis auf Bernd Belina (2007), Platzverweise und Aufenthaltsverbote: Der Handel mit oder Konsum von illegalen Betäubungsmitteln sei bereits vor der Einführung durch das Betäubungsmittelgesetz geregelt gewesen (Opitz 2012: 322; Fn. 273). Die Platzverweise, die in Bremen in den 1990er Jahren auf Grundlage der polizeilichen Generalklausel gegenüber Drogenkonsumenten in der Bahnhofsgegend und im *Viertel* ausgesprochen wurden, und die im Jahr 2001 als Standardmaßnahme in das BremPolG aufgenommen worden sind (Belina 2007: 323), zielten daher nach Opitz gerade nicht darauf, die sich strafbar machenden Personen der Justiz zu überführen. Stattdessen gehe es darum, die Betroffenen präventiv und proaktiv, also »in Abwesenheit einer Tat, die der Unterscheidung von Recht/Unrecht unterzogen werden könnte« (Opitz 2012: 323; Fn. 273), von einem bestimmten Ort zu verbannen. Dieses Argument lässt sich auf die proaktive Kontrollpraxis an Gefährlichen Orten übertragen.

Polizisten bilden also in der praktischen Auseinandersetzung mit den rechtlichen Voraussetzungen ihres Handelns, als Resultat ihrer Berufs- und Lebenserfahrung, einen semi-professionellen¹³ juristischen Habitus aus. Sie bezeichnen die als *Rechtssicherheit*. Der juristische Habitus ermöglicht es ihnen, die kodifizierten Regeln des Polizei- und Strafverfolgungsrechts (relativ) spontan und situativ, also auf einzelne Lagen anzuwenden. Er ermöglicht es ihnen darüber hinaus, im Falle eines Versagens des juristischen Habitus – etwa, wenn sie den Betroffenen die rechtlichen Grundlagen der Kontrolle nur so unzureichend nahelegen, dass diese eine Beschwerde einlegen – den Vorgang »geradezuschreiben«; ihn also *ex post* zu legitimieren. Das »Geradeschreiben« charakterisiert

12 Karen Bullock und Paul Johnson (2012) geben darüber hinaus zu bedenken, dass eine stärkere Bestimmtheit des Rechts nicht notwendig den Spielraum für Entscheidungen einschränkt, sondern den Entscheidungen lediglich eine größere (hauptsächlich bürokratische) Bürde ihrer Legitimation auferlegt. Die Implementierung des *Human Rights Acts* in das englische und walisische Recht habe nicht nur zu keiner (nennenswerten) Änderung der Praxis der Beamten geführt (wenn man von einem gestiegenen bürokratischen Aufwand absieht; ebd.: 645f.), sondern habe bisweilen gar der Polizei eine bessere Möglichkeit zur Legitimation der bestehenden Praxis geliefert (ebd.: 624ff.).

13 Man könnte auch von einem »beinahe laienhaften« juristischen Habitus sprechen, denn eine wesentliche Kompetenz, die professionelle Juristen ausbilden, und die Polizeibeamten in der Regel fehlt, das ist die juristische Argumentation; das Führen eines juristischen Streits.

Martin Herrnkind mit dem Zitat eines Gruppenführers: »Es gibt keine falschen Maßnahmen, es gibt nur falsche Begründungen!« (Herrnkind 2021c: 46). Die »individuelle Kunst des Geradeschreibens« (ebd.) fußt, so Herrnkind, auf einem bestimmten polizeilichen kulturellen Kapital – eben dem Kapital, das als laienhafter juridischer Habitus verinnerlicht ist. Im Interaktionsritual der Kontrolle ziehen die Polizisten die kodifizierten Regeln als symbolische Ressource bzw. als juridisches Kapital heran, um ihren Handlungen Legitimität zu verleihen. Die Regeln sind mit dem Habitus nicht identisch. Sie sind in den Gesetzestexten positiviert. Sie stützen den Habitus im Fall seines Versagens, also in dem Fall, in dem den Einzelnen eine Orientierung am praktischen Sinn nicht mehr (ohne Weiteres) möglich ist (Kretschmann 2016: 100).

Da die rechtlichen Regeln normiert und juristisch kodifiziert sind, sind sie *potentiell* intersubjektiv nachvollziehbar (Kretschmann 2016: 100). Deshalb rekurren die Polizisten auf das Recht als einer intersubjektiv verständlichen Ordnung, also auf Metaregeln beziehungsweise Regeln der praktischen Anwendung, wie dies Fritz Sack in Anschluss an Noam Chomsky für das Recht festhält (Sack 2016: 114ff.). Doch die Regeln zur Durchführung proaktiver Kontrollen sind relativ unbestimmt und pönalisieren de facto (wenn auch nicht im engeren Sinn juristisch) ein eigentlich nicht strafbares Verhalten (bereits einer Kontrolle unterzogen oder eines Platzes verwiesen zu werden kann ein Moment von *faktischer* Bestrafung qua Stigmatisierung beinhalten). Damit sinkt die Rechtssicherheit, im Sinn einer Rationalität und Erwartbarkeit des Rechts, der Betroffenen. Die habituelle Rechtssicherheit der Beamten geht hier zulasten der juristischen Rechtssicherheit der Betroffenen.

Auch die Betroffenen verfügen über einen (in ihrem Fall zumeist laienhaften) juristischen Habitus: In der Regel wissen sie, dass sie als Bürger (Grund-)Rechte haben und haben in der Regel Erfahrungen im praktischen Umgang mit rechtlich kodifizierten Regeln. Die rechtlichen Habitus von Betroffenen und Beamten sind nicht kompatibel, wenngleich sie sich in derselben symbolischen (Rechts-)Ordnung bewegen: Die Betroffenen wollen sich nicht als *Gegenüber* adressiert wissen, da sie sich, bei proaktiven Kontrollen, auch in den meisten Fällen gar keiner Schuld bewusst sind bzw. sein können. Sie fühlen sich zu Unrecht kontrolliert, während die Polizisten erwarten, dass sich die Betroffenen auch deshalb in die Maßnahme fügen, weil sie rechtens ist. Die Heterogenität und Inkompatibilität der Habitusformen (vgl. Bourdieu 1979: 172) unterminiert tendenziell die Möglichkeit eines intersubjektiven Verständnisses der jeweiligen rechtlichen Befugnisse.

Bourdieu's Überlegungen sollen daher die vorgestellten ethnomethodologischen bzw. handlungstheoretischen Überlegungen ergänzen, ohne sie aber ersetzen zu können (vgl. Kretschmann 2016: 102). Denn die Theorie des Habitus lässt als strukturierende Struktur, als einer Art automatischem Subjekt, wenig konzeptionellen Raum für eine Theorie der Abweichung oder des Konflikts: Rollen-, Erwartungs- und Identitätskonflikte können vor diesem theoretischen Hintergrund nicht ohne Weiteres adäquat formuliert werden. Bourdieus Theorie hat hier einen konservativen bzw. beharrenden Bias, sodass Konflikte dieser Art nicht auf den Begriff gebracht werden können (ebd.: 101; vgl. ebd.: 116). Mit einer ethnomethodologischen bzw. handlungstheoretischen Theorie sozialer Rollen können diese als Konflikte zwischen verschiedenen, feldspezifischen Erwartungen an bestimmte Rollen beschrieben werden; und zwar zwischen »alter« und

»ego«, jeweils an sich und an den Anderen. Gerade weil die Akteure in verschiedenen Feldern sozialisiert werden – und damit verschiedene Rollen einnehmen – sind Konflikte möglich (ebd.: 103).

Aus dieser heterogenen Sozialisation, durch die Teilnahme an je verschiedenen Feldern, erklärt sich die Beobachtung Quintons, dass Polizisten bestehende Normen im Polizeirecht dann neu bewerten, wenn neue politische Diskurse hegemonial sind. Die Beamten beurteilen sie nicht nur vor dem Hintergrund ihres polizeilichen juristischen Habitus, sondern auch ihres je polizeilichen, sozialräumlichen, politischen usw. Habitus:

There was also a widespread belief that the legal rules around searches had been tightened. The fact that reasonable suspicion was unaltered suggested its constraining effect had to be consciously activated by officers and was mediated by other factors. Greater awareness of the rules seemed to stem, for example, from concerns about complaints, being labelled a racist, and media reporting of the Stephen Lawrence Inquiry. (Quinton 2011: 360; Herv. RT)

Hieran zeigt sich, dass die juristischen Habitus unterschiedlich wirkmächtig werden. Es gibt in meinen Interviews Hinweise darauf, dass Betroffene eher auf die eigenen Rechte verweisen bzw. eine Aufklärung über die Rechtslage verlangen, wenn sie mit höherem kulturellem und sozialem Kapital ausgestattet sind. Dies bedeutet nicht notwendig, dass sie damit tatsächlich über die rechtliche Lage besser informiert sind oder sich mehr für die rechtlichen Implikationen der Maßnahme interessieren.¹⁴ Doch die Beschwerdemacht, also das Verfügen über verschiedene soziale Ressourcen und Kapitalien, ist die Voraussetzung dafür, den Konflikt der Degradierungszeremonie, des Interaktionsrituals zwischen Beamten und Betroffenen, aus dem Feld der polizeilichen Interaktion in das juristische Feld (zurück) zu verschieben.

Nichtdestotrotz ist der Rekurs auf das Recht für die Beamten in der Interaktion eine entscheidende Ressource von Legitimität. Dabei fällt auf, dass die Polizisten in der Praxis die relative Unbestimmtheit des Polizeirechts gegenüber den Betroffenen auf zwei unterschiedliche Arten in Stellung bringen: Entweder, sie nehmen auf ein *bestimmtes* Recht, also einen bestimmten Artikel, eine bestimmte Befugnis Bezug, um die Maßnahme damit transparent scheinen zu lassen, oder sie rekurrieren auf ein *unbestimmtes* Recht, das es ihnen generell, von Amts wegen, erlaube, Maßnahmen durchzusetzen.

1.2.1 Rechtssicherheit: Der Rekurs auf bestimmtes Recht

Die Polizeibeamten begründen *anlassunabhängige* Personenkontrollen (wenn sie sie begründen) häufig damit, dass an Gefährlichen Orten Personenkontrollen *ohne* konkreten Grund rechtlich möglich seien. So gibt eine betroffene Person die Begründung eines Polizisten wieder: »Ja wissen Sie denn nicht, dass das, gilt hier als Gefährlicher Ort, das ist ein Gefährlicher Ort hier« (B4_Transkript, Pos. 5). Polizisten können auch ergänzende Gefahrenabwehrverordnungen (GAV; wie Alkohol-, Bettel- oder Waffenverbote) als Gründe

14 So diskutierten Jugendliche, die ich befragte, auch die rechtlichen Aspekte der Interaktion mit der Polizei; wie bspw. die Möglichkeit, die Aussage zu verweigern (B_Gruppe4_Transkript, Pos. 151), oder ob der Polizei stets Zutritt zur eigenen Wohnung gewährt werden müsste (B_Gruppe4_Transkript, Pos. 132).

für die Befugnis nennen: »And they say this is because of [GAV], they have the right to control anyone here« (B8_Transkript, Pos. 9). Selbst die Grünanlagenverordnung kann hierbei als Legitimation fungieren: »[I]hr seid hier in 'ner städtischen Grünanlage, hier ist Alkoholkonsum verboten« (B1_Transkript, Pos. 8). Die Beamten nennen ein *bestimmtes* Gesetz oder eine *bestimmte* Verordnung, auf dessen bzw. deren Grundlage sie nicht nur befugt sind, die Maßnahme durchzuführen, sondern das bzw. die sie auch motiviert, die Maßnahme durchzuführen.

Daraus folgt nicht, dass die jeweilige Norm als solche *bestimmt*, also in ihrer Konstitution und ihrem Vollzug transparent und intersubjektiv nachvollziehbar wäre – im Gegensatz zur rechtlichen Unbestimmtheit, die von kritischen Rechtstheoretikern als Einfallstor des Dezisionismus verstanden wird (früh und grundlegend dazu Neumann 1986). Die jeweiligen Normen zur Konstitution Gefährlicher Orte sind im Gegenteil rechtlich relativ unbestimmt (s.o.). In der Interaktion respektive in der Kommunikation zwischen Beamten und Betroffenen stellt der Rekurs auf eine bestimmte Norm (einen bestimmten Artikel oder Paragraphen) eine *performative Transparenz* her. Der Verweis ist eine Demonstration der Herrschaft bzw. der polizeilichen Handlungsbefugnis und keine Erörterung der rechtlichen Voraussetzungen und Befugnisse. Er evoziert das Charisma des Amts (Weber 1976: 692ff.).¹⁵

Aus polizeilicher Perspektive verringert der Rekurs auf die je spezifischen Normen die Resistenz und erhöht die Kooperationsbereitschaft der Betroffenen. Die Betroffenen werden als Rechtssubjekte und damit als *Bürger* adressiert. Das heißt nicht notwendig, dass sich die Betroffenen auch als *Bürger* angesprochen *fühlen*. Im Gegenteil zeigen die Interviewausschnitte oben, dass die Betroffenen trotz der Anrufung bestimmter Rechtsnormen Zweifel an der Legitimität der Maßnahme haben. Sie haben aber nun geringere Zweifel an ihrer *Legalität*. Auf die Frage, ob es denn »helfe«, den Betroffenen die jeweilige Rechtsgrundlage zu erklären, erläutern zwei Polizisten:

P1: Doch. Ich finde schon. (P3: Ja.) Also wenn man das, das ist auch die Frage wie man das rüberbringt, nicht? Wenn man Rechtssicherheit ausstrahlt, und weiß, was man sagt, dann ist es immer etwas anderes, als wenn man herumstottert, und eigentlich selber keine Ahnung hat (P3: Richtig). Und wir haben halt, das muss ich auch ehrlich sagen, viele Kollegen, die vielleicht das gar nicht mehr so auf dem Schirm haben. Wo es denn eigentlich mal stand, oder was da denn genau steht, was es eigentlich bedeutet. Also so, man, es sagt ja keiner, dass man bis ins kleinste Detail immer alles wissen muss. Das können wir nicht, und das ist, kann man von uns auch nicht erwarten. Aber zumindest grob sollte ich das schon wissen. Und ich sollte es halt auch so verkaufen

15 Dies gilt besonders dann, wenn die Gerichtsentscheidung, auf die die Beamten sich beziehen, verzerrt oder gar falsch wiedergegeben wird. So bezog sich ein Polizist mir gegenüber auf eine Entscheidung des VGH München (Beschluss vom 08.03.2012 – 10 C 12.141), um damit anlassunabhängige Kontrollen und Durchsuchungen zu legitimieren (FP_Telefonat_Pressestelle, Pos. 7). Nur besagte eben dieses Urteil des VGH gerade *nicht*, dass die Polizei an Gefährlichen Orten *willkürlich* kontrollieren dürfe. Unabhängig davon, wie seltsam das Urteil anmutet (weil sich dann die Frage stellt, welchen Zweck Gefährliche Orte dann noch hätten, wenn eine konkrete Gefahr für eine Kontrolle gegeben sein müsse), zeigt sich, dass es hier auf den Wortlaut oder eine tatsächliche Transparenz nicht ankommt: Die Transparenz ist fingiert. Die Beamten gehen davon aus, dass die Betroffenen zwar einen juristischen Habitus, aber vom Recht selbst keine Ahnung haben.

können. Also das, was ich tue, sollte ich zumindest rechtssicher rüberbringen können, und wenn ich das kann, dann finde ich schon, dass es hilft. Natürlich nicht, wenn ich dastehe und sage »Äh, sage mal, [Name], weißt du das? Warum-?« * Das ist dann natürlich, dann würde ich als, aber dann würde ich (P3: Kann ja noch mal googlen), dann kann ich das halt auch nachvollziehen, als polizeiliches Gegenüber zu sagen »Ja, geil, danke«. (MEDIAN_Gruppe1, Pos. 96)

Die Aussage der Beamten steht in Einklang mit der Annahme der Procedural Justice Theory, dass Betroffene Kontrollen dann als legitimer ansehen, wenn die Beamten ihnen den Grund der Maßnahme erklären (Murray et al. 2020: 10f.; s.u.). Allerdings nennen die Beamten hier weniger einen lebensweltlichen, kriminalistischen Grund, als die rechtliche Grundlage. Dies kann deeskalativ wirken, weil Betroffene nicht so sehr als *Gegenüber*, sondern als rechtlich versubjektivierte *Bürger* adressiert werden.

Das Fragen nach der rechtlichen Grundlage hat jedoch auch einen kompetitiven Charakter. Die Betroffenen fordern die Polizisten heraus:

P2: Manchmal versuchen die auch, uns aus der Reserve zu locken, um zu gucken, wie rechtssicher sind wir, dürfen wir das überhaupt, oder halt, wenn das eine Personen-Gruppe ist, vor anderen Leuten zu zeigen, »Ich kann die Polizei AUCH ärgern, ich möchte jetzt anschwärzen, weil er das gar nicht darf«. (MEDIAN_E6, Pos. 137)

In diesem Konfliktfall stützt die kodifizierte Regel den Habitus (Bourdieu 1979: 214f.; Kretschmann 2016: 100): Die Beamten ziehen sie als juridisches Kapital heran, um die Kontrolle zu legitimieren. Die Betroffenen fordern dieses juridisches Kapital heraus. Sie wollen im argumentativen Streit nicht nur wissen, ob die Beamten eine Maßnahme durchführen *dürfen*, sondern ob sie zudem auch *rechtssicher* genug sind, diese Legalität in Legitimität zu übersetzen. Die Rechtssicherheit »hilft« insofern, als P2 durch einen möglichst genauen Rekurs auf den jeweiligen Paragraphen oder Artikel den argumentativen, diskursiven Streit bzw. Wettkampf »gewinnt«. Sofern der Betroffene keinen professionellen juristischen Habitus oder kein profundes Wissen über die jeweiligen strafprozessualen und gefahrenabwehrrechtlichen Grundlagen der Personenkontrolle verfügt, ist die Auseinandersetzung (auf der juristischen Ebene) damit abgeschlossen. Die *Rechtssicherheit* besteht auch darin, in den unbestimmten *Graubereichen* des Rechts relativ spontan und situativ passend die je »richtige« Rechtsgrundlage identifizieren und sie den Betroffenen kommunizieren zu können:

P1: [...] also wenn wirklich nichts ist, dann machen wir auch keine IDF (Identitätsfeststellung; RT), was aber selten der Fall ist, weil man immer irgendwo was ziehen kann, [...] ich suche mir immer irgendwo eine Tür, die ich nehmen kann, rechtlich sicher bin und dann kann ich auch eine IDF machen. (MEDIAN_Gruppe2, Pos. 210)

Dabei können die Beamten die rechtliche Begründung auch um eine kriminalistische Begründung ergänzen, sodass die Betroffenen auch verstehen, *warum* es sich bei diesem oder jenem Ort um einen Gefährlichen handle – etwa, weil dort vermehrt Betäubungsmittel gehandelt oder konsumiert wurden: »Dann weist man ihn darauf hin, und dann

würde man jetzt sagen, deswegen, weiß ich nicht, ›Hier finden vermehrt Straftaten statt, bei denen mit Betäubungsmitteln gehandelt wird‹» (MEDIAN_Gruppe1, Pos. 51).

All diese Rekurse auf bestimmte rechtliche Regeln, oder auf bestimmte kriminalistische Erfahrungen und Daten (oder lediglich die Beschwerden von Anwohnenden), schaffen eine Erklärung: eine diskursive, argumentative Ressource im Konfliktfall. In den Erklärungen sprechen die Polizisten die Betroffenen nicht so sehr als *Gegenüber*, sondern als Rechtssubjekte und damit als *Bürger* an, und minimieren damit die Divergenz zwischen Selbst- und Fremdwahrnehmung. Sie pazifizieren den Konflikt, ohne ihn zu lösen. Das Moment der Demütigung ist anlassunabhängigen Personenkontrollen aber notwendig inhärent. Daher empfanden die von mir interviewten Betroffenen auch die Rekurse auf bestimmtes Recht nur in Teilen als legitim bzw. zufriedenstellend:

B1: Diese Erklärungen, das ist ein Satz und sagt, was weiß ich, ich glaub da ist sogar einmal vorgekommen, uns wurde gesagt, wir sollen mal hier abchecken, blablabla. Was weiß ich. »[Stadtteil] wird als das und das Viertel angesehen«, bla bla, was wir schon alles gehört haben. Okay, cool, juckt uns nicht. Nervt uns nicht. Wir machen nix. Soll hier jemand ausgeraubt werden, okay, dann kommt's her, Mann. Soll hier irgendwas brennen? Okay, kommt's. Okay. Aber wir machen doch nix? (B_Gruppe1_Transkript, Pos. 61)

Die rechtliche Legalität ersetzt nicht die lebensweltliche Legitimität und Nachvollziehbarkeit der Maßnahme. Einen Raubüberfall oder eine Brandstiftung konstruiert B1 als legitime Gründe für eine Kontrolle. Es überzeugt B1 nicht, dass das Viertel als kriminalitätsbelastet angesehen wird oder dass sie sich an einem Gefährlichen Ort aufhalten. Anlassunabhängige Personenkontrollen sind Interaktionsrituale der Degradierung. Dieses Moment lässt sich durch juristische performative Transparenz nicht aufheben, wenngleich es zurückgenommen wird. Es tritt wieder schärfer hervor, wenn die Beamten nicht auf das Recht rekurren, um eine performative Transparenz zu produzieren, sondern um den Anspruch staatlicher Herrschaft zu unterstreichen.

1.2.2 »PAG – haben Sie schon einmal gehört, oder?«: Der Rekurs auf das Recht überhaupt

In Bayern konnte ich zwei Fälle beobachten, in denen nicht auf die Gefährlichen Orte oder andere, spezifische Artikel bzw. Paragraphen Rekurs genommen wurde, sondern schlicht auf das »PAG«, das bayerische Polizeiaufgabengesetz: »Auf Grundlage des PAG« (FP_Autoethnographie, Pos. 7) und: »PAG – haben Sie schon einmal gehört, oder?« (FP_Telefonat, Pos. 4). Die Beamten konnten bei diesen kurzen Auskünften annehmen, dass die Betroffenen das Akronym des bayerischen Polizeigesetzes kennen würden. Im Sommer des Jahres 2017 entspann sich aufgrund der anstehenden dritten Novellierung des PAG binnen weniger Monate¹⁶ eine breite Diskussion in der nicht nur bayerischen Öffent-

16 Am 1. Januar 2017 trat das Bayerische Integrationsgesetz in Kraft. Im Zuge dieses Gesetzes wurde auch das BayPAG novelliert: Die Unterkünfte Geflüchteter galten seitdem als Gefährliche Orte. In den Jahren 2017 und 2018 erfolgten zwei weitere Novellierungen, die der bayerischen Polizei weiter reichende Befugnisse einräumten. Der umstrittene Begriff der »drohenden Gefahr« fand zudem Eingang in die polizeiliche Generalklausel.

lichkeit: Mehr als 40.000 Menschen nahmen an der Demonstration am 10. Mai 2018 gegen das Polizeiaufgabenneuordnungsgesetz teil (Ratzesberger 2018). Die Polizisten setzten folglich das Wissen um diese Auseinandersetzung voraus. Das Recht wurde in diesen Gesprächssituationen als symbolisches, aber nicht primär juridisches Kapital in die Kommunikation eingeführt. Vielmehr wurde damit politisches Herrschaftskapital unter Verweis auf die bayerische Staatsregierung beschworen. Der Rekurs auf geltendes Recht diente in diesen Fällen nicht der Herstellung von Transparenz oder Verfahrensgerechtigkeit, wie dies durch die Nennung eines entsprechenden Artikels oder Paragraphen der Fall wäre, oder auch durch die Auskunft des Namens oder der Dienstnummer des Beamten gewährleistet würde. Das Recht erscheint hier lediglich als eine arkane, die polizeiliche Herrschaft schützende und stützende staatliche Institution, deren Funktion gerade nicht darin besteht, Erwartungssicherheit zu stabilisieren: »Der ältere der beiden erklärt mir, dass diese Maßnahme rechtens sei, und dass dies bisher alle Gerichte bestätigt hätten – aber ich könne ja klagen« (FP_Autoethnographie, Pos. 10). Ein Supporter aus der Geflüchtetenhilfe beschrieb die Begründung einer Kontrolle, die erfolgt war, kurz nachdem in Bayern die Unterkünfte Geflüchteter Gefährliche Orte wurden, wie folgt: »Immer nur ›Ja, wir dürfen das jetzt‹ und so weiter. Also man kam sich da so 'n bisschen schikaniert vor einfach« (Sup2_Transkript, Pos. 3).

Die polizeiliche *Rechtssicherheit* kehrt hier das Recht um: Die Polizei ist in den meisten Bundesländern befugt, Gefährliche Orte selbst, auf der Grundlage eigener Lageerkenntnisse, zu bestimmen. Die jeweiligen landesspezifischen Polizeigesetze, wie das bayerische PAG, eröffnen ihr die Möglichkeit, selbst die Grundlage zur Ergreifung polizeilicher Maßnahmen zu schaffen, indem sie polizeiliches Wissen in das Recht überführt. Sie *setzt* damit nicht das Recht, wie es die Legislative täte, doch sie »nutzt vielmehr Lücken des Rechtes aus und füllt diese mit ihren eigenen Zwecken« (Pichl 2014: 265). Die polizeilichen Lageerkenntnisse (Assall und Gericke 2016: 67ff.) werden, systemtheoretisch gesprochen, als Rejektionswerte in das Programm des Rechts eingespeist: Das Recht operiert normalerweise, pointiert man die systemtheoretische Rechtssoziologie, entlang des binären Codes von Legalität und Illegalität; Recht und Unrecht. Die polizeiliche Unterscheidung zwischen *Verdacht/Normalität*¹⁷ überschreibt diesen Code: An einem Gefährlichen Ort ist nicht entscheidend, ob die Betroffenen sich strafbar machen oder nicht. Entscheidend ist, ob sie *verdächtig* erscheinen. Daher stülpen Rejektionswerte »das Recht um, wenden es gegen sich« (Opitz 2012: 57). Nicht nur ist diese Aufhebung des Rechts subtiler, als würde die Polizei direkt als Legislative auftreten (Pichl 2014: 265). Den Beamten ist es in dieser Interaktion weiterhin möglich, das Recht legitimatorische Ressource anzuführen. Die Unbestimmtheit des Rechts eröffnet der Polizei einerseits, Maßnahmen nach je eigenen Zwecksetzungen durchzuführen, sie aber andererseits unter Rekurs auf ein (vermeintlich) außerpolizeiliches Recht zu legitimieren. Die habituelle *Rechtssicherheit* der Polizeibeamten nivelliert zwar das Machtgefälle bis zu einem gewissen Grad, indem das *Gegenüber* zeitweilig als *Bürger* adressiert wird, doch deutet sich hier bereits an, dass diese Adressierung in den »*Schein-Verhandlungen*« (Behr 2008: 97) reversibel ist.

17 Die Polizei operiert nicht lediglich entlang *einer* binären Unterscheidung, die noch dazu säuberlich in ein oppositionelles Paar zu trennen wäre. Als analytische, heuristische Kategorie soll dieser Binarismus genügen.

1.3 Anlassbezogene Anlassunabhängigkeit: Konkreter Verdacht & proaktive Kontrollen

Bisweilen nennen die Polizeibeamten im Kontext *anlassunabhängiger* Kontrollen konkrete Anlässe, die zu den jeweiligen Kontrollen führen würden. Im Polizei- und Strafverfolgungsrecht bestehen Graubereiche, die ein Changieren zwischen den Rechtsgrundlagen, und damit auch zwischen proaktivem und reaktivem Vorgehen (zwischen anlassunabhängigen und anlassbezogenen Kontrollen) ermöglichen (Fährmann et al. 2023). Ich habe bereits gezeigt, dass das *verdächtige Verhalten* einen konkreten Anlass zur Kontrolle darstellen kann. In einem konkreten Fall nannten die Polizeibeamten für eine Kontrolle sowohl das Strafverfolgungs- als auch das Polizeirecht als Grundlage. Den Kontrollierten, die sich an einem Gefährlichen Ort aufhielten, wurde vorgeworfen, aus einem Laden ein Paar Schuhe entwendet zu haben: Ein Polizist »wiederholt, dass es eine Täterbeschreibung durch »die Geschädigte« gebe, die zu der Gruppe der Kontrollierten passe, dass aber der Ort unabhängig davon auch ein sog. Gefährlicher Ort sei« (FP_Telefonat, Pos. 4). Hier verschwimmt die Differenzierung zwischen Anlassunabhängigkeit und konkreten Anlässen.

Das Polizei- und das Strafverfolgungsrecht geben der Polizei Möglichkeiten an die Hand, (quasi) anlassunabhängig Kontrollen durchzuführen. Dies konnten wir auch in Interviews mit Beamten einer Kleinstadt feststellen, die Schwerpunktbestreifungen durchführten, ohne dass es dort Gefährliche Orte im engeren, juristischen Sinn gibt.

P1: Ja, da sind wir Streife gefahren, das war auch im Nachtdienst, und hatten drei Personen gesehen, die sich so vor so einer Tankstelle befunden haben. Und augenscheinlich sahen die erstmal minderjährig aus, haben geraucht, dann war das erstmal ein Ansatzpunkt für uns, die zu kontrollieren, um zu schauen so, »Wie alt sind die, dürfen die rauchen?«. Und als wir herangetreten sind, haben die sich auch ruhig verhalten. Wir haben dann eine Kontrolle gemacht, haben die Ausweispapiere (.) ja, oder wollten die Ausweispapiere haben, zwei konnten/Nein, einer konnte sich ausweisen, zwei nicht. Die einzige Frau die dabei war, die hatte dann ihre Taschen geleert, um mir halt zu zeigen, dass sie keinen Ausweis dabei hat, und als sie dann ihre Taschen geleert hatte, da ist dann auch Betäubungsmittel aus ihrer Tasche gefallen. So, dann haben wir sie durchsucht und die anderen Personen auch noch durchsucht, haben dann aber auch nichts mehr gefunden. (MEDIAN_Gruppe4, Pos. 15)

Der Anlass für die Kontrolle ist das Rauchen einer normalen Zigarette. Die Jugendlichen scheinen den Polizisten zu jung zu sein, um rauchen zu dürfen. Sie nehmen eine Inkongruenz zwischen Verhalten und Alter wahr. Es ist wahrscheinlich, dass die Tankstelle¹⁸ selbst in den In-/Kongruenzprozess einging. Die Durchsuchung erfolgt daraufhin, um etwaige Ausweisdokumente sicherzustellen, da die junge Frau sich nicht ausweisen

18 Tankstellen bieten eine niedrighschwellige, zumeist rund um die Uhr geöffnete Anlaufstelle für den Erwerb von (in Vergleich zu Gaststätten relativ billigem) Alkohol und Zigaretten. Ihnen haftet damit auch bisweilen der Ruch an, von deklassierten Milieus aufgesucht zu werden, die dort nicht im herkömmlichen Sinn tanken wollen. Ich wurde selbst einmal anlassunabhängig an einer Tankstelle von der Polizei kontrolliert und durchsucht.

konnte oder wollte. Der Anlass der Kontrolle ist gering: Minderjährige, die in der Öffentlichkeit rauchen, machen sich allenfalls einer Ordnungswidrigkeit schuldig. Auch wenn der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit den Beamten *de jure* hier eine Schranke auferlegen würde (sodass die Beamten zumindest abwägen müssten; s.u.), erörtern sie hier keine Bedenken, die betroffene Person zu durchsuchen. Der Verdacht der Beamten konstituiert hier innerhalb eines weiten rechtlichen Graubereichs einen Kontrollanlass. Dieser rechtliche Graubereich besteht für die Beamten *de facto*, auch wenn *de jure* womöglich der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eine Schranke bedeutet hätte.¹⁹ Insofern muss hier auch der These Rafael Behrs relativiert werden, dass diejenigen Polizisten, die er unter die Kriegermännlichkeit subsumiert, ihre Handlungsmacht »in Form einer buchstabengetreuen Rechtsfixiertheit« (Behr 2008: 108) oder durch eine Beziehung auf das Gesetz legitimieren würden. Es ist gerade nicht die *buchstabengetreue* Rechtsfixierung, die den Beamten Handlungsoptionen eröffnet, sondern die Offenheit des Polizei- und Strafprozessrechts, die es ermöglicht, spontan und situationsbezogen *rechtssicher* Maßnahmen durchzusetzen. Die Polizei löst also den Grauen Scheck ein: Polizeilich habituierte Wissensbestände, Lageerkenntnisse und entsprechende Rollenerwartungen an das *Gegenüber* überschreiben den rechtsspezifischen Code von Legalität und Illegalität. Eine Schranke hierfür stellt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dar.

1.4 Die Verhältnismäßigkeit

Polizeiliches Handeln ist rechtlich durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beschränkt. In Art. 4 BayPAG heißt es:

- (1) Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen hat die Polizei diejenige zu treffen, die den einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt.
- (2) Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.
- (3) Eine Maßnahme ist nur so lange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, daß er nicht erreicht werden kann.

Die Polizeibeamten sind von Rechts wegen angehalten, die Intensität der Maßnahme in Hinblick auf den zu erreichenden Zweck abzuwägen. Dabei ist zunächst die am wenigsten intensive Maßnahme zu treffen, und erst, wenn diese keinen Erfolg zeitigt bzw. verspricht, kann die nächstintensivere Maßnahme ergriffen werden. Ein Polizist beschreibt dies im Bild einer »Stufenleiter«: »Man, man fängt irgendwo ganz mild an, und je nachdem, ob das sich entwickelt was ich mir erhoffe, oder was jetzt der beste Fall wäre, kann ich das halt immer weiter aufbauen« (MEDIAN_Gruppe1, Pos. 122). Dieses Vorgehen wird auch verstärkt in der Ausbildung behandelt – wohingegen ältere Beamte einen laxeren Umgang mit der Verhältnismäßigkeit pflegen würden:

P2: Und was ich auch immer wieder persönlich festgestellt habe, dass die teilweise SEHR nahe sich in Grenzbereichen bewegen, gerade die älteren, wo ich sage, so »Die

19 Ob dem so ist, mögen Juristen entscheiden. Hier ist lediglich von Bedeutung, dass es den Beamten gar nicht erst in den Sinn kommt, eine solche Abwägung vorzunehmen.

Maßnahme war jetzt nicht verhältnismäßig«. Ob das jetzt mit der IDF zu tun hat oder nicht. Aber alles was jetzt so jung nachwächst, [...] also das wird eingehämmert, dass man dafür eine Rechtsgrundlage braucht. (MEDIAN_Gruppe2, Pos. 223)

Es ist weniger entscheidend, ob die Diagnose P2s zutrifft, dass sich in seinem Dienstbereich ein Wandel hin zu einer stärker abwägenden, grundrechtsschonenden Polizeiarbeit durchsetzen würde. Der Konflikt ließe sich nämlich auch als einer zwischen Novizen und Dienstälteren thematisieren, in dem die Novizen sich noch stärker buchstabengetreu an das Recht halten, während die Dienstälteren eine *Rechtssicherheit* habitualisiert haben, die es ihnen auch erlaubt, die Graubereiche auszureizen. Entscheidend ist die Identifikation von *Rechtssicherheit*, also dem Wissen, »dass man dafür eine Rechtsgrundlage braucht«, mit der *Verhältnismäßigkeit* der jeweiligen Maßnahme. Besonders Art. 4 S. 2 BayPAG zeigt, dass es sich hierbei keineswegs um eindeutige Grundlagen handelt, sondern dass vielmehr ein Spielraum besteht, innerhalb dessen die Beamten, spontan und situativ, die je von ihnen getroffene Maßnahme verorten müssen.

1.5 Das Verweigern der Auskunft

Gesetzlich besteht keine einheitliche Pflicht für die Polizei, den Betroffenen den Grund für eine Kontrolle mitzuteilen. Im Polizeigesetz Berlins ist in § 18 Abs. 5 ASOG geregelt, dass die Polizisten den Kontrollierten diesbezüglich auskunftspflichtig sind, im Bayerischen PAG wiederum findet sich eine solche Regelung nicht. Interviewte (nicht nur) aus Bayern berichten, dass ihnen die Polizeibeamten häufig nicht oder erst auf (teilweise wiederholte) Nachfrage eine Auskunft für den Grund der Kontrolle gaben. Ihre Ausführungen legen nahe, dass dies eher die Regel als die Ausnahme darstellt. Auch Sarah van Praet berichtet aus ihrer ethnographischen Forschung, dass die Beamten den Betroffenen häufig nicht die Gründe für die Kontrollen kommunizierten – selbst dann, wenn die Kontrollen reaktiv erfolgten, also sogar ein konkreter Anlass gegeben gewesen ist (van Praet 2022: 6). Ross Deuchar, Johanne Miller und James Densley stellten dies auch während ihrer Teilnehmenden Beobachtungen im Westen Schottlands fest, wo lediglich – aber immerhin – ein Verweis auf die rechtliche Grundlage der Kontrolle erfolgt (Deuchar et al. 2019: 429f.). Das Verschweigen der Gründe kann, im Sinn eines »knowledge brokering« (Henry 2020), strategische Gründe haben. Während der ethnographischen Feldforschung in England und Wales beobachtete Quinton, dass lediglich in gut zwei von drei Fällen ein Grund für die Kontrolle angegeben worden ist (obwohl dies in UK eine notwendige Voraussetzung für die Durchführung einer Kontrolle ist; Quinton 2020: 19). Die genannten Gründe seien aber häufig nicht die »realen« gewesen, auf Grundlage derer eine Kontrolle initiiert worden ist. Quinton führt dies darauf zurück, dass die Beamten versuchen würden, erst in der Kontrollinteraktion selbst einen Verdacht zu generieren, auf Grundlage dessen sie bspw. eine Durchsuchung durchführen könnten – etwa, dass sich Ungereimtheiten in den Antworten der Betroffenen ergeben, oder habituelle Alarmsignale ausgesandt werden (Quinton 2020: 19ff.).

Die Kommunikationsverweigerung kann folglich verschiedene Formen annehmen. In den mir berichteten Fällen war es häufig nicht so, dass die Beamten einfach schwiegen. Vielmehr nutzten sie Formen einer Umwegkommunikation: Eine Mög-

lichkeit, die Kommunikation zu verweigern, ist, auf die (vermeintliche) Normalität bzw. geringe Intensität des Eingriffs zu verweisen. Es handle sich um eine »Standardmaßnahme« (FP_Autoethnographie, Pos. 7), bzw. die Beamten würden »jetzt einfach 'ne Personenkontrolle« (B1_Transkript, Pos. 8) durchführen. Für Polizeibeamte stellen Identitätsfeststellungen und Kontrollen eine Normalität im Berufsalltag dar. Von ihrer beruflichen Lebenswelt ausgehend fordern die Beamten die Anerkennung dieser Normalität auch von den Betroffenen ein – für die die Kontrolle aber ein disruptives Ereignis darstellt.

Wenn sich die Betroffenen über die Auswahl zur Kontrolle beschweren, kontern Beamte die Empörung bisweilen unter Verweis auf ihr professionelles Wissen: »[J]a, nein, du kannst nix uns sagen was w- wie muss machen, oder was wie muss kontrollieren, wer wie muss kontrollieren« (B3_Transkript, Pos. 29), oder »Das müssen Sie schon uns überlassen, wen wir unter- durchsuchen, das entscheiden wir, man sieht es den Leuten ja nicht an!« (B4_Transkript, Pos. 5) sind Muster der Rechtfertigung unter Verweis auf ein (vermeintlich) arkanes, professionell-polizeiliches Wissen, das den Betroffenen nicht weiter erörtert werden könne. Die Berufs- und Lebenserfahrung legitimiert die Kontrolle und stützt die polizeiliche Konstruktion der Normalität.

In einem Fall unterstellte ein Beamter, dass die von einer Kontrolle Betroffenen ohnehin wüssten, warum sie kontrolliert würden: »Aber, führt er weiter aus, in der Gegend würde ja tatsächlich öfter kontrolliert, und mittlerweile wüssten die Leute schon, warum sie dort kontrolliert würden« (FP_Telefonat_Pressestelle, Pos. 8). Hier sinkt das Legitimationsbedürfnis mit der Häufigkeit der Kontrollen. Damit liegt die Hemmschwelle, bereits häufig kontrollierte Personengruppen und Milieus zu kontrollieren, insofern niedriger, als es in der unmittelbaren Interaktion eines geringen kommunikativen Aufwands bedarf, die Ansprache bzw. die Intervention in den persönlichen Raum zu rechtfertigen.

Die drastischste Form der Kommunikationsverweigerung ist die *Lüge*. Die Lüge erscheint als Auskunft, als transparent, und verbirgt die Information vor ihrem Adressaten: »Ebenso steht der Akt des Lügens zwischen diesen Welten, da die Lüge stets willentlich als eine Fiktion kaschiert und als Fakt präsentiert wird« (Ortmann 2022b). Es ist freilich diskutabel, ob und inwieweit die bisher genannten Formen des kommunikativen Ausweichens und der Verweigerung bereits Lügen im engeren Sinn darstellen. Ich möchte die Lüge hier so verstanden wissen, dass die Beamten auf die Frage nach dem Kontrollgrund bzw. dem Kriterium der Auswahl eine Antwort geben, die die Frage zwar formal beantwortet, aber ihrem Inhalt nach *unwahr* ist. Etwa »Sie haben 'ne polizeiliche Maßnahme behindert« (B5_Transkript, Pos. 2), wenn die betroffene Person einige Meter entfernt von der vorgeblich behinderten Maßnahme stand. Dabei ist zweitrangig, ob den Beamten in dem Moment ihre Lüge bewusst ist; ob sie also *wissen*, dass sie eine unwahre Aussage tätigen, oder ob sie vielmehr reflexhaft und ohne jedes Bewusstsein die Betroffenen belügen. Es ist ebenfalls zweitrangig, ob die Beamten lügen, um die Scham der Nichtentsprechung von *I* und *Me* abzuwehren²⁰, oder aus einer möglichen anderen Motivation heraus handeln.

20 Dies ist eine mögliche Interpretation der Motivation der Polizisten des folgenden Beispiels.

Die häufigste Lüge der Beamten ist, die Betroffenen seien »zufällig« für eine Kontrolle ausgewählt worden (s.o.). Eine Randomisierung von proaktiven Kontrollen findet aber nicht statt:

B9: And the other time they said »No, we are controlling every-«, they all say, always say »We are controlling everybody«. And I said »Yeah but, okay, do you think if I stay here for one more hour, you, I can see, that you are controlling everyone?«, and they said »If you have nothing to do in your life, yeah you can stay and check us«. And I said »Okay, I will see and check«. And once, I really feel sorry for the guy, but I think he just got controlled because of me, because they wanted to show that they also controlling Germans **. (B9_Transkript, Pos. 24)

Konfrontiert mit einer Aussage, die B9 als Lüge wahrnimmt, erklärt die betroffene Person, sie werde die Beamten weiter daraufhin beobachten, wen sie für ihre Kontrollen auswählen. Sie wählen, nachdem sie sich nun beobachtet werden, einen hellhäutigen »German« für die nächste Kontrolle aus. Die Beobachtung ist freilich nicht dazu geeignet, die Beamten der Lüge zu überführen oder sie umgekehrt in ihrer Rechtschaffenheit zu rehabilitieren. B9 wählt diese Praxis aber im Sinn eines reintegrativen²¹ »shaming« (Braithwaite 2006): B9 konfrontiert die Beamten mit ihrer Selektionspraxis und zwingt sie durch die Beobachtung, als Kontrolleur und (re-externalisierter) »generalized other«, niemanden zu kontrollieren, der bereits in irgendeiner Form stigmatisiert (hauptsächlich: rassifiziert) worden ist bzw. dem ein Stigma zugeschrieben werden könnte. B9 kehrt die Machtasymmetrie der Degradierungszeremonie um: Es sind nun die Beamten, die beweisen müssen, dass sie »nichts zu verbergen« haben.

Die Polizisten gehen unterschiedlich dabei vor, Informationen über den konkreten Grund einer Kontrolle zurückzuhalten. Sie nehmen eine »kleinere Abkürzung hinsichtlich rechtlicher Feinheiten« (Lee 1981: 51; zit.n. Chan 1996: 121): »[A]ber gut, gibt auch den ein oder anderen Kollegen, die verzichten dann gerne auf diese Erklärung, Ausführung« (MEDIAN_Gruppe1, Pos. 93). Die Auskunftsverweigerung und Intransparenz über die Kontrollgründe verringert die Legitimität der polizeilichen Maßnahme aus Sicht der Betroffenen: Sie erleben die Kontrollen umso stärker als Willkür; als könne die Polizei Gründe für eine Kontrolle erfinden (Deuchar et al. 2019: 432).

Ein Betroffener berichtet von einer Kontrolle in einer Unterkunft für Geflüchtete etwa:

21 Ich lege hier einen schwachen, weniger kommunitaristischen Begriff von Re-Integration als John Braithwaite an (vgl. Kunz und Singelstein 2016: § 11 Rn. 9ff.). Für das Moment der Re-Integration ist bei Braithwaite entscheidend, dass die Gemeinschaft den Delinquenten nach dessen Beschämung wieder inkludiert bzw. hierzu eine Bereitschaft signalisiert. Der Ausgang der Interaktionsrituale der Personenkontrolle ist ein Stück weit offener: Die Betroffenen stellen in der Regel keine kommunitaristische Gemeinschaft dar, die in einem Ritus die Beamten rehabilitieren könnten. Bestimmte Formen des »shamings« bieten jedoch ein deeskalatives, und somit auch reintegratives Potential, weshalb dieses Moment der Wiedereingliederung nicht unter den Tisch fallen soll: Entscheidend ist, dass B9 den Beamten durch eine nicht diskriminierende, nicht rassistische Kontrollauswahl die Möglichkeit gibt, die Beschämung – performativ! – aufzuheben.

B7: Bin aufgestanden, hab die Tür geöffnet, »Aus-, Ausweis, Aus- Ausweis!«. Es gibt keine Erklärung, warum wir da in dieser Uhrzeit (sind), sondern es ist einfach, ja, wie im Terrorsituation. (B7_Transkript, Pos. 16)

Die Situation erscheint B7 nicht nur, aber auch wegen des Ausbleibens einer Erklärung oder einer Auskunft wie »Terror«. Die Betroffenen erleben die Kommunikationsverweigerung als eine, in diesem Fall sogar beängstigende Respektlosigkeit (B3_Transkript, Pos. 5; Pos. 29). Besonders, wenn die Betroffenen wiederholt angehalten und kontrolliert werden, empfinden sie die Verweigerung der Kommunikation als empörend. Wie van Praet unter Bezug auf Jeremy Gauthier und Fabien Jobard festhält, kann das Ausbleiben einer Erklärung selbst bei reaktiven Kontrollen, bei denen also ein juristischer Verdacht vorliegt, bei den Betroffenen zu der Wahrnehmung führen, Racial Profiling ausgesetzt gewesen zu sein (van Praet 2022: Fußn. 10). Die Intransparenz der Kontrollen ist ein wesentlicher Faktor, der zur Produktion einer stigmatisierten sozialen Identität beiträgt.

2. Interaktive Verdachtskonstruktion: Datenbankabfragen & Gespräche als Interaktionsrituale

Die drei gängigsten Wege zur Feststellung einer Identität sind die Befragung der Betroffenen und inhaltliche Prüfung ihrer Ausweisdokumente, die Abfrage ihrer Daten in den verschiedenen Datenbanken, sowie zuletzt eine Überprüfung der Authentizität der Ausweisdokumente. Sie dienen aber nicht nur der Generierung (oder Neutralisierung) eines Verdachts in einem In-/Kongruenzprozess. Sie sind Teil der praktischen Degradierungszeremonie: Es handelt sich um eine praktische Form des »knowledge brokering«, in dem die Beamten (und auch die Betroffenen) Informationen erlangen, preisgeben oder strategisch zurückhalten. Während sich die Befragung auf der, mit Erving Goffman gesprochen, Vorderbühne der Interaktion abspielt, bewegt sich die Datenbankabfrage und Prüfung der Personalien auf ihrer Hinterbühne (Goffman 1956).

Grundsätzlich ist es abhängig von der jeweiligen situativen Einschätzung der Beamten, ob sie die Daten von Kontrollierten abfragen: Wenn ihnen die Betroffenen erscheinen, als hätten sie Kontakt zu Betäubungsmitteln oder seien bereits anderweitig auffällig gewesen, fragen sie deren Daten ab. Scheinen sie ihnen »unauffällig«, sehen sie bisweilen von einer Datenbankabfrage ab. Auch Abwägungsprozesse über die verfügbaren Ressourcen spielen eine Rolle, ob Polizisten eine Datenbankabfrage durchführen. Unserer Beobachtung nach erfolgt eine Abfrage der Daten allerdings sehr häufig (Fährmann et al. 2023). Die Beamten stehen hierfür in Kontakt mit ihren jeweiligen Dienststellen, die die Datenbanken auf etwaige Einträge prüfen. Je nach Ergebnis der Datenbankabfrage können jedoch die Folgemaßnahmen recht unterschiedlich ausfallen: Offene Haftbefehle, Vorführbefehle oder das Mitsichführen von Waffen können eine Durchsuchung oder eine Mitnahme auf die Dienststelle nach sich ziehen.

2.1 Befragung & Kontrolle des Ausweises

Durch die Befragung lenken die Beamten die Betroffenen in den kognitiven Herrschaftsbereich der Polizei (Sykes und Brent 1980: 184): Die Betroffenen bekommen zu verstehen, welche Informationen für die Polizei, für die Durchführung der Kontrolle und damit auch die Ausübung staatlicher Herrschaft relevant sind. In der Regel überprüfen die Beamten währenddessen auch die Angaben auf den jeweiligen Ausweisdokumenten, sofern die Betroffenen ein solches Dokument bei sich führen.

Die Polizeibeamten fragen die Betroffenen etwa nach Start- und Zielpunkt ihrer Reise oder nach dem Grund ihres Aufenthalts an einem bestimmten Ort. Die Gesprächsführung ist damit ein wesentliches Moment der Personenkontrolle, innerhalb dessen ein Verdacht erhärtet oder neutralisiert werden kann – und damit wesentlich über den Erfolg oder Misserfolg einer Kontrolle entscheidet (vgl. Dangelmeier 2021: 367). Das erfordert auch ein taktisches Geschick, also einen Habitus, der in der Lage ist, sich *spontan* auf den Gesprächspartner einzustellen und dabei im rechtlich zulässigen Rahmen zu bleiben:

P2: Du musst natürlich taktisch klug vorgehen, aber im rechtlich zulässigen Rahmen, dass du nicht schon irgendwie Richtung Vernehmung gehst, das ist eine Befragung, Informationssammlung. Da ist auch jeder anders. Da hast du bei uns welche, die sind ungeschickt, die treten sofort ins Fettnäpfchen und verplappern sich sofort, und einige können es einfach. (MEDIAN_Gruppe3, Pos. 123)

Dieses taktische Geschick bezieht sich besonders auf die rechtlichen Grundlagen: Während die Betroffenen ein Gespräch sowie die gefahrenabwehrrechtliche Auskunft zur Identitätsfeststellung rechtlich besehen weitgehend zu dulden haben, ist die Rechtsprechung hinsichtlich der informatorischen Befragung und zur strafprozessualen Vernehmung durchaus komplexer und unübersichtlich (vgl. Fährmann et al. 2023). Bei einer Vernehmung müssen die Beamten der betroffenen Person transparent machen, was ihr zur Last gelegt werde, dass sie nicht zu antworten brauche und ggf. einen Anwalt zur Vernehmung hinzuziehen könne. Das ›taktisch kluge Vorgehen‹ bedeutetet also eine Gratwanderung an den Grenzen des Rechts (Opitz 2012) bzw. des Gefahrenabwehr und des Strafprozessrechts. »Die Strafverfolgung rückt [...] ins Vorfeld einer Straftat«, wo Abwehrrechte der Betroffenen nicht mehr greifen. »Die Straftat wird verfolgt, bevor sind begangen worden sein wird« (ebd.: 320).

Diese Formen der Kommunikation – ›Wo kommen Sie her? Wo gehen Sie hin? Haben Sie einen Ausweis dabei? Was haben Sie in Ihren Taschen?‹ – können, je nach Habitus des Beamten, informellen Formen des Gesprächs weichen und den Charakter eines Smalltalks annehmen. Der Smalltalk ist geeignet, die Legitimität der Kontrolle zu erhöhen: Die Kommunikation schwenkt von einer hierarchischen hin zu einem, vermeintlich, auf Augenhöhe und »inter pares« stattfindenden Gespräch (vgl. Hunold et al. 2016: 597f.). Die Beamten geben den Betroffenen damit die Möglichkeit, sich selbst in der Kommunikation nicht mehr als *Gegenüber*, sondern als *Bürger* zu identifizieren; also ihre Wahrnehmung der Fremdwahrnehmung (>Wie nimmt der Polizist mich wahr?<) anzupassen.

Die Befragung bewegt sich auf der Vorderbühne der Interaktion. Die Beamten stellen den Betroffenen Fragen und erwarten – kognitiv und normativ – eine Antwort. Die Erwartung beinhaltet eine Machtasymmetrie: Die Betroffenen haben Auskunft zu geben; Informationen bereitzustellen. Diese Aushandlung wird auf der Vorderbühne vollzogen. Auf der Hinterbühne haben die Polizeibeamten die Möglichkeit, nach Aushändigung eines Dokuments der Identifikation weitere Informationen über die Betroffenen zu erheben. Praktiken der Hinterbühne beeinflussen potentiell die Interaktion der Vorderbühne in entscheidendem Maß, wie im Folgenden gezeigt werden soll.

2.2 Abfrage der Datenbank: Knowledge Brokering

Die Abfragen der Datenbanken sind auf den Hinterbühnen der Interaktion angesiedelt (Goffman 1956: 69ff.): Die Beamten versuchen, sich durch die Abfrage der Datenbank auf die weitere Interaktion vorzubereiten. Was müssen sie von ihrem jeweiligen *Gegenüber* erwarten? »Michael fragt seine Daten ab, und es erscheint eine ganze Reihe von Einträgen: BTM, Betrug ...« (FP_210916, Pos. 12). Die Betroffenen sind in die durch Smartphone oder Laptop vermittelte Interaktion zwischen Datenbank und Beamten nicht involviert. Mehr noch: Die Datenbankabfragen tauchen in den Interviews mit Betroffenen durchweg nicht auf. Die Betroffenen messen ihnen keine Bedeutung zu: Es handelt sich dabei in ihrer Wahrnehmung um eine (im symbolischen, nicht tatsächlichen Sinn) unsichtbare Handlungsroutine. Sie ist keine Praxis der Vorderbühne, die den Betroffenen unmittelbar bewusst gemacht würde.

Die Beamten betreiben eine Form des »knowledge brokering«. Ericson (Ericson 1994) bezeichnete die Polizei und andere Behörden, die zwischen einander kriminalistisches Wissen austauschen, als »knowledge brokers«. Die Polizei müsse Wissen generieren und den Institutionen der Strafverfolgung, den Staatsanwaltschaften und Gerichten, aber auch anderen kommunalen Akteuren bereitstellen – sie betreibe »knowledge work« (ebd.: 151ff.). In unserem Fall muss das »brokering« um eine semantische Dimension ergänzt werden: Ein guter Makler gibt nämlich nicht alle Informationen preis. Manche hält er strategisch zurück, um für sich einen noch besseren Deal herauszuschlagen. In dem »blend of face-to-face and extrasituational communication« (Ericson 1994: 159) dient gerade die extrasituationale Hinterbühnenkommunikation dazu, gegenüber den Betroffenen einen Wissensvorsprung zu erhalten. Der Vorsprung besteht im für die Beamten günstigsten Fall darin, den generalisierten Anfangsverdacht bestätigt zu sehen: Aus dem Bewusstsein, einen *Treffer* gelandet zu haben, folgt eine intensivere oder aufmerksamere Kontrolle.

Schmidt rekonstruiert die organisationale Kultur der Polizei als eine primär durch Schrift vermittelte (Schmidt 2022: 86ff.). Die Schriftkultur, worunter auch die Einträge in den jeweiligen Datenbanken fallen, würde es der Polizei ermöglichen, nicht nur in ihren jeweiligen Beobachtungen und Urteilen für andere Institutionen (wie Gerichten) anschlussfähig zu sein, sondern auch, eine neutrale und distanzierte, typisch bürokratische Form zu wahren. In dieser neutralen, sachlichen, distanzierten Form erscheinen den Polizisten auch die jeweiligen (nicht juristischen, sondern polizeilichen) Urteile über die Betroffenen: Sie indizieren den Beamten eine (dem Anspruch nach!) objektive, sachlich richtige Beurteilung der ihnen gegenüber stehenden Anderen. In seiner neutralen

Erscheinung bestätigt ein positives Ergebnis einer Datenbankabfrage, ein *Treffer*, den Verdacht quasi objektiv – und zwar selbst dann, wenn eine weitere Durchsuchung nichts ergibt:

Gabriel und Wolfgang gehen mit dem Mann schließlich auf die Toilette des Zuges, um ihn dort zu durchsuchen. Wie sich später herausstellt: erfolglos. Der Betroffene hatte jedoch bereits mehrere INPOL-Einträge, wegen der Schleusung von Migranten. Die Vermutung ist, dass er mit dem Zug die Leute über die Grenze bringe und so hin und her fahre. Akut können ihm die Polizisten nichts anlasten, doch sie legen einen Aktenvermerk an. Bereits im Zug beginnt Gabriel mit dem Ausfüllen eines Formulars. (FP_210916, Pos. 14–15)

Der Treffer in der Datenbank bestätigt den anfänglichen Verdacht, dass man dem Betroffenen »etwas nicht stimmt«. Die Durchsuchung ergibt zwar keine weiteren Hinweise darauf, dass der Betroffene eine Straftat begangen haben könnte. Dennoch sehen sich die Polizisten in ihrem Urteil objektiv (sachlich und neutral) bestätigt – und reproduzieren diese Bestätigung erneut in einem Aktenvermerk.

2.2.1 Abfragen & Eigensicherung

Die polizeiliche Abfrage der Datenbanken geht in den Prozess der Figuration ein: Handelt es sich bei der Person, die ihnen gegenübersteht, um einen *Bürger* oder um ein *Gegenüber*? Und falls letzteres zutrifft, ist das *Gegenüber* gefährlich?

P: Weil für mich ist erstmal nicht wichtig, wer ist die Person, sondern ist der gefährlich, mit dem ich gerade rede, hat der eine psychische Erkrankung möglicherweise, ist der zusätzlich vielleicht noch bewaffnet, weil das sind für mich die allerersten und wichtigsten Sachen. Kann ich den einfach so kann ich den einfach so anfassen und sagen, ich suche mal eben nach dem Ausweis. Oder muss ich damit rechnen, dass er gleich ein Messer aus der Tasche zieht oder mich gleich wegschubst oder wie auch immer, das sind für mich die ersten wichtigen, wichtigsten Sachen. (MEDIAN_E5, Pos. 25)

Die Abfrage der Daten ist damit potentiell geeignet, die Haltung der Beamten gegenüber den Betroffenen zu transformieren: Wenn die Abfrage der Datenbanken, insbesondere der VBS, Rohheits- oder andere Delikte, die im Zusammenhang mit der Anwendung physischer Gewalt stehen, anzeigt, so nimmt dies Einfluss darauf, wie die Polizisten den Betroffenen ggnübertreten. Die Anzeige psychischer oder infektiöser Erkrankungen können bei den Beamten ebenfalls eine Änderung im Verhalten hin zu einer gesteigerten Achtsamkeit bewirken. Die Beamten beginnen (stärker als ohnehin) Praktiken der *Eigensicherung* anzuwenden; etwa, (größeren) Abstand zu halten.

I1: Gibt es aber dann, wenn ihr diese Hinweise bekommt, auch so Hinweise wie zum Beispiel, ist gefährlich oder war schon mal bewaffnet und so was?

P1: Gibt es, gibt es.

P2: Eine Zeit lang stand sogar drin, welche Krankheiten er hatte, das ist aus datenschutzrechtlichen Gründen natürlich rausgenommen worden, weil der Datenschutz steht ja über unserer körperlichen Unversehrtheit.

P1: Welche Krankheiten, ja, //Hepatitis und///

P2://HIV und so was//stand da drin.

P1: Ja, aber das war nur GANZ kurz. Jetzt steht einfach nur Ansteckungsgefahr. (ME-DIAN_Gruppe3, Pos. 88–93)

Die *genaue* Kenntnis der Krankheiten sieht P2 als notwendige Maßnahme zur Eigensicherung an: Identifikation schütze vor Infektion. P2 schlägt daher einen sarkastischen Ton in Bezug auf den Schutz der persönlichen Daten an: Deren Schutz dürfe nicht höher gewichtet werden als der Schutz der körperlichen Unversehrtheit der Polizisten. Dabei wird den Beamten weiterhin angezeigt, ob von einer Person eine Ansteckungsgefahr ausgeht. P2 missfällt folglich, über keine *genaue* Kenntnis der Krankheiten des *Gegenübers* zu besitzen, und sieht sich in der eigenen leiblichen Integrität bedroht. Das *Gegenüber* ist, im Nachgang der Moralpanik um AIDS, als in seiner gesamten Körperlichkeit bzw. Leiblichkeit infektiös gelabelt.²² Eine ähnliche polizeiliche Moralpanik lässt sich aktuell im Umgang mit dem Betäubungsmittel Fentanyl beobachten: Bereits die Nähe zur Droge erscheint als eine Gefahr für Leib und Leben.²³ Figurationen der *Asozialität* sind nicht bloß eine Symbolisierung der Bedrohung der öffentlichen Ordnung, sondern auch der eigenen und öffentlichen Gesundheit.

2.2.2 Arkanum der Datenbanken

Die Informationen aus den Datenbanken bilden für die Betroffenen ein Arkanum: Die Ergebnisse bleiben ihnen unbekannt, wenn die Polizisten sie ihnen nicht, in Ausnahmefällen, explizit mitteilen. Es bleibt den Betroffenen so verborgen, dass tatsächlich keiner der von mir Befragten die Datenbankabfrage auch nur erwähnt, geschweige denn problematisiert oder sich an ihr stößt. Auch in der Literatur wird nicht erwähnt, dass sich Betroffene an den Abfragen gestört hätten. Dies spiegelt sich auch in der gerichtlichen Entscheidungspraxis mit Blick auf anlassunabhängige Personenkontrollen, bei der die Datenbankabfragen, aber auch die Befragungen allenfalls am Rande Gegenstand der Entscheidungen sind (Fährmann et al. 2023). Im empirischen Material findet sich lediglich ein Hinweis auf eine Problematisierung durch Betroffene in einem Gruppeninterview mit Polizeibeamten, die allerdings sehr voneinander abweichende Erfahrungen gemacht haben:

- 22 Volkmar Sigusch kritisierte die Speicherung personenbezogener Daten über die Erkrankung mit HIV als eine staatlich forcierte sexualpolitische Stigmatisierung, für die der Schutz von Polizisten ein billiger Vorwand sei: »Dazu hat Frau Süßmuth [damals Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit; RT] bisher geschwiegen, obgleich die Infizierten nach wie vor gespeichert sind, ohne dass es dafür einen *sachlichen* Grund gäbe, sofern die angeblich zu schützenden Polizeibeamten nicht vorhaben, sich von Demonstranten oder Kriminellen anal koitieren oder Drogen spritzen zu lassen« (Sigusch 1989: 683f.; Herv.i.O.).
- 23 Auf dem 25. Europäischen Polizeikongress 2021 stellte bspw. das Unternehmen *Spectral Engines* das Gerät *TactiScan* vor, das den Wirkstoffgehalt von Betäubungsmitteln ohne Berührung ermitteln kann. Das Unternehmen bewarb das Gerät mit der somit gestiegenen Sicherheit für Polizeibeamte in Anbetracht der Gefahren durch die bloße Berührung insbesondere von Fentanyl.

P2: Ich werde häufig gefragt, ob wir damit auch das polizeiliche Führungszeugnis jetzt abfragen.

P1: Das bin ich auch noch nicht gefragt worden.

P2: Echt nicht? Das wurde ich schon oft gefragt. (MEDIAN_E6, Pos. 164–166)

In der Regel ist für die Betroffenen sichtbar, *dass* ihre Daten überprüft werden. Ihr Ergebnis und Inhalt jedoch bleiben den Betroffenen verborgen (vgl. Fährmann et al. 2022a: 315f.). In der Konkurrenz des »knowledge brokering« gewinnen die Beamten hier einen Vorteil über die Betroffenen (ebd.: 313f.): Den Betroffenen ist nie zur Gänze bekannt, über welche konkreten Informationen die Beamten verfügen; welche womöglich (noch) gespeichert sein könnten – und welche nicht. In den VBS sind ohnehin gerade nicht die, umgangssprachlich polizeiliches Führungszeugnis genannten Vorstrafen registriert: Vielmehr handelt es sich dabei um die Registrierung etwaiger *Anzeigen* – unabhängig davon, ob auf diese später eine Strafe, oder ein Freispruch folgte. Das heißt, hier können Verdachtsmomente fortbestehen, die de jure bereits neutralisiert sind. Den Betroffenen ist dies aber nicht ohne Weiteres ersichtlich.

2.3 Authentizitätsprüfung der Ausweisdokumente

Die Prüfung der *Authentizität* von Ausweisdokumenten (und Führerscheinen) ist ebenfalls Teil der Praxis verdachts- und anlassunabhängiger Personenkontrollen. Die Fälschung eines Ausweisdokuments ist eine der Straftaten, deren Bekämpfung dezidiert Teil proaktiver Kontrollen ist. Die Beamten prüfen die Echtheit solcher Dokumente entlang verschiedener Sicherheitsmerkmale. Unter diese fallen insbesondere die Beschaffenheit des Materials, Besonderheiten im Druck oder der Farbgebung, oder Details in Form, Schrift oder Ornamentik der Ausweispapiere. Der Polizei stehen hierzu Geräte zur Prüfung der Dokumente zur Verfügung, in die diese eingelesen werden können. Oftmals sind diese Geräte lediglich auf den Dienststellen vorhanden. Mithilfe des DOKIS können die Beamten aber auch auf der Straße die relevanten Merkmale erfragen und schließlich selbst prüfen. Zudem befinden sich unter den Beamten auch Experten, Dokumentenprüfer, die nach entsprechenden Schulungen in der Lage sind, zumindest provisorisch die Echtheit der Dokumente auch ohne Zuhilfenahme digitaler Geräte festzustellen. Dabei gibt es auch in der Praxis immer wieder Grenzfälle: etwa, dass Betroffene ihre Ausweisdokumente lediglich in gescannter oder abfotografierter Form auf ihrem Handy bei sich führen. Solche Grenzfälle, aber auch der Verdacht auf eine Fälschung, können die Beamten dazu veranlassen, eine erkennungsdienstliche Behandlung der Betroffenen auf der Dienststelle vorzunehmen, um deren Identität festzustellen.

2.4 Zusammenfassung: Verdacht & Framing der Interaktion zwischen Beamten und Betroffenen

Die drei dargestellten Maßnahmen (Ausweiskontrolle, Datenbankabfrage und Befragung) können das »framing« einer Situation und den Verdacht entweder bestätigen oder nicht bestätigen. Im zweiten Fall ergeben sich zwei weitere Möglichkeiten: Entweder die

Maßnahme wird, gewissermaßen erfolglos²⁴, beendet, da die Befragung, die Abfrage der Datenbanken und/oder die Prüfung der Dokumente keine Hinweise auf eine Straftat liefern. Wenn sich bereits bei der Befragung der Verdacht neutralisiert, führen die Beamten häufig nicht einmal mehr eine IDF im engeren Sinn durch – womit auch die Datenbankabfrage ausfällt: »Es gibt viele Situationen, wo wir Leute auch ansprechen und keine Identität feststellen« (MEDIAN_E6, Pos. 113). Oder es ergibt sich aus den Maßnahmen ein *neuer*, bislang aber nicht gehegter Verdacht, der die Durchführung weiterer (Folge-)Maßnahmen für die Beamten nahelegt und legitimiert. Der vorher gehegte Verdacht hat sich damit zwar nicht bestätigt, aber aus der Interaktion mit den Betroffenen bzw. durch die Abfrage der Datenbanken generierten die Beamten einen qualitativ neuen Verdacht. In diesem Fall vollziehen die Polizisten ein »reframing« der Situation (Quinton 2011: 362f.): Die Beamten nehmen die Situation und ihre Interaktionspartner nun anders wahr und messen ihren Handlungen einen anderen Sinn bei:

P2: Man hat den Eindruck, das wird eine ganz normale Kontrolle, und die eskaliert auf einmal. Ich hatte eine Gurtkontrolle, da war einer nicht angeschnallt, den habe ich kontrolliert, das war ein Reichsbürger, der ist völlig Amok gelaufen nachher. Da stecke mein Arm nachher in der Scheibe, die hat er hochgekurbelt und mit Widerstand und all so einen Scheiß. Wo man gesagt hat, das war eine normale Gurtkontrolle, ein älterer Herr mit einem schönen alten Oldtimer, wo man das nie gedacht hätte. [...] der Reichsbürger erzählt natürlich, dass/irgendwas von der Weimarer Republik und Gesetze und labera. [...]

I2: Aber so mit den Reichsbürgern, das hattet ihr jetzt nur einmal, ist jetzt nicht jedes/
P2: Nein, ich hatte zweimal. [...] Aber das ist genau das gleiche Schema gewesen. Jedes Mal (.) »Ich akzeptiere den Staat nicht, ich habe mit der Firma Polizei keinen Vertrag«, das kam bei beiden, wirklich, beide fuhren auch einen Oldtimer, das war ein Zufall. (MEDIAN_Gruppe3, Pos. 347–364)

Das »reframing« geht einher mit einer anderen und steigenden *emotionalen Energie* (Collins 2004, 2008; s. Kapitel VII. 2): Die Erwartung einer »ganz normale(n) Kontrolle« wird wegen der grundsätzlichen Resistenz des Betroffenen und körperlicher Aggression enttäuscht. P2 habe bereits ein anderes Mal eine ähnliche Begegnung gehabt: Es sei »genau das gleiche Schema gewesen«. Die zweimalige emotionale Anspannung in diesen Situationen verdichtet sich zu einer langfristigen Figuration (vgl. Collins 2004: 129). Der *Reichsbürger* (männlich, fährt »Oldtimer«, eher höheren Alters) ersetzt die Figur des harmlosen »älteren Herren mit schönem Oldtimer«.

3. Konfrontation & Kooperation

In Personenkontrollen werden Machtverhältnisse zwischen Staatsbeamten und Bürgern situativ re-/produziert. Sie eröffnen ein Konfliktfeld um symbolische Ressourcen sowie

24 Sie ist dann nur *gewissermaßen* erfolglos, da ihr seitens der Beamten zumindest ein präventiver Effekt zugeschrieben wird.

um die Legitimität und Geltung kollektiv geteilter Normen. Aufseiten der Polizei besteht die Ressource in der Legitimität, gegenüber den Bürgern des Staates (unter bestimmten, rechtlich normierten Voraussetzungen) Imperative aussprechen zu können und bei deren Nichtbefolgung gegebenen- und notfalls physischen Zwang anwenden zu dürfen. Die Beamten erwarten in der Ausübung ihrer Rolle normativ, und in den meisten Fällen auch kognitiv, dass ihr *Gegenüber* den Imperativen nachkommt und ihnen Ehre erweist. Das Interaktionsritual der Personenkontrolle hat einen ritualhaften Charakter, sowohl aufgrund seiner relativen Gleichförmigkeit und Wiederholbarkeit als auch im (profanierten) liturgischen Sinn: Die Beamten repräsentieren das ›Heilige‹, dem zu gehorchen ist (Alpert und Dunham 2004: 174).

Aufseiten der Betroffenen besteht eine symbolische Ressource der Macht in der Möglichkeit, gegen die Kontrolle Beschwerde einlegen zu können; in der Beschwerdemacht (Feest und Blankenburg 1972). Die Beschwerdemacht ist die Möglichkeit, formell, mittels der Institution des Rechts (oder informell, durch einen ›guten Draht‹ zu herrschaftlichen Institutionen), eine Handlung oder Maßnahme der Polizei nachträglich delegitimieren und sanktionieren (lassen) zu können. Die Beschwerdemacht ist nicht gleich verteilt und die Ressourcen vieler Betroffener sind in dieser Hinsicht sehr begrenzt. Betroffene widersetzen sich Maßnahmen aber auch häufig ohne Rekurs auf ihre Beschwerdemacht: Sie zeigen sich renitent oder resistent, verweigern die Kooperation oder drücken ihren Unmut über die Maßnahme aus, etwa indem sie sich über die Beamten lustig machen. Sie positionieren sich hierbei zumeist aufseiten eines moralischen »common sense« oder artikulieren einen laienhaften juristischen Habitus, wenn sie festhalten, dass sie »einfach meine Rechte eingefordert« (B4_Transkript, Pos. 13) hätten.

Trotz der Möglichkeit der performativen Häresie, also der Verweigerung der Ehrerbietung gegenüber dem profanierten ›Heiligen‹ der Polizei (in der Regel unter Verweis auf ein höheres Gesetz), findet die Interaktion nicht unter *Gleichen* statt. Die Asymmetrie in den Machtverhältnissen ist interaktiv nicht (ohne Weiteres) aufzulösen. Dies gilt selbst dann, wenn die Beamten eine transparente, deeskalative Form der Kommunikation wählen: Rafael Behr rekonstruiert die kommunikative Interaktion in Kontrollsituationen aus Interviews mit Polizeibeamten als »Schein-Verhandlungen« (Behr 2008: 97). Das »Erbkönig-Prinzip« (ebd., Fn. 6) sei prinzipiell kennzeichnend für alle Kommunikation der Polizei mit ihrem *Gegenüber*. Behr identifiziert diese Form verbaler Kommunikation insbesondere aufseiten der hegemonialen Kriegermännlichkeiten. Doch auch der Typus des Schutzmanns, der »es eher mit der verbalen Überzeugungskraft hält« (ebd.: 129), nutzt die Kommunikation primär um der Überzeugung Willen. Eine potentiell deeskalierende Kommunikation hat in den Interviews Behrs askriptiven Charakter: Die von ihm interviewten männlichen Beamten schreiben die Fähigkeit zur kommunikativen Deeskalation ihren weiblichen Kollegen zu (vgl. ebd.: 183ff.).

Die Konflikthaftigkeit dieser Auseinandersetzungen im Interaktionsritual der Personenkontrolle ist Gegenstand der folgenden Unterkapitel: In diesen beschreibe ich zunächst konfrontative Formen der Kommunikation, wie polizeiliche Imperative, Resistenzen Betroffener sowie beiderseitige Provokationen und Drohungen. Imperative meinen die konkreten Handlungsaufforderungen der Polizeibeamten an die Betroffenen. Diese zeigen sich bisweilen widerständig: Sie artikulieren einen Unwillen, dem Imperativ Folge zu leisten, oder wehren sich im Extremfall physisch. Um eine Verwechslung mit

dem juristischen Begriff des Widerstands (im Sinn des § 113 StGB) zu vermeiden, werde ich diese Äußerungen und Handlungen, die sich auch weit unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit bewegen können, als *Resistenzen* bezeichnen. Beide Parteien, Beamte und Betroffene, provozieren und drohen einander bisweilen im Verlauf der Kontrollinteraktion. Eine Sonderstellung nimmt die Artikulation des Humors ein. Der Humor stellt, insbesondere aufseiten der Betroffenen, einen Versuch dar, sich verbal resistent zu zeigen, während die Betroffenen praktisch mit den Beamten kooperieren. Damit lösen die Betroffenen eine Spannung zwischen der Selbst- und Fremdwahrnehmung.

Es zeigt sich, dass der Kern der artikulierten Konflikte *hauptsächlich*, wenn auch nicht ausschließlich, in der Divergenz von zugeschriebenem und eigenem Rollenverständnis liegt: Die Betroffenen wehren mit der Autorität der Polizei auch die Rolle des *Gegenübers*, des zu Gehorchenden, im Interaktionsritual ab. Für die Beamten eröffnet sich damit die Option, entweder konfrontativ auf ihrer Macht zu insistieren und Sanktionen anzudrohen bzw. durchzusetzen, oder zu deeskalieren. Kommunikative Formen der Deeskalation zielen darauf, die Asymmetrie der Macht zwar nicht aufzuheben, aber zu relativieren, indem die Beamten eine Kommunikation »auf Augenhöhe« performieren. Die Betroffenen fühlen sich dann nicht als *Gegenüber*, sondern als *Bürger* adressiert, etwa, wenn sich Polizeibeamte kulant zeigen, Verständnis äußern oder gewisse Formen von Höflichkeit zeigen.

3.1 Konfrontation: Bad Cops und Resistenz

3.1.1 Imperative

Die Kommunikation zwischen Polizeibeamten und Betroffenen ist hierarchisch und durch eine herrschaftliche Asymmetrie gekennzeichnet: Es sind die Polizisten, die die Situation definieren und die den Betroffenen ihren Rhythmus (im Sinn Henri Lefebvres; 2013) oktroyieren. Durch die Befragung lenken die Beamten die Betroffenen in den kognitiven Herrschaftsbereich der Polizei. Bisweilen versuchen die Beamten jedoch nicht lediglich auf der kognitiven oder der symbolischen Ebene ihre Macht aufrechtzuerhalten, sondern kommunikativ durch die Formulierung von Imperativen, unmittelbar auf Handlungen der Betroffenen, auf ihre Positionierung im Raum und auf Körper und Leib einzuwirken. Richard E. Sykes und Edward E. Brent sprechen daher von einer imperativen Regulation (»imperative regulation«, Sykes und Brent 1980: 185).

Die Beamten versuchen damit, die Kontrolle in der Situation zu behalten: um eine Kooperation der Betroffenen zu gewährleisten, um zu verhindern, dass diese sich entziehen, oder aus Gründen der Eigensicherung, um etwaige An- oder Übergriffe Betroffener bereits im Vorfeld zu erschweren bzw. verhindern. Häufig initiieren die Polizeibeamten die Kontrollinteraktion mit einem Imperativ: »Ausweis bitte« (B2_Transkript, Pos. 8). Die bisweilen anschließenden Durchsuchungen leiten die Beamten ebenfalls zu meist mit Imperativen ein: »Ja dann legen Sie mal Ihre Jacke ab« (B4_Transkript, Pos. 5), »alles aus den Taschen leeren« (B_Gruppe4_Transkript, Pos. 154).

Die Beamten begründen diese Imperative damit, dass sie seitens der Betroffenen eine gewisse Resistenz erwarten. Sie erwarten, dass das *Gegenüber* einer konjunktivischen Aufforderung nicht nachkommen würde:²⁵

P3: [...] Jetzt explizit auf Personenkontrollen fällt mir jetzt kein konkretes Beispiel ein, aber aus einem anderen Bereich, aus der Strafverfolgung halt, und zwar ging es da um ein osteuropäisches Ehepaar. Beide sehr stark am Glas. Und sie war der gewalttätige Part in der Beziehung. Und die war wirklich vom harten Kern, mit der konnte man nur vernünftig reden, wenn man ihr klare und zum Teil schon/Ja, man musste schon in einen sehr dominanten Ton übergehen, sonst hat die einen nicht ernstgenommen. Wenn ich da gesagt habe, »Bitte öffnen Sie mir«, dann hat die mich schon gar nicht ernstgenommen, ne? Sondern man musste wirklich sagen, »Mach die Tür auf, ansonsten fliegt die gleich, fliegt die gleich auf«. Und dann ging die Tür auch auf und es war alles in Ordnung. Und diese Erfahrungswerte stammten aus mehreren Einsätzen, die wir mit ihr hatten. Und das gibt man dann natürlich auch weiter. Weil dann auch keiner anfangen braucht, mit der nett zu reden, weil das einfach keinen Sinn macht. Die war vom Charakter so, die brauchte eine starke Ansage, ansonsten hat die einen nicht ernst genommen. Und darüber tauschen wir uns dann natürlich auch aus, dass das nur so funktionieren kann, ansonsten würde das auch eskalieren, weil sie einen halt nicht ernstnimmt, und sich selber dann als die starke Person in dieser Situation betrachtet. Und das führt meistens eigentlich dann zu einer Auseinandersetzung. (MEDIAN_Gruppe4, Pos. 113)

P3 beginnt mit einer Charakterisierung der Betroffenen bzw. der von der Kontrolle betroffenen Frau: P3 zeichnet sie als osteuropäisch, be- oder angetrunken und gewalttätig. Auf freundliche Ansprachen habe die betroffene Person nicht reagiert bzw. sie habe sie nicht ernstgenommen. Die betroffene Person öffnete auch auf Aufforderung nicht die Tür. Erst durch die Drohung – »sonst fliegt die gleich, fliegt die gleich auf« – konnte die betroffene Person zur Kooperation bewegt werden. P3 berichtet, dass diese Erfahrungen auch den Kollegen vermittelt werden, um sie vor einer etwaigen Eskalation in der Konfrontation mit der auch künftig prospektiv betroffenen Person zu bewahren. P3 konstruiert einen polizeilichen *Mythos*²⁶: Die »figurative action« gibt den Beamten ein lebensweltliches Rezeptwissen an die Hand, wie mit Verhaltensweisen der Resistenz respektive der Resistenz des *Gegenübers* zu verfahren ist. Die »imperative regulation« wird als Rezeptwissen anempfohlen. Die Geschichte ist semantisch nicht abgeschlossen: Es geht nicht nur darum, wie mit *dieser* konkreten Person zu verfahren sei. Vielmehr kann

25 Der folgende Interviewausschnitt beschreibt keine anlassunabhängige Kontrolle. Aufgrund des Verdachts auf häusliche Gewalt gab es einen konkreten Anlass für eine Kontrolle und die Konfrontation zwischen Polizei und Betroffenen. P3 betont auch, dass die Situation im Bereich der Strafverfolgung stattgefunden habe. Für die Anwendung imperativer Regulation ist dieses Beispiel nichtsdestoweniger aufschlussreich.

26 Hier zeigt sich, dass das Verhalten der Beamten nicht per se auf irrealen Annahmen beruht oder in der Situation unplausibel ist: Der Begriff des Mythos wertet also die polizeiliche Erfahrung nicht als »abergläubisch« ab. Entscheidend ist, dass diese Formen informellen Wissens die *Funktion* eines Mythos erfüllen

das Rezeptwissen breitere Geltung beanspruchen. So kann P3 auf die Frage nach Eskalationen, nach Resistenzen im Rahmen von (proaktiven) Personenkontrollen, wie in diesem Interview, mit diesem Narrativ antworten, wobei lediglich die juristischen Voraussetzungen, unter denen die Begegnung stattfindet, moduliert werden.

Die Geschichte verweist auf eine zwar nicht außergewöhnliche, aber vergleichsweise seltene Form des Verhaltens des *Gegenübers*, das sich so unkooperativ verhält, dass die Beamten mit der Anwendung physischer Gewalt (wenngleich lediglich gegen die Tür) drohen. Das Zeigen von Stärke stellt einen Versuch dar, die Kontrolle, die Handlungsmacht in der Kontrollsituation zu behalten. Auch in weniger eskalativ aufgeladenen Kontrollsituationen ist die »Darstellung *maßvoller Aggressivität*« (Schmidt 2022: 263; Herv.i.O.) ein polizeiliches Mittel, die Kooperationsbereitschaft der Betroffenen zu erhöhen. Die Imperative stellen eine Form *maßvoller Aggressivität* dar: »[I]ch hab' auch gemerkt, dass die, die anderen Polizisten auch also sehr, einfach wirklich unfreundlich mit mir gerade haben, und wirklich so harte Anweisungen gegeben haben, also wirklich so im Imperativ gesprochen haben« (B6_Transkript, Pos. 3), beschreibt B6 die Kommunikation mit (insbesondere männlichen) Polizisten. Die Beamten artikulieren einen Regulationsversuch qua Imperativ (im Sinn der »imperative regulation«). Sie versuchen, ihre Autorität zu stabilisieren, indem sie ihre Erwartungen nicht als Bitten und nicht konjunktivisch artikulieren, sondern als verbindliche Anweisungen. Der Imperativ ist Teil des Autoritätserhaltungsrituals (»authority maintenance ritual«) im Sinn Geoffrey P. Alperts und Roger G. Dunhams (2004). Der symbolische Gehalt der Autorität schießt über die bloße »compliance«, das bloße Gehorchen hinaus. Die Beamten erwarten, als Autoritätspersonen respektiert zu werden, wie Alpert und Dunham festhalten: »Because of an officer's explicit status, citizens are obligated to express deference« (ebd.: 173). Das »authority maintenance ritual« ist daher in seiner theoretischen Konzeption dem »deference ritual« Goffmans entlehnt (s. Kapitel V. 3): Die Polizisten erwarten (im doppelten Sinn), dass sich die Betroffenen freiwillig den Anweisungen fügen, ihnen Respekt zollen und sie »ihre Arbeit« machen lassen. Die Betroffenen wiederum erleben die Kontrollen als einen Moment der Anspannung: Sie sind den Beamten für die Dauer der Kontrolle zwangsweise ausgeliefert. Es zeigen sich bei Betroffenen in diesen Situationen in der Regel erste Anzeichen dessen, was Randall Collins »tension/fear«, eine Anspannung und Angst in der Konfrontation nannte: eine Form emotionaler Energie, die nicht intersubjektive Verständigung, sondern konträre, konflikthafte Auseinandersetzungen affektiv begleitet und den Einzelnen körperlich auf diese einstimmt (Collins 2008: 39ff.). Collins entwickelt diesen Begriff für Situationen, die zwar ein höheres eskalatives Potential und ein höheres Maß an Anspannung und Angst besitzen, doch trifft der Begriff die Qualität der affektiven Verfasstheit der Betroffenen. Dafür spricht nicht nur, dass Kontrollen in der Tat ein eskalatives Potential besitzen (vgl. Abdul-Rahman et al. 2022: 32; s. ausführlich Kapitel VII.), sondern auch darin, wie die Betroffenen die Kommunikation der Beamten wahrnehmen und interpretieren.

Die Imperative bergen das Risiko von abweichenden Interpretationen. Diese sind keine Missverständnisse im engeren Sinn, da beide Parteien einen *Sinn* des Imperativs je für sich richtig interpretieren. So können die Beamten die Betroffenen etwa darauf hinweisen, die »Hände aus den Taschen« (B6_Transkript, Pos. 3; auch B2_Transkript, Pos. 26) zu nehmen: Für die Beamten handelt es sich hier um eine Anweisung aus Gründen der

Eigensicherung, um nicht plötzlich mit Stich- oder anderen Waffen attackiert zu werden. Doch für die Betroffenen handelt es sich um eine Erzwingung von Respekt. Eine jugendliche betroffene Person ergänzt die Aufforderung im Interview daher mit folgender Formulierung, die sie den Beamten, die sie kontrollieren, ganz allgemein in den Mund legt: »Was denkst du? Ich bin Polizist, du stehst vor mir« (B2_Transkript, Pos. 26). Die Betroffenen interpretieren den Imperativ als Ausdruck der polizeilichen Machtfülle; als Anweisung, den Beamten nicht nur Respekt zu zollen, sondern diese Unterwerfung in ihrer ganzen Körperhaltung zu demonstrieren. Die Beamten halten die Anweisung für eine routinierte Form der Eigensicherung, die daher keiner weiteren Erläuterung bedarf. Häufig rufen Imperative bei Betroffenen ein Unbehagen hervor: Sie verstärken die konfrontative Anspannung und Angst, worauf sie mit Praktiken der Verweigerung antworten können.

3.1.2 Resistenzen, Provokationen und Drohungen

Unter den Begriff der Resistenz sollen im Folgenden Praktiken gefasst werden, die eine Verweigerung artikulieren. Die Resistenz kann verschiedene Formen annehmen: von der Missfallensbekundung bis hin zur Weigerung, Anweisungen nachzukommen (etwa den Ausweis vorzuzeigen). Resistenzen können auch von Polizeibeamten gegenüber Nachfragen und Aufforderungen artikuliert bzw. praktiziert werden. Resistenzen haben, ebenso wie Drohungen und Provokationen, einen symbolischen Gehalt: Sie bedeuten die praktische Kollision divergierender, kollektiv geteilter Normen- und Wertvorstellungen.²⁷

Die praktische Kollision von Wertvorstellungen zeigt sich ex negativo in folgendem Memo zu einer anlassunabhängigen Verkehrskontrolle im Grenzbereich:

Eine der Kontrollen eines PKW verläuft ereignislos: Die Insassen sind kooperativ, ruhig und gelassen, die Durchsuchung ergibt ebenfalls nichts. Nicole begrüßt die Gelassenheit der Betroffenen, und sagt sinngemäß, dass es angenehm sei, dass sie sich mal nicht beschweren – die wissen, dass wir hier im Grenzgebiet sind und Kontrollen deshalb normal und erwartbar seien. (Memo_2109_V, Pos. 2)

Nicole artikuliert hier eine spezifische Vorstellung polizeilicher Normalität. Die beinhaltet die Ehrerbietung im Sinn einer Kooperation und einem zwar passiven, aber bereitwilligen Erdulden der Kontrollmaßnahme. Sie spricht damit keineswegs für alle Polizeibeamten: Ihr Kollege Gerhard artikuliert im Gegensatz hierzu an anderer Stelle Verständnis zumindest für die Nervosität der Betroffenen, da diese die Kontrollen zumindest kognitiv nicht erwarten würden (s. Kapitel VII. 2.2). Für die Betroffenen seien sie tendenziell Ausnahmesituationen, die mit einer gewissen Anspannung einhergingen. Trotz der kognitiv erwartbaren Nervosität erwarten die Beamten normativ die Bereitwilligkeit zur Kooperation, um die Maßnahme durchführen zu können.

27 Daher können auch Provokationen, Beleidigungen und Drohungen unter den Begriff der Resistenz, im Sinn einer Weigerung bzw. Widerständigkeit gegenüber dem Interaktionspartner gefasst werden, sollen jedoch unten separat behandelt werden, da sie bisweilen über die Weigerung im engeren Sinn hinausgehen.

Die polizeiliche Normalität der routinierten Kontrolltätigkeit unterbricht die alltägliche Normalität der gestoppten Personen. Bereits das Ansprechen bedeutet eine Verletzung der territorialen Integrität der Betroffenen (Goffman 2013: 77f.): Die Beamten dringen in den persönlichen Raum ein oder unterbrechen ihre Bewegung. Es kollidieren also nicht (notwendig) Werte- und Normvorstellungen bezüglich der *grundsätzlichen* Befugnisse und Aufgaben der Polizei, wie man dies etwa bei einer Begegnung von konservativen Vertretern einer Polizeigewerkschaft und abolitionistisch gesinnten Aktivisten erwarten würde. Dies ist zwar möglich, aber nicht die Regel. In der Regel kollidieren *Vorstellungen über die Normalität des Vollzugs des Alltags*: Die polizeiliche routinierte Möglichkeit des Eindringens in die Territorien des Selbst gerät in Konflikt mit der normativen Vorstellung Betroffener, diese Territorien seien zu schützen.

Dies äußert sich etwa in der folgenden Situation: Die betroffene Person wurde kurz, etwa fünf Minuten nach einer ersten polizeilichen Kontrolle erneut kontrolliert. Bereits die erste Kontrolle hat B2 emotional aufgebracht, da die Beamten die Gründe für die Kontrolle unzureichend darlegten. Auf die zweite Kontrolle reagiert B2 schließlich mit Resistenz:

B2: Aber ich war richtig sauer, und dann bin ich mit S-Bah-, also mit F- Freunde auch verabschiedet, mit S-Bahn * nach [zentraler Platz] gefahren *, und dann am [zentraler Platz] wurde ich wieder kontrolliert. * Sie haben mir gesagt, also »Ausweiskontrolle« und die, die saßen im Auto. Die saßen im Auto, und ich geh vorbei und die haben mir gerufen, »Komm her«, und ich geh zu denen, ähm »Polizeikontrolle, bitte Ausweis«. Und ich hab', ich muss ehrlich sagen, ich hab meinen, meine ah Au- Ausweis einfach so geworfen. Ich hab', und die haben gesagt »Hey, was los mit dir?« und so, die waren auch sauer und ich hab' gesagt »Ja, was los mit euch? Also i-, es kann nicht sein, vor 5 Minuten, dass ich kontrolliert werde, und hier auch. Ja, und was ist der Grund dafür?«. Und die hatten auch nicht der Grund dafür. (B2_Transkript, Pos. 8)

B2 schildert die Ansprache der Polizeibeamten als imperativisch: »Komm her, Polizeikontrolle, bitte Ausweis«. Die Beamten riefen die Betroffenen zu sich an das Auto heran, in dem sie saßen. B2 entlädt die konfrontative Anspannung durch eine resistente Geste und wirft ihnen den Ausweis vor die Füße (bzw. Reifen). Die Geste degradiert die Beamten: Um den Ausweis entgegenzunehmen, müssen sie sich bücken, um ihn vom Boden aufzuheben. B2 invertiert die Degradierungszeremonie, erkennt die Würde und das Charisma des Amtes der Polizisten ab und schreibt ihnen damit eine neue, degradierte Identität zu: »The other person becomes in the eyes of his condemners literally a different and new person« (Garfinkel 1956: 421) – »literally« insofern, als B2 den Polizisten kommuniziert, dass diese nicht über die Definitions- und Handlungsmacht verfügten, Betroffene ohne Weiteres herbeizuzitieren. B2 schildert, dass die Beamten irritiert reagiert hätten: »Hey, was los mit dir?«. Sie reagieren in der Erzählung aufgebracht, da sie sich nicht in der Rolle anerkannt sehen, die sie sich selbst zuschreiben.

Polizisten können auf Resistenzen dieser Art mit Drohungen antworten. Alpert und Dunham folgern aus dieser Möglichkeit, dass sich Machtasymmetrie zwischen Betroffenen und Beamten vergrößere, je mehr Resistenz Betroffene zeigen, da die Beamten ihre Machtmittel ab einem gewissen Punkt auch tatsächlich ausspielen würden (Alpert und

Dunham 2004: 174). Zunächst *verkleinert* sich allerdings die Machtasymmetrie durch die Resistenz – ohne, dass sie damit aufgehoben würde: B2 erkennt zwar, praktisch durch das Anhalten und Aushändigen des Ausweises, die Definitionsmacht der Beamten an, verweigert ihnen aber zugleich den Respekt. Auch wenn B2 auf Ebene des Meadschen *I* kooperiert, wird damit zugleich eine Selbstwahrnehmung als tendenziell unkooperativ und als nicht einverstanden mit der Maßnahme artikuliert. Die Beamten sehen sich herabgewürdigt: Zwar erfüllen sie praktisch weiterhin erfolgreich die Rollen der Polizeibeamten – sie erhalten den Ausweis –, aber sehen sich einem Legitimationsdruck ausgesetzt. Dabei ist offen, ob und inwieweit sie diesem Druck nachgeben. Die Resistenz ist in diesem Fall reflexiv: »Ich kooperiere, aber *eigentlich* will ich nicht!«. In solchen Fällen ist es den Beamten noch möglich, auf ihrer Rolle zu beharren, ohne diese entweder deeskalativ durch transparente Kommunikation zu legitimieren oder unter Anwendung von physischem Zwang durchzusetzen:

P2: Und genauso gut hast du dann auch mal welche, denen versuchst du das zu erklären, die hören dir aber nicht zu. Das ist so, als ob du gegen eine Wand redest oder mit einer Wand redest, also da geht das da rein, da raus. Hatten wir auch letzts. Da versuchst du es zu erklären und die wollen nicht zuhören. Und dann sehe ich es dann auch irgendwann nicht ein, weiter zu reden. Dann ist das so. Man hat es versucht und dann/[...]. (MEDIAN_Gruppe4, Pos. 134)

P2 beschreibt die Betroffenen als unzugänglich für legitimierende Erklärungen: »Dann ist das so«. Solange die Betroffenen weiterhin kooperieren, i.e. ihre Ausweise vorzeigen und sich etwaigen Folgemaßnahmen nicht widersetzen, können die Beamten die Maßnahme durchführen. Kooperieren diese nicht, bleibt den Beamten nur, entweder »so was runterzubringen und zu versuchen, einfach so irgendwie an die Personalien zu kommen, ohne dass man sich jetzt mit dem kloppen muss« (MEDIAN_E5, Pos. 151), wie dies ein anderer Polizist beschreibt. Im Zweifelsfall können die gegenseitigen Degradierungen jedoch eskalieren: »Es gibt wahrscheinlich auch Kollegen, die nicht ganz so eine lange Lunte haben und sagen, »Ja man ey, dann haue ich dich jetzt halt um« (ebd., Pos. 151).

Auch seitens der Beamten können also Resistenzen artikuliert werden, sobald sich diese mit einer Degradierung konfrontiert sehen: Sie kommen den Anfragen der Betroffenen, sich bzw. die Maßnahme zu erklären, nicht (mehr) nach. Diese Verweigerung der Kommunikation als Resistenz beschreibt eine betroffene Person, die die Beamten nach ihrer Dienstnummer fragt:

B3: And they don't give the opportunity to o-, to de- to identify theirsself for in case tomorrow, when there's something happened, you can know »Okay, this is the number police, who was collecting me, who was controlling me«. And we Ausländers, we don't have this kind of Möglichkeit. »cause when you ask them, they say »No, you see my uniform, you see my car, that's finish«. (I: You explicitly asked them for their numbers?) Y- yeah, and they didn't give you! They tell you »You see my uniform, I'm the police, and fertig«. (B3_Transkript, Pos. 7)

Die Beamten reagieren auf zweierlei Arten: Sie verweigern die Kommunikation und insistieren, imperativisch, auf ihrer Rolle als Polizeibeamte und den mit der Uniform ver-

bundenen Befugnissen. Die Verweigerung der Kommunikation, die Resistenz restituiert die Macht wieder aufseiten desjenigen, der die Informationen vorenthält:

B5: Ich hab' ihn dann nach der Durchsuchung nach der Dienstnummer gefragt. Da hat er dann zu lachen angefangen und meinte »Es gibt keine Dienstnummern«. Dann (sag ich zu ihm) ja dann halt seinen Dienstaussweis. Hat er komplett ignoriert. Dann sag ich, er soll mir seinen Namen sagen. Dann hat er nur gesagt »Dienststelle ist [Abk.]«, ich kann mich an seinen Vorgesetzten wenden. Dann hab' ich nochmal gefragt »Ja, und Ihr Name ist?«. Und dann hat nur gesagt »[Kürzel]«. Dann mein ich »Ich glaub' nicht, dass Sie so heißen«. Hab' 's aber dann auch sein lassen, weil selbst da war dann wirklich komplett dicht bei dem Typen. (B5_Transkript, Pos. 2)

Die Aussage des Beamten ist zunächst de facto richtig: In Bayern, wo die betroffene Person zu diesem Zeitpunkt kontrolliert wurde, existieren für die einzelnen Polizisten keine individuellen Dienstnummern. Das Lachen nimmt B5 aber als Verhöhnung wahr: »Es gibt keine Dienstnummern« ist keine Richtigstellung einer zwar falschen, aber für Nichtpolizisten durchaus plausiblen Annahme (denn schließlich existieren Dienstnummern in anderen Bundesländern), sondern symbolisiert die Machtasymmetrie. Der Beamte zeigt auch auf Verlangen von B5, nach Ende der Durchsuchung, seinen Ausweis nicht vor. Zwar nennt der Polizist seine Dienststelle, sodass eine Identifikation potentiell möglich wäre.²⁸ Die Interaktion führt dennoch aufseiten der betroffenen Person zur Frustration: B5 »lässt es sein«. Diese Frustration ist bereits eine Vorstufe des »legal cynicism«, den insbesondere wiederholt Betroffene von Personenkontrollen ausbilden.

Keine oder gar falsche Angaben zu machen stellt eine Form des »knowledge brokering« dar, indem man Informationen strategisch zurückhält, um sich in der Interaktion einen Vorteil zu verschaffen. Der Vorteil muss nicht materiell sein und kann allein in dem Bewusstsein bestehen, in Übereinstimmung mit dem eigenen Werte- und Normensystem (dem *Me* der Selbstwahrnehmung) gehandelt zu haben. Der Einzelne ist sich bewusst, situativ die Verweigerungshaltung des *Me*, als *I* bzw. als er selbst, praktisch durchgesetzt zu haben. Dies gilt für Betroffene und Beamte gleichermaßen:

B1: Und da war ein Mädchen damals mit mir dabei, ich, ein Freund, [...] und 'n Mädchen [...] und 's Mädchen hatte Angst [...], sie dachte halt »Oh mein Gott, wenn man da jetzt Personalien abgibt ist man kriminell« und hat halt falsche Angaben gemacht. Und das hat halt die Polizei aufgeregt, und die kennen wir, aber die haben's noch nicht gemerkt. Die sind weggefahren, dann bin ich vor, da ist so 'n Zentrum, da bin ich vor dann, und dann ist die Polizei gekommen, die ich halt kenn, weil 's is' 'n Jugendbeamter von hier, und die haben mir dann gesagt »Hey, wer ist dieses Mädchen gewesen mit dem du warst?«. Und ich hab' gesagt so, ich wusste das, aber ich hab's (einfach) nicht gesagt. Ich hab' gesagt »Ja, ich kenn sie selber nicht, ich hab sie kennegelernt, sie wollt' von mir 'ne Zigarette schnorren, ich so »Wart' hier, ich kauf eh gleich Zigaretten«, und dann war er halt voll sauer und so, vielleicht hat er auch gemerkt, dass ich sie kenne, aber, 's mir egal, ich hab gesagt ich kenn' sie nicht, und er so »Ah, okay, so

28 Es ist fraglich, ob der Polizist damit der Ausweispflicht nach Art. 6 BayPAG nachgekommen ist. Dies mögen allerdings Juristen entscheiden.

willst du also spielen und so? Okay, machen wir, gar kein Problem«, und ist gegangen. (B_Gruppe4_Transkript, Pos. 8)

B1 spricht hier von zweierlei falschen Aussagen gegenüber der Polizei und von jeweils unterschiedlichen Gründen: Die erste Falschaussage ist diejenige seiner Begleitung, des ›Mädchens‹, das, aus Angst vor einer Stigmatisierung als kriminell, falsche Angaben bezüglich seiner Person macht. Die zweite falsche Aussage ist die von B1 gegenüber dem Jugendbeamten, die junge Frau nicht zu kennen. Zugleich grenzt sich B1 gegenüber der jungen Frau ab: Sie verhalte sich aus Gründen der *Angst* deviant. B1 kenne aber den Beamten und sei daher gelassen. Das Mehr an Erfahrung lasse B1 furchtlos bleiben (›s mir egal‹).

B1 versucht, die falschen Angaben des ›Mädchens‹ zu verschleiern – allerdings nicht, um daraus einen *unmittelbar materiellen* persönlichen Gewinn zu schlagen. Der Gewinn liegt darin, gegenüber den Beamten einen (wenngleich kurzen) situativen Vorteil erlangt zu haben und in Übereinstimmung mit den eigenen Norm- und Wertvorstellungen gehandelt zu haben. Gegenüber der Polizei ist die Lüge eine praktische Form der Resistenz: Durch die »non-compliance« verhält B1 sich der Polizei gegenüber antagonistisch. In der Selbstbeobachtung nimmt B1 sich damit zwar als *devianter Mann* wahr. Die Selbstbeobachtung steht aber nicht in Konflikt mit den eigenen Norm- und Wertvorstellungen, sondern resultiert vielmehr aus dem Bewusstsein, sich gegenüber der Polizei insofern ehrenhaft verhalten zu haben, als B1 die Begleitung schützte. B1 nimmt sich zugleich als *ehrenhaft und degradiert* wahr. Die Polizisten reagieren darauf aggressiv – wahrscheinlich, so die Interpretation der betroffenen Person, weil sie sie einer falschen Aussage verdächtigen. Die Annahme, dass die Aussage als kooperativ interpretiert werden würde, wurde enttäuscht, da einer der Beamten »voll sauer« wurde. Sie schenken B1 keinen Glauben und kündigen an, zu »spielen«; also weitere Maßnahmen folgen zu lassen.²⁹

Die Etikettierung als deviant ist Resultat der Aktionen und Reaktionen der am Interaktionsritual Beteiligten. Die Etikettierung ist nicht als ein einseitiger Prozess zu verstehen, nach dem ein Herrschaftsapparat linear, »top-down«, den von einer polizeilichen Maßnahme oder von Profiling Betroffenen eine Identität zuweist. Vielmehr verläuft die Etikettierung dialektisch: Das deviante Verhalten bzw. die falsche Angabe gegenüber dem Beamten ist eine Negation der polizeilichen Ansprache. Erst *nachdem* die Polizei die beiden Betroffenen angesprochen hat, verhalten sie sich abweichend bzw. resistent. Die Negation der Negation wiederum, nämlich die Drohung, weitere Maßnahmen folgen zu lassen, folgt auf die Resistenz, um den Respekt vor dem Amt wiederherzustellen. Sie bekräftigt das Etikett. Auf diese Interaktion folgt die Rückkehr in den Grund: Die betroffene Person erscheint nun als ›kleinkrimineller Halbstarker‹, der Polizist als ›Bulle‹, die Fronten sind geklärt und der Fortgang des Konflikts, auch jenseits dieser einen Kontrolle, ist damit habituell, als *durch die situative Praxis strukturierte Struktur* gesichert. Soziale Identität ist deshalb nicht einfach als eine Form der Internalisierung sozialer Strukturen

29 Tatsächlich wurden die Betroffenen kurz darauf erneut und mit einem relativ großen Aufgebot an Polizeibeamten kontrolliert – allerdings, soweit dies die Betroffenen nachvollziehen konnten, aufgrund einer Beschwerde wegen Lärmbelästigung. Ob und inwieweit die Folgemaßnahmen in Zusammenhang mit der ersten Kontrolle stehen war nicht eindeutig zu klären.

zu verstehen (und schon gar nicht als reine *Selbstidentifikation*). Identität ist ein Produkt sozialer und intersubjektiver Praxis. Die Identifizierung mit abweichendem Verhalten aufseiten der Jugendlichen folgt aus der Ansprache als verdächtiges *Gegenüber*. In der Konfrontation wird die Devianz produziert, die aus der Perspektive des Betroffenen sogar eine ehrenwerte Praxis ist: B1 verrät die Freundin, die falsche Angaben gemacht hat, nicht.³⁰

Eine nächste Stufe der Eskalation stellen *explizite* Drohungen und Provokationen dar. Sowohl Betroffene als auch Beamte drohen oder provozieren die jeweils Anderen bisweilen. Die Betroffenen berichten auch selbst bisweilen davon, dass sie (oder ihre Freunde) die Beamten provozieren würden:

B1: Zum Beispiel, wir haben einen Kollegen, ich hab' auch einen Kollegen, der ist so bisschen so, von Haus aus provokanterer Typ, sag ich mal. [...] Und da war eben, da war eben Polizeikontrolle so, mit dem einen Typen, und halt auch Zivilbullen. Und die sind gekommen, und es waren Polizisten, die sind gekommen und mein Kollege gleich so »Haha« und so, »Habt's ihr eure Arbeit jetzt schon gut * gemacht und so«, so (jetzt) er hat richtig provoziert, so. (B_Gruppe4_Transkript, Pos. 122)

Provokationen oder Drohungen stellen, so wie im genannten Beispiel, auf beiden Seiten eine verbale Flucht nach vorne dar: Sie sind die Reaktion auf eine wahrgenommene Konfrontation oder eine (drohende) Überschreitung der persönlichen, symbolischen Grenzen. Der »Kollege« von B1 entwertet und entwürdigt die Maßnahme der Beamten ironisierend. Sie hätten ihre Arbeit »jetzt schon gut gemacht«. Die betroffene Person »lobt« die Durchführung der Maßnahme und versucht, in ironischer Weise, nicht mehr aus einer degradierten, sondern höheren sozialen Position heraus zu sprechen. Provokationen beinhalten die Degradierung des Adressaten. Resistenzen und Provokationen bzw. Drohungen können dabei aufeinander folgen:

P: Man hat ja dann auch schon ein Gespür dafür, wenn man mit einer Person redet und man hat wirklich gar keinen Zugang zu denen und der checkt überhaupt nicht, warum man den jetzt kontrolliert, da kann man dem das noch so oft erklären. »Ich gebe Ihnen meinen Ausweis nicht. Sie kommen nicht an meine Personalien«. Alles klar, dann weiß ich schon so ungefähr, worauf man sich vorbereiten kann, aber ich versuche denen das trotzdem immer zu erklären, »Wenn Sie mir den Ausweis jetzt nicht geben, dann gucke ich bei Ihnen in die Taschen«. »Das kannst du ja mal versuchen, Bulle«. Sowas kommt dann tatsächlich. (MEDIAN_E5, Pos. 149; Herv. RT)

P schildert eine typische (und keine konkrete) Situation, in der Drohungen auf Drohungen folgen: Die betroffene Person zeigt sich zunächst resistent und verweigert die Herausgabe des Ausweises. P reagiert darauf mit einer Drohung: »[D]ann gucke ich bei Ihnen in die Taschen«. Die »Erklärung« besteht darin, der betroffenen Person transparent zu machen, dass P befugt, aber auch willens ist, notfalls unter Zuhilfenahme körperlichen Zwangs die Taschen zu durchsuchen. P verfährt nach dem von Behr beschriebenen

30 Womit B1 sich in der Interaktion nicht nur als *ehrenhaft deviant*, sondern auch als *männlich* identifiziert: B1 handelt nicht aus Angst, sondern aus Anstand und Pflichtbewusstsein heraus.

Erbkönigprinzip: »... und bist du nicht willig, so brauch ich Gewalt«. Die betroffene Person degradiert P durch die Resistenz und Weigerung: Sie erkennt die polizeiliche Autorität nicht an. P wiederum droht Zwang an. Auf diese Drohung reagiert die betroffene Person selbst mit einer Drohung: »Das kannst du ja mal versuchen, Bulle«. P beschreibt mit dem Begriff des *Bullen* die eigene Wahrnehmung der Fremdwahrnehmung. P fühlt sich durch die Drohung *beleidigt*, symbolisch degradiert. P erwartet zudem, dass sich die betroffene Person auch handfest gegen die Maßnahme zur Wehr setzen könnte: »Das kannst du ja mal versuchen«. Ähnliche, nicht mehr nur hypothetische Drohungen berichteten Polizisten über ein Mitglied der *Hell's Angels*: »Ihr könnt boxen, habe zehn Jahre Kampfsport gemacht, mal gucken, wer gewinnt« (MEDIAN_Gruppe3, Pos. 315).

Die Drohungen und damit einhergehenden Degradierungen bewegen sich nicht immer auf der Ebene materieller, körperlicher Gewalt. Viele Betroffene rekurrieren auf die Ressource des Rechts. Sie drohen mit Beschwerden, Klagen und »ihrem Anwalt«:

P2: Also knapp an einer Nötigung geht das manchmal auch vorbei. Mit dem Anwalt drohen ist ja nicht schlimm, Anwalt in der Leitung ist auch Standard, die rufen nachts um drei ihren Anwalt an, ich wüsste gar nicht, wo ich anrufen sollte, aber die haben den halt im Handy drin. (MEDIAN_Gruppe3, Pos. 320)

Mit dem Recht drohen tendenziell beschwerdemächtigere Akteure; solche, die überhaupt einen »eigenen« Anwalt haben. Die Betroffenen versuchen, den Konflikt in das Feld des Rechts zu verschieben. Sie hoffen, auf diesem Feld nicht in derselben Art degradiert zu sein, wie sie es in der unmittelbaren Interaktion der Kontrolle sind.

Die Provokationen können auch extremere Formen der Beleidigung annehmen. So berichtet eine jugendliche betroffene Person von einer polizeilichen Durchsuchung, die auch die Intimbereiche der kontrollierten Gruppe umfasste: »[U]nd dann gab's auch noch 'n Kommentar bei einem Beamten, der dann meinen Freund angesprochen hat, und gesagt hat »Ja, was für 'ne schöne Schnecke«, als er seinen Genitalbereich angeschaut hat« (B_Gruppe2_Transkript, Pos. 9). Der Kommentar über den Penis der betroffenen Person bekräftigt die Degradierung und Position der Schwäche.

Diese Degradierung ist nicht nur körperlich, sondern sozial. Eine betroffene Person berichtet, dass ein Beamter explizit die geringe Beschwerdemacht der Betroffenen betont habe:

B4: Er hat auch gesagt »Wenn dein Freund jetzt nicht runtergeht, dann pack« ich ihn, und ich hau« ihn so lange, und er kann eh (den) nicht beweisen, wenn wir vor Amtsgericht gehen, sag« ich einfach »Er hat zugeschlagen««. Genau so hat er gesagt. »Er kann nichts machen«. (B_Gruppe4_Transkript, Pos. 127)

Die fehlenden Beschwerdemöglichkeiten, oder zumindest die Unterstellung fehlender Beschwerdemacht, können Beleidigungen und Belästigungen nicht nur begünstigen (Chan 1996: 119ff.): Hier wurde sie selbst zum expliziten Inhalt der Degradierung und Demütigung.

Für den US-amerikanischen Kontext vermuteten die von Jacinta M. Gau und Rod K. Brunson interviewten Betroffenen, dass mithilfe von Beleidigungen ein Vorwand gelie-

fert werden sollte, um physisch gegen die Kontrollierten vorgehen zu können (Gau und Brunson 2010: 270). Diese Vermutung artikulieren auch Betroffene in meinem Sample. So fühlten sich Jugendliche etwa davon provoziert, von der Polizei geblendet worden zu sein, als sie abends bzw. nachts im Park saßen, und vermuteten, dass die Provokation erfolgte, um eine Reaktion zu provozieren:

B1: Die fahren vorbei und oben, mit so'm Licht, weißt du noch? [B2: Ja] Er hat doch mit diesem Licht einfach, so, wird, die blenden uns einfach, ganz kurz. Wir bleiben da sitzen, was sollen wir denn großartig machen? Wir warten bis sie weggehen. Aber die w- warten darauf, dass wir irgendwas machen. (B_Gruppe1_Transkript, Pos. 25)

Sie interpretieren das Licht als Handlungsaufforderung, um einen Widerstand (im nicht bloß strafrechtlichen Sinn) zu provozieren. Dabei ist es denkbar, dass es sich um kaum mehr als eine Maßnahme zur Gefahrenaufklärung gehandelt hatte: Die Polizisten haben womöglich nicht gesehen, wer und ob sich jemand dort aufhielt.³¹ Entscheidend ist jedoch, dass die Betroffenen sie als Provokationen wahrnehmen und den Beamten gar nicht auf Augenhöhe begegnen können, sofern es sich um Provokationen handelt. Sie reflektieren darauf, dass sie nicht in derselben Weise auf Provokationen antworten zu können, ohne vergleichsweise harte Sanktionen fürchten zu müssen:

B1: Er sagt »Du bist doch eh nur ein Lappen, warum führst du dich so auf?« [B2: Ja, genau] Ei-, Lappen! Würd-, würden wir zu denen Lappen sagen [B2: (unverst.)] Beleidigung, Anzeige [B2: Beamtenbeleidigung, fertig]. Beamtenbeleidigung³², (unverst.) gegen Beamten, eh keine Chance, und dann bekommst du die Anzeige (unverst.). (B_Gruppe1_Transkript, Pos. 23)

Eine Reaktion gleicher Art würde, so die Betroffenen, eine ungleich härtere Sanktion nach sich ziehen. Bisweilen provozieren die Beamten allerdings keinen Vorwand, sondern konfrontieren die Betroffenen unmittelbar körperlich. So berichtet eine betroffene Person, die zunächst, ehe sie selbst kontrolliert wurde, eine Kontrolle vom gegenüberliegenden Bürgersteig beobachtete: »Und dann hat's keine fünf Sekunden gedauert, und dann stürmt quasi einer ihrer Kollegen auf mich zu, klatscht in die Hände und sagt ›Ja, wenn Sie mitspielen wollen, dann aber richtig!‹« (B5_Transkript, Pos. 2). Auch hier benutzte der Beamte, nach Aussage von B5, die Formulierung des ›Spielens‹: Die Drohung besteht darin, dass die Beamten den Betroffenen signalisieren, dass sie in jeder Hinsicht *souverän* sind.

Die anlassunabhängigen Provokationen können auch subtil erfolgen: »Die provozieren uns, mein Bruder telefoniert gerade, er so: ›Hey, mit wem telefonierst'n du da?‹« (B_Gruppe1_Transkript, Pos. 24). Die Provokation besteht hier in einem erneuten Versuch, in ein privates Informationsterritorium einzudringen (unabhängig davon, ob der Beamte hier tatsächlich ernsthaft eine Antwort erwartet hat oder nicht).

31 Das Vertreiben Jugendlicher durch grelle Flutlichter auf den Polizeiwägen gehörte in München während der Coronapandemie zur gängigen polizeilichen Praxis (Stöppler 2021).

32 Dabei ist die Beleidigung eines Beamten, anders als der Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, nicht gesondert im Strafrecht geregelt.

In einem besonderen Fall berichtet eine betroffene Person wiederum von einer relativ aufwändigen Inszenierung einer Demütigung:

B1: Genau, und dann war ich in der Ecke und wurd^κ kontrolliert, und dann der nächste, [...] kam dann er dran, und hat schon von vornherein gesehen wie so (unverst.) und gesagt »Hey bitte, bei mir bisschen langsamer«, weil der wurd^κ frisch aus'm Krankenhaus entlassen, weil er halt sehr schlimme Narben einfach, die neu genäht wurden. Und der Typ dann so »*Hehe*« und so der Polizist hat ihn gepackt, und der hat dann halt Schmerzen gehabt, hat so »Ah« gemacht, und dann hat der Polizist gesagt »Ah, wart kurz«, und dann ist er rüber zum Kollegen, hat 'n Taschentuch geholt, (zurückgekommen) und er so »Hier, kannst weiter weinen« und so, hat er zum ihm gesagt. Er so: »Hier, kannst weiter heulen«, und dann haben sie weitergemacht einfach bei ihm, also Durchsuchung weitergeführt, genauso hart. (B_Gruppe4_Transkript, Pos. 10)

Hier erscheint der performative Charakter der Degradierungszeremonie: Der Beamte involviert einen Kollegen, von dem Requisiten für die weitere Demütigung der soeben durchsuchten betroffenen Person herangeschafft werden. Unabhängig davon, ob der Beamte den Wunsch nach einer sanfteren Behandlung und den Ausdruck von Schmerzen als übertriebene bzw. unaufrichtige Inszenierung des Betroffenen interpretierte oder nicht, antwortete der Polizist mit einer sadistisch demütigenden Gegenaufführung.

Die drohende Performanz beinhaltet in der Regel auch die Darstellung von Rechtssicherheit – und zwar selbst dann, wenn eine rechtliche Grundlage für die Sanktionsdrohung fehlt:

B1: Dann geht's auf'm Revier weiter, erkennungsdienstlich äh behandelt, dann droht er ganz gerne mit »Jetzt kommst vor 'n, vor 'n Haftrichter, du gehst jetzt nach Stadelheim, wo hast du das her, sag's lieber gleich, jetzt mach mer 'n DNA-Test« – »Muss ich 'n DNA-Test machen?« Da antwortet er nicht drauf. Du fragst ihn zehnmal »Muss ich oder muss ich nicht?«. Er antwortet da um sieben Ecken, bis er dann endlich mal rausrückt: »Es wäre besser, wenn Sie würden« – »Ja, muss ich oder muss ich nicht?« – »(imitiert Herumdrucksen)« – »Also muss ich nicht? Ja, dann mach ich's auch nicht«. So, wenn du was von dem willst, kriegst du keine wirkliche Antwort. (B1_Transkript, Pos. 8)

B1 war Teil einer Szene von Opiatkonsumenten. Der drohende Beamte ist B1 durch wiederholte Kontrollen persönlich bekannt. Dessen wiederkehrende Ansprache an die Szene lautete: »Ich bin ein Ficker, und ich ficke euch noch alle«. Der liebe Herr [Nachname d. Beamten]« (B1_Transkript, Pos. 8). Wenn Betroffene durch ihre Polizeibekanntheit von einzelnen Beamten wiederholt kontrolliert werden, kann dies den Antagonismus verschärfen (Quinton 2011: 364). Die wechselseitigen Drohungen, Provokationen und Beleidigungen können dabei eine eskalative Dynamik entfalten:

P2: Und die die stänkern wollen, die provozieren dann aber auch Widerstand. Also außer (unv.) hatte ich da schon mal Widerstand? So einen halben, der hat mir sein Fahrrad entgegengeschmissen. Aber dann habe ich ja wieder andere/Naja, aber dann habe ich wieder andere/Ja, aber dann gibt er mir ja wieder so ein bisschen die nächste

Rechtsgrundlage und sage, »So, das war jetzt aber eine schon eine Körperverletzung«, und dann, wenn ich wieder, dann gehe ich so ein bisschen die (OWI?)-Sache und bin im Straftatenbereich, wo ich sage, »So, jetzt kriegst du dein Programm, das hast du nicht anders gewollt«. Und das wirklich so wie du das beschreibst/. (MEDIAN_Gruppe2, Pos. 164)³³

Die Drohung der betroffenen Person ist nicht mehr verbal: Sie wirft ein Fahrrad auf die Polizisten und droht damit gestisch und unter Einsatz von Material. P2 erklärt, dass diejenigen, die »stänkern«, am Ende der Eskalation auch handgreiflich würden. In solchen Fällen würde P2 mit einem »Programm«, also ebenfalls mit physischem Zwang reagieren. P2 schränkt jedoch zu Beginn ein, dass solche Formen der Resistenz im Kontext proaktiver Kontrollen eher selten wären. In einem anderen Interview erklärt ein Polizist, sie würden eher auftreten, wenn die Betroffenen alkoholisiert seien oder Drogen genommen hätten: »Also es gibt tatsächlich einige, die sind halt uneinsichtig. Und diese Uneinsichtigkeit stammt daher, dass sie womöglich Alkohol getrunken haben oder vielleicht Drogen genommen haben oder sogar vielleicht beides im Mix« (MEDIAN_Gruppe4, Pos. 122).

Auch Polizisten drohen den Betroffenen bisweilen durch den Einsatz ihres Körpers und das Eindringen in deren persönlichen Raum:

B5: Dann ist er halt noch näher an mich rangegangen, dann hab' ich zu ihm gesagt »Jo«, er soll bitte Abstand halten, so auch aufgrund von Corona, hab' ich ihn kurz drauf hingewiesen. Ging dann so fünfmal hin und her, er hat gesagt so »Ausweis!«, ich hab' gesagt »Abstand!«. (B5_Transkript, Pos. 2).

Die Polizisten in diesem Beispiel hatten zuvor eine Gruppe von Personen aufgrund eines Verstoßes gegen den während der Coronapandemie vorgeschriebenen Mindestabstand von 1,5 m kontrolliert und deren Taschen durchsucht. Der Polizist unterschreitet allerdings nun, trotz mehrmaligen Hinweises, die Distanz von 1,5 m. Die körperliche Nähe demonstriert Furchtlosigkeit und Macht: Der Beamte verletzt in diesem Kontext nicht nur die informelle normative Regel, dass in den persönlichen Raum nicht ohne Weiteres eingetreten werden dürfe, sondern auch die formell geltende CoronaVO – aufgrund derer sie kurz zuvor noch eine Gruppe von Personen angehalten und durchsucht hatten. Jede Kontrolle stellt bereits einen territorialen Eingriff³⁴ in die Besitzterritorien und In-

33 Auffällig ist hier die semantische Verschiebung zu Beginn des Absatzes: Gemeinhin verstehen Polizeibeamte unter *Widerstand* einen Widerstand nach § 113 StGB; also ein illegales körperliches Widersetzen gegen eine polizeiliche Maßnahme. Im ersten Satz ist aber das handelnde Subjekt, der provozierte Widerstand, der Beamte selbst. Der Begriff des Widerstandsbeamten ist ein informeller polizeilicher Begriff, welcher Beamte bezeichnet, die ihrerseits bekannt für die unverhältnismäßige Anwendung von Gewalt sind. Dieser, beinahe Freudscher zu nennende Versprecher könnte jedoch auch dem Versuch geschuldet gewesen zu sein, den Interviewern in dem relativ rigiden juristisch-polizeilichen Jargon die eigenen Erfahrungen zu schildern.

34 Anne Nassauer (2019: 54ff.) nutzt diesen Begriff (»spatial incursion«), um Eskalationsdynamiken bei Protestgeschehen zu analysieren. Eingriffe der Polizei oder der Protestierenden in das »Territorium« der je anderen Gruppe würden die Angst bzw. Spannung auf der Seite, deren territoriale Integrität verletzt würde, erhöhen, und damit auch eine Eskalation des Protests wahrscheinlicher

formationsreservate (Goffman 1982) dar. In diesem Fall besteht die explizite Drohung im Eindringen in den enger gefassten *persönlichen Raum*, »der ein Individuum umgibt und dessen Betreten seitens eines anderen vom Individuum als Übergriff empfunden wird, der es zu einer Missfallensbekundung und manchmal zum Rückzug veranlasst« (ebd.: 56).

Das Wechselspiel der gegenseitigen Herabwürdigung setzt nicht notwendig eine Spirale der Eskalation in Gang, sondern kann auch zur »compliance« der Betroffenen führen. So setzt P die Beschreibung eines typischen Wechselspiels aus Drohung und Resistenz fort:

P: Und dann bin ich aber darauf auch schon vorbereitet. [...] und kann sagen, »Ja okay, dann hole ich jetzt einen Gruppenwagen her, dann stehen hier gleich sieben oder acht Polizisten um Sie rum und dann gucke ich nochmal in die Taschen«. »Alles klar, hier haben Sie meinen Ausweis«. (MEDIAN_E5, Pos. 149)

Perhöht den Einsatz der Drohung: Statt einer Durchsuchung steht nun das Hinzuziehen weiterer Polizeibeamter im Raum. Doch statt die Situation weiter zu eskalieren, verhält sich die betroffene Person in dieser typisierten Erzählung nun kooperativ und zeigt ihren Ausweis vor. Diese typisierte Erzählung reproduzieren auch anderen Polizisten in den Interviews. Ein weiterer Polizist beteuert, zunächst bei Kontrollen »höflich zu sein und irgendwann mal, wenn du nur noch angeschrien wirst – ich kann genauso. Ich kann den auch anschreien. Und manche BRAUCHEN das auch. Dann kommen sie wieder runter« (MEDIAN_Gruppe3, Pos. 344). Die Angst vor Repression bricht die Resistenz.

Ein Polizist verdrängt den Gehalt der Drohung, der der »show of force« inhärent ist:

P1: Ja, aber wenn man dann so ein bisschen erzählt, was jetzt so die nächsten Stunden folgen wird, dann brechen die eigentlich relativ schnell ein, also *ohne denen jetzt drohen zu müssen*, aber man kann ja einfach sagen, »Okay, ist nicht schlimm, wenn du es mir nicht sagen willst, aber dann werden wir jetzt das, das und das machen«. »Alles klar, ich bin der und der und können Sie überprüfen«. Oder wir fahren zu den Eltern. (MEDIAN_Gruppe2, Pos. 170–171; Herv. RT)

Die Ankündigungen, »das, das und das [zu] machen«, oder zu den Eltern des Betroffenen zu fahren, sind Drohungen. Sie erscheinen P1 aber nicht als solche, sondern als Formen der Herstellung von Transparenz; der Auf- und Erklärung. Sie üben einen Zwang aus, der P1 als »zwanglos« erscheint. Doch in dieser alles andere als herrschaftsfreien Gesprächssituation kann der »zwanglose Zwang des besseren Arguments« (Habermas 2019) keine Geltung beanspruchen. Sie erscheint P1 aufgrund der *Form* als keine Drohung: P1 bleibt, in der Schilderung wenigstens, ruhig. Doch beide Drohungen, die ruhig vorgebrachte ebenso wie das »Anschreien« zuvor, führen, in den typisierten Erzählungen, zur Kooperation der Betroffenen.

machen. Das Abweichen von der Demonstrationsroute, das Durchbrechen von Polizeiketten, das polizeiliche Intervenieren in einen Demonstrationszug, »Spalierlaufen«, ... sind territoriale Eingriffe im Protest Policing.

Warum eskalieren die Situationen trotz der Drohungen nicht, sondern führen im Regelfall zur Kooperation? Eine Erklärung des Rational-Choice-Ansatzes (RCA) ist, dass die Kooperation das Resultat einer Abwägung von Kosten, Nutzen und Eintrittswahrscheinlichkeiten des Erfolgs bzw. Misserfolgs einer weiteren Drohung (oder deren Realisierung) ist. Stephen Benard, Mark T. Berg und Trenton D. Mize (2017) stellten dies experimentell für gewaltsame Auseinandersetzungen fest: Sobald die Kosten der Aggression ein gewisses Maß überschreiten, etwa, da der Interaktionspartner eine glaubhafte Drohung ausspricht, ist der Aggressor abgeschreckt und lässt von der Aggression ab. Eine aggressive Gegenreaktion kann also deeskalierend wirken, wenn sie die Kosten weiterer Aggressionen stark erhöht. Polizeiliche Drohungen lassen die Wahrscheinlichkeit eines Siegs unwahrscheinlicher erscheinen und die Kosten für Resistenz so hoch steigen, dass die Betroffenen sich stattdessen kooperativ verhalten.

Eine betroffene Person erklärt die Entschärfung einer Konfrontation damit, dass ihr ein Beamter die (buchstäblichen) Kosten einer Eskalation vor Augen führte. B4 beschreibt die Solidarisierung mit einem Freund, der von der Polizei fixiert wurde:

B4: [...] »Ey, warum machen Sie das denn so hart?«, und dann, wo er [der Freund B4s] angefangen hat bisschen leichte Tränen zu bekommen, hab' ich gesagt »Hey Mann, du Depp, Mann, ich spring auf dein Kopf und so!« (**) hab' ich zu ihm gesagt. [...] Und der hat zu mir auch gesagt, »Wenn du jetzt die Ausbildung hast und jetzt e- ehrlich das jetzt durchziehst und so dies und das, musst du jetzt Ausbildungs(tarif), also jeden, monatlich also, bei ihm zahlen, und das geht halt dann auch«, weiß nicht, der meinte »bis zu fünf Jahren musst du (ihm), kannst du halt ihm Beiträge zahlen«, und dann (so immer er so) »[Name B4], das ist (Un-)das ist Schwachsinn, was du da grad machst«, er so, »Hör halt einfach damit auf«, und so.

B1: Ja was er meint, da war halt auch ein, ein guter, Cop, sag ich jetzt mal. [...] Und dieser Typ hat zu ihm gesagt: »Hey, hör auf, wenn du den jetzt angreifst, musst du dein ganzes Leben an ihn Geld zahlen und so, vertrau mir, es lohnt sich nicht«. Hat er zu ihm gemeint, dann hat er sich beruhigt. (B_Gruppe4_Transkript, Pos. 13–14)

Die beiden Betroffenen beschreiben die Deeskalation als eine rationale Abwägung von Kosten und Nutzen einer körperlichen Intervention: Die hohe Geldstrafe, die ihnen ein Polizist in Aussicht stellt, überträfe den Nutzen einer Gefangenenbefreiung: Es »lohnt sich nicht«, zitiert B1 den »good cop«. Dieser erhöhte den Einsatz durch die Drohung der Strafe, versuchte aber gleichzeitig deeskalativ aufzutreten und an die Vernunft von B1 zu appellieren. Der »good cop« erhöht den Nutzen der Kooperation und damit auch die Verhandlungsbereitschaft – während zuvor der »bad cop« die Kosten der Nichtkooperation deutlich erhöht hat.

Der RCA setzt rational Handelnde Akteure voraus. Diese müssen in der Lage sein, die »coercive capability« (Benard et al. 2017: 312) ihrer Interaktionspartner einzuschätzen und auf dieser Grundlage eine abwägende Entscheidung zu treffen. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass die Betroffenen in der Regel der Fähigkeiten und Möglichkeiten der Polizei, die ihre eigenen (so gut wie) immer übersteigen, gewahr sind. Wenn aber die Betroffenen wissen, dass die »coercive capability« der Polizei ihre eigene über-

steigt, wie erklären sich dann überhaupt die Drohungen der Betroffenen zu Beginn der Interaktion?³⁵

Der RCA kann die Dynamik des Interaktionsrituals und die damit einhergehenden Deutungen der an ihm Beteiligten nur in Teilen aufhellen. Zunächst finden die Konflikte bei Personenkontrollen nicht unter Laborbedingungen statt (vgl. Benard et al. 2017): Faktoren wie das Empfinden einer Verletzung von Gerechtigkeit oder der sozialen Identität (Tedeschi 2002), oder auch Angst (Collins 2008, 2009) können unter diesen Bedingungen nur schwer geprüft bzw. quantifiziert werden. Die Betroffenen fühlen sich durch die Kontrollen in ihrer Ehre bzw. Würde verletzt und empfinden sie als Ungerechtigkeit. So ist auch eine Kosten-Nutzen-Rechnung in diesen Situationen nicht ohne Weiteres möglich, da der Nutzen (bspw. die Wiederherstellung oder Verteidigung der Würde) und die Kosten (bspw. eine angedrohte Gefängnisstrafe) im Fall des Erfolgs bzw. der Erfolglosigkeit kein gemeinsames Äquivalent; keinen ›Wert‹ im Marxschen Sinn besitzen.³⁶

Die Drohung der Betroffenen drückt das Unverständnis gegenüber der Maßnahme und die Verweigerung der Ehrerbietung aus. Sie soll den Beamten degradieren und demütigen – und zwar im Bewusstsein, die Drohung oder Provokation sowieso *gar nicht wahrnehmen zu können*. Die größere »coercive capacity« der Polizei ist in der Kalkulation sekundär. Die Betroffenen restituieren durch das Aussprechen einer Drohung oder Provokation ihre soziale Identität, ihr *Me* auf Ebene des handelnden *I*: Sie sind normativ nicht einverstanden, fühlen sich zu Unrecht aufgehalten und weigern sich, zu kooperieren oder ihren Ausweis vorzuzeigen. Sie weisen die Fremdbeobachtung als deviant (in aggressiver bzw. konfrontativer Weise) von sich. Die Polizisten antworten auf diese Konfrontation mit der Drohung einer Sanktion im Fall der Nichtkooperation. Die Betroffenen haben nun die Möglichkeit, einzulenken und zu kooperieren oder auf ihrer Position zu beharren.

Folgt auf die polizeiliche Drohung eine Kooperation der Betroffenen, dissoziieren die sozialen Identitäten. Braithwaite beschreibt dies für Entschuldigungen im Nachgang eines reintegrativen »shaming« (vgl. Braithwaite 2006: 74f.; wobei sich Braithwaite expli-

35 Die folgenden Überlegungen finden unter der Voraussetzung statt, dass die betroffene Person keine Straftat begangen hat, die im Fall einer Kooperation aufgedeckt werden könnte. Bei proaktiven Kontrollen ist dies in der Regel der Fall. Sollten die Betroffenen eine Straftat begangen haben, würden die Kosten der Kooperation für die Betroffenen ebenfalls steigen, sodass auch mithilfe des RCA eine Nichtkooperation sinnvoll erklärt werden kann.

36 Eugen Paschukanis hielt in Anlehnung an die Marxsche Wertformanalyse fest, dass die mittlerweile weitgehend verbreitete Vorstellung einer quantifizierbaren Äquivalenz von Schuld und Strafe ihren Grund in kapitalistischen Formen der Vergesellschaftung bzw. der Universalisierung abstrakter menschlicher Arbeit habe: »Charakteristisch ist vor allem der arithmetische Ausdruck für die Härte des Urteils: so und so viele Tage, Monate usw. Entziehung der Freiheit, so und so hohe Geldstrafe, Verlust von diesen und diesen Rechten. Die Entziehung der Freiheit auf eine im gerichtlichen Urteil vorher festgesetzte bestimmte Frist ist die spezifische Form, in der das moderne, das heißt bürgerlich-kapitalistische Strafrecht das Prinzip der äquivalenten Vergeltung verwirklicht« (Paschukanis 2003: 182). In Strafverfahren wird diese ideologisch zu nennende Bemessung des Strafmaßes alltäglich geübt und ist selbstverständlich. Man kann diese Arithmetik aber wegen ihres ideologischen Gehalts nicht umstandslos zur Erklärung jedweden Verhaltens heranziehen.

zit auf Goffman 1971: 113 bezieht). Die Scham³⁷ ist ein Gefühl der Überlegenheit *anderer* gegenüber einem selbst. Die Überlegenheit ist nicht einfach eine physische (oder rechtliche, politische, ...), sondern rührt daher, dass »die Menschen, deren Überlegenheitsgesen man fürchtet, sich in Einklang mit dem eigenen Über-Ich des Wehrlosen und Geängstigten befinden, mit der Selbstzwangapparatur, die in dem Individuum durch Andere, von denen er abhängig war, und die ihm gegenüber daher ein gewisses Maß von Macht und Überlegenheit hatten, herangezuchtet worden ist« (Elias 1997: 397f.). Erfolgt die »compliance« der Betroffenen nach einer Drohung der Polizisten, bleiben *I* und *Me* der Betroffenen gespalten: Sie kommunizieren ihren Unwillen, kooperieren zu wollen, und bleiben damit auf Ebene des Bewusstseins und auch des Willens unkooperativ. Auf Ebene der Handlung aber verhalten sie sich kooperativ. Sie verhalten sich, wie der Andere es von ihnen will, und nicht, wie sie es von sich selbst wollen. In der Wahrnehmung der Betroffenen divergieren Selbst- und Fremdbeobachtung: »Ich weiß, dass der Andere mich anders wahrnimmt als ich mich selbst wahrnehme(n möchte)«. Besonders nach mehrfachen »erfolglosen« Konfrontationen wechseln viele Betroffene deshalb zu einer eher resignativ zu nennenden Strategie:

B1: Ich mach das was er sagt, auch wenn ich's nicht muss, und dann geht er auch wieder seinen Weg und ich geh meinen Weg, so. Weil einfach, weil die sind irgendwo auch am längeren Hebel, deswegen lass sie einfach ihr Spiel spielen, ihre Machtposition ausnutzen, weil dann sind sie zufrieden und denken sich »Boah, was für ein gutkrasser Mensch ich bin«, so. (B_Gruppe4_Transkript, Pos. 155)

B1 gibt zu verstehen, dass es in der *eigenen* Handlungsmacht liegt, den kontrollierenden Polizisten das Gefühl zu verleihen, ein »krasser Mensch« zu sein. B1 lässt sie durch die Kooperation »ihr Spiel spielen« bzw. »ihre Machtposition ausnutzen«. Die Praxis weicht vom eigenen Selbstverständnis ab: B1 performiert zwar eine Ehrerbietung gegenüber den Polizisten, verweigert sich aber reflexiv auf Ebene seines Bewusstseins.³⁸

Die interne Spannung, die durch die Divergenz von (wahrgenommener) Fremd- und Selbstwahrnehmung entsteht, versuchen die Betroffenen bisweilen durch Entschuldigungen aufzulösen. Durch die Entschuldigung versucht der Einzelne, sich mit dem Anderen, und damit aber auch mit dem Über-Ich bzw. dem *Me*³⁹, zu versöhnen. Eine Entschuldigung spaltet in der Kommunikation das sprechende Bewusstsein, das Reflexionsvermögen, vom Handelnden Teil ab: »Ich weiß, dass ich mich nicht so *verhalten* zu haben, wie du es von mir erwartest und wie ich es von mir erwarte, und bitte dich darum, dass du deine Erwartungen nicht mehr an meinem vergangenen Verhalten ausrichtest«. Erst, wenn die Anderen die Abbitte akzeptieren, reintegrieren sie den Abweichler in die Gemein- oder Gesellschaft, womit dieser *I* und *Me* (bzw. die verschiedenen *Mes*) wieder in

37 Ich danke Laura Späth für den Hinweis auf die Relevanz der Scham in der Interaktion, sowie für den Hinweis auf die entsprechende Stelle bei Norbert Elias.

38 Wie ich später zeigen werde, können deeskalative Formen der Kommunikation diese Dissoziation ein Stück weit relativieren und zurücknehmen.

39 Auch wenn eine Identifikation von Meadschem *Me* und Freudschem Über-Ich nicht umstandslos möglich ist, sind die Differenzen hier weniger relevant als die Gemeinsamkeiten hinsichtlich der Funktion im Subjekt.

Übereinstimmung bringt und zu einem *self* reintegrieren kann. *I* und *Me* sollen durch die Absolution des Anderen wieder in Einklang gebracht werden. Vor diesem Hintergrund verwundert nicht, was P2 mit einigem Staunen schildert:

P2: Und viele sagen zum Schluss dann, »Danke«. Das ist total, der ist völlig aufbrausend, kriegt eine Riesenstrafe, meinetwegen auch Führerschein, hatten wir auch schon, der sich nachher den Schädel in der Wache aufgehauen hat und so, der hat sich am Schluss entschuldigt, hat den nächsten Tag noch angerufen, »Ach, alles gut«. Der war auch psychisch ein bisschen durcheinander, »Alles gut und so, und ich bin jetzt mit meiner Freundin auch wieder zusammen«. Völlig wahnsinnig, ne? (MEDIAN_Gruppe3, Pos. 347)

Die betroffene Person ›bedankt‹ sich bei den Beamten dafür, dass sie sie ›ausgehalten‹ haben. Sie entschuldigt sich und gibt als Grund für das Fehlverhalten eine Trennung an. Diese sei aber nun aufgehoben und die betroffene Person damit wieder eingerechnet: Sie kommuniziert den Beamten die Bitte, dass sie nun ihre normativen Erwartungen wieder an der *Figuration des Bürgers* ausrichten mögen. Es ist der Versuch, die soziale Identität zu rekonfigurieren – sowohl in der Selbst- als auch in der Fremdbeobachtung.

3.1.3 Sprachbarrieren

Häufig beeinträchtigen Sprachbarrieren die Kommunikation zwischen Beamten und Betroffenen. Besonders an Orten, an denen häufiger Menschen kontrolliert werden, die kein Deutsch sprechen – etwa im Grenzgebiet – kann dies zu Verständigungsschwierigkeiten und einer Reihe von Folgeproblemen führen. Auch aufgrund des Racial Profiling sind Sprachbarrieren häufiges Problem.

Die Beamten im Grenzgebiet, die wir kurzzeitig begleiteten, adressierten während unserer Teilnehmenden Beobachtung alle Betroffenen zunächst auf Deutsch. Dabei variierte jedoch zwischen den verschiedenen Beamten die Bereitschaft (und bisweilen auch die Fähigkeit), bei Verständigungsproblemen ins Englische zu wechseln. Das Englisch der jüngeren Beamten ist häufig besser als das der älteren (wie auch eine betroffene Person berichtet). Doch auch die Verständigung auf Englisch kann scheitern, wenn die Betroffenen kein oder nur bruchstückhaft Englisch sprechen. Häufig wechseln Polizisten, aber auch die Angestellten Kommunalen Ordnungsdienste, in der unmittelbaren Interaktion mit Nichtmuttersprachlern in ein vereinfachtes Deutsch, um die Sprachbarriere zu überwinden (»Ich schreib dich wieder« (OP1_Transkript, Pos. 20)). Einige Beamte greifen hierfür auf Übersetzungsapps auf ihren Handys zurück oder ziehen sie Kollegen hinzu, die der jeweiligen Fremdsprache mächtig sind. Im Bahnhofsviertel Münchens ziehen die Beamten bei Kontrollen bisweilen türkischsprechende Ladenbesitzer hinzu, um bei Übersetzungen zu unterstützen.

Aus Sprachbarrieren ergeben sich für die Betroffenen zusätzliche Belastungen. Sprachbarrieren können die Kontrollen in die Länge ziehen. Der Eingriff intensiviert sich damit für die Betroffenen aufgrund der Dauer. Sprachbarrieren verringern zudem die Transparenz der Maßnahme. Im Fall einer Kontrolle von Tagelöhnern im Münchner Bahnhofsviertel erklärten die Beamten ihren deutschsprachigen Begleitern, jene würden aufgrund eines vermuteten Diebstahls von Schuhen kontrolliert und weil sie sich

an einem Gefährlichen Ort befinden würden. Die Kontrolle sei also sowohl gefahrenabwehrrechtlich als auch strafprozessrechtlich legitim. Eine Begleitperson fragt daraufhin die Einsatzleitung, ob den Betroffenen der Grund der Maßnahme auch erklärt worden sei:

[Name] erklärt, dass die Betroffenen hier nämlich öfter kontrolliert würden ohne zu verstehen, warum, worauf der Beamte erwidert, dass diese mit den sonstigen Kontrollen auch keine Probleme hätten und »schon wissen, warum sie kontrolliert werden«.
(FP_Telefonat, Pos. 4)

Diese Legitimation der Maßnahme – dass auf eine Erläuterung verzichtet werden könne, da die Betroffenen »schon wüssten, warum sie kontrolliert werden« – wiederholte auch die Pressestelle: »Aber, führt er weiter aus, in der Gegend würde ja tatsächlich öfter kontrolliert, und mittlerweile wüssten die Leute schon, warum sie dort kontrolliert würden« (FP_Telefonat_Pressestelle, Pos. 8). Der konkrete Anlass der Kontrolle verschwindet hinter den häufigeren und, legen die Antworten nahe, gefahrenabwehrrechtlich legitimierten Kontrollen, sodass die Sprachbarrieren und die Anlassunabhängigkeit die Transparenz der Maßnahme verringern.

Sprachbarrieren wiegen schwerer, wenn an die Kontrolle Folgemaßnahmen anschließen: Im Nachgang einer Eskalation in einer Geflüchtetenunterkunft konfiszierte die Polizei die Handys von neun Umstehenden, die am Konflikt nicht unmittelbar beteiligt waren. Die Betroffenen sprachen kein oder allenfalls bruchstückhaftes Deutsch. Hierbei wurden den Betroffenen Unterlagen in deutscher Sprache ausgehändigt, die sie »aus Angst« (S5_Transkript, Pos. 24) unterzeichneten. Ein Supporter erläuterte, dass diese Unterschrift für die Betroffenen weitreichende Folgen hatte:

Sup3: Die Polizei hat bei diesen Scheinen, die sie ausfüllen und unterschreiben lässt, wenn sie was wegnehmen, angekreuzt, dass die Leute unwiderruflich auf die Herausgabe ihrer Handys verzichten [...]. Und das wurde ohne deren Wissen, ohne Übersetzer wurde das denen so zum Unterschreiben untergeschoben. Und wir haben das eigentlich entdeckt, die wussten das gar nicht, wir, wie wir uns diese Bescheinigungen angeschaut haben, haben g'sehen »Ja, die ham ja das alles angekreuzt«.
(Sup3_Transkript, Pos. 3)

Die Polizei wie auch das bayerische StMI signalisierten diesbezüglich kein Problembewusstsein. Die Antwort des bayerischen StMI auf die Frage nach Sprachbarrieren in einer Kleinen Anfrage lautete: »Eine Verständigung mit den Anwesenden war augenscheinlich zu jeder Zeit ohne Schwierigkeiten möglich« (BayLT_Schriftliche Anfrage_II, S. 3). Die sprachliche Intransparenz verstärkt das Machtgefälle zwischen Betroffenen und Beamten: Auch hier können die Beamten, im Sinn eines »knowledge brokings«, Informationen (strategisch) zurückhalten. Besonders in (mehr oder weniger) dynamischen Situationen kann dies für die Betroffenen, wie in diesem Fallbeispiel, schwerwiegende Folgen haben: Aufgrund der Konfiszierung der Handys war es den Betroffenen für mehrere Monate nicht möglich u.a. den Kontakt zu ihren Familien in ihren Herkunftsländern aufrechtzuerhalten.

Hinsichtlich der sozialen Identität kann die Sprachbarriere das Gefühl einer rassistischen Diskriminierung verstärken. Für Betroffene, deren Deutsch oder Englisch für eine formale Konversation noch nicht hinreichend ist, kann zudem die Angst vor Missverständnissen oder auch bloß die Scham in Bezug auf etwaige sprachliche Fehler die emotionale Belastung erhöhen. Stärker fällt ins Gewicht, wenn die Barrieren aktiv produziert werden. Dies berichtet eine aus dem Iran geflüchtete Person, zwar nicht im Zusammenhang mit einer Personenkontrolle oder der Polizei, aber mit den deutschen Behörden:

B9: Once I got a letter, I don't know from which case, but it was in German and also translation, Arabic. But I wa- am Persian speaker, so they assume all the refugees are Arabic speakers. So, it also showing the racist ideology in police structure, like: You paid someone to translate it in Arabic, and my case was there, the whole case was there. You can just see that, which language I'm talking. Why do you have it in Arabic? It was really, like, funny, in the same way, but also really sad, that. I don't really care about my nationality. (B9_Transkript, Pos. 48)

Die betroffene Person betont am Schluss des Absatzes, dass ihre Nationalität sie nicht kümmere; dass also Nationalität oder Herkunft für die soziale Identität nicht relevant seien. Die Kränkung und das Gefühl der Diskriminierung begründet B9 vielmehr damit, dass die Beamten, obwohl sie den Fall und damit die Nationalität kennen würden, die Dokumente auf Arabisch und nicht auf Farsi bereitstellen. B9 zieht daraus den Schluss, dass für deutsche Behörden »alle Geflüchteten Araber« seien.

Einen Sonderfall weniger sprachlicher als vielmehr kommunikativer Barrieren stellt die Konfrontation mit Menschen in psychischen Ausnahmesituationen dar. Es wird vermutet, dass in den letzten Jahren die meisten derjenigen Personen, die durch polizeilichen Schusswaffengebrauch umgekommen sind, sich in psychischen Ausnahmesituationen befanden (Diedrichs 2022). Ein Polizist spitzt die Unmöglichkeit der Kommunikation folgendermaßen zu:

P2: Aber das ist so, und der Ton wird halt rauer, das ist. Ganz gefährlich wird es natürlich mit psychisch Kranken. Wenn du dann da, weißt du ja manchmal auch nicht, was du da hast und dann gehst du so auf, das ist ja dann nicht mehr normales Verhalten, wird man ja als Wissenschaftler auch kennen, was da teilweise so abgeht. (MEDIAN_Gruppe3, Pos. 326)

Die Beamten »wissen nicht«, wie sie mit den Betroffenen in psychischen Ausnahmesituationen umgehen sollen. Das Verhalten erscheint ihnen nicht als »normal«: Die Betroffenen kommen den Anweisungen und Aufforderungen der Beamten nicht nach. In der polizeilichen Figuration erscheinen sie damit als ein nicht berechenbares Risiko. Eine Deeskalation qua Drohung funktioniert bei Menschen in psychischen Ausnahmesituationen nicht, da diese nur noch begrenzt zu rationalen Abwägungen (die ohnehin, wie ich gezeigt habe, den Verlauf der Interaktion nicht vollständig determinieren) in der Lage sind und Drohungen eher als weitere Stufe der Eskalation verstehen, sodass ein gewaltsamer Ausgang der Interaktion wahrscheinlicher wird (Feltes und Alex 2020). Die

Sprachbarriere besteht in diesen Fällen insofern, als die gängige Kommunikation der Degradierungszeremonie, das ›Spiel‹ und dessen Regeln, seitens der Betroffenen tendenziell weniger erkannt, geschweige denn anerkannt wird. Das »ist ja dann nicht mehr normales Verhalten«, weil es sich den Figurationen von *Gegenüber* und *Bürger* entzieht.

3.1.4 Das Einfrieren der Situation: Territoriale Maßnahmen

Eine besondere Form konfrontativer Praktiken stellt das im polizeilichen Jargon sogenannte *Einfrieren* der Situation dar. Kontrollen an öffentlichen Gefährlichen Orten und verschiedene Formen von Schwerpunktkontrollen werden häufig mit mehr als zwei Beamten durchgeführt. Erstens geschieht dies aus Gründen der Eigensicherung: Insbesondere, wenn der Anlass der Kontrolle das ›Massieren‹ einer bestimmten Klientel ist, ist diese den Beamten häufig, rein quantitativ, überlegen. Um sich im Fall einer etwaigen Eskalation gegenseitig sichern zu können, werden mehr als lediglich zwei Beamte zu den jeweiligen Kontrollen geschickt. Für die Abfrage der Datenbanken und die Kontrolle der Ausweisdokumente steht den Beamten dann zumeist ein Funkwagen zur Verfügung, in dem (mindestens) ein Beamter diese Aufgabe übernimmt. Die Masse der eingesetzten Beamten hat zweitens einen über die Eigensicherung hinausgehenden Effekt: Die Polizei kann so die Betroffenen umstellen und verhindern, dass sich Personen einer Überprüfung ihrer Identität entziehen.: *Sie frieren die Situation ein*, sodass keiner der Betroffenen vor der Maßnahme fliehen kann. Die Taktik ist vergleichbar mit dem aus dem Protest Policing bekannten ›Kesseln‹ von Protestierenden (vgl. Petzold und Pichl 2013): Die Beamten umstellen die Betroffenen kreis- oder halbkreisförmig und nutzen häufig auch Mauern und Wände als ›natürliche‹ Barrieren, wie auch Betroffene verschiedentlich berichten:

B1: Wir sind hinter an der Wand, und die stehen vor uns, so. (B_Gruppe1_Transkript, Pos. 33)

B2: [...] und die haben uns halt direkt alle in jede also »Alle an die Wand stellen« haben die gemeint. Und dann haben wir halt das gemacht, was sie gesagt haben. Und die haben dann so provokante Sachen gesagt wie »Wehrt euch halt, dann sehen wir was passiert« und so. Und die wollten halt so, dass au- dass (auf das hinaus, dass) wir uns wehren und, weil die haben uns richtig gegen die Wand gepackt und so, was man eigentlich nicht macht wegen einer [unverst. Gemurmel im Hintergrund], wegen einer Lärmbelästigung, also so hart angepackt zu werden ist nicht gerade schön. (B_Gruppe4_Transkript, Pos. 9)

B5: [...] musste mich dann gegen die Hauswand stellen und wurde durchsucht. (B5_Transkript, Pos. 2)

Während der *Welcome to Hell*-Demonstration am 5. Juli 2017 in Hamburg versuchte die Polizei, den Demonstrationszug halbkreisförmig zu kesseln. Die Beamten näherten sich dem Zug von der einen Seite, womit die Protestierenden gegen die Flutschutzmauer der Hafenstraße gedrängt wurden. Timo Zill, Pressesprecher der Polizei Hamburg während des G20-Gipfels in Hamburg 2017, beschreibt dies wie folgt: »[...] die Situation war taktisch gar nicht so, so schlecht für die Polizei. Wir hatten eine Flutschutzmauer. Das ist dann eine, eine natürliche Situation, die wir erstmal nutzen können« (Leftvision 2018,

ab 07m43s). Die Nutzung der »natürlichen Situation« ist die praktische Produktion eines (symbolisch) neuen Raums: Die Mauer wird als Grenze in die mikrosituationale Praxis der Beamten integriert. Sie geben ihr eine neue Bedeutung: Sie ist praktisch eine Barriere und damit zugleich auch Waffe (»richtig gegen die Wand gedrückt«) und Mittel zur Demonstration von Macht. Betroffene ›gegen‹ oder ›an eine Wand stellen‹ zu lassen⁴⁰ ist Teil der Degradierungszeremonie. Die Betroffenen werden nicht nur praktisch daran gehindert, den Ort der Kontrolle zu verlassen. Sie werden auch symbolisch daran erinnert, dass der Versuch der Flucht oder des Entziehens mit einer physischen Drohung verbunden ist.

3.2 »Verstehst du Englisch, oder brauchst du Google Translate?« – Humor zwischen Lachen und Auslachen

Viele Betroffene versuchen, die Personenkontrollen mit Humor zu nehmen: »Der junge Mann meint, er würde häufiger kontrolliert, bleibt aber sehr kooperativ und freundlich. Er macht auch einen kurzen Witz. ›Wenigstens nehmen Sie's mit Humor‹, meint Gabriel« (FP_210916, Pos. 10). Eine andere betroffene Person antwortet lachend auf die Frage der kontrollierenden Beamten, ob sie denn Zigaretten dabei habe: »Nein, ich komme aus Düsseldorf, nicht aus der Tschechei!« (FP_210916, Pos. 16). In beiden Fällen stifteten die humoristischen Bemerkungen eine Form des Verständnisses zwischen Beamten und Betroffenen. Sie entschärfen die angespannte Situation. Der Witz löst die Spannung, die aus der Divergenz von Fremd- und Selbstwahrnehmung (und je wahrgenommener Fremd- und Selbstwahrnehmung) entsteht. Er stiftet ein Einvernehmen, das das degradierende Moment des Interaktionsrituals kurzzeitig aufhebt.

Humor kann allerdings auch, in Form des *Auslachsens*, die Konfrontation zwischen Beamten und Betroffenen verschärfen:

B1: Da ist halt der, sag ich mal, Boss von denen gekommen, so richtig Zweimetertyp, (Mann) richtig Glatze, hat halt gemeint, »Ey, so und so, hier läuft's nach unserer Nase, und ihr könnt euch ruhig dagegen wehren und wenn, hauen wir euch alle um«, so hat er auch richtig gesagt, so wie ich sage gerade. Und ich hab' halt dann gelacht, so bisschen gekichert, und er ist halt dann auf mich zu, hat mich halt so gepackt richtig und gegen die Wand gedrückt, und dann hat er mich halt richtig gedrückt [stumpfer Schlag]. So, und ich war schon an der Wand, und er hat weiter gedrückt, dann sind zwei andere gekommen, haben mich kontrolliert, alles, und dann hat zu mir in mein Ohr gesagt: »Du und so, pass ganz auf und so, Junge, wir spielen hier nach meinen Regeln«. (B_Gruppe4_Transkript, Pos. 10)

40 Der Begriff ›jemanden an die Wand zu stellen‹ wird synonym mit Exekutionen gebraucht. Es ist nicht gesagt, dass diese Assoziation bewusst hergestellt wird; weder seitens der Betroffenen noch der Beamten. Der wiederholte Rekurs auf dieses Bild zeigt aber an, dass das auf den ersten Blick banal scheinende Detail, das Aufstellen an einer Wand, einen gewichtigen symbolischen Gehalt hat: Wer mit dem buchstäblichen ›Rücken zur Wand‹ steht oder gar ›in eine Ecke gedrängt‹ wird, dem bleibt kein Ausweg und der ist gegenüber seinem Bedränger erstmal unterlegen.

Der Beamte tritt in dieser Erzählung martialisch auf. Dieses Auftreten, verbunden mit einer körperlichen Drohung, »alle umzuhauen«, die den Beamten den Respekt verweigern, quittiert B1 mit einer Geste der Degradierung: B1 kichert und lacht ihn aus. In diesem Fall ist der Humor eine Provokation bzw. Beleidigung, ähnlich wie die ebenfalls »humoristische« Einlage des Beamten, der einer anderen betroffenen Person ein Taschentuch reicht (s.o.). Die Polizeibeamten reagieren auf die Provokation mit Härte und drücken B1 gegen die Wand, um die Resistenz zu brechen.

Humor und Witze in den Kontrollsituationen sind ambivalent: Weder sind sie reine Drohungen und Provokationen, noch wirken sie deeskalierend. Häufig bewegen sie sich genau zwischen diesen beiden Polen. Das Lachen verschärft oder entschärft Spannungen. Diese Ambivalenzen beschreibt Elias Canetti in seiner Genealogie des Lachens anschaulich:

Das *Lachen* ist als vulgär beanstandet worden, weil man dabei den Mund weit öffnet und die Zähne entblößt. Gewiss enthält das Lachen in seinem Ursprung die Freude an einer Beute oder Speise, die einem als sicher erscheint. Ein Mensch, der fällt, erinnert an ein Tier, auf das man aus war und das man selber zu Fall gebracht hat. Jeder Sturz, der Lachen erregt, erinnert an die Hilflosigkeit des Gestürzten; man könnte es, wenn man wollte, als Beute behandeln. (Canetti 2011: 262)

Dieses aggressive Moment des Lachens scheint auf im *Auslachen*. Das Auslachen eines fallenden Menschen ist der Klassiker der »slapstick«-Komödie. Der Fallende degradiert sich durch sein Missgeschick selbst. Er erscheint würdelos, wie dies eine betroffene Person anhand einer Szene im Winter darstellt:

B3: Ich bin auch fast ausgerutscht, und dann haben die alle (B4: alle haben gelacht) (unverst.) und gelacht. Und dann, wo [der] eine Cop auch ausgerutscht war, haben wir angefangen auch zu lachen, (also). (B_Gruppe4_Transkript, Pos. 15)

Das Lachen ist nicht die Aggression selbst. Sie ist ein symbolisches Surrogat, wie Canetti pointiert zusammenfasst: »Man würde *nicht* lachen, wenn man in der Reihe der geschilderten Vorgänge weitergehen und sich's [das Tier; RT] wirklich einverleiben würde. Man lacht, *anstatt* es zu essen« (Canetti 2011: 262).

Unabhängig davon, ob die von Canetti beschriebene Genealogie des menschlichen Lachens historisch korrekt ist, stellt er in dieser Rekonstruktion die Ambivalenz des Lachens dar: Der Lachende zeigt seine situative Überlegenheit an. Er zeigt die Zähne, er ist Subjekt, wenn nicht gar Täter (Theweleit 2015). Zugleich vollzieht er die Tat aber gerade nicht selbst, sondern, als Surrogat, einen »symbolischen Akt« (Canetti 2011: 262). Die symbolische Ersatzhandlung ist geeignet, gerade im *Nichtvollzug* der Tat, das prospektive Opfer gegenüber dem prospektiven Täter zu degradieren – aber auch, beide miteinander wieder zu versöhnen.

Eine Situation »mit Humor zu nehmen«, heißt, sie in ihrer Uneigentlichkeit und ihrem performativen Charakter anzuerkennen; die Zuschreibungen der sozialen Identität spielerisch und lediglich temporär anzuerkennen, sie sich aber nicht zu eigen zu machen. Dadurch löst sich die konfrontative Spannung und Angst, wenn auch nur kurz und

nicht vollständig. Das Reißen eines Witzes kann für jemanden in einer unterlegenen Position eine Möglichkeit sein, die Machtasymmetrie (ein Stück weit) zu nivellieren: Die Überlegenheit des Komikers – also desjenigen, der einen Witz macht – gegenüber seinem Publikum besteht darin, dass er sich in einem Akt künstlerischer Souveränität *selbst* zum Gespött macht. Er steht in einem reflexiven Verhältnis zu sich: Er gibt sich aktiv den über ihn Lachenden hin. Seine Würde besteht in diesem Opfer und mithilfe dessen er sich mit seinem Publikum wieder versöhnt. Ein Komiker, der sich lediglich über andere lustig macht, erscheint daher weniger als Komiker denn als Sadist. Diese Versöhnung zwischen Publikum und Komiker, zwischen Täter und Opfer, ist aber nur möglich, weil das Lachen eine symbolische Ersatzhandlung ist: Es wird gelacht und nicht gelyncht. Das eingangs beschriebene Beispiele des Humors der betroffenen Person zielt auf die vermeintliche Selbsterniedrigung, die damit eine Form der Selbsterhöhung wird: Indem sich Betroffene über ihr eigenes Verhalten, über ihr Aussehen, ihre Herkunft ... lustig machen, setzen sie sich zu sich selbst in ein kritisches reflexives Verhältnis. Sie gewinnen dadurch Souveränität in der Beziehung zu sich: »Ich entscheide über meine Demütigung, denn ›ich komme schließlich nicht aus der Tschechei‹ – und stiften darin eine versöhnliche Solidarität mit dem Aggressor.

Im Humor nimmt das Objekt des Witzes ein reflexives Verhältnis zu sich selbst ein. Wer verlacht wird und Gegenstand eines Witzes wird, tritt in Distanz zur eigenen sozialen Rolle: entweder souverän, indem er sich, wie der Komiker, selbst zum Gespött macht, oder schamhaft, indem er unfreiwillig zum Gespött wird. Der Witz kann daher in Personenkontrollen zwei Wirkungen entfalten: Indem Betroffene durch einen Witz die Kontrolle ins Lächerliche ziehen, wehren sie die eigene Beschämung und Demütigung ab. Sie erklären sie für *uneigentlich*, sie »nehmen die Kontrolle mit Humor«, wie diese mehrfach von Kontrollen betroffene jugendliche Person:

B2: Also, wie gesagt, also ich immer versucht, das immer als Spaß zu nehmen, und nicht so ernst nehmen, weil, also ich meine, die machen auch ihre Job, also * hoffentlich machen die ihre Job **, genau, und deswegen hab ich mir gedacht, also mh, ja, es ist halt so. (B2_Transkript, Pos. 38)

Noch in der Interviewsituation versucht B2 die Kontrollen nicht zu ernst zu nehmen: Die Beamten würden ja nur ihren Job machen – *hoffentlich!* Ein Witz kann die Scham allerdings auch verstärken, indem er dem Interaktionspartner die Reflexion seines Verhaltens oder seiner eigenen Rolle aufnötigt. Der Witz ist dann eine Form »shamings«. Das »shaming« kommt nicht ohne das Moment der Konfrontation aus:

B6: [I]ch hab auch gemerkt, dass die, die anderen Polizisten auch also sehr, einfach wirklich unfreundlich mit mir geredet haben, und wirklich so harte Anweisungen gegeben haben, also wirklich so im Imperativ gesprochen haben, dass ich das schon ziemlich lustig fand und ich darüber auch so lachen musste, und auch so 'n bisschen so ironisch halt so mitgespielt hab, von wegen »Ja, Sir!«. (B6_Transkript, Pos. 3)

Die betroffene Person, eine junge Frau, lacht über die Beamten und imitiert ironisierend den militärischen Tonfall der Polizisten. Durch das Lachen kann B6 eine Distanz zum

Geschehen aufbauen. B6 nimmt die Ansprache auf zwei Ebenen *nicht ernst* und weist die Zuschreibung der Rolle als Untergebener von sich; wehrt also die Beschämung ab. Im Lächerlichmachen spricht B6 den Beamten die Würde und das Charisma ihres Amts ab und versucht, die Polizisten (reintegrativ) zu beschämen. B6 »nahm die Polizisten [...] entschieden als Menschen« (Sonnemann 1987: 130).⁴¹

Mattias Wahlström hat diese Strategie homolog aufseiten der Polizei in Protestsituationen identifiziert. Er stellt fest, dass der Humor ein Gefühl der Selbstzufriedenheit bzw. der Genugtuung hervorruft: Die Beamten antworten auf Provokationen »with a witty remark to enhance a sense of self-satisfaction« (Wahlström 2007: 396). Die Genugtuung liegt sowohl in der Abwehr der eigenen Scham bzw. Demütigung, als auch im »shaming« des jeweiligen Interaktionspartners. Eine betroffene Person gab in einem Interview an, Polizeibeamte während Kontrollen regelmäßig auf kleinere und größere Skandale hinzuweisen, die sich in den Dienststellen zugetragen haben und die es in die lokale, teilweise aber auch überregionale Presse schafften: Sie beschämt damit die Beamten, indem sie ihnen immer wieder die mangelnde moralische Integrität der Institution Polizei im Allgemeinen, aber auch der besonderen lokalen Dienststellen spiegelt. Das Gefühl der Genugtuung äußert auch eine andere betroffene Person, die angibt, bei einer proaktiven Kontrolle an einem Bahnhof von den Polizisten gefragt worden zu sein, ob sie Drogen dabei habe:

B8: They, one of the cops says to me, if I have, if I have weed with me, and I say »Yes, I have at my house, and I smoke in my house, like any German, any other German«, and he says to me »Even if, even like this, this would be considered as crime«. I say »It's m- my body, it's my, it's it's me, I'm responsible of my body, not you, you know? I'm free you know, to to do with my body, you know, it's not your business to, to talk about it«. And, and I feel that from his way of face, you know, of expression of his face, that he's not happy with my answer, so *. This is, makes me satisfied, because, they make me sad for a long period. Now it's my turn **. (B8_Transkript, Pos. 11)

41 Der zu Unrecht weitgehend in Vergessenheit geratene Sozialphilosoph Ulrich Sonnemann stellt diese Form eines (reintegrativen) »shamings« an der Freilassung Fritz Teufels aus dem Gefängnis dar. Dort standen die Studenten, Hippies und Kommunarden, die mit Teufel sympathisierten, einer Reihe von Polizeibeamten gegenüber. Jene hängten den Beamten, in einer ironisierenden Aktion, Blumen um, statt sie etwa mit Tomaten zu bewerfen: Sonnemann verteidigt die hippieeske »Strategie der entwaffnenden Überraschung« der Sympathisanten gegenüber den Teilen der Studentenbewegung, die sie als zu wenig ernst kritisierten: »Die politische Inkompetenz der auf allzu heimische Weise jetzt von ihren geschulteren Kommilitonen bemitleideten, nicht *ernst* genommenen Kommune selbst wurde fragwürdig, als bei Teufels Entlassung aus dem Gefängnis die Polizei die zu seiner Einholung angesammelte Studentenmenge zerstreuen wollte, es aber unterließ, da sie sofort von Studentinnen mit Blumen beschenkt und geschmückt wurde: schwerlich hatte sie vor seinem Hintergrund, der Verhetzung heißt, ihren Auftrag vergessen, er kam nur in der Situation, die die Initiative änderte, nicht mehr in Frage – man nahm die Polizisten, unter bloßer Auswechslung der Vegetabilien, da an Stelle von Tomaten Rosen traten, entschieden als Menschen, daher verloren sie *ihre* Entschiedenheit, mühten sich, welche zu sein« (Sonnemann 1987: 130; Herv.i.O.).

Die Genugtuung besteht für B8 darin, nun *selbst an der Reihe zu sein*. B8 lässt die Beamten scherzhaft auflaufen: Ginge es ihnen tatsächlich darum, Betäubungsmittel zu konfiszieren, so müssten sie jetzt zu B8 nach Hause fahren, um sie dort zu beschlagnahmen. Im Sinn eines (reintegrativen) »shamings« erklärt B8 ihnen zugleich, dass es nicht ihre Aufgabe sei, zu reglementieren, welche Stoffe man zu sich nehme. Der Beamte verzieht darauf, so nimmt die betroffene Person dies wahr, das Gesicht – ohne aber eine weitere Maßnahme zu ergreifen. Der Polizist ist unangenehm berührt, da die Ausführungen der betroffenen Person ein Dilemma eröffnen. Dem Legalitätsprinzip verpflichtet, müssten sie eigentlich dem Hinweis nachgehen, zumal explizit nach dem Besitz von Marihuana gefragt wurde. Andererseits wäre eine Fahrt zur Wohnung der betroffenen Person nicht nur ein verhältnismäßig großer Aufwand: Durch die entwaffnende Freimütigkeit, in der B8 den Besitz von Marihuana zugibt und gleichzeitig den Beamten ihre (moralische) Nichtzuständigkeit erklärt, ist die Entschiedenheit der Beamten gehemmt, da nun zwischen verschiedenen normativen Imperativen abzuwägen ist – zwischen dem Legalitätsprinzip und der nicht abwegigen Argumentation, dass Cannabis zu Hause keine Gefahr im engeren Sinn darstellt, für die sich eine Autofahrt lohnen würde: Die Irritation durch den (mehr oder weniger) »practical joke« führt zu einer »zeitweiligen Verzögerung der Handlung, die das Denken ausmacht oder in der sich Reflexion entwickelt« (Mead 1973: 131), und in der die Beamten zwischen verschiedenen Handlungsmöglichkeiten abwägen müssen – mit dem Ergebnis, B8 trotz des Legalitätsprinzips laufen zu lassen.

Der »practical joke«, der kein Witz im engeren Sinn ist, beinhaltet eine Anklage und konfrontative Dimension. Dies kann sich bis zu einem *Auslachen* steigern, also einer expliziten Demütigung: Eine betroffene Person nutzt die Sprachbarriere, um die Beamten mit der Erwartung zu konfrontieren, ihre Maßnahmen auf Englisch erklären zu können. Wenn sie sich weigern, Englisch zu sprechen, nimmt sie dies zum Anlass, sie lächerlich zu machen:

B9: I also always talking with them in English, I mean my German is not really good enough, but I can say something for my rights [...] so I'm mocking them also in German, but first I'm gonna talk with them in English. When they refuse, then I talk uh when I again make fun of them, because they cannot talk English. Normally it's not a good thing, but with cops I like to do that. Like, yeah, »Verstehst du Englisch, oder brauchst du Google Translate?« once I told him ** and he was really mad, he was really mad! (B9_Transkript, Pos. 20)

Der Humor, der hier eine eindeutig provozierende Wirkung hat, kehrt die Degradierungszeremonie der Personenkontrolle um: Die Beamten, die des Englischen nicht mächtig sind, erscheinen als unfähig und sind mit einer Sprachbarriere zu *ihrem Nachteil* konfrontiert. Die humoristische Provokation verkehrt auch die Praxis des Racial Profiling in ihr Gegenteil: B9 vermutet, mehrfach selbst infolge eines Racial Profiling kontrolliert worden zu sein, dreht jedoch die rassistische Demütigung um – in eine kosmopolitische Demütigung. Es sind nun die Polizisten, die sich für ihre mangelnden Sprachkenntnisse zu schämen haben. (Reintegratives) »shaming«, Wiederaufwertung der eigenen sozialen Identität und Abwehr von Scham gehen Hand in Hand.

3.3 Kooperation: Good Cops und Akzeptanz

3.3.1 Kooperation der Betroffenen

Die meisten Personenkontrollen verlaufen ohne eine offene Artikulation eines Konflikts. In den vorangegangenen Kapiteln wurde Legitimitätsproblemen und Konfliktpotentialen großer Raum gegeben, sodass man darüber vergessen kann, dass die meisten Kontrollen nicht nur verhältnismäßig schnell, sondern auch relativ ereignislos verlaufen. Die Ereignislosigkeit ist seitens der Polizei gewünscht: »Das würde man vielleicht als Optimum sehen« (MEDIAN_Gruppe4, Pos. 143). Das polizeiliche Optimum liegt darin, alle Maßnahmen zügig, ohne technische oder rechtliche Probleme, ohne intervenierende Umstehende oder resistente *Gegenüber* durchführen zu können.

Die Ereignislosigkeit und damit im Extremfall auch die Langeweile sind voraussetzungsreich (Schmidt widmet der Langeweile im polizeilichen Dienstalltag zwei eigene Kapitel; Schmidt 2022: 22ff., 72ff.). Auch die Beamten vergessen bisweilen, dass ein Großteil der Kontrollen ohne Beschwerden des *Gegenübers* verläuft:

Eine der Kontrollen eines PKW verläuft ereignislos: Die Insassen sind kooperativ, ruhig und gelassen, die Durchsuchung ergibt ebenfalls nichts. Nicole begrüßt die Gelassenheit der Betroffenen, und sagt sinngemäß, dass es angenehm sei, dass sie sich mal nicht beschweren – die wissen, dass wir hier im Grenzgebiet sind und Kontrollen deshalb normal und erwartbar seien. (Memo_2109_V, Pos. 2)

Aufseiten der wiederholt Betroffenen liegt der Fokus auf ereignisreichen und besonders auffälligen oder belastenden Kontrollen. Die ereignisärmeren Kontrollen rücken in den Hintergrund. Besonders, wenn die Kontrollen »[i]m Monat zwei Mal, vielleicht einmal, einmal oder zweimal« (B2_Transkript, Pos. 44), »einmal oder zweimal in der Woche« (B3_Transkript, Pos. 17), »fast täglich« (B7_Transkript, Pos. 32) oder zeitweise gar »Minimum zweimal am Tag« (B_Gruppe2_Transkript, Pos. 64) stattfinden, werden sie als ereignislose Routine erinnert.

Wiederholt Betroffene versuchen häufig, die Kontrollen möglichst schnell und reibungslos hinter sich zu bringen. Im folgenden Beispiel sind die Betroffenen voraussehlend, also noch *bevor* sie von den Beamten überhaupt angesprochen werden, kooperativ, da sie bereits fest mit ihrer Kontrolle rechnen:

B7: Einmal wir laufen zus- zusammen, ich hab' nicht mal gesehen, da vorne, da kommt ja die Polizei. Und da hat ein Mann vor mir gesagt »Bereitest du deinen P- Pass vor, deinen Ausweis vor«. Und da, und der hatte schon seinen in der Hand. [...] dann hab ich ges- gesehen, »Aaah, okay, an dieser Ecke kommt ja die Polizei«. Und tatsächlich müssen wir anhalten und Ausweis zeigen. (B7_Transkript, Pos. 32)

Der Wunsch nach einem schnellen und reibungslosen Verlauf der Kontrolle steht im Vordergrund: »[Y]ou don't have to, you know, to make the situation more difficult. So I was really easy going« (B8_Transkript, Pos. 9) und »[w]enn du ruhig bist, dann kontrollieren die dich nicht stark« (B_Gruppe1_Transkript, Pos. 19) lauten die Erläuterungen Betroffener für ihre Kooperationsbereitschaft. Auch für Betroffene können Kontrollen den

Charakter der Normalität annehmen. In der Wiederholung verstärkt sich ihr ritualhafter Charakter: Die einzelnen Handlungen bedürfen keiner Reflexion, sofern sie nicht durch ein außergewöhnliches Ereignis gehemmt werden. Daher erzählen die Betroffenen auch nicht von den Kontrollen, die zur Routine geworden sind. Trotz ihrer Normalität bleiben sie für die Betroffenen eine Unannehmlichkeit, der sie durch eine möglichst routinierte Kooperation so schnell wie möglich entgehen möchten.

Die Procedural Justice Theory (PJT) postuliert, dass ein höheres Maß an Transparenz den Betroffenen einer Maßnahme diese legitimer erscheinen lässt: Sie erscheint ihnen weniger invasiv, und sie zeigen ein höheres Maß an Bereitschaft zu kooperieren (zur PJT s. ausführlich Kapitel VII. 1). Betroffene nehmen seltener an, von Racial Profiling betroffen zu sein, wenn die Polizisten transparente Gründe für eine Kontrolle kommunizieren (Tyler und Wakslak 2004: 277). Das Medium zur Herstellung von Transparenz besteht zuvorderst in *Gesprächen* zwischen Beamten und Betroffenen. Aber in den Interviews betonten die Polizisten, weniger in Hinblick auf die Gründe für die Kontrolle, als auf den möglichen Einsatz von Macht- und Zwangsmitteln transparent zu sein. Die polizeilichen Erklärungen sind damit häufig zugleich *Drohungen*:

P: Genau, wenn man denen das so erklärt/Also meine persönliche Meinung und mein persönliches Empfinden von Polizeiarbeit, solange ich Ihnen erkläre, dass es für Sie DEUTLICH schneller geht, wenn Sie mir mal eben Ihren Ausweis geben, dann schreibe ich das auf und dann können Sie wieder gehen. Ansonsten muss ich Sie jetzt an der Wache vorführen, machen den Fingerabdruck, dauert für Sie vielleicht eine Dreiviertelstunde, Stunde. Und DANACH können Sie wieder gehen. Können Sie sich jetzt aussuchen. »Alles klar, hier haben Sie meinen Ausweis«. Also wenn man denen das erklärt, dann ist es meistens DEUTLICH einfacher. (MEDIAN_E5, Pos. 169)

P: Aber wenn ich halt ihm meine Maßnahmen erläutere oder einen zweiten Wagen dazu hole, dass wir genug Leute sind, um die Maßnahme auch anzukündigen oder durchzusetzen, die wir angekündigt haben, dann sieht das schon wieder ganz anders aus. (MEDIAN_E6, Pos. 44)

Die in den Interviewausschnitten genannten Machtmittel sind das Festhalten bzw. auf die Wache Bringen, die erkennungsdienstliche Behandlung, das Hinzuziehen von weiteren Polizeibeamten und der Einsatz von Gewalt. Diese Transparenz ist eine andere, als sie von Autoren der PJT vorausgesetzt wird. Diese fokussierten auf Transparenz hinsichtlich der *Gründe* für die Kontrolle und nicht der möglichen Anwendungen von Zwang. Nicht die Transparenz, sondern die Drohung wirkt »deeskalativ«. Dem entspricht ein in den Polizeibehörden weitgehend geteiltes Verständnis von Deeskalation, das sich übersetzen lässt als »Beendigung des Konflikts« – zur Not auch mit Zwang. Ein eindrückliches Beispiel hierfür liefert ein auf dem Europäischen Polizeikongress 2019 gezeigtes Schaubild der Firma Axon, das die »Phasen der Deeskalation« wie folgt beschreibt: »1. Mündliche Deeskalation, 2. Androhung Body Cam, 3. Ankündigung Body Cam Aufnahme, 4. Taser Einsatz (sic!)« (Schmidt 2022: 270; zum EPK 2019 siehe auch Schmidt und Thurn 2019). Am Ende der so verstandenen Deeskalation stünde also der Einsatz des Distanz-Elektroimpulsgeräts (besser bekannt unter dem Markennamen Taser).

Wenn in diesem Kapitel von Kooperation und Deeskalation gesprochen wird, ist nicht die transparente Drohung gemeint. So häufig einem dieses Deeskalationsverständnis im Polizeiapparat auch begegnet, so ist dies keineswegs das einzig vorhandene. Stattdessen lassen sich Formen einer polizeilichen deeskalativen Kommunikation identifizieren, die nicht auf eine Unterwerfung der Betroffenen zielen, sondern versuchen, die der Personenkontrolle inhärenten Machtasymmetrien tendenziell zu nivellieren:

P: Also ich bin tatsächlich ein ganz, ganz großer Fan davon, den Leuten mit denen man zu tun hat, alles zu erklären. Irgendwann stößt man natürlich auf Grenzen, wenn er das nicht hören will. Aber in den meisten Fällen ist so was sehr, sehr deeskalierend. Weil wenn ich jetzt zu Ihnen komme und Sie laufen über den Bahnhof: »Ausweis«. »Warum?«. »Ausweis«. So, das bringt Ihnen gar nichts und bringt mir auch nichts, weil Sie sind sofort auf 180. Und ich irgendwann auch, wenn Sie auf 180 sind. Wenn ich Ihnen aber erkläre: »Passen Sie auf, ist ein [Gefährlicher Ort] hier, wir haben hier gerade ein Problem mit Drogenabhängigen« oder wie auch immer, »Ich stelle einmal Ihre Personalien fest, ich gucke einmal in Ihre Taschen, [...] ich darf das einfach so, dann können Sie gleich wieder gehen«. Ist ein ganz anderer Level. Und deswegen erkläre ich das den Leuten auch. (MEDIAN_E5, Pos. 107)

Das Gespräch und die Erklärung wirken in der Wahrnehmung Ps »sehr, sehr deeskalativ«. P nennt den Begriff des Gefährlichen Orts und setzt die Erklärung nach, dass »wir«, die Polizei, »hier gerade ein Problem mit Drogenabhängigen« hätten. P unterbreitet dem hypothetischen Betroffenen ein Identifikationsangebot: Diejenigen, die mit der Maßnahme adressiert werden, sind *eigentlich die Anderen* – sofern der Betroffene selbst kein Konsument illegaler Betäubungsmittel ist. Auch wenn der Betroffene sich *praktisch* in der Rolle des *Gegenübers* sieht, das aufgehalten wird, eröffnet ihm P die Möglichkeit, sich als *Bürger*, als nicht abweichend zu begreifen. P gibt dem Betroffenen in dieser typisierten Situation zu verstehen, dass *der Betroffene* keinen Anlass für eine Kontrolle gegeben habe – und löst damit die Spannung zwischen Fremd- und Selbstbeobachtung ein Stück weit auf.

Dies heißt nicht, dass die Betroffenen dieses kontrafaktische Identitätsangebot auch annehmen. Es ist insofern kontrafaktisch, als die Betroffenen, zumindest in den allermeisten Fällen, als in irgendeiner Weise verdächtig erscheinen und nicht wahllos oder zufällig selektiert werden. Die von mir interviewten Betroffenen hatten alle ein Bewusstsein ihres »abweichenden« Aussehens oder Verhaltens (ohne, dass sie damit immer zugleich ein *richtiges* Bild des Verdachts hätten). So gab etwa eine betroffene Person an, sie vermute aufgrund eines Aussehens, das »irgendwie links« und nicht wie das des »Arschnormalbürger[s]« sei kontrolliert worden: »Dass ich nicht weiblich bin, also schon mal dieses Klischee, und dann eben meine Kurzhaarfrisur und meine Brille, die automatisch abdunkelt in der Sonne ** und meine Schuhe und schwarze Hose« (B4_Transkript, Pos. 11). B4 verhielt sich daraufhin in der Kontrolle der eigenen Einschätzung nach »übertrieben entgegenkommend« (B4_Transkript, Pos. 5). Daraufhin habe sich der Tonfall der Beamten geändert: Der zunächst aggressive und befehlende Ton der Polizisten sei stärker deeskalativ geworden. Diese Verschiebung in der Zuschreibung der Rolle, vom *Gegenüber* zum *Bürger*, empört B4:

B4: Weil sie sich dann wiederholt haben, dass es, dass es nichts gegen mich persönlich ist und so Floskeln von sich plötzlich gegeben haben, und vom Tonfall so plötzlich so, ja in so 'nen Entschuldigungsmechanismus, ich weiß nicht, man hört's ja an, wenn jemand so 'n bisschen versucht, so so, wenn man Kinder beschwichtigt manchmal, versucht versuchen Erwachsene auf Kinder so beschwichtigend da einzureden und »Ah, ist ja nicht so schlimm« und und, »Ja, tut mir leid«, so s- dieser Tonfall war das, also es war der Tonfall, und was die gesagt haben, dieses repetitive, es ist nicht gegen mich persönlich, und eigentlich umso erschreckender, weil: Warum sollte ich anders behandelt werden wie jeder andere? (B4_Transkript, Pos. 13)

Diese Deeskalation funktioniert nur, wenn die Betroffenen die Verschiebung akzeptieren. Sie können sie nur akzeptieren, wenn sie die praktische Degradierung *vergessen*. Sie müssen vergessen, dass sie spezifisch ausgewählt worden sind; dass die Beamten einen kognitiven In-/Kongruenzprozess durchspielten, an dessen Ende die je Betroffenen als deviant erschienen. Hierdurch unterscheiden sich proaktive Kontrollen an Gefährlichen Orten eben von unterschiedslosen Personenkontrollen (wie etwa an Flughäfen).

B4 vermutet, dass auch die Kontrolle des Personalausweises zur Mäßigung des Tonfalls geführt habe, denn »auf meinem Ausweis steht ja auch sozusagen drauf, dass ich promoviert habe« (B4_Transkript, Pos. 13). Der Dokortitel sowie das nunmehr höfliche Verhalten des *Gegenübers* gerät in Widerspruch zur Wahrnehmung der Beamten, es handle sich um einen »irgendwie Linken« oder drogenaffinen Studierenden. Es vollzieht sich ein (schambehafteter) Wechsel in Praxis und Habitus der Beamten. Sie differenzieren nun zwischen B4 und anderen polizeilichen *Gegenübern* (»nichts gegen ihn persönlich«) und entschuldigen sich gestisch und verbal für den Eingriff. Die Situation ist den Beamten peinlich gewesen: Die Scham entspringt dem eigenen Nichtentsprechen an eine figurative Erwartung und der Befürchtung, bei diesem Versagen ertappt oder erkannt zu werden – ertappt durch eine beschwerdemächtige Person.

Anders ist es, wenn die Betroffenen im Nachgang von Straftaten proaktiv kontrolliert werden.⁴² Sofern sie sich der Illegalität ihres Handelns bewusst sind, wissen sie, dass sie – ob sie es moralisch oder politisch goutieren oder nicht – von den Beamten als *Gegenüber*, als Straftäter adressiert werden. Ein Wechsel des Tonfalls und eine Kommunikation »auf Augenhöhe« bedeutet hier, die Rollenzuschreibung zu mildern; den Betroffenen also das Gefühl zu vermitteln, nicht allein *Gegenüber* zu sein, sondern die Würde des *Bürgers* trotz des eigenen devianten Verhaltens weiterhin zu besitzen. Zwei Beamte beschreiben, in zwei verschiedenen Interviews und unabhängig voneinander, einmal konkret und einmal hypothetisch, wie sie mithilfe einer Anpassung ihrer Kommunikation das Verständnis der Betroffenen erhöhen:

P2: Aber ich musste zum Beispiel daran denken, als wir mal die Personen hatten, da wurde gemeldet, Person die bei McDrive bei McDonalds im PKW sitzen und wohl Gras konsumieren und der der hinter dem Steuer sitzt auch. Und als wir die dann später kontrolliert haben und auch Gras im PKW gefunden haben und noch weitere Maßnahmen durchgeführt haben, dass die dann zwischendurch immer ein bisschen hochge-

42 Aus dem bisher Gesagten sollte das Paradox verständlich geworden sein, dass proaktive Kontrollen bisweilen auch im Nachgang von Straftaten durchgeführt werden.

fahren sind, da konnte man kaum mit denen reden. Und sobald man wieder ein bisschen lockerer mit denen geredet hat und denen auch die Maßnahme erklärt hat und offen mit denen war, und so ein bisschen nicht von oben herab, sondern ein bisschen auf Augenhöhe, haben die alles mitgemacht und waren auch verständnisvoll. (MEDIAN_Gruppe4, Pos. 134)

P: Aber wenn man freundlich ist, man bekommt oft ein Feedback, also oft bekommen wir so, »Mensch, Sie waren jetzt super nett. Sie haben zwar Drogen bei mir gefunden, das ist eine Straftat, so, ist/aber trotzdem danke, dass Sie so nett zu mir waren, hätte ich gar nicht gedacht, dass Polizisten so nett sein können«. [...] Und ist halt irgendwie/Dadurch merkt man ja doch, dass das eigene Einschreiten vielleicht deeskalierend wirkt. (MEDIAN_E6, Pos. 55)

Die als »good cops« wahrgenommenen Beamten adressieren die Betroffenen weiterhin als *Gegenüber*: Sie geben Anweisungen, sie haben die Definitionsmacht in einem durch eine Asymmetrie der Macht gekennzeichneten Interaktionsritual. Aber sie nivellieren die Asymmetrie, indem sie vom Skript des Rituals abweichen. Sie zeigen sich gütig, indem sie auf Momente der Degradierung verzichten oder den Betroffenen kleine Rituale der Ehrerbietung entgegenbringen:

Michael kniet am Boden und durchsucht den Rucksack des Betroffenen. Im vorderen Teil der Tasche findet er Longpapes. Daraufhin durchsuchen sie den Rucksack sehr gründlich. Gabriel sagt ihm, er solle die Hände hochnehmen, damit er ihn abtasten könne. Als der Betroffene die Arme etwa bis auf Schulterhöhe hochzieht, lenkt Gabriel sofort ein: »Nicht so hoch, du bist doch kein Schwerverbrecher!«. (FP_210916, Pos. 13)

Michael adressiert die betroffene Person zunächst als *Gegenüber*, indem er sie anweist, die Hände hochzunehmen: Die betroffene Person weiß, dass die Beamten sie verdächtigen, Marihuana bei sich zu haben.⁴³ Sie erwartet, dass die Beamten eine vollständige und quasi *professionelle* Kooperation erwarten, und nimmt die Hände, der Anweisung gemäß, hoch – bis über den Kopf. Einer durchsuchenden Beamten lenkt jedoch sofort ein, und beschwichtigt, indem er die Rollenzuweisung relativiert, die Person sei »doch kein Schwerverbrecher!«. In diesem Moment adressieren die Beamten die betroffene Person als *Bürger*, der sich zwar *vielleicht* etwas hat zuschulden kommen lassen, dessen soziale Rolle hiervon aber weitgehend unberührt bleibt. Die kurzzeitige Ansprache als *Bürger* hebt den Status eines Untergebenen bzw. potentiellen Straftäters nicht auf, relativiert ihn aber: »Michael erklärt dem Betroffenen, dass sie bei einem Fund von langen Papieren eben genauer nachsehen müssten, und bittet dafür um Verständnis« (FP_210916, Pos. 13).

Verständnis zu erbeten ist eine Form der Ehrerbietung; eine erbetene Entschuldigung für das Eindringen in die persönlichen Territorien. Erving Goffman weist darauf hin, dass amerikanische Polizisten (in den 1950er Jahren) häufig bei Durchsuchungen die Betroffenen auffordern würden, *selbst* ihre Taschen zu entleeren, um ihnen »das Gefühl

43 Dies wäre selbst dann der Fall, wenn die m.E. unwahrscheinliche Konstellation eingetreten wäre, dass die betroffene Person selbst gar kein Marihuana konsumiert und die langen Papiere nur zufällig bei sich trug – sei es für Freunde, oder weil sie gerne sehr lange Zigaretten raucht.

von Autonomie und Selbstbestimmung« (Goffman 1982: 165) zu geben. Die Autonomie und Selbstbestimmung sind die Ehre, die die Beamten dem *Bürger* zugestehen – damit er sich nicht ›wie ein Schwerverbrecher‹ fühlt. Durch die Etikette eröffnen die Beamten einen *relativ* transparenten Diskurs über die Maßnahme, ihre Gründe und Wirkungen. Nicht nur die relative Transparenz lässt die Maßnahme in der Regel⁴⁴ weniger invasiv erscheinen. Diese Transparenz vergrößert für die Betroffenen den Raum, ihre Perspektive auf die Kontrolle zu artikulieren oder weitere Fragen zu stellen, was sich positiv auf die Wahrnehmung der Maßnahme auswirkt (van Praet 2022: 7):

B1: Der andere Part ist, es gibt tatsächlich Leute, die ganz freundlich sind: »Guten Tag, Personenkontrolle«, und ich frag dann schon oft irgendwie so »Müss' mer uns jetzt hinstellen und Hände aus den Taschen?« – »Nein, nein, wir machen jetzt einfach 'ne Personenkontrolle«. Das sind dann auch teilweise wirklich ganz, ganz freundliche Leute. Und dann wird der Ausweis abgefragt und dann gehen die wieder, ich frag dann sicherheitshalber immer nach »Haben wir jetzt Platzverbot oder nicht?«. Oft heißt's dann »Nee, nur bitte die alkoholischen Getränke weg, ihr seid hier in 'ner städtischen Grünanlage, hier ist Alkoholkonsum verboten«. [...] Oft kommen se »Macht's bitte eueren Dreck weg«, das gibt's auch, wenn wir das machen, »Alles klar, schönen Tag noch, tschüss«. (B1_Transkript, Pos. 8)

Mehrfach wiederholt B1, die Polizisten seien bisweilen sehr ›freundlich‹. Sie wirken *gnädig*: Sie erlassen B1 und den übrigen Angehörigen der lokalen Betäubungsmittelszene den Platzverweis. Lediglich das Alkoholverbot möge beachtet und der entstandene Müll beseitigt werden. Die Ermahnung stößt bei dem Betroffenen auch deshalb auf Verständnis, weil die Beamten bereits vorher von einigen degradierenden Praktiken (›hinstellen und Hände aus den Taschen‹) abgesehen haben. Das Absehen von Maßnahmen als Akte der *Gnade*, des *Sich gnädig Zeigens*, sind souveräne Akte: Die Betroffenen empfinden sie als Ehrerbietung, weil die Beamten zwar *könnten* und *dürften*, es aber nicht tun. Es handelt sich um souveräne Akte des *Versprechens* (im Sinn Nietzsches, s. Kapitel V. 3). Ein solches Versprechen gibt auch der Beamte in der Erzählung dieser sehr jungen betroffenen Person:

B2: (unverst.) bei meiner Einführungswoche, wo ich meine Ausbildung angefangen hab: Richtig korrekte Polizisten. Wa- ich wollte nicht zu spät kommen. Und ich bin [Straße] U-Bahn hochgegangen, die wollten mich korr- kontrollieren. Und ich hab' zu denen gesagt: »Ich hab' keine Zeit, weil ich hab' äh ich mach mei- meine Ausbildung, und ich will pünktlich sein, ich darf nicht zu spät kommen (unverst.), weil wenn ich einmal zu spät bin, ist vorbei«, hab ich gesagt. Dann, der Polizist hat gesagt »Geben Sie mir nur schnell Ihren Namen und so, ich (unverst.) ich will nur wissen, was Sie in der Vergangenheit gemacht haben und fertig«. G- es ging voll schnell und so, er so »Okay, gehen Sie weiter und so«, richtig netter, sowas, sowas lieb ich, so. So richtig nette Menschen. (B_Gruppe3_Transkript, Pos. 148)

44 Ob und inwieweit dies in diesem konkreten Fallbeispiel zugetroffen hat, lässt sich nicht sagen: Die betroffene Person war, trotz der mündlichen Versicherung, durchaus Verständnis zu haben, weiterhin sichtlich nervös. Entscheidend ist aber die hier beobachtete Form der Ehrerbietung, die auch von anderen Betroffenen als deeskalativ beschrieben wird.

Der Polizist gibt der Degradierungszeremonie durch das Versprechen, dass es gleich vorbei wäre, den Schein eines Ehrerbietungsrituals – man wolle nur *kurz* prüfen, ob etwas vorläge. B2 fühlt sich gewürdigt: »[S]owas lieb ich«, denn der Beamte hält, als Souverän, das Versprechen. Die beiden Interaktionspartner begegnen sich damit *fast* »auf Augenhöhe«.

Die Begegnung »auf annähernder Augenhöhe« wird bereits in den Floskeln der Begrüßung und Verabschiedung artikuliert, sofern sich die Interaktionspartner jeweils einen »schönen Tag« wünschen. Die Verabschiedungsfloskel wird sowohl von Betroffenen als auch von Beamten als Indikator einer gelungenen Interaktion identifiziert. »Die sagen nicht mal »Ausweise bitte«, die sagen »schönen Abend, Jungs« (B_Gruppe2_Transkript, Pos. 61) hält eine betroffene Person fest, während ein Beamter positiv bemerkt, dass die Betroffenen in einer vorherigen Kontrolle »uns noch einen schönen Tag gewünscht« (MEDIAN_E6, Pos. 95) haben. Ein weiterer Polizist beschreibt den Abschluss einer idealen Kontrolle mit: »[U]nd danach sagt man sich dann vernünftig noch irgendwie »einen schönen Abend« (MEDIAN_Gruppe4, Pos. 144). Begrüßungs- und Verabschiedungsfloskeln zeigen dem je Anderen an, welche Erwartungen der Grüßende an die Interaktion stellt. Begrüßungen werden so sehr erwartet, dass Abweichungen hiervon als Krisenexperimente erlebt werden (wie Mondada et al. für die Schweiz an den sich verschiedenen entwickelnden Begrüßungsformen während der COVID-19-Pandemie zeigen, deren Infragestellung durch die Hygienemaßnahmen als ein *natürliches Krisenexperiment* fungierte; Mondada et al. 2020: 445).

Daniela Hunold, Dietrich Oberwittler und Tim Lukas stellten fest, dass eine reibungsfreie Kontrollinteraktion mehr vom Einhalten eines gemeinsam geteilten Verhaltenscodes abhängt als von der Transparenz und dem bloßen *Erklären* der Maßnahme: »Transparency in this social context is less a formal act of explaining one's action but rather a subtle mutual understanding of a shared code of conduct that is well known to adolescents who are often controlled on an almost regular basis« (Hunold et al. 2016: 600). Die Kontrolle verläuft reibungslos, wenn gewisse Höflichkeiten eingehalten und die jeweils Kontrollierten anerkannt werden. Die Ansprache und die Umgangsformen müssen mit der Selbstbeobachtung der Einzelnen (*halbwegs*) übereinstimmen.

Im folgenden Fall beschreibt eine betroffene Person das Verhalten eines weiblichen Polizisten, der eine hohe Kooperationsbereitschaft im Vergleich zu den männlichen Polizisten zeigte. B6 hatte zuvor eine Maßnahme gefilmt und wurde deshalb von einem der männlichen Beamten in eine Personenkontrolle verwickelt. Während dieser imperativisch mit der betroffenen Person gesprochen hatte, interagierte der weibliche Polizist deeskalativer:

B6: Also sie stand einfach ganz ruhig da, und sie hat wirklich sehr ruhig und leise mit mir gesprochen, so, und sich halt nicht aufgespielt und nicht irgendwie 'ne Macht demonstriert. Und, da hatt' ich dann auf einmal auch überhaupt gar kein Problem auf einmal damit zu kooperieren, also das war dann für mich so 'n natürlicher Vorgang. (B6_Transkript, Pos. 22)

B6 konstatiert in dem Interview darüber hinaus, sich trotz der angespannten Situation »sogar ziemlich wohl gefühlt bei ihr« (B6_Transkript, Pos. 3) zu haben. Die Kooperati-

on erscheint als ein »natürlicher Vorgang«, womit B6 andeutet, sich »wie von selbst« und in Übereinstimmung mit der habituellen Disposition ergeben zu haben. Der weibliche Polizist agierte ein Paradoxon aus: Der Polizist befand sich in einer Machtposition, »demonstrierte« diese aber nicht; verlangte erfolgreich eine Auskunft über die Personalien, durchsuchte die Tasche und befahl die Löschung des angefertigten Videos, ohne, dass B6 sich hierdurch veranlasst gefühlt hätte, sich resistent zu zeigen. Der Umgang mit den männlichen Beamten davor war durch Imperative und einen unfreundlichen Umgang geprägt, weswegen B6 während dieser Interaktion »ziemlich genervt und ziemlich pampig die ganze Zeit über« (B6_Transkript, Pos. 3) gewesen sei.

Hunold et al. weisen darauf hin, dass insbesondere Jugend- oder Stadtteilbeamte, die die (regelmäßige) Betroffenen bereits kennen, in der Lage sind, Ehrerbietungsrituale entlang milieuspezifischer »codes of conduct« zu vollziehen:

But the police officers managed to reduce social distance and avoid tensions by approximating their behavioural style to the adolescents' life-world. This goal is generally achieved by community police officers because their work is primarily geared to communication and relationship management within local areas. (Hunold et al. 2016: 598)

Dies erklärt auch eine der jugendlichen betroffenen Personen in meinem Sample:

B1: Aber diese anderen zwei, die sind voll okay. Die sind auch zwei, einer is' Pole, einer is' Türke, und die a- auch cool so. Der, mit denen kannst du reden. Oder der kann kommen, ohne, dass du Angst haben musst, dass er dich, es ist schon mal vorgekommen, dass er mich kontrolliert hat, weil er musste, so, ist einfach so, passiert. Aber dann sagt der auch wirklich mit Respekt, was er gar nicht muss, »Hey Jungs, ich muss jetzt, tut mir leid und so, aber könnt ihr bitte des und des rauslegen«. Dann machen wir das und alles cool. Ab und zu kommt er auch einfach, steigt aus seinem Auto, »Und wie geht's euch heute?«, steigt wieder ein und fährt weg. (B_Gruppe4_Transkript, Pos. 98)

B1 nimmt den Respekt als ein Surplus wahr; als eine nicht notwendige und damit besondere, authentische Form der Ehrerbietung. Sie steht im Gegensatz zu Höflichkeiten, die aufgrund des sozialen Status, hierarchischen Rangs oder ähnlichem erweisen werden, wie etwa beim Salutieren vor einem höherrangigen Militär: »Sie geben ihm, was ihm gebührt, nicht aufgrund dessen, was sie über ihn »persönlich« denken, sondern trotz diesem« (Goffman 1982: 66), oder wenigstens unabhängig davon. *I* und *Me* des Ehrerbietenden divergieren hier: »Ich bin zu jemandem höflich, obwohl ich ihn im Grunde abstoßend finde«. Die Wahrnehmung oder Unterstellung einer solchen Divergenz wird gemeinhin als »unauthentisch« oder »unaufrichtig« bezeichnet. B1 unterstellt allerdings, dass der Beamte aus freien Stücken ihnen gegenüber höflich sei – »was er gar nicht muss« – und nimmt ihn deshalb als authentisch wahr. B1 habe bei den Jugendbeamten keine Angst, dass sie Kontrollen durchführen würden, und selbst wenn dies, ausnahmsweise, geschehe, verhalte B1 sich kooperativ »und alles ist cool«. Die Beamten nähern sich an die Lebenswelt der Betroffenen an. Dies zeigt auch der Verweis auf die Nationalität bzw. nationale Herkunft: »[E]iner is' Pole, einer is' Türke«, und an anderer Stelle hält B1 über einen der beiden Beamten fest: »Der ist auch mein Landsmann. Wenn der mich sieht, gibt er

mir die Hand, fragt mir wie's mir geht so« (B_Gruppe4_Transkript, Pos. 96). Durch die Zuschreibung einer gemeinsamen »ethnischen« bzw. migrantischen Identität fühlt sich B1 anerkannt und erkennt auch den Smalltalk als eine authentische, respektvolle Form der Kommunikation an. Dieses Ehrerbietungsritual ist keine Personenkontrolle im engeren Sinn mehr. Sie ist eine Form des informellen Community Policing (für einen knappen Überblick vgl. Schlepper et al. 2011: 84ff.), der der dezidierte Charakter der Demütigungszeremonie fehlt. Die Machtasymmetrie zwischen Beamten und Betroffenen tritt in den Hintergrund – aber ohne, dass sie damit aufgehoben wäre.

3.3.2 Smalltalk

Smalltalk kann das Machtgefälle in der Interaktion reduzieren. In der Regel sind es die Beamten, die den Smalltalk initiieren, der dabei auch eine scherzhafte Note bekommen kann (s.o.). So halten Hunold et al. fest: »On this basis it was possible for the policeman to reduce the distance between himself and the individuals concerned, while actually letting himself get involved in banter that led to laughter amongst the adolescents« (Hunold et al. 2016: 598). Für Polizisten auf der Straße ist die Befähigung zum Smalltalk bisweilen Teil des »code of conduct«; des polizeilichen Habitus, der die Beamten zur Spontaneität befähigt: »Man lernt natürlich Smalltalk, ob man das will oder nicht« (MEDIAN_E6, Pos. 95). Der »code of conduct« des Smalltalks ist dem Habitus des Schutzmanns (vgl. Behr 2008: 123ff.) zuzurechnen. Dieser Habitus ermöglicht es den Beamten, im Sinn einer informellen dienstlichen Maßnahme Smalltalk zu führen. Dies trifft auf den Beamten Michael zu, den wir einen Tag lang während seiner Kontrolltätigkeit im Zug begleiteten: »Michael fragt die Betroffenen häufig auch über private Dinge. Bei Studierenden fragt er sie häufig danach, was sie denn studieren. [...] Michael hat nämlich zu Beginn der Beobachtung erklärt, dass er gerne mit den Menschen spreche. Dafür sei im Zug auch mehr Zeit, als auf der Autobahn« (FP_210916, Pos. 19). Wir konnten bei den jeweils Betroffenen eine Offenheit für die Smalltalks feststellen: Sie antworteten höflich und zeigten sich gesprächsbereit. Smalltalk hilft, weitere Maßnahmen zu legitimieren und die Kooperationsbereitschaft zu erhöhen:

P1: Ich finde auch, gerade die Gespräche helfen für weitere Maßnahmen. Also wenn man schon so ein bisschen locker an die Sache rangeht, weil der gegenüber auch schon viel mit der Polizei zu tun hatte und ja, aus schlechteren Verhältnissen oder so kommt, dass ich normal mit dem rede, dass ich den vielleicht sogar duze, weil er mich duzt, sodass das ein bisschen auf Augenhöhe ist. Weil wenn ich dann normal mit ihm rede und vielleicht auch ein lockeres Gespräch, während der Kollege gerade die Personalien abfragt, so, und ein lockeres Gespräch mit dem führe, dann ist es natürlich auch einfacher, weitere Maßnahmen durchzuführen, dann macht er vielleicht auch eher mit. Dann sagt er, »Ja hier, wir haben eben ein gutes Gespräch geführt, ich zeige euch, was ich in meiner Tasche habe«. Oder, »Ja, ich gehe jetzt hier auch einfach von der Örtlichkeit weg, ich entferne mich, kein Problem«. So wenn man da ein bisschen die Augenhöhe hat, das lockere Gespräch, das hilft oftmals. (MEDIAN_Gruppe4, Pos. 82)

P1 beschreibt beispielhaft eine Situation, in der das *Gegenüber* aus »schlechteren Verhältnissen« käme und P1 duze. Die Nichtverwendung des höflich-distanzierten Prono-

mens »Sie«, an dessen Verwendung die Zuschreibung von Respekt geknüpft ist, interpretiert P1 nicht als Unhöflichkeit, sondern als eine *milieuspezifische* habituelle Differenz. P1 nimmt sie also nicht als degradierende Provokation wahr. Um die Asymmetrie des sozialen Kapitals zu relativieren, adressiert P1 die betroffene Person ebenfalls mit dem Pronomen »Du«, um sie in und mit ihrer lebensweltlichen Normalität anzuerkennen. Diese Anerkennung eröffne, so P1, die Möglichkeit eines »guten« oder »lockeren Gesprächs«, das nicht nur die Degradierung der Kontrolle ein Stück weit nivelliert, sondern auch die peinliche Stille während der Datenbankabfrage überbrückt.⁴⁵ Die Gesprächsthemen können thematisch ganz abseits der unmittelbaren Kontrolle liegen, wie eine betroffene Person erklärt:

B2: [...] weil ich wurde auch außerhalb [Stadt] auch kontrolliert, nicht nur in [Stadt], sondern auch außerhalb und da hab ich, also, auch einmal wirklich ganz netten und die ga-, die haben ganz höflich ge-, also uns gefragt und haben die auch uns zum Beispiel Tipp gegeben in dem, in dem Stadt, wo wir hingehen sollen noch oder essen gehen sollen. (B2_Transkript, Pos. 42)

Der Smalltalk nimmt die Form eines Goffmanschen *Ratifizierungsrituals* an (vgl. Goffman 1982: 110ff.): Die Beamten bestätigen den Betroffenen ihre von den durch die Kontrollinteraktion konstituierten Identitäten abweichenden Identitäten; sie ratifizieren die *Abweichung von der Abweichung*. Sie zeigen an, dass sie ihr *Gegenüber* nicht (so sehr) als *Gegenüber*, sondern als *Bürger* wahrnehmen. Die Gesten der Höflichkeit nivellieren, graduell, die Divergenzen in den Fremd- und Selbstbeobachtungen.

3.3.3 Höflichkeit & Benehmen

Manche Betroffenen versuchen ebenfalls, höflich zu bleiben, um das je eigene Bild von sich selbst zu wahren und Handlungsmacht zurückzuerlangen:

B2: Also, also manchmal, also bei mir ist so, ich versuch alles als Spaß zu nehmen, und also so, soweit ich kann, soweit ich kann so freundlich und höflich mit denen reden, s- egal ob die auch mit mir, ob die mit mir unhöflich sind. (B2_Transkript, Pos. 30).

B2 bewahrt sich im Versuch, gefasst zu bleiben, ein Moment von Autonomie: B2 handelt in Übereinstimmung mit seinen normativen Erwartungen an sich selbst und bleibt selbst im Fall einer wahrgenommenen Unhöflichkeit höflich. Die Unhöflichkeit ist eine Adressierung als *Gegenüber*. Die identifizierende Zuschreibung dieser Figuration weist B2 durch den Versuch von sich, konträr zu den polizeilichen Erwartungen zu handeln.

45 Über diese Stille bei den Datenbankabfragen heißt es in einem Interview:

P: Die Stille muss man aushalten. Man kann natürlich immer über das Wetter sprechen, um das so ein bisschen auf beiden Seiten angenehmer zu machen. Ich habe mich daran gewöhnt, das gehört eben dazu, dass ich da warten muss. Aber für denjenigen ist es natürlich auch schwierig. Wenn er da steht/Von der Polizei kontrolliert zu werden ist für den einen oder anderen auch nicht alltäglich und bedeutet auch ein Stresslevel. Und wenn man sich dann mit dem unterhält, dann baut man vielleicht den Stress demgegenüber ab, dann entspannt es vielleicht auch die Situation. (MEDIAN_E6, Pos. 90)

Eine ähnliche Strategie nutzt die folgende betroffene Person, wenngleich sie mithilfe ihrer so gewonnenen Autonomie versucht, »den Spieß umzudrehen«:

B4: [...] und dann bin ich geswitcht in 'nen total zuvorkommenden Modus, dachte »Dann dreh ich den Sch-«, also, ich weiß nicht warum ich das gemacht hab, dann bin ich halt übertrieben höflich geworden, hab alles mitgemacht. (B4_Transkript, Pos. 5)

B4 habe »es ihnen eigentlich schwer gemacht [...], dass sie mich wie 'n Arschloch behandeln« (B4_Transkript, Pos. 13): Sie mussten B4, von ihrer eigenen Wahrnehmung abweichend, nicht mehr als *Gegenüber*, ein »Arschloch«, sondern als *Bürger* behandeln.

Durch die höfliche und zuvorkommende Art wird das Selbstbild der Betroffenen tendenziell wieder mit der eigenen Praxis in Einklang gebracht. Die Kosten hierfür sind aufseiten der Betroffenen gering, da sie nicht in den persönlichen oder leiblichen Raum der Beamten eindringen und eine Provokation, zumindest der Intention nach, vermieden wird. Die Disruption der Selbstwahrnehmung durch die Polizei ist aber, trotz der Subversion, weiterhin wirkmächtig.

3.3.4 Deeskalation durch Verweigerung

Eine weitere Möglichkeit der Deeskalation ist rabiater: Es besteht die Möglichkeit, Provokationen, Drohungen oder »shaming«, also Formen der Kommunikation *innerhalb* des Interaktionsrituals, zu ignorieren – ohne, dass damit die Interaktion gänzlich abgebrochen würde. Man handelt so, als hätte man die degradierende Kommunikation *nicht wahrgenommen*, um damit eine Eskalation weiterer konfliktträchtiger Kommunikationen zu vermeiden. Sowohl Polizisten als auch Betroffene wenden diese Strategie an:

P1: Klassischer Spruch ist, »Kümmert euch um die Mörder und Einbrecher«, warum, das (kennen die?) ja, das ist so/(unv.) unbescholtener Bürger, »Was wollt ihr von mir? Macht mal was Richtiges«. So, das ist dann/Dann lassen sie Dampf ab. Am besten, man ignoriert es, weil das ist eine sinnlose Diskussion. Meistens beruhigen die sich dann auch, die Leute. Und die Erfahrung, Berufserfahrung, je länger du dabei bist, weißt du einfach, das macht keinen Sinn, jetzt das Ganze nochmal weiter zu forcieren, den Streit, dann lässt man die einfach mal kurz Dampf ablassen. Man weiß ja auch nicht, ob der nicht einen schlechten Tag hatte, derjenige. Einfach mal so ein bisschen/Fühle mich auch manchmal so Hobbypsychologen. Vielleicht hat er gerade Ärger mit seiner Freundin oder hat eine Nachzahlung bekommen, eine hohe Rechnung, dann kommen die blöden Bullen noch und wollen noch 30 Euro, weil der nicht angeschnallt war. Ist irgendwo dann nachvollziehbar. Schlecht geschlafen. (MEDIAN_Gruppe3, Pos. 396)

Sobald die Betroffenen ihren »Dampf abgelassen« hätten, würden sie sich wieder beruhigen und kooperativ(er) verhalten. P1 zeigt Verständnis für den Stress der Betroffenen, da die Gründe für den Stress in der Lebenswelt der Betroffenen lägen – und »dann kommen die blöden Bullen«⁴⁶. Dieses Nichtwissen legt P1, hier im Kontext von Allgemeinen

46 Eine ähnliche Form des Verständnisses für die Wut Betroffener, insbesondere von sogenannten Szeneangehörigen an Bahnhöfen, äußerte mir gegenüber ein ehemaliger Streifenpolizist: »Aber

Verkehrskontrollen, zugunsten des *Gegenübers* aus und wehrt damit die Degradierung *still* ab: Der ›schlechte Schlaf‹ ist der eigentliche Grund für den Ärger des Betroffenen. Indem P1 nicht reagiert, löst sich die konfrontative Spannung; laufen die Provokationen insofern ins Leere, als sie keine (sichtbare) Reaktion hervorrufen. Damit demonstriert P1, im doppelten Sinn, Souveränität: P1 behält die soziale Rolle und Handlungsmacht und wartet, bis sich das *Gegenüber von selbst* in seine Rolle fügt.

Bei Betroffenen verhält sich die Verweigerung der Kommunikation – die hier *etwas anderes* ist als die Verweigerung von Angaben zur eigenen Person – kompatibel zur Kommunikationsverweigerung der Polizisten. Ihre Verweigerung von Kommunikation ist nicht eine Demonstration der Macht, sondern der Versuch, möglichst wenig Reibung in der Interaktion zu erzeugen. Die Betroffenen fügen sich handelnd in ihre Rollen als *Gegenüber*:

B2: Nicht mit denen reden, weil die, wie die immer sagen: Sie sind die Chefs. Wenn du (komm-), wenn du einmal was sagst, die packen dich, schreien dich an, drohen dir, du darfst nicht mal ans Handy gehen, wenn dich jemand anruft, du darfst gar nix machen, [...]. Wenn du ruhig bist, dann kontrollieren die dich nicht stark. (B_Gruppe1_Transkript, Pos. 19)

Es handelt sich um jene »dull compulsion«, die Betroffene zwar als Ohnmacht erleben (Deuchar et al. 2019: 423), in die sie sich dennoch aktiv fügen: »[A]lles mitgemacht, so weil mir während der Situation klar war ›okay, was soll ich da jetzt?‹« (B5_Transkript, Pos. 2). Die Betroffenen versuchen bisweilen, jedwede Konfrontation zu vermeiden: »»[W]enn wir kommen keine Späße, äh werden keine Späße gemacht« (B_Gruppe1_Transkript, Pos. 23). In der Kommunikationsverweigerung erkennen sich Polizisten und Betroffene *praktisch* in ihren der Degradierungszeremonie entsprechenden Rollen an – nicht aufgrund dessen, was sie übereinander ›persönlich‹ denken, sondern trotzdem, ließe sich Goffman paraphrasieren.

3.3.5 Anerkennung durch Stärke

Wenn Polizeibeamte gegenüber den Betroffenen Drohungen aussprechen, hat dies, wie ich oben dargelegt habe, in der Regel den Zweck, die Betroffenen wenigstens in ihrem Handeln in die Rolle des *Gegenübers* zu drängen. In den Interviews mit Betroffenen berichtete mir eine jugendliche betroffene Person allerdings von einer Ausnahmesituation: Die Drohung zielte nicht darauf, die betroffene Person als *Gegenüber* zu konstituieren. Durch die Drohung erkannte der Polizist sie vielmehr in *ihrer lebensweltlichen Selbstwahrnehmung* an. Daher glückte der unorthodoxe Deeskalationsversuch eines Beamten, der auf die Provokation einer männlichen jugendlichen Person reagiert:

jeder habe mal einen schlechten Tag: Wenn jemand schon vorher Probleme habe, dann falle einem auch noch die Flasche runter, und man würde dann sauer und vielleicht am Bahnhof zu schimpfen und fluchen beginnen, dann müsse man jemanden deswegen nicht gleich verjagen – auch, weil man vielleicht als Polizist ja selbst zu dessen schlechter Laune auch noch beitrage« (FP_21.03.2019, Pos. 12).

B1: Aber zum Beispiel ein Polizist hat mal so zu einem Kollegen von mir gesagt »Weißt du was? Wenn du so 'ne große Klappe hast, komm ins [Name]-Boxverein, da bin ich jeden Montag und Mittwoch, dann machen wir 'n Sparring«. 's find ich okay, das hat er cool gesagt, so, den hab' ich auch echt gefeiert, so. Weil das war einfach ein Typ, der dachte sich »Willst du mich so provozieren, dann kannst du mich auch echt kennenlernen, als Mensch, so wie ich boxe so, dann können wir boxen«, so. Sowas geht schon klar (B_Gruppe4_Transkript, Pos. 129).

Der Polizist deutet den Konflikt um und verschiebt ihn vom polizeilichen Feld in das Feld des Kampfsports. Er kündigt an, seinem *Gegenüber* im Ring auf Augenhöhe und unter gleichen Voraussetzungen zu begegnen – da im Wettkampf jeder Teilnehmer »die Haltung aller anderen Beteiligten in sich haben muss« (Mead 1973: 196) bzw. müsste. So, wie die betroffene Person den Polizisten »als Mensch« kennenlernen würde, so würde diese dem Polizisten »als Mensch« gegenübertreten und nicht mehr als *Gegenüber*; nicht mehr als Unterworfener oder Zu Unterwerfender. Der Polizist dieser Erzählung performiert Dominanz, *ohne*, dass dabei Selbst- und Fremdwahrnehmung der betroffenen Person in Konflikt gerieten.

In der hier dargestellten Situation überführt der Polizeibeamte den Konflikt des polizeilichen Degradierungsrituals in das Feld des Boxens; männlicher⁴⁷, homosozialer Vergemeinschaftung qua Wettbewerb (Meuser 2008): Im Boxring herrscht insofern ein *fairer* Wettbewerb, als der Einsatz von Waffen, selbst von Schlägen oder Tritten »unter die Gürtellinie« (oder zumindest zwischen die Beine) nicht erlaubt ist. Der Schlagabtausch ist normiert und lässt die Kontrahenten als *Gleiche* gegeneinander antreten – so wie Michael Meuser dies über das Mensurschlagen schlagender Studentenverbindungen erörtert: »Der wechselseitig unternommene Versuch, den Anderen zu verletzen, stiftet Gemeinschaft. Eine wechselseitige Anerkennung wird über Gewaltanwendung hergestellt, die in diesem Fall hochgradig ritualisiert ist« (ebd.: 5173). In der Degradierungszeremonie wird die Identität fragil, weil das *Me* der Betroffenen nicht anerkannt wird: Sie werden als unterworfenen Jugendliche adressiert. Durch das Angebot einer Verschiebung des Konflikts in ein anderes Feld unterbreitet der Beamte der betroffenen Person ein Angebot der Vergemeinschaftung; ein Angebot, »sich als Mann zu beweisen« und damit »habituelle Sicherheit« (ebd.: 5174) zu erlangen.

4. Durchsuchung

Durchsuchungen von Personen und Sachen sind ein regelmäßiger Bestandteil von proaktiven Personenkontrollen. Die Polizeibeamten durchsuchen entweder die Person, also die am Körper getragene Kleidung und im Extremfall auch die Körper selbst, oder die mitgeführten Sachen, worunter Rucksäcke, Taschen oder ähnliches fallen. Bei proaktiven Kontrollen ist besonders der vermutete Besitz von Betäubungsmitteln ein wesentlicher Anlass für Durchsuchungen, doch auch der Verdacht des Besitzes von Waffen oder

47 Mit der erfreulicherweise steigenden Zahl von Frauen im Kampfsport ist es denkbar, dass dieses vergeschlechtlichte Moment in Zukunft in den Hintergrund treten wird.

möglicherweise gestohlener Sachen können zu einer Durchsuchung motivieren. Polizisten geben als einen wesentlichen Grund für Durchsuchungen die eindeutige Feststellung der Identität der betroffenen Person an. Durchsuchungen zum Zweck der Identitätsfeststellung, etwa weil die Betroffenen sich nicht ausweisen können oder wollen, sind nach Aussage der Beamten bisweilen erfolgreich. Schwieriger ist dies bei der Bekämpfung von Betäubungsmittelkriminalität. An einem Punkt reflektierte ein interviewter Beamter, dass Erfolge von Durchsuchungen hauptsächlich bei unprofessionelleren Dealern oder Konsumenten gemacht würden. Professionelle Dealer würde man damit nicht erwischen, da sie die zu verkaufenden Betäubungsmittel nicht bei sich tragen würden. Die Kontrollen zielen also auf »kleinere« Dealer oder Konsumenten.

Darüber, wie regelmäßig und häufig Durchsuchungen durchgeführt werden, sind Betroffene und Beamte geteilter Ansicht. Polizeibeamte betrachten Durchsuchungen im Kontext von Personenkontrollen eher als Ausnahme – etwa, wenn die Identität des Betroffenen anderweitig nicht eindeutig festgestellt werden kann:

P2: Also wenn ich sonst keine Hinweise HABE, warum ich durchsuchen könnte, wie zum Beispiel ein Hinweis von der Bevölkerung oder sonst irgendwas oder selbst tatsächlich Geruch wahrnehme, dann kann ich natürlich auch nicht durchsuchen, *zumindest wenn ich die Personalien habe*. Letztendlich, natürlich kann ich die Person immer fragen, ob es in Ordnung ist, wenn ich in ihre Tasche reinschaue oder sonst irgendwas, aber wenn in dem Moment mir nichts vorliegt und ich keine Hinweise darauf habe, dass, ja, bleiben wir bei dem Thema Betäubungsmittel, dass sich das in der Tasche befinden könnte, dann kann ich die Person nicht einfach durchsuchen. (MEDIAN_Gruppe4, Pos. 77; Herv. RT)

P2 fügt hinzu, dass Durchsuchungen zu einem anderen Zweck als der Feststellung der Identität ohne einen konkreten Anlass nicht möglich seien. Diese Einschränkung gilt aber nicht an Gefährlichen Orten.⁴⁸ Verschiedene Momente können die Beamten motivieren, eine Durchsuchung durchzuführen, wie Hinweise auf eine Gefährlichkeit des *Gegenübers* im Nachgang einer Datenbankabfrage:

P: Mit Durchsuchen, das müssen wir ja auch noch machen, wenn der hier an der Wache ist oder so, dann will ich nicht, dass wenn wir unten in einem kleinen Raum sind, dass der auf einmal noch ein Messer in der Tasche hat oder so, dann guckt man eben einmal in die Tasche, ob der noch was hat. (MEDIAN_E5, Pos. 159)

Auch können sich im Zug der IDF Hinweise auf eine konkrete Straftat ergeben, die in den Augen der Beamten eine Durchsuchung rechtfertigen, wie bspw. der oben genannte Geruch von Betäubungsmitteln (insbesondere Cannabis). In einem solchen Fall würde sich die rechtliche Grundlage der Durchsuchung ändern: Sie würden reaktiv, aufgrund eines Verdachts auf eine konkrete Straftat hin, erfolgen.

48 Dies ist umso bemerkenswerter, als der Beamte in diesem Kontext tatsächlich von Kontrollen an Gefährlichen Orten gesprochen hat. Hier deutet sich an, dass den Beamten Durchsuchungen viel eher als ein möglicher Zusatz zu Personenkontrollen, nicht jedoch als die Regel erscheint.

Betroffene berichten, dass proaktive Durchsuchungen nicht selten sind: (Fast) alle von mir Interviewten berichten von (auch regelmäßigen) Durchsuchungen – lediglich eine betroffene Person erwähnt Durchsuchungen nicht explizit⁴⁹. Während der Teilnehmenden Beobachtungen im Grenzgebiet konnten wir ebenfalls feststellen, dass Durchsuchungen während Kontrollen die Regeldarstellten. Ähnlich verhielt es sich bei den Personenkontrollen, die ich selbst als Betroffener erlebt habe.

De jure sind Durchsuchungen von Personen und Sachen zwar getrennt, de facto handelt es sich aber um einen sehr ähnlichen Vorgang: Die Polizeibeamten greifen mit ihren Händen in die jeweiligen Taschen der Betroffenen (Hosentaschen, Rucksäcke, Handtaschen oder ähnliches) oder in bzw. unter die Kleidung, um sie bzw. ihren Inhalt sich-ten zu können. Juristisch wird darüber hinaus zwischen der *Durchsuchung* und der *Inaugenscheinnahme* differenziert: »Taschen von Kindern, welche die Unterkunft während der Kontrolle verlassen wollten, wurden nach Zustimmung der anwesenden Eltern in Augenschein genommen, jedoch nicht durchsucht« (BayLT_Schriftliche Anfrage_II, S. 3). Der juristische Begriff der Durchsuchung impliziert das aktive, körperliche Hineingreifen in einen bestimmten Raum. Diese Differenzierung kann soziologisch nicht konsequent angewendet werden. Die Betroffenen treffen diese Unterscheidung in den Interviews weder explizit noch implizit. Lediglich eine betroffene Person unterscheidet explizit – wobei bedacht werden muss, dass ich die Unterscheidung in der Frage bereits suggeriert habe⁵⁰:

I: Du hast gesagt, du musstest nochmal deine Tasche zeigen, wie sah das aus? Also hast du die dann aufgehalten, oder haben die die durchsucht?

B6: Mhm, nee das war so 'ne Bauchtasche, ne, ich hab' die nur aufgehalten. Sie [Polizist; RT] hat nicht reingegriffen, oder sie durchsucht. (B6_Transkript, Pos. 7–8)

Deshalb werden im Folgenden alle Eingriffe in die persönlichen Informationsterritorien als *Durchsuchungen* bezeichnet. Eine Subsumption der Inaugenscheinnahme unter den Begriff der Durchsuchung ist auch insofern angemessen, als ein zusätzlicher Handgriff, um etwaige Gegenstände in den Taschen zur Seite zu schieben, keinen qualitativen

49 Allerdings erwähnt B9 die Durchsuchungen implizit in der folgenden Passage: »I'm running a café. And I'm going shopping for my café, with a cargo bike. and the cargo bike is really broken, and when I'm working, I don't really wear fancy dresses. So I look like a foreigner, doing, [...] working class job. So, I'm a really easy target for them. Like, I'm going to supermarket, the big supermarket, Metro. And almost every time I got stopped, because I have lots of goods with me and I'm cycling and I'm like broken, because I'm tired. Then they are checking everything, they are going to my (unv.) and checking everything, and checking my ID, and they were checking the bike if it has everything, like the light, even the- during the daylight« (B9_Transkript, Pos. 10; Herv. RT). Das *checken* des Fahrrads mag vielleicht nicht rechtlich, aber faktisch den Charakter einer Durchsuchung annehmen. In einigen Interviews befinden sich die Durchsuchungen zudem in einem Graubereich zwischen proaktiven und reaktiven Kontrollen.

50 Erst nachdem ich einen großen Teil der Interviews geführt hatte stellte sich für mich diese juristische Unterscheidung als relevant heraus. Daher konnte ich dieser Frage nicht tiefergehend nachgehen. Allerdings wurde diese Differenzierung eben nicht von Betroffenen als so relevant erachtet, dass sie sie von selbst in den Interviews getroffen hätten. Eine Differenzierung hinsichtlich der Eingriffsintensität ist daher zwar de jure möglich, de facto aber vernachlässigbar.

Sprung bedeutet. Durchsuchungen stellen immer, mit oder ohne zusätzlichen Handgriff, eine Form des Eindringens in den persönlichen Raum dar. Die Beamten dringen in (intime) Informationsreservate ein (Goffman 1982: 55ff.). Dies sind all jene Reservate, »bezüglich derer ein Individuum in Anwesenheit anderer den Zugang zu kontrollieren beansprucht« (ebd.: 68). Betroffene nehmen sie daher als besonders invasiv wahr, was auch ein Polizist konstatiert:

P: [...] diese Unterschreitung natürlich dieser persönlichen Intimzone, so möchte ich es mal sagen, und jemanden zu durchsuchen ist natürlich schon immer ein bisschen schwierig und ruft bei dem einen oder anderen auch Unwohlsein, verständlicherweise, hervor, da kommt die Polizei, durchsucht, das ist unangenehm. (MEDIAN_E6, Pos. 7)

Dabei ist der Begriff der »Intimzone« bisweilen durchaus wörtlich zu nehmen (dies beschreiben auch Gau und Brunson 2010: 268):

B2: Nein, nicht ausziehen, also, die haben uns halt gepackt, haben halt [...] gemeint »Schuhe, also Schuhe ausziehen, ihr schaut in den Schuhen und so«, und dann haben die halt, obwohl kein Verdacht auf Drogen oder so war, haben sie halt w-, ja »Hose aufmachen«, und die meisten haben halt von uns geantwortet »Mach selber«. Haben sie halt Unterhose a-, aufgemacht, und haben halt gegriffen, reingegriffen, und haben halt geschaut ob da was ist. (B_Gruppe4_Transkript, Pos. 17).

Einige der von mir interviewten Betroffenen haben, wenn sie wiederholt und regelmäßig Kontrollen ausgesetzt sind, Intimkontrollen erlebt. In den meisten Interviews kam die Sprache auf diese Form der Kontrolle. Als besonders invasiv werden diese erfahren, wenn sie in der Öffentlichkeit stattfinden. Dies gilt für die Kontrollsituation zwar generell, jedoch im Besonderen für Kontrollen im Intimbereich, da der Eingriff in die körperliche Hülle (Goffman 1982: 67) nicht bloß durch die Polizei, sondern die Öffentlichkeit, den »generalized other« vollzogen wird: »Vor jedem Menschen richtig gedemütigt [...], Hose runterziehen, so 'n Scheiß« (B_Gruppe4_Transkript, Pos. 23). Eine betroffene Person erklärt, sie habe die Beamten daher gebeten, die Durchsuchung auf der Dienststelle durchzuführen:

B3: (Unverst.), wenn die Polizei war, hat mir Kontrolle (unverst.) in Hauptbahnhof, der wollte meine Unter- meine Unterhose schauen, in die Hauptbahnhof! Und das war die Problem. Ich sage ihm »Du kannst meine Unterhose schauen, aber nicht hier. Bitte, lass in deine Büro gehen, dann wir das machen (können)«. Aber sie s-, er hat mir gesagt »Nein. Ich bin Polizei, ich mach' meine Arbeit, ich hab' keine Zeit«. (B3_Transkript, Pos. 11)

Der Beamte verweigert B3, für eine Kontrolle der »Intimzone« bzw. für einen Blick in die (Unter-)Hose zur Dienststelle zuzufahren. Die Kontrolle erfolgt in der Öffentlichkeit. Die Degradierung besteht darin, dass die Beamten in die Informationsterritorien und Besitzreservate bis zur körperlichen Hülle eindringen: Sie demonstrieren den Betroffenen, dass sie dem Blick und dem Zugriff der Beamten ausgeliefert sind. Die staatliche

Herrschaft reproduziert sich als eine körperlich-leibliche ebenso wie als eine informationelle: Kein Bereich des Körpers bleibt den Beamten verborgen.⁵¹

In meiner Forschung tauchten drei Formen der Durchsuchung wiederholt auf: Das Abtasten, das Ausziehen lassen von Kleidung und das Hineingreifen/-sehen (in Taschen und Kleidungsstücke); wobei diese einander nicht ausschließen, sondern sich ergänzen. Betroffene berichten etwa, dass sie ihre Jacke ausziehen müssen, damit sie durchsucht werden könne). Andere berichten von wiederholten Durchsuchungen des Tabaks bzw. Tabakbeutels nach Betäubungsmitteln. Während unserer Teilnehmenden Beobachtungen durchsuchten die Beamten Tabakbeutel und Zigarettenschachteln oder fragten die Betroffenen, ob sie welche dabei hätten. Häufig berichten Betroffene davon, dass sie ihre Schuhe und/oder Socken ausziehen müssen. Polizisten vermuten häufig versteckte Betäubungsmittel in den Schuhen bzw. Socken. Diese Durchsuchungen interpretieren die Betroffenen, besonders im Winter, als eine zusätzliche Demütigung.

5. Eskalationsdynamiken: Provokationen, Körper- & Materialeinsatz

Personenkontrollen sind als Degradierungszeremonien per se spannungsgeladen: Die Divergenz von Selbst- und Fremdbeobachtung Betroffener in der Personenkontrolle erzeugt sowohl intra- als auch intersubjektiv emotionale Energie (vgl. Kapitel VII. 2.) Auch ambivalente Handlungen, deren Intention unklar ist, können beiderseits als feindselig und provokant, als Eingriff in Informationsreservate oder Besitzterritorien oder als illegitime Zuschreibung interpretiert werden. Die bislang dargestellten Interaktionsformen bergen ein eskalatives Risiko: Die Eingriffe, die Provokationen und Drohungen können, ob intendiert oder nicht, als so invasiv angesehen werden, dass das Interaktionsritual der Macht in physische Gewalt umschlägt. Personenkontrollen können folglich aufgrund intendierter oder nicht intendierter Alarmzeichen eskalieren Eingriffen (vgl. die von Anne Nassauer im Kontext von Protestsituationen beschriebenen »escalation signs«; Nassauer 2019: 75ff.).

Eskalationen beinhalten häufig den Einsatz des Körpers oder von Materialien wie Waffen, Handschellen oder ähnlichem. Betroffene berichten, von Polizeibeamten bei Kontrollen »geschubst« oder durch bestimmte Griffe zu Boden gebracht zu werden. Die Beamten fixieren dort die Betroffenen durch die Last ihres Körpers und entsprechende Griffe oder durch materielle Hilfsmittel wie Handschellen. Der polizeiliche Einsatz eines Mehrzweckeseinsatzstocks bzw. Tonfas, von Pfefferspray oder von Schusswaffen, um Aggressionen oder Resistenzen seitens der Betroffenen zu brechen, ist ebenfalls möglich (kommt jedoch in meinem empirischen Material nicht vor und wurde lediglich angedroht).

Auslöser für die Eskalationen sind häufig Eingriffe in Informationsreservate oder Besitzterritorien: Ein Polizist nimmt die Durchsuchung als eine Schwelle wahr, deren

51 Erwähnenswert ist, dass der Beamte in der Erzählung die öffentliche Durchsuchung durch einen Verweis darauf legitimiert, »keine Zeit« zu haben: Es ist die Polizei, die das Interaktionsritual der Kontrolle initiiert, und die gerade dadurch, dass sie damit die Zeit der Betroffenen beansprucht, diese regelmäßig in Bedrängnis bringt (s.u.).

Überschreitung eine verbale, aber auch physische Auseinandersetzung zur Folge haben kann:

P: Ja, das ist so die erste Schwelle, wo man immer ein bisschen vorsichtig sein muss, wenn man schon mit jemandem zu tun hat, der nicht so polizeifreundlich ist und auch nicht zurückschreckt, *auch mal loszulegen sozusagen*. Sobald man die anfässt, hat man tatsächlich so einen Punkt, wie Sie sagen, (.) überschritten. Und bei einigen führt das dann echt dazu, dass die sagen, »Fass mich nicht an« oder so. Weil vorher kann man noch mit einem gewissen Abstand mit denen reden. Und das ist so der erste Punkt, wo es teilweise dann eskaliert tatsächlich. Ja. (MEDIAN_E5, Pos. 163; Herv. RT)

P nennt als die erste Schwelle, »loszulegen«, die Berührung der körperlichen Hülle. Mit einem »gewissen Abstand« sei das Gespräch noch möglich, doch die Unterschreitung des Abstands lasse die Situation eskalieren: In dem Moment schlage die Situation um in Gewalt. Das Interaktionsritual gewinnt durch die körperliche Auseinandersetzung eine neue Qualität.

Besonders territoriale Eingriffe sind also geeignet, eskalative Dynamiken im Kontrollprozess hervorzurufen. Dies gilt nicht nur, wenn die Betroffenen in die Territorien der Beamten eindringen. Eine von verschiedenen Interviewten beschriebene Kontrolle eskalierte etwa, da eine umstehende Person zu nah an die Kontrollsituation herantrat und sich nicht schnell genug, nachdem ein Beamter die Anweisung hierzu gegeben hatte, von der Situation wieder entfernt hatte. Die umstehende Person unterschreitet den von den Beamten als für die Eigensicherung notwendig erachteten Mindestabstand und begeht damit einen territorialen Eingriff, der für die Beamten als Provokation bzw. als Solidarisierung und *Identifikation* mit dem *Gegenüber* der Kontrollsituation interpretiert wird. Solche Dynamiken von aufeinanderfolgenden Praktiken, die von der jeweils anderen Seite als territorialer Eingriff wahrgenommen werden, können, wenn nicht eine der beiden Seiten deeskaliert, zu einer physisch-gewaltsamen Konfrontation führen.

Auch körperliche und/oder materielle Zeichen, dass der je Andere im Begriff ist, Gewalt anzuwenden, können eine Eskalation fördern: Griffe zur Waffe bzw. zum Tonfa, das Erheben der Stimme oder ähnliches können solche Alarmzeichen darstellen. Sie sind auch Alarmzeichen im Sinn der Verdachtsgenese. Sie bestimmen den weiteren Verlauf der Interaktion zwischen Beamten und Betroffenen. So eskalierte etwa eine Identitätsfeststellung und Durchsuchung von Jugendlichen (alle zwischen 14 und 15 Jahren alt, vier davon männlich, einer weiblich), nachdem eine der betroffenen Personen auf die Nachfrage, ob sie »etwas dabeihabe«, eine Softair-Pistole aus seiner Hose gezogen hat. Aus den Schilderungen geht nicht klar hervor, ob die betroffene Person die Beamten auch verbal darauf vorbereitete – es scheint jedoch nicht der Fall gewesen zu sein. Die Situation eskalierte daraufhin – für die Betroffenen unverständlicherweise, da es sich in ihren Augen lediglich um eine »Plastikpistole« (B_Gruppe3_Transkript, Pos. 70) gehandelt habe. Die Beamten griffen nach ihren Waffen und befahlen den Jugendlichen, sich und die Softair-Pistole auf den Boden zu legen. Die Beamten forderten Verstärkung an und hätten die Jugendlichen schließlich »gegen die Wand gedrückt« (B_Gruppe3_Transkript, Pos. 70). Die Stimmung, aber auch der Tonfall der Beamten sei gekippt:

B1: [M]an hat noch, man konnte noch mit denen lachen, man hat 'n kleines Sp-, die haben kleine Späßchen mit uns gemacht, das war noch alles gut. Bis sie meinen Freund kontrolliert haben, bis sie ihn gefragt haben »Hast du was bei?«, und der holt das so raus. Und man hat gesehen: Es ist eine Plastikpistole, die haben zu ihren Waffen gegriffen und so la- »Auf'n Boden! Auf'n Boden! Auf'n Boden! Auf'n Boden!«. Voll extrem, bei einem Vierzehnjährigen! Er so »Okay!«, er hat's fallenlassen, er so »Wow«, und dann fing's richtig an, dann sind sie richtig aggressiv geworden so »Ja d- da-«, einer, einer wollte sagen »Ja (unverst.) Verstärkung und so, wegen Waffen, Waffenbesitzes« und so, »Verstärkung«, ich hab' irgendetwas »Waffen« und »Verstärkung« gehört, [...]. Und dann sind auf einmal richtig viele Polizisten von überall gekommen. Und dann wurden wir richtig derbe, richtig derbe scheiße behandelt wurden wir dann auch, als, als wären wir Verbrecher. (B_Gruppe3_Transkript, Pos. 70)

Die Beamten brachten einige der Jugendlichen schließlich auf die Wache, um sie dort über mehrere Stunden zu vernehmen. Die Softair-Pistole ist für die Beamten nicht bloß ein Alarmzeichen im Sinn der Eigensicherung: Ob für die Beamten im ersten Moment ersichtlich gewesen ist, dass es sich um eine »Plastikpistole«, und keine echte handelte, ist fraglich. Doch auch im späteren Verlauf, als für die Beamten bereits ersichtlich war, dass die Jugendlichen keine Schusswaffe im engeren Sinn bei sich führten, war die Situation damit gekippt und die Jugendlichen als deviant etikettiert. Wo die Beamten zuvor noch den Betroffenen »wir sind doch alle Kinder gewesen« (B_Gruppe3_Transkript, Pos. 74) versichert hatten, fühlten sich die Betroffenen danach behandelt »als wären wir Verbrecher« (B_Gruppe3_Transkript, Pos. 70). Die Jugendlichen selbst hatten kein Unrechtsbewusstsein, weshalb die Eskalation für sie unvermittelt kam: Die betroffene Person zeigte die Softair-Pistole freiwillig und ohne aggressive Intention vor. Noch während des Interviews waren die Jugendlichen überzeugt, keine Straftat begangen zu haben:

B1: Es ist doch im gesetzlichen Rahmen, es ist noch alles im gesetzlichen Rahmen, das kann man sich legal kaufen (B2: Aber das tut schon weh (unverst.)), aber es tut halt weh⁵². Und er wurde, und er wurde angezeigt, wegen Waffenbesitz.

B3: Er wurd' halt so behandelt als wär's eine richtige Waffe. (B_Gruppe3_Transkript, Pos. 50–51)

Das restliche Interview legt nahe, dass die betroffene Person tatsächlich eine Waffe bei sich führte, die rechtlich nicht mehr als »Spielzeug« kategorisiert wird, sondern eine Anscheinswaffe nach § 42a WaffG darstellt. Die Beamten handelten de jure »richtig«, indem sie Maßnahmen zur Eigensicherung ergriffen und die betroffene Person wegen des Besitzes der Softair-Pistole anzeigten. Zugleich handelten auch die jugendlichen Betroffenen »richtig«, indem sie den Beamten den Inhalt ihrer Taschen auf Verlangen vorzeigten. Im (de jure: falschen) Bewusstsein, lediglich ein, zwar gefährliches, aber nicht verbotenes »Spielzeug« bei sich zu führen, rechneten sie nicht damit, ein Alarmzeichen zu produzieren.

Der Verdacht auf das Beisichführen einer Waffe, ein Alarmzeichen im Sinn des In-/Kongruenzprozesses, führt nicht notwendig zu einer Eskalation, sondern ist ledig-

52 Gemeint ist das Getroffenwerden von Kugeln aus der Softairpistole.

lich Teil eines In-/Kongruenzprozesses. Dies zeigen die folgenden beiden Stellen aus Feldprotokollen während der Teilnehmenden Beobachtung bei der Schleierfahndung im Grenzraum. In beiden Fällen finden die Beamten (vermeintliche) Waffen in den Fahrzeugen der Betroffenen. In beiden Fällen eskaliert die Interaktion nicht:

Wir halten zwei Rumänen an. Sie tragen Jogginghosen und einen Drei- bis Mehrtagebart, und sind ein wenig fahrig und/oder genervt, sind aber kooperativ. Die Kontrolle verläuft zunächst ereignislos, sie händigen die Papiere aus und lassen das Auto durchsuchen. Die Kontrolle verläuft zunächst ereignislos, sie händigen die Papiere aus und lassen das Auto durchsuchen. Nicole entdeckt unter dem Beifahrersitz einen Baseballschläger. »What is this?« fragt sie. Einer der beiden Betroffenen, der kleinere und etwas fahrigere, erklärt in gebrochenem Englisch und gestikulierend, dass er einmal auf einer Tankstelle überfallen worden sei. Jemand habe ihm dabei ein Messer an die Kehle gesetzt. Dabei drückt er seinen Daumen seitlich in den Hals. (FP_210913, Pos. 14)

Wir halten zuletzt noch ein albanisches Fahrzeug auf. Darin sitzt ein Mann, etwa 40 Jahre alt. Er hat das ganze Auto ziemlich vollgepackt. Das meiste davon ist jedoch Arbeits- oder Handwerkszeug. Gerhard durchsucht den Kofferraum, während Nicole vorne einen klappbaren Gegenstand mit einer scharfen Kante findet. Sie fragt mich, ob das wohl noch als Einhandmesser durchgehe. »Noch?« frage ich. »Gibt es da eine Maximallänge?« »Ja, [...] etwa Scheckkartenlänge«. Sie geht zu Gerhard, der den Kofferraum durchsucht, und stellt ihm dieselbe Frage. Der lacht nur kurz auf: »Nein, weißt du was da ist? Das ist ein Fensterabschaber! Für den Schmutz! [...]«. Gerhard, und auch der Betroffene lachen. (FP_210914, Pos. 14)

Ein wesentlicher sichtbarer Unterschied ist, dass die Betroffenen in den letztgenannten Beispielen den verdächtigten Gegenstand nicht selbst in der Hand hielten. Doch auch die jugendliche betroffene Person aus dem ersten Beispiel ließ die Waffe nach der Aufforderung sofort fallen und legte sich auf den Boden. In allen Fällen waren die Situationen vor dem Entdecken des Gegenstands so entspannt, wie dies im Rahmen von Personenkontrollen möglich ist. Hier deuten sich also Varianzen in der eskalativen Dynamik von Personenkontrollen an, die nicht ohne Weiteres auf *einen* oder einige wenige Faktoren zurückgeführt werden können. Auch Dispositionen bei den jeweiligen Beamten, die nicht in den Protokollen oder Interview erscheinen, können eine Rolle gespielt haben. Die genannten Faktoren führen daher nicht mit Notwendigkeit zu einer Eskalation. Personenkontrollen besitzen eine Reihe eskalativer *Potentiale*, die in materiellen, praktischen und symbolischen Alarmzeichen, Provokationen und Resistenzen ebenso bestehen wie in territorialen Eingriffen in Informations- und Besitzterritorien.

6. Die Mitnahme zur Dienststelle: Erkennungsdienstliche Behandlung

In selteneren Fällen nehmen die Beamten die Betroffenen mit auf die Dienststellen. Damit endet jedoch das Interaktionsritual der proaktiven Personenkontrolle an gefährlichen Orten. Die Beamten wechseln den Raum: Sie bringen die Betroffenen in ihr organisational bestimmtes Herrschaftsgebiet. In diesem Moment ist die Unterwerfung kein

Prozess der interaktiven Aushandlung mehr, sondern de facto vollzogen. Er ist daher auch nicht mehr Gegenstand dieser Untersuchung. Daher sollen im Folgenden nur die Voraussetzungen genannt werden, unter welchen die Beamten das Ritual der proaktiven Kontrolle durch eine Mitnahme der Betroffenen zur Dienststelle beenden:

Stellen die Beamten bei einer proaktiven Kontrolle tatsächlich eine Straftat fest, so bringen sie häufig die Betroffenen auf die Dienststelle, um sie dort erkenntnisdienlich zu behandeln. Auch bei einer Feststellung eines offenen Strafbefehls kann die Mitnahme zur Wache erfolgen, um bspw. die noch offene Geldstrafe zu kassieren. Falls sich Betroffene nicht oder nicht eindeutig identifizieren können, nehmen die Polizisten die Betroffenen bisweilen ebenfalls mit auf das Revier, um dort eine möglichst eindeutige Identifikation der Betroffenen durchzuführen. Auch in Fällen, in denen die Beamten sich nicht sicher sind, ob ein Ausweisdokument authentisch ist, nehmen sie die Betroffenen mit. Dabei ist die Mitnahme zur Wache ein verhältnismäßig eingriffsintensives Mittel der Feststellung der Identität:

P: Das steht nicht in dem Verhältnis, die Mitnahme beispielsweise zur Wache, Fingerabdruckscan und so weiter steht nicht im Verhältnis zu dem, was ich eigentlich möchte. Ich möchte ja nur wissen, wer ist das, warum hält er sich vielleicht hier auf und gegebenenfalls dann irgendwie einen kleinen Hinweis noch schreiben, der und der wurde da angetroffen. (MEDIAN_E6, Pos. 7)

Die Beamten sind also de jure angehalten, abzuwägen, ob nicht mildere Mittel (wie die Durchsuchung) zur Verfügung stehen, die Identität der kontrollierten Person festzustellen. Auch daraus ergibt sich die relative Seltenheit von Mitnahmen im Kontext von anlassunabhängigen Kontrollen.

7. »Das kommt drauf an, wer kommt«: Der polizeiliche Habitus

Nicht jede Kontrollsituation ist gleich. Varianzen in der Interaktionsdynamik wurden zuvor bereits in den Blick genommen. Betroffene beschreiben, dass die Verläufe stark von den einzelnen Beamten und insbesondere von deren Habitus abhängen. Der typische polizeiliche Habitus zeichnet sich durch eine relative Spontaneität aus, um in je unterschiedlichen Situationen entweder eher konfrontativ oder eher deeskalativ zu agieren. Diesen beiden Polen von Konfrontation und Kooperation korrespondieren die von Behr herausgearbeiteten habituellen Typen des Kriegers und des Schutzmanns (Behr 2008). Es handelt sich dabei um Rollenverständnisse, die sich für die einzelnen Beamten nicht notwendig gegenseitig ausschließen, sondern zwischen denen sie *prinzipiell* und je nach Erfordernis changieren können. Nichtsdestotrotz zeichnen sich, wie Behr gezeigt hat, bestimmte charakterliche Typen für bestimmte Polizisten oder bestimmte Einheiten ab. Varianzen in der Kontrollinteraktion können also sowohl durch subjektive habituelle Dispositionen der je einzelnen Beamten ebenso bedingt sein wie durch polizistenkulturelle habituelle Besonderheiten verschiedener Einheiten. Eine wiederholt von Kontrollen betroffene Person ordnet bestimmte Formen des polizeilichen Umgangs bspw. je einzelnen Polizisten zu. Während einige »ganz, ganz freundliche Leute« (B1_Transkript,

Pos. 8) seien, gäbe es auch »einen Beamten, der sehr sehr hart ist« (B1_Transkript, Pos. 8). B1 resümiert daher knapp: »Das kommt drauf an, wer kommt« (B1_Transkript, Pos. 8).

In den Interviews fragte ich explizit positiven Erlebnissen mit der Polizei. Auffällig ist, dass die Schilderungen im Vergleich zu den negativen Ereignissen nicht nur deutlich weniger Raum einnehmen, sondern auch deutlich konturloser bleiben: Die Beamten seien »ganz normal und höflich und nett« (B2_Transkript, Pos. 26), oder die Betroffenen halten fest, es »gibt auch gute Polizei, du kannst mit denen sprechen gut (B3_Transkript, Pos. 15). In einem Fall hält eine betroffene Person fest, ein Beamter sei ein »richtig Netter« (B_Gruppe3_Transkript, Pos. 148) gewesen, der die Kontrolle nur *kurz* durchgeführt habe (s.o.). Jonathan Jackson et al. stellten fest, dass der Kontakt mit Polizeibeamten im Kontext von *Stop & Search* in Hinblick auf die Legitimität der Polizei, aus Perspektive der PJT, im schlechtesten Fall negativ und im günstigsten Fall lediglich einen kleinen (wenngleich signifikanten) positiven Effekt auf das Vertrauen in die Polizei habe (Jackson et al. 2013: 122). Positiver Kontakt bei Kontrollen hat also kaum einen vertrauensbildenden Effekt für die Betroffenen, während negativer Kontakt einen schwerer wiegenden Vertrauensverlust zur Folge hat. Positiver Kontakt fällt den Betroffenen folglich weniger auf.

Begegnungen mit der Bereitschaftspolizei bzw. mit Einsatzzügen der Beweissicherungs- und Festnahmeinheiten (BFE) oder des Unterstützungskommandos (USK) beschreiben die Betroffenen als unangenehmer und härter. Sie identifizieren sie anhand der Uniform, weshalb falsche Identifikationen nicht hundertprozentig ausgeschlossen werden können. Die Betroffenen verweisen in mehreren Interviewpassagen auf den Habitus dieser kasernierten Einheiten: »[D]as sind diese richtigen stabilen Ochsen« (B_Gruppe1_Transkript, Pos. 24). Sie seien bereits durch ihr Auftreten im Einsatzanzug martialischer und bedrohlicher und im Umgang mit den Betroffenen »härter« (B1_Transkript, Pos. 31). Insbesondere in den BFE und dem bayerischen USK dominiert die Kriegermännlichkeit als hegemonialer männlicher Habitus (Behr 2008). Die Kriegermännlichkeit zeichnet sich durch einen Fokus auf die Demonstration von körperlicher Stärke aus, die auch häufiger eingesetzt wird (wie dies insbesondere für den von Behr als *hedonistischen Krieger* beschriebenen Typus zutrifft; ebd.: 116ff.). Die Uniform besitzt dabei eine besondere »symbolisch-expressive« (ebd.: 136) Funktion, wie dies auch in Interviewpassagen deutlich wird. »Jaja, klar, die schauen aus als würden's ins Fußballstadion gehen. ** In voller Montur. Fehlt eigentlich nur der Helm und und und's Schild ** Sind voll ausgerüstet« (B1_Transkript, Pos. 31–33), kommentiert dies eine betroffene Person. Das »Fußballstadion« indiziert Kampfbereitschaft: als würden die Beamten damit rechnen, auf gewaltbereite Fußballfans, oder auf Hooligans zu treffen – und nicht auf eine Gruppe Konsumierender von Rauschmitteln.

8. Umstehende als Verkörperung des Generalisierten Anderen: Intervention in die Maßnahme

Als *Umstehende* sollen Dritte bezeichnet werden, die nicht unmittelbar in die Kontrolle involviert sind, sich aber in ihrer räumlichen Nähe befinden und sie beobachten. Des Öfteren werden sie selbst Adressaten einer Maßnahme. Sie blicken zunächst die Poli-

zeibeamten und Betroffenen in ihrer Interaktion an. Häufig filmen sie sie mithilfe ihrer Handykameras. Das Filmen polizeilicher Maßnahmen erzeugt einen normativen Druck: Verhalten sich Beamte und Betroffene moralisch, politisch und vor allem rechtlich »richtig«? Würde das jeweilige Verhalten von der Öffentlichkeit, die solche Videos in den Sozialen Medien verfolgen kann, goutiert oder geächtet? Sie beeinflussen somit den weiteren Verlauf der Kontrollen.

Während des G20-Gipfels in Hamburg im Juli 2017 kam es wiederholt zum Einsatz von Gewaltmitteln gegen Journalisten (Reuter 2017; ver.di 2017). Nicht nur Journalisten, auch Umstehende filmen oder fotografieren Beamte häufig bei Maßnahmen, die in der Öffentlichkeit vollzogen werden. Die Vielzahl an Aufnahmen von eskalierenden Polizeieinsätzen, die in den letzten Jahren in den sozialen Medien geteilt und verbreitet wurden, sind Zeugnis dieser Entwicklung, die sich als »countersurveillance« beschreiben lässt (Ullrich und Knopp 2018). Zwei der von mir interviewten Betroffenen waren Umstehende bzw. Beobachtende einer polizeilichen Maßnahme ehe sie selbst kontrolliert wurden. Die Beobachtung der Maßnahme war in diesen Fällen der Anlass dafür, selbst einer Kontrolle unterzogen zu werden:

B6: Ja, ich hab' das dann sehr impulsiv einfach, also aus'm Affekt dann mein Handy gezogen und das gefilmt, aber auch nicht so lang, also neun Sekunden. Mh, genau, ein Polizist ist da-, hat das dann gesehen [...], hat laut gerufen »Die da filmt!«. Dann wurde das glaub ich erstmal nicht beachtet, aber dann kam ein Polizist auf mich zu, also ein weiterer und hat aufgefordert, dass ich mich ausweise, und dass ich das Video lösche, und ich hab dann gesagt »Nein, ich kenne meine Rechte« und »Ich hab nicht gefilmt«, also das war so völlig aus dem Affekt, und war vielleicht auch nicht so schlau, aber, genau, das hab ich jedenfalls gesagt. Daraufhin hat er gesagt »Gut, dann wird jetzt das Handy konfisziert und Sie kommen mit auf die Wache«. [...] Und mh ja, dann hat [ein weiblicher Beamter] auch nochmal wegen dem Video gefragt, und dann hab' ich gesagt »Ja, es könnte sein, dass ich eventuell mit der Instagram-App 'n Video gemacht hab, und das noch gespeichert ist«. Und, ja das hab' ich dann gezeigt, und wir haben das Video auch nicht angeschaut, ich hab' ihr nur gezeigt »Hier ist das Video«, und das hab ich dann auch gelöscht vor ihren Augen. Und damit war die Sache dann für sie erledigt. Ein Polizist hat sie nochmal nachdrücklich gefragt, ob das Video wirklich gelöscht ist, und sie hat gesagt »Ja«, und ich hab' auch gesagt »Ja«. (B6_Transkript, Pos. 3)

In der Kontrollinteraktion artikuliert B6 einen laienhaften juristischen Habitus: B6 kennt die eigenen Rechte – beteuert aber zunächst, gar nicht gefilmt zu haben, und gibt dies erst später zu. Das Filmen von (Kontroll-)Maßnahmen, insbesondere in der Öffentlichkeit, ist grundsätzlich legal. Die Handlungen der Beamten, die mit der Konfisizierung des Handys drohen bzw. die Löschung des Videos erzwingen, sind unter rechtlichen Gesichtspunkten zumindest fragwürdig. Hier kollidieren zwei (semi-)laienhafte juristische Habitus. Die Beamten treffen eine Entscheidung: Sie drohen die Konfisizierung des Handys an und lassen das Video löschen. Sie nehmen an, dass diese Entscheidung keine bzw. allenfalls geringe rechtliche Konsequenzen für sie hat, da die Wahrscheinlichkeit, dass dienstrechtliche Konsequenzen eintreten, minimal sind. Die Wahrscheinlich-

keit des Eintritts einer strafrechtlichen Konsequenz ist vernachlässigbar.⁵³ Doch Videos einer (noch dazu eskalierenden) Kontrolle, die in den sozialen Medien geteilt werden, stellen die Beamten unter Rechtfertigungsdruck:

P1: Gerade in der heutigen Zeit ist ja auch jeder sehr, sehr sensibel durch die Medien, dass man (unv.) kein Beamter auf Lebenszeit ist, dann kann das große Abenteuer Polizei ja tatsächlich schnell vorbei sein. Von daher achtet da heutzutage denke ich schon wirklich zehnmal mehr drauf, dass das auch wirklich alles passt, weil man eben weiß, es ist überall ein Handy im Hintergrund, was irgendwie filmt. (MEDIAN_Gruppe2, Pos. 224)

Die Umstehenden sind für die Beamten Stressoren, da sie ihrerseits die Möglichkeit einer medialen und damit auch politischen oder gar juristischen Kontrolle von Maßnahmen eröffnen. Besonders an bekannten Gefährlichen Orten intervenieren Umstehende häufiger, indem sie die Maßnahme infrage stellen oder die Beamten gar auf Fehlverhalten hinweisen: Insbesondere setzen die Umstehenden die Beamten dem Vorwurf des Racial Profiling aus: »Und so Rassismus-Vorwürfe müssen wir uns jeden Tag anhören. Irgendwann stumpft man ab« (MEDIAN_E5, Pos. 184). Hier können verschiedene Reaktionen der Beamten beobachtet werden, wie etwa der Versuch, kooperativ die Maßnahme unter Verweis auf die rechtliche Grundlage oder einen bestimmten Verdacht zu legitimieren, die Kommunikationsverweigerung⁵⁴, territoriale Maßnahmen wie das Abschirmen der Maßnahme durch Kettenbildung oder das Androhen bzw. Aussprechen von Platzverweisen.

Die Umstehenden verkörpern damit einen »generalized other« im Sinn Meads (1973). Sie sind, wie Jürgen Habermas rekapituliert, »die in die Person gleichsam eingewanderten normativ generalisierten Verhaltenserwartungen der sozialen Umgebung« (Habermas 1992: 219). Die Umstehenden repräsentieren in der jeweiligen Situation die normativ generalisierten Verhaltenserwartungen an die Polizei: Die Öffentlichkeit ist eine Instanz, deren Ansprüchen im Fall einer Eskalation nicht entsprochen wird, und deren Blick die Beamten oft präventiv abwehren müssen.

Journalisten können als Verkörperung einer (kritischen) Öffentlichkeit sogar noch stärker im Fokus stehen als etwa Passanten. Dies zeigt sich während einer Personenkontrolle einer Gruppe von aus Osteuropa migrierten Tagelöhnern, die, so die Polizeibeamten, aufgrund eines Verdachts des Diebstahls kontrolliert wurden, während ein Fernsighteam eine Dokumentation über die Situation der Betroffenen drehte. Dort wurde den Journalisten mitgeteilt, dass ihre Aufnahmen gegen das Presserecht verstoßen würden

53 Selbst Verfahren wegen Körperverletzung im Amt gegen Polizeibeamte werden in der Regel im Vorfeld eingestellt (Abdul-Rahman et al. 2023: 362ff.): In nur lediglich 2,3 % der Verfahren wegen Körperverletzung im Amt im Jahr 2021 wurde auch eine Anklage erhoben, wovon 34 % zu einer Verurteilung führten (ebd.: 383).

54 »Also den Personen, die sich von außen einmischen, denen erkläre ich gar nichts. Also denen erkläre ich vielleicht, »normale Personenkontrolle, halten Sie Abstand«. Oder »das geht Sie nichts an«. Oder wie auch immer. »Sie können sich an die Pressestelle wenden« oder wie auch immer« (MEDIAN_E5, Pos. 186).

und dass sie die Aufnahmen nicht nur stoppen, sondern auch löschen müssten. Der Konflikt ist nicht bloß ein intersubjektiver zwischen Betroffenen, Polizei und Fernsehjournalisten, sondern auch ein *intrasubjektiver* zwischen den normativen Ansprüchen der Polizeikultur und dem Vollzug einer Maßnahme, die aus dieser Perspektive normativ fragwürdig ist (und seitens verschiedener Medien auch öffentlich diskutiert und kritisiert wurde):

Als [umstehende Person] die Problematik des Racial Profilings und die Schwammigkeit des Gefahrengebietsbegriffs moniert, verliert die Einsatzleitung die Geduld und setzt nach, man müsse *ja nicht »jede Maßnahme hinterfragen«*, sie würden hier nur ihre Arbeit machen. Ich höre einen Vertreter des Fernsighteam ergänzen, dass dies eben zivilgesellschaftliche Akteure seien, die den Staat auch kontrollieren – [Name] wiederholt dies auch noch einmal. *»Nur weil ein Kollege mal Scheiße baut«* seien sie, so die Polizistin, *jedoch nicht alle Rassisten*. (FP_Telefonat, Pos. 4; Herv. RT).

Die Einsatzleitung artikuliert ein hohes Maß an emotionaler Energie. Sie ist aufgebracht und fühlt sich zu Unrecht mit dem Vorwurf des Racial Profiling konfrontiert. *»Nur weil ein Kollege mal Scheiße baut«*, dürfe die restliche Polizei nicht unter den Verdacht des Rassismus gestellt werden. Sie weist die Identifikation mit dem Rassismus von sich und fühlt sich stigmatisiert. Die Fremdbeobachtung, mit der sich der Polizist konfrontiert sieht, entspricht nicht der Selbstbeobachtung. Die Scham vor den Umstehenden, bzw. die reintegrative Beschämung durch sie, versucht die Einsatzleitung argumentativ abzuwehren.

Polizisten wehren die Beschämung bisweilen durch territoriale Maßnahmen räumlich ab, indem sie die Interaktion vom Blick der Umstehenden abschirmen oder sie, gegebenenfalls mithilfe eines Platzverweises, wegschicken: Umstehende berichten, dass sie auch dann weggeschickt würden, wenn sie, wie im folgenden Beispiel, den Vollzug der Maßnahme nicht behindern würden, weil sie weit genug entfernt wären: Da mehrere Personen den während der COVID19-Pandemie vorgegebenen Mindestabstand von 1,5 m auf dem Gehweg unterschritten hätten, unterzogen Polizeibeamte sie einer Kontrolle. B5 beobachtete die Maßnahme aus der Distanz von etwa 4 bis 5 m. Zunächst ermahnte ein Polizist, B5 *»dürfe«* weitergehen, da es nichts zu sehen gäbe. B5 erwiderte, genauso gut auch stehenbleiben zu dürfen, wobei ihm der Beamte zustimmte und sich wieder der Kontrolle zuwandte. Der Polizist war durch die umstehende Person irritiert: Sie verkörperte die Möglichkeit einer Konfrontation mit den normativen Erwartungen der Öffentlichkeit. Kurz darauf registriert ein weiterer Polizist die Interaktion und konfrontiert nun B5:

B5: Und dann hat's keine fünf Sekunden gedauert, und dann stürmt quasi einer ihrer Kollegen auf mich zu, klatscht in die Hände und sagt *»Ja, wenn Sie mitspielen wollen, dann aber richtig«*. So. Und geht auf mich zu, wirklich so auf einen Meter ran, und sagt *»Ja, Ausweis«*, und dann meint ich *»Warum?«*. Er meint *»Ja, Personenkontrolle«*. (Frag ich) nach dem Grund der Maßnahme, dann sagt er *»Personenkontrolle«*, dann sag ich *»Ja, Sie dürfen mich nicht ohne Grund hier auf der Straße kontrollieren«*, und darauf dreht er sich kurz um zu seinen Kollegen, schaut mich wieder an und sagt *»Ja, Sie haben 'ne polizeiliche Maßnahme behindert«*. (Ich) hab gesagt *»Nö. Das stimmt*

nicht. Das ist offensichtlich gelogen«, und hab dann auch gesagt »Ich hab' gar keinen Ausweis dabei« *, war dann, ja das fand er nicht so toll. Dann ist er halt noch näher an mich rangegangen, dann hab' ich zu ihm gesagt »Jo«, er soll bitte Abstand halten, so auch aufgrund von Corona, hab' ich ihn kurz drauf hingewiesen. Ging dann so fünfmal hin und her, er hat gesagt so »Ausweis«, ich hab' gesagt »Abstand!«. [...] Musste mich dann gegen die Hauswand stellen und wurde durchsucht, [...]. Musste dann auch meine Schuhe, meine Socken ausziehen. (B5_Transkript, Pos. 2)

Der neu aufgetretene Polizist löst die Dissonanz zwischen Selbst- und Fremdbeobachtung durch formelle und informelle Praktiken auf: Das Klatschen in die Hände wurde von der (nun selbst) betroffenen Person im Nachgang des Interviews mit einer typischen Geste von Fußballfans⁵⁵ beschrieben. Solche gestischen wie auch verbalen Einstimmungen auf die Interaktion mit einem *Gegenüber*, das (im weiteren Sinn des Wortes) unterworfen werden soll, fanden sich bspw. auch während des G20-Gipfels in Hamburg 2017, als dort Angehörige einer BFE, kurz bevor es zu einem Zusammenstoß mit Protestierenden auf dem Rondenbarg kam, sich durch Rufe einstimmten, die aus dem Ultra- oder Hooligan-Milieu stammen (können).⁵⁶ Schließlich konfrontierte der Beamte die nun betroffene Person mit der Aussage, dass sie, wenn sie »mitspielen« wolle, dies gleich »richtig« tun solle. Der Beamte analogisiert die Situation mit einem Wettkampf, aber nicht, um die Differenz von Selbst- und Fremdwahrnehmung zu verringern (vgl. Kapitel V. 3.3), sondern, um sie zu vergrößern. B5 wird vom Beobachter zum Betroffenen; vom Umstehenden zum *Gegenüber*; vom »generalized other« zum bloßen »other«. Der Beamte löst durch das Othing (vgl. Keitzel 2024; wenngleich das hier beschriebene Othing kein rassistisches ist) die Spannung zwischen Anforderungen der Cop Culture und der offiziellen Polizeikultur auf, indem er den symbolischen Repräsentanten der Öffentlichkeit informell (durch die vulgäre Ansprache) und formell (durch die Anwendung einer Identitätsfeststellung) unterwirft. Die Unterschreitung der Individualdistanz (noch vor einer Durchsuchung) bzw. das Eindringen in den persönlichen Raum, das Aufstellen an der Wand und die Durchsuchung der Bekleidung sind Teil der Degradierungszeremonie: Die umstehende Person soll als Repräsentant des Generalisierten Anderen in der Unterwerfung zum lediglich Anderen werden.

9. Control Junkies: Die Doxa der Personenkontrolle

Der Einfluss proaktiver Personenkontrollen auf die Entwicklung devianten Verhaltens ist schwer zu bemessen. Obwohl die Effekte bisweilen kaum sichtbar sind, halten Polizeibeamte an der Praxis der Personenkontrolle fest. Sie schreiben der Kontrollpraxis einen

55 Der Beamte klatschte in die Hände und streckte daraufhin die Arme leicht angewinkelt links und rechts in die Höhe.

56 Zu sehen und hören bei Kein Freund Kein Helfer, oom33s. Ob die Rufe tatsächlich aus dem Feld des Fußballs stammen kann ich nicht abschließend beantworten. Entscheidend ist vielmehr deren Sinn in der Interaktion, nämlich nicht zuletzt den Rufenden/Klatschenden selbst zu motivieren und anzufeuern.

Sinn zu. Diese Sinnzuschreibungen sind der verwirklichte bzw. der sich in der Kontrollpraxis verwirklichende, unhinterfrag- und unhintergehbare Mythos; die Doxa der polizeilichen Kontrolltätigkeit (vgl. Bourdieu 1979: 324f.). Die polizeiliche Illusio, im Sinn eines feldspezifischen Interesses (Bourdieu und Wacquant 2013: 147ff.) an anlassunabhängigen Personenkontrollen, begründet sich unterschiedlich, wobei die Begründungen stets nach Bedarf angepasst werden. In meinem empirischen Material konnte ich fünf verschiedene Formen der Begründung proaktiver Kontrollen identifizieren: Betroffene würden erstens aus der Anonymität geholt oder zweitens aus einem bestimmten Raum verdrängt, die Beamten würden drittens Indizien für etwaige Verbrechen sammeln, denen sie viertens durch ihre bloße Präsenz begegnen würden, und fünftens, um Macht und Kontrolle über die jeweiligen Betroffenen ausüben zu können.

9.1 Aus der Anonymität holen

Die Polizeibeamten betonen in den Interviews, die proaktive Kontrolle diene dazu, die Betroffenen »aus der Anonymität zu holen«: »Dass man aus der Anonymität ein bisschen herausgeholt wird« (MEDIAN_Gruppe4, Pos. 79), »dass die so aus der Anonymität rausgeholt werden« (MEDIAN_Gruppe5, Pos. 58) und dass die Polizei die Betroffenen »aus der Identit-, Anonymität heraus« (MEDIAN_Gruppe1, Pos. 85) hole, wurde in drei verschiedenen Interviews beinahe im Wortlaut wiederholt. Diese Formel beschreibt eine disziplinierende Prävention: Die Betroffenen sollen wissen, dass die Beamten wissen, dass sie sich an einem bestimmten Ort aufhalten würden bzw. aufgehalten hätten.

Daher stellen die Beamten an Gefährlichen Orten bisweilen auch die Identitäten von Personen fest, die ihnen bereits namentlich bekannt sind: »Weil die meisten kennt man tatsächlich. Und es hat auch den Effekt, wenn ich jemanden kontrolliere, dann weiß derjenige auch ganz genau: Ah, der Kollege weiß heute, wie ich aussehe« (MEDIAN_E5, Pos. 107). Die Straftaten, die so verhindert werden sollen, umfassen den Handel von Betäubungsmittel ebenso wie Rohheitsdelikte bzw. »Schlägereien« (MEDIAN_E5, Pos. 109). Die Kontrolle hat hier *offen* den Zweck einer Degradierungszeremonie: Den Betroffenen soll die Beobachtung durch die Beamten bewusst sein. Sie sollen darauf reflektieren, unter Beobachtung zu stehen und als prospektive Straftäter registriert bzw. wahrgenommen worden zu sein. Hinsichtlich der Verhütung von Straftaten bestehen Zweifel, ob anlassunabhängige Kontrollen dies effizient leisten (vgl. Kapitel IV. 2). Das Holen aus der Anonymität ist für die Beamten bereits selbst ein unmittelbarer Erfolg der Kontrolle: Die Polizisten adressieren die Betroffenen als *Gegenüber* und wissen, dass diese die Ansprache in ihr Bewusstsein hineinnehmen. Dies gilt umso mehr, wenn die Betroffenen sich entsprechend unterworfen verhalten – etwa, wenn sie den Ort ihres Aufenthalts verlassen.

9.2 »... wenn irgendein Einsatz war, dann ist die Szene leergeräumt«: Platzverweise, Aufenthaltsverbote & Verdrängung

Eine typische Anschlussmaßnahme an Kontrollsituationen sind der Platzverweis und das Aufenthaltsverbot. Die Polizeibeamten fordern die Betroffenen auf, sich aus einem bestimmten Bereich zu entfernen. Diese Aufforderung kann verschiedene Gründe bzw.

Grundlagen haben, wie etwa Verstöße gegen GAVen (wie das Bettel- oder Alkoholverbot) oder kleinere Delikte (wie Ruhestörungen). Dann liegen zwar keine *proaktiven* bzw. *anlassunabhängigen* Kontrollen im engeren Sinn vor. Die Institution der Gefährlichen Orte schafft aber die Möglichkeit, Kontrollen unterhalb der Schwelle von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten zu vollziehen. Da Platzverweise oder Aufenthaltsverbote typische polizeiliche Maßnahmen sind, besonders im Umgang mit Betäubungsmittelkonsumierenden, müssen sie als Teil proaktiver Kontrollen verhandelt werden (vgl. Belina 2007). Platzverweise oder Aufenthaltsverbote spricht die Polizei auch aus, wenn Betroffene bereits als Störer in Erscheinung getreten und in einer der jeweiligen Datenbanken registriert sind. Sie verhängt sie gegenüber den Nutzenden von Betäubungsmitteln häufig ohne konkreten Anlass (vgl. Marinis und Krasmann 1997: 168) und nutzt sie dazu, Ansammlungen bestimmter »Szenen« zu zerstreuen bzw. aufzulösen.

Kontrollen erzeugen auch ohne explizite Platzverweise und Aufenthaltsverbote Verdrängungseffekte. Die Bestreifung von Szenetreffpunkten und das Präsenzzeigen, Personenkontrollen und Durchsuchungen können unabhängig davon Verdrängungen zur Folge haben (vgl. Kern 2016: 228), die häufig dynamisch sind:

OP1: Es ist auch so, dass das nicht fix ist. Sie sehen die Leute im [Park], und am Nachmittag sind sie in der [Straße] oder umgekehrt. Also die fangen auch das Wandern an. Insbesondere [...] wenn die Polizei ihre Schwerpunktaktionen macht. Dann kommt Bewegung rein. Dann fühlen die, dann werden die gefilzt, das gefällt denen nicht, dann gehen sie woanders hin, da werden sie aber wieder gefilzt, weil die *sind natürlich überall dann, ja. Aber, also da ist sehr viel Dynamik. (OP1_Transkript, Pos. 30)

Diese Dynamik wird bisweilen auch mit dem Begriff des *Junkie Jogging*⁵⁷ belegt. Die Angehörigen der »Szene« wandern von einem Ort zum nächsten, wo sie immer wieder erneut kontrolliert werden. Günther Stummvoll beschreibt dies für Drogenkonsumierende in Wien Mitte der 2000er Jahre. Die Wiener Behörden richteten eine »Schutzzone« um eine Schule ein, die die rechtliche Grundlage zur Verdrängung von Konsumierenden und Bettelnden schaffte. Die »Szene« wurde nicht aufgelöst, sondern »in die unmittelbar angrenzenden Gebäude und Räume am Karlsplatz in Richtung Künstlerhaus, TU-Bibliothek und Technische Universität« (Stummvoll 2006: 22) zerstreut, und daher »von der Polizei von einem Ort zum anderen getrieben« (ebd.). Solche Bewegungen nehmen auch die Behörden in München wahr:

Insbesondere aufgrund der massiven Präsenz von Polizei und DB Sicherheit sind die Szeneangehörigen ständig in Bewegung und halten sich je nach den aktuell vorherrschenden Bedürfnissen (zum Beispiel ungestörtes Verweilen, Erwerb von Getränken und Essen, Schutz vor Witterungseinflüssen oder Vermeidung von Kontrollen) am jeweils »attraktivsten« Ort auf. (AVV_I, S. 12)

57 Der Begriff tauchte wahrscheinlich das erste Mal in Frankfurt a.M. in den 1990er Jahren auf, als die SPD-Regierung der Stadt versuchte, durch polizeiliche Schwerpunktkontrollen die offene Drogenszene zu zerschlagen (Klingelschmitt 1992). Allerdings konnte der Ursprung des Begriffs nicht eindeutig geklärt werden.

Ein Polizeibeamter beschreibt diesen Verdrängungseffekt, der durch die verschiedenen Maßnahmen – nicht nur der Polizei, sondern auch des Ordnungsamts – ausgelöst wird, als eine Verbesserung der Situation:

P: Also ich habe, das ist immer so meine persönliche Empfindung, ich habe das Gefühl, dass es tatsächlich besser geworden ist durch solche Maßnahmen, viele Kontrollen, das Ordnungsamt ist jetzt auch viel hinterher, die die gerade solche Maßnahmen machen, Alkoholiker kontrollieren die da, die da öffentlich ihre Biere trinken und einfach nur rumsitzen und die Allgemeinheit belästigen sozusagen. Oder wenn da irgendwo Müll rumliegt oder so was, das macht das Ordnungsamt noch mit ZUSÄTZLICH. Und da werden so viele Maßnahmen draufgesetzt, viele zivile Maßnahmen, uniformierte Maßnahmen, viel Präsenz, wenn Sie sagen, Sie haben da einen Gruppenwagen gesehen, der steht da fast 24 Stunden, oder immer in wechselnder Besatzung. Da werden viele Maßnahmen draufgesetzt. Und da habe ich auch das Gefühl, dass es dann besser wird. Zumindest an dem Ort, man erreicht durch so was natürlich immer einen Verdrängungseffekt, weil die Leute gehen ja nicht weg. Die verschwinden ja nicht auf einmal [...]. (MEDIAN_E5, Pos. 147)

Es wird in dem Moment »besser«, in dem der Effekt der Verdrängung einsetzt. Allerdings löst sich die so polizierte »Klientel« nicht in Luft auf: »Die verschwinden ja nicht auf einmal«. Das »hot spot policing« von Orten, an denen sich die »Szene« versammelt, »verbessert« nur temporär und lokal die Situation. Der strukturelle Konflikt zwischen der Orthodoxie eines bestimmten Raums und der deplatziert erscheinenden, heterodox sich verhaltenden Klientel, wird aufgeschoben. Im Sinn der von Feeley und Simon (1992) identifizierten »new penology« wird das Problem weniger (sei es durch Strafe oder durch Rehabilitierung) »gelöst«, als in immer wiederkehrenden Situationen (Garland 2001: 129) kontrolliert. Die zeitlich und räumlich punktuelle Produktion von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit ist metastabil (Deleuze 2017) und bedarf ihrer permanenten Reproduktion. Für die aufsuchende Soziale Arbeit ist damit Auffinden der Klienten erschwert:

S1: An jeder Stelle kommen Streifen und schicken die Leute einfach weiter. Und es geht immer im Kreis. Jeden Tag. Mal mehr, mal weniger (S1_Transkript, Pos. 24)

S2: Gibt's ja diesen Begriff. genau, dass man immer, also das machen ja die, unsere Klientel die rennen ja immer weg weil sie werden da verdrängt, dann laufen sie da, dann werden sie da verdrängt, und * geht's immer so hin und her, und wir machen das ähnlich, weil wir müssen ja auch immer kucken wo unsere Leute sind *. Und deswegen haben wir immer mal wieder auch, also jetzt vor allem bei dem Wetter, man, hat man dann öfter mal Gänge wo man dann vielleicht keinen antrifft. Weil, man dann merkt man okay man geht dann in die [Straße], okay, muss grad Polizeieinsatz gewesen sein oder man sieht schon, weil da ist gar keiner oder nur *ganz vereinzelt, dann geht man bissl weiter, genau. Also man, merk-, merkt man merkt das schon immer, wenn irgendein Einsatz war, dann ist die Szene leergeräumt. (S2_Transkript, Pos. 46)

Die Drogenkonsumierenden bewegen sich »im Kreis«, von einem Ort zum nächsten und zum nächsten. In dieser Dynamik ist die Polizei der aufsuchenden Sozialen Arbeit stets einen Schritt voraus.

Die Kontrolle zielt nicht auf die Bekämpfung eines jenseits der Degradierungszereemonie liegenden Verbrechens (die Verdrängung von einem Bahnhof verhindert nicht den Konsum von Betäubungsmitteln). Vielmehr minimieren die Beamten (und Angestellten der Ordnungsdienste) damit die Sichtbarkeit devianten Verhaltens an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit, indem sie es auf- und verschieben. Der »*unbegrenzte Aufschub* der Kontrollgesellschaften« (Deleuze 2017: 257; Herv.i.O.) erscheint in der Verdrängung durch die anlassunabhängige Personenkontrolle.

9.3 Präsenzzeigen

Nicht nur die Kontrollen, sondern bereits die öffentliche Sichtbarkeit der Polizei (und der Ordnungsdienste) soll Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten vorbeugen (Thurn 2021: 53). Das potentielle *Gegenüber* soll sich dessen bewusst sein, dass es bei einer Straftat entdeckt werden könnte, ohne dabei notwendig (selbst) angesprochen worden zu sein. Die Sichtbarkeit ist ein von der Politik gewünschter Nebeneffekt der Kontrollen. Eine verstärkte polizeiliche Präsenz wird in verschiedenen internationalen Studien allerdings tendenziell mit einem Rückgang von registrierten Straftaten, der etwa vier bis zwölf Tage anhält, in Zusammenhang gebracht, wobei zu eruieren wäre, ob bereits die *bloße* Präsenz hinreichend ist, um einen präventiven Effekt zu erzielen (wie dies etwa für Geschwindigkeitsüberschreitungen im Straßenverkehr festgestellt wurde; für eine Übersicht siehe Dau et al. 2021).

Die Polizisten demonstrieren mit proaktiven Kontrollen auch dem *Bürger*, dass sie vor Ort sind. Der Wunsch nach einer stärkeren polizeilichen Sichtbarkeit ist bei großen Teilen der Bevölkerung vorhanden (vgl. Pfeiffer und Schippers 2024). Die Polizisten zeigen den *Bürgern*, den Anwohnenden und Gewerbetreibenden, dass sie Beschwerden ernstnehmen und im Fall etwaiger Störungen unmittelbar reagieren können, »damit der Bürger trotzdem sieht, okay, wir sind hier, wir haben das kontrolliert« (MEDIAN_Group5, Pos. 58). Das Zeigen von Präsenz durch verstärkte Kontrolltätigkeiten soll das subjektive Sicherheitsgefühl des *Bürgers* erhöhen. Dies leisten die Behörden durch öffentlich sichtbare Symbole der Polizei: durch Uniformen und eindeutig gekennzeichnete Fahrzeuge. In Bezug auf das Sicherheitsgefühl ist die Studienlage deutlich negativer: Eine erhöhte polizeiliche Präsenz kann die Kriminalitätsfurcht von Anwohnenden verstärken (Dau et al. 2021; Hinkle und Weisburd 2008).

Die von uns begleiteten Polizisten monieren zudem, dass die Sichtbarkeit für den Erfolg proaktiver Kontrollen kontraproduktiv sei:

Seit [einigen Jahren] würden sie auch verstärkt uniformiert fahnden, um das Sicherheitsgefühl in der Bevölkerung zu erhöhen. Ich bin etwas irritiert, da ich mich frage, wie die Uniformierung der Polizei auf der Autobahn das Sicherheitsgefühl erhöhen würde. Daher frage ich ihn, ob das denn speziell diejenigen Polizisten beträfe, die den Bahnverkehr kontrollieren würden. Martin entgegnet, dass ausgerechnet bei den Bahnfahndern eher weniger auf Uniformierung gesetzt würde: Etwaige gesuchte Personen könnten ja dann, beim Anblick der Polizisten, das Weiße suchen, oder die Betäubungsmittel entsorgen. Generell herrscht ein wenig Missmut über die Erwartung von mehr Uniformierung. (FP_210913, Pos. 2)

Die Verfolgung tatsächlicher, bereits sich ereignender illegaler Handlungen, tritt beim Präsenzzeigen in den Hintergrund. Präsent zu sein, ist für die Verfolgung von Straftaten kontraproduktiv, erklären die Polizisten. Sie fühlen sich durch die Anordnung der Uniformierung, zugespitzt, durch das Ministerium sabotiert. In der Argumentation der Polizisten verschwimmen die Grenzen zwischen proaktiven und reaktiven Kontrollen: Eine präventive Abschreckung noch *vor* Begehung einer Straftat erscheint in ihrem Sinnhorizont nicht als ein möglicher positiver Effekt. Hier deutet sich eine Differenz zwischen Polizisten, die an urbanen Gefährlichen Orten anlassunabhängig kontrollieren, und Polizisten, die an der Schleierfahndung beteiligt sind, an. In der Wahrnehmung letzterer bemisst sich der Erfolg anlassunabhängiger Kontrollen in der Repression, also der Aufdeckung bereits begangener Straftaten, während für erstere das zeigen von Präsenz und das Holen aus der Anonymität bereits hinreichende Erfolge proaktiver Kontrollen sind. Die Beamten der Schleierfahndung sehen sich im Vergleich weniger dem Gedanken des Managements von Kriminalität als ihrer Bekämpfung, also der Repression verpflichtet.

9.4 Sammeln von Indizien

Die Polizeibeamten verfolgen auch repressive, also strafverfolgende Zwecke mit proaktiven bzw. präventiven Kontrollen (für Personenkontrollen *im Allgemeinen* ist dies sogar die wichtigste Funktion, wie Ben Bowling und Leanne Weber in einem Review internationaler Literatur zusammenfassen; Bowling und Weber 2011: 481ff.). Proaktive Kontrollen einer als abweichend identifizierten Person oder Personengruppe zielen auf die Aufdeckung bereits begangener oder geplanter Straftaten. In einem Seminar rechtfertigten Polizeibeamte anlassunabhängige Personenkontrollen von wohnungs- bzw. obdachlosen Menschen mir gegenüber damit, dass deren Haftbefehle häufig nicht vollstreckt werden könnten, da sie keine Anschrift hätten. Die Kontrollen hätten den Zweck, etwaige offene Haftbefehle bei den Betroffenen festzustellen. Eine Kontrolle von Jugendlichen, die die Beamten eigentlich wegen des Konsums von Zigaretten anhalten, kann dazu führen, dass die Beamten andere, illegale Betäubungsmittel bei den Betroffenen finden:

P1: [D]ie einzige Frau, die dabei war, die hatte dann ihre Taschen geleert, um mir halt zu zeigen, dass sie keinen Ausweis dabei hat, und als sie dann ihre Taschen geleert hatte, da ist dann auch Betäubungsmittel aus ihrer Tasche gefallen. (MEDIAN_Gruppe4, Pos. 15)

Die Beamten verfolgen eine Form *präventiver Repression*: Sie sammeln präventiv Indizien, um eine spätere Strafverfolgung – wenn die Straftat, im Futur II (vgl. Thurn 2022: 244), begangen worden sein wird – zu erleichtern. Ein Beamter fasst dies in einem fiktiven Gespräch mit einem Kollegen wie folgt zusammen:

P: »Aber den habe ich schon mal gesehen, der schleicht hier um die Häuser.« »Okay, lass uns mal kurz die Personalien feststellen, dass wir die zumindest für die/Wenn da jetzt eingebrochen wird, dann wissen wir zumindest, der war zu dem Zeitpunkt da.« (MEDIAN_E5, Pos. 111)

P will die Straftat in dieser Erzählung also nicht *verhindern*, sondern Indizien für ihre etwaige Verfolgung sammeln, sofern sie stattgefunden haben wird. Die Polizisten wollen Personen, die der Polizei bekannt sind – weil sie bereits straffällig geworden sind, oder weil sie in der Gegend ›um die Häuser schleichen‹ – am Ort ihres jeweiligen Aufenthalts registrieren und dokumentieren, um ihren Verdacht präventiv und intersubjektiv nachvollziehbar festzuhalten.

9.5 Macht & Disziplin

Personenkontrollen sind, unabhängig von ihrem kriminalistischen Erfolg, eine unmittelbare Disziplinierung der je Betroffenen. Die Autoritätserhaltung bzw. Ehrerbietung in der Degradierungszeremonie der Kontrolle ist ein wesentlicher Zweck. Sie sind proaktiven Personenkontrollen inhärent und müssen nicht offen als Gründe der Maßnahme artikuliert werden. In der Kontrolle reproduzieren die beteiligten Akteure ihre Rollen als Unterwerfende und Unterworfenen; als Beamte und Betroffene; als Polizisten und *Gegenüber*. Der Rechtsbeistand einer betroffenen Person berichtet, wie die Beamten auch legale Devianz strafen:

RA2: Die haben da gesessen und haben geraucht, mein Mandant ist Nichtraucher, einer hatte so 'ne E-Zigarette, einer hatte Tabak und alle minderjährig, unter 18, aber über 16 und der, der den Tabak hatte, dem haben sie den Tabak weggenommen und weggeschmissen- ne mitgenommen und gesagt, »Das machst du nicht noch mal«, so 'ne Nummer halt. Wo der auch sagt, »Hä, gib mir halt den Tabak wieder«. (RA2_Transkript, Pos. 65)

Die Beamten werfen den Tabak des Betroffenen weg, um nicht nur das Jugendschutzgesetz und ihre Vorstellungen von ordentlicher Jugend (als Nichtraucher) durchzusetzen, sondern, um ihre Autorität zu demonstrieren. Sie erzwingen den Respekt der jugendlichen Betroffenen, die in diesem Moment insofern machtlos sind, als sie keine Chance haben, ihren Tabak zurückzuerhalten. In diesem Fall üben die Polizeibeamten die Degradierung offen aus.

Die polizeiliche Prävention, das Holen aus der Anonymität oder die Platzverweise funktionieren durch dieses Moment der Degradierung. Die Wahrnehmung der Kontrollsituation ist für die meisten Betroffenen beinahe durchweg negativ: Im besten Fall ist sie eine kleinere Unannehmlichkeit, im schlimmsten Fall führt sie zu Angst, Wut und einem tiefliegenden Vertrauensverlust nicht bloß in staatliche Institutionen, sondern die Mehrheitsgesellschaft als solche. Ich werde im Folgenden zeigen, wie sich die Produktion sozialen Stigmas aus Perspektive der Betroffenen gestaltet.

VII. Das Stigma anlassunabhängiger Kontrollen

Proaktive polizeiliche Personenkontrollen sind Degradierungszeremonien (Garfinkel 1956), Ehrerbietungsrituale (Goffman 1956) und Autoritätserhaltungsrituale (Alpert und Dunham 2004). In diesen Interaktionsritualen bekräftigen und reproduzieren die an ihnen beteiligten Akteure ihre sozialen Rollen: als Vertreter des staatlichen Gewaltmonopols und Polizeibeamte einerseits bzw. als *Gegenüber* andererseits. Die Akteure internalisieren den symbolischen Gehalt der Interaktion: Sie beobachten nicht nur sich selbst in der jeweiligen Rolle als Handelnde, sondern beobachten auch die Handlungen des Anderen und bewerten sie entlang der kognitiven und normativen Erwartungen und Figurationen. Ehrerbietung und Degradierung ergänzen und bedingen sich gegenseitig: Die Polizisten erwarten (normativ und meistens kognitiv), dass die Betroffenen ihren Anweisungen folgeleisten; ihnen eine ihrem Amt gebührende Ehre erbieuten. Die Betroffenen sehen sich umgekehrt durch das Aufhalten, das Ausfragen und die Durchsuchung degradiert. In einigen Fällen berichten Betroffene von Gesten der Reziprozität der Ehrerbietung, und auch während unserer Teilnehmenden Beobachtungen konnten wir solche Formen einer reziproken Ehrerbietung beobachten, die ich als »deeskalativ« bzw. als Formen der Kooperation beschrieben habe. Dies widerspricht nicht dem Charakter der Degradierungszeremonie der Personenkontrollen, *mildert* aber die grundsätzliche Unannehmlichkeit der Kontrolle und verringert den Konflikt zwischen Selbst- und Fremdwahrnehmung.

Kooperation und Deeskalation werden in der wissenschaftlichen Diskussion unter dem Stichwort der Procedural Justice Theory (PJT) verhandelt. Besonders in der Polizeiforschung im Allgemeinen sowie der internationalen Forschung zu Personenkontrollen ist diese Theorie weit verbreitet, um die IL-/Legitimität polizeilicher Maßnahmen zu erklären (siehe etwa, neben einer ganzen Reihe weiterer Arbeiten: Abdul-Rahman 2022; Bradford 2014; Brunson und Miller 2006; Gau und Brunson 2010; Gau 2013; Hough et al. 2010; Jackson et al. 2020; Mastrofski et al. 2015; Murphy und Cherney 2012; Murray et al. 2020; Tankebe 2013; Worden und McLean 2017). Die PJT geht davon aus, dass die Legitimität einer Maßnahme wesentlich davon abhängt, ob sich die Betroffenen fair behandelt fühlen. Eine faire Behandlung durch die Polizeibeamten erhöhe die »compliance«, also die (Bereitschaft zur) Kooperation der Betroffenen.

Betroffenen anlassunabhängiger Personenkontrollen erscheinen die Maßnahmen häufig jedoch selbst dann als illegitim, wenn die Beamten sie fair behandeln. Ich konnte in meinem Material verschiedene Momente identifizieren, die die Legitimität der Kontrollen jenseits der deeskalativen und fairen Behandlung illegitim erscheinen lassen: Die Kontrollverteilung, die Häufigkeit der Kontrollen, der Ort der Kontrollen, die von den Beamten angegebenen Gründe für die Kontrollen, ihre Dauer und auch die Zeit der Kontrollen. Anlassunabhängige Personenkontrollen sind nicht deshalb Degradierungszeremonien, weil die Beamten konfrontativ vorgehen würden. Ich werde im Folgenden die zentralen Theoreme der PJT vorstellen, ehe ich ausführlich die über die PJT hinausgehenden Momente der subjektiv wahrgenommenen Illegitimität proaktiver Kontrollen eingehe.

Die Betroffenen empfinden regelmäßig Scham, Angst und Wut während und im Nachgang der Kontrollen. Vor dem Hintergrund dieses »emotionalen Ausnahmezustands« lässt sich die Wahrnehmung der Kontrollen als invasiv und stigmatisierend beschreiben. Die Affekte sind Teil der unmittelbar wahrgenommenen Wirklichkeit, die die Personenkontrollen problematisch werden lassen. Im Anschluss an die Darstellung des affektuellen Ausnahmezustands werde ich zeigen, wie die Betroffenen das Stigma als eine Form sozialer Identität internalisieren: Die Zuschreibung der Devianz wird durch das (wiederholte) Interaktionsritual als neues *Me* internalisiert. Die Betroffenen erblicken sich selbst durch die Augen der Polizei. Dieses stigmatisierte Selbstbild verstärkt sich durch Negativerfahrungen mit der Polizei jenseits von Kontrollen, sowie durch Diskriminierungserfahrungen durch andere Institutionen als die Polizei. Diese Internalisierung verläuft nicht konfliktfrei, sondern steht im Widerspruch zu jeweils anderen Selbstbildern.

Die stigmatisierte Identität wird durch die Praxis konstituiert und wirkt auf sie zurück. Die Betroffenen beginnen etwa, den Kontakt zur Polizei und den Sicherheitsbehörden im Allgemeinen und bestimmte Orte im Besonderen zu meiden. Die Kontaktvermeidung kann sich, im Sinn eines »legal cynicism«, auf weitere Behörden und die Justiz erstrecken. Umgekehrt kann die Empörung über das Stigma so groß sein, dass sich die Betroffenen nicht nur beschweren, sondern sich politisieren und versuchen, öffentlich Präsenz zu zeigen: Sie zeigen sich in oder um Kontrollen (etwa als Umstehende) resistent.

1. Illegitimität proaktiver Kontrollen: Jenseits der Verfahrensgerechtigkeit

Die PJT versucht zu erklären, warum sich Menschen an bestimmte Regeln halten. Das Verhältnis der Einzelnen zu den Institutionen steht im Fokus (Hough et al. 2010: 204). Die an der PJT orientierte Polizeiforschung versucht, die Legitimität polizeilichen Handelns mittels normgeleiteter Erwartungshaltungen der Betroffenen an die Institution zu erklären. Wenn die Institution Normen mit den Einzelnen teilt, also sofern sie die Erwartung der Betroffenen an eine subjektiv faire Behandlung erfüllt, gewinnt sie an Legitimität. Die Erfüllung dieser Erwartung hat, laut PJT, Priorität: »[I]n encounters with the police, it is the quality of treatment received that is more important than the objective outcome« (ebd.: 205).

Die PJT übt Kritik an einer instrumentellen Perspektive, die die (Erwartung der) *Effizienz* polizeilicher Tätigkeiten als Erklärung für deren Legitimität in den Mittelpunkt rückt (Sunshine und Tyler 2003: insb. 519ff.) – ohne infrage zu stellen, dass die Erwartung effizienter Polizeiarbeit durchaus eine, wenngleich untergeordnete Rolle spielt (Bradford 2014: 27f.). Dabei ist es laut PJT nicht allein die Behandlung, die der Einzelne von der Institution entweder unmittelbar erfährt oder wenigstens erwartet, sondern auch die Überzeugung, dass eine Institution bestimmte Normen *symbolisch* repräsentiert, die ein regelkonformes Verhalten wahrscheinlicher macht (Hough et al. 2010: 205). Hierbei kommt es nicht so sehr darauf an, dass die Polizei nun *dieselben* Werte verkörpert wie ihr Gegenüber, sondern vielmehr, dass sie »fairness« performiert (ebd.) – und das heißt auch, dass ihre Wertvorstellungen in der Performanz transparent sein müssen. Unter dieser Voraussetzung sind die Betroffenen eher bereit, sich normkonform zu verhalten. Jason Sunshine und Tom R. Tyler (2003: 536) sehen eine Parallele zum bereits genannten »reintegrative shaming model« von Braithwaite (2006): Während eine als legitim empfundene Beschämung des Kontrollierten ein unerwünschtes Verhalten auch in Zukunft verhindern könne, könne umgekehrt eine als illegitim empfundene Maßnahme nicht nur ein Abwehrverhalten dieser Scham provozieren, sondern vielmehr in ihr Gegenteil umschlagen, nämlich in Stolz in das abweichende Verhalten (vgl. Kapitel VII. 5.4).

Sunshine und Tyler untersuchten, inwiefern die Legitimität polizeilichen Handelns die Gesetzestreue des Verhaltens der Befragten beeinflusst (Sunshine und Tyler 2003). Das polizeiliche Handeln scheint umso legitimer, je transparenter die Polizisten die Gründe der Maßnahme und Informationen über den Status der Betroffenen und ihr Verhältnis zur Polizei kommunizieren. Wenn die Informationen den Betroffenen als angemessen erscheinen, erhöht dies die Legitimität polizeilicher Maßnahmen (Hough et al. 2010).

Hierfür finden sich auch Hinweise in meinem empirischen Material. Intransparenz hinsichtlich der Kontrollgründe nennen die Betroffenen als einen wesentlichen Stressor (s. Kapitel VI. 1.). Eine betroffene Person äußert den Wunsch nach einer transparenten Kommunikation der Kontrollgründe und einer höflichen Behandlung – und sieht umgekehrt in der Intransparenz und Unhöflichkeit vieler Beamter das eigentliche Problem:

B2: So, weil die einen Grund sagen. Also passieren kann, also, we-, sie sagen, »Mach keinen Fehler und habe keine Angst von jemand«. Und wenn d-, so weil du keinen Fehler hast, gemacht hast, dann musst du auch keine Angst haben. Und wenn du keinen Fehler hast, aber so schle- schlecht benehm-, benehmen wirst, das ist das Problem. genau. Das ist meine, also sag ich mal * alles, was ich will von denen. (B2_Transkript, Pos. 65)

Eine als fair wahrgenommene Behandlung durch die Polizei erhöht die Bereitschaft, mit der Polizei zu kooperieren (Sunshine und Tyler 2003; Bradford 2014): »Das ist [...] alles, was ich will von denen«. Dann erhöht sich die Bereitschaft der Betroffenen, mit der Polizei zu kooperieren. Sie brauchen, wie B2 festhält, »keine Angst (zu) haben«. Sunshine und Tyler fassen unter die Kooperationsbereitschaft nicht nur die unmittelbare Zustimmung in der Interaktion, sondern auch die grundsätzliche Bereitschaft, eine Anzeige bei der Polizei aufzugeben oder den Notruf zu betätigen (Sunshine und Tyler 2003). Eine als

unfair wahrgenommene Behandlung senkt umgekehrt die Bereitschaft, mit der Polizei zu kooperieren (Jackson et al. 2013). Fairness erhöht auch die Bereitschaft, der Polizei einen weiteren Ermessensspielraum zuzubilligen (Sunshine und Tyler 2003). Das heißt, dass somit auch schwierige, konflikthafte und kontroverse Entscheidungen tendenziell eher von den Betroffenen akzeptiert werden.

Mithilfe der PJT lässt sich beschreiben, dass die anlassunabhängigen Personenkontrollen an Legitimität gewinnen, wenn den Betroffenen die Gründe der Kontrolle eindeutig transparent gemacht werden. Sie haben damit eher das Gefühl, auch als polizeiliches *Gegenüber* halbwegs identitätskonsistent (also in Übereinstimmung mit der eigenen Selbstwahrnehmung) behandelt zu werden: Sie fühlen sich eher als *Bürger* anerkannt, denen gegenüber die Polizei Rechenschaft ablegt. Sie haben darüber hinaus eher das Gefühl, nicht willkürlich bzw. aufgrund eines diskriminierenden Profiling aus einer Menge von Menschen herausgegriffen worden zu sein. Wie Bradford zeigt, hat die Wahrnehmung der »procedural justice« für Menschen mit multiplen oder von der Mehrheitsgesellschaft abweichenden national oder »ethnisch« definierten Identitäten eine größere Relevanz als für diejenigen, bei denen dies nicht der Fall ist (Bradford 2014).

Die PJT hat jedoch Grenzen: Sunshine und Tyler weisen darauf hin, demokratietheoretische Überlegungen sowie moralische bzw. politische Haltungen der Befragten nicht in ihre Befragung aufgenommen zu haben (Sunshine und Tyler 2003), womit eine Ablehnung von bzw. Zustimmung zu Maßnahmen aus moralischen und/oder politischen Gründen außen vor bleibt. Ein weiterer wichtiger Aspekt, der für die Legitimität von Kontrollen zu berücksichtigen ist, ist derjenige der Verteilungsgerechtigkeit (Tankebe 2013) und die Frage nach der ungleichen Häufigkeit von Kontrollen entlang von Merkmalen wie bspw. der zugeschriebenen »Ethnizität« oder des Milieus. Die Kumulation von Kontrollen beeinflusst wesentlich die Legitimität von Personenkontrollen und das Vertrauen in die Institution der Polizei (Jackson et al. 2020; Murray et al. 2020: 4) – unabhängig davon, ob der Verlauf der Kontrolle verfahrensgerecht erfolgt. Außerdem ist der Hinweis Henrys (2020: 6) zu berücksichtigen, dass es ein präformiertes Skript einer fairen Kontrolle mit einheitlichen Maßstäben und Kriterien nicht geben kann, weil sich die Polizisten an den Gepflogenheiten des *Gegenübers* und relativ kontingenten symbolischen Erwartungen orientieren muss. Welche polizeilichen Handlungen als fair und transparent erscheinen, lässt sich nicht durchweg vorab bestimmen.

Die »distributive fairness« beeinflusst auch die Kontrollform: Verdächtigere Personengruppen werden bspw. in der Regel intensiver durchsucht. Daher wird der Aspekt der »distributive fairness« bisweilen auch unter den Aspekt der »procedural justice« subsumiert (bspw. Murray et al. 2020: 4; wobei diese Ineinsetzung später wieder zurückgenommen wird; ebd.: 11). Zwischen zwei Aspekten der »distributive fairness« kann meines Erachtens unterschieden werden: Die Wahrnehmung *diskriminierenden Verhaltens während einer Kontrollinteraktion* (1.) (bspw. in Form von rassistischen Bemerkungen) ist ein Teilaspekt der »procedural justice«. Es bedeutet für die Betroffenen, dass sich diese im Verfahren der Maßnahme nicht ernstgenommen, beleidigt, verachtet und/oder stigmatisiert fühlen. Solche Bemerkungen sind Teil der Maßnahme und unmittelbaren Interaktion. Die *Kontrollhäufigkeit* (2.) ist allerdings *nicht* Teil der je einzelnen Maßnahme, sondern die Kumulation mehrerer, unabhängig voneinander stattfindender Maßnahmen. Wird die Legitimität einer Maßnahme aufgrund der Kontrollhäufigkeit in Zweifel gezo-

gen, so ist dies unabhängig vom Verhalten der Beamten, die diese ausführen. Sie kann daher nicht unter dem Aspekt der »procedural justice« verhandelt werden.

Der Ort der Kontrolle als Variable für die Legitimität von Kontrollen blieb in der fachspezifischen Literatur bislang weitgehend außen vor (eine Ausnahme ist Keitzel 2024: 227ff.). Kontrollen finden häufig im lebensweltlichen Nahbereich der Betroffenen statt. Wenn Kontrollen in häufig frequentierten Parks, auf dem Weg zur Schule oder Arbeit, vor der eigenen Wohnungstür, vor Arztpraxen, an Bahnhöfen oder ähnlichem stattfinden, sind sie Unterbrechungen der alltäglichen Routinen. Bei Kontrollen treten symbolische Ordnungen des Raums miteinander in Konflikt: Der polizeiliche Repräsentationsraum verdrängt den Raum des Vollzugs des Alltags der Betroffenen. Die PJT nimmt das Verfahren unabhängig vom Ort der Kontrolle in den Blick und weist hier ebenfalls eine Lücke auf.

Die PJT setzt einen Begriff von Kriminalität voraus, der aus der Perspektive kritischer Kriminologie zu hinterfragen ist: »A procedural justice-based approach to policing allows the police to focus on controlling crime without alienating the public« (Sunshine und Tyler 2003: 520). Sie unterschlagen, dass nicht alle als deviant etikettierten Handlungen von allen Teilen der Öffentlichkeit abgelehnt werden. Die PJT klammert die *Kontrollgründe* und politische oder moralische Werturteile über diese aus. Dieser blinde Fleck wird ein wenig durch die Studie von Jacinta M. Gau und Rod K. Brunson (Gau und Brunson 2010) erhellt, in der sie die These vertreten, dass besonders Polizeikontakte aufgrund von Ordnungswidrigkeiten bzw. kleineren Verstößen als illegitim empfunden werden, da Betroffene diese als unverhältnismäßig wahrnehmen. Die Autoren beschreiben »order maintenance policing« als eine Form des Polizierens, die *per se* Gefahr läuft den Ansprüchen an ein als fair wahrgenommenes Verfahren zu unterminieren.¹

Neben dem Ort bleibt auch der Aspekt der *Zeit* bei der PJT unterbeleuchtet. Betroffene können sowohl die Dauer als auch den Zeitpunkt von Kontrollen als belastend erleben. Eine Personenkontrolle bedeutet für die Betroffenen eine Immobilisierung: Sie dürfen sich nicht vom Ort der Maßnahme fortbewegen. Bereits eine relativ kurze Dauer von wenigen Minuten kann als einschränkend wahrgenommen werden, wenn aufgrund dessen Termine oder Züge verpasst werden. Der Zeitpunkt der Maßnahme kann als Erschweris hinzukommen: Dies gilt insbesondere in Bayern, wo die Unterkünfte Geflüchteter häufig in den frühen Morgenstunden und in der Nachtzeit von der Polizei betreten werden, um die Identität der Anwesenden festzustellen.

Da der Verlauf der Kontrolle und die damit zusammenhängenden Momente der möglichen Illegitimität im Sinn der PJT in Kapitel V. bereits ausführlich beschrieben wurden, sollen im Folgenden diejenigen Momente ausführlich dargestellt werden, die im Rahmen der PJT keinen Platz finden. Es soll gezeigt werden, dass die Legitimität anlassunabhängiger Kontrollen in der Wahrnehmung Betroffener grundsätzlich prekär ist.

1 Auch wenn ich dieser These zustimme und im Folgenden darstellen werde, warum dies der Fall ist, bin ich der Ansicht, dass Gau und Brunson über die Grenzen der PJT hinausgehen: Sie vermischen Werturteile über die Kontrollgründe mit solchen über den fairen Umgang der Polizei mit ihrem *Gegenüber*, womit das *Verfahren* der Kontrolle wieder in den Hintergrund gerückt wird.

1.1 Kontrollverteilung

Unter dem Begriff der Verteilungsgerechtigkeit wird die Frage verhandelt, ob die Polizei für verschiedene soziale Gruppen gleichermaßen und unabhängig von ihrem jeweiligen sozialen Status ansprech- oder erreichbar ist, und ob die Polizei diese Gruppen übermäßig zum Adressaten von präventiven oder repressiven Maßnahmen macht (Abdul-Rahman 2022: 479). Die Verteilungsgerechtigkeit ist politisch: Im Jahr 2020 kam es in Stuttgart und Frankfurt a.M. zu Protesten und Ausschreitungen Jugendlicher, die sich von der Polizei als aufgrund rassistischer Kriterien verstärkt kontrolliert wahrnahmen (Khan 2020). Ben Bowling und Estelle Marks halten ebenfalls fest, dass verschiedene Proteste und »riots« mit polizeilichem Racial Profiling in Verbindung stehen (Bowling und Marks 2015: 184f.). Die wahrgenommene Verteilungsgerechtigkeit kann im Extremfall zu politischen Unruhen beitragen. Eine wahrgenommene Ungerechtigkeit bezüglich der Verteilung polizeilicher Kontrollen lässt die verdachtsunabhängigen Kontrollen illegitimer erscheinen, da sich die Betroffenen diskriminiert und stigmatisiert fühlen.

Wenn die Betroffenen vermuten oder wahrnehmen, dass sie für eine Kontrolle aus rassistischen oder ähnlichen Gründen ausgewählt worden sind, erscheint ihnen die Maßnahme illegitim. Einige der Interviewten gaben unabhängig voneinander und anhand verschiedener Beispiele an, dass sie nicht oder nur selten wahrnehmen würden, dass nicht rassifizierte Personen kontrolliert würden:

B2: Weil, also ich sehe nicht am Hauptbahnhof oder so, die Leute die, sag ich mal einen Deutsche kontrolliert wird oder jemand anderes, und ich sehe nur, dass die Asylbewerber kontrolliert werden. (B2_Transkript, Pos. 63)

B3: Since I be here, I never saw a police in the Hauptbahnhof (is) controlling a Deutsche. No. Why? This is my always Frage, and this made me really angry. Everybody see the control, (unverst.) a lot, or any of ever t- the control I have, I'm seeing just they control the Ausländer, whether you are from Romania, whether you are from Iraq, whether from-, but Deutsche people, you can pass by with them. And maybe you have more than, bad things more than what they expect black guys have, but they didn't do. Because since I live here I never see a Deutsche in the Straße, the police stop him, »Ausweis!«. I don't see. [...] And this (unverst.) I answered by myself: Then, the police, they don't like us, they don't like the Ausländers. (B3_Transkript, Pos. 31)

B3 schlussfolgert aus dieser Beobachtung, dass die Polizei sie (»us« bzw. »the Ausländers«) schlichtweg »nicht mögen« würde. Die häufige Beobachtung von Kontrollen anderer Personen, denen B3 eine Rassifizierung zuschreibt (Rumänen, Iraker, ...), legt eine rassistische Motivation nahe. Dies verstärkt B3s Unbehagen und Wut. Die Beobachtung durch Andere, insbesondere Menschen, die nicht als rassifiziert erscheinen, kann das Gefühl der Diskriminierung verstärken. Besonders an hochfrequentierten Orten wie Hauptbahnhöfen, die beide Betroffene hier nennen, ist dies der Fall.

Auch eine Ungleichbehandlung innerhalb derselben Kontrollsituation kann bei Betroffenen den Schluss nahelegen, es würde nach rassistischen Kriterien selektiert. Eine solche Diskriminierung betrifft neben der Verteilungsgerechtigkeit auch die Verfahrensgerechtigkeit: Die als unfair wahrgenommene Behandlung ist ungleich verteilt. So be-

richten Jugendliche, dass eine Person aus ihrem Freundeskreis, die eine dunklere Hautfarbe hat als sie selbst, regelmäßig ausgiebiger kontrolliert würde als sie:

B2: Und es kam nicht nur einmal vor, dass er seine Socken ausziehen musste, nicht einmal. [B1: Alter, nein] Von der ganzen Gruppe, er ist der Einzige, der barfuß [B1: Ja, der Einzige! Das-] dasteht.

B1: Ja und da denken wir uns: Also wie gesagt, er muss seine Socken ausziehen. Dann lass uns doch auch unsere Socken ausziehen? Sag's doch zu der ganzen Truppe! (B_Gruppe1_Transkript, Pos. 45f.)

Obwohl sich also die beiden Sprechenden in einer *relativ* privilegierten Situation befinden, trägt dies nicht dazu bei, dass sie die Kontrolle als weniger invasiv wahrnehmen würden. Sie solidarisieren sich stattdessen mit der betroffenen Person: Sie empfinden die Ungleichbehandlung als besonders empörend. Der einzige Grund, den sie für die Ungleichbehandlung erkennen können, ist die Abweichung der Hautfarbe der betroffenen Person und damit eine rassistische Selektion. Charles R. Epp, Steven Maynard-Moody und Donald Haider-Markel stellen in Interviews mit von Verkehrskontrollen Betroffenen fest, dass sie diese Differenzen im Umgang zwischen rassifizierten und nicht rassifizierten Personen registrieren – und zwar unabhängig davon, ob sie selbst von Rassismus betroffen sind oder nicht (Epp et al. 2014: 134ff.). Dies verstärkt das Gefühl einer rassistischen Stigmatisierung bei den rassifizierten Personen und die Wahrnehmung aller, dass die Kontrollen entlang rassistischer Kriterien unterschiedlich verlaufen. Sie unterminieren sowohl bei rassifizierten als auch bei nicht rassifizierten Personen die Legitimität von Kontrollen.

1.2 Kontrollhäufigkeit

Wie oft eine betroffene Person kontrolliert wird, entscheidet maßgeblich darüber, ob sie diese oder künftige Kontrollen als illegitim wahrnimmt oder nicht – unabhängig davon, wie die Kontrolle verläuft. Sowohl die relative Häufigkeit im Vergleich zu anderen Personen als auch die absolute Häufigkeit spielen eine Rolle. Die relative Häufigkeit steht in direktem und unmittelbarem Zusammenhang mit der Verteilungsgerechtigkeit. Doch auch die absolute Häufigkeit von Kontrollen, unabhängig von ihrem diskriminierenden Effekt, stellt für die Betroffenen ein Legitimitätsproblem dar. Einige Betroffene berichteten davon, etwa einmal die Woche oder jeden zweiten Tag kontrolliert worden zu sein. Andere berichteten von Perioden, in denen sie zweimal oder mehrfach am Tag, oder auch zweimal innerhalb von fünf bis fünfzehn Minuten kontrolliert wurden. Eine betroffene Person sagt, es sei an bestimmten Orten eigentlich gar nicht möglich, sich zu bewegen, *ohne* kontrolliert zu werden: »Es war so schwierig für uns als schwarze Menschen, also, hundert Meter oder zweihundert Meter am Bahnhof rumzugehen, ohne kontrolliert zu werden. Das war nicht möglich« (B7_Transkript, Pos. 32). Die Polizei habe B7 dort, bis vor einigen Jahren, beinahe täglich kontrolliert.

Für die meisten der Betroffenen werden die Kontrollen damit zur Gewohnheit. Die Häufigkeit der Kontrollen kann zu einer erhöhten emotionalen Anspannung bei den Kontrollierten führen, die die Resistenz bzw. das Bedürfnis nach Resistenz erhöht:

B3: Wir, die kommen, sind echt Minimum zweimal am Tag gekommen. Und irgendwann hat's mir dann so gereicht, dass ich zu einem Bullen g-, dass ich gegangen bin, halt mit 'nem ganz normalen Streifenbullen [...]. Hab' ich halt mich mit ihm angelegt, ich mein, ich hab' gesagt »Was soll 'n das?«. (B_Gruppe2_Transkript, Pos. 64)

Die von dem B3 beschriebene Konfrontation mündete schließlich in eine körperliche Auseinandersetzung, aufgrund derer die Polizisten die betroffene Person zeitweilig in Haft nehmen. Die wiederholte Kontrolle stellte nicht als einzelne, sondern *in der Summe*² eine Zumutung dar. Die Resistenz bzw. Aggression B3s lässt sich nicht allein auf das Verhalten der Beamten in der besonderen bzw. einzelnen Situation zurückführen. Die Häufigkeit der Kontrolle verstärkt die Wahrnehmung des eigenen Stigmas: Je häufiger eine (anlassunabhängige) Kontrolle erfolgt, desto eher nehmen die Betroffenen die ihnen zugeschriebene deviante Identität an.

1.3 Kontrollort

Im polizeilichen In-/Kongruenzprozess erscheinen verdächtige Personen entweder als *passend* oder als *unpassend* in Bezug auf einen bestimmten Ort (s.o.). Für die Einzelnen sind die Orte, an die sie sich begeben, durch bestimmte *Rhythmen* (Lefebvre 2013) geprägt: Räume des lebensweltlichen Alltags besitzen einen anderen Rhythmus als die Räume fremder Milieus oder Organisationen mit formalisierten Vorgaben an das Verhalten. Der Rhythmus produziert in seiner alltäglichen Wiederholung einen weitgehend unhinterfragter Handlungsrahmen. Je häufiger Menschen diese Orte aufsuchen, desto vertrauter werden sie mit ihren Rhythmen. Die Orte werden damit Teil der Lebenswelt; das »Allerbekannteste« (Husserl 2012: 133), auf das selbst im alltäglichen praktischen Vollzug nicht reflektiert zu werden braucht. Die Menschen habitualisieren die räumlichen Rhythmen: Sie wissen, wie man sich in bestimmten Räumen bewegt, welche Bewegungen sie erwarten können und wie schnell diese verlaufen. Der Gang zum Bahnhof ist für Betroffene eine alltägliche Praxis, der sie keine gesonderte Aufmerksamkeit schenken: Arbeitswege durchschreiten sie schneller, Orte der Freizeit langsamer; an Orten des Konsums verweilen sie womöglich kürzer, an Orten der sozialen Zusammenkunft länger. Sie durchqueren den öffentlichen Raum mit reflexionsloser Selbstverständlichkeit.

Auch die Identitätsfeststellung konstituiert als Interaktionsritual einen spezifischen Raum – insbesondere, wenn diese von territorialen Maßnahmen (dem »Einfrieren« der Situation, dem Kesseln ...) begleitet wird. Der lebensweltliche Raum und der Raum der Kontrolle überlagern sich: »*Social spaces interpenetrate one another and/or superimpose themselves upon one another*« (Lefebvre 1991: 86; Herv.i.O.). Die Ansprache durch die Polizisten durchbricht die Selbstverständlichkeit:

B1: Wir waren jetzt in einem anderen Jugendzentrum. [...] und auf jeden Fall, wir gehen raus, aus der Tür, wortwörtlich, wir gehen fünfzehn, zwanzig Schritte raus, und

2 In diese Summierung können auch andere Formen der öffentlichen Kontrolle, wie bspw. selektive Fahrkartenkontrollen eingehen.

dann kommen: »Kontrolle, bleiben Sie stehen, Kontrolle«. (B_Gruppe3_Transkript, Pos. 10)

Das Jugendzentrum ist für B1 Teil einer nicht weiter zu reflektierenden Lebenswelt mit ihrem eigenen Rhythmus. Aus diesem Rhythmus werden die Betroffenen jäh herausgerissen: »Bleiben Sie stehen!«. Die Betroffenen befinden sich nun nicht mehr in ihrer Lebenswelt, sondern in einer polizeilichen Szene, und die alltägliche Souveränität, mit der sie ihre Nachbarschaft sonst durchschreiten, weicht einem Interaktionsritual der Unterwerfung. Die Polizisten nötigen den Betroffenen einen neuen, anderen Rhythmus ihrer Praxis auf (Lefebvre 1991: 87). Die Unterbrechungen der lebensweltlichen Rhythmen verschiedener Orte und ihre spezifischen Folgen für die je Betroffenen sollen im Folgenden dargestellt werden.

1.3.1 Arbeits- und Schulwege

Einige Betroffene berichten, auf ihren Wegen zur Arbeit oder zum Beruf von Polizeibeamten kontrolliert worden zu sein. Eine jugendliche betroffene Person erzählt, auf dem Weg zur Schule etwa alle zwei Wochen kontrolliert zu werden:

B2: Und wenn man die U-Bahn hochgeht, da l- eh immer in der Früh. Da sind ja immer die Polizisten. Die stehen manchmal, und immer, wenn ich wirklich zur Berufsschule hochgehe (B1: ziehen sie dich einfach raus) ja, z- ziehen mich raus und werden, werd-, werde kontrolliert.

I: Wie oft passiert dir das?

B2: (unverst.) ich sag, zwei Wochen, vielleicht ... einmal? Sowas. (B_Gruppe3_Transkript, Pos. 86–88)

B2 kann diesen Weg zur Schule nicht meiden. Arbeits- und Schulwege sind nicht nur Teil der je eigenen Lebenswelt: Ihre Durchquerung ist mit einem institutionalisierten Zwang zur Pünktlichkeit verbunden. Sie wählen die Wege nicht freiwillig:

B3: Ja, das ist so oft, das ist so oft. Und was war (so schwer) ist, ich war, meine Arbeit, meine Bar, ist Nähe von dem Hauptbahnhof. Und die Moment, ich war in der Schule, bis zur Schule auch, deutsche Schule auch, das war am [Nähe HBF]. *Dann jeden Tag muss ich da gehen* [Herv. RT]. Dann fast jeden Tag, wenn ich komme, die Polizei kontrollieren. (B3_Transkript, Pos. 7)

Die Betroffenen können sie nicht ohne zeitliche und andere Kosten meiden, um Kontrollen zu entgehen. B3 stellt darüber hinaus fest, dass die Schule auch und insbesondere für Geflüchtete, deren (formelle, aber auch informelle) Anerkennung vom Besuch der Schule abhängt, einen größeren zeitlichen und legitimatorischen Druck ausübt als die Polizei. B3 berichtet weiter, nach einer Personenkontrolle, die vor Unterrichtsbeginn stattgefunden hatte, von Polizisten zur Überprüfung der Personalien mit auf die Dienststelle genommen worden. Dort erklärte B3 den Polizisten: »Because the classes will not wait. But your control can wait« (B3_Transkript, Pos. 47). Die Kontrolle sei in der Abwägung nicht wichtiger als sein Besuch der Schule. Die Beamten unterbrechen jedoch den Rhythmus des Arbeits- und Schulwegs und verursachen damit nicht nur ein mögliches

zeitliches Problem (des Zuspätkommens), sondern auch ein legitimatorisches Problem für die Betroffenen, die sich gegenüber der Schule, als einer ebenfalls sanktionsmächtigen Institution, verantworten müssen.

1.3.2 Die unmittelbare Nähe der Wohnung

Noch weniger als Wege zur Schule und Arbeit können Betroffene ihre Wohnung und die Orte in unmittelbarer Nähe meiden. Häufig umfassen Gefährliche Orte Wohngebiete, sodass ansässige Personen qua Wohnsitz in einem Bereich leben, an dem sie anlassunabhängig kontrolliert werden dürfen. Ein interviewter Rechtsanwalt etwa erklärt die Motivation eines Mandanten, aufgrund einer anlassunabhängigen Kontrolle zu klagen, wie folgt:

RA2: [...] weil er halt verärgert war, der sagt, das war abends um 10, »Ich bin einfach aus der Kneipe mit meiner Freundin hingekommen, ich war fünf Minuten von meiner eigenen Haustür entfernt« – der wohnt halt im letzten Haus, wo es in den Wald reingeht, aber er wohnt dort. (RA2_Transkript, Pos. 69)

Die Verärgerung der betroffenen Person speist sich also daraus, dass die Polizisten sie unweit der eigenen Wohnung kontrollierten. Der Ort der Kontrolle beeinträchtigt ihre Legitimität. Weitere Betroffene berichten, in unmittelbarer Nähe ihrer Wohnungen kontrolliert worden zu sein. So liegt die Wohnung einer interviewten Person unmittelbar an einem Gefährlichen Ort, an dem auch regelmäßige Schwerpunktstreifen durchgeführt wurden.

B8: Yeah, I remember very, when very heavy experience happening actually down my house, here. And so, it was like long winter day and it was like one minus, or maybe more. We didn't see the sun, you know, the German weather how it's, you know, getting in winter, it's so hard, so cold! So once was uhm early in the morning, maybe around 8, 9, morning, so the sun was shining and my friend called me and I said »Look, the sun is shining, let's go down, stay on the sun and just smoke a cigarette and talk under the sun«, just like normal, you know? So. So he came to my house and we left and we went down, standing down in this small garden. And after that, uhm a van of of police, you know just (pffsh) attack us, you know? And police drop down from the (car), around four, five police. And they say »Control!« and I say »Control for what? I live here, this is my house. So why (do you want) to control me?«. And they say this is because of [Gefahrenabwehrverordnung], they have the right to control anyone here. (B8_Transkript, Pos. 9)

B8 stand unmittelbar vor der eigenen Wohnungstür, als die Polizisten anhielten und dort kontrollierten. Der Wohnraum ist eine Erweiterung des Besitz- und Informationsteritoriums des körperlichen Raums. Die unmittelbare *Umgebung* der eigenen Wohnung ist mit dieser zwar nicht identisch: So ist es in Deutschland im Allgemeinen verpönt, sich *vor* der eigenen Haustür nackt aufzuhalten, während Nacktheit *in* der Wohnung in der Regel nur wenig Anstoß erzeugt. Die unmittelbare Nähe zur Wohnung ist jedoch ein Graubereich: In ihr steigt das subjektive Sicherheitsgefühl. Sie ist Teil der unmittelbaren Lebenswelt. Selbst in Gegenden, die als kriminalitätsbelastet verrufen sind, erleben

Menschen die je eigenen Wohnviertel als relativ ›sicher‹ (vgl. Belina 2017b: 31f.). Diese Tendenz zeigt sich auch in den Interviews: Die Betroffenen empfinden Kontrollen in der Nähe zur eigenen Wohnung als eine zusätzliche und starke Belastung.

1.3.3 Parks & öffentliche Plätze

Parks, öffentliche Grünanlagen und Bahnhöfe sind häufig Gefährliche Orte. Zumeist (wenngleich nicht immer) sind solche Orte weniger ›gefährliche‹ als vielmehr ›gefährdete‹ Gegenden (Belina 2017b): Bestimmte Personengruppen, wie Jugendliche, rassifizierte, als arm oder suchtkrank erscheinende Menschen, ›passen‹ nicht an diese Orte, weshalb die Polizei sie an diesen Orten häufiger kontrolliert.

Für die Betroffenen sind die Parks Orte der Vergemeinschaftung und des sozialen Umgangs: »Ich wurde im im [Park] auch [...] wir trafen einfach Freunde, wir waren wirklich viele, so zehn, zwölf ein-, a- also das war einmal« (B2_Transkript, Pos. 52). Für einen Konsumierenden von Betäubungsmitteln war ein Park ein (im doppelten Sinn) naheliegender Ort zur Vergemeinschaftung, da er unweit verschiedener Substitutionspraxen lag: »[U]nten auf dieser kleinen Grünfläche gegenüber vom Kino, [...] wo man drei Substitutionsärzte auf engstem Raum, und da hat man sich danach getroffen auf'n Bierchen, bevor man wieder nach Hause gefahren ist« (B1_Transkript, Pos. 12). Eine andere betroffene Person wiederum hielt sich in einem Park, in dem sie kontrolliert wurde, schlicht auf, um »Zeit zu überbrücken« (B4_Transkript, Pos. 5).

Die Betroffenen reflektieren darauf, dass an diesen Orten, an denen die Polizei sie kontrolliert, häufig (harte) Betäubungsmittel konsumiert bzw. sich die Konsumierenden aufhalten würden: »[D]a lauf ich öfters durch, und das ist recht offensichtlich, dass zumindest da Suchtproblematik ist« (B4_Transkript, Pos. 9). Für B9 stellt dies aber keinen Grund dar, den Park als solchen zu meiden. Der Park sei stattdessen positiv besetzt: »Und ich kenn diesen [Platz]-Park -st von Studienzeiten eben, weil da eben die ganzen Kurse sind in der Gegend, und dann sitzt man oft in diesem Park« (B4_Transkript, Pos. 5). In dem Park überlagern sich einerseits Räume der freien Zeit und der Vergemeinschaftung und andererseits der polizeilichen Aufmerksamkeit und der Beschwerde über den Konsum bzw. die Konsumierenden von Drogen.

1.3.4 Wohnraum & Unterkünfte Geflüchteter

Die Wohnung ist, wie bereits erwähnt, eine erweiterte Form des körperlichen Informationsreservats und Besitzterritoriums. Wie der Einzelne wohnt, verrät etwas über ihn, und wer andere in seine Wohnung einlässt, gibt etwas preis und macht sich angreifbar. Das Eingelassenwerden in eine Wohnung oder ein Haus durch den Gastgeber ist häufig durch eine oder gar mehrere formelle oder informelle Ehrerbietungszeremoniengerahmt: durch eine Begrüßung, das Überreichen von Gastgeschenken, das Anbieten von Getränken oder Essen oder eine Entschuldigung des Gastgebers dafür, dass (vermeintlich) nicht aufgeräumt worden sei. Der private Wohnraum wird nicht voraussetzungslos Fremden oder gar der Öffentlichkeit präsentiert. Für Betroffene ist daher das Betreten des Wohnraums durch die Polizei mit einer Freisetzung emotionaler Energie verbunden. Sie empfinden dies als unhöflich oder Ärgernis:

B1: [...] die sind wie Gäste, haben nicht mal Schuhe ausgezogen, das ist das Schlimmste bei uns [Gekicher] und sind einfach reingegangen. [...] Und dann haben sie sich meine Wohnung angeschaut und haben über meine Wohnung geredet [...]. Haben sich halt noch die Wohnung angeschaut. (B_Gruppe4_Transkript, Pos. 136)

Die normative Erwartung ist eine »civil inattention« (Goffman 1963a: 83ff.), eine höfliche Unaufmerksamkeit gegenüber dem privaten Raum: Die Beamten hätten kein offenes Interesse am Aussehen oder an der Einrichtung der Wohnung zeigen, geschweige denn artikulieren dürfen. Sie verhielten sich aber als seien sie »Gäste«: Sie haben die Wohnung betreten, ohne der Ehrerbietung nachzukommen, die Schuhe auszuziehen. Der Blick der Beamten ist damit für B1 eine Form der Beschämung und Demütigung.

Die Kontrolle selbst fand nicht *in* der Wohnung statt. In der Regel sind in Deutschland Wohnungen nicht Ort anlassunabhängiger Personenkontrollen. Anders verhält es sich in Bayern: Mit Inkrafttreten BayIntG und der damit einhergehenden Novellierung des BayPAG sind auch die Wohnungen Geflüchteter Gefährliche Orte. Geflüchtete in Gemeinschaftsunterkünften stehen bereits vor dem Problem, sich häufig mit ihnen fremden Menschen ein Zimmer teilen zu müssen:

B7: Weil das Zimmer nicht mein Zimmer ist, sondern unser Zimmer, eine gemeinsam, ein Zimmer ist. Also von daher, ja, oder diejenigen, die nicht arbeiten, die tagüber sozusagen sogar geschlafen haben, oder irgendwann Nachmittag geschlafen haben, da sind die nachtaktiv, ja? Ich kann die nicht rausschmeißen, um zu sagen »Wenn ihr nicht schlafen wollt, geht ihr raus und lasst mich schlafen«. Das geht nicht. Das gehört ihnen auch. (B7_Transkript, Pos. 24)

Dies verhindert die Identifikation mit dem Raum: B7 erkennt ihn nicht als *eigenen*, aufgrund der abweichenden Lebensrhythmen der verschiedenen Bewohnenden. Der Wohnraum ist prekär und ein Teil der sozialen Identität, der permanent zur Disposition steht. Die Kontrollen des Wohnraums, nicht nur durch die privaten Sicherheitskräfte in den Unterkünften und die Lagerverwaltung, sondern auch durch die Polizei, verstärken diese Prekarität. Eine geflüchtete Person in einer bayerischen Unterkunft beschwerte sich so vehement und lautstark im Nachgang einer Kontrolle, dass der Konflikt mit der Lagerverwaltung und schließlich auch der Polizei eskalierte und zu ihrer Festnahme führte. Die betroffene Person war selbst nicht während der Kontrolle anwesend und bereits in der Arbeit, als sie von ihrer Schwester über den Vorgang informiert wurde und daraufhin in die Unterkunft zurückkehrte:

S6: [...] und der hat sich halt beschwert, weil angeblich bei ihm eben nicht geklopft wurde und die M- Mutter und die Schwester wohl noch im Bett lagen und eben keine Kopftücher an- aufhatten und auch so nicht wirklich ordentlich angezogen gewesen wären (S6_Transkript, Pos. 6)

Die privaten Räume sind, wie oben erwähnt, gemeinhin diejenigen, in denen man sich schamfrei nackt und unbedeckt bewegen kann. Die Polizisten betraten frühmorgens, womöglich ohne zu klopfen (zumindest hatten die Bewohner kein Klopfen gehört und die Polizisten nicht hereingebeten) das Zimmer, wo sie zwei unbedeckte Frauen an-

trafen. Die Polizisten beschämten die beiden Frauen, was ihren Bruder bzw. Sohn, der selbst nicht von der Kontrolle betroffen war, so erzürnte, dass er sich von seiner Arbeitsstelle sofort auf den Rückweg machte. Kontrollen in privaten Räumen bergen die Möglichkeit, die Betroffenen in schambehafteten Situationen, im weiteren oder im engeren Sinn ›nackt‹ anzutreffen. Für Geflüchtete ist dies ein zusätzliches Moment besonderer Demütigung, und damit auch Empörung über anlassunabhängige Personenkontrollen.

1.4 Kontrollgrund

Betroffene erleben Kontrollen nicht nur wegen ihres spezifischen Vollzugs, also ihrer Form wegen als illegitim, sondern bisweilen auch aufgrund ihres Inhalts: ›Ist das ein Grund, mich aufzuhalten?‹. Dies gilt im Fall, wenn sich Menschen ansammeln oder als Gruppe treffen, oder bei Kontrollen auf illegalisierte Betäubungsmittel, deren Gebrauch für viele Menschen ›normal‹ oder gar alltäglich ist. Dies beschreibt eine betroffene Person, in deren Geldbeutel die Polizei während einer Identitätsfeststellung eine geringe Menge an Amphetaminen und Cannabis fand:

B8: So, I was really easy going, so I give my Ausweis, and I had my my (rest-)uhm Tasche, you know? [Zeigt auf seine Hüfttasche] And uh they, they took it from me and then they took my portemonnaie, my small wallet here, and they open it, and they start to search inside the, and then they opened this one, and then they found a small bag, which (it) has, one, two line of speed, maybe one, one, two three joints, marijuana [...]. I consume sometimes, you know, as any German, you know? ** Yeah, and I'm not ashamed about it, because uhm if I would be shamed, I wouldn't do it. [...] So (unv.) everyone is doing this, here in this country, and I'm doing this only for pleasure, you know, not for addicted. And, yeah, and then they really changed, you know? When they saw this small bag, they really changed in, in behaviours. And me, I was really (shocked) because I w- already forget about this bag, you know? I really forget! Because, you know, I don't, you know, I d-, I'm not a dealer. You know, this, at first, and then I put this, because I got it for free, and I put it in my wallet, and I forget about then, you know? So, at this period, they search me more, you know, they took my shoes, my socks, you know, they w-, they w-, they were searching me everywhere. [...]. I said to him »Look, after four years, I've been controlled for the first time in here in Germany, and then I will have this report, you know? This is so fucking in- insane, because, [...] you could close an eye for one line, or two lines, or one joint, you know? And time I was easy with you, time I was not, not«, you know, how to call it in English? I'm not minding, orrr, argue? You know, I was easy going, everything they told me, I was doing. So, so, then I was really angry, because, what I have done? I was just sitting on the sun, you know, taking some sun and enjoying the weather and thinking about my next job, you know? What I have to do. And then they had, they said to me »Ah, this is our job, we're doing our job«. I said »Of course you're doing your job, but look at you, look at this city, I mean, if I go everywhere, I would see like tons of drugs, you know?« ** I would, I would see like tons of cocaine, and heroine, and metham[phetam]ines, of speed, all of kind of drugs, you know? Even you come by them in the clubs. Not only in the streets, if you go to clubs, if you go festival, you y-, they're available, you know? »So, if you do your job, you should go for the big heads, you know, for the people who are really smuggling these things

and making a lot of money of, out of it. And probably your, your manager[s] are also involved to this, you know, because, if you know everything, that means you know everything. So, you're not doing your job. You're only doing things against your job, because now you're making me feeling very angry about how the way you're doing it, you know?« And time I have like zero point, this was in the report, zero point, 5, zero point twenty, zero point, you know? This was the amount! And I says »What have you done then? What is the change you made?« (B8_Transkript, Pos. 9).

Die betroffene Person nimmt die Personenkontrolle zuerst hin und verhält sich kooperativ. Als die Beamten Betäubungsmittel finden, ändern sie ihr Verhalten und durchsuchen B8 eingehend; auch die Schuhe und Socken. Durch diese Behandlung und die Erwartung eines Prozesses bzw. einer Strafe – obwohl B8 sich keiner Schuld bewusst ist – verliert die Kontrolle an Legitimität. B8 hatte vorher keine Probleme mit der deutschen Polizei, ist nun aber wütend auf sie. B8 bezweifelt die Effizienz der Maßnahme: »What is the change you made?«. Das vermeintliche Vergehen stünde in keinem Verhältnis zur Maßnahme. B8 fühlt sich auch zu Unrecht aus der Menge herausgegriffen: In der Stadt würden alle (»every German«) illegalisierte Betäubungsmittel konsumieren. Wenn die Polizei etwas dagegen tun wollte, so könne sie nicht bei den Konsumierenden beginnen, sondern müsse die Händler herausziehen. Entscheidend ist, dass die betroffene Person im privaten Gebrauch von Betäubungsmitteln keinen hinreichenden Grund für ein polizeiliches Einschreiten sieht. So erwidert B8 einem Beamten bei einer darauf folgenden Kontrolle auf die Fragen nach mit sich geführten Betäubungsmitteln: »I say ›it's m- my body, [...] I'm responsible of my body, not you, you know?« (B8_Transkript, Pos. 11). Die Legitimität der Kontrolle hängt am Kontrollgrund selbst; also am *Inhalt*, und nicht lediglich, wie die PJT festhält, an der *Form*. Eine Kontrolle des etwaigen Besitzes von Betäubungsmitteln, die von einem großen Teil der Bevölkerung konsumiert werden und in Clubs und auf Festivals allgegenwärtig sind (bzw., ähnlich wie der Alkohol für Biergärten oder die *Wies'n*, ein fester Bestandteil bspw. der Technokultur sind; vgl. Hitzler und Niederbacher 2010: 154f.), erscheint der betroffenen Person absurd.

Ein ähnliches Unverständnis bringt eine betroffene Person für Kontrollen in Geflüchtetenunterkünften auf. Im Nachgang einer Kontrolle nahmen die Beamten einen vermeintlichen Fremdschläfer, einen Freund, mit auf das Revier. Dieser hatte bei B7 übernachtet, da die Heimfahrt in eine andere Unterkunft wegen der unzureichenden Anbindung durch den Öffentlichen Personennahverkehr nicht mehr möglich war:

B7: [D]a hatte ich einen Besuch von eine Kumpel von mir, die einen anderen Lager in [Stadt] wohnt. Und dann heißt es sozusagen, das (haben wir (unverst.)) weil der darf da nicht wohnen. Dann hab' ich gesagt, »Ja, ich hab' hier Besuch gehabt. Es bedeutet nicht, dass er hier wohnt, ja? Er ist einfach zu mir zu Besuch gekommen, und das war einfach zu spät, der ist einfach dageblieben«, nicht? Das, das, das ging nicht. Das ging nicht, und die haben ihn sogar an, in dieser Nacht mitgenommen. (!: Okay?) Ja (!: Auf's Revier, oder zurück nach [Stadt] ins Lager?) Die haben ihn genom- genommen. Die sind in, ich hab' den nächsten Tag ihn, also, angerufen, dann hat er mir erzählt, dass die haben ihn erstmal in die Revier gebracht, und er musste erklären, was er bei mir gemacht hat, und so weiter und so fort. Und dann hat er erzählt, er hat auch nichts zu verbergen, weil's gibt auch nichts zu verbergen. (B7_Transkript, Pos. 16)

Die beiden betroffenen Personen waren bzw. sind sich keines Vergehens bewusst: Es gibt »nichts zu verbergen«. Die Kontrolle bedeutet für beide Betroffenen eine in ihrer Wahrnehmung grundlose Unannehmlichkeit. Die Durchführung von Kontrollen, um illegalisierte Betäubungsmittel oder sog. Fremdschläfer zu finden, entbehren für einige Betroffene daher auch einer inhärenten Illegitimität.

Dies wiegt umso schwerer, wenn die Gründe für Kontrollen verschwiegen werden (womit wieder ein Moment der PJT berührt wäre). Die Kontrollen erscheinen dann umso mehr als »grundlos«. Sie zielen dann in der Wahrnehmung der Betroffenen umso stärker auf die soziale Identität; bzw. auf die Produktion einer bestimmten sozialen Identität als *Gegenüber*. So kontrastiert dies B7 mit der Verfolgung als politischer Dissident im Herkunftsland: Dor hätten zwar Kontrollen durch die Polizei stattgefunden, aber sie zielten auf die politische Haltung, während sie in den Unterkünften auf die *Existenz* als Geflüchtete zielten. Die Polizei im Herkunftsland hatte einen *Grund*, der im Verhalten der geflüchteten Person, in der politischen Opposition lag. Bei einer anlassunabhängigen Kontrolle in der Unterkunft wird man aber gerade *anlassunabhängig*, also im engeren Sinn grundlos von der Polizei geweckt: »Ja, aber sie werden nicht sozusagen grundlos sozus-, ja? Auch da haben wir nicht erlebt, dass die grundlos Menschen, ja? Also um drei Uhr, um vier Uhr, um denen aufzuwecken um zu kontrollieren, ja?« (B7 Transkript, Pos. 18). Die Anlassunabhängigkeit bzw. »Grundlosigkeit« der Kontrollen, aber auch die Geringsfügigkeit der Anlässe wie das Ansammeln von Menschen oder der Besitz geringer Mengen von Genuss- oder Betäubungsmitteln delegitimieren die polizeilichen Maßnahmen in den Augen Betroffener. Sie sehen sich zu Unrecht kontrolliert, was das Gefühl einer Stigmatisierung verstärkt.

1.5 Kontrolldauer

Für die Dauer der Kontrollen sind die Betroffenen immobilisiert: Sie sind angehalten, sich nicht fortzubewegen. Die Kontrollen dauern in der Regel zwischen fünf und zehn Minuten. Bereits innerhalb dieser Dauer machen sich Stressoren bei den Betroffenen bemerkbar. Die Kontrollen stellen eine Disruption nicht nur der räumlichen, sondern auch der zeitlichen Integrität der Kontrollierten dar, da diese in ihren Handlungszielen und/oder -routinen unterbrochen werden. Es handelt sich um eine Zwangsmaßnahme, die zumindest im Ansatz die Qualität einer Festnahme hat, wie Bowling und Marks unter Bezugnahme auf eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte festhalten (Bowling und Marks 2015: 171). Betroffene berichten, Termine nicht einhalten zu können, den Unterrichtsbeginn oder Züge zu verpassen, wenn sie in Kontrollen geraten (s. u.). Je intensiver die Kontrolle ausfällt, das heißt: Je mehr Maßnahmen sie umfasst, desto mehr Zeit nimmt sie in Anspruch – etwa, wenn zur Kontrolle der Personalien eine Durchsuchung oder eine Kontrolle der Handys hinzukommt. Manche Betroffenen berichten von Kontrollen, die deutlich länger als fünf oder zehn Minuten dauerten: Manche hätten bis hin zu einer halben Stunde gedauert, wenn mehrere Personen kontrolliert wurden. Besonders bei der Kontrolle von größeren Personengruppen ist die Kontrolldauer ein nicht zu unterschätzender Faktor hinsichtlich der Eingriffsintensität der Maßnahme. Einige der interviewten Polizeibeamten äußern daher auch explizit, dass sie versuchen würden, die Dauer des Eingriffs so kurz wie möglich zu halten, damit die

Intensität des Eingriffs im Verhältnis zum (vermuteten) Delikt steht. Die Datenbankabfrage gestaltet sich besonders dann als zeitintensiv, wenn die technischen Möglichkeiten lediglich eine Abfrage per Funk erlauben:

P5: Ja derzeit, also der grobe Faktor ist halt der zeitliche Aspekt, dass dann halt auch schon oft gesagt wurde »Ja, wie lange dauert denn das jetzt noch?«. Wenn der Funker jetzt extrem voll war, dann dauert das halt auch mal, wie ich schon gesagt, 20 Minuten oder irgendwas. Und dann ist halt der zeitliche Aspekt, der da den Leuten schon so ein bisschen an den Kragen geht. Das ist halt der große Punkt, denke ich. (MEDIAN_Gruppe1, Pos. 90)

Der Beamte sieht die Dauer der Kontrolle sogar als den »großen Punkt«, der bei den Betroffenen Stress hervorrufen würde; der ihnen »an den Kragen geht«. Bereits 20 Minuten sind in der Wahrnehmung des Beamten eine lange Zeit – und fünf bis zehn Minuten durchaus die Regel. Gerade weil die Kontrolle anlassunabhängig, und damit für die Betroffenen nicht erwart- oder planbar erfolgt, kann bereits eine relativ kurze Dauer der Maßnahme Stress erzeugen und ihre Legitimität beeinträchtigen.

1.6 Kontrollzeit: Sonderfall Bayern

Doch nicht nur die Dauer, sondern auch der *Zeitpunkt* der Kontrolle kann sich unter besonderen Umständen negativ auf die wahrgenommene Legitimität der Maßnahme auswirken. Bei den meisten Kontrollen haben die Betroffenen die Zeitpunkte selbst nicht als illegitim wahrgenommen – egal, ob die Kontrollen morgens oder abends, tags oder nachts erfolgten. Dies verhält sich anders bei Personenkontrollen in den Unterkünften Geflüchteter: Diese erfolgen häufig in der späten Nacht bzw. am sehr frühen Morgen. Die Betroffenen werden daher durch die Kontrollen häufig geweckt. Sie sind womöglich nicht oder nur halb bekleidet. Sie fühlen sich nicht im gleichen Maß handlungsfähig, wie sie es im Wachzustand wären. Der so gewählte Zeitpunkt der Kontrolle trägt daher zur Demütigung und Degradierung der Betroffenen bei, wie zwei Geflüchtete, die (zwischenzeitlich) in bayerischen Unterkünften untergebracht waren, berichten:

B7: Und deswegen auch die meisten auch sogar diese, erlebt habe, weil die kommen schon in einer unmöglichen Uhrzeit, weil sie gehen davon aus, dass wenn die Person weiß, oder, dass sie in der Früh die Person nicht dort findet oder, keine Ahnung wie das denken, dann kommen die um solche unmöglichen Zeit. (B7_Transkript, Pos. 16)

B7: Zum Beispiel wenn irgend- irgendsowas um drei Uhr in der Nacht oder um ein Uhr in der Nacht oder um vier Uhr in der Nacht passiert. Wo sozusagen Frauen mit Kindern auch aufgeweckt werden, dass die Kinder zum Beispiel um diese Uhrzeit (wach sind), weinen und so weiter. (B7_Transkript, Pos. 60)

B9: [A]nd also, I remember when once they came, I don't know, I reme-, I don't, but I was sleeping, like, three, four, five, I really cannot remember. But when they come in the night, they try to be as loud as possible. Because, I think, when you are sleeping, and (it) is loud, you cannot act. So, they are doing it to not face any reaction, or I don't know, whatever. But for (unv.) I mean there were like families and kids and, yeah. It's not something nice to live with a family in camps. (B9_Transkript, Pos. 50)

B7 spricht von einer »unmöglichen Zeit«, zu der die Polizeibeamten die Unterkünfte kontrollieren würden. Sowohl B7 als auch B9 berichten unabhängig voneinander, dass Familien bzw. Kinder durch die Polizei geweckt würden, was einen für polizeiliche Kontrollen besonderen Stress bei den jeweils Betroffenen erzeuge und selbst von den Nachbarn registriert würde. Beide stimmen darin überein, dass die Polizeikontrollen daher von einer relativ hohen Lautstärke geprägt seien. B9 schließt daraus, dass die Lautstärke bewusst als ein Mittel zur Demütigung bzw. Einschüchterung genutzt würde und nimmt sich damit, folgere ich daraus, auch selbst als nurmehr eingeschränkt handlungsfähig wahr. Die polizeiliche Präsenz, zu diesem Zeitpunkt, an diesem Ort und in dieser Lautstärke, nehmen die Geflüchteten als Demütigung; als Produktion ihres sozialen Status als *Gegenüber* und unterworfen wahr.

2. Affektueller Ausnahmezustand

Betroffene beschreiben anlassunabhängige Personenkontrollen zumeist in einem emotionalen Register: Sie seien verärgert oder wütend darüber, aufgehalten worden zu sein; sie fühlten sich durch das Verhalten der Beamten beschämt oder provoziert; sie hätten Angst vor Kontakt mit der Polizei ... oder fühlten sich umgekehrt anerkannt und respektiert und seien damit besänftigt worden. Drei emotionale Reaktionen seitens der Betroffenen auf eine polizeiliche Kontrolle lassen sich paradigmatisch unterscheiden: Scham, Angst und Wut. Diese emotionalen Reaktionen schließen einander weder aus, noch sind sie uneindeutig und distinkt voneinander zu trennen, noch müssen diese immer und mit Notwendigkeit auftreten. Die affektuelle Komponente ist nichtsdestotrotz notwendiger Bestandteil der Degradierungszeremonie. Ohne die Affekte der Betroffenen in den Blick zu nehmen, wäre nicht ersichtlich, worin die Beschädigung der sozialen Identität (Goffman 1963b) durch das Stigma besteht.

Interaktionsrituale besitzen generell eine starke affektuelle Komponente (Henry 2020: 2). Sie sind für alle Beteiligten mit Emotionen verbunden – auch für die Polizeibeamten (Brown und van Eijk 2021: insb. 702ff.). Sie stellen eine Folge, eine Verkettung symbolischer Interaktionen dar. Der psychoanalytischen Symboltheorie Alfred Lorenzers folgend sind Symbole diejenigen Repräsentanzen, denen Menschen eine (affektuelle) Bedeutung im emphatischen Sinn zuschreiben; in denen sich körperlich-leibliche Erfahrungen niederschlagen (Lorenzer 1995: 106ff.; insb. 111ff.). Als *symbolische* Interaktionen bieten diese Rituale dem Einzelnen damit über einen längeren Zeitraum eine Handlungsorientierung – einen *Sinn*.

Sind Emotionen die Folge oder die Ursache sozialer Praxis? Weder noch: Weder sind die Affekte eine der sozialen Praxis *vorgängige* leibliche Motivation, noch sind sie *nachfolgend konstruiert*. Die Affekte sind das leiblich *vermittelnde* Moment sozialer Praxis. Die Betroffenen sind nicht *an sich* beschämt, wütend oder verängstigt, sondern in Bezug auf die Kontrolle, das Verhalten der Beamten, die Blicke der Umstehenden und so weiter. Affekte sind also etwas praktisch Produziertes – das aber die weitere Praxis antreibt.

Affekte sind nicht nur das Produkt sozialer Praxis, sondern auch Motivation für die Praxis. Der Affekt ist vom Subjekt nicht nur als ein zu produzierendes oder bearbeitendes Objekt, sondern selbst Subjekt, demgegenüber sich der Einzelne als ein Objekt verhält.

Weil die Betroffenen wütend sind, verhalten sie sich resistent; weil sie ängstlich sind, kooperieren sie, und so weiter (vgl. die Dialektik von Aktivität und Passivität; von *doing anger* und *becoming pissed off* in Schmidt 2022: 237ff. oder 247ff.). Die Affekte sind also nicht nur Produkt, sondern auch etwas Produzierendes. Damit hat das »Subjekt einen Kern von Objekt« (Adorno 1972: 747). Die Affekte, mit denen die Interaktionsformen besetzt sind, und der Sinn, den die Subjekte deshalb den Interaktionsformen zuschreiben, sind ebenso *vermittelt* wie *vermittelnd*. Scham, Angst und Wut sind affektuelle Reaktionen auf die Polizeikontrollen und motivieren darauf folgende Praktiken (Provokationen und Kooperationen; Beschwerden, Politisierungen oder Kontaktvermeidungen).

Die Betroffenen zeigen ihre Emotionen häufig nicht offen, sondern versuchen den Schein der *Normalität* zu wahren: Sie versuchen, gelassen zu bleiben, geben sich unbeeindruckt, rauchen oder machen gar Witze. Dieses »impression management« (Goffman 1963b: 130) hat zwei Folgen. Erstens deeskalieren die Betroffenen, präventiv, die Situation. »Wenn du ruhig bist, dann kontrollieren die dich nicht stark« (B_Gruppe1_Transkript, Pos. 19). Zweitens verschleiert es den Charakter anlassunabhängiger Personenkontrollen als Degradierungszeremonien. Die Betroffenen lassen sich nicht anmerken, dass ihnen der Status des *Bürgers* entzogen wird. Das hat zur Folge, dass die Polizeibeamten bisweilen selbst nicht merken, dass sie eine Degradierungszeremonie vollziehen.³ Charles R. Epp, Steven Maynard-Moody und Donald P. Haider-Markel weisen darauf hin, dass Polizeibeamten den Stoizismus der Betroffenen für einen Hinweis halten könnten, dass die Kontrolle die Betroffenen nicht belastet (Epp et al. 2014: 134). Im »impression management« regulieren die Betroffenen ihre Affekte und deren Ausdruck.

Diese längerfristigen affektuellen Besetzungen von Interaktionen bezeichnet Randall Collins als emotionale Energie (Collins 2004: 108). Emile Durkheim folgend konstatiert Collins, dass emotionale Energie die kollektive Efferveszenz stiftet, die für die Solidarität einer Gruppe notwendig ist – das Mitgenommensein (»entrainment«) im Ritual (ebd.: 108f.). Die emotionale Energie stiftet qua Gruppensolidarität eine normative Orientierung (ebd.: 132) und ein *Gefühl* (im engeren Sinn des Wortes) dafür, was moralisch legitim ist und was nicht. Die emotionale Energie ist Teil der sozialen Identität: Indem der Einzelne bestimmte Interaktionen in den jeweiligen sozialen Situationen affektuell besetzt, also Erfahrungen macht und sich in einer bestimmten sozialen Rolle (an-)erkannt sieht, macht er sie zum Bestandteil seiner Selbstbeobachtung. Wenn ich mich beschämt und damit stigmatisiert *fühle*, ist damit die Grundlage dafür geschaffen, dass ich das Stigma zum Teil meiner sozialen Identität mache. Unterschiedliche Gruppenzugehörigkeiten können mit einem unterschiedlichen Level emotionaler Energie verbunden sein. Die Struktur sozialer Herrschaft ist daher mit einer Ungleichverteilung emotionaler Energie verbunden: »Another way to say this is that the key to stratification is not material property, nor cultural differences, but inequalities in emotional energy. It is the processual flow of EE [emotional energy; RT] that enables people to wield material and culture, or lets others wield those over them« (Collins 2004: 132). Machtrituale (und bis-

3 Hier offenbart sich der im engeren, materialistischen Sinn des Ausdrucks ideologische Charakter anlassunabhängiger Personenkontrollen: »Sie wissen es nicht, aber sie tun es«.

weilen auch Statusrituale)⁴ würden darauf zielen, die Angehörigen der einen Gruppe gegenüber den Angehörigen der anderen Gruppe auf einem höheren Level emotionaler Energie zu halten; bzw. sie auf ein höheres Level zu bringen. Emotionale Energie lässt sich nach Collins folglich quantifizieren: ein hoher Grad wäre eine Stimmung im Sinn eines Enthusiasmus', ein niedriger Grad eine Stimmung im Sinn einer Depression (ebd.: 118).

Doch ab welchem Level ließe sich von einem ›niedrigen Grad‹ sprechen? Wie lässt sich emotionale Energie dergestalt quantifizieren? David Boyns und Sarah Luery schlagen vor, zwischen *negativer* und *positiver* emotionaler Energie zu differenzieren (Boyns und Luery 2015). Durch die Trennung muss zumindest kein Umschlagspunkt (von ›niedrig‹ zu ›hoch‹) angegeben werden. Während der Begriff positiver emotionaler Energie weitgehend identisch ist mit Collins' Begriff der emotionalen Energie, umfasse negative emotionale Energie aversive Emotionen: Auf einem niedrigen Level artikuliere sie sich als Irritation oder (Wunsch nach) Vermeidung, auf einem höheren Level als Scham, Wut oder Hass (ebd.: 155). Sie tragen damit der Beobachtung Rechnung, dass soziale Konflikte ein komplexes Zusammenspiel aus hohen und niedrigen Graden der Intensität verschiedener Formen emotionaler Energie bedeuten (ebd.: 157ff.)⁵, laufen allerdings Gefahr, das soziologisch zu verstehende Konzept der emotionalen Energie zu (stark zu) psychologisieren und den Grad emotionaler Energie an die *subjektive* Intensität des Gefühls zu binden. Damit würde auch das Moment der Gruppensolidarität unterschlagen. Eine Weiterentwicklung der Theorie Collins' kann daher nicht so sehr in einer Differenzierung zwischen verschiedenen Emotionen liegen, als vielmehr, wie Jens Greve kritisiert, in einer Differenzierung verschiedener *Aspekte* von Emotionen: Emotionen als Handlungsantrieb, Emotionen als Ressourcen, Emotionen als subjektive, leibliche Erfahrungen und Emotionen als symbolische Deutungsrahmen (Greve 2012: 188ff.).

Emotionen und Affekte sollen deshalb im Folgenden nicht die Füllmasse eines Containers verstanden werden, die bei aversen Affekten ab- und bei positiven Affekten zunimmt. Macht- und Statusrituale bedeuten für die Untergebenen, Unterlegenen oder aus einer Gruppe Exkludierten zwar einen Verlust emotionaler Energie. Theodor D. Kemper und Collins beschreiben die damit einhergehende Depression für den Fall, wenn die Person, die im Statusritualunterliegt, sich die Verantwortung für diesen Verlust selbst zuschreibt (Kemper und Collins 1990: 57) – also aufgrund eigenen Versagens, devianten Verhaltens oder ähnlichem (»self-agency«; ebd.: 58). Schreibt dieselbe Person

-
- 4 Collins unterscheidet analytisch zwischen Status- und Machtritualen (Collins 2004: 112ff.): Erstere zielen darauf, Gruppen zu konstituieren, im Sinn einer Eigen- und Fremdgruppendifferenz. Machtrituale wiederum zielen auf die Etablierung von Hierarchien – das Geben und Empfangen von expliziten wie impliziten Befehlen. Die Trennung ist heuristisch: Status- und Machtrituale treten empirisch nicht in reiner Form auf. Polizeiliche Personenkontrollen sind ebenfalls primär Macht-, aber auch Statusrituale: Die Beamten geben den Betroffenen Handlungsanweisungen, i.e. Befehle, denen sie, unter (impliziter) Androhung von Zwang, nachzukommen haben. Sie markieren ebenso eine Differenz zwischen Eigen- und Fremdgruppe(n): zwischen Polizei und *Bürger*, zwischen *Bürger* und *Gegenüber*, ...
 - 5 So kann ein niedriger Grad an positiver emotionaler Energie, etwa aufgrund einer Beleidigung, bei dem Beleidigten einen hohen Grad an negativer Energie, nämlich Wut zur Folge haben – was ihm die Option hoher positiver emotionaler Energie eröffnet, wenn sich auch andere Personen über die Beleidigung empört zeigen und ihm beispringen.

jedoch die Verantwortung für den Statusverlust einem anderen zu (»other-agency«; ebd.), reagiert sie mit Abneigung oder Wut. Diese Wut ist kein Abfall emotionaler Energie, sondern ein *Anstieg*: »anger energizes« (ebd.). Die Wut ist Produkt der Degradierung und etwas Produzierendes: Die gegenseitige Verachtung macht aus den Interaktionsbeteiligten Feinde, was die Beteiligten motivieren kann, weiterhin miteinander (feindselig) zu interagieren (vgl. ebd.: 57). Durch die Degradierung fällt emotionale Energie nicht bloß ab, sondern kann bspw. im Gegenteil auch Solidarisierungen unter Betroffenen motivieren. Die Wut ist leibliche Erfahrung, (mit)teilbare Ressource der Vergemeinschaftung, rahmt die Situation und motiviert. Ich werde zeigen, dass sich vermeintlich »negative« und »positive« Emotionen keineswegs ausschließen; dass Scham und Wut, Rückzug und Angriff als Resultat der Degradierungszeremonie Hand in Hand gehen. Es ist daher nicht zielführend, Differenzen im sozialen Status als Korrelat von Differenzen einer *Quantität* emotionaler Energie zu beschreiben. Es handelt sich um Differenzen in der *Qualität* der jeweiligen Status; der Ehre und Anerkennung.

2.1 Scham

Scham ist die affektuelle Reaktion darauf, einer normativen Verhaltenserwartung nicht entsprechen zu können. In der anlassunabhängigen Personenkontrolle sind die Betroffenen gegenüber den Beamten in einer subordinierten Rolle. Dadurch wird die Erwartung, die der Betroffene an sich selbst hat, durch den »Blick des Anderen« herausgefordert. Der Betroffene sieht sich selbst in der Ansprache durch die Beamten als *Gegenüber* wahrgenommen. Er nimmt wahr, dass sie ihn als deviant etikettieren.

Der »Blick des Anderen« nötigt die Betroffenen, sich und ihre Erscheinung als deviant zu erkennen bzw. anzuerkennen (eine Nötigung, der sie nicht gleich folgen müssen, die ihnen aber bewusst ist) und erzeugt ein Schamgefühl (vgl. Bergmann und Hoffmann 1985: 103ff.). Die »Scham oder der Stolz enthüllen mir den Blick des Andern und mich selbst am Ziel dieses Blicks, sie lassen mich die Situation eines Erblickten *erleben*, nicht *erkennen*« (Sartre 2014: 471; Herv.i.O.): Die betroffene Person ist nun nicht mehr jemand, der seinem Alltag nachgeht, sich auf dem Weg zur Schule oder Bahn befindet, sondern, plötzlich, Unterworfener eines verwaltungsrechtlichen Realakts; einer polizeilichen Maßnahme. Das *Me* der Selbstbeziehung wird durch von einer von diesem abweichende, an den Betroffenen gestellte Rollenerwartung irritiert und herausgefordert.

Typisch folgen daraus zwei Möglichkeiten, auf die Scham zu reagieren: Entweder man erkennt das eigene Verhalten als normabweichendes an und versucht, es zu ändern, um der an einen gerichteten Rollenerwartung zu entsprechen. Die Scham würde dann reintegrativ wirken. Oder man lehnt die Unterstellung ab – entweder, weil man der Ansicht ist, man hätte nicht gegen geltende Normen verstoßen, oder weil man die geltenden Normen ablehnt. Das Auftreten von Scham delegitimiert in diesem Fall die Maßnahme aus der Perspektive Betroffener, und Resistenzen werden wahrscheinlicher:

»Was haben *Sie* denn jetzt für ein Problem mit einer polizeilichen Standardmaßnahme?«, die sie hier *zwanzigmal am Tag* durchführen würden. Ich erwidere, dass das stigmatisierend sei. Tatsächlich werde ich vom Biergarten der Gaststätte [Name] aus von

gut zehn bis 20 Gästen beobachtet, auch die Passanten mustern mich aufmerksam.
(FP_Autoethnographie, Pos. 10)

Die Scham hat in diesem Fall einen desintegrativen Effekt. Ich empöre mich über die Maßnahme, und empfinde die Scham als ungerechtfertigt, da ich der Ansicht bin, mich keines abweichenden Verhaltens schuldig gemacht zu haben. Es findet während der Personenkontrollen eine Form eines inneren Selbstgesprächs zwischen *I* und *Me* statt (Mead 2003a: 240). Die Betroffenen handeln in diesem ›Selbstgespräch‹ aus, ob sie die ihnen zugeschriebene Identität bzw. Rolle als *Gegenüber*, als deviant annehmen. Diese Aushandlung ist von den jeweiligen Affekten begleitet.

Besonders der *öffentliche Charakter* von Kontrollsituationen erzeugt Scham. Die Betroffenen fürchten, dass ihnen unbekannte und besonders ihnen bekannte Menschen sie in dieser vulnerablen Situation sehen und erkennen, und dass sie folglich ein negatives Bild von den Betroffenen bekommen. Daher äußern Betroffene gegenüber Polizisten immer wieder den Wunsch, wenigstens nicht öffentlich durchsucht zu werden:

B2: Und dann ha-, wollten sie [die Polizeibeamten; RT] uns nochmal durchsuchen, und ich hab' gesagt »Nein, das lass ich euch auch nicht. Wenn, dann wir müssen in eine Ecke gehen, nicht das hier vor Publikum, weil ich arbeite, ich gehe auch in die Schule, ich habe auch viele Bekannte dort«, also hier in [Stadt]. Ich habe gesagt »Falls jemand sieht, was denkt er sich dabei?«. (B2_Transkript, Pos. 8)

B3: I tell them »Okay, you can [durchsuchen] me, but not in the street! Can we please go to office? Then, even I can put all my clothes out, I don't have no problem with it. But in the Straße, I can't do it, it's not right, I'm sorry, Mr. Officer«. (B3_Transkript, Pos. 5)

Die Durchsuchung selbst ist auch ohne Publikum ein Eingriff in die engeren, bisweilen auch engsten Territorien des Besitzes: »Und das fand ich sehr sehr unangenehm, weil, also es ging mir nicht drum, dass andere es mitkriegen, sondern ich hab' das als Übergriff in meine Intimsphäre gesehen« (B4_Transkript, Pos. 5). Die Durchsuchung ist die handfeste Unterstellung der Polizeibeamten, dass man im Handeln vom *Me* der praktischen Selbstbeziehung⁶ abgewichen sei: »Obwohl Sie doch wissen, dass der Besitz von Betäubungsmitteln illegal ist, wirken Sie, als ob Sie welche in ihrer Tasche haben könnten!«. Jean-Paul Sartre erklärt, dass sich in der Scham die Anerkennung dieser Unterstellung affektiv artikuliert: »Die Scham aber ist [...] Scham über sich, sie ist Anerkennung dessen, dass ich wirklich dieses Objekt bin, das der Andere anblickt und beurteilt« (Sartre 2014: 471; vgl. auch Bergmann und Hoffmann 1985: 104). Die Blicke der Öffentlichkeit verschärfen den Identitätskonflikt: Die Umstehenden drohen, das Bild von den Betroffenen zu bekommen, das die Polizeibeamten bereits von ihnen haben. Es ist nicht mehr nur der Blick der Beamten, sondern der Blick *aller*, der Scham hervorruft.

Eine betroffene Person berichtet, dass die Beamten zwar »jedes Mal« drohen würden, sie für eine Personenkontrolle mit auf die Dienststelle zu nehmen, hingegen Durchsuchungen bzw. Inaugenscheinnahmen des Intimbereichs öffentlich vollzogen hätten:

6 Für die Differenzierung von praktischer und epistemischer Selbstbeziehung, welche von Jürgen Habermas in die Theorie George Herbert Meads eingeführt wurde, vgl. Habermas 1992, insb. 210ff.

B2: Der eine Bulle wollt dort bei mir diese Intimkontrolle machen. Er wollt dort meinen Schwanz, meinen Arsch, alles anschauen. Ich hab' zu ihm gesagt »Hey, wenn du das machst, können wir bitte weiter hinter gehen, damit das die anderen Leute nicht sehen«, weil ich schäm mich, ohne Scheiß, ich will nicht, dass so viele [B1: Natürlich, Mann, natürlich] Leute das sehen, so, weißt. Er schaut sich das an, ey Scheiße, mag ich nicht, aber ich muss so oder so, weil ich nix dagegen sagen kann. Ansonsten das und das, ich werd' mit ins Revier oder so genommen. Weil die drohen auch jedes Mal damit. Aber er wollt das vor den ganzen Autofahrern das und das alles machen. So, da der der schämt sich nicht mal dafür. Das ist ja das Schlimme. (B_Gruppe1_Transkript, Pos. 55)

B2 richtet die Beschämung am Ende des Zitats gegen die Polizisten: *Sie* seien diejenigen, die sich eigentlich für ihren Eingriff in die intimen Reservate in der Öffentlichkeit schämen sollten. Umstehende und Dritte verkörpern einen »generalized other«, dessen Blick als prüfend und schamerfüllend wahrgenommen wird. Die Polizisten schränken die Möglichkeiten der Betroffenen ein, ein »impression management« auszuüben, also sich so, und vor allem nur so viel öffentlich zu zeigen, wie sie möchten. Die Rolle als unterworfenen Subjekt und *Gegenüber* entspricht nicht dem *Me*, in dem sich die Einzelnen reflexiv auf sich praktisch selbst beziehen (möchten). Ihre Bewegungs- und Handlungsfreiheit ist eingeschränkt und sie fühlen sich nicht allein von den Polizisten, sondern auch von Passanten und Nachbarn verdächtigt.

Dieser Rollenkonflikt lässt sich exemplarisch im Fall eines kontrollierten Street Workers zeigen. S2 wurde aufgrund eines Spritzentauschs kontrolliert, den die Beamten beobachtet hätten. Es erfolgt keine Ansprache, sondern die Beamten näherten sich der betroffenen Person von hinten und hielten sie zunächst fest, ehe sie sie für eine Kontrolle an einen etwas abgelegeneren Ort führten. S2 eröffnete ihnen zwar die eigene Profession, doch die Polizisten durchsuchten dennoch den mitgeführten Rucksack. S2 artikuliert einen Rollen- respektive Identitätskonflikt, insbesondere in Bezug auf die Öffentlichkeit der Kontrolle:

S2: [D]as ging dann 10 Minuten bis ich dann, bis sie dann wussten *okay* ich bin von der Suchtberatung. Genau, und das war natürlich ein unangenehmes Gefühl, also waren Touristen irgendwie hinter mir, ich wusste, »Okay die haben das jetzt alles mitbekommen, wissen natürlich *nicht, dass ich von der Suchtberatung bin*« und das ist, also, für mich, wo ich wusste, dass mir nichts passiert war es schon unangenehm, also kann man sich vorstellen wie's für unsere Leute dann ist, wenn da was, also wenn die da irgendwas finden und dann alles mögliche (durchsuchen [...]). (S2_Transkript, Pos. 22)

S2 erklärt, insbesondere aufgrund der beobachtenden Menschen, die nicht wissen, dass eine Person von der Suchtberatung kontrolliert wird, ein »unangenehmes Gefühl« gehabt zu haben. S2 reflektiert auf das Privileg des Status als Sozialarbeiter, und dass nichts passieren könne – während die Klienten mit Sanktionen zu rechnen hätten. Dennoch

sei die Erfahrung eine negative gewesen.⁷ S2 kann die Beamten erst nach geraumer Zeit davon überzeugen, sich aus Gründen seiner Profession an dem Gefährlichen Ort aufzuhalten. Die Beamten behandeln S2 in einer Art und Weise, die auch Außenstehenden den Verdacht auf eine kriminelle Handlung nahelegt. Die Interaktion ist von außen für Umstehende und Dritte sichtbar. S2 interpretiert deren Blicke (»ich wusste okay die haben das jetzt alles mitbekommen«) als eine von der eigenen Selbstwahrnehmung *abweichende* Fremdwahrnehmung und fühlt sich stigmatisiert. Die gefühlte Scham ist Ausdruck des Stigmas und der Dissonanz von Selbst- und Fremdbeobachtung.

2.2 Angst

In das Gefühl der Scham mischt sich bei den Betroffenen anlassunabhängiger Personenkontrollen häufig das Gefühl der Angst. Die Angst kann von einem diffusen Unbehagen bis hin zur Angst vor konkreten Maßnahmen (wie etwa einer Abschiebung) reichen. Sie haben Angst vor der Polizei an sich, vor polizeilichen Maßnahmen, vor den psychischen oder physischen Folgen polizeilicher Maßnahmen und vor den sozialen Folgen der Kontrolle, die nicht notwendig im Zusammenhang mit der Polizei selbst stehen müssen (etwa vor einer Stigmatisierung vor Lehrern oder dem Arbeitgeber).

Die Erscheinung der Polizisten kann für die Betroffenen bereits ein hinreichender Grund sein, die Situation als bedrohlich wahrzunehmen. Polizisten tragen verschiedene Waffen sichtbar am Körper und sind dunkel uniformiert: »Ich mein« schon, ich mein« schon, ja. Also, die haben schon die massiven Gürtel, wo alles Mögliche drinhängt. Ja. Also das ist manchmal schon bedrohend, also bedrohlich, sehr bedrohlich manchmal, ja« (B1_Transkript, Pos. 35). Besonders von der Bereitschaftspolizei berichten die Betroffenen, eingeschüchtert zu sein: Das »sind diese richtigen stabilen Ochsen« (B_Gruppe1_Transkript, Pos. 24) oder gar die »schwarzen Brigaden« (P1_Transkript, Pos. 13).

Bei anlassunabhängigen Personenkontrollen steht die Angst, bei einer *bewusst geplanten* devianten Handlung »erwischt« zu werden, dass also die Polizeibeamten eine strafbare Handlung entdecken, häufig im Hintergrund. Viele Betroffene spüren eher eine diffuse Angst oder Nervosität, wenn sie mit der Polizei in Kontakt kommen. Deshalb zeigen auch Betroffene, die »nichts zu verbergen haben«, Zeichen von Nervosität oder Angst – wie jene betroffene Person, die sich darüber echaufferte, bereits zum zweiten Mal binnen kürzester Zeit mit dem Auto angehalten worden zu sein. Diese Zeichen der Angst sind für den Polizisten Gerhard daher durchaus normal: »Für viele sei der Kontakt zur Polizei eben aufregend. Die hätten immer erstmal Angst, das sei dann auch gar nicht rational« (FP_210913, Pos. 11). Es ist keine Angst davor, *tatsächlich* erwischt zu werden, sondern eine Angst, die allein aus dem Kontakt mit den Polizeibeamten resultiert.

7 Die vorher bereits, leicht ironisierend, positiv umgedeutet wurde: »Polizeieinsatz hab' ich jetzt vor Kurzem mal **«, (in der Streetwork heißt's) das muss irgendwann mal kommen, wurd' ich auch selber mal kontrolliert. Das war auch mal interessant zu erfahren« (S2_Transkript, Pos. 20), und weiter: »[A] Iso es war ne gut-, eine lehrreiche Erfahrung für mich, um das mal selber mitzuerleben« (S2_Transkript, Pos. 22).

In einem Fall führte gerade diese Angst bei einer jungen betroffenen Person dazu, dass sie sich tatsächlich deviant verhielt: »[D]as Mädchen hatte Angst einfach vor der Polizei, oder allgemein, sie dachte halt ›oh mein Gott, wenn man da jetzt Personalien abgibt ist man kriminell« und hat halt falsche Angaben gemacht« (B_Gruppe4_Transkript, Pos. 8). Die betroffene Person hatte keine Angst, dass eine deviante Tat aufgedeckt würde, sondern vielmehr davor, dass die Aufnahme der Personalien zu einer Registrierung in einer polizeilichen Datenbank führen würde. Die Angst ist keineswegs irrational: Sie hat ihre Wahrheit darin, dass sie de facto als *Gegenüber* angesprochen und als potentiell Kriminelle identifiziert werden. In der Degradierungszeremonie sind sie faktisch herabgesenkt bzw. niedergedrückt, im soziologischen (und nicht psychologischen) Sinn *depressiv*, und fürchten deshalb, dass die Interaktion für sie nicht absehbare negative Konsequenzen haben könnte.

Eine betroffene Person äußerte eine Angst davor, dass die Kontrollen negative Auswirkungen auf die Zukunft haben könnten, wenn Betroffene mit Marihuana erwischt würden: »[D]ie [Polizisten; RT] machen seine ganze Zukunft kaputt. Einen Eintrag, ja, wegen Rauschmittel. Du wirst niemals 'n Job finden oder du gehst ins Gefängnis« (B_Gruppe3_Transkript, Pos. 162). Die betroffene Person ist sich der zugeschriebenen Devianz des Verhaltens bewusst, hält aber das Strafmaß und die damit einhergehende Stigmatisierung für ungerechtfertigt. Sie wiederholt diesbezügliche Zukunftsängste – wobei sie diese Ängste *anderen* Jugendlichen zuschreibt.

Die Angst Betroffener ist umso stärker, wenn sie psychisch vorbelastet sind. Psychische Belastungen oder Vorerkrankungen, etwa durch posttraumatische Belastungsstörungen, Angstneurosen oder ähnliches, können durch den Kontakt mit der Polizei verstärkt werden. Eine betroffene Person berichtet, noch längere Zeit später infolge der Personenkontrolle Schlafstörungen gehabt zu haben:

B4: Ja, also, Alltag, also ich müss- muss das vielleicht noch ergänzen, dass ich aufgrund * meiner gewalttätigen Kindheit sozusagen hab' ich 'ne chronische posttraumatische Belastungsstörung, und die hat erstmal fett aufgeflammt durch diesen Übergriff, aber ich denke, dass es auch andere wahrscheinlich mitgenommen hätte. Aber mich hat's nochmal mehr besonders beeinträchtigt, weil's mich wirklich, also meine Nächte wurden noch krasser als sie eh schon waren. (B4_Transkript, Pos. 26)

B4 beschreibt die Kontrolle als »Übergriff«, obwohl sie nicht eskalierte und es zu keinem körperlichen Übergriff weder der einen noch der anderen Seite kam: Die Durchsuchung des Rucksacks und das Gespräch mit den Beamten selbst waren ausreichend, um die posttraumatische Belastungsstörung »aufflammen« zu lassen, und die Interaktion damit auch nachhaltig als angsterfüllt und belastend erscheinen zu lassen.

Unter Geflüchteten in Deutschland sind posttraumatische Belastungsstörungen und psychische Erkrankungen relativ weit verbreitet: Lena Walther et al. stellten fest, dass beinahe die Hälfte (41,3 %) der zwischen 2013 und 2016 nach Deutschland gekommenen Geflüchteten eine psychische Belastung aufwiesen, wobei auch eine Unterbringung in Sammelunterkünften das Risiko einer Folgeblastung erhöht (Walther et al. 2019). Nachdem die Polizei in Bayern an diesen Unterkünften Orte anlassunabhängig Personenkontrollen durchführen darf, verschärft sich die Angst der Betroffenen durch die Vorbelas-

tung. Die Angst vor einer Abschiebung oder negative Vorerfahrungen mit Sicherheitskräften in den Herkunftsländern wirken auf die Betroffenen ebenfalls belastend im Umgang mit der deutschen Polizei, sodass Kontrollen in den Unterkünften Geflüchteter bisweilen eine affektuelle Ausnahmesituation für die Betroffenen darstellen:

B7: Dann hör ich sozusagen von dem Nachbar, weil ich, meine Nachbar war eine Frau mit Kind, Alleinerziehende mit zwei Kindern. Und Kinder sind auch, ja, haben Angst gehabt und, ni- es war sch-, sie hatten geschrien, in dem Zimmer. Das war sozusagen eine chaotische Situation [...]. (B7_Transkript, Pos. 16)

Hierbei muss auch beachtet werden, dass der Besitz eines gültigen Ausweisdokuments für viele (wiederholt) Betroffene keine Selbstverständlichkeit darstellt: Nicht nur Geflüchtete, sondern auch Wohnungs- bzw. Obdachlose besitzen oft keinen gültigen Ausweis (mehr), sodass die Kontrolle der Dokumente von nicht lediglich eine Routinekontrolle darstellt, sondern auch eine erhöhte Furcht vor weiteren Folgemaßnahmen oder zumindest einer rigideren Behandlung nach sich ziehen kann. Diese Angst haben betroffene Sexarbeitende auch bei anlassunabhängigen Kontrollen in Bordellen: »(Wenn die) in die Bordelle kommen sind die Frauen oft eingeschüchtert. Das berichten sie uns auch, weil die eben mit, nicht zu zweit kommen, sondern zu viert« (S4_Transkript, Pos. 37). Für Marginalisierte, wie eben Obdachlose oder Sexarbeitende, produziert die Polizei damit Angsträume (Hauptprich und Lukas 2018).

Angst im Kontext anlassunabhängiger Personenkontrollen ist aber nicht mit Notwendigkeit derart drastisch. Sie richten sich auch nicht mit Notwendigkeit auf die Polizei oder die etwaige Strafverfolgung: Häufig fürchten Betroffene eine soziale Stigmatisierung, die, wie bereits gezeigt, negative Effekte in Bezug auf die Arbeit oder die Nachbarschaft haben könnte. Auch die bereits angesprochene Angst vor dem Zuspätkommen (zur Schule, zur Arbeit ...) ist hier zu nennen. Anlassunabhängige Personenkontrollen gehen mit einer mindestens latenten Angst der Betroffenen einher, weshalb sie diese zu meiden suchen.

2.3 Wut

Auf die Beschämung ebenso wie die Angst anlassunabhängiger Personenkontrollen reagieren Betroffene häufig wütend: Sie sind aufgebracht und artikulieren Zorn, Hass oder Wut in Bezug auf die Polizei, einzelne Polizisten, ihr Verhalten, oder auf den deutschen Staat oder gar die deutsche Gesellschaft generell. Um mich nicht zu sehr in die begrifflichen Feinheiten der Begriffe von Wut und Zorn zu verstricken (für eine recht ausführliche Begriffsgeschichte siehe Schmidt 2022: 47ff.), sollen unter der Wut all jene aversiven Gefühle verstanden werden, die ebenso unter den Begriff »anger« fallen können, also auch jene »Nachbarbezeichnungen Zorn, Ärger, Empörung, Aggressivität« (ebd.: 11). Die Wut der Betroffenen hat viele Gesichter, sodass eine zu enge Definition ohnehin die Darstellung sprengen würde.

Eine betroffene Person erklärt, dass ihre sonst stoische Ruhe durch das Auftreten der Beamten erschüttert worden wäre: »[A]lso ich war wirklich so sauer, also normalerweise mir macht nix, wenn sie mir kontrollieren. Aber ich war richtig sauer«

(B2_Transkript, Pos. 8). B3 konstatiert knapp: »And I was really angry« (B3_Transkript, Pos. 35), und B8 ist wütend, weil die Beamten ohne Vorwarnung eine herumliegende Tasche durchsuchten – die aber B8 gehörte: »[T]hen I was angry, because it was my bag« (B8_Transkript, Pos. 16). Auch die Kontrollhäufigkeit ist ein Grund für Wut: »Wir, die kommen, sind echt Minimum zweimal am Tag gekommen. Und irgendwann hat's mir dann so gereicht« (B_Gruppe2_Transkript, Pos. 64). Kontrollen generell lassen die Betroffenen wütend werden: »[U]nd dann natürlich werden wir sauer. [B1: Natürlich!] Wir werden sauer. [B1: Ich, wir reden darüber, und ich werde sauer]« (B_Gruppe1_Transkript, Pos. 28). Bereits in jungen Jahren entwickeln Betroffene bisweilen ein Gefühl der Feindschaft gegenüber der Polizei, wie eine jugendliche betroffene Person berichtet: »Also machst du meiner Meinung nach einen dreizehnjährigen Jugendlichen einfach nur viel aggressiver und einfach polizeifeindlicher, weißt?« (B_Gruppe4_Transkript, Pos. 43). Dieses Gefühl der Feindschaft und Aversion kann sich im Extremfall auf weitere Teile der Gesellschaft ausdehnen: »Then, the police, they don't like us, they don't like the Ausländers. And this has really given me a bad feeling, and this has really given me really, any day, I have to live in this country where I can't get my peace of mind, really, really« (B3_Transkript, Pos. 31).

Die Wut ist eine Reaktion auf die verschiedenen Momente der Degradierung. Durch die Unterwerfung, das Eindringen in private Territorien des Besitzes und die Adressierung als *Gegenüber* fühlen sich die Betroffenen beschämt oder verängstigt, und damit beleidigt und in ihrer Würde oder Ehre verletzt. Die Wut ist die emotionale Reaktion auf die Divergenz zwischen (unschuldiger) Selbst- und (verdächtiger) Fremdbeobachtung. Dies deckt sich mit den Ergebnissen von Jacinta Gau und Rod K. Brunson, die in den Vororten von St. Louis junge Männer nach ihren Erfahrungen mit der Polizei befragt hatten: Diese gaben an, dass sie besonders aufgebracht seien über Identitätsfeststellungen und Durchsuchungen, wenn sie ihrer Meinung nach nichts Falsches getan hätten (Gau und Brunson 2010: 269). Diese Wut artikulieren und performieren die Betroffenen: Sie artikulieren sie mir gegenüber in der Interviewsituation, um ihrer Empörung Ausdruck zu verleihen. Sie artikulieren sie gegenüber den Beamten in Form der oben genannten Resistenzen oder Provokationen: Sie werfen ihren Ausweis auf den Boden, werden laut oder gar handgreiflich. In diesen Momenten ist das Zeigen der Wut aus ihrer Perspektive angemessen. Die Wut, ebenso wie Scham oder Angst, sind Objekte des »impression management« der Betroffenen. Sie zeigen sich empört und wütend oder reuevoll und kooperativ. Zugleich motiviert die Wut (ebenso wie Angst und Scham) das weitere Verhalten; auch im Nachgang von Kontrollen. Was ihnen als Affekt gewissermaßen zustößt, als Empörung, als Scham und Wut, als Angst und Furcht, rationalisieren sie bisweilen als protojuridisches Rechts- bzw. Unrechtsbewusstsein: »Mein Menschenrecht wurde jetzt verletzt« (B_Gruppe2_Transkript, Pos. 83).

3. Un-/Rechtsbewusstsein: Der laienhafte juristische Habitus

Anlassunabhängige, proaktive Personenkontrollen können de jure erfolgen, ohne, dass die betroffene Person hierzu in ihrem Verhalten einen Anlass dazu gegeben hätte. Die Polizeibeamten, die den Ort bestreifen, durchlaufen einen In-/Kongruenzprozess, inner-

halb dessen sie verschiedene personen-, verhaltens-, raum- und zeitbezogene Merkmale gegeneinander abgleichen und, vor dem Hintergrund handlungsleitender Mythen, Unstimmigkeiten bzw. verdächtige ›Stimmigkeiten‹ identifizieren. Die Betroffenen nehmen ihr Verhalten unmittelbar vor der Kontrolle in der Regel als kongruent mit ihrer jeweiligen Umgebung wahr. Begreift man den öffentlichen Raum als ein Feld im Sinn Pierre Bourdieus, in dem je spezifische Regeln gelten, so lassen sich die Betroffenen zwar bisweilen derjenigen heterodoxen Fraktion zuschreiben, deren Verhalten die Orthodoxie herausfordert (etwa, wenn Jugendliche in einem Park Alkohol trinken und feiern, statt dort spazieren zu gehen). Allerdings sind auch die heterodoxen Verhaltensweisen häufig nicht als solche pönalisiert (wie durch Alkoholverbotsverordnungen) und weder Ordnungswidrigkeiten noch Straftaten. Häufig verhielten sich die Betroffenen aber nach eigener Aussage nicht heterodox, sondern folgten den orthodoxen Verhaltensweisen des öffentlichen Raums: Sie befanden sich etwa auf dem Weg zur Bahn oder saßen auf Parkbänken.

Die Betroffenen artikulieren daher in den meisten Fällen ein explizites Rechtsbewusstsein. Die Polizei habe sie zu Unrecht, da sie sich nicht deviant verhalten hätten, kontrolliert: »I was just sitting on the sun, you know, taking some sun and enjoying the weather and thinking about my next job, you know?« (B8_Transkript, Pos. 9). Sie würden kontrolliert, »obwohl wir nix dafür können. Wir hatten nicht mal was stecken, was weiß ich, wir haben nix gemacht« (B_Gruppe1_Transkript, Pos. 24). Viele Betroffene wissen oder ahnen, dass die Kontrollen durchgeführt werden, um den Besitz illegalisierter Betäubungsmittel zu ahnden. Daher haben sie während der Kontrollen auch keine konkrete Angst in Bezug darauf, dass tatsächlich etwas bei ihnen gefunden würde, denn »ich hab' nichts zu verstecken« (B_Gruppe2_Transkript, Pos. 64). Ebenso wenig haben Betroffene bisweilen Angst vor Repression in Bezug auf ein tatsächlich pönalisiertes Verhalten: »Ich hab' gesagt ›Ja, ich hab nix Falsches gemacht. Dann komm ich auch mit euch, weil ich hab' auch keine Angst‹« (B2_Transkript, Pos. 8) und »ich hab mir halt gedacht ›Ich hab eh nix dabei, was soll passieren?‹« (B_Gruppe3_Transkript, Pos. 10). Die Zitate sind Ausdrücke eines Rechtsbewusstseins und (laienhaften) juristischen Habitus. Die Betroffenen artikulieren das Bewusstsein, die geltenden Regeln des öffentlichen Raums nicht verletzt zu haben und damit de jure keine Strafe fürchten zu müssen: Was soll passieren? Da sie sich selbst für unschuldig hält, rationalisiert eine andere betroffene Person die anlassunabhängige Kontrolle und überlegt, ob nicht ein Anlass im engeren Sinn vorliegen könnte: »[D]ann dacht ich mir ›Na gut. Hab' hab' nix zu verbergen, das k- lass ich mir noch eingehen, und anscheinend, vielleicht suchen sie jemanden‹« (B4_Transkript, Pos. 5). Die Betroffenen artikulieren einen »juristischen praktischen Sinn« (Kretschmann 2019b: 16): Sie wähnen sich in Kongruenz mit den Regeln des Feldes und insistieren darauf, dass ihnen erst bei deren Verletzung, und nicht schon präventiv aufgrund ihrer sozialen Identität, Strafe drohen dürfe (vgl. ebd.: 17).

Die Betroffenen ebenso wie die Polizeibeamten setzen voraus, Maßnahmen vor dem Hintergrund einer gemeinsam geteilten symbolischen Ordnung zu vollziehen (vgl. Jacobsen 2011: 156). Der jeweilige Interaktionspartner muss sein Handeln genauso wie man selbst auf die »unpersönliche Ordnung« (Weber 1976: 125) des Rechts beziehen können. Diese Annahme bildet praxeologisch den Geltungsgrund der rechtlichen Ordnung. Der laienhafte juristische Habitus ist es, der »die Erzählung des Rechts als einer universellen,

übersubjektiven und formalen Instanz hervorbringt« (Schmidt-Lux 2019: 90). Werden die Betroffenen allerdings im Bewusstsein kontrolliert, sich im Sinn dieser symbolischen Ordnung *nicht* delinquent verhalten zu haben, erscheint ihnen die Maßnahme als illegitim oder gar illegal – sofern ihnen nicht eine Möglichkeit der Rationalisierung wie bspw. die oben genannte offensteht. Die Betroffenen fühlen sich dann zu Unrecht einer Maßnahme unterzogen. Eine wiederholte Betroffenheit von anlassunabhängigen Personenkontrollen führt dazu, dass die Betroffenheit als Teil der sozialen Identität und als Stigma wahrgenommen wird. Sie fühlen sich als *Gegenüber*, im emphatischen Sinn, *identifiziert*. Die Selbstbeobachtung als stigmatisiert bedeutet für die Betroffenen, dass sie sich selbst außerhalb des Rechts verorten: »Wir haben keine Rechte« (B_Gruppe4_Transkript, Pos. 121). Dieser »legal cynicism« (s. Kapitel VII. 5.2) wiederholt Betroffener bedeutet nicht, dass damit das Unrechtsbewusstsein eliminiert wäre. Dennoch schreiben sich diese Betroffenen keine Beschwerdemacht mehr zu: Sie wähnen sich ohnmächtig gegenüber der Polizei und ihrer rechtlichen Möglichkeiten: »Polizei hat echt schon hier viele Vorteile und viele Rechte. Sehr, sehr viele Rechte« (B_Gruppe2_Transkript, Pos. 83).

4. Das Stigma anlassunabhängiger Personenkontrollen

Personenkontrollen im Allgemeinen stehen nicht notwendig vor den beschriebenen Legitimitätsproblemen, und lösen auch nicht notwendig Scham, Angst und Wut aus. Kontrollen an Flughäfen werden von prospektiven Passagieren im Regelfall als notwendiges Übel akzeptiert (Bowling et al. 2019: 136); wenngleich es in diesem Kontext immer wieder zu peinlichen und intimen Einblicken in die privaten Besitzterritorien (i.e.: die Koffer) kommt.⁸ Charles Epp, Steven Maynard-Moody und Donald P. Markel (2014) beobachten in den USA hinsichtlich der Legitimität einen Unterschied zwischen »traffic safety stops« (wegen zu schnellen Fahrens) und »investigatory stops«, also Verkehrs- bzw. Fahrzeugkontrollen, bei denen ein Verdacht auf eine Straftat vorliegt (hier reichen jedoch bereits kleinere Verkehrsverstöße, wie »driving too slowly, stopping too long«; ebd.: 59) und die daher häufig mit der Inaugenscheinnahme oder Durchsuchung des Autos einhergehen. »Investigatory stops« legen den Betroffenen nahe, dass sie angehalten werden, da sie als Personen verdächtig scheinen würden – genauer: dass sie aufgrund von Racial Profiling aus dem Verkehr gezogen worden seien (ebd.: 114ff.). Diese Vermutung der Betroffenen ist, wie Epp et al. darüber hinaus zeigen, durchaus richtig. Für Schottland beschreiben Ross Deuchar, Johanne Miller und James Densley, dass selbst Betroffene, die ihre Selektion *nicht* einem Racial Profiling zuschreiben, anlassunabhängige Kontrollen als stigmatisierend empfinden: »[I]t makes you feel like a wee junkie« (Deuchar et al. 2019: 434).

Anlassunabhängige Kontrollen sind eben nicht *verdachtsunabhängig* im soziologischen Sinn. Die Polizisten vollziehen einen In-/Kongruenzprozess entlang der dargestellten Merkmale. Besonders eine Selektion entlang derjenigen äußerlichen Merkmale, die einer Rassifizierung entgegenkommen (also Haar- und Hautfarbe), empfinden die Betroffenen in den von mir geführten Interviews als stigmatisierend:

8 Davon zeugen zumindest die immer wieder viral gehenden Videos von Kontrolleuren an Flughäfen, die bspw. Sexspielzeug in den Koffern von Passagieren finden.

B1: Es ist egal, Mensch ist Mensch. Sagen wir, wir wären jetzt Deutsche. Die f-, und die, und die Deutsche werden so kontrolliert wie wir. Mit »wir« jetzt wirklich, ich u-, ich unterteil's in zwei Gruppen jetzt, Kanaken und Deutschen. Sagen wir, wir wären Deutsche, und werden kontrolliert wie die Kanaken, natürlich würden die Deutschen doch genauso reagieren wie wir. Nach 'ner Zeit, man ist abgefickt, man hat keinen Bock mehr. Aber wieso wird das nur bei uns gemacht? Nur vom Aussehen? Man sieht »Schwarzkopf, aha komm [klatscht] jetzt de- den«, Alter. (B_Gruppe1_Transkript, Pos. 29)

B1 differenziert zwischen »Deutschen« und »Kanaken«, also migrantisierten/rassifizierten Jugendlichen, und verweist zugleich auf den Produktionscharakter dieser Kategorien: Die Haut- oder Haarfarbe bildet den für die Polizei sichtbaren Marker, entlang dessen die Selektion erfolgt. Erst durch die Degradierung erlangt die Kontrolle ihren praktischen Sinn, indem sie aus dem »Mensch ist Mensch« zwei verschiedene Gruppen macht. Die Kategorien von »ingroup« und »outgroup«, die B1 benennt, sind (auch) Resultat der Kontrollpraxis, denn »natürlich würden die Deutschen genauso reagieren wie wir« – nämlich wütend und resistent oder provozierend. Damit konstituiert sich *durch* die polizeiliche Kontrolle eine rassifizierte Form der Gruppenzugehörigkeit. »[S]ogar Deutsche« können aus Perspektive der Betroffenen eine rassifizierende Diskriminierung erfahren (das vollständige Zitat s.o.). Dies deckt sich mit den Überlegungen von Aladin El-Mafaalani, Julian Waleciak und Gerrit Weitzel, dass nicht die abstrakte Zugehörigkeit zu einer »ethnisch« definierten Gruppe der Grund einer kollektiven Identität ist, sondern umgekehrt die Erfahrung (wiederholter) rassistischer Diskriminierung die kollektive Gruppenidentität stärkt (El-Mafaalani et al. 2017). Die Erfahrung unterschiedlicher Behandlung und deren (plausible) Rückführung auf äußerlich sichtbare Merkmale wie die Hautfarbe verstärken die Wahrnehmung einer rassistischen Stigmatisierung.

Goffman (1963b) beschreibt das soziale Stigma als eine Diskrepanz zwischen »virtual« und »actual social identity«: einer von der Außenwelt unterstellten oder erwarteten sozialen Identität, und einer sozialen Identität, die der Stigmatisierte »tatsächlich hat«, im lebensweltlichen praktischen Vollzug ebenso wie auf der Ebene des Meadschen *Me*. Virtuelle und eigentliche Identität stehen einander nicht schroff einander gegenüber, sondern bedürfen einer permanenten, praktischen wie reflexiven Vermittlung: praktisch, etwa durch Formen des »impression management«, indem die stigmatisierte Person versucht, das Stigma in der Latenz zu halten und unsichtbar zu machen, und reflexiv, entweder durch die Annahme des Stigmas, das dann zum Teil der eigenen Identität würde, oder durch Abwehr des Stigmas (ebd.: 8f.). Annahme und Abwehr des Stigmas dürfen nicht normativ verstanden werden: Wer das Stigma annimmt oder akzeptiert, hält die damit verbundene Diskriminierung nicht (notwendig) für moralisch oder politisch richtig. Es bedeutet, dass derjenige das Stigma insofern als Teil seiner sozialen Identität begreift, als es ihm bewusst ist, dass es ihn in den Augen Anderer als nicht der Norm zugehörig erscheinen lässt. Aufgrund dessen scheint mir die Unterscheidung zwischen »virtual« und »actual (social) identity« nur als analytische Heuristik zielführend: Empirisch erscheint die Differenz lediglich im Konflikt; und selbst dann verschwimmen Virtualität und Eigentlichkeit bis zur Unkenntlichkeit (weshalb Goffman diese Differenz im Verlauf seiner Darstellung ebenfalls relativiert bzw. dialektische Aspekte der Diffe-

renz unterstreicht)⁹. Der »actual social identity« geht immer eine »virtual social identity« voraus. Der Konflikt besteht weniger zwischen Eigentlichkeit und Virtualität als vielmehr zwischen divergierenden Rollenerwartungen, die *beide*, konflikthaft, in das *Me* bzw., genauer, als verschiedene *Mes* der Betroffenen integriert werden: Der Konflikt zwischen dem lebensweltlichen *Me* und dem *Me* des *Gegenübers*.

Eine betroffene Person führt die Strafverfolgung wegen des Besitzes einer sehr geringen Menge an Betäubungsmitteln im Nachgang der Kontrolle darauf zurück, dass sie aus Syrien geflüchtet sei:

B8: [B]ut in my case was, even this o- the one gram, you know, it's u- * obviously I'm not a dealer, you know? But because of the stereotyping you know, because I'm from (unv.) refugee, Syria. So, they think that all of us that, you know, we are the same, you know? So, and it's hard to def- defend yourself, because they don't know you, actually, they don't know your history. They don't know your back[story; RT], you know? So, they only calculate that, »He's a refugee, he's a Syrian, he's a dealer, so, sssh, punish him!«. (B8_Transkript, Pos. 18)

B8 sieht sich als Syrer bzw. als geflüchtet stigmatisiert. Diese Identifizierung, mit Goffman: *virtuelle* Identität, überlagert die »eigentliche« soziale Identität, die B8 als »history« bzw. »back[story]« bezeichnet. Die Grenze zwischen Virtualität und Eigentlichkeit kann nicht klar gezogen werden: Beide sind als *Me* gleichzeitig präsent. B8 sieht sich daher nicht in der Lage, sich zu verteidigen oder zu rechtfertigen. Auch wenn die Beamten nicht *explizit* rassistisch diskriminiert haben, ist die Interpretation der Kontrolle als stigmatisierendes Racial Profiling die für B8 (nicht zu Unrecht) plausibelste Erklärung für die Selektion zur Kontrolle (wenngleich, wie in Kapitel V. 4. ausführlich gezeigt, andere Faktoren ebenso wichtig gewesen sein dürften).

Die Betroffenen führen aber nicht nur die Selektion, sondern auch die jeweilige Art der Durchführung der Kontrolle bisweilen auf ihr Stigma zurück: »Es gibt schon mehrere die wirklich knallhart sind. Die, da merkst du wirklich, wie 's, die sehen uns als Abschaum. Is' so« (B1_Transkript, Pos. 45). Was die Betroffenen als Stigma an sich wahrnehmen, ist die reflexive Kehrseite des In-/Kongruenzprozesses, in dem polizeiliche Mythen und Stereotypen zu einem Verdacht oder gar einer Gefahrenprognose gerinnen. Durch das Interaktionsritual vermittelt übernimmt der Betroffene, Ego, die Rollenerwartungen

9 Die Praxis des Stigmatisierens, der Zuschreibung einer bestimmten, negative konnotierten Eigenschaft kann beispielsweise auch für den Zuschreibenden selbst ein Hort der Peinlichkeit werden: »Until now it has been argued that a central role should be given to discrepancies between virtual and actual social identity. Tension management and information management have been stressed-how the stigmatized individual can present to others a precarious self, subject to abuse and discrediting. But to leave it at this creates a biased perspective, imputing solid reality to what is much shakier than that. The stigmatized and the normal are part of each other; if one can prove vulnerable, it must be expected that the other can, too. For in imputing identities to individuals, discreditable or not, the wider social setting and its inhabitants have in a way compromised themselves; they have set themselves up to be proven the fool« (Goffman 1963b: 153). Ansätze dessen zeigen sich in den Diskussionen um Racial Profiling und die Reaktionen von Polizeibeamten darauf, welche in Kapitel VIII. skizziert werden sollen.

des Polizisten, Alter. Das Subjekt (Ego) ist damit seinerseits auch ein Objekt für Alter; Gegenstand der subjektkonstitutiven und identitätsstiftenden Praxis. Für das praktische Subjekt¹⁰ ist dieses Verhältnis zwischen *Me* und *I* eines der Selbstkontrolle. Ego internalisiert die Rollenerwartungen des Anderen und richtet an ihnen sein Verhalten aus. Dieses *Me*, die internalisierten Rollenerwartungen, die (auch) die Polizeibeamten und die beobachtende Öffentlichkeit an die Betroffenen stellen, erscheinen ihnen als regulierender Zwang. »Das praktische Selbstverhältnis wird durch ein ›Me‹ ermöglicht, das der Impulsivität und der Kreativität eines widerständigen ›Ich‹ aus der intersubjektiven Perspektive des gesellschaftlichen ›Wir‹ Schranken zieht« (Habermas 1992: 219). Darin besteht die »konservative Macht« (ebd.: 220) dieses *Me*s – und damit des Stigmas. Die Betroffenen von anlassunabhängigen Personenkontrollen sehen sich als *Gegenüber*, als ›Junkies‹, ›Abschaum‹ oder ›Kanaken‹ adressiert und identifiziert. Sie führen die Maßnahme auf die soziale Identität und das Stigma zurück. Daran richten sie in der Folge ihr weiteres Verhalten aus: entweder, indem sie sich der ›konservativen Macht‹ beugen und den Kontakt mit der Polizei und Öffentlichkeit meiden, oder indem sie den Konflikt mit dieser Macht und den an sie gerichteten Rollenerwartungen suchen und sich beschweren oder resistent zeigen.

Dem äußeren Konflikt entspricht ein reflexiver Konflikt: Das *Me* des praktischen Subjekts der Betroffenen ist nicht *nur* durch das Stigma geprägt. Eine betroffene Person beschreibt die öffentliche Kontrolle daher als einen Konflikt zwischen verschiedenen, divergierenden Rollenerwartungen. Das Bild, das die Öffentlichkeit von B1 und anderen Betroffenen habe, würde durch die Kontrolle negativ verändert:

B1: Wenn man hier wohnt kennt man sich halt, hier untereinander, und das wissen auch die KriPo-Beamten, dass man sich hier kennt. Und die haben's halt radikal vor allen gemacht, und dann, da kamen auch natürlich Blicke. Da geht halt mal 'ne Oma vorbei, die dich kennt vom Sehen, »Hallo, Tschüss«, und dann bleiben die alle stehen, die Mütter, hier von der Gegend halt, und schauen »Was ist denn da los? Haben die Jungs jetzt was mit Drogen zu tun, oder was?« (wirft vielleicht auch ein schlechtes Licht auf dich), und die behandeln dich da, als wärest du der größte Drogendealer [...]. (B_Gruppe4_Transkript, Pos. 24)

Die wahrgenommene Fremdbeobachtung ko-konstituiert das Selbstbild und die soziale Identität (vgl. Epp et al. 2014: 137). Hier treffen zwei konfligierende Fremdbeobachtungen aufeinander: Die polizeiliche Stigmatisierung droht, in den Augen der Betroffenen, die neutral-desinteressierte bis wohlgesonnene Beobachtung der Umstehenden (wie etwa der »Oma«, die man vom Sehen her kennt und grüßt) zu überlagern. *Beide* Fremdbeobachtungen sind Teil des *Me* der Betroffenen, doch beide sind nicht ohne Weiteres miteinander kompatibel. Zudem sind auch Betroffene Teil der Öffentlichkeit, wenn sie Kontrollen beobachten. In diesen Situationen erkennen sie sich selbst aus der Perspektive des Anderen:

10 Habermas kritisiert zurecht, dass in Meads Sozialisationstheorie *epistemisches* (also erkenntnistheoretisch zu verstehendes) und *praktisches* Subjekt verschwimmen; vgl. Habermas 1992: 218.

B2: Also ich sehe nicht am Hauptbahnhof oder so, die Leute die, sag ich mal einen Deutsche kontrolliert wird oder jemand anderes, und ich sehe nur, dass die Asylbewerber kontrolliert werden. (B2_Transkript, Pos. 63)

Sowohl reflexiv als auch praktisch stellt das die Betroffenen vor verschiedene Möglichkeiten des Umgangs mit dem Konflikt. In ihm artikulieren sich widersprüchliche Ansprüche, zwischen denen das *I* der Betroffenen vermitteln muss. Würde die von der Polizei an die Betroffenen herangetragene Rollenerwartung mit dem *Me* der praktischen Selbstbeziehung der Betroffenen korrespondieren, erschiene ihnen der Kontakt mit der Polizei (wesentlich wahrscheinlicher) als legitim.

Dies kann im Einzelfall auch bedeuten, dass die Selbstbeobachtung als stigmatisiert sich nicht bzw. nicht auf die erwartete Weise mit der Fremdbeobachtung der Anderen (der Polizei und der Öffentlichkeit) deckt:

Die Beamten sprechen einen Mann, ca. Mitte bis Ende 20, an und fragen nach seinem Personalausweis. Er hat für mich keinen [von außen; RT] *ersichtlichen* Migrationshintergrund und spricht akzentfreies Deutsch. Er ist sichtlich wütend über die Kontrolle: »Warum ausgerechnet ich?« fragt er wiederholt. Er fände das schon merkwürdig, und vermutet eine rassistische Motivation. »Nur, weil ich so aussehe?« und »Weil ich Migrant bin?« fragt er Gabriel. [...] Der Betroffene trägt (wie alle anderen Fahrgäste) eine Maske und über dieser eine Art Kappe, die man womöglich als Radfahrer trägt. (FP_210916, Pos. 11; Herv. RT)

Die Haut- und Haarfarbe des Betroffenen ließen nach meiner subjektiven Wahrnehmung keinen Schluss auf eine »abweichende Ethnizität« zu. Ich habe daraus geschlossen, dass ein Racial Profiling in diesem Fall zumindest unwahrscheinlich ist. Wahrscheinlicher ist die Verdachtskonstruktion aufgrund seines juvenilen bzw. studentisch-alternativen Aussehens, das den Polizisten den Konsum von Betäubungsmitteln indiziert. Trotzdem fühlte sich die betroffene Person als von Racial Profiling betroffen. Eine mögliche und naheliegende Erklärung ist, dass die betroffene Person Rassismus- und Diskriminierungserfahrungen an anderer Stelle gemacht hat, die für sie den Schluss des Racial Profilings nahelegten. Das Stigma ist ein (konflikthafter) Teil der sozialen Identität; des praktischen *Me*, welches das Verhalten reguliert bzw. zu regulieren versucht. Da die Kontrolle anlassunabhängig erfolgt, drängt sich das rassistische Stigma als Erklärung für die Kontrolle auf. Daraus folgt nun gerade nicht, dass Vorwürfe des Racial Profiling substanzlos wären (nicht nur, weil die Polizei de facto Racial Profiling betreibt; s. Kapitel V. 4.6), sondern, dass die Adressierung als *Gegenüber* qua Stigmatisierung über die einzelne Kontrolle hinaus eine sinnkonstitutive, verhaltensregulierende und identitätsstiftende Wirkung für die Betroffenen entfalten kann – insbesondere, wenn die Kontrollen wiederholt stattfinden. Für die Betroffenen ist die polizeiliche Maßnahme nicht in dem Moment abgeschlossen, in dem die Polizeibeamten sich von ihnen verabschieden und ihnen ihren Personalausweis aushändigen, sondern sie wirkt in ihrer sozialen Identität fort.

Die stigmatisierende Identifikation erleben die Betroffenen durchweg als Belastung; als Konflikt zwischen (mindestens) zwei *Mes*; einem nichtstigmatisierten *Me* der Lebens-

welt und einem stigmatisierten bzw. stigmatisierenden *Me*. Die Betroffenen ziehen aus diesem Konflikt in der eigenen Subjektkonstitution je unterschiedliche praktische Konsequenzen (s. Kapitel VII. 5.). Eine aus dem Iran nach Deutschland geflohene Person beschreibt diesen Konflikt so, dass sich Geflüchtete in Deutschland tendenziell zurückhaltend gegenüber der Polizei verhalten würden, wohingegen sie sich politisiert habe und deshalb gegebenenfalls den Konflikt mit den Polizeibeamten austragen und die eigenen Rechte einfordern würde:

B9: [Refugees] normally, like, say nothing, because they are afraid, most of them facing deportation, some of them are asylum seeker. So, they don't really want to make any trouble in their cases, so they're always calm, they're always staying, I don't know, respectful, with them? So, cops [are] used to it, like, »Okay, we attack them, we do whatever we want them and then nothing gonna happen«, and then [B9] is coming, or I don't know, some other people I also know, they're mocking them, like, I also always talking with them in English, I mean my German is not really good enough, but I can say something for my rights, I mean, maybe small talk I cannot talk, but politically, because of attending so many plenums with Germans, * I can talk about politics in German. So, I'm mocking them also in German, but first I'm gonna talk with them in English. When they refuse, then I talk uh when I again make fun of them, because they cannot talk English. Normally it's not a good thing, but with cops I like to do that. Like, yeah, »Verstehst du Englisch, oder brauchst du Google Translate?« once I told him ** and he was really mad, he was really mad! and then, nervous. (B9_Transkript, Pos. 20)

Das Stigma der Geflüchteten im Besonderen und der Ausländer generell perpetuiert sich unter anderem durch die Sprachbarrieren. B9 spiegelt den Beamten die Sprachbarriere: B9 antwortet ihnen auf Englisch, wissend, dass besonders ältere Beamte damit Verständnisprobleme haben, obwohl eine allgemeine normative Erwartung besteht, dass sie Englisch verstehen sollten.¹¹ Diese Strategie im Umgang mit den eigenen Stigmatisierungen, nämlich den Stigmatisierenden in eine für ihn peinliche Situation zu bringen und damit eine Distanz zur auferlegten Rolle des *Gegenübers* zu praktizieren, beschreibt bereits Goffman (1963b: 135ff.). Die Degradierung eröffnet den Horizont der Möglichkeit, dass die Mächtigen ihrerseits degradiert und zum Narren gehalten werden: »[T]hey have set themselves up to be proven the fool« (ebd.: 135).

Der praktischen Rollendistanz entspricht auf der Ebene des subjektiven Selbstverhältnisses eine reflexive Rollendistanz – eine Distanz zu demjenigen *Me*, das mit der stigmatisierten Identifikation, etwa als »schwarz« und »Drogendealer«, einhergeht. Eine weitere betroffene Person assoziiert diese reflexive Distanzierung mit der praktischen, politischen Distanzierung:

B7: Aber aufgrund, dass ich sozusagen gesellschaftlich engagiert bin, hab' ich versucht sozusagen mir das nicht reinzulassen, sondern, ich versuch' so zu sehen, dass wenn

11 Darum antwortet B9 ihnen nicht in Farsi. Die Beamten würden dies zwar noch weniger verstehen, aber es besteht im Allgemeinen keine normative Erwartung an deutsche Polizisten, Farsi sprechen zu können – Englisch hingegen schon

ich auf die Straße so erlebe, ich erleb' das nicht, weil ich [B7] bin, sondern weil ich in dem Moment, in Augen dieser Menschen, dieser Polizisten, als Repräsentant einer bestimmten Gruppe gesehen wird. (B7_Transkript, Pos. 47)

B7 spaltet das Stigma reflexiv ab: Statt das Stigma, das durch die wiederholten polizeilichen Kontrollen (bedingt durch Racial Profiling, aufgrund dessen die Polizisten die Farbe der Haut an bestimmten Orten als ein vermeintliches Indiz für den Handel mit illegalisierten Drogen interpretieren) »reinzulassen«, also in das *Me* reflexiv zu integrieren, wehrt B7 diese Identifikation bewusst ab. »Was sie sehen, bin nicht ich, sondern ist ihre Projektion auf mich«. Durch die Politisierung und die praktische politische Arbeit ist die Distanzierung möglich. Es bedarf eines praktisch und intersubjektiv konstituierten Gegenentwurfs eines *Mes*, der die Stigmatisierung subjektiv auf Distanz hält – und zwar indem das Subjekt bzw. der Betroffene sie zum politischen und zu bekämpfenden *Objekt* macht.

Eine andere Möglichkeit der reflexiven Distanzierung ist die Abwehr oder Verdrängung des Stigmas. Auf die Frage hin, welche Gründe eine wiederholt betroffene Person aufseiten der Polizei dafür vermutet, dass sie immer wieder kontrolliert wird, antwortet sie, dass sie sich rassistische Gründe *nicht* vorstellen könne – und zwar *weil* sie so häufig kontrolliert werde:

B2: Das ist also, und das ist jetzt immer noch meine Frage, und warum aber? Also weil ich denke nicht, das wird auf rassistische Gründe, weil es kann nicht sein, dass ich zum Beispiel so viele Polizisten getroffen habe, dass alle diese rassistische Gründe haben, also (a-)auf, a- aufgrund Rassismus sein, sondern ich denke, es hat etwas andere-, also es ist was anderes. Das ist meine Frage. (B2_Transkript, Pos. 59)

Als möglichen Grund für die häufigen Kontrollen, denen B2, aber auch andere Geflüchtete, Asylbewerbende oder generell rassifizierte Personen ausgesetzt sind, nennt B2, vorsichtig überlegend, die (sich selbst verstärkenden) polizeilichen Erfahrungen¹²:

B2: Also ich ich mein so. Also, so so wie ich äh so denke. So wie ich so denke, genau. Weil, also ich sehe nicht am Hauptbahnhof oder so, die Leute die, sag ich mal einen Deutsche kontrolliert wird oder jemand anderes, und ich sehe nur, dass die Asylbewerber kontrolliert werden. Und, also ich muss auch sagen * da ist auch fast keine Deutsche in den Gebieten [...]. Also, und ich ich denke, ja, also ich wie, wie gesagt, die Chancen sind bei eine Asylbewerber höher als die anderen, weil ich, wenn ich einen Arbeit mache, dann mache ich halt Erfahrung. Genau, vielleicht als, als Erfahrung, sag ich mal, die haben beim Asylbewerber was gedacht und auch rausbekommen, und deswegen machen sie halt Erfahrung, genau. (B2_Transkript, Pos. 63)

12 Wie ich bereits gezeigt habe, bedürfen Polizisten keines (stark) ausgeprägten rassistischen Ressentiments, um Racial Profiling als Form eines institutionellen Rassismus praktizieren zu können. Dies ist hier aber nicht entscheidend, da die betroffene Person versucht, Rassismus *per se* als Erklärung zu verdrängen.

Aus dem logischen Zirkel des Arguments (›Weil die Polizisten an Bahnhöfen mehr Asylbewerbende antreffen, finden sie dort mehr, und kontrollieren deshalb mehr Asylbewerbende ...‹) fällt der Rassismus, in seiner individuellen ebenso wie seiner institutionellen oder strukturellen Ausprägung, als mögliche Erklärung heraus. Es ist naheliegend, dass B2 Formen des institutionellen Rassismus, die keines individuellen Ressentiments bedürfen, als mögliche alternative Begründung für die Häufigkeit der Kontrollen nicht bekannt sind oder zumindest gerade nicht in den Sinn kommen. Logisch ist die von B2 angebotene Erklärung in sich zirkulär.¹³ Durch sie kann B2 aber die Erfahrung des Rassismus aus der sozialen Identität abspalten: B2 sieht sich mit dieser Erklärung nicht in der Opferrolle rassistischer Diskriminierung und ermächtigt sich damit auf der subjektiv-reflexiven Ebene.

Die stigmatisierte soziale Identität ist eine *Gruppenidentität*: Die Betroffenen sind in der Wahrnehmung der Beamten Repräsentanten einer Figuration; einer Gruppe. Es ist daher geboten, die explizite Identität bzw. Identifizierung von Gruppen (in diesem Kontext: die Identifizierung als Geflüchtete, als Drogenkonsumierende, als migrantisch, als ...) lediglich als eine *mögliche* Form sozialer Identität zu begreifen. Ben Bradford betont demgegenüber den Zusammenhang zwischen Legitimität und Gruppenidentität. Soziale Identität sei wesentlich Bradford in und um Gruppenzugehörigkeit konstruiert. Menschen seien gewillter mit der Polizei zu kooperieren, wenn die Polizei eine Gruppe repräsentiert, der sie sich selbst zugehörig fühlen (Bradford 2014). Daher seien faire Umgangsformen, also Formen der »procedural justice«, für Personen umso wichtiger, je weniger diese sich bspw. mit der Mehrheitsgesellschaft identifizieren konnten (etwa aufgrund anderer oder multipler Staatsangehörigkeit, aufgrund von Rassismuserfahrungen usw.). Ich halte es für wesentlich plausibler, diesen Befund so zu interpretieren, dass die qua Gruppenzugehörigkeit konstituierte soziale Identität im Fall einer als fair wahrgenommenen Interaktion *hinter* den *in situ* geteilten (bzw. als geteilt performierten) Werten *zurücktritt*. Die figurative Gruppenidentität verschwindet tendenziell in den Interaktionen zwischen Polizei und Betroffenen, wenn sich diese als nichtverdächtig adressiert wahrnehmen und wenn damit die polizeiliche »Performanz von Neutralität« (Schmidt 2022: 85ff.) in ihren Augen gelingt. Die Polizei braucht die Betroffenen nicht im engeren Sinn zu repräsentieren, damit diese eine Maßnahme für legitim halten, solange die Betroffenen sich nicht zu Unrecht verdächtigt fühlen.

Dies gilt allgemeiner als lediglich in Interaktionen mit der Polizei. Die Legitimität des Handelns von (staatlichen) Organisationen und Behörden hängt weniger von einer gemeinsam *geteilten* Gruppenidentität ab, als von der Anerkennung des je Anderen auch im Fall einer *abweichenden* Gruppenidentität, wie sich im Nachgang einer eskalierten polizeilichen Maßnahme in einem Containerdorf für Geflüchtete zeigt:

Sup3: Der Punkt ist, dass nach diesem zweiten Einsatz g- (unverst.) 20 Minuten später, so gegen halb elf 'ne Hundertschaft von Polizisten kam, das Dorf umstellt hat und eine

13 An deutschen Bahnhöfen sind zudem erfahrungsgemäß viele hellhäutige Menschen anzutreffen. Diese kontrolliert die Polizei bisweilen auch, wenn sie, entsprechend dem In-/Kongruenzprozess, einen Verdacht erwecken – etwa, weil sie eine spezifisch subkulturell geprägte Kleidung tragen, oder wenn die Polizisten sie einem bestimmten Milieu zurechnen (s. Kap. V. 4.2).

Gruppe von Bewohnern, die auf dem Weg in die Gemeinde waren, das waren neun Bewohner, die wollten dort Hilfe holen, *weil sie gewohnt waren, wenn irgendwas ist, hilft die Gemeinde*. Die ist also schfff- 500 Kilom-, 500 Meter von der Anlage entfernt. Und da wurden die auf der Straße schon von der Polizei verhaftet, das hab' ich gesehen als ich mit dem Auto vorbeifuhr. (Sup3_Transkript, Pos. 3; Herv. RT)

Würde man die Geflüchteten und die Mitarbeitenden in der Gemeinde als Teil einer identischen Gruppe beschreiben, würde damit der Begriff der Gruppenidentität so weit gedehnt, dass er obsolet würde. Die Geflüchteten suchen in einer problematischen Situation die Hilfe der Gemeinde, obwohl hinsichtlich der sozialen Identität der Gemeindebeamten und der Geflüchteten eine Differenz besteht – in den Lebensverhältnissen, im Aufenthaltsstatus und damit hinsichtlich politischer Macht. Als legitim erachtete Interaktionen transzendieren potentiell soziale Identitäten bzw. Gruppenzugehörigkeiten durch die Erwartung(erwartung) eines geteilten normativen Horizonts. Erst im Fall einer Konfrontation wird die Gruppenzugehörigkeit zur Interpretation der Situation herangezogen und wirkmächtig.¹⁴ Der Umstand, dass Mitglieder der Mehrheitsgesellschaft weniger Wert auf »procedural justice« legen, wie Bradford (2014) zeigt, liegt weniger in der positiven Identifikation mit den Beamten als in dem Umstand, dass angehörige der Mehrheitsgesellschaft seltener (negative) Erfahrungen mit der Polizei und anderen staatlichen Institutionen machen, weswegen ihr Vertrauen in die nicht in der gleichen Art erschüttert ist.

Exkurs I: Negativverfahren Betroffener mit der Polizei außerhalb von Kontrollen

Betroffenen berichten von stigmatisierenden Kontakten mit der Polizei außerhalb von (anlassunabhängigen) Personenkontrollen. Sie beeinflussten ihre Wahrnehmung der Polizei und ihr Bewusstsein eines sozialen Stigmas. Personenkontrollen sind also nicht der einzige Faktor, der ein soziales Stigma konstituiert. Verschiedentlich erzählen Betroffene von Erfahrungen einer sekundären Viktimisierung (Quent et al. 2014: 35) im Umgang mit der Polizei. Sie fühlten sich von der Polizei als Täter behandelt, obwohl sie selbst die Opfer in einer Auseinandersetzung gewesen sind. Eine betroffene Person mit Fluchterfahrung erzählte, sie sei auf der Straße, während sie auf dem Fahrrad saß, von einem stadtbekannten Rechtsradikalen attackiert worden. Dieser habe sein Fahrrad auf die betroffene Person geworfen, sodass sie vom Rad auf ihr Gesicht fiel. Eine umstehende Person habe daraufhin die Polizei verständigt. Statt jedoch den flüchtigen

14 Deutlich wird dies in dem Ausspruch eines von Alpa Parmar interviewten Londoners, den Bradford zitiert: »I felt alright before I was stopped, I felt like this is my country, I was born here and there are so many parts of me that are all London ... After the second time I was stopped I started to feel like people see what they want to see. The police see me as a terrorist, and then I'm invisible« (Bradford 2014: 24). Die Identifizierung als »terrorist« überlagert dasjenige *Me*, welches der lebensweltlichen Selbstbeobachtung entspricht und diffus oder gar nichtidentisch ist: »[S]o many parts of me are London«. Die betroffene Person wird, als hybrid- oder nichtidentisch mit sich selbst, durch die Kontrolle unsichtbar – und die Figuration des Terroristen sichtbar.

Täter zu verfolgen, der sich noch in Sichtweite befand, kontrollierten die Polizeibeamten die Personalien des Opfers. Die Polizeibeamten wiesen überdies darauf hin, dass die Aufenthaltsgenehmigung nicht mehr aktuell sei. Erst danach hätten sie die betroffene Person gefragt, was vorgefallen sei, und hätten zudem suggestiv unterstellt, selbst den Angriff provoziert zu haben. Daraufhin sei die betroffene Person wütend geworden, und lediglich die Anwesenheit nichttrassifizierter (»German«) Zeugen, inklusive eines Arztes, habe verhindert, dass die Polizei ihm Handschellen anlegte. Das habe das Vertrauen in die Polizei nachhaltig erschüttert. »And then I was like thinking, like next days, ›Okay, even I cannot call cops when I got some problem with, uh, I don't know, nazis, right wings« (B9_Transkript, Pos. 7).

Eine weitere betroffene Person berichtet, dass sie in eine handgreifliche Auseinandersetzung mit Türstehern geriet: Diese brachten sie zu Boden und fixierten sie dort, bis die Polizei eintraf. Dabei verursachten die Securities bei der betroffenen Person mehrere stark blutende Verletzungen am Körper. Die Polizei nahm die Verletzungen auch auf, habe allerdings in einem späteren Brief behauptet, die Ursache der Verletzungen bzw. des Blutes auf der Kleidung nicht identifizieren zu können. Den Videobeweis, der auch dem Anwalt des Opfers vorgelegen habe, habe die Polizei ebenfalls nicht hinreichend berücksichtigt. Die betroffene Person erwog daher zunächst, den Streitfall vor Gericht zu klären, entschied sich aber auf Anraten des Anwalts hin dagegen, da hierfür die finanziellen Mittel fehlten.

Ein weiterer Fall lässt sich weniger als sekundäre Viktimisierung, sondern vielmehr als eine Form fortlaufender Verurteilung klassifizieren: Die betroffene Person wurde aufgrund vergangener Straftaten auch in einem Fall, in dem sie offenkundig nicht Täter war, als Täter bzw. Angreifer behandelt. Sie beobachtete eines Nachts an einem U-Bahnhof einen Angriff von zwei rechtsradikalen Fußballfans auf einen jungen Mann und dessen Freundin. Das Opfer der Auseinandersetzung habe zunächst um Hilfe gebeten, ehe es von den Angreifern zu Boden geschlagen wurde und dabei offenbar das Bewusstsein verlor. B3 attackierte daraufhin die Angreifer und schlug sie in die Flucht. Dabei habe B3 auch mit den Füßen auf die Angreifer eingetreten. Am nächsten Tag habe die Polizei die betroffene Person als Zeugen zur Dienststelle beordert, wo auch die Videobeweise gesichtet wurden. Aufgrund der Fußstritte bestand seitens der Polizei der Verdacht, auch B3 habe sich einer Straftat schuldig gemacht, weshalb die Schuhe als Beweismittel einbehalten wurden. Die betroffene Person musste daraufhin als einzige unter den Geladenen die Nacht in der Zelle verbringen. Die übrigen Zeugen, aber auch die tatsächlichen Angreifer »wurden entlassen und ich musste rein, also weil ich geholfen hab, musste ich rein. So, und meine Schuhe wurden beschlagnahmt« (B_Gruppe4_Transkript, Pos. 164). Die Unterbringung in der Zelle beschreibt die betroffene Person als demütigend: Sie habe dort ohne Schuhe, ohne Decke, ohne Fenster und ohne Essen in einer relativ kalten Zelle geschlafen, und sei morgens durch das Rattern des Tonfas eines Beamten geweckt worden. Der Verdacht der Körperverletzung habe auch aufgrund des Vorstrafenregisters bestanden.

B3: Und da seh' ich wieder, dass ich keine Rechte hab', weil ich früher bisschen Mist gebaut, hei- heißt jetzt nicht, dass ich der Alte bin. Weißt was ich meine? So, dass ich, so ich will mein neues Lebenslauf beginnen, so, und da geht es nicht mal, weil ich so

hart nochmal bestraft wird, also, [...] weil ich einmal Scheiße (unverst.) heißt das nicht, dass ich das immer mache. Weil, okay, was soll ich ze-, soll ich jetzt (da) jemandem zukucken, wie er von s- einem bewusstlos gehauen wird? (B_Gruppe4_Transkript, Pos. 164)

Auch nach der Entlassung erhielt die betroffene Person ihre Schuhe nicht zurück. Die Identität als *Gegenüber* ist in das objektivierte polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Wissen, das Vorstrafenregister, eingeschrieben. Die soziale Identität und das Stigma sind persistent: Sie bestehen auch nach Abbüßen der Strafe fort und figurieren nicht nur den polizeilichen Verdacht, sondern auch die polizeiliche Praxis.

Exkurs II: Rassismus- und Diskriminierungserfahrungen außerhalb der Polizei

Die von mir Befragten betten ihre Erfahrungen mit der Polizei häufig in einen breiteren narrativen Kontext von Diskriminierungen ein. Erfahrungen mit anderen Sicherheitsakteuren als der Polizei generieren einen symbolischen Horizont, vor dessen Hintergrund die Betroffenen ihre Begegnungen mit der Polizei interpretieren (Henry 2020: 9f.). Besonders rassistische Diskriminierungserfahrungen äußerten die Betroffenen als prägend. An zwei Beispielen soll verdeutlicht werden, dass Betroffene die polizeilichen Kontrollen als *einen* von verschiedenen Faktoren interpretieren, der ihre soziale Identität als stigmatisiert prägt, und dass dieser Umstand das »framing« polizeilicher Selektionen für anlassunabhängige Kontrollen als rassistisch unterstützt. Eine Besonderheit stellt zudem die Situation Geflüchteter in Bayern dar, die sich mit einem spezifischen institutionellen und strukturellen Rassismus konfrontiert sehen.

Eine betroffene Person vergleicht die Kontrollaktivität in U-Bahnen mit derjenigen der Polizei:

B3: Die Fahrkarte ist auch die zweite Möglichkeit, schlimmer. Because die Fahrkarte, people, when they come to the U-Bahn oder die Trambahn, the first things they do, is, when you are black, they come to you sofort. »Fahrkarte, bitte«. Then I was asking this question a lot of Fahrkartenkontrolle. I tell them »Okay, why you start from there, but you don't start from there, and you leave then more than ten people, but erste Mal, before this, before this stop, you wanna see whether this black guy have a Fahrkarte or not? How?« And they say »Wir machen Kontrolle, wir machen Kontrolle«. [...] And this is really hard. Because why it is really hard, is like, okay, you cannot understand, because everyday you have to go to the U-Bahn, sometimes have to walk, have to do your things, and this case every day when you are, went to the U-Bahn, you expect, you don't expect police. Now you expect the Fahrkarte. (B3_Transkript, Pos. 59)

Die Fahrkartenkontrolle sei noch schlimmer als die anlassunabhängigen Personenkontrollen durch die Polizei: Die »distributive injustice« ist für B3 ebenso deutlich wie, oder gar noch deutlicher als bei Kontrollen durch die Polizei, wenn diese die betroffene Person aus einer Gruppe von (im Vergleich hellhäutigeren) Menschen selektiert. Es ist vor allem der Kontrollort, der für B3 nicht zu meiden ist: »[E]veryday you have to go to the

U-Bahn«. Durch die alltägliche Selektion sieht B3 sich nicht nur als ›Schwarz‹ und als ›Ausländer‹, sondern auch als ›kriminell‹ adressiert – als jemand, der kein Ticket lösen würde. Die Rahmung ist beinahe identisch. Die Kontrolle der Fahrkarte ähnelt in ihrem Ablauf zudem der polizeilichen Kontrollsituation. Die Kontrolleure verlangen das Vorzeigen eines gültigen Dokuments, mit der impliziten Drohung, bei einer Verweigerung den Betroffenen festzusetzen und an der Weiterfahrt zu hindern.

Erfahrungen eines Alltagsrassismus, der nicht mit der Ausübung von Macht oder institutionalisierter Herrschaft verbunden ist, kann polizeilichen Handlungen einen *Sinn* verleihen und ein »framing« für Kontrollen bereitstellen. So erzählt eine betroffene Person, des Öfteren auch von zivilen Personen angesprochen zu werden, ob sie ihnen Drogen verkaufe. Sie halten B7 aufgrund der Farbe der Haut, in Verbindung mit dem Aufenthalt an einem Hauptbahnhof, für einen Dealer:

B7: Und, warum es irgendwann mir klar war, das ist wenn ich auf die Straße oder manchmal am Hauptbahnhof von irgendeinem Weißen sozusagen mir kommt und fragt »Hast du was für mich?«. Dann frag ich »Was soll ich für dich haben?«, »Okay, hast du das (unverst.)«. Dann hat »Was (du die)? Kannst du nicht sprechen? Ich, ke- kennst, ich versteh Sie gerade nicht«, also es ist mir einmal, ich war fast ausgerastet am Hauptbahnhof! Ja. Dann hat die Person schon gewusst, dass also, wird nix gut, dann ist sie einfach weiter gegangen. Aber, mir ist es mehrere Male passiert, also dann war mir klar: Ja, genau diese Denkweise hatte auch die Polizei. Ja, und zu uns sozusagen, nur weil sie denken, es muss einer von uns sozusagen Drogendealer sein. (B7_Transkript, Pos. 30)

Dabei ist nicht entscheidend, ob diejenigen Weißen, die B7 ansprechen, *tatsächlich* erfolgreich Schwarze Händler von illegalen Betäubungsmitteln gefunden haben. Ein solcher Erfolg, oder dass andere Schwarze tatsächlich an Hauptbahnhöfen illegale Betäubungsmittel verkaufen, ändert nichts an der rassistischen Dimension des Profiling: Entscheidend ist, dass die zugeschriebene ›Ethnizität‹ bzw. die Haut- und Haarfarbe *wesentliche* Marker sind, anhand derer die potentiellen Käufer von Drogen ihren vermeintlichen Verkäufer identifiziert zu haben glauben. B7 sieht sich deshalb von ihnen auf die Haut- und Haarfarbe reduziert. Die praktische Stereotypisierung und den rassistischen In-/Kongruenzprozess (›Schwarze Person + Hauptbahnhof = Drogendealer‹) erkennt B7 in der polizeilichen Selektionsweise wieder.

In Bayern dürfen, wie bereits mehrfach erwähnt, die Unterkünfte Geflüchteter und Asylbewerbender anlassunabhängig von der Polizei betreten werden, um dort Personenkontrollen durchzuführen. Geflüchtete in Sammelunterkünften nehmen die Zustände in vielen Unterkünften bereits als unwürdig wahr. Sie empfinden bspw. die Qualität des Essens als schlecht sowie die verhängten Ausgangssperren als schikanös. Die Bewohner der Unterkünfte müssen sich zudem häufig engen Wohnraum mit anderen, ihnen zunächst fremden Geflüchteten teilen. Dies wird von den Betroffenen als belastend beschrieben, insbesondere, wenn ein geregeltes Arbeitsverhältnis eingegangen wird, weil sich somit häufig Menschen mit unterschiedlichen Tagesrhythmen ein Zimmer teilen müssen. Die Wohnräume in den Unterkünften werden regelmäßig von der Hausverwaltung bzw. privaten Sicherheitsfirmen betreten. Neben der Kontrolle des etwaigen Gebrauchs von Be-

täubungsmitteln oder des Aufenthalts von ›Fremdschläfern‹ sollen damit auch die hygienischen Zustände in den Unterkünften gesichert werden. Die Reglementierung von Besuch sowie Übernachtungsverbote (Fremdschlafen) sehen die Bewohner aber als Eingriff in die Gestaltungsmöglichkeiten des eigenen Lebens. Bei der Kontrolle des eigenen Wohnraums handelt es sich um einen Eingriff in ein nahes Besitzterritorium, der mit einer erhöhten Anspannung bzw. Stress verbunden ist. Geflüchtete in Sammelunterkünften haben zudem häufig Angst vor Abschiebungen. Die Anwesenheit von Polizei in den Unterkünften schafft für sie daher eine Verunsicherung: Es besteht in der subjektiven Wahrnehmung das Risiko, dass die Polizei vor Ort ist, um eine Abschiebung durchzuführen. Abschiebungen werden in der Regel in der späten Nacht bzw. früh morgens durchgeführt. Denjenigen Geflüchteten, die nicht selbst von einer Abschiebung betroffen sind, diese dennoch mitbekommen, erscheinen sie beinahe wie ein ›Verschwindenlassen‹ der betroffenen Person. So berichtet eine Person aus der Sozialen Arbeit in einer Unterkunft: »und das ist so, (Polizei) direkt kommen und nimmt Leute weg« (S5_Transkript, Pos. 103). Die spezifische Situation Geflüchteter, die Art der Unterbringung und die Angst davor, deportiert zu werden, und damit einhergehende psychische Folgebelastungen rücken die polizeilichen Maßnahmen in der subjektiven Wahrnehmung in ein bestimmtes Licht: Sie erscheinen als daran anschließende Disziplinierung und als Drohung.

5. Beschädigte Praxis? Die alltäglichen Folgen des Stigmas

Anlassunabhängige Personenkontrollen sind Degradierungszeremonien, innerhalb derer die Betroffenen und Beamten ihre soziale Identität re-/produzieren. Die damit einhergehende »Diskrepanz zwischen Selbstdefinition und Fremddefinition« (Keck-eisen 1976: 39) wirkt sich auf das künftige Verhalten der Betroffenen aus. Eine häufig beschriebene und zu beobachtende Änderung des Verhaltens sind die Vermeidung von polizeilichen Kontakten und die Verdrängung von bestimmten Orten. Die Betroffenen versuchen, künftigen Kontrollen aus dem Weg zu gehen: Sie meiden bestimmte Plätze und Orte, die Polizei (etwa, wenn sie eine Streife sehen), aber bisweilen auch den Kontakt zu bestimmten Personen oder Personengruppen. Sie schränken ihre soziale Teilhabe ein. Diese Einschränkung ist nicht bloß privat: Wiederholt Betroffene verlieren ihr Vertrauen in staatliche, öffentliche Institutionen. Sie entwickeln häufig einen »legal cynicism«. Manche Betroffene, mit einem relativ hohen sozialen oder ökonomischen Kapital, wenden sich demgegenüber an NGOs oder an Anwälte, mithilfe derer sie juristische Klagen vorbereiten. Diese Betroffenen politisieren sich durch die polizeilichen Kontrollen: Sie nehmen sie als diskriminierend wahr und arbeiten deshalb auf ihre Reform oder Abschaffung hin. Als Umstehende oder Dritte zeigen sie bei polizeilichen Kontrollen, analog zur Polizei, Präsenz. Die Erfahrung sozialer Exklusion kann allerdings dazu führen, dass sich die Betroffenen selbst als deviant und abweichend wahrnehmen, und sich damit, im Sinn einer sekundären Devianz (Lemert 1967: 40ff.), zu denjenigen Verhaltensweisen motiviert sehen, die ihnen als abweichend zugeschrieben werden. Zuletzt besteht auch die Möglichkeit, dass die Betroffenen ihr Verhalten gar nicht ändern.

5.1 Vermeidung & Verdrängung

Unter Verdrängung fasse ich verschiedene Phänomene eines durch den Kontakt mit der Polizei motivierten und bisweilen erzwungenen Ortswechsels Betroffener. Heuristisch kann zwischen einer Verdrängung *ex post* und einer Verdrängung *ex ante* unterschieden werden: Eine Verdrängung *ex post* erfolgt nach Aufforderung durch die Polizeibeamten, einen Ort zu verlassen, also durch einen Platzverweis. Diese Form der Verdrängung wurde oben bereits ausführlich beschrieben. Eine Verdrängung *ex ante* findet statt, wenn Betroffene entweder in dem Moment, in dem sie die Polizei erblicken, einen Ort verlassen, oder diesen gar nicht erst aufsuchen, da sie dort Kontrollen befürchten:

B4: Ja, also zum Beispiel bei mir ist es ja, hab auch ein paar andere gefragt, bei denen war's auch so, dass die zum Beispiel an den Orten, wo wir öfter kontrolliert werden, dass die, dass wir, (die sind) wegen diesen Ort dann auch öfters einfach meiden, weil man sich denkt halt so »Ja, wieso jetzt wieder unnötig kontrolliert werden?«. Und na-ja, dann geht man halt woanders chillen, obwohl man, es ist halt unnötig. (B_Gruppe2_Transkript, Pos. 57)

Die Jugendlichen meiden bestimmte Orte, um etwaigen weiteren Kontrollen aus dem Weg zu gehen. Die Anpassung ihrer Praxis zielt nicht auf eine Änderung ihres Verhaltens, sondern es geht darum, sich an einem anderen Ort genau gleich (»chillen«) zu verhalten. Sie hoffen, den anlassunabhängigen (»unnötigen«) Kontrollen aus dem Weg gehen zu können. Collins konstatierte, dass die Beteiligten an Interaktionsritualen diese künftig zu meiden suchen, wenn die Interaktion bei ihnen negative emotionale Energie freisetzte (Collins 2004: 119). Die negative emotionale Energie, die während vergangener Kontrollen freigesetzt wurde, motiviert die Betroffenen dazu, den Kontakt zur Polizei *generell* zu meiden:

B2: Also ich sag dir ganz ehrlich, wenn ich Bullen hier sehe, Bullen, ich mein das ernst, ich hab' keinen Bock da drüber zu gehen. [B1: Ja, ja] Ich will da nicht rüber, ich will da nicht mal durchgehen.

B1: Wir gehen in die entgegengesetzte Richtung. (B_Gruppe1_Transkript, Pos. 78–79)

Der Versuch, den Kontakt zu meiden, führt zu einer räumlichen Verdrängung: Die Betroffenen versuchen, sich vor Polizisten zu verbergen, aus Angst, erneut kontrolliert zu werden. Die Nötigung, bestimmte Orte als auch ähnlicher Situationen meiden zu müssen, beschreiben Betroffene häufig als Folge eines als diskriminierend wahrgenommenen polizeilichen Verhaltens (Abdul-Rahman et al. 2020: 38ff.). Die Betroffenen tragen damit bisweilen auch unwillentlich zu einer Reproduktion des Stigmas bei: Sie verhalten sich durch die Vermeidung in den Augen der Beamten *verdächtig*: Polizisten aus dem Weg gehen zu wollen, um eine Kontrolle zu vermeiden, kann gerade den Anlass für eine weitere Kontrolle darstellen (s. Kapitel V. 4.1).

Diese Kontaktvermeidung kann so weit gehen, dass Betroffene den Kontakt zu Menschen meiden, die nicht von Racial oder anderem anlassunabhängigem Profiling betrof-

fen sind. Eine betroffene Person, die in einer NGO von Rassismus Betroffene berät, beschreibt diese als einen Rückzug in die »community«:

B7: Da ich so viele Menschen berate, da merke ich schon, dass das bei vielen, kommen sie zu dem Punkt, dass sie, ja, die Veränderung im Alltag ist so weit, dass die Distanz zum Deutschen sozusagen sogar, machen, weil sie sehen, ja: Wir sind zu wenig gleich. Ja. Wir sind zu wenig gleich. Und wenn wir über Racial Profiling reden, es ist nicht nur, es passiert nicht nur bei der Polizei. Es passiert im Alltagsgeschäfte, [...] passiert im Nachtleben, wenn man zur Disco geht [...]. Und wenn man das alles dieses kombiniert, ja, indem wir sagen: Mit dir, wenn wir zusammen zum Beispiel in die Disco gehst, du gehst da rein, aber ich komm nicht rein, also das verändert meinen Alltag, ja? Indem das mir sozusagen Grund gibt sozusagen nicht mit dir irgendwas machen zu wollen, weil es [...] nicht klappen wird. (B7_Transkript, Pos. 47)

Die Betroffenen ziehen sich in Milieus zurück, in denen sie keine Exklusion fürchten. Exklusionserfahrungen erstrecken sich und wirken auf die gesamte Lebenswelt. Für die Betroffenen ist der alltägliche Umgang mit Nichtstigmatisierten mit der Drohung verbunden, das Stigma könne aktualisiert werden. Sie versuchen, das Risiko einer Re-Stigmatisierung zu minimieren, indem sie sich in das stigmatisierte Milieu zurückziehen. Die soziale Exklusion erfolgt damit nicht nur durch eine räumliche Verdrängung. Die Betroffenen integrieren das Stigma als *Me*, also reflexiv in ihre soziale Identität. Darin artikuliert sich, was Habermas die konservative Macht sozialer Identität bzw. des Mead-schen *Mes* nannte (Habermas 1992: 220): Indem die Betroffenen das Stigma internalisieren, bedarf es keines äußeren Drucks mehr, um die soziale Exklusion und Verdrängung zu vollziehen. Aus Angst vor weiteren Kontrollen übernehmen dies die Betroffenen, *ex ante*, selbst.

5.2 Beschwerden & Legal Cynicism

Betroffene nehmen das Stigma nicht widerstandslos hin, wie bereits die verschiedenen Resistenzen während der Kontrolle zeigen. Der Konflikt mit dem Stigma wird aber nicht nur in der unmittelbaren Kontrollsituation ausgetragen. Betroffene verschieben ihn bisweilen ins juristische Feld und klagen gegen die polizeilichen Maßnahmen. Anlassunabhängige Kontrollen sind besonders im Bereich des Grenzschutzes, also wenn die Bundespolizei sie durchführt, Gegenstand juristischer Prozesse (Keitzel und Belina 2022: 13). In juristischen Kämpfen beklagen die Betroffenen etwa das Racial Profiling der Bundespolizei (zuletzt EGMR, CASE OF BASU v. GERMANY, Entscheidung vom 18. Oktober 2022). Auch der Kontrollort (Hamburgisches OVG, Beschluss vom 13.05.2015 – 4 Bf 226/12) oder die Öffentlichkeit der Kontrolle (Bayerischer VGH, Beschluss vom 08.03.2012 – 10 C 12.141) können für die Betroffenen ein maßgeblicher Anlass sein, Kontrollmaßnahmen juristisch prüfen zu lassen. Auf die Masse der täglich stattfindenden Kontrollen besehen stellen Klagen aber eine Ausnahme dar.

Wiederholt Betroffene berichten einhellig, dass aufgrund der Kontrollen ihr Vertrauen in die Polizei im Besonderen und staatliche Institutionen generell Schaden genommen hätte. Für die USA stellten Dylan B. Jackson, Alexander Testa und Michael G. Vaughn

fest, dass Jugendliche, die häufig von der Polizei kontrolliert werden, ihr Vertrauen in die Sicherheitsbehörden und rechtliche Institutionen verlieren (Jackson et al. 2020). Amy E. Lerman und Vesla M. Weaver postulieren sogar einen Zusammenhang zwischen der Betroffenheit von wiederholten Personenkontrollen und einem Verlust von Vertrauen in die Demokratie als Staatsform (Lerman und Weaver 2014; bspw.: 65). Auch in Großbritannien produziert die Praxis des *Stop & Search* ein erhebliches Legitimationsproblem staatlicher Institutionen und der Gerichte: Ein Report der Metropolitan Police Authority konstatierte aufseiten (wiederholt, insbesondere von Racial Profiling) Betroffener einen hohen Grad an Zynismus gegenüber dem Gesetz, während der Macpherson Report zu dem Schluss kam, dass *Stop & Search* das Verhältnis zwischen der Schwarzen Bevölkerung Londons und der Polizei verschlechterte (Macpherson 1999; Yesufu 2013: 288). Die daraufhin eingeführten Kontrollquittungen wurden im Jahre 2011 wieder abgeschafft, mit der Begründung, damit bürokratischen Druck von der Polizei zu nehmen (Yesufu 2013: 288f.).

Einen deutlichen Fall dieses Vertrauensverlustes erlebte ich während meiner Forschung bei der Anbahnung eines Interviews mit einer jugendlichen betroffenen Person (s. Kapitel II. 1.1). Diese war mit ihren Freunden einige Zeit vor dem geplanten Interview in eine Kontrolle geraten. Während der Kontrolle kam es zu einer Interaktion, die die Beamten der betroffenen Person als Widerstand zulasten legten. Aufgrund der darauf folgenden polizeilichen und gerichtlichen Auseinandersetzung war die betroffene Person zutiefst skeptisch gegenüber allen Formen vermeintlich oder tatsächlich »offizieller« Abläufe und Dokumente. Sie weigerte sich daher, die Einverständniserklärung in die Verarbeitung der Daten zu unterschreiben, die ich ihr vor dem Interview aushändigen wollte und die meinen Interviewpartnern Transparenz und Rechte bspw. in die etwaige Löschung der Daten zubilligt. Der »legal cynicism« betrifft also nicht allein staatliche Behörden: Die Betroffenen können eine Skepsis gegenüber (vermeintlich oder tatsächlich) bürokratischen Abläufen *per se* entwickeln.

Für viele Betroffene wandelte sich ein zuvor positives Bild der Polizei durch die Kontrollen hin zum Negativen: »[A]lso ich hab * immer gedacht, dass die Polizei unsere Freunde sind, aber * in letzter Zeit denk ich (mal) sie sind nicht unsere Freunde **. Also, oder nicht gute Freunde **« (B2_Transkript, Pos. 36). Die geflüchtete betroffene Person, die als Jugendlicher nach Deutschland kam, betrachtete vor den vermehrten Kontrollen die Polizei noch als »unsere Freunde«. Die positive normative Erwartung transzendierte sogar die Gruppenzugehörigkeit (»unsere«). Durch die wiederholten Kontrollen sieht B2 sich aber zusehends als *Gegenüber* adressiert. Damit nimmt auch das anfängliche Vertrauen in die Polizei ab.

Die Betroffenen verlieren aufgrund der Kontrollen auch ihr Vertrauen in die Justiz. Didier Fassin schildert etwa den Fall eines Jugendlichen, der sich im Nachgang einer Kontrolle, während derer er auch von den Beamten geschlagen wurde, gegenüber den ihn betreuenden Sozialarbeitern vehement weigert, eine formale Beschwerde gegen die Beamten einzulegen (Fassin 2013: 142f.). Ähnliche Fälle begegneten mir in den Interviews: Betroffene gaben an, dass die Strafverfolgung ihnen persönlich keinen Nutzen bringe, aber viel Energie koste. Die Betroffenen erleben den Vertrauensverlust als das Fehlen einer Möglichkeit, die Beamten zu identifizieren und wirksam Beschwerde einzulegen. Wie Laila Abdul-Rahman, Hannah Espín-Grau, Luise Klaus und Tobias Singelnstein herausstellen, ist der Hauptgrund für die meisten Betroffenen, keine Anzeige

zu erstellen, dass sie sich keinen Erfolg hiervon versprechen (Abdul-Rahman et al. 2020: 43). Insbesondere die Nichtidentifizierbarkeit der Beamten, die Angst vor einer Gegenanzeige bzw. der Polizei generell, das Abraten von einer Anzeige durch Dritte (Anwälte, Freunde, Beratungsstellen), der Unwille, weiterhin mit staatlichen Behörden interagieren zu müssen, der zeitliche und finanzielle Aufwand, »nichts mehr mit der Sache zu tun haben« zu wollen und die Sache anderweitig geregelt zu haben wurden als relevante Gründe angegeben, die die Betroffenen von einer Anzeige abhielten (ebd.).

Realiter besteht zwar die Möglichkeit einer Fachaufsichtsbeschwerde, doch verfügen die Betroffenen häufig weder über das soziale oder ökonomische Kapital, um eine Beschwerde effektiv bewerkstelligen zu können:

RA1: Und die Schwierigkeit bestand und besteht darin bei solchen Maßnahmen, dass die Betroffenen zu 99 Prozent nicht über die, wir würden sagen, Beschwerdemacht verfügen, um dagegen vorzugehen, das ist für viele Teil eines alltäglichen Kontrollprogramms, was Sie zu vergegenwärtigen haben, wenn Sie zum beispielsweise als Drogenkonsument sich irgendwie irgendwo aufhalten, dann sind Sie das ständig gewöhnt, dass die Polizei Sie kontrolliert und irgendwas von Ihnen will und durchsucht und so weiter und so fort. Und da kommen Sie gar nicht auf die Idee zu denken, »Jetzt lass ich das doch mal rechtlich überprüfen« und so. (RA1_Transkript, Pos. 7)

Die Erfolgsaussichten solcher Beschwerden sind eher gering (Fährmann et al. 2023). Auch die Betroffenen wissen um die geringen Erfolgchancen ihrer Beschwerden. Angesichts dessen empfinden sie Aufwand und Mühen als zu große Hindernisse:

B2: Ich weiß schon, dass, jetzt mei- meine Rechte vielleicht da beschädigt wird, aber, mh, was ist jetzt, also, wenn ich jetzt meine ganze Energie da einsetze, ob es mir wirklich was bringt, oder nicht? Das denke ich mir immer. Und meistens denke ich mir: Nein, also es passiert wirklich nichts (für mich). Also, ich meine, ich, wenn ich auch jetzt da klage oder zur Polizei gehe oder so, bekomme ich nicht so richtig Antwort. (B2_Transkript, Pos. 40)

Zwei jugendliche Betroffene gehen noch weiter: Nicht nur die Beschwerde über die Kontrollen als solche, sondern auch über eine etwaige Körperverletzung im Amt während einer Kontrolle sei chancenlos. Obwohl eine Reihe von Personen eine körperliche Auseinandersetzung zwischen Polizisten und einem ihrer Freunde beobachtet hatte, seien nur zwei ihrer Freunde als Zeugen geladen worden. Die nicht geladenen Personen hätten einhellig bestätigen können, dass von dem angeklagten Betroffenen keine Aggression ausgegangen sei. Darüber resignieren sie:

B1: Und das Problem ist, ist egal was die jetzt bis jetzt gemacht haben, machen werden, wir können nix tun, wir müssen unsere Schnauze halten. [B2: Ja] Da, geh mal, in ein in ein Gerichtsverfahren, mit g- gegen den Staat, und nenn« mir deine Prozent-, dein dein dein Prozentsatz in dem, also, wie hoch der ist um zu gewinnen. Keine Chance. Keine Chance. Keine Chance. Kann man Anwalt, 'n Anwalt, okay, schön und gut, am Ende zahlst du eh wieder Geld unnötig für nix, so. Ich will darauf hinaus gehen, ist

egal was mit denen ist, ist immer unnötig. Macht dir nur Schwierigkeiten. (B_Gruppe1_Transkript, Pos. 41)

Die Betroffenen verfügen über einen laienhaften juristischen Habitus: Sie wissen, dass sie Grundrechte besitzen und ahnen, dass diese durch die Kontrolltätigkeiten verletzt werden. Der juristische Habitus artikuliert sich aber nicht als beschwerdemächtig; also nicht als Gefühl, als Bürger eines Rechtsstaats über Mittel und Wege zu verfügen, gegebenenfalls selbst gegen die Exekutive erfolgreich Einspruch erheben zu können. Er artikuliert sich als ein *ohnmächtig*. Die Betroffenen fühlen sich, »als hätte ich keine Rechte« (B_Gruppe1_Transkript, Pos. 55).

Eine betroffene Person gibt an, dass nicht zu erwarten sei, dass sich Polizisten gegenseitig belasten würden: »[U]nd die helfen sich ja gegenseitig, die Kollegen dort, weißt?« (B_Gruppe1_Transkript, Pos. 98). Lukas Theune spricht in Bezug auf Polizeibeamte von »Berufszeugen« (Theune 2020). Als solche würden sie sich intensiv, etwa durch (mehrfache) Akteneinsicht, auf Verfahren und Verhandlungen vorbereiten und ihr Gedächtnis auffrischen; und dabei auch die Aussagen der anderen an einer Situation beteiligten Beamten rezipieren (ebd.: 102ff.). Dabei käme es, auch nichtintendiert, zu »Gruppenerinnerungen« (ebd.: 104ff.), sodass die Erinnerungen der einzelnen Beamten durch die Erzählungen ihrer Kollegen geprägt würden. Im Kontext von Beamtenbeleidigungen, Widerstand und ähnlichem seien zudem intendierte Schulterschlussseffekte (ebd.: 81) erwartbar, sodass Beamte auch im Fall eines Fehlverhaltens nicht gegen ihre Kollegen aussagen, um die Loyalität innerhalb der »Gefahrengemeinschaft« (Behr 2008) nicht zu gefährden (vgl. auch Schöne 2011: 310ff.). Am Beispiel der Beleidigung lässt sich diese Diskrepanz verdeutlichen: Während die Betroffenen zu Protokoll geben, wiederholt von Polizeibeamten beleidigt worden zu sein, schütze diese organisationale und rechtliche Konstellation die Beamten davor, von Betroffenen im Gegenzug beleidigt zu werden: »Da musst du, da musst du so aufpassen, wenn du, du kannst sogar nur sagen ›Ey, deine Schuhe sind hässlich‹: ›Verspottung, blabla, Beleidigung von das und das‹, ää- irgendeinen Grund wird er finden, um dich anzuzeigen« (B_Gruppe1_Transkript, Pos. 103). Die Sorge der Betroffenen, in einer solchen Konstellation gegenüber der Polizei »keine Chance« in einem gerichtlichen Verfahren zu haben, ist also berechtigt. Daher schreiben Betroffene den Beamten auch eine höhere Beschwerdemacht und ein Mehr an sozialem und kulturellem Kapital in juristischen Verfahren zu.

Daher ist die Bereitschaft, den Konflikt juristisch auszutragen, bei Personen höher, die über eine gewisse Beschwerdemacht verfügen, und die sich entweder Erfolg versprechen oder einen Nichterfolg der Klage verkraften können. Dies zeigt sich etwa am Beispiel von Kontrollen im Rahmen von Demonstrationen innerhalb von Kontrollbereichen:

RA2: Also die Leute, die dann klagen, sind nicht so die Linksautonomen, die bei 'ner Demo 15-mal kontrolliert werden und 'nen Platzverweis kriegen, denen ist das egal, die wollen halt aktiv sein. Die klagen sind eher so die Bürgerrechtsorientierten, vielleicht so klassisch Grüne- oder LINKE-Wähler, die halt sagen, »Das kann doch nicht richtig sein und ich will's wissen«. Das sind aber die wenigsten. Wenn ich so Demos begleite oder da was mache, wenn man da so sieht, was da für Personalienfeststel-

lungen erfolgen und Platzverweise ausgesprochen werden, das ist unglaublich. Die wenigsten wehren sich halt dagegen. (RA2_Transkript, Pos. 65)

Angehörige eines besser gestellten sozialliberalen Milieus neigen nach Aussage von RA2 eher dazu, anlassunabhängige Personenkontrollen juristisch anzufechten. Sie wehren sich auch deshalb, weil das Stigma ihre Identität noch nicht in dem Maße beschädigt hat, wie es bei anderen, wiederholt Betroffenen der Fall ist. Es handelt sich bei ihnen um ›die Wenigsten‹ der Betroffenen. Das bedeutet aber nicht, dass sich wiederholt Betroffene infolge der Kontrollen nicht politisieren können.

5.3 Politisierung & Präsenz

Die Wut Betroffener über die Stigmatisierung beinhaltet die Möglichkeit einer politischen Empörung. In der politischen Empörung artikulieren die Betroffenen ihren Unmut über die Kontrollen und solidarisieren sich mit denjenigen, die das gleiche oder ein ähnliches Stigma tragen. Die Zahl der Beispiele ist Legion, weshalb ich (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) nur eine Auswahl an zivilgesellschaftlichen Initiativen nenne: Zuletzt adressierte die *Black Lives Matter*-Bewegung nicht nur in den USA, sondern auch in Europa und Deutschland rassistische Polizeigewalt und Racial Profiling. Kampagnen wie *KOP Berlin* berichten über den alltäglichen Ausnahmezustand, den rassifizierte Menschen in Deutschland im Umgang mit der Polizei erleben (Kampagne für Opfer Rassistischer Polizeigewalt 2016). Neben diversen *Copwatch*-Gruppen in deutschen Großstädten thematisieren auch der *Zentralrat für Sinti und Roma* (End 2019), die *Initiative Schwarzer Menschen in Deutschland* und verschiedene, kleinere Initiativen und Organisationen beständig Racial Profiling und institutionellen Rassismus in der deutschen Polizei.¹⁵ *Hydra e.V.* wiederum kritisierte den polizeilichen Umgang mit Sexarbeitenden (*Hydra e.V.* 2020), und die *Initiative Zivilcourage in München* beanstandete die polizeilichen Kontrollen osteuropäischer, häufig wohnungs- und obdachloser Arbeitender in prekären Verhältnissen (*Initiative Zivilcourage o.J.*).

Einige der von mir interviewten Betroffenen beschreiben einen Prozess der Politisierung, der durch anlassunabhängige Personenkontrollen wenn nicht ausgelöst, so zumindest weiter motiviert worden ist. Unter einer Politisierung soll hier verstanden werden, dass die Betroffenen anlassunabhängige Personenkontrollen zum Gegenstand einer öffentlichen Auseinandersetzung mit der Polizei machen. Einige Betroffene strengen, trotz der bereits beschriebenen Hindernisse, offizielle Beschwerden oder gar juristische Klagen an, um sich gegen anlassunabhängige Kontrollen zu wehren (s.o.). Zivilgesellschaftliche Initiativen können bisweilen den Mangel an sozialem und ökonomischem Kapital kompensieren, der Betroffene häufig von Klagen und Beschwerden abhält. Eine betroffene Person wandte sich in einem Brief an den Stadtrat bzw. Bürgermeister der Stadt, in der sie kontrolliert worden war. Der Brief blieb unbeantwortet, woraufhin sich die betroffene Person, mangels Alternativen, an eine zivilgesellschaftliche Organisation

15 Diese Kritik äußern sie etwa im Rahmen der Kampagne *BAN! Racial Profiling. Gefährliche Orte abschaffen* (Kampagne für Opfer Rassistischer Polizeigewalt o.J.).

wandte, die primär den Opfern rechtsradikaler und rassistischer Gewalt Unterstützung bietet.

Die zivilgesellschaftliche Politisierung beginnt bei individuellen Akten des Versuchs, ein öffentliches Bewusstsein für die Problematik anlassunabhängiger Kontrollen zu schaffen, wie etwa die Teilnahme an Demonstrationen (»weil ich einfach aufmerksamer durch's Leben gegangen bin, und auch mehr auf Demos so war«, B4_Transkript, Pos. 26). Die Politisierung kann bis zum Beitritt zu oder gar der Gründung von Initiativen und Organisationen gehen, die Betroffene anlassunabhängiger Personenkontrollen und insbesondere von Racial Profiling bei der juristischen Prozessführung unterstützen, Beratungsmöglichkeiten bereitstellen oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Von mir interviewte Betroffene engagierten sich verschiedentlich gegen Formen des institutionellen Rassismus (wie etwa gegen die Verabschiedung des Bayerischen Integrationsgesetzes) oder gegen die Institutionalisierung von Gefährlichen Orten und damit einhergehenden anlassunabhängigen Personenkontrollen und Schwerpunktkontrollen.

Einige versuchen, bei Personenkontrollen Präsenz zu zeigen, wenn sie nicht unmittelbar selbst betroffen sind. Dies ist eine Strategie, die von verschiedenen politischen Gruppen und politisierten Einzelpersonen genutzt wird. Zwei der von mir interviewten Betroffenen gerieten überhaupt erst in Personenkontrollen, weil sie zuvor die Kontrolle Anderer beobachtet hatten. Das Zeigen von Präsenz spiegelt performativ das Präsenzzeigen der Polizeibeamten. Die Beobachtenden und Umstehenden beobachten die Polizei. Sie signalisieren ihr, dass sie sie im Blick haben, und artikulieren dies bisweilen explizit. Damit vollziehen sie ein (reintegratives) »shaming«: Sie möchten, dass sich die Beamten »unwohl fühlen, indem sie sie mit ihrer selektiven Kontrollpraxis konfrontieren, und sie dazu bewegen, sich möglichst wenig konfrontativ zu verhalten:

B9: I'm also trying to, whenever I witne- witnessing a racial profiling, I'm trying to be present, and make cops uncomfortable. And they are yelling at me, that, okay, once he was like saying that »Nothing is interesting happening, just go«. It was a Sunday, early morning, so street was really empty. And, yeah. I was doing it, because I thought that »Okay, if I'm present, they do less shit«. (B9_Transkript, Pos. 27)

Das Präsenzzeigen und die Politisierung in Bezug auf diskriminierende Polizeikontrollen zielen darauf, die Fremdidentifikation durch staatliche Behörden und die Polizei im Besonderen abzuschaffen. Die Forderung, nicht anlassunabhängig und aufgrund eines polizeilichen Labeling kontrolliert zu werden, ist keine Politik um Anerkennung oder gar der Durchsetzung der sozialen Identität, sondern eine im engeren Sinn abolitionistische Politik: Sie fordern ein Recht auf Distanz von staatlichen und Sicherheitsbehörden, die im Absehen von der sozialen Identität, oder vielmehr im Verschwinden der Identifikation besteht.¹⁶

16 Sie unterscheiden sich damit häufig von den von Erving Goffman sogenannten »In-Group Alignments«, die sich heute auch in verschiedenen identitätspolitischen Kämpfen beobachten lassen. Diese würden, so Goffman, ihrer Form nach bisweilen die exkludierende Rhetorik der Mehrheitsgesellschaft lediglich unter umgekehrtem Vorzeichen reproduzieren. Damit würden die Stigmatisierten den vermeintlich Normalen ähnlicher, als es ihnen lieb sein kann: »[T]he more he separates himself structurally from the normals, the more like them he may become culturally« (Goffman

5.4 Sekundäre Devianz?

Am 21. Juni 2020 schlugen mehr als hundert zumeist jugendliche Männer in der Stuttgarter Innenstadt die Frontscheiben diverser Läden ein, die sie darauf auch plünderten. Auslöser der Randalen war die polizeiliche Kontrolle eines 17 Jahre alten jungen Mannes. Dieser soll in der Öffentlichkeit Cannabis konsumiert haben. Während der Kontrolle solidarisierten sich Umstehende mit dem Betroffenen. Die Solidarisierungen mündeten in den »riot«. Die Ausschreitungen standen also in einem direkten Zusammenhang mit einer Kontrolle. Die Anekdote gibt einen Hinweis auf einen möglichen Zusammenhang zwischen Kontrollen und Formen einer sekundären Devianz¹⁷, wie der Labeling Approach ihn postuliert. Edwin M. Lemert beschreibt den Prozess der sekundären Devianz, in Anschluss an Erving Goffman, als eine Integration des Stigmas in die soziale Identität (Lemert 1967: 40ff.). Der Stigmatisierte verhält sich fürderhin so, wie die Außenwelt ihn bereits zuvor wahrgenommen hat. Das Stigma wird zu einer selbsterfüllenden Prophezeiung. Diesen Effekt der selbsterfüllenden Prophezeiung schreibt Lemert, in Anschluss an Mead, vor allen Dingen abschreckenden Formen der Strafe (»deterrent punishments«) zu (ebd.: 42). Anlassunabhängige Kontrollen sollen ebenfalls potentielle Straftäter abschrecken. Können anlassunabhängige Personenkontrollen Effekte einer sekundären Devianz zeitigen?

Dies legen zumindest verschiedene Studien außerhalb Deutschlands nahe. Nicht nur zeigen verschiedene Studien unter Verweis auf die PJT, dass negativ verlaufende Kontrollen das Vertrauen in die Polizei unterminieren. Lee-Ann Slocum, Ann Wiley und Finn-Aage Esbensen (2016) stellten für die USA fest, dass bereits die Erfahrung einer Polizeikontrolle *an sich* die Wahrscheinlichkeit erhöhe, dass die Betroffenen später straffällig würden (vgl. zudem Wiley et al. 2013). Dies sei unabhängig davon, wie die Kontrolle wahrgenommen wird. Zwischen der *vorherigen* Kontrolltätigkeit und späterer Straffälligkeit besteht ein statistischer Zusammenhang. Kath Murray et al. stellten in einer quantitativen Studie einen starken Zusammenhang zwischen *Stop & Search* und kriminellen Verhalten fest (Murray et al. 2020: 13). Die Erfahrung, (wiederholt) von der Polizei kontrolliert zu werden, vermittelt laut Murray et al. als Drittvariable zwischen dem Vertrauen in die Polizei, ihrer Legitimität, und der Bereitschaft, gesetzestreu zu handeln. Falls ein Kausalzusammenhang zwischen dieser Beeinflussung besteht, hieße das, dass die Erfahrung, kontrolliert zu werden, das Risiko erhöht, straffällig zu werden (ebd.: 15). Diese quantitativen Studien stützen damit die Annahmen des

1963b: 114). Politische Praxis, die auf die Abschaffung der Identifikation zielt, verhält sich dazu antagonistisch – und zwar selbst dann, wenn einzelne Akteure im Bewusstsein handeln mögen, ein Programm der Anerkennung statt eines der Abschaffung zu verfolgen. Das schließt nicht aus, dass Kampagnen oder Initiativen Forderungen nach Anerkennung vertreten. (Nicht nur) antirassistische Kritik an der Polizei steht nämlich vor dem Problem, mit einer offiziellen und formellen polizeilichen Rhetorik der »colorblindness« konfrontiert zu sein (Kampagne für Opfer Rassistischer Polizeigewalt 2016: 94ff.), sodass die Rassifizierung öffentlich sichtbar gemacht werden muss, um sie einer Kritik zuführen zu können.

17 Dies mindert keineswegs den politischen Charakter, den »riots« im Allgemeinen und auch dieser im Besonderen haben bzw. hatte.

Labeling Approach, dass ein stigmatisierender Kontakt mit der Polizei die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass Betroffene sich deviant verhalten – und nicht umgekehrt. Die Kontrollen erhalten damit auch in diesem Sinn den Charakter einer selbsterfüllenden Prophezeiung.

Aussagen, die eine sekundäre Devianz eindeutig belegen würden, finden sich in den von mir erhobenen Interviews nicht. Das bereits Gesagte über den Einfluss (wiederholter) anlassunabhängiger Personenkontrollen auf die soziale Identität Betroffener und ihre Selbstwahrnehmung legt lediglich den Schluss nahe, dass sekundäre Devianz durch anlassunabhängige Personenkontrollen begünstigt werden könnte:

B2: Weißt, was soll das, die Bullen sagen »Wenn wir kommen, sind wir die Chefs«, [...] natürlich kommt dann eine Antwort von uns, die, -zusagen asozial ist. Aber trotzdem, wer seid ihr, was wollt's ihr von uns? Wir haben nix gemacht. *Wenn ihr wollt's, dass wir asozial sind, dann sind wir auch asozial. Wenn ihr wollt, dass wir was kaputt machen, dann machen wir das auch kaputt.* (B_Gruppe1_Transkript, Pos. 28; Herv. RT)

B2 artikuliert die eigene Devianz in Abhängigkeit vom Verhalten der Polizisten: Die harsche Ansprache und unverhältnismäßige Maßnahmen provozieren eine »asoziale« Antwort. Die Kontrollen werden als Provokation und als Aufforderung aufgefasst, sich so zu verhalten, wie die Beamten es vom *Gegenüber* (und nicht vom *Bürger*) erwarten. Die Wut steigert sich zu der Aussage, dass nicht nur verbale Entgleisungen, sondern Sachbeschädigungen nunmehr möglich sind. »Wenn ihr wollt, dass wir was kaputt machen, dann machen wir das auch kaputt«. Das bedeutet nicht, dass die Jugendlichen auch zur Tat schreiten. Es bedeutet aber, dass sie bereits in ersten Ansätzen die Fremdidentifikation als *Gegenüber*, als »deviant« oder »kriminell«, in die eigene soziale Identität integriert haben. Dieses *Me* konstituiert sich aber nicht ohne Konflikt. Im Gegenteil zeigen die Betroffenen sowohl in ihren Worten als auch in ihren körperlichen und gestischen Reaktionen Wut, Ärger und Frustration.

VIII. Polizeiliche Identitätskonstruktion

Der Degradierung der Betroffenen im Ritual der Kontrolle entspricht, spiegelbildlich, die Ehrerbietung gegenüber den Beamten. Polizeilichen Kontrollen sind Autoritätserhaltungs- und Ehrerbietungsrituale: Die Polizisten erwarten von den Betroffenen, dass sie sich nicht nur den Anweisungen fügen und ihnen nachkommen. Sie erwarten, in ihrer Autorität als Polizeibeamte anerkannt zu werden. Zur stigmatisierten Identität der Betroffenen verhält sich die Identität der Beamten komplementär: Die Beamten erwarten, dass das *Gegenüber* ihnen mit Respekt entgegentritt. Schmidt nennt *Respekt* und *Vertrauen* in Anschluss an Überlegungen Jan Philipp Reemtsmas als die beiden zentralen Begriffe, mithilfe derer Polizeibeamte das normativ erwartete Verhältnis zwischen sich und der Gesellschaft beschreiben (Schmidt 2022: 247). Reemtsma (2003) erklärt, dass das Bedürfnis der Polizei nach Vertrauen, oder stärker noch: geliebt zu werden, daher rührt, dass die Polizei einerseits das staatliche Gewaltmonopol innehat und damit befugt ist, in die Grundrechte der Bürger einzugreifen, und dass diese Befugnis andererseits in demokratischen Verhältnissen legitimationsbedürftig ist (ebd.: 22). Die Kontrolle der Polizei, also ihre rechtliche Einhegung, setzt voraus, dass sie die Kontrolle auch zulässt – es bedarf daher eines gegenseitigen Vertrauens (ebd.: 11).

Vertrauen und Respekt beziehen sich auf je unterschiedliche Figurationen (Schmidt 2022: 247ff.): Während Polizeibeamte erwarten, dass der *Bürger* ihnen sein Vertrauen schenkt, erwarten sie vom *Gegenüber* Respekt. Der *Bürger* soll der Polizei vertrauen, dass die Polizei nur dann in seine Grundrechte eingreift, wenn sie diesen Eingriff *legitim* begründen kann. An das *Gegenüber* stellt die Polizei nicht die Erwartung, dass es den Eingriff für legitim hält. Es soll ihn und die Beamten, die ihn durchführen, respektieren; sich also kooperativ verhalten. Weigerungen, einer Maßnahme nachzukommen, interpretieren sie als Degradierung: Sie fühlen sich in ihrer Ehre verletzt. Dies gilt besonders, wenn die Weigerung von verbalen Äußerungen begleitet wird, die die Beamten bisweilen als »Beleidigungen« auch strafrechtlich verfolgen (wie etwa den Ausspruch »Sind Sie verrückt?«; ebd.: 248).

Diese normativen Erwartungen sind so ausgeprägt, da die Polizei eine Identität mit einer entsprechenden Binnenloyalität ihrer Mitglieder produziert. Diese Identität ko-

inzidiert mit dem entsprechenden polizeilichen Habitus.¹ Polizisten identifizieren sich mit der Institution der Polizei. Marschel Schöne spricht daher von einer familiären Korporation (Schöne 2011: 311ff.). Der Begriff der Familie findet auch in der Polizei selbst Verwendung: Unter dem Hashtag #polizeifamilie findet man in den sozialen Medien Beiträge von privaten Accounts von Polizisten ebenso wie von offiziellen Accounts verschiedener Dienststellen oder der verschiedenen Polizeigewerkschaften.² Unter einigen Beamten erfreut sich auch das Symbol der »thin blue line« einer gewissen Beliebtheit. Mit diesem wird die Polizei als die »dünne, blau uniformierte Linie« imaginiert, die die Zivilisation vor der Barbarei schütze (Forschungsgruppe Instacops 2021). Obwohl die Polizei in sich differenziert ist und auch Konkurrenzen innerhalb der Polizei bestehen (vgl. Schöne 2011: 371ff.) zeigt sie sich damit zumindest *vordergründig* als geschlossen. Auf die kognitive Erwartung, der *Bürger* könne das Vertrauen entziehen, reagiert die Polizei im Allgemeinen durch die Performanz von Geschlossenheit (ebd.: 333f.): Sie demonstriert »Stärke resp[ektive; RT] Macht durch Zusammenschluss und Zusammenhalt« (ebd.: 324). Diese Loyalität geht bisweilen sogar, wie Schöne anmerkt »über Rechtstreue«. Er erwähnt im Fall von Gerichtsprozessen, dass Polizeibeamte häufig nicht gegen ihre Kollegen Aussagen würden. Sie »*leiden* unter einer offenbar polizeispezifischen Form der Amnesie (haben also, obwohl sie anwesend waren, nichts gehört oder gesehen)« (ebd.: 325, Fn. 618; Herv.i.O.). Wer gegen die Kollegen aussagt, läuft Gefahr, als »*Kameradenschwein* und *Nestbeschmutzer* etikettiert« (ebd.: 330; Herv.i.O.) zu werden: Die Beamten riskieren den Ausschluss aus der sich selbst so verstehenden Polizeifamilie, die sich nicht allein, aber zumindest auf der Ebene der »street cops« als Gefahrengemeinschaft begreift (Behr 2008: 209ff.).

Hierin unterscheidet sich die polizeiliche Identität von anderen Identitätskonstruktionen in der staatlichen Verwaltung. Polizisten erwarten, als legitime Vertreter der staatlichen Gewalt, die sich gerade deshalb nicht in jeder Situation zu rechtfertigen brauchen anerkannt zu werden. Das *Gegenüber* hat die Kontrolle (zumindest) hinzunehmen. Hierauf lässt sich zurückführen, warum die Beamten häufig die Durchführung einer anlassunabhängigen Kontrolle nicht weiter begründen. Entpuppt sich der Betroffene, nach eingehender Prüfung, als *Bürger*, so erwarten die Beamten, dass dieser den Beamten vertraut, ihre Arbeit richtig und mit Augenmaß getan zu haben. Besonders im Fall von Resistenzen seitens der Betroffenen tritt die normative Erwartung der Ehrerbietung der Beamten zutage. Doch auch die Kooperations- und Deeskalationsbemühungen der Beamten zielen darauf, das Vertrauen des *Gegenübers* respektive des vermeintlichen *Bürgers* in die Polizei zeitweilig zu stärken, um diese damit zur Fügsamkeit zu bewegen (vgl. ausführlich Kapitel VI. 3).

- 1 Die Identität besteht in einem reflexiven Verhältnis zum Habitus. Während Habitus sich auch unbewusst artikulieren können, ist soziale Identität, sowohl im Sinn einer Selbst- als auch einer Fremdidentifikation, immer eine bewusste oder wenigstens vorbewusste Erwartung an jemanden und dessen Habitus. Wenn ich im Folgenden also von polizeilicher Identität spreche, ist damit das reflexive und vor allem bewusste Verhältnis der Beamten zu sich und zu ihren Kollegen gemeint.
- 2 Auf X (ehemals *twitter*) finden sich darüber hinaus aktuell (im Frühjahr 2023) auch diverse Beiträge, die das Hashtag ironisierend aufnehmen, um gegenüber der Polizei kritische Beiträge zu markieren.

Die polizeiliche Identität ermöglicht den Beamten, sowohl eine *Rollendistanz* einzunehmen, sowie einen kognitiven Abspaltungsprozess, der hilft, sich gegen etwaige Kritik an anlassunabhängigen Personenkontrollen zu immunisieren. Die soziale Identität ist ein reflexives Verhältnis: Durch die Instanz des *Me* hindurch betrachtet sich der Einzelne selbst. Normative soziale Erwartungen übersetzen sich so, durch deren Internalisierung im *Me*, als ›Gewissen‹ in ein subjektives Selbstverhältnis. Dadurch kann das Subjekt auch in Distanz zu unterschiedlichen Erwartungen treten, die an es gestellt werden: Divergierende Erwartungen kann es als divergierende *Mes* internalisieren und so gegeneinander abwägen. Dies zeigt sich in der folgenden Interviewpassage, in welcher ein Polizist einen kritischen Reflexionsprozess im Nachgang von Kontrollen zusammenfasst:

P3: Ich glaube, selbstkritisch ist jeder. (.) Ne? (.) Man stellt sich immer die Frage, wenn man jemanden vielleicht mal angeschrien hat, wie auch immer, man hätte das vielleicht auch ein bisschen leiser regeln können. Aber da hätte ich vielleicht auch mal ein bisschen härter durchgreifen müssen, anstatt dass ich so lasch mit ihm umgehe, also solche Gedanken macht man sich immer mal bei irgendwelchen Kontrollen. Das macht man sich auch noch, wenn man 50 ist. Oder 30 Jahre bei der Polizei, oder wie auch immer. Ne? Das ist ganz klar, das macht man privat aber auch. (MEDIAN_Gruppe4, Pos. 146)

P3 reflektiert auf die Angemessenheit zweier unterschiedlicher Umgangsformen mit Betroffenen in Kontrollen. P3 stellt das ›Anschreien‹ und ›Lauterwerden‹ dem ›laschen Umgang‹ gegenüber. Beide Verhaltensweisen erscheinen potentiell und je nach Situation problematisch. Das ›Anschreien‹ steht für B3 in Konflikt mit der Erwartung eines bürger-nahen, höflichen Umgangs. Man »hätte das vielleicht auch ein bisschen leiser regeln können«. Die verhaltene Formulierung, die sich mehrfach einschränkt – ›hätte, vielleicht, auch, ein bisschen‹ – drückt aus, dass P3 mit Betroffenen nicht nur leiser hätte umgehen können, sondern, dass P3 einen solchen Umgang auch als moralisch geboten empfunden hätte. P3 steht im Konflikt mit den normativen Erwartungen der Polizeikultur (die sich häufig im Widerspruch mit der informellen Cop Culture beziehungsweise Polizistenkultur befindet; Behr 2008), die ein bürgernahes »image« nahelegt. Das ›Lautwerden‹ markiert einen affektuellen Kontrollverlust, der mit dem professionellen Selbstbild zudem nicht vereinbar ist (Schmidt 2022: 287ff.). Doch auch ein ›lasches Umgehen‹ ist für P3 problematisch. Das ›lasche‹, also zurückhaltende, besonnene, ruhige oder deeskalative Verhalten ist nicht deshalb kritikabel, weil es ineffizient wäre oder die Eigensicherung gefährde. Da P3 den ›laschen Umgang‹ unmittelbar nach dem ›Lautwerden‹ erwähnt, ist es es auf derselben, also moralischen Ebene reflexionsbedürftig, und nicht auf der professionellen – zumal am Ende des Zitats der Hinweis erfolgt, dass die Problematik auch außerhalb des Berufs bestünde. Der ›lasche Umgang‹ ist ein moralisches Problem. Das moralisch normative Problem besteht darin, mit dem zurückhaltenden Umgang dem *Gegenüber* nicht den ihm angemessen erscheinenden Respekt beigebracht zu haben. P3 hat durch eine zu wenig robuste Haltung das Gesicht verloren (vgl. ebd.: 247f.). Diese normative Reflexion setzt voraus, dass die Polizisten den Blick des Anderen, des »generalized other« im Sinn Meads, internalisiert haben. Sie haben eine Ahnung davon, wie man sie sieht: wie die Kollegen sie sehen und wie die Öffentlichkeit sie sieht. Erst vor diesem

Hintergrund sind sie in der Lage, zwischen divergierenden normativen Anforderungen abzuwägen.

Polizeibeamte wehren die normativen Erwartungen der Öffentlichkeit häufig auch ab. Dieser Abwehr begegnet man besonders, wenn die Sprache auf den Vorwurf des Racial Profiling kommt:

P: Also man redet schon, immer wieder wenn es so in der Öffentlichkeit aufploppt, wenn Racial Profiling Artikel dann seitenweise [in der lokalen Zeitung] stehen oder so, dann unterhält man sich schon schon darüber. Tauscht vielleicht auch gegenseitige Standpunkte aus, manche sagen auch: »Ja, ich kann ich kann das nachvollziehen«. Ich kann auch, also ich persönlich kann auch diese Diskussion nachvollziehen und dass man sich auch dem Problem stellen muss. *Ich glaube aber, dass es überhaupt kein Problem gibt, zumindest bei mir nicht.* (MEDIAN_E5, Pos. 196; Herv. RT)

P verfolge den Diskurs um Racial Profiling nicht nur, sondern trete auch mit Kollegen in die Diskussion. »Dem Problem« müsse man sich durchaus »stellen«: im Allgemeinen, hinsichtlich der fehlgeleiteten Wahrnehmung der Betroffenen und Dritten, womöglich auch bei einzelnen Kollegen, den schwarzen Schafen. Aber: »Es gibt überhaupt kein Problem – zumindest nicht bei mir«. Als Einzelner glaubt P, keine Ressentiments zu hegen. P kontrolliere Personen lediglich auf Grundlage eines bestimmten, beobachteten Verhaltens:

P: Also (...) ich finde diesen Vorwurf wenn er von einem persönlich kommt, also von dem (polizeilichen?) Gegenüber, (.) dann stört es mich eigentlich nicht so nicht so sehr. Dem kann man das ja dann erklären, das ist ja so eine Einzelsituation, die kann man ja meistens auch wieder runterbringen. Ich werde dann schon teilweise sauer, weil ich keinen Bock habe, mir so was anhören zu müssen. (.) Mich regt aber diese (.) diese Debatte, diese öffentliche Debatte eigentlich viel, viel mehr auf. Dass man sich als Polizei als Ganzes Rassismuskorrekturen anhören, lassen wir schwarze Schafe außen vor, mag es bei der Polizei geben wie bei jedem anderen Beruf, würde ich auch gar nicht abstreiten, dass auch Leute sagen, ja, »Ich kontrolliere dich, weil du schwarz bist«. Mag es geben. Oder die Spaß daran haben, irgendwelche Leute zu piesacken oder wie auch immer. Und deshalb regt mich diese Debatte also auf, weil es werden wieder alle über einen Kamm geschoren, ich persönlich kann immer nur für mich sprechen. Und ich habe noch nie jemanden kontrolliert, weil er schwarze Hautfarbe hat. Man hat eigentlich immer irgendwie einen Anlass. Und wenn sich ein Dunkelhäutiger in eine Hausecke [...] drückt, hin- und herguckt, mit seinem Kumpel irgendwas austauscht, dann kontrolliere ich den nicht, weil er schwarze Haut, sondern weil der eben genau diese Verhaltensweisen zeigt. Wenn da/wenn Sie da stehen und genau das Gleiche machen, telefonieren, hin- und hergucken, Leute ansprechen, würde ich Sie genauso kontrollieren. Und deswegen regt mich die öffentliche Debatte, dass man sich als Polizei dafür rechtfertigen muss, von oberster Polizeiseite, von Präsidentenseite, dass der sich dafür rechtfertigen muss, dass wir unsere Arbeit machen, das regt mich eigentlich viel, viel mehr auf als diese Einzelfallgeschichten, weil dem Einzelnen, dem kann ich das erklären. (MEDIAN_E5, Pos. 194)

P beschreibt sich selbst in Situationen, die der oben genannten gleichen – in denen Betroffene oder Dritte ein Racial Profiling beklagen – als handlungsmächtig und, zumindest in den meisten Fällen, gelassen. Dem *Gegenüber* könne man die Gründe für eine Kontrolle transparent kommunizieren und den Verdacht des Racial Profiling entkräften. P nimmt Anstoß an der öffentlichen Debatte, die die Polizei *generell* und *per se* unter Legitimationsdruck stellt, obwohl sie doch »nur ihre Arbeit machen« würden. P räumt die Existenz von individuell rassistischen Beamten, zumindest hypothetisch, ein: »Mag es geben«. Die gebe es allerdings »wie bei jedem anderen Beruf«. Für sich weist P diesen Vorwurf von sich, da allein das beobachtete Verhalten ein relevantes Alarmzeichen sei. Die Empörung über den Vorwurf des Racial Profiling rührt aus der Divergenz von Fremdbeschreibung und Selbstbeschreibung: »[E]s werden wieder alle über einen Kamm geschoren, ich persönlich kann immer nur für mich sprechen«. Die Institution der Polizei stattet die Beamten mit einer der Profession entsprechenden Identität als Kriminalisten aus, die, ohne Ansehen der Person (Schöne 2011: 231ff.), »sine ira et studio«³ (Schmidt 2022: 19), allein die Gefahr oder Straftat im Blick haben. Die Institution der Polizei ist der »generalized other«, deren Bild der Rolle die Beamten in ihr *Me*, im Sinn einer Erwartung an sich selbst und einer sozialen Identität, in sich hineinnehmen. Sie internalisieren die äußere Erwartung der Institution, also der Kollegen, der Vorgesetzten, der mythischen Vorbilder, und externalisieren sie zugleich: »[D]ass man sich als Polizei dafür rechtfertigen muss, von oberster Polizeiseite, von Präsidentenseite, dass der sich dafür rechtfertigen muss, dass wir unsere Arbeit machen«, ist, was P erbst und irritiert. Denn wenn P als *einzelne Person* professionell handelt, so darf die *Institution der Polizei* nicht unter Rechtfertigungsdruck geraten. Der *Polizist* vereint die Institution und das Individuum symbolisch. Nur schwarze Schafe achten auf schwarze Haut.

In dieser doppelten Identifikation wehrt der Polizist die Vorwürfe des Rassismus ab: »Wenn ich nicht rassistisch bin, ist es die Institution nicht. Und wenn die Institution nicht rassistisch ist, bin ich es nicht«. Durch die Identifikation mit dem polizeilichen Apparat fällt es den Beamten schwer, Rassismus auf institutioneller Ebene zu erkennen oder zu problematisieren. Auch strukturelle Formen der Diskriminierung können durch den Fokus auf das (vermeintlich oder tatsächlich) deviante Verhalten rationalisiert werden. Die strukturellen Gründe des Verhaltens können zwar von den Beamten in den Blick genommen werden. Diese Reflexion kann jedoch nur in einem begrenzten Rahmen praktisch wirkmächtig werden, da die Bekämpfung der strukturellen Ursachen in der Regel nicht in den Aufgabenbereich der Beamten fällt. Andererseits bedarf die institutionelle und strukturelle Diskriminierung keines *expliziten* rassistischen oder anderen Ressentiments auf Ebene des Individuums. Es ist hinreichend, dass dieses im Rahmen seines Tätigkeitsbereichs den Zielen der Organisation genügt: die Beschwerden von Anwohnenden und Unternehmen aufnimmt und bearbeitet, den illegalen Handel mit Betäubungsmitteln auf der Straße bekämpft und so weiter. Damit wird der ideologische Charakter, als »thought true to a false situation« (s. Kapitel I. 3.), proaktiver polizeilichen Kontrollen offenbar: »Ich bin kein Rassist, aber wir machen hier nur unsere Arbeit«.

Stattdessen spiegelt P den Vorwurf des Rassismus: Es »werden wieder alle über einen Kamm geschoren«. P unterstellt zwar nicht, dass es sich beim Vorwurf des Rassis-

3 Ohne Zorn und Eifer.

mus selbst um einen ›Rassismus gegen Polizeibeamte‹ handle. Allerdings schwingt in der Unterstellung einer unbegründeten Pauschalisierung mit, dass der Kritiker der Polizei eben das tue, was er der Polizei vorhalte. Anna Freud nannte diese Abwehrstrategie psychoanalytisch »die Identifizierung mit dem Angreifer« (Freud 1984: 85ff.), und John Braithwaite beschrieb dieses Phänomen als »condemning the condemner« (Braithwaite 2006: 127ff.). Der Angegriffene oder Verurteilte wehrt das Urteil ab, indem er es gegen seine Angreifer wendet. P kann damit die Identifikation mit der Institution der Polizei aufrechterhalten, indem die Beschädigung und das drohende Stigma des Rassismus dem Kläger selbst zugeschrieben wird.

Die Polizei verlangt und produziert in ihrem jetzigen Bestehen eine vergleichsweise starke Identifikation ihrer Subjekte mit der Institution. Daraus folgt nicht, dass die Identifikation *total* wäre. In unseren Interviews berichten Beamte auch von einem anderen Umgang mit akuter Kritik an Kontrollen. Diese wehren ihn nicht ab, sondern *spalten* ihn ab. Die Beamten *entidentifizieren* sich mit der Institution der Polizei. Sie interpretieren die Kritik als eine an der Institution und nicht an ihnen selbst:

P1: Klassischer Spruch ist, »Kümmert euch um die Mörder und Einbrecher«, warum, das (kennen die?) ja, das ist so/(unv.) »Unbescholtener Bürger, was wollt ihr von mir, macht mal was Richtiges«. So, das ist dann/Dann lassen sie Dampf ab. [...]

P2: Genau. Aber dann ist nicht der Mensch schuld, sondern die Polizei ist dann schuld. Wir sind halt der Buhmann, nicht als Person, sondern als Institution. Ja.

P1: Damit können wir aber auch umgehen. (MEDIAN_Gruppe3, Pos. 396–399)

Die Beamten spalten die Kritik, sie würden ›unbescholtene Bürger‹ belästigen, ab. Die Betroffenen würden lediglich ›Dampf ablassen‹. Der Ärger richte sich nicht gegen sie als Menschen, sondern allenfalls gegen die Institution der Polizei. Die Polizisten artikulieren die Möglichkeit einer reflexiven Entidentifikation: Sie distanzieren sich von ihrer Rolle als Polizeibeamte. Durch diese Entidentifikation oder Rollendistanz ist es ihnen möglich, auf die Ehrerbietung des *Gegenübers* und das Vertrauen des *Bürgers*, zumindest in der jeweiligen Situation, zu verzichten.

Sowohl die Abwehr als auch die Entidentifikation sind reflexive Formen des Umgangs mit Kritik, die die Kritik nicht an sich heranlassen. Die Beamten halten sie für unbegründet. Alexander Bosch und ich haben bereits an anderer Stelle darauf hingewiesen, dass eine Ichstärke (Adorno 2003: 335), die den »Loyalitätsanforderungen der Gemeinschaft« (Bosch und Thurn 2022: 194) ein Stück weit zu widerstehen imstande ist, Polizeibeamte nicht nur weniger anfällig für Rassismus, sondern womöglich auch empfänglicher für eine Kritik der Formen des institutionellen und strukturellen Rassismus macht. Sie bestünde *auch* darin, zu erkennen, dass die Reaktionen der Betroffenen ihren Grund auch im eigenen, polizeilichen Handeln haben.

IX. Zusammenfassung: Drei Argumente zu anlassunabhängigen Personenkontrollen

Aus der Analyse ergeben sich drei Argumente über proaktive Kontrollen an Gefährlichen Orten: Diese betreffen den In-/Kongruenzprozess der Genese des Verdachts, den Charakter der anlassunabhängigen Personenkontrolle als Degradierungszeremonie und die Reproduktion des Stigmas. Die erste These lautet, dass der Verdacht anlassunabhängiger Personenkontrollen ein generalisierter Verdacht ist, innerhalb dessen einzelne Betroffene als Repräsentanten polizeilicher Figurationen und Angehörige kriminogener Milieus erscheinen. Den generalisierten Verdacht produzieren die Polizeibeamten entlang eines In-/Kongruenzprozesses. In diesen gehen die äußeren Merkmale der prospektiven Betroffenen, der Raum und die Zeit, und das jeweilige Verhalten der Verdächtigten ein. Erst, wenn die Merkmale als inkongruent mit den polizeilichen Vorstellungen der Respektabilität oder als kongruent mit polizeilichen Vorstellungen der Kriminalität erscheinen, ergibt sich ein Verdacht. Aus diesen In-/Kongruenzen ergeben sich Figurationen abweichenden Verhaltens, mit denen die prospektiv Betroffenen identifiziert werden. Diese Figurationen zirkulieren als Mythen (und nicht als konkretisierte Schablonen) unter den Polizeibeamten. Als Mythen erlauben sie eine Spontaneität im Weltbezug der Polizisten. Sie sind somit informal institutionalisiert. Institutionelle und strukturelle Formen der Stigmatisierung (insbesondere der niedrig gestellten Milieus) zielen, sind häufig Bestandteil des Prozesses der Verdachtsgenese.

Das zweite Argument lautet, dass anlassunabhängige Personenkontrollen Degradierungszeremonien sind. Sie erfüllen mehrere Momente, die Garfinkel (1956) als wesentlich für Degradierungszeremonien beschrieben hat: Die Kontrollen finden in der Öffentlichkeit statt. Die Polizei greift die Betroffenen als Angehörige kriminogener Milieus auf; *nicht* als Einzelne. Sie werden aufgrund ihrer stigmatisierten sozialen Identität kontrolliert. Die Kontrolle produziert sowohl eine Distanz zwischen *Bürgern* und Betroffenen als auch zwischen Polizisten und Betroffenen. Die Polizisten erscheinen als Vertreter der öffentlichen Ordnung. Die Kontrollen haben also als Degradierungszeremonien ihren praktischen Sinn darin, die Betroffenen in der Figuration des *Gegenübers* zu adressieren (und zwar so, dass ihnen diese Adressierung bewusst ist). In den empirischen Personenkontrollen lassen sich sowohl kooperative als auch konfrontative Momente identifizie-

ren, die ihren jeweiligen Grund in der Adressierung der Betroffenen als *Gegenüber* haben: Die Interaktionspartner handeln praktisch ihre soziale Identität aus, woraus sich gewisse Varianzen im Ablauf der Personenkontrollen ergeben. Die Beamten verfolgen durch diese Degradierung die Zwecke, die Betroffenen zu entanonymisieren, sie aus bestimmten Räumen zu verdrängen, ihnen gegenüber Präsenz zu zeigen, Hinweise auf etwaige über den Anlass der Kontrolle hinausgehende Formen devianten Verhaltens zu erlangen sowie disziplinierende Macht auszuüben.

Das dritte Argument lautet schließlich, dass anlassunabhängige Personenkontrollen an Gefährlichen Orten ein soziales Stigma (re-)produzieren. Dieses Stigma ist nicht lediglich ein Resultat des jeweiligen Umgangs der Beamten mit den Betroffenen, sondern liegt in den anlassunabhängigen Kontrollen selbst begründet: Die Betroffenen geraten als Angehörige vermeintlicher kriminogener Milieus in den polizeilichen Fokus. Die Kontrollen erscheinen den Betroffenen nicht bloß bei einer etwaigen schlechten Behandlung durch Polizisten als Belastung. Ihre Verteilung, Häufigkeit, Orte, Gründe, Dauer und Zeiten sind weitere Gründe für ihre wahrgenommene Illegitimität, die zugleich die Produktion des Stigmas begünstigen: Die Betroffenen sehen sich aufgrund ihrer sozialen Identität, ihrer Milieuzugehörigkeit oder der Farbe ihrer Haut aus der Masse der Menschen selektiert, zu Unrecht als *Gegenüber* adressiert und einer in mehrfacher Hinsicht belastenden Maßnahme ausgesetzt. Diese Adressierung internalisieren sie als *Me*, als Selbstbeobachtung: Das Stigma wird Teil ihrer sozialen Identität und gerät mit der lebensweltlichen Selbstbeobachtung in Konflikt. Die Betroffenen empfinden aufgrund dieses Konflikts Scham, Angst und Wut. Diese Affekte motivieren sie zu weiteren Handlungen, aber auch dem Unterlassen bestimmter Handlungen: Sie politisieren sich, zeigen Präsenz oder beschweren sich, oder sie meiden bestimmte Orte und den Kontakt mit staatlichen Institutionen.

Anlassunabhängige Personenkontrollen an Gefährlichen Orten sind damit *per se* eine Diskriminierungs- bzw. Stigmatisierungsfalle (akj-berlin 2013). Da die Schwelle des Anlasses der Kontrolle so weit heruntergesetzt ist, dass bereits geringfügige Abweichungen von der Respektabilität der Mittelschicht hinreichend sind, um einen Verdacht zu begründen, selektieren die Beamten mit einer großen Wahrscheinlichkeit entlang diskriminierender Merkmale – äußerer Merkmale wie der Farbe der Haut, oder entlang anderer Etikettierungen bestimmter Milieus. Es handelt sich weitgehend um jene Milieus, denen gemeinhin eine geringe Beschwerdemacht zugeschrieben wird. Auch reaktive, anlassbezogene Kontrollen können einen stigmatisierenden Effekt haben. Durch ihren Bezug zu konkreten Anlässen zielen sie aber weniger auf die soziale Identität der Betroffenen, als dies für anlassunabhängige Kontrollen an Gefährlichen Orten der Fall ist. Umgekehrt sind auch anlassunabhängige Kontrollen, die unterschiedslos *alle* treffen, wie etwa bisweilen an Flughäfen oder vor bestimmten öffentlichen Gebäuden, nicht oder nicht in diesem Maß stigmatisierend, da eine Differenzierung zwischen *Bürger* und *Gegenüber* hinfällig ist. Als anlass-, aber nicht verdachtsunabhängige Kontrollen reproduzieren Personenkontrollen an Gefährlichen Orten soziale Stigmata.

Die Degradierung der Betroffenen, und damit umgekehrt auch die Aufrechterhaltung der Autorität der Beamten, ist der wesentliche Sinn anlassunabhängiger Personenkontrollen an Gefährlichen Orten. Durch die Degradierung holen die Beamten die Betroffenen »aus der Anonymität« oder verdrängen sie aus bestimmten Räumen. Die Be-

troffenen wissen um ihre Adressierung als *Gegenüber* und um die Degradierung. Sie wissen, dass die Polizei ihnen besondere Aufmerksamkeit schenkt, sodass sie ihr Verhalten anpassen. Erst, indem die Betroffenen das Stigma als *Me* internalisieren, als Instanz der Selbstbeobachtung, passen sie ihre Praxis an die normativen Erwartungen der Beamten an – oder reagieren resistent. Der Zweck des Sammelns von Hinweisen und Indizien auf etwaige Straftaten steht bei anlassunabhängigen Personenkontrollen im Grenzbereich im Vordergrund. Doch auch diese haben aufgrund ihrer Selektivität einen stigmatisierenden Effekt. Die Kontrollen streifen den Charakter der Degradierungszeremonie nie ab. Die Beamten können ihn allenfalls, durch deeskalative und kooperationsfördernde Formen der Kommunikation, mildern.

Die Internalisierung des Stigmas und die Anpassung des Verhaltens Betroffener verläuft nicht ohne Konflikt. Die stigmatisierte Identität widerspricht anderen Selbstverständnissen der Betroffenen. Wenn die Betroffenen den Konflikt reflexiv zugunsten des Stigmas auflösen, sind Vermeidung und Verdrängung die Folge. Akzeptieren sie das Stigma nicht, ziehen sie daraus die praktischen Konsequenzen der Politisierung und Präsenz. Durchweg zeigen die Betroffenen in meinem Sample Anzeichen eines »legal cynicism«. Selbst diejenigen, die noch beschwerdemächtig genug sind, den juristischen Weg zu beschreiten oder sich bei den Kommunen zu beschweren, beschleichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Handelns der Polizei.

Die international verfügbaren Daten zeigen, dass anlassunabhängige Kontrollen bei der Bekämpfung etwaigen Verbrechens kaum Erfolge erzielen. Anlassunabhängige Personenkontrollen sind vielmehr eine Reaktion auf das subjektive Unsicherheitsgefühl, die sich als neurotische Angst gegenüber personalisierten Problemen der Sicherheit artikuliert. Die Kontrollen haben ihren Zweck in sich selbst: Sie sind nur lokal und temporär begrenzte Lösungen der Probleme, denen Polizei, beschwerdemächtige Akteure und kommunale Politik begegnen möchten. Im Großen und Ganzen sind sie der Versuch, die Probleme zunächst aus der Sichtbarkeit zu verdrängen, ehe sie an neuen Orten wieder erscheinen: Das »junkie jogging« nimmt die Form eines neurotischen Zwangs zur Wiederholung an. Die anlassunabhängige Praxis der Kontrolle bekämpft nur die Symptome institutioneller und struktureller Diskriminierung und der Krisen des Kapitalismus, und reproduziert dabei zugleich das Stigma des sozialen Ausschlusses. Sie reproduziert die Probleme, die sie zu bekämpfen antritt, und schafft dabei die Voraussetzungen für die nächste Kontrolle; für den nächsten fix. Sie ist selbst eine Form des »junks«.

Literaturverzeichnis

- Abdul-Rahman, Laila (2022): Vertrauens- und Legitimitätsbrüche: Was bedeutet Rassismus durch die Polizei für die Gesellschaft? In: Daniela Hunold und Tobias Singelstein (Hg.): *Rassismus in der Polizei*. Wiesbaden: Springer VS, S. 471–488.
- Abdul-Rahman, Laila; Espín Grau, Hannah; Klaus, Luise; Singelstein, Tobias (2023): *Gewalt im Amt. Übermäßige polizeiliche Gewaltanwendung und ihre Aufarbeitung*. Frankfurt, New York: Campus Verlag.
- Abdul-Rahman, Laila; Espín-Grau, Hannah; Klaus, Luise; Singelstein, Tobias (2020): *Rassismus und Diskriminierungserfahrungen im Kontext polizeilicher Gewaltausübung. Zweiter Zwischenbericht zum Forschungsprojekt »Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen« (KviAPol)*. Ruhr-Universität Bochum. Online verfügbar unter <https://kviapol.rub.de>, zuletzt geprüft am 17.11.2020.
- Acker, Frank-Holger (2020): Die deutsche Racial-Profilng-Debatte. Stigmatisierung der uniformierten Polizei? In: *Polizei&Wissenschaft* (4), S. 39–50.
- Aden, Hartmut (2017): Anlasslose Personenkontrollen als grund- und menschenrechtliches Problem. In: *Zeitschrift für Menschenrechte* 11 (2), S. 54–65.
- Aden, Hartmut; Bosch, Alexander; Fährmann, Jan; Thurn, Roman (2022): Police stops in Germany – between legal rules and informal practices. In: *JOE* 11 (2), S. 116–131. DOI: 10.1108/JOE-03-2021-0016.
- Adorno, Theodor W. (1972): *Kulturkritik und Gesellschaft II. Eingriffe, Stichworte*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Adorno, Theodor W. (1995): *Studien zum autoritären Charakter*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Adorno, Theodor Wiesengrund (2003): *Negative Dialektik*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Agamben, Giorgio (2002): *Homo Sacer. Die Souveränität der Macht und das nackte Leben*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- akj-berlin (2013): Die gesetzliche Diskriminierungsfalle. In: *Bürgerrechte & Polizei/CILIP* (104), S. 12–19.
- Alpert, Geoffrey P.; Dunham, Roger G. (2004): *Understanding Police Use of Force. Officers, Suspects, and Reciprocity*. Cambridge, New York: Cambridge University Press.

- Alpert, Geoffrey P.; Macdonald, John M.; Dunham, Roger G. (2005): Police Suspicion and Discretionary Decision Making During Citizen Stops. In: *Criminology* 43 (2), S. 407–434. DOI: 10.1111/j.0011-1348.2005.00012.x.
- Ariel, Barak; Tankebe, Justice (2018): Racial Stratification and Multiple Outcomes in Police Stops and Searches. In: *Policing and Society* 28 (5), S. 507–525. DOI: 10.1080/10439463.2016.1184270.
- Arzt, Clemens; Wiese, Kirsten (2021): Novelle des Bremischen Polizeigesetzes – Reform mit Augenmaß? In: *NordÖR (Zeitschrift für öffentliches Recht in Norddeutschland)* 24 (6), S. 261–270.
- Assall, Moritz (2014): Im stillen Reich der Polizei. Verselbstständigung der Polizei im Gefahrengbiet und drumherum. In: *Forum Recht* (3), S. 77–79.
- Assall, Moritz; Gericke, Carsten (2016): Zur Einhegung der Polizei. Rechtliche Interventionen gegen entgrenzte Kontrollpraktiken im öffentlichen Raum am Beispiel der Hamburger Gefahrenggebiete. In: *KJ* 49 (1), S. 61–71. DOI: 10.5771/0023-4834-2016-1-61.
- Autor*innenkollektiv der Berliner Kampagne Ban! Racial Profiling – Gefährliche Orte abschaffen (2018): Ban! Racial Profiling oder Die Lüge von der »anlass- und verdachtsunabhängigen Kontrolle«. In: Daniel Loick (Hg.): Kritik der Polizei. Frankfurt: Campus, S. 181–196.
- Autor*innenkollektiv Gras & Beton (Hg.) (2018): Gefährliche Orte. Unterwegs in Kreuzberg. Berlin, Hamburg: Assoziation A.
- Ayaß, Wolfgang (1995): »Asoziale« im Nationalsozialismus. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Ayaß, Wolfgang (1998): »Gemeinschaftsfremde«. Quellen zur Verfolgung von »Asozialen« 1933 – 1945. Koblenz: Bundesarchiv.
- Baier, Dirk; Pfeiffer, Christian (2021): Rassismus in der Polizei. Wege und Irrwege der wissenschaftlichen Forschung. In: *Kriminalistik* (1), S. 3–7.
- Balibar, Étienne; Wallerstein, Immanuel Maurice (1990): Rasse – Klasse – Nation. Ambivalente Identitäten. Hamburg: Argument.
- Beck, Volker (1989): Schwule im Polizeirevier. Rosa Listen im Schatten des Datenschutzes. In: *taz*, 29.04.1989. Online verfügbar unter <https://taz.de/Schwule-im-Polizeivier/!1813740/>, zuletzt geprüft am 11.04.2023.
- Becker, Howard S. (2013): Außenseiter. Zur Soziologie abweichenden Verhaltens. Wiesbaden: Springer VS.
- Becker, Howard Saul (1963): Outsiders. Studies in the Sociology of Deviance. New York, NY: Free Press.
- Behr, Rafael (2006): Polizeikultur. Routinen – Rituale – Reflexionen. Bausteine zu einer Theorie der Praxis der Polizei. Wiesbaden: Springer VS.
- Behr, Rafael (2008): Cop Culture, der Alltag des Gewaltmonopols. Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur in der Polizei. Opladen: Leske + Budrich.
- Behr, Rafael (2017): Diskriminierung durch Polizeibehörden. In: Albert Scherr, Aladin El-Mafaalani und Gökçen Yüksel (Hg.): Handbuch Diskriminierung. Wiesbaden: Springer VS, S. 301–319.
- Behr, Rafael (2018): Rassismus und Diskriminierung im Polizeidienst. Die Karriere zweier »Reizworte«. In: *SIK-Journal* (2), S. 57–66.

- Behr, Rafael (2019): Verdacht und Vorurteil. Die polizeiliche Konstruktion der »gefährlichen Fremden«. In: Christiane Howe und Lars Ostermeier (Hg.): Polizei und Gesellschaft. Transdisziplinäre Perspektiven zu Methoden, Theorie und Empirie reflexiver Polizeiforschung. Wiesbaden: Springer VS, S. 17–46.
- Belina, Bernd (2007): From Disciplining To Dislocation. In: *European Urban and Regional Studies* 14 (4), S. 321–336. DOI: 10.1177/0969776407081165.
- Belina, Bernd (2017a): Raum. Zu den Grundlagen eines historisch-geographischen Materialismus. Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Belina, Bernd (2017b): »Vorbild New York« und »Broken Windows«: Ideologien zur Legitimation der Kriminalisierung der Armen im Namen der Sicherheit in der unternehmerischen Stadt. In: Joachim Häfele, Sack, Fritz, Eick, Volker und Hergen Hillen (Hg.): Sicherheit und Kriminalprävention in urbanen Räumen. Aktuelle Tendenzen und Entwicklungen. Wiesbaden: Springer VS, S. 28–46.
- Belina, Bernd (2018a): Versicherheitlichte Städte. Wem gehört die Stadt? In: *Bürgerrechte & Polizei/CILIP* (115), S. 3–10.
- Belina, Bernd (2018b): Wie Polizei Raum und Gesellschaft gestaltet. In: Daniel Loick (Hg.): Kritik der Polizei. Frankfurt: Campus, S. 119–133.
- Belina, Bernd; Wehrheim, Jan (2011): »Gefahrengebiete«. Durch die Abstraktion vom Sozialen zur Reproduktion gesellschaftlicher Strukturen. In: *Soziale Probleme* 22 (2), S. 207–230.
- Belur, Jyoti (2011): Police Stop and Search in India: Mumbai nakabandi. In: *Policing and Society* 21 (4), S. 420–431. DOI: 10.1080/10439463.2011.621206.
- Benard, Stephen; Berg, Mark T.; Mize, Trenton D. (2017): Does Aggression Deter or Invite Reciprocal Behavior? Considering Coercive Capacity. In: *Soc Psychol Q* 80 (4), S. 310–329. DOI: 10.1177/0190272517728904.
- Benjamin, Walter (2007): Kairos. Schriften zur Philosophie. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Bennett Moses, Lyria; Chan, Janet (2018): Algorithmic Prediction in Policing: Assumptions, Evaluation, and Accountability. In: *Policing and Society* 28 (7), S. 806–822. DOI: 10.1080/10439463.2016.1253695.
- Berger, Peter L.; Luckmann, Thomas (1980): Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Eine Theorie der Wissenssoziologie. Frankfurt a.M.: Fischer Taschenbuch.
- Bergmann, Werner; Hoffmann, Gisbert (1985): Mead und die Tradition der Phänomenologie. In: Hans Joas und George Herbert Mead (Hg.): Das Problem der Intersubjektivität. Neuere Beiträge zum Werk George Herbert Meads. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 93–130.
- Bernstein, Martin (2023): Flaschenwürfe auf Polizei im Englischen Garten – 19 Beamte verletzt. In: *Süddeutsche Zeitung*, 09.05.2023. Online verfügbar unter <https://www.sueddeutsche.de/muenchen/muenchen-englischer-garten-falschenwuerfe-polizei-1.5288678>, zuletzt geprüft am 11.04.2023.
- Bland, Eleanor (2021): »Lurking« and »Loitering«: The Genealogy of Languages of Police Suspicion in Britain. In: *Policing and Society*, S. 1–16. DOI: 10.1080/10439463.2021.1953025.
- Blech, Norbert (2005): NRW: Skandal um Rosa Liste bei Polizei, 19.05.2005. Online verfügbar unter https://www.queer.de/detail.php?article_id=2826, zuletzt geprüft am 11.04.2023.

- Bögelein, Nicole; Ernst, André; Neubacher, Frank (2014): Wie kann die Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen gelingen? Zur Lebenssituation der Verurteilten und zur Zusammenarbeit staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen. In: *Bewährungshilfe* 61 (3), S. 282–294.
- Bögelein, Nicole; Glaubitz, Christoffer; Neumann, Merten; Kamieth, Josefine (2019): Bestandsaufnahme der Ersatzfreiheitsstrafe in Mecklenburg-Vorpommern. In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 102 (4), S. 282–296. DOI: 10.1515/mks-2019-2027.
- Böhm, Johanna; Ziyal, Yunus (2020): Ungebetener Besuch – von Männern in dunkler Kleidung. In: *Hinterland Magazin* (45), S. 15–20. Online verfügbar unter www.hinterland-magazin.de/wp-content/uploads/2020/05/Hinterland-Magazin_45-15.pdf, zuletzt geprüft am 28.05.2020.
- Bojadžijev, Manuela (2015): Rassismus ohne Rassen, fiktive Ethnizitäten und das genealogische Schema. Überlegungen zu Étienne Balibars theoretischem Vokabular für eine kritische Migrations- und Rassismusforschung. In: Julia Reuter und Paul Mecheril (Hg.): *Schlüsselwerke der Migrationsforschung*. Wiesbaden: Springer VS, S. 275–288.
- Böllinger, Lorenz (1993): Soziale Disziplinierung und Moralstrafrecht – Illegaler Drogenkonsum und BtMG. Zur Instrumentalisierung von Schuldgefühlen für Machtinteressen. In: Detlev Frehsee, Gabi Löschper und Karl F. Schumann (Hg.): *Strafrecht, soziale Kontrolle, soziale Disziplinierung*. Wiesbaden: Springer VS (Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie, 15), S. 271–280.
- Borcke, Tobias von (2016): Die Mär vom Rotationseuropäer. In: *Hinterland Magazin* (23), S. 54–57. Online verfügbar unter www.hinterland-magazin.de/wp-content/uploads/2016/11/hinterland-magazin-23-53-die-maer-vom-rotationseuropaeer-pdf.pdf, zuletzt geprüft am 12.04.2023.
- Bosch, Alexander (2020): Die aktuelle Debatte um Rassismus und Rechtsextremismus in der Polizei. In: *Vorgänge* (3–4), S. 167–177.
- Bosch, Alexander; Thurn, Roman (2022): Strukturell – Institutionell – Individuell. Dimensionen des polizeilichen Rassismus: Versuch einer Begriffsklärung. In: Daniela Hunold und Tobias Singelstein (Hg.): *Rassismus in der Polizei*. Wiesbaden: Springer VS, S. 181–198.
- Bourdieu, Pierre (1979): *Entwurf einer Theorie der Praxis. Auf der ethnologischen Grundlage der kabyllischen Gesellschaft*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Bourdieu, Pierre (2015): *Zur Soziologie der symbolischen Formen*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Bourdieu, Pierre (2019): Die Kraft des Rechts. Elemente einer Soziologie des juristischen Feldes. In: Andrea Kretschmann (Hg.): *Das Rechtsdenken Pierre Bourdieus*. Weilerswist: Velbrück, S. 35–75.
- Bourdieu, Pierre; Wacquant, Loïc (2013): *Reflexive Anthropologie*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Bowling, Ben; Phillips, Coretta (2007): Disproportionate and Discriminatory: Reviewing the Evidence on Police Stop and Search. In: *Modern Law Review* 70 (6), S. 936–961. DOI: 10.1111/j.1468-2230.2007.00671.x.

- Bowling, Ben; Weber, Leanne (2011): Stop and Search in Global Context: An Overview. In: *Policing and Society* 21 (4), S. 480–488. DOI: 10.1080/10439463.2011.618735.
- Bowling, Benjamin; Marks, Estelle (2015): Towards a Transnational and Comparative Approach. In: Rebekah Delsol und M. Shiner (Hg.): *Stop and Search. The Anatomy of a Police Power*. London: Palgrave Macmillan, S. 170–192.
- Bowling, Benjamin; Reiner, Robert; Sheptycki, James W. E. (2019): *The Politics of the Police*. Fifth Edition. Oxford: Oxford University Press.
- Boyns, David; Luery, Sarah (2015): Negative Emotional Energy: A Theory of the »Dark-Side« of Interaction Ritual Chains. In: *Social Sciences* 4 (1), S. 148–170. DOI: 10.3390/socsci4010148.
- Bradford, Ben (2014): Policing and Social Identity: Procedural Justice, Inclusion and Cooperation Between Police and Public. In: *Policing and Society* 24 (1), S. 22–43. DOI: 10.1080/10439463.2012.724068.
- Bradford, Ben (2017): *Stop and Search and Police Legitimacy*. London, New York: Routledge.
- Bradford, Ben; Jackson, Jonathan; Stanko, Elizabeth A. (2009): Contact and Confidence: Revisiting the Impact of Public Encounters with the Police. In: *Policing and Society* 19 (1), S. 20–46. DOI: 10.1080/10439460802457594.
- Bradford, Ben; Loader, Ian (2016): Police, Crime and Order: The Case of Stop and Search. In: Ben Bradford, Beatrice Jauregui, Ian Loader und Jonny Steinberg (Hg.): *The SAGE Handbook of Global Policing*. London: SAGE, S. 240–260.
- Braithwaite, John (2006): *Crime, Shame and Reintegration*. Cambridge: Cambridge Univ. Press.
- Bramow, Marcus; Kahn, Franz (2021): Racial Profiling – Polizei im Spannungsfeld zwischen effektiver Gefahrenabwehr und dem Vorwurf stigmatisierender Personenkontrollen. In: *Die Polizei* (8), S. 327–334.
- Brauer, Eva; Dangelmaier, Tamara; Hunold, Daniela (2020): Die diskursive Konstruktion von Clankriminalität. In: *Schriften zu Empirischen Polizeiforschung* (26), S. 179–194.
- Brauer, Eva; Dangelmaier, Tamara; Hunold, Daniela (2022): »Police spatial knowledge« – Aspects of Spatial Constitutions by the Police. In: *JOE* 11 (2), S. 147–161. DOI: 10.1108/JOE-12-2020-0053.
- Breimo, Janne Paulsen; Baciú, Loreni Elena (2016): Romanian Roma: An Institutional Ethnography of Labour Market Exclusion. In: *Social Inclusion* 4 (1), S. 116–126. DOI: 10.17645/si.v4i1.539.
- Breuer, Franz; Muckel, Petra; Dieris, Barbara (2019): *Reflexive Grounded Theory. Eine Einführung für die Forschungspraxis*. Unter Mitarbeit von Antje Allmers. Wiesbaden: Springer VS.
- Bringsrud Fekjær, Silje (2014): Police Students' Social Background, Attitudes and Career Plans. In: *Policing* 37 (3), S. 467–483. DOI: 10.1108/PIJPSM-06-2011-0057.
- Bröckling, Ulrich (2007): *Das unternehmerische Selbst. Soziologie einer Subjektivierungsform*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Brodeur, Jean-Paul (1984): La police : mythes et réalités. In: *Criminologie* 17 (1), S. 9–41. DOI: 10.7202/017189ar.
- Brown, Patrick; van Eijk, Nathalie (2021): Cultural Processes Shaping Stop-and-Check Practices and Interaction Dynamics in a Large Dutch City: Police Vulnerabilities,

- Thought Styles and Rituals. In: *British Journal of Criminology* 61 (3), S. 690–709. DOI: 10.1093/bjc/azaa083.
- Browning, Christopher R. (2020): Ganz normale Männer. Das Reserve-Polizeibataillon 101 und die »Endlösung« in Polen. Hamburg: Rowohlt.
- Brüchert, Oliver (2000): Die Ausländerkriminalität sinkt nicht! Der Zusammenhang von Kriminalstatistik und Rassismus. In: *Bürgerrechte & Polizei/CILIP* (65), S. 21–28. Online verfügbar unter <https://www.cilip.de/2000/02/09/die-auslaenderkriminalitaet-sinkt-nicht-der-zusammenhang-von-kriminalstatistik-und-rassismus/>.
- Brunson, Rod K. (2007): »Police Don't Like Black People«: African-American Young Men's Accumulated Police Experiences. In: *Criminology & Public Policy* 6 (1), S. 71–102.
- Brunson, Rod K.; Miller, Jody (2006): Young Black Men and Urban Policing in the United States. In: *The British Journal of Criminology* 46 (4), S. 613–640. DOI: 10.1093/bjc/azi093.
- Buckel, Sonja (2013): »Welcome to Europe« – Die Grenzen des europäischen Migrationsrechts. Juridische Auseinandersetzungen um das »Staatsprojekt Europa«. Bielefeld: Transcript.
- Buckel, Sonja; Wissel, Jens (2010): State Project Europe. The Transformation of the European Border Regime and the Production of Bare Life. In: *International Political Sociology* (4), S. 33–49.
- Bullock, Karen; Johnson, Paul (2012): The Impact of the Human Rights Act 1998 on Policing in England and Wales. In: *British Journal of Criminology* 52 (3), S. 630–650. DOI: 10.1093/bjc/azr088.
- Bundeskriminalamt (2022a): Polizeiliche Informationssysteme. Online verfügbar unter https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Ermittlungsunterstuetzung/ElektronischeFahndungsInformationssysteme/polizeilicheInformationssysteme_node.html, zuletzt geprüft am 28.09.2022.
- Bundeskriminalamt (2022b): Schengener Informationssystem (SIS). Online verfügbar unter https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Aufgabenbereiche/InternationaleFunktion/SchengenerAbkommen/SISII/schengenSISII_node.html#Start, zuletzt geprüft am 28.09.2022.
- Burroughs, William S. (2001): Naked Lunch. New York: Grove Press.
- Canetti, Elias (2011): Masse und Macht. Frankfurt a.M.: Fischer Taschenbuch.
- Carmichael, Stokely; Hamilton, Charles V. (1967): Black Power. The Politics of Liberation in America. New York: Vintage Books.
- Chan, Janet (1996): Changing Police Culture. In: *British Journal of Criminology* 36 (1), S. 109–134. DOI: 10.1093/oxfordjournals.bjc.a014061.
- Chan, Janet (2007): Making Sense of Police Reforms. In: *Theoretical Criminology* 11 (3), S. 323–345. DOI: 10.1177/1362480607079581.
- Chan, Janet B. L.; Devery, Chris; Doran, Sally (2003): Fair Cop. Learning the Art of Policing. Toronto: University of Toronto Press.
- Cherbonneau, Michael; Copes, Heith (2006): »Drive it like you Stole it«. In: *British Journal of Criminology* 46 (2), S. 193–211. DOI: 10.1093/bjc/azi059.
- Cicourel, Aaron Victor (1974): Cognitive Sociology. Language and Meaning in Social Interaction. New York: Free Press.
- Collins, Randall (2004): Interaction Ritual Chains. Princeton, N.J.: Princeton University Press.

- Collins, Randall (2008): *Violence. A Micro-Sociological Theory*. Princeton, NJ: Princeton University Press.
- Collins, Randall (2009): The Micro-Sociology of Violence. In: *British Journal of Sociology* 60 (3), S. 566–576. DOI: 10.1111/j.1468-4446.2009.01256.x.
- Corbin, Juliet M.; Strauss, Anselm L. (2015): *Basics of Qualitative Research. Techniques and Procedures for Developing Grounded Theory*. Los Angeles, London, New Delhi, Singapore, Washington DC, Boston: SAGE.
- Cremer-Schäfer, Helga; Steinert, Heinz (2014): *Straflust und Repression. Zur Kritik der populistischen Kriminologie*. Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Crump, David (2018): Deterrence. In: *St. Mary's Law Journal* 49, S. 317–361.
- Dangelmaier, Tamara (2021): »Den richtigen Riecher haben« – Die Bedeutung von Narrativen im Kontext proaktiver Polizeiarbeit. In: *Kriminologie – Das Online-Journal* 3 (4), S. 359–382.
- Dau, Philipp M.; Vandeviver, Christophe; Dewinter, Maite; Witlox, Frank; Beken, Tom Vander (2021): *Policing Directions: a Systematic Review on the Effectiveness of Police Presence*.
- Decker, Oliver; Brähler, Elmar; Kiess, Johannes (2013): *Die Mitte im Umbruch. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2012*. Bonn: Dietz.
- Deleuze, Gilles (2017): *Unterhandlungen. 1972 – 1990*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Delsol, Rebekah (2015): Effectiveness. In: Rebekah Delsol und M. Shiner (Hg.): *Stop and Search. The Anatomy of a Police Power*. London: Palgrave Macmillan, S. 79–101.
- Deppisch, Sven (2017): *Täter auf der Schulbank*. Tectum Verlag.
- Deuchar, Ross; Miller, Johanne; Densley, James (2019): The Lived Experience of Stop and Search in Scotland: There Are Two Sides to Every Story. In: *Police Quarterly* 22 (4), S. 416–451. DOI: 10.1177/1098611119849646.
- Diedrichs, Otto (2022): Polizeiliche Todesschüsse 2021. In: *Bürgerrechte & Polizei/CILIP* (130). Online verfügbar unter <https://www.cilip.de/2022/12/02/polizeiliche-todesschuesse-2021/>, zuletzt geprüft am 24.03.2023.
- Diener, Eveline (2021): *Das Bayerische Landeskriminalamt und seine »Zigeunerpolizei« (1946 bis 1965)*. Frankfurt a.M.: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Dopplinger, Lorenz; Kretschmann, Andrea (2014): Die Produktion gefährlicher Räume. Der Polizeieinsatz anlässlich des rechtsextremen »Akademikerballs« in der Wiener Hofburg 2014. In: *juridikum* (1), S. 19–28.
- Drenkhahn, Kirstin; Habermann, Julia; Huthmann, Lukas; Jobard, Fabien; Laumond, Bénédicte; Michel, Matthias et al. (2020): Zum Stand der Punitivitätsforschung in Deutschland und darüber hinaus. In: *KriPoZ* 5 (2), S. 104–107. Online verfügbar unter <https://kripoz.de/wp-content/uploads/2020/03/drenkhahn-zum-stand-der-punitivitaetsforschung-in-deutschland-und-darueber-hinaus.pdf>.
- Dunham, Roger G.; Alpert, Geoffrey P.; Strohshine, Meghan S.; Bennett, Katherine (2005): Transforming Citizens into Suspects: Factors that Influence the Formation of Police Suspicion. In: *Police Quarterly* 8 (3), S. 366–393. DOI: 10.1177/1098611105274539.
- Durkheim, Émile (1976): *Die Regeln der soziologischen Methode*. Neuwied, Darmstadt: Luchterhand.
- Eagleton, Terry (2007): *Ideology. An Introduction*. London: Verso.

- Egbert, Simon (2017): Siegeszug der Algorithmen? Predictive Policing im deutschsprachigen Raum. In: *APuZ* 67 (32–33), S. 17–23.
- Egbert, Simon (2018a): Predictive Policing in Deutschland. Grundlagen, Risiken, (mögliche) Zukunft. In: *Strafverteidigervereinigungen* (Hg.): Räume der Unfreiheit. Texte und Ergebnisse des 42. Strafverteidigertages in Münster, 2. – 4.3.2018. Berlin: Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen, S. 241–265.
- Egbert, Simon (2018b): Predictive Policing und die soziotechnische Konstruktion ethnisch codierter Verdächtigkeit. In: Michaela Pfadenhauer und Angelika Pöferl (Hg.): *Wissensrelationen. Beiträge und Debatten zum 2. Sektionskongress der Wissenssoziologie*. Weinheim: Juventa Verlag ein Imprint der Julius Beltz GmbH & Co. KG, S. 653–663.
- Egbert, Simon; Krasmann, Susanne (2019): Predictive Policing. Not Yet, But Soon Pre-emptive? In: *Policing and Society* 48 (1), S. 1–15. DOI: 10.1080/10439463.2019.1611821.
- Elias, Norbert (1997): *Über den Prozeß der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen. Wandlungen der Gesellschaft. Entwurf zu einer Theorie der Zivilisation*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Elias, Norbert; Scotson, John L. (2016): *Etablierte und Außenseiter*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp (Suhrkamp-Taschenbuch, 1882).
- El-Mafaalani, Aladin; Waleciak, Julian; Weitzel, Gerrit (2017): Rassistische Diskriminierung aus der Erlebensperspektive: Theoretische Überlegungen zur Integration von sozialer Ungleichheits- und Diskriminierungsforschung. In: Karim Fereidooni und Meral El (Hg.): *Rassismuskritik und Widerstandsformen*. Wiesbaden: Springer VS (Research), S. 47–60.
- End, Markus (2019): *Antiziganismus und Polizei*. Heidelberg: Zentralrat Deutscher Sinti und Roma (Schriftenreihe, 12).
- Epp, Charles R.; Maynard-Moody, Steven; Haider-Markel, Donald P. (2014): *Pulled Over. How Police Stops Define Race and Citizenship*. Chicago, London: The University of Chicago Press. Online verfügbar unter <https://swbplus.bsz-bw.de/bsz404707513kla.htm>.
- Ericson, Richard V. (1994): The Division of Expert Knowledge in Policing and Security. In: *British Journal of Sociology* 45 (2), S. 149. DOI: 10.2307/591490.
- Ericson, Richard V. (2007): Rules in Policing. Five Perspectives. In: *Theoretical Criminology* 11 (3), S. 367–401. DOI: 10.1177/1362480607079583.
- Ericson, Richard Victor (1982): *Reproducing Order. A Study of Police Patrol Work*. Toronto: University of Toronto Press.
- Ericson, Richard Victor (2008): *Crime in an Insecure World*. Cambridge: Polity.
- Fährmann, Jan; Aden, Hartmut; Arzt, Clemens (2022a): Transparenz der polizeilichen Datenverarbeitung: Defizite und technische Lösungsansätze. In: Michael Friedewald, Michael Kreutzer und Marit Hansen (Hg.): *Selbstbestimmung, Privatheit und Datenschutz*. Wiesbaden: Springer VS, S. 303–325.
- Fährmann, Jan; Thurn, Roman; Aden, Hartmut (2022b): Kontrollieren, wen sie wollen? Das Polizeirecht als Grauzone proaktiver Polizeikontrollen. In: *KJ* 55 (3), S. 322–335. DOI: 10.5771/0023-4834-2022-3-322.

- Fährmann, Jan; Thurn, Roman; Bosch, Alexander (2023): Eingriffsintensive Personenkontrollen. Eine Gegenüberstellung von Gerichtsentscheidungen und empirischer Praxis. In: *Kriminologie – Das Online-Journal* 5 (1), S. 1–28.
- Fassin, Didier (2013): *Enforcing Order. An Ethnography of Urban Policing*. Cambridge: Polity.
- Fassin, Didier (2018): Die Politik des Ermessensspielraums. Der »graue Scheck« und der Polizeistaat. In: Daniel Loick (Hg.): *Kritik der Polizei*. Frankfurt: Campus, S. 135–163.
- Feagin, Joe R. (1977): Indirect Institutionalized Discrimination. In: *American Politics Quarterly* 5 (2), S. 177–200. DOI: 10.1177/1532673X7700500204.
- Feagin, Joe R. (2014): *Racist America. Roots, Current Realities, and Future Reparations*. New York: Routledge.
- Feeley, Malcolm M.; Simon, Jonathan (1992): The New Penology. Notes on the Emerging Strategy of Corrections and Its Implications. In: *Criminology* 30 (4), S. 449–474.
- Feest, Johannes; Blankenburg, Erhard (1972): *Die Definitionsmacht der Polizei. Strategien der Strafverfolgung und soziale Selektion*. Düsseldorf: Bertelsmann.
- Fejge, Paula (2019): Gibt es »Gefährliche Orte«? Labeling Approach für Räume. In: *Forum Recht* (2), S. 49–51.
- Feltes, Thomas; Alex, Michael (2020): Polizeilicher Umgang mit psychisch gestörten Personen. In: Daniela Hunold und Andreas Ruch (Hg.): *Polizeiarbeit zwischen Praxis handeln und Rechtsordnung*. Wiesbaden: Springer VS, S. 279–299.
- Feltes, Thomas; Plank, Holger (Hg.) (2021): *Rassismus, Rechtsextremismus, Polizeigewalt. Beiträge für und über eine »rechtschaffen(d)e«, demokratische (Bürger-)Polizei*. Frankfurt a.M.: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Ferguson, Andrew Guthrie (2016): Predictive Prosecution. In: *Wake Forest Law Review* (51), S. 705–744.
- Ferguson, Andrew Guthrie (2017): *The Rise of Big Data Policing. Surveillance, Race, and the Future of Law Enforcement*. New York, NY: New York University Press.
- Fields, Karen Elise; Fields, Barbara Jeanne (2014): *Racecraft. The Soul of Inequality in American Life*. London: Verso.
- Fisher, Mark (2004): From Big Brother to the Big Other. Online verfügbar unter <http://k-punk.abstractdynamics.org/archives/004421.html>, zuletzt aktualisiert am 17.11.2004.
- Fisher, Mark (2018): Spinoza, K-Punk, Neuropunk. In: Darren Ambrose, Mark Fisher und Simon Reynolds (Hg.): *K-Punk. The Collected and Unpublished Writings of Mark Fisher (2004–2016)*. A Repeater Books paperback original. London: Repeater, S. 695–698.
- Forschungsgruppe Instacops (2021): Im blauen Netz. #thinblueline und Digitales Community Policing auf Instagram. In: *Bürgerrechte & Polizei/CILIP* (127), 99–112.
- Foucault, Michel (2017): *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Frankenberg, Günter (2010): *Staatstechnik. Perspektiven auf Rechtsstaat und Ausnahmezustand*. Berlin: Suhrkamp.
- Freud, Anna (1984): *Das Ich und die Abwehrmechanismen*. Frankfurt a.M.: Fischer Taschenbuch.
- Garfinkel, Harold (1956): Conditions of Successful Degradation Ceremonies. In: *American Journal of Sociology* 61 (5), S. 420–424. DOI: 10.1086/221800.

- Garland, David (1996): The Limits of the Sovereign State. Strategies of Crime Control in Contemporary Society. In: *The British Journal of Criminology* 36 (4), S. 445–471.
- Garland, David (1997): The Punitive Society: Penology, Criminology and the History of the Present. In: *Edinburgh Law Review* 1 (2), S. 180–199. DOI: 10.3366/elr.1997.1.2.180.
- Garland, David (2001): The Culture of Control. Crime and Social Order in Contemporary Society. Chicago: University of Chicago Press.
- Gau, Jacinta M. (2013): Procedural Justice, Police Legitimacy, and Legal Cynicism. A Test for Mediation Effects. In: *Police Practice and Research* 16 (5), S. 402–415. DOI: 10.1080/15614263.2014.927766.
- Gau, Jacinta M.; Brunson, Rod K. (2010): Procedural Justice and Order Maintenance Policing: A Study of Inner-City Young Men's Perceptions of Police Legitimacy. In: *Justice Quarterly* 27 (2), S. 255–279. DOI: 10.1080/07418820902763889.
- Gelman, Andrew; Fagan, Jeffrey; Kiss, Alex (2007): An Analysis of the New York City Police Department's »Stop-and-Frisk« Policy in the Context of Claims of Racial Bias. In: *Journal of the American Statistical Association* 102 (479), S. 813–823. DOI: 10.1198/016214506000001040.
- Glaser, Barney G.; Strauss, Anselm L. (1967): The Discovery of Grounded Theory. Strategies for Qualitative Research. New York, NY: Aldine.
- Goel, Sharad; Rao, Justin M.; Shroff, Ravi (2016): Precinct or Prejudice? Understanding Racial Disparities in New York City's Stop-and-Frisk Policy. In: *Ann. Appl. Stat.* 10 (1), S. 365–394. DOI: 10.1214/15-AOAS897.
- Goffman, Erving (1956): The Presentation of Self in Everyday Life. Edinburgh: University of Edinburgh. Social Sciences Research Center.
- Goffman, Erving (1963a): Behavior in Public Places. Notes on the Social Organization of Gatherings. New York, NY: The Free Press.
- Goffman, Erving (1963b): Stigma. Notes on the Management of Spoiled Identity. Englewood Cliffs, NJ: Prentice-Hall.
- Goffman, Erving (1967): Interaction Ritual. Essays on Face-to-Face Behavior. New York: Doubleday.
- Goffman, Erving (1971): Relations in Public. Microstudies of the Public Order. New York: Basic Books.
- Goffman, Erving (1980): Rahmen-Analyse. Ein Versuch über die Organisation von Alltagserfahrungen. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Goffman, Erving (1982): Das Individuum im öffentlichen Austausch. Mikrostudien zur öffentlichen Ordnung. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Goffman, Erving (2013): Interaktionsrituale. Über Verhalten in direkter Kommunikation. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Gontarski, Stanley E. (2020): The »Limits of Control«: Burroughs through Deleuze. In: *symploke* 28 (1–2), S. 65. DOI: 10.5250/symploke.28.1-2.0065.
- Greve, Jens (2012): Emotionen, Handlungen und Ordnungen: Überlegungen zu Randall Collins. In: Annette Schnabel (Hg.): Emotionen, Sozialstruktur und Moderne. Wiesbaden: Springer VS, S. 181–199.
- Grigat, Stephan (Hg.) (2012): Postnazismus Revisited. Das Nachleben des Nationalsozialismus im 21. Jahrhundert. Freiburg Breisgau: ça-ira-Verl.

- Habermas, Jürgen (1992): Nachmetaphysisches Denken. Philosophische Aufsätze. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Habermas, Jürgen (2019): Handlungsrationaltät und gesellschaftliche Rationalisierung. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Hans, Julian (2020): Infektionsgefahr unter der Frühlingssonne. In: *Süddeutsche Zeitung*, 19.03.2020. Online verfügbar unter <https://www.sueddeutsche.de/muenchen/coronavirus-muenchen-polizei-kontrolle-englischer-garten-1.4850053>, zuletzt geprüft am 11.04.2023.
- Hasselmann, Jörn (2018): Verbot an Bahnhöfen: Polizei verschärft Waffenkontrollen an Berliner Bahnhöfen. In: *Tagesspiegel*, 21.06.2018. Online verfügbar unter <https://www.tagesspiegel.de/berlin/polizei-verscharft-waffenkontrollen-an-berliner-bahnhofen-4587580.html>, zuletzt geprüft am 11.04.2023.
- Hauprich, Kai; Lukas, Tim (2018): Angsträume obdachloser Menschen. In: *wohnungslos* 60 (4), S. 132–135.
- Hegel, Georg Wilhelm Friedrich (1986): Phänomenologie des Geistes. Werke 3. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Henry, Alistair (2020): Interaction Rituals and ›Police‹ Encounters: New Challenges for Interactionist Police Sociology. In: *Policing and Society*, S. 1–15. DOI: 10.1080/10439463.2020.1791861.
- Herrnkind, Martin (2000): Personenkontrolle und Schleierfahndung. In: *KJ* 33 (2), S. 188–208. DOI: 10.5771/0023-4834-2000-2-188.
- Herrnkind, Martin (2014a): »Du« bist en »Pooliizeibeamter«. Unn ich, ich bin'n Schutzmann!«. Von den Schwierigkeiten »Berufskultur« zu diskutieren. In: Tobias Trappe (Hg.): Teil II. Frankfurt, M.: Verl. für Polizeiwiss. Lorei (Ethik der öffentlichen Verwaltung, 5), S. 145–198.
- Herrnkind, Martin (2014b): Filzen Sie die üblichen Verdächtigen. Oder: Racial Profiling in Deutschland. In: *Polizei & Wissenschaft* 14 (3), S. 35–58.
- Herrnkind, Martin (2021a): Cop Culture meets Bourdieu. In: Andreas Ruch und Tobias Singelstein (Hg.): Auf neuen Wegen. Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft aus interdisziplinärer Perspektive. Festschrift für Thomas Feltes zum 70. Geburtstag. Unter Mitarbeit von Andreas Ruch. Berlin: Duncker & Humblot, S. 345–362.
- Herrnkind, Martin (2021b): Polizeirassismus in Deutschland: Kursorischer Versuch einer systematischen Bestandsaufnahme. In: Thomas Feltes und Holger Plank (Hg.): Rassismus, Rechtsextremismus, Polizeigewalt. Beiträge für und über eine »rechtschaffen(d)e«, demokratische (Bürger-)Polizei. Frankfurt a.M.: Verlag für Polizeiwissenschaft, S. 85–100.
- Herrnkind, Martin (2021c): Polizisten als Kriminelle und das Schweigen der Dienstgruppe. Zur Homöostase einer moralinübersäuerten Institution. In: *Forum Politische Bildung und Polizei* (1), S. 42–50.
- Hindrichs, Gunnar (2020): Zur kritischen Theorie. Berlin: Suhrkamp.
- Hinkle, Joshua C.; Weisburd, David (2008): The Irony of Broken Windows Policing: A Micro-Place Study of the Relationship Between Disorder, Focused Police Crackdowns and Fear of Crime. In: *Journal of Criminal Justice* 36 (6), S. 503–512. DOI: 10.1016/j.jcrimjus.2008.09.010.

- Hitzler, Ronald (2008): Brutstätten posttraditionaler Vergemeinschaftung. Über Jugend-szenen. In: Ronald Hitzler, Anna Hone und Michaela Pfadenhauer (Hg.): Posttra-ditionale Gemeinschaften. Theoretische und ethnografische Erkundungen. Wiesba-den: Springer VS, S. 55–72.
- Hitzler, Ronald; Niederbacher, Arne (2010): Leben in Szenen. Formen juveniler Verge-meinschaftung heute. Wiesbaden: Springer VS.
- Home Office (2014): Revised Code of Practice for the Exercise: By Police Officers of Statu-tory Powers of Stop and Search. Police Officers and Police Staff of Requirements To Record Public Encounters: Police and Criminal Evidence Act 1984 (PACE): Code A. London: Home Office.
- Home Office (2022): Police Powers and Procedures: Stop and Search and Arrests, England and Wales, Year Ending 31 March 2021. Online verfügbar unter [https://ww w.gov.uk/government/statistics/police-powers-and-procedures-stop-and-search-and-arrests-england-and-wales-year-ending-31-march-2021/police-powers-and-p-rocedures-stop-and-search-and-arrests-england-and-wales-year-ending-31-mar ch-2021](https://www.gov.uk/government/statistics/police-powers-and-procedures-stop-and-search-and-arrests-england-and-wales-year-ending-31-march-2021/police-powers-and-p-rocedures-stop-and-search-and-arrests-england-and-wales-year-ending-31-mar-ch-2021), zuletzt geprüft am 19.05.2022.
- Hörath, Julia (2017): »Asoziale« und »Berufsverbrecher« in den Konzentrationslagern 1933 bis 1938. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Horkheimer, Max; Adorno, Theodor W. (2009): Dialektik der Aufklärung. Philosophische Fragmente. Frankfurt a.M.: S. Fischer.
- Hough, Mike; Jackson, Jonathan; Bradford, Ben; Myhill, Andy; Quinton, Paul (2010): Pro-cedural Justice, Trust, and Institutional Legitimacy. In: *Policing* 4 (3), S. 203–210.
- Howe, Christiane (2021): Illegalisierter Drogenhandel in »urbanen Dörfern« – kaum um-kämpfte Räume? Blog des SFB 1265: Re-Figuration von Räumen. Online verfügbar unter <https://sfb1265.de/blog/illegalisierter-drogenhandel-in-urbanen-doefern-ka-um-umkaempfte-raeume/>, zuletzt geprüft am 01.06.2021.
- Hradil, Stefan (1987): Sozialstrukturanalyse in einer fortgeschrittenen Gesellschaft. Von Klassen und Schichten zu Lagen und Milieus. Wiesbaden: Springer VS.
- Hummelsheim, Dina; Oberwittler, Dietrich; Pritsch, Juliane (2012): Subjektive Unsicher-heit. Der Einfluss nationaler Wohlfahrtspolitiken auf kriminalitätsbezogene Unsi-cherheitsgefühle und interpersonales Vertrauen. In: Christopher Daase, Philipp Of-fermann und Valentin Rauer: Sicherheitskultur. Soziale und politische Praktiken der Gefahrenabwehr. Frankfurt a.M.: Campus, S. 301–324.
- Hunold, Daniela (2022): Rassistische Praktiken bei der Schutz- und Kriminalpolizei – Die Bedeutung der polizeilichen Felder für die Konstruktion von Tatverdächtigen. In: Daniela Hunold und Tobias Singelstein (Hg.): Rassismus in der Polizei. Wiesbaden: Springer VS, S. 269–291.
- Hunold, Daniela; Dangelmaier, Tamara; Brauer, Eva (2020): Soziale Ordnung und Raum – Aspekte polizeilicher Raumkonstruktion. In: *Soziale Probleme* 32 (1), S. 19–44. DOI: 10.1007/s41059-020-00070-1.
- Hunold, Daniela; Oberwittler, Dietrich; Lukas, Tim (2016): »I'd like to see your iden-tity cards please« – Negotiating Authority in Police–Adolescent Encounters. Find-ings from a Mixed-Method Study of Proactive Police Practices Towards Adolescents in Two German Cities. In: *European Journal of Criminology* 13 (5), S. 590–609. DOI: 10.1177/1477370816633724.

- Hunold, Daniela; Wegner, Maren (2020): Rassismus und Polizei: Zum Stand der Forschung. In: *APuZ* 70 (42–44), S. 27–32.
- Husserl, Edmund (2012): Die Krisis der europäischen Wissenschaften und die transzendente Phänomenologie. Eine Einleitung in die phänomenologische Philosophie. Hamburg: Meiner.
- Hydra e.V. (2020): Polizeiliche Übergriffe auf Sexarbeiter*innen: Wie geht die Polizei mit Sexarbeiter*innen um? Online verfügbar unter https://www.hydra-berlin.de/home-1/detail?tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Bnews%5D=18&cHash=42175dobf4fb6c996cf787281105f18d, zuletzt aktualisiert am 24.07.2020, zuletzt geprüft am 11.04.2023.
- Initiative Zivilcourage (o.J.): Wir ergreifen die Initiative! für Selbstbestimmung & gegen Ausgrenzung und Ausbeutung. Online verfügbar unter <http://inizivi.antira.info/>, zuletzt geprüft am 11.04.2023.
- Jackson, Dylan B.; Testa, Alexander; Vaughn, Michael G. (2020): Low Self-Control and Legal Cynicism among At-Risk Youth: An Investigation into Direct and Vicarious Police Contact. In: *Journal of Research in Crime and Delinquency* 57 (6), S. 741–783. DOI: 10.1177/0022427820929735.
- Jackson, Jonathan; Bradford, Ben; Stanko, Betsy; Hohl, Katrin (2013): Just authority? Trust in the Police in England and Wales: Routledge.
- Jacobsen, Astrid (2011): Interkulturelle Kompetenz als Methode: der situative Ansatz. Mannheim.
- Joas, Hans (1989): Praktische Intersubjektivität. Die Entwicklung des Werkes von George Herbert Mead. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Jobard, Fabien; Lévy, René (2013): Identitätskontrollen in Frankreich. Diskriminierung festgestellt, Reform ausgeschlossen? In: *CILIP* (104), S. 28–37.
- Jobard, Fabien; Lévy, René; Lamberth, John; Névanen, Sophie (2012): Measuring Appearance-Based Discrimination: an Analysis of Identity Checks in Paris. In: *Population (English Edition)* 67 (3), S. 349–376. DOI: 10.3917/pope.1203.0349.
- Kampagne für Opfer Rassistischer Polizeigewalt (o.J.): Die Berliner Kampagne: Ban! Racial Profiling – Gefährliche Orte abschaffen! Online verfügbar unter <https://kop-berlin.de/beitrag/die-berliner-kampagne-ban-racial-profiling-gefahrliche-orte-ab-schaffen>, zuletzt geprüft am 11.04.2023.
- Kampagne für Opfer Rassistischer Polizeigewalt (Hg.) (2016): Alltäglicher Ausnahmezustand. Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden. Münster: edition assemblage.
- Kappe, Stefan (1991): Die Fabrikation des Abnormen. Der § 175 StGB als Endpunkt der Geschichte rechtswirksamer Vorurteile gegen Homosexuelle. In: *Kritische Justiz* 24 (2), S. 205–218.
- Keckeisen, Wolfgang (1976): Die gesellschaftliche Definition abweichenden Verhaltens. Perspektiven und Grenzen des labeling approach. München: Juventa-Verlag (15).
- Kein Freund Kein Helfer: Polizeivideo von G20 Einsatz am Rondenbarg. Online verfügbar unter <https://www.youtube.com/watch?v=m84fSC2gK4Q>, zuletzt geprüft am 11.04.2023.

- Keitzel, Svenja (2020): Varianzen der Verselbstständigung der Polizei per Gesetz. »Gefährliche Orte« im bundesweiten Vergleich. In: *Kriminologisches Journal* 52 (3), S. 191–209. DOI: 10.3262/KJ2003191.
- Keitzel, Svenja (2024): Folgenreiche Begegnungen mit der Polizei. Rassistische Verhältnisse raumtheoretisch untersucht. Münster: Westfälisches Dampfboot (Raumproduktionen, 43).
- Keitzel, Svenja; Belina, Bernd (2022): »Gefahrenorte«. In: *giz* 110 (4), S. 212–231. DOI: 10.25162/giz-2022-0010.
- Keller, Nora (2018): »Kriminalitätsbelastete Orte«: Wer hat Angst vorm Kottbusser Tor? In: *CILIP* (115), S. 18–24.
- Keller, Nora; Leifker, Maren (2017): Gefahrengebiete. In: Matthias Lemke (Hg.): *Ausnahmestand*. Wiesbaden: Springer VS, S. 243–253.
- Kelling, George L.; Wilson, James Q. (1982): Broken Windows. The Police and Neighborhood Safety. The Atlantic. Online verfügbar unter <https://www.theatlantic.com/magazine/archive/1982/03/broken-windows/304465/>, zuletzt geprüft am 01.04.2019.
- Kemme, Stefanie; Essien, Iniobong; Stelter, Marleen (2020): Antimuslimische Einstellungen in der Polizei? In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 103 (2), S. 129–149. DOI: 10.1515/mks-2020-2048.
- Kemper, Theodore D.; Collins, Randall (1990): Dimensions of Microinteraction. In: *American Journal of Sociology* 96 (1), S. 32–68.
- Kern, Anna (2016): Produktion von (Un-)Sicherheit – Urbane Sicherheitsregime im Neoliberalismus. Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Khan, Ayesha (2020): »Kontrolliert wurde nach dem Motto »Mohammed sieht aus wie Ali««. Junge Frankfurter*innen berichten über Racial Profiling und ihre Erfahrungen mit den Polizeikontrollen am Wochenende. In: *analyse&kritik*, 31.07.2020. Online verfügbar unter <https://www.akweb.de/politik/polizeikontrollen-und-racial-profiling-junge-frankfurter-berichten/>, zuletzt geprüft am 11.04.2023.
- Kieserling, Andre (2022): Systemtheorie (Niklas Luhmann, 1927–1998). In: Karl Lenz und Robert Hettlage (Hg.): *Goffman-Handbuch*. Stuttgart: J.B. Metzler, S. 429–437.
- Klingelschmitt, Klaus-Peter (1992): »Junkie-Jogging« in der Mainmetropole. In: *taz*, 13.07.1992. Online verfügbar unter <https://taz.de/Junkie-Jogging-in-der-Mainmetropole/!1662359/>, zuletzt geprüft am 12.04.2023.
- Knickerbocker, Conrad (1965): Interview: William S. Burroughs. The Paris Review. Online verfügbar unter <https://bluewatsons.tumblr.com/post/122329932364/conrad-knickebocker-interview-william-s>, zuletzt aktualisiert am 24.06.2015, zuletzt geprüft am 11.04.2023.
- Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling (2019): Racial Profiling. Erfahrung. Wirkung. Widerstand. Rosa-Luxemburg-Stiftung. Online verfügbar unter https://www.rosalux.de/fileadmin/rls_uploads/pdfs/Studien/racial-profiling.pdf, zuletzt geprüft am 09.08.2022.
- Krahmer, Florian (2021): Die Evaluation der Waffenverbotszone in Leipzig & was die Sicherheitsbehörden daraus schlussfolgern. Online verfügbar unter <https://copwatchleipzig.home.blog/2021/07/18/die-evaluation-der-waffenverbotszone-in-leipzig-was-die-sicherheitsbehorden-daraus-schlussfolgern/>, zuletzt aktualisiert am 18.07.2021.

- Kretschmann, Andrea (2016): Regulierung des Irregulären. Carework und die symbolische Qualität des Rechts. Weilerswist: Velbrück.
- Kretschmann, Andrea (2017): Soziale Tatsachen. Eine wissenssoziologische Perspektive auf den »Gefährder«. In: *APuZ* 67 (32–33), S. 11–16.
- Kretschmann, Andrea (Hg.) (2019a): Das Rechtsdenken Pierre Bourdieus. Weilerswist: Velbrück.
- Kretschmann, Andrea (2019b): Pierre Bourdieus Beitrag zur Analyse des Rechts. In: Andrea Kretschmann (Hg.): Das Rechtsdenken Pierre Bourdieus. Weilerswist: Velbrück, S. 10–26.
- Kretschmann, Andrea; Legnaro, Aldo (2018): Ausnahmezustände. In: *Kriminologisches Journal* 50 (3), S. 204–210.
- Krott, Nora; Krott, Eberhard; Zeitner, Ines (2019): Umgang mit Fremdheit. Entwicklung im Längsschnitt der beruflichen Erstsozialisation (UMFELDER). In: *Die Polizei* (5), S. 129–139.
- Kühl, Stefan (2020): Brauchbare Illegalität. Vom Nutzen des Regelbruchs in Organisationen. Frankfurt, New York: Campus.
- Künkel, Jenny (2013): Wahrnehmungen, Strategien und Praktiken der Polizei in Gentrifizierungsprozessen – am Beispiel der Prostitution in Frankfurt a.M. In: *Kriminologisches Journal* 45 (3), S. 180–195.
- Künkel, Jenny (2020): Sex, Drugs & Control. Das Regieren von Sexarbeit in der neoliberalen Stadt. Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Kunz, Karl-Ludwig; Singelstein, Tobias (2016): Kriminologie. Eine Grundlegung. Stuttgart, Bern: UTB; Haupt Verlag.
- Kyprianides, Arabella; Stott, Clifford; Bradford, Ben (2021): »Playing the Game«: Power, Authority and Procedural Justice in Interactions Between Police and Homeless People in London. In: *British Journal of Criminology* 61 (3), S. 670–689. DOI: 10.1093/bjc/aza-a086.
- Ladeur, Karl-Heinz (2016): Die Textualität des Rechts. Zur poststrukturalistischen Kritik des Rechts. Weilerswist: Velbrück.
- Langenstraß, Markus (2022): »Letzte Generation«: Ist der RAF-Vergleich gerechtfertigt?, 11.11.2022. Online verfügbar unter <https://www.br.de/nachrichten/bayern/letzte-generation-ist-raf-vergleich-von-dobrindt-gerechtfertigt,TMqdwJU>, zuletzt geprüft am 11.04.2023.
- Lefebvre, Henri (1991): The Production of Space. Oxford, OX, UK, Cambridge, Massachusetts, USA: Blackwell.
- Lefebvre, Henri (2013): Rhythmanalysis. Space, Time, and Everyday Life. London, UK, New York, USA: Bloomsbury.
- Leftvision (2018): Hamburger Gitter. Der G20-Gipfel als Schaufenster moderner Polizeiarbeit. Online verfügbar unter <https://www.youtube.com/watch?v=6sTJChDG9Rw&t=4124s>, zuletzt geprüft am 11.04.2023.
- Legnaro, Aldo (2017): Die (europäische) Stadt auf dem Weg zum Nicht-Ort? In: Joachim Häfele, Sack, Fritz, Eick, Volker und Hergen Hillen (Hg.): Sicherheit und Kriminalprävention in urbanen Räumen. Aktuelle Tendenzen und Entwicklungen. Wiesbaden: Springer VS, S. 13–26.

- Legnaro, Aldo (2018): Kennzeichen des Gefährdens. Skizzen einer Ethnomethodologie des Sich-verdächtig-Machens. In: *Kriminologisches Journal* 50 (2), S. 123–138.
- Lemert, Edwin M. (1967): *Human Deviance, Social Problems, and Social Control*. New Jersey: Prentice-Hall.
- Lerman, Amy E.; Weaver, Vesla M. (2014): *Arresting Citizenship. The Democratic Consequences of American Crime Control*. Chicago: The University of Chicago Press.
- Leser, Julia (2018): Policing the absence of the victim. An ethnography of raids in sex trafficking operations. In: Teela Sanders (Hg.): *Policing the Sex Industry. Protection, Paternalism and Politics*. Unter Mitarbeit von Mary Laing. 1st ed. Milton: Taylor and Francis (Interdisciplinary Studies in Sex for Sale Ser), S. 109–125.
- Levchak, Philip J. (2021): Stop-and-Frisk in New York City: Estimating Racial Disparities in Post-Stop Outcomes. In: *Journal of Criminal Justice* 73, S. 101784. DOI: 10.1016/j.jcrimjus.2021.101784.
- Liebscher, Doris (2020): Clans statt Rassen – Modernisierungen des Rassismus als Herausforderungen für das Recht. In: *KJ* 53 (4), S. 529–542. DOI: 10.5771/0023-4834-2020-4-529.
- Lobitz, Rebecca; Wirth, Wolfgang (2018): Wer ist inhaftiert und warum? Ersatzfreiheitsstrafe nach Aktenlage. In: *Forum Strafvollzug* (1), S. 16–18.
- Loick, Daniel (2018): Was ist Polizeikritik? In: Daniel Loick (Hg.): *Kritik der Polizei*. Frankfurt: Campus, S. 9–35.
- Lorenzer, Alfred (1971): Symbol, Interaktion und Praxis. In: Alfred Lorenzer, Helmut Dahmer, Klaus Horn, Karola Brede und Enno Schwanenberg (Hg.): *Psychoanalyse als Sozialwissenschaft*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 9–59.
- Lorenzer, Alfred (1977): Sprachspiel und Interaktionsformen. Vorträge und Aufsätze zu Psychoanalyse, Sprache und Praxis. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Lorenzer, Alfred (1995): Sprachzerstörung und Rekonstruktion. Vorarbeiten zu einer Metatheorie der Psychoanalyse. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Löw, Martina (2001): *Raumsoziologie*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas (1999): *Ausdifferenzierung des Rechts. Beiträge zur Rechtssoziologie und Rechtstheorie*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Lukács, Georg (1968): *Geschichte und Klassenbewusstsein. Studien über marxistische Dialektik*. Darmstadt: Luchterhand.
- Macpherson, William (1999): *The Stephen Lawrence Inquiry. Report of an Inquiry*. London: TSO (Stationery Office). Online verfügbar unter https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/277111/4262.pdf, zuletzt geprüft am 18.08.2021.
- Madjidian, Nassim (2014): Gefahrengelände. Polizei außer Kontrolle? In: *Forum Recht* (3), S. 80–81.
- Malthaner, Stefan; Teune, Simon; Ullrich, Peter (2018): *Eskalation. Dynamiken der Gewalt im Kontext der G20-Proteste in Hamburg 2017*. Eigenverlag.
- Marinis, Pablo de; Krasmann, Susanne (1997): Machtinterventionen im urbanen Raum. In: *Kriminologisches Journal* 29 (3), S. 162–185.
- Marz, Ulrike (2017): Annäherungen an eine Kritische Theorie des Rassismus. In: *PERIPHERIE* 37 (2), S. 250–270. DOI: 10.3224/peripherie.v37i2.06.

- Marz, Ulrike (2021): »Das waren noch gute Zeiten ...«. Zur Bedeutung der Ideologiekritik Kritischer Theorie für Rassismuskritik heute. In: Heiko Beyer und Alexandra Schauer (Hg.): Die Rückkehr der Ideologie. Zur Gegenwart eines Schlüsselbegriffs. Frankfurt, New York: Campus, S. 401–430.
- Mastrofski, Stephen D.; Jonathan-Zamir, Tal; Moyal, Shomron; Willis, James J. (2015): Predicting Procedural Justice in Police–Citizen Encounters. In: *Criminal Justice and Behavior* 43 (1), S. 119–139. DOI: 10.1177/0093854815613540.
- Matthies, Robert (2022): Auf St. Pauli bleibt Schweigen Gold. In: *taz*, 25.04.2022. Online verfügbar unter <https://taz.de/Pilotprojekt-am-Gefahrenort-Drogen/!5847087/>, zuletzt geprüft am 11.04.2023.
- Maurer, Nadja (2022): Von Polizei, Samthandschuhen und gut gemeintem Journalismus. Online verfügbar unter <https://criminologia.de/2022/03/von-polizei-samthandschuhen-und-gut-gemeintem-journalismus/>, zuletzt aktualisiert am 01.03.2022.
- Mayer, Patrick (2021): Feier-Exzesse im Englischen Garten – Polizei will hart durchgreifen. t-online. Online verfügbar unter https://www.t-online.de/region/muenchen/news/id_90113598/muenchen-polizei-will-bei-partys-im-englischen-garten-hart-durchgreifen.html, zuletzt aktualisiert am 28.05.2021, zuletzt geprüft am 11.04.2023.
- Mead, George Herbert (1973): Geist, Identität und Gesellschaft. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Mead, George Herbert (2003a): Der Mechanismus des sozialen Bewusstseins. In: George Herbert Mead und Hans Joas (Hg.): Gesammelte Aufsätze. Band 1. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 232–240.
- Mead, George Herbert (2003b): Die soziale Identität. In: George Herbert Mead und Hans Joas (Hg.): Gesammelte Aufsätze. Band 1. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 241–249.
- Mensching, Anja (2008): Gelebte Hierarchien. Mikropolitische Arrangements und organisationskulturelle Praktiken am Beispiel der Polizei. Wiesbaden: Springer VS.
- Meuser, Michael (2008): Ernste Spiele: zur Konstruktion von Männlichkeit im Wettbewerb der Männer. In: Karl-Siegbert Rehberg (Hg.): Die Natur der Gesellschaft. Verhandlungen des 33. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Kassel 2006. Unter Mitarbeit von Dana Giesecke und Thomas Dumke. Frankfurt, New York: Campus (Verhandlungen des Deutschen Soziologentages, 33), S. 5171–5176.
- Miles, Robert (2003): Racism. London: Routledge.
- Mondada, Lorenza; Bänninger, Julia; Bouaouina, Sofian A.; Camus, Laurent; Gauthier, Guillaume; Hänggi, Philipp et al. (2020): Human Sociality in the Times of the Covid-19 Pandemic: A Systematic Examination of Change in Greetings. In: *J Sociolinguistics* 24 (4), S. 441–468. DOI: 10.1111/josl.12433.
- Mühler, Kurt; Dittrich, Florian; Fleps, Tabea; Grohmann, Paul; Heyden, Alexandra; Keßler, Peer; Radici, Janosch (2022): Die Leipziger Waffenverbotszone. Analysen zu Kriminalitätsverlauf, Akzeptanz und Sicherheitsgefühl. Rothenburg/O.L., Dresden: Eigenverlag der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) Rothenburg/O.L.; Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (Rothenburger Beiträge zur Polizei- und Sicherheitsforschung, 109).
- Murphy, K.; Cherney, A. (2012): Understanding Cooperation With Police in a Diverse Society. In: *The British Journal of Criminology* 52 (1), S. 181–201. DOI: 10.1093/bjc/azro65.

- Murray, Kath (2018): The Modern Making of Stop and Search. In: *British Journal of Criminology* 58 (3), S. 588–605. DOI: 10.1093/bjc/azx030.
- Murray, Kath; Mcvie, Susan; Farren, Diego; Herlitz, Lauren; Hough, Mike; Norris, Paul (2020): Procedural Justice, Compliance with the Law and Police Stop-and-Search: A Study of Young People in England and Scotland. In: *Policing and Society* 31 (3), S. 1–20. DOI: 10.1080/10439463.2020.1711756.
- Nachtwey, Oliver (2016): Die Abstiegs-gesellschaft. Über das Aufbegehren in der regressiven Moderne. Berlin: Suhrkamp.
- Nagel, Jule (2017): Musik als Vertreibungsmechanismus am Leipziger Hauptbahnhof. Online verfügbar unter <https://jule.linxxnet.de/index.php/2017/07/vertreibungsmechanismen-am-leipziger-hauptbahnhof/>, zuletzt geprüft am 14.02.2020.
- Nassauer, Anne (2019): Situational Breakdowns. Understanding Protest Violence and Other Surprising Outcomes. New York, NY: Oxford University Press.
- Neocleous, Mark (2018): Die Polizei in der Nadelfabrik: Adam Smith, die Polizei und der Wohlstand. In: Daniel Loick (Hg.): Kritik der Polizei. Frankfurt: Campus, S. 51–76.
- Neumann, Franz (1986): Demokratischer und autoritärer Staat. Studien zur politischen Theorie. Herausgegeben und mit einem Vorwort von Herbert Marcuse. Eingeleitet von Helge Pross. Frankfurt a.M.: Fischer Taschenbuch.
- Nickolls, Lauren; Grahame, Allen (2022): Police Powers: Stop and Search. Briefing Paper. Number 3878. House of Commons Library. Online verfügbar unter <https://researchbriefings.files.parliament.uk/documents/SNO3878/SNO3878.pdf>, zuletzt geprüft am 03.03.2021.
- Nietzsche, Friedrich Wilhelm (1999): Jenseits von Gut und Böse. Zur Genealogie der Moral. Band 5. Kritische Studienausgabe. Herausgegeben von Giorgio Colli und Mazzino Montinari. Neuauflage. München, Berlin: Deutscher Taschenbuch Verlag; De Gruyter.
- Niggli, Marcel Alexander; Maeder, Stefan (2014): Punishment and Security. In: *Asian Criminology* 9 (3), S. 189–203. DOI: 10.1007/s11417-014-9185-7.
- Nissen, Sylke (2008): Hybridräume. In: *Eur J Soc* 49 (02), S. 277–306. DOI: 10.1017/S0003975608000106.
- Opitz, Sven (2012): An der Grenze des Rechts. Inklusion/Exklusion im Zeichen der Sicherheit. Weilerswist: Velbrück.
- Ortmann, Marc (2022a): Literatureffekte. Literarisierung und Ästhetisierung von soziologischem Schreiben. In: *Soziologie* 51 (4), S. 438–453.
- Ortmann, Marc (2022b): Soziologie und Literatur. Literatureffekte auf die Gesellschaftstheorie. Unveröffentlichte Dissertationsschrift.
- Park Fiction Komitee (2022): Offener Brief. Online verfügbar unter <https://park-fiction.net/newsletter-11-police-academy/>, zuletzt geprüft am 23.05.2022.
- Paschukanis, Eugen (2003): Allgemeine Rechtslehre und Marxismus. Versuch einer Kritik der juristischen Grundbegriffe. Freiburg: ça ira-Verlag.
- Peirce, Charles S. (2017): Vorlesungen über Pragmatismus. Hamburg: Felix Meiner Verlag (Philosophische Bibliothek).
- Perthus, Sophie (2016): Von der Gefahrenabwehr zur sozialräumlichen Risikokalkulation. Kommunale Kriminalprävention in Leipzig-Connewitz im Dienste der Inwert-

- setzung des Stadtteils, 1990–2014. Berlin, Münster: Lit (Hamburger Studien zur Kriminologie und Kriminalpolitik, Band 52).
- Petzold, Tino; Pichl, Maximilian (2013): Räume des Ausnahmerechts. Staatliche Raumproduktionen in der Krise am Beispiel der Blockupy-Aktionstage 2012. In: *Kriminologisches Journal* 3), S. 211–227.
- Pfadenhauer, Katharina; Breitling, Maren: Inside USK: Polizei-Spezialkräfte im Einsatz. Kontrovers. Online verfügbar unter <https://www.youtube.com/watch?v=JuuIUqiWcRQ>, zuletzt geprüft am 11.04.2023.
- Pfeiffer, Tim; Schippers, Björn (2024): Sicherheit & Sicherheitsgefühl in Kassel. Eine randomisierte Kontrollstudie. In: *Stadtforschung und Statistik* (1), S. 36–45.
- Pichl, Maximilian (2014): Zur Entgrenzung der Polizei – eine juristische und materialistische Kritik polizeilicher Gewalt. In: *KritV | CritQ | Rcrit* 97 (3), S. 249–266. DOI: 10.5771/2193-7869-2014-3-249.
- Pichl, Maximilian (2018): Polizei und Rechtsstaat. Über das Unvermögen, exekutive Gewalt einzuhegen. In: Daniel Loick (Hg.): *Kritik der Polizei*. Frankfurt: Campus, S. 101–118.
- Postone, Moishe (2003): *Zeit, Arbeit und gesellschaftliche Herrschaft*. Eine neue Interpretation der kritischen Theorie von Marx. Freiburg i. Br.: ça ira-Verlag.
- Prantl, Heribert (2014): Warum die SPD von der SPD lernen muss. In: *Süddeutsche Zeitung*, 06.01.2014. Online verfügbar unter <https://www.sueddeutsche.de/politik/buergerrechte-warum-die-spd-von-der-spd-lernen-muss-1.1856810>, zuletzt geprüft am 11.04.2023.
- Praunsmändel, Sarah; Schmidt, Stephanie; Thurn, Roman (2022): Zugang verweigert! Externe Polizeiforschung und Wissenschaftsfreiheit. In: *KJ* 55 (3), S. 303–321. DOI: 10.5771/0023-4834-2022-3-303.
- Quent, Matthias; Geschke, Daniel; Peinelt, Eric (Hg.) (2014): *Die haben uns nicht ernst genommen*. Eine Studie zu Erfahrungen von Betroffenen rechter Gewalt mit der Polizei. Neudietendorf: ezra.
- Quinton, Paul (2011): The Formation of Suspicions: Police Stop and Search Practices in England and Wales. In: *Policing and Society* 21 (4), S. 357–368. DOI: 10.1080/10439463.2011.610193.
- Quinton, Paul (2020): Officer Strategies for Managing Interactions during Police Stops. In: *Policing and Society* 30 (1), S. 11–27. DOI: 10.1080/10439463.2019.1606220.
- Rademacher, Timo (2017): Predictive Policing im deutschen Polizeirecht. In: *AöR* 142 (3), S. 366. DOI: 10.1628/000389117X15054009148798.
- Ratzesberger, Pia (2018): »Das ist so krass, da muss jeder was tun«. In: *Süddeutsche Zeitung*, 10.05.2018. Online verfügbar unter <https://www.sueddeutsche.de/muenchen/polizeiaufgabengesetz-demo-muenchen-1.3974391?reduced=true>, zuletzt geprüft am 11.04.2023.
- Reemtsma, Jan Philipp (2003): Organisationen mit Gewaltlizenz. Ein zivilisatorisches Grundproblem. In: Martin Herrnkind und Sebastian Scheerer (Hg.): *Die Polizei als Organisation mit Gewaltlizenz*. Möglichkeiten und Grenzen der Kontrolle. Münster: Lit (Hamburger Studien zur Kriminologie und Kriminalpolitik, Bd. 31), S. 7–23.
- Reichert, Jo (1990): »Meine Schweine erkenne ich am Gang«: zur Typisierung typisierender Kriminalpolizisten. In: *Kriminologisches Journal* 22 (3), S. 194–207.

- Reichertz, Jo (2005): Prämissen einer hermeneutisch wissenssoziologischen Polizeiforschung. In: *Historical Social Research* 30 (1), S. 227–256. DOI: 10.12759/hsr.30.2005.1.227-256.
- Reuband, Karl-Heinz (2009): Erscheinungsformen, Trends und soziale Determinanten. In: Hans-Jürgen Lange, Stefan Jakowatz, H. Peter Ohly, Heinz Peter Ohly und Jo Reichertz (Hg.): *Auf der Suche nach neuer Sicherheit*: Springer VS, S. 233–251.
- Reuter, Markus (2017): Journalistenverbände: Polizeigewalt gegen Reporter auf dem G20. *Netzpolitik.org*. Online verfügbar unter <https://netzpolitik.org/2017/journalistenverbaende-polizeigewalt-gegen-reporter-auf-dem-g20/>, zuletzt aktualisiert am 10.07.2017, zuletzt geprüft am 11.04.2023.
- Riedner, Lisa (2018): *Arbeit! Wohnen! Urbane Auseinandersetzungen um EU-Migration. Eine Untersuchung zwischen Wissenschaft und Aktivismus*. Dissertation. edition assemblage.
- Ritsert, Jürgen (2018): *Reichtum, Macht, Ehre*. Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Sack, Fritz (2016): Neue Perspektiven in der Kriminologie. In: Daniela Klimke und Aldo Legnaro (Hg.): *Kriminologische Grundlagentexte*. Wiesbaden: Springer VS, S. 107–123.
- Sacks, Harvey (1972): Notes on Police Assessment of Moral Character. In: David Sudnow (Hg.): *Studies in Social Interaction*. New York: The Free Press, S. 280–293.
- Sartre, Jean-Paul (2010): *Überlegungen zur Judenfrage*. Reinbek b. Hamburg: Rowohlt.
- Sartre, Jean-Paul (Hg.) (2014): *Das Sein und das Nichts. Versuch einer phänomenologischen Ontologie*. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Saunders, Benjamin; Kitlinger, Jenny; Kitlinger, Celia (2015): Anonymising interview data: challenges and compromise in practice. In: *Qualitative research : QR* 15 (5), S. 616–632. DOI: 10.1177/1468794114550439.
- Saussure, Ferdinand de (2001): *Grundfragen der allgemeinen Sprachwissenschaft*. Berlin, New York: Walter de Gruyter.
- Schäfer, Miriam (2021): *Polizist*in werden – Polizist*in sein*. Göttingen: Göttingen University Press.
- Schauer, Alexandra (2023): *Mensch ohne Welt. Eine Soziologie spätmoderner Vergesellschaftung*. Unveröffentlichte Dissertationsschrift. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Schipkowski, Katharina (2018): Grundrechte auf dem Abstellgleis. In: *taz*, 01.11.2018. Online verfügbar unter <https://taz.de/Kommentar-Kontrollen-in-Berliner-S-Bahn/!5547641/>, zuletzt geprüft am 11.04.2023.
- Schlepper, Christina; Peter, Sascha; Lüdemann, Christian (2011): Self-Policing als Substitut formeller sozialer Kontrolle? In: *Kriminologisches Journal* 43 (2), S. 82–98.
- Schmidt, Stephanie (2022): *Affekt und Polizei. Eine Ethnografie der Wut in der exekutiven Gewaltarbeit*. Bielefeld: Transcript.
- Schmidt, Stephanie; Thurn, Roman (2019): Europäischer Polizeikongress 2019. Die Kommodifizierung von Sicherheit. In: *CILIP* (118/119), S. 159–165.
- Schmidt-Lux, Thomas (2019): Recht als Kultur bei Pierre Bourdieu. In: Andrea Kretschmann (Hg.): *Das Rechtsdenken Pierre Bourdieus*. Weilerswist: Velbrück, S. 79–95.
- Schmitt-Egner, Peter (1976): Wertgesetz und Rassismus. Zur begrifflichen Genesis kolonialer und faschistischer Bewußtseinsformen. In: Backhaus, Hans-Georg et al.

- (Hg.): Gesellschaft 8/9. Beiträge zur Marxschen Theorie. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 350–404.
- Schöne, Marcel (2011): Pierre Bourdieu und das Feld Polizei. Ein besonderer Fall des Möglichen. Frankfurt a.M.: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Schreiter, Nikolai (2015): »Eingeschleppte Parasiten«. Antiziganismus und die Bettelmafia als pathische Projektion. In: *sans phrase. Zeitschrift für Ideologiekritik* 4 (7), S. 49–62.
- Schröder, Christian (2014): Gemeingefährlich – Gefahrengebiete bescheren der Polizei Sonderbefugnisse. In: *Bürgerrechte & Polizei/CILIP* (106), S. 59–66. Online verfügbar unter <https://www.cilip.de/2014/10/05/gemeingefahrlich-gefahrengebiete-bescheren-der-polizei-sonderbefugnisse/>.
- Schweer, Thomas; Strasser, Hermann; Zdun, Steffen (2008): »Das da draußen ist ein Zoo, und wir sind die Dompteure«. Polizisten im Konflikt mit ethnischen Minderheiten und sozialen Randgruppen. Wiesbaden: Springer VS.
- Shearing, Clifford D.; Ericson, Richard V. (1991): Culture as Figurative Action. In: *British Journal of Sociology* 42 (4), S. 481. DOI: 10.2307/591444.
- Sigusch, Volkmar (1989): Der AIDS-Komplex und unser Leviathan. In: *Psyche* 43 (8), S. 673–697.
- Singelstein, Tobias (2018): Predictive Policing: Algorithmenbasierte Straftatprognosen zur vorausschauenden Kriminalintervention. In: *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 38 (1), S. 1–9.
- Slocum, Lee Ann; Ann Wiley, Stephanie; Esbensen, Finn-Aage (2016): The Importance of Being Satisfied. In: *Criminal Justice and Behavior* 43 (1), S. 7–26. DOI: 10.1177/0093854815609069.
- Sohn-Rethel, Alfred (1972): Geistige und körperliche Arbeit. Zur Theorie der gesellschaftlichen Synthesis. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Sonnemann, Ulrich (1987): Tunnelstiche. Reden, Aufzeichnungen und Essays. Frankfurt a.M.: Athenäum.
- Stolle, Peer (2011): Das (Un-)Sicherheitsgefühl – ein untauglicher Begründungszusammenhang für eine Politik der Inneren Sicherheit. In: *KJ* 44 (1), S. 16–24. DOI: 10.5771/0023-4834-2011-1-16.
- Stöppler, Thomas (2021): Feiernde Teenager in München: »Wir stören halt das Stadtbild«. In: *Abendzeitung*, 20.06.2021. Online verfügbar unter <https://www.abendzeitung-muenchen.de/muenchen/feiernde-teenager-in-muenchen-wir-stoeren-halt-das-stadtbild-art-736162>, zuletzt geprüft am 12.04.2023.
- Straube, Till; Belina, Bernd (2018): Policing the Smart City. Eine Taxonomie polizeilicher Prognoseprogramme. In: Sybille Bauriedl und Anke Strüver (Hg.): *Smart City – Kritische Perspektiven auf die Digitalisierung in Städten*. Bielefeld: Transcript, S. 223–235.
- Stroshine, Meghan; Alpert, Geoffrey; Dunham, Roger (2008): The Influence of »Working Rules« on Police Suspicion and Discretionary Decision Making. In: *Police Quarterly* 11 (3), S. 315–337. DOI: 10.1177/109861107313029.
- Strübing, Jörg (2014): Grounded Theory. Zur sozialtheoretischen und epistemologischen Fundierung eines pragmatistischen Forschungsstils. Wiesbaden: Springer VS.
- Stummvoll, Günter P. (2006): Junkie-Jogging am Karlsplatz: Die Schutzzone und der verrechtlichte Öffentliche Raum. In: *Dérive – Zeitschrift für Stadtforschung* (24), S. 20–23.

- Sunshine, Jason; Tyler, Tom R. (2003): The Role of Procedural Justice and Legitimacy in Shaping Public Support for Policing. In: *Law & Society Review* 37 (3), S. 513–547.
- Suppé, Vincent (2023): Polizei warnt vor Bettelmafia: »Möchten vermeiden, dass dieses Geschäftsmodell Schule macht«. In: *tz München*, 28.02.2023. Online verfügbar unter <https://www.tz.de/muenchen/stadt/kriminell-muenchen-polizei-warnt-bettelmafia-geld-spenden-92111423.html>, zuletzt geprüft am 11.04.2023.
- Sutherland, Edwin Hardin (1983): *White Collar Crime. The Uncut Version*. New Haven: Yale University Press.
- Sykes, Richard E.; Brent, Edward E. (1980): The Regulation of Interaction by Police. A Systems View of Taking Charge. In: *Criminology* 18 (2), S. 182–197. DOI: 10.1111/j.1745-9125.1980.tb01358.x.
- Sykes, Richard E.; Clark, John P. (1975): A Theory of Deference Exchange in Police-Civilian Encounters. In: *American Journal of Sociology* 81 (3), S. 584–600.
- Tagesschau (2014a): ARD #Gefahrengebiet »Klo, Klo, Klobürsteneinsatz«. 10.1.14. Online verfügbar unter <https://www.youtube.com/watch?v=yQTVrHAMm88>, zuletzt geprüft am 11.04.2023.
- Tagesschau (2014b): Gefahrenzone in Hamburg: Erst Kissenschlacht, dann Ausschreitungen. Online verfügbar unter <https://www.tagesschau.de/multimedia/video/video01364948.html>, zuletzt geprüft am 11.04.2023.
- Tankebe, Justice (2013): Viewing Things Differently: The Dimensions of Public Perceptions of Police Legitimacy. In: *Criminology* 51 (1), S. 103–135. DOI: 10.1111/j.1745-9125.2012.00291.x.
- Tedeschi, James T. (2002): Die Sozialpsychologie von Aggression und Gewalt. In: Wilhelm Heitmeyer und John Hagan (Hg.): *Internationales Handbuch der Gewaltforschung*. Wiesbaden: Springer VS, S. 573–597.
- Theune, Lukas (2020): *Polizeibeamte als Berufszeugen in Strafverfahren*. Dissertation. Freie Universität Berlin; Nomos Verlagsgesellschaft.
- Theweleit, Klaus (2015): *Das Lachen der Täter: Breivik u.a. Psychogramm der Tötungslust*. St. Pölten, Salzburg, Wien: Residenz Verlag.
- Thurn, Roman (2020): »... wollen nicht verstehen, was der Bürger als normal ansieht«. Das Policing von Armut durch Alkohol- und Bettelverbote am Münchner Hauptbahnhof. In: Daniela Hunold und Andreas Ruch (Hg.): *Polizeiarbeit zwischen Praxishandeln und Rechtsordnung*. Wiesbaden: Springer VS, S. 329–350.
- Thurn, Roman (2021): Der Kommunale Außendienst. Die Verfolgung öffentlich sichtbarer Armut am Beispiel der Münchner Kommunalpolizei. In: *Kriminologisches Journal* 53 (1), S. 44–62.
- Thurn, Roman (2022): Resilienz und Recht. Bayerische Integration und die Widerständigkeit des Vollstreckungsbeamtentums. In: Martin Endreß und Benjamin Rapp (Hg.): *Resilienz als Prozess*. Wiesbaden: Springer VS, S. 241–264.
- Thurn, Roman (2023): *Verdächtiger Raum. Konstruktionen des Verdachts entlang polizeilicher Repräsentationen des Raums*. Im Erscheinen.
- Thurn, Roman; Egbert, Simon (2019): Predictive Policing: Die Algorithmisierung der Police als Risiko für die Bürgerrechte? In: *Vorgänge* 58 (3), S. 71–84.
- Thurn, Roman; Fährmann, Jan; Aden, Hartmut; Bosch, Alexander (2023): »Wie jeder normale Mensch auch«. Die Genese des Verdachts in polizeirechtlichen Grauzonen

- im Kontext proaktiver Personenkontrollen. In: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 43 (2), S. 333–362.
- Tillack, Anna (2019): Bettler aus Rumänien – Bedürftige oder organisierte Bande? Online verfügbar unter <https://www.ardmediathek.de/video/dokthema/bettler-aus-rumänien/br-fernsehen/Y3JpZDovL2JyLmRlL3ZpZGVvLzQ4ZmE2OWZhLTE4YTAtNGIwMCo5MDA4LTNmYzg4YWZlZTM4Nw>, zuletzt geprüft am 11.04.2023.
- Tiratelli, Matteo; Quinton, Paul; Bradford, Ben (2018): Does Stop and Search Deter Crime? Evidence From Ten Years of London-wide Data. In: *The British Journal of Criminology* 58 (5), S. 1212–1231. DOI: 10.1093/bjc/azx085.
- Tomerius, Carolyn (2017): »Gefährliche Orte« im Polizeirecht. Straftatenverhütung als Freibrief für polizeiliche Kontrollen? Eine Beurteilung aus verfassungs- und polizeirechtlicher Perspektive. In: *DVBl*, S. 1399–1406.
- Tomerius, Carolyn (2019): Die Identitätsfeststellung im Licht der neueren Rechtsprechung. In: *DVBl* 134 (24), S. 1581–1664.
- Töpfer, Eric (2019): The EU's Fight against »Itinerant Crime«: Antigypsyist Policing under a New Name? In: Ismael Cortés Gómez und Markus End (Hg.): *Dimensions of Antigypsyism in Europe*. Brüssel, Heidelberg: European Network Against Racism; Central Council of German Sinti and Roma, S. 162–179.
- Töpfer, Eric (2020): (Dis-)Kontinuitäten antiziganistischen Profilings im Zusammenhang mit der Bekämpfung »reisender Täter«. Forschungsbericht. zur Vorlage bei der Unabhängigen Kommission Antiziganismus. Deutsches Institut für Menschenrechte.
- Töpfer, Eric (2021): »Reisende Täter«. OK-Bekämpfung und rassistische Stigmatisierung. In: *Bürgerrechte & Polizei/CILIP* (126), S. 72–79.
- Truscheit, Karin (2016): Alkoholverbot am Münchner Bahnhof. In: *FAZ*, 15.12.2016. Online verfügbar unter <https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/kriminalitaet/alkoholverbot-am-muenchner-hauptbahnhof-14574466.html>, zuletzt geprüft am 11.04.2023.
- Tyler, Tom R.; Wakslak, Cheryl J. (2004): Profiling and Police Legitimacy: Procedural Justice, Attributions of Motive, and Acceptance of Police Authority. In: *Criminology* 42 (2), S. 253–282. DOI: 10.1111/j.1745-9125.2004.tb00520.x.
- Ullrich, Peter; Knopp, Philipp (2018): Protester's Reactions to Video Surveillance of Demonstrations. Counter-Moves, Security Cultures, and the Spiral of Surveillance and Counter-Surveillance. In: *Surveillance & Society* 16 (2), S. 183–202.
- Ullrich, Peter; Tullney, Marco (2012): Die Konstruktion »gefährlicher Orte«. Eine Problematisierung mit Beispielen aus Berlin und Leipzig. In: *Sozialraum.de* 4 (2). Online verfügbar unter <https://www.sozialraum.de/die-konstruktion-gefaehrlicher-orte.php>, zuletzt geprüft am 31.03.2019.
- Unger, Hella von (2020): Partizipative Forschung. In: Stefan Selke, Oliver Neun, Robert Jende, Stephan Lessenich und Heinz Bude (Hg.): *Handbuch Öffentliche Soziologie*. Wiesbaden: Springer VS, S. 1–8.
- van Praet, Sarah (2022): Police Selectivity »On Demand«: The Role of Organisational Justice in Promoting Procedural Justice. In: *JOE* (Online First). DOI: 10.1108/JOE-01-2021-0004.
- ver.di (2017): G20-Gipfel: ver.di mahnt Einsatzkräfte zur Zurückhaltung, 07.07.2017, zuletzt geprüft am 11.04.2023.

- Vester, Michael; Oertzen, Peter von; Geiling, Heiko; Hermann, Thomas; Müller, Dagmar (2001): Soziale Milieus im gesellschaftlichen Strukturwandel. Zwischen Integration und Ausgrenzung. Frankfurt a.M.: Suhrkamp (Band 1312).
- Vrij, Aldert (2008): Nonverbal Dominance Versus Verbal Accuracy in Lie Detection. In: *Criminal Justice and Behavior* 35 (10), S. 1323–1336. DOI: 10.1177/0093854808321530.
- Wacquant, Loïc (2009): Punishing the Poor. The Neoliberal Government of Social Insecurity. Durham, N.C: Duke University Press (Politics, history, and culture).
- Wahlström, Mattias (2007): Forestalling Violence: Police Knowledge of Interaction with Political Activists. In: *Mobilization: An International Quarterly* 12 (4), S. 389–402. DOI: 10.17813/mai.q.12.4.37x3225027628j57.
- Walther, Lena; Kröger, Hannes; Tibubos, Ana Nanette; Ta, Thi Minh Tam; Scheve, Christian von; Schupp, Jürgen et al. (2019): Psychological Distress Among Refugees in Germany – A Representative Study on Individual and Contextual Risk Factors and the Potential Consequences of Poor Mental Health for Integration in the Host Country. SOEPpapers on Multidisciplinary Panel Data Research at DIW Berlin. Online verfügbar unter https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.683181.de/diw_sp1053.pdf, zuletzt geprüft am 02.06.2020.
- Weber, Max (1976): Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie. Tübingen: Mohr.
- Wegner, Maren; Ellrich, Karoline (2022): Rassistische Einstellungen von Polizeibeamt:innen. In: Daniela Hunold und Tobias Singelnstein (Hg.): Rassismus in der Polizei. Wiesbaden: Springer VS, S. 107–126.
- Weise, Ramona; Welte, Johannes (2016): Drogen-Zentrum Hauptbahnhof. In: *tz München*, 11.07.2016. Online verfügbar unter <https://www.tz.de/muenchen/stadt/ludwigsvorstadt-isarvorstadt-ort43328/muenchen-drogenzentrum-hauptbahnhof-6558342.html>, zuletzt geprüft am 11.04.2023.
- Wichert, Uwe (2022): Welche Folgen haben die Polizei-Kontrollen am Bremer Hauptbahnhof? Online verfügbar unter <https://www.butenunbinnen.de/videos/grosskontrolle-bremer-hauptbahnhof-obdachlose-vertreiben-100.html>, zuletzt geprüft am 11.04.2023.
- Wiley, Stephanie Ann; Slocum, Lee Ann; Esbensen, Finn-Aage (2013): The Unintended Consequences of Being Stopped and Arrested. An Exploration of the Labeling Mechanisms Through Which Police Contact Leads to Subsequent Delinquency. In: *Criminology* 51 (4), S. 927–966. DOI: 10.1111/1745-9125.12024.
- Wimmer, Florian (2014): Die völkische Ordnung von Armut. Kommunale Sozialpolitik im nationalsozialistischen München. Göttingen: Wallstein Verlag.
- Worden, Robert E.; McLean, Sarah J. (2017): Mirage of Police Reform. Procedural Justice and Police Legitimacy: University of California press.
- Wurm, Philipp (2017): Berlins Vietnamkrieg. In: *Spiegel*, 04.05.2017. Online verfügbar unter <https://www.spiegel.de/geschichte/berlin-der-90er-die-vietnamesische-zigaretten-mafia-a-1144733.html>, zuletzt geprüft am 11.04.2023.
- Yesufu, Shaka (2013): Discriminatory Use of Police Stop-and-Search Powers in London, UK. In: *International Journal of Police Science & Management* 15 (4), S. 281–293. DOI: 10.1350/ijps.2013.15.4.318.

- Yildiz, Leyla (2021): Corona-Einsatz im Englischen Garten: Sechs junge Frauen pfeifen auf die Regeln – Polizei muss Verstärkung rufen. In: *tz München*, 30.04.2021. Online verfügbar unter <https://www.tz.de/muenchen/stadt/muenchen-polizeikontrolle-englischer-garten-jugendliche-beleidigung-schlagen-beamte-corona-90479604.html>, zuletzt geprüft am 11.04.2023.
- Zech, Louisa; Jennissen, Tom (2016): Gefahrenabwehr im Wahlkampf. Berlin-Friedrichshain im Ausnahmezustand. In: *Bürgerrechte & Polizei/CILIP* (111). Online verfügbar unter <https://www.cilip.de/2016/11/07/gefahrenabwehr-im-wahlkampf-berlin-friedrichshain-im-ausnahmezustand/>.
- Ziyal, Yunus (2017): Asylbewerberunterkünfte als gefährliche Orte im bayerischen Polizeirecht? Vorläufige Stellungnahme zu den Änderungen des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes (PAG) durch das Bayerische Integrationsgesetz von Rechtsanwalt Yunus Ziyal, Juni 2017. Bayerischer Flüchtlingsrat. Online verfügbar unter https://www.fluechtlingsrat-bayern.de/tl_files/Materialien/Asylbewerberunterkuenfte%20als%20gefahrlche%20Orte%20im%20bayerischen%20Polizeirecht_Final.pdf, zuletzt geprüft am 24.10.2018.
- Ziyal, Yunus (2018): Unendlichkeitsgewahrsam, Vorverlagerung des Gefahrbegriffs und Kontrollen in Geflüchtetenunterkünften. Bonbons aus den jüngsten PAG-Novellen. In: Till Müller-Heidelberg (Hg.): *Grundrechte-Report 2018. Zur Lage der Bürger- und Menschenrechte in Deutschland: ein Projekt der Humanistischen Union, des Komitees für Grundrechte und Demokratie, des Bundesarbeitskreises Kritischer Jura-Gruppen, von PRO ASYL, des Republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins, der Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen, der Internationalen Liga für Menschenrechte und der Neuen Richtervereinigung*. Frankfurt a.M.: Fischer Taschenbuch, S. 175–178.
- Žižek, Slavoj (1991): *Liebe Dein Symptom wie Dich selbst! Jacques Lacans Psychoanalyse und die Medien*. Berlin: Merve.

Roman Thurn, geb. 1989, promovierte an der Ludwig-Maximilians-Universität München im Fach Soziologie. Schwerpunkte seiner Forschung liegen auf der Polizei, der kritischen Kriminologie und sozialen Bewegungen.